3. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“

Textliche
Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Herausgeber:

Kreis Minden-Lübbecke
- Der Landrat -
Untere Landschaftsbehörde
Portastraße 13, 32423 Minden

Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 23.10.2006 beschlossen, den Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“ im vereinfachten Verfahren gem. § 29 Abs. 2 LG NRW zu ändern.

Minden, den 27.11.2007

Siegel

gez. Dr. Ralf Niermann
Landrat

Beteiligung

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den berührten Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 LG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben worden.

Minden, den 27.11.2007

Siegel

gez. Dr. Ralf Niermann
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 11.06.2007 die 3. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ gem. §§ 16 Abs. 2 und 29 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KrO NRW als Satzung beschlossen.

Minden, den 27.11.2007

Siegel

gez. Dr. Ralf Niermann
Landrat

In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieser 3. Änderung sind gem. § 28 a LG NRW am 26.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ in Kraft.

Minden, den 27.11.2007

Siegel

gez. Dr. Ralf Niermann
Landrat

Satzung

vom 11. Juni 2007

über die 3. Änderung

des Landschaftsplanes Bastau-Niederung - Wickriede

vom 29. Dezember 1980

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 11.06.2007 aufgrund der §§ 16 Abs. 2 und 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2021) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Landschaftsplan Bastau-Niederung - Wickriede vom 29. Dezember 1980, geändert durch Satzung vom 23. August 1988 über die 1. Änderung und Satzung vom 12. Juli 2004 über die 2. Änderung, wird wie folgt geändert.

Absatz 1

a) Die Nrn. 3.221, 3.222 und 3.223 werden gestrichen.

b) Die nachstehend aufgeführten textlichen Darstellungen und Festsetzungen erhalten folgende Neufassung.

3.211 Die Naturdenkmale umfassen die im Plangebiet liegenden unter Nr. 3.2.1 bis 9, 13, 17 bis 19, 27, 32 bis 34, 39, 43, 45, 46, 48 bis 50, 53, 54 bis 58, 60 bis 63, 67, 68, 71, 72, 74, 75, 78 bis 86, 88, 90, 93, 95, 97, 99, 101 bis 103, 108, 110, 112 bis 116, 120 bis 126 beschriebenen Teile von Natur und Landschaft. Die vorgenannten Nummern sind zugleich die Kennnummern der Naturdenkmale.

3.22 Für die Naturdenkmale wird der Schutzzweck wie folgt bestimmt:

Die Schutzausweisung ist erforderlich wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit, insbesondere aufgrund des Alters, des Erscheinungsbildes oder der landschaftsbildprägenden Bedeutung der Schutzobjekte.

c) Die Nrn. 3.2.1 bis 3.2.132 werden durch die nachfolgenden Nrn. ersetzt:

3.2.1 1 Esche in Minden-Dützen, Zechenstr. 61
Gem. Dützen, Flur 4, Flurstück 149

3.2.2 1 Bergahorn im Schlosspark Haddenhausen
Gem. Haddenhausen, Flur 7, Flurstück 7

3.2.3 1 Stieleiche im Schlosspark Haddenhausen
Gem. Haddenhausen, Flur 7, Flurstück 7

3.2.4 1 Eibe im Schlosspark Haddenhausen
Gem. Haddenhausen, Flur 7, Flurstück 7

3.2.5 1 Platane im Schlosspark Haddenhausen
Gem. Haddenhausen, Flur 7, Flurstück 7

3.2.6 1 Sommerlinde im Schlosspark Haddenhausen
Gem. Haddenhausen, Flur 7, Flurstück 7

3.2.7 1 Rotbuche im Schlosspark Haddenhausen
Gem. Haddenhausen, Flur 7, Flurstück 7

3.2.8 1 Bergahorn im Schlosspark Haddenhausen
Gem. Haddenhausen, Flur 7, Flurstück 7

3.2.9 Eibenhecke in Hille-Rothenuffeln, Eicksen 31
Gem. Rothenuffeln, Flur 4, Flurstück 162

3.2.13 4 Hofbäume in Hille-Rothenuffeln, Eicksen 22
Gem. Rothenuffeln, Flur 4, Flurstück 143

3.2.17 1 Eiche in Hille-Rothenuffeln, Jägerstr. 2
Gem. Rothenuffeln, Flur 6, Flurstück 235

3.2.18 3 Eichen in Hille-Rothenuffeln, Heidestr. 11
Gem. Rothenuffeln, Flur 6, Flurstück 13

3.2.19 1 Eiche in Hille-Rothenuffeln, Zur Heide 8
Gem. Rothenuffeln, Flur 6, Flurstück 480

3.2.27 1 Eiche in Hille-Unterlübbe am Rand der Bastau-Niederung
zwischen Hilferdingsen und Köhlte
Gem. Unterlübbe, Flur 1, Flurstück 3

3.2.32 1 Eiche in Minden-Hahlen, Königstr. 309
Gem. Hahlen, Flur 11, Flurstück 64

3.2.33 1 Eiche in Hille-Eickhorst am Rand der Bastau-Niederung
zwischen Eickhorst und Hilferdingsen
Gem. Eickhorst, Flur 2, Flurstück 21

3.2.34 2 Eichen in Hille-Eickhorst am Rand der Bastau-Niederung
zwischen Eickhorst und Hilferdingsen
Gem. Eickhorst, Flur 2, Flurstück 146

3.2.39 1 Eiche in Lübbecke-Eilhausen auf einer Wiese
nördlich des Tränkeweges
Gem. Eilhausen, Flur 2, Flurstück 260/110

3.2.43 1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck auf einer Wiese
nördlich des Grappensteiner Dammes
Gem. Gehlenbeck, Flur 1, Flurstück 176

3.2.45 1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck auf einer Wiese
am Grappensteiner Damm, Ecke Grasweg
Gem. Gehlenbeck, Flur 4, Flurstück 1

3.2.46 1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck am Feldrand
zum Grappensteiner Damm
Gem. Gehlenbeck, Flur 4, Flurstück 202/3

3.2.48 1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck, Grappensteiner Damm 39
Gem. Gehlenbeck, Flur 4, Flurstück 557

3.2.50 1 Hainbuche in Lübbecke-Gehlenbeck am südlichen Straßenrand
des Grappensteiner Dammes
Gem. Gehlenbeck, Flur 8, Flurstück 414/9

3.2.53 1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck auf einer
Wiese im Bollfeld
Gem. Gehlenbeck, Flur 12, Flurstück 1083

3.2.54 1 Linde in Lübbecke-Gehlenbeck, Moordamm 16
Gem. Gehlenbeck, Flur 12, Flurstück 919

3.2.55 1 Linde in Lübbecke, Ortsteil Lübbecke, Jockweg 60
Gem. Lübbecke, Flur 4, Flurstück 1982

3.2.56 1 Linde in Hille-Südhemmern, Mühlenheide 22
Gem. Südhemmern, Flur 2, Flurstück 255

3.2.57 1 Linde in Hille-Südhemmern, Kölkenweg 6
Gem. Südhemmern, Flur 2, Flurstück 137

3.2.58 1 Eiche und 1 Linde in Hille-Südhemmern, Fischerstadt 42
Gem. Südhemmern, Flur 4, Flurstück 187

3.2.60 1 Linde in Hille, Ortsteil Hille, Rahdener Str. 132
Gem. Hille, Flur 6, Flurstück 104/1

3.2.61 2 Eichen in Hille, Ortsteil Hille, Tannengarten 49
Gem. Hille, Flur 4, Flurstück 51/1

3.2.62 1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Schmalenfeldweg 10
Gem. Hille, Flur 6, Flurstück 90/1

3.2.63 1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, im freien Feld
westlich der Rahdener Str.
Gem. Hille, Flur 6, Flurstück 38/1

3.2.67 1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Frotheimer Str. 100
Gem. Hille, Flur 7, Flurstück 121/1

3.2.68 1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Osterheider Str. 20
Gem. Hille, Flur 7, Flurstück 124/1

3.2.71 2 Eichen in Hille, Ortsteil Hille, in einer Baumreihe an der Frotheimer Str., gegenüber Haus-Nr. 206
Gem. Hille, Flur 9, Flurstück 126/1

3.2.72 1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Frotheimer Str., schräg gegenüber Haus-Nr. 187
Gem. Hille, Flur 9, Flurstück 115/1

3.2.73 1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Frotheimer Str. 187
Gem. Hille, Flur 9, Flstück 118/1

3.2.74 1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Birkenfeld 50
Gem. Hille, Flur 11, Flurstück 117

3.2.75 2 Eichen in Hille, Ortsteil Hille, Birkenfeld 2
Gem. Hille, Flur 11, Flurstück 109

3.2.78 1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Schlandorfstr. 73
Gem. Hille, Flur 14, Flurstück 15/1

3.2.79 1 Eiche und 1 Esche in Hille, Ortsteil Hille, Schlandorfstr. 89 und 91
Gem. Hille, Flur 14, Flurstücke 5/1 und 2

3.2.80 1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, an der Str. Westerfeld westlich von Grundstück Am Seltmoor 50
Gem. Hille, Flur 15, Flurstück 38/4

3.2.81 1 Linde in Hille, Ortsteil Hille, Am Seltmoor 56
Gem. Hille, Flur 15, Flurstück 65/1

3.2.82 1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Poggenburg 36
Gem. Hille, Flur 15, Flurstück 71/1

3.2.83 1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Brennhorster Str. 125
Gem. Hille, Flur 25, Flurstück 233

3.2.84 1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Hauphof 20
Gem. Hille, Flur 25, Flurstück 183/38

3.2.85 3 Eichen in Hille, Ortsteil Hille, Brennhorster Str. 69
Gem. Hille, Flur 25, Flurstück 41/1

3.2.86 1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Hauphof 18
Gem. Hille, Flur 25, Flurstück 258

3.2.88 1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Volkeningstr. 83
Gem. Hille, Flur 29, Flurstück 198

3.2.90 2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt, Auf dem Richtepatt 2
Gem. Isenstedt, Flur 1, Flurstück 437

3.2.93 1 Eiche in Espelkamp-Isenstedt, Vogelstr. 4
Gem. Isenstedt, Flur 2, Flurstück 22/1

3.2.95 2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt am Rande eines
Ackers südlich Grundstück Stadtweg 15
Gem. Isenstedt, Flur 2, Flurstück 11

3.2.97 1 Eiche in Espelkamp-Isenstedt, Heuweg 1
Gem. Isenstedt, Flur 2, Flurstück 10/1

3.2.99 2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt auf einer Wiese
Ecke Auf der Lage/Fährmannstr.
Gem. Isenstedt, Flur 5, Flurstück 24

3.2.101 2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt auf einer Wiese
Ecke Bollfelder Str./Auf dem Bollfeld
Gem. Isenstedt, Flur 6, Flurstück 902

3.2.102 4 Eichen in Espelkamp-Isenstedt, Diepenauer Str. 73
Gem. Isenstedt, Flur 6, Flurstück 858

3.2.103 2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt, Diepenauer Str. 71
Gem. Isenstedt, Flur 6, Flurstück 359

3.2.106 1 Eiche in Espelkamp-Frotheim an der Mindener Str.
Höhe Haus-Nr. 20
Gem. Frotheim, Flur 16, Flurstück 331

3.2.108 1 Eiche in Espelkamp-Frotheim an der Ginsterstr.
zwischen Haus-Nrn. 4 und 6
Gem. Frotheim, Flur 17, Flurstück 341

3.2.110 2 Eichen in Espelkamp-Frotheim, Hinter den Hörsten 8
Gem. Frotheim, Flur 17, Flurstück 411

3.2.112 1 Eiche in Espelkamp-Frotheim, Stellerieger Str. 19
Gem. Frotheim, Flur 17, Flurstück 338

3.2.113 1 Linde in Espelkamp-Frotheim, Stellerieger Str. 11
Gem. Frotheim, Flur 17, Flurstück 219/28

3.2.114 1 Eiche in Espelkamp-Frotheim, Stellerieger Str. 38
Gem. Frotheim, Flur 18, Flurstück 292/130

3.2.115 1 Eiche in Espelkamp-Frotheim an der Stellerieger Str.
gegenüber Haus-Nr. 39
Gemarkung Frotheim, Flur 18, Flurstück 131

3.2.116 1 Linde in Espelkamp-Frotheim, Stellerieger Str. 37
Gem. Frotheim, Flur 18, Flurstück 288/117

3.2.120 1 Eiche in Espelkamp-Frotheim, Stellerieger Str. 43
Gem. Frotheim, Flur 18, Flurstück 281/92

3.2.121 1 Rosskastanie im Gutspark Renkhausen
Gem. Gehlenbeck, Flur 11, Flurstück 14/1 bzw. 43/1

3.2.122 1 Stieleiche im Gutspark Renkhausen
Gem. Gehlenbeck, Flur 11, Flurstück 14/1 bzw. 43/1

3.2.123 1 Eibe im Gutspark Renkhausen
Gem. Gehlenbeck, Flur 11, Flurstück 14/1 bzw. 43/1

3.2.124 1 Platane im Gutspark Renkhausen
Gem. Gehlenbeck, Flur 11, Flurstück 14/1 bzw. 43/1

3.2.125 1 Hainbuche im Gutspark Renkhausen
Gem. Gehlenbeck, Flur 11, Flurstück 14/1 bzw. 43/1

3.2.126 Baumgruppe an der Grotte im Gutspark Renkhausen
bestehend aus 1 Rosskastanie
2 Sommerlinden
1 Geschlitztblättrige Buche
Gem. Gehlenbeck, Flur 11, Flurstück 14/1 bzw. 43/1

Absatz 2

Nr. 9.0 erhält die nachfolgende Neufassung.

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
9.0	Das Verzeichnis der Naturdenkmale besteht aus dem Karten- und dem Textteil mit Grundstücksbezeichnungen, Beschreibungen sowie Abbildungen und ist Bestandteil der textlichen Darstellungen und Festsetzungen.	Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1 : 5000

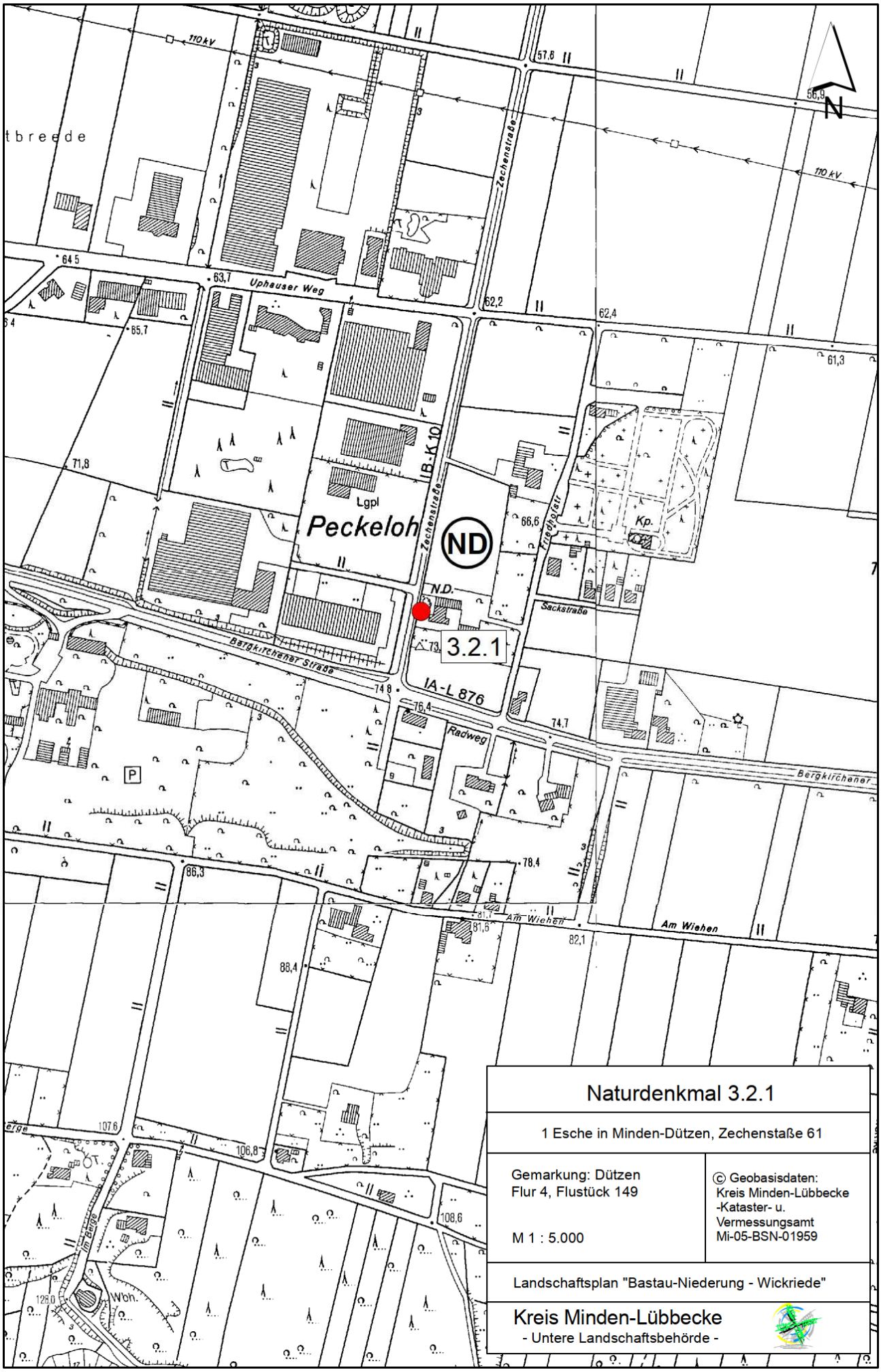

Naturdenkmal 3.2.1

1 Esche in Minden-Dützen, Zechenstaße 61

Gemarkung: Dützen
Flur 4, Flustück 149

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.1
	Stadt/Gemeinde: Minden	Ortsteil: Dützen	Lage/Bezeichnung: **1 Esche in Minden-Dützen, Zechenstr. 61**		
Gemarkung: Dützen	Flur: 4	Flurstück: 149			
Art: Esche (*Fraxinus excelsior*)		Stammumfang [m]: 3,20	Höhe [m]: 20	Kronenbreite [m]: 17	Alter [Jahre]: ~ 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Schöner, landschaftsbildprägender Solitärbaum an der Zechenstraße auf der Grenze des Gartengrundstücks. Der Baum ist vital mit schöner Krone.

Ein besonderes Merkmal ist der Efeubewuchs am Stamm



Aufnahmedatum: 31.10.2005

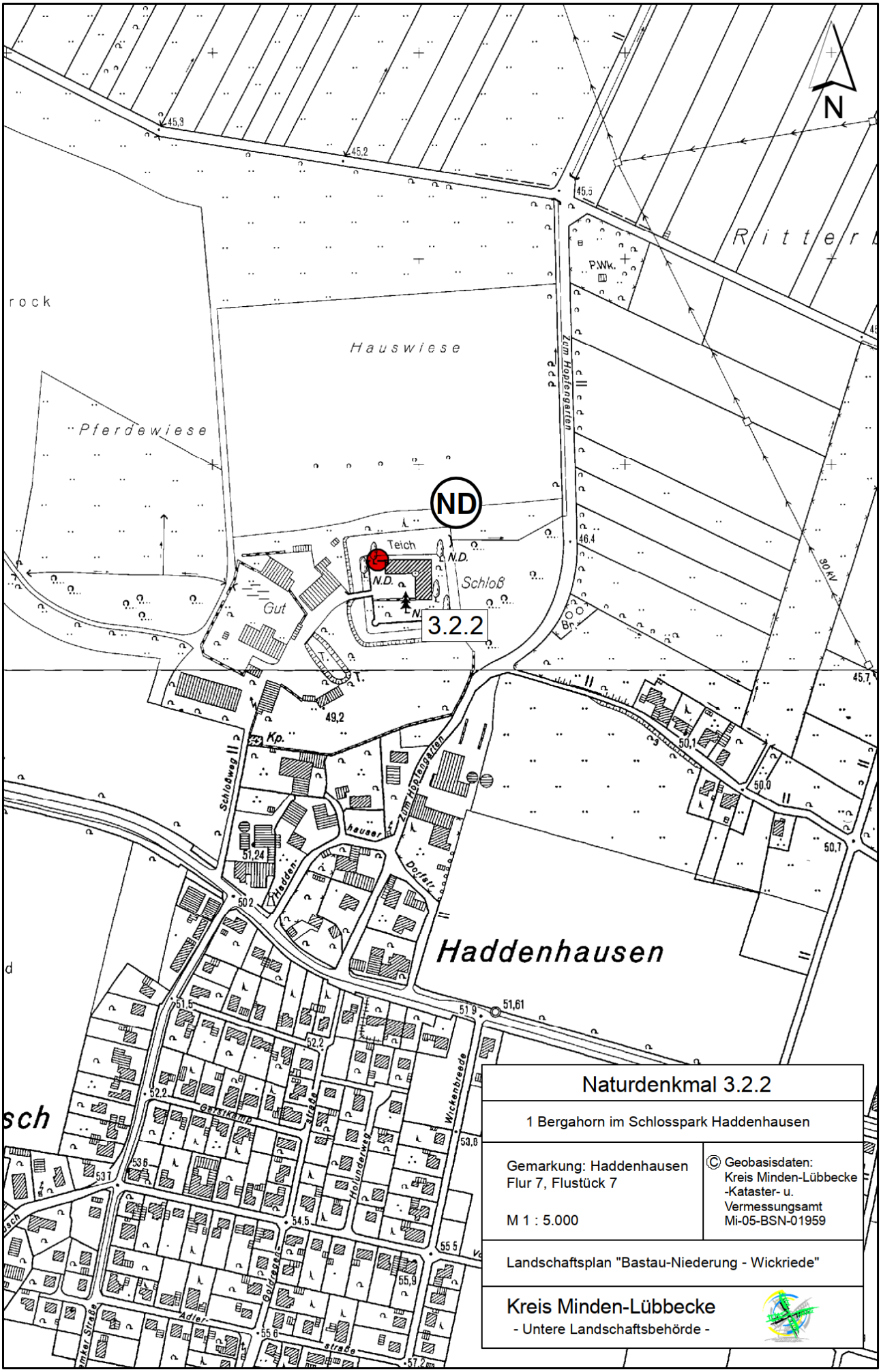

Naturdenkmal 3.2.2

1 Bergahorn im Schlosspark Haddenhausen

Gemarkung: Haddenhausen
Flur 7, Flustück 7

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.2
	Stadt/Gemeinde: Minden	Ortsteil: Haddenhausen	Lage/Bezeichnung: **1 Bergahorn im Schlosspark Haddenhausen**		
Gemarkung: Haddenhausen	Flur: 7	Flurstück: 7			
Art: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)		Stammumfang [m]: 3,00	Höhe [m]: 24	Kronenbreite [m]: 20	Alter [Jahre]:

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die Gartenanlagen auf der Gräfteninsel des Schlosses Haddenhausen sind Privateigentum und frei zugänglich. Die Ursprünge des Schlosses liegen vermutlich im 11. Jh. Eine größere Park- oder Gartenanlage hat am Schloss nie bestanden. Auf der Gräfte sind vermutlich im 19. Jh. einzelne Bäume gepflanzt worden, die sich mittlerweile zu markanten Altbäumen entwickelt haben.

Im Zusammenhang mit dem gesamten Schloss-Ensemble sind die Bäume insbesondere aus kultur- und gartenhistorischer Sicht, aber auch unter landschaftlichen und ökologischen Aspekten, besonders wertvoll und schützenswert.

Der Bergahorn steht westlich des Schlosses. Er steht frei, hat eine hochgewölbte Krone und ist vital.



Bergahorn westlich des Schlosses, Aufnahmedatum: 08.11.2005

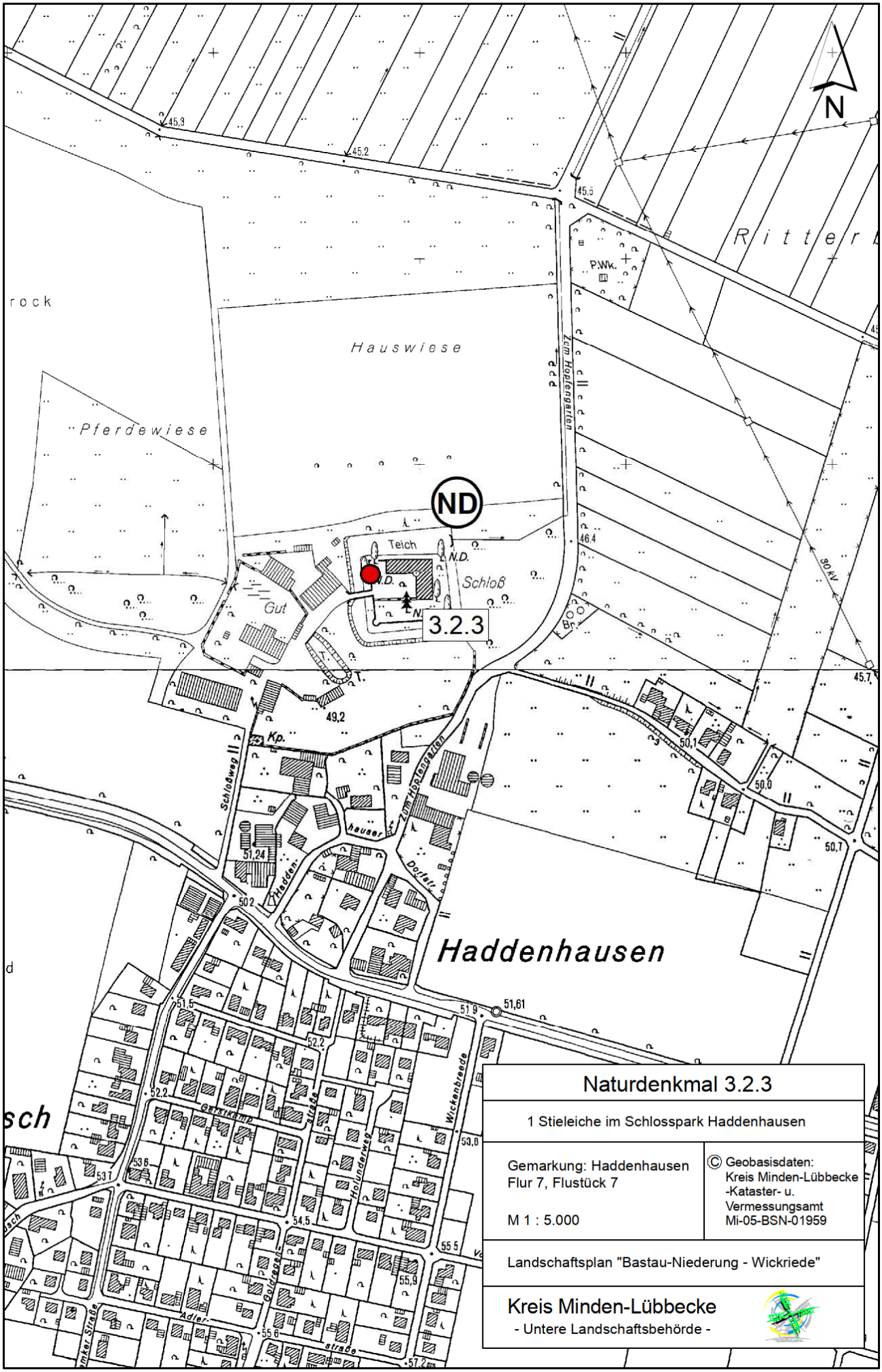

Naturdenkmal 3.2.3

1 Stieleiche im Schlosspark Haddenhausen

Gemarkung: Haddenhausen
Flur 7, Flustück 7

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.3
	Stadt/Gemeinde: Minden	Ortsteil: Haddenhausen	Lage/Bezeichnung: **1 Stieleiche im Schlosspark Haddenhausen**	
Gemarkung: Haddenhausen	Flur: 7	Flurstück: 7		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,88	27	22	

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die Gartenanlagen auf der Gräfteninsel des Schlosses Haddenhausen sind Privateigentum und frei zugänglich. Die Ursprünge des Schlosses liegen vermutlich im 11. Jh. Eine größere Park- oder Gartenanlage hat am Schloss nie bestanden. Auf der Gräfte sind vermutlich im 19. Jh. einzelne Bäume gepflanzt worden, die sich mittlerweile zu markanten Altbäumen entwickelt haben.

Im Zusammenhang mit dem gesamten Schloss-Ensemble sind die Bäume insbesondere aus kultur- und gartenhistorischer Sicht, aber auch unter landschaftlichen und ökologischen Aspekten, besonders wertvoll und schützenswert.

Die Stieleiche steht auf einem tiefer liegenden Teil innerhalb der Gräfte rd. 1 m über dem Wasserspiegel. Der Baum ist vital. Die Äste erscheinen bereits teilweise, typisch für ältere Stieleichen, knorrig verdreht und ragen weit über die Wasserfläche der Gräfte.

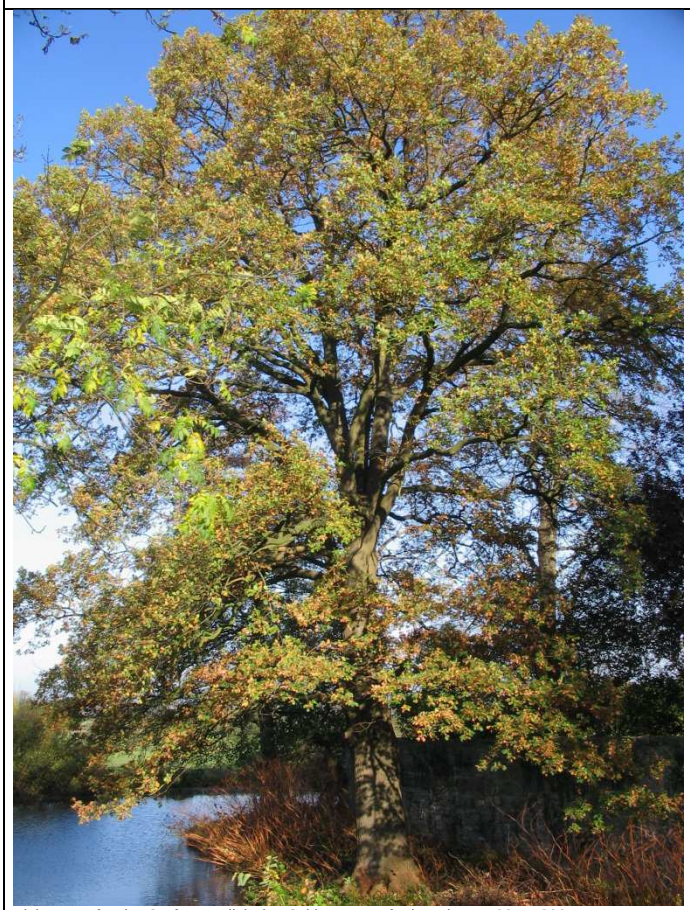

Eiche am Ufer der Gräfte westlich des Schlosses, Aufnahmedatum: 08.11.2005

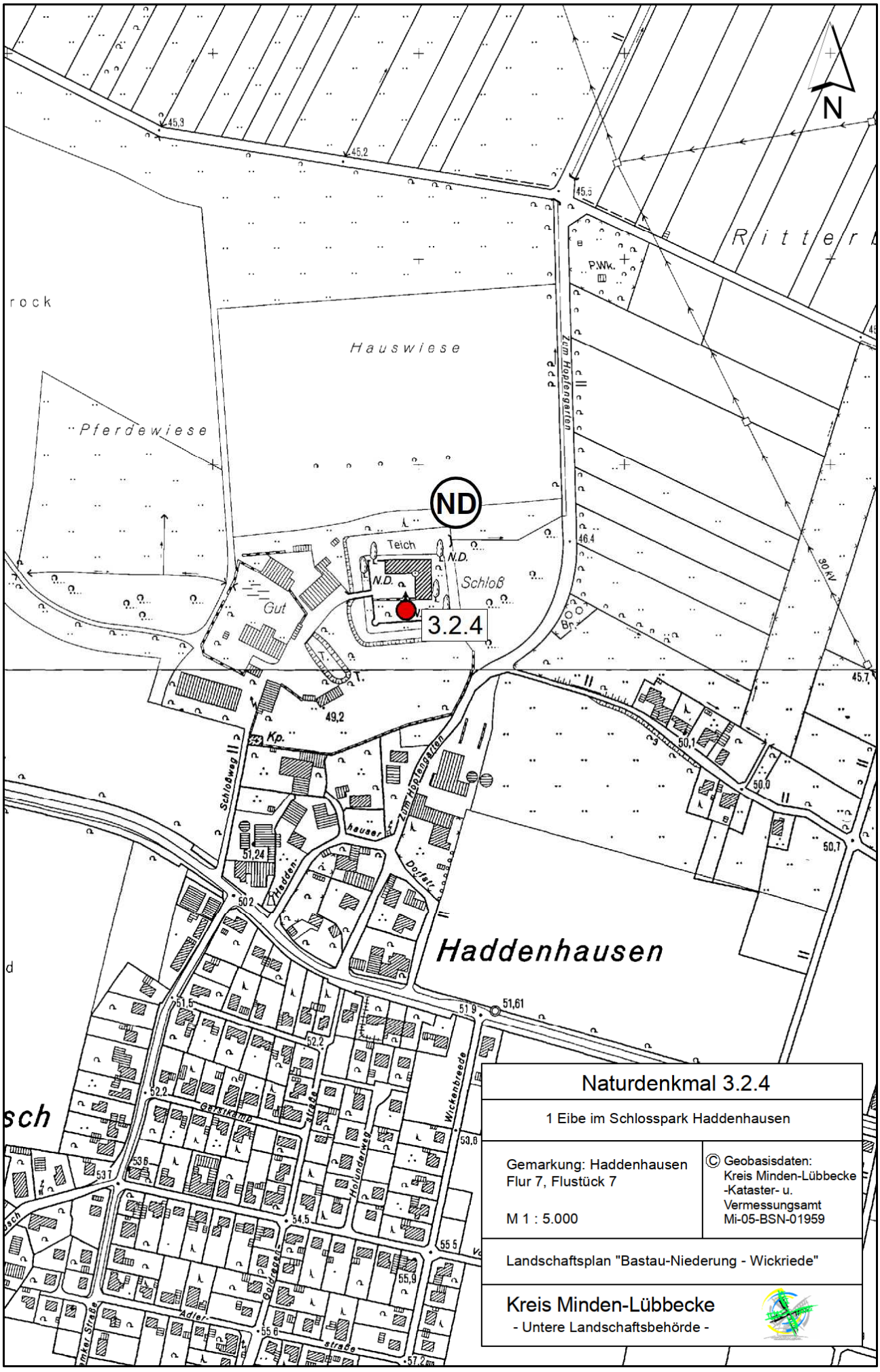

Naturdenkmal 3.2.4

1 Eibe im Schlosspark Haddenhausen

Gemarkung: Haddenhausen
Flur 7, Flustück 7

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.4
	Stadt/Gemeinde: Minden	Ortsteil: Haddenhausen	Lage/Bezeichnung: **1 Eibe im Schlosspark Haddenhausen**		
Gemarkung: Haddenhausen	Flur: 7	Flurstück: 7			
Art: Eibe (*Taxus baccata*)		Stammumfang [m]:	Höhe [m]: ~10	Kronenbreite [m]: 12	Alter [Jahre]:

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die Gartenanlagen auf der Gräfteninsel des Schlosses Haddenhausen sind Privateigentum und frei zugänglich. Die Ursprünge des Schlosses liegen vermutlich im 11. Jh. Eine größere Park- oder Gartenanlage hat am Schloss nie bestanden. Auf der Gräfte sind vermutlich im 19. Jh. einzelne Bäume gepflanzt worden, die sich mittlerweile zu markanten Altbäumen entwickelt haben.

Im Zusammenhang mit dem gesamten Schloss-Ensemble sind die Bäume insbesondere aus kultur- und gartenhistorischer Sicht, aber auch unter landschaftlichen und ökologischen Aspekten, besonders wertvoll und schützenswert.

Die Eibe auf einer Rasenfläche südlich des Schlosses ist als Kleinbaum gewachsen mit einem kurzen Stamm, der sich ab ca. 70 cm über dem Boden dicht verzweigt. Der Stamm ist im Querschnitt eiförmig bis oval und an der breitesten Stelle rd. 1,10 m breit.



Eibe südlich des Schlosses, Aufnahmedatum: 08.11.2005

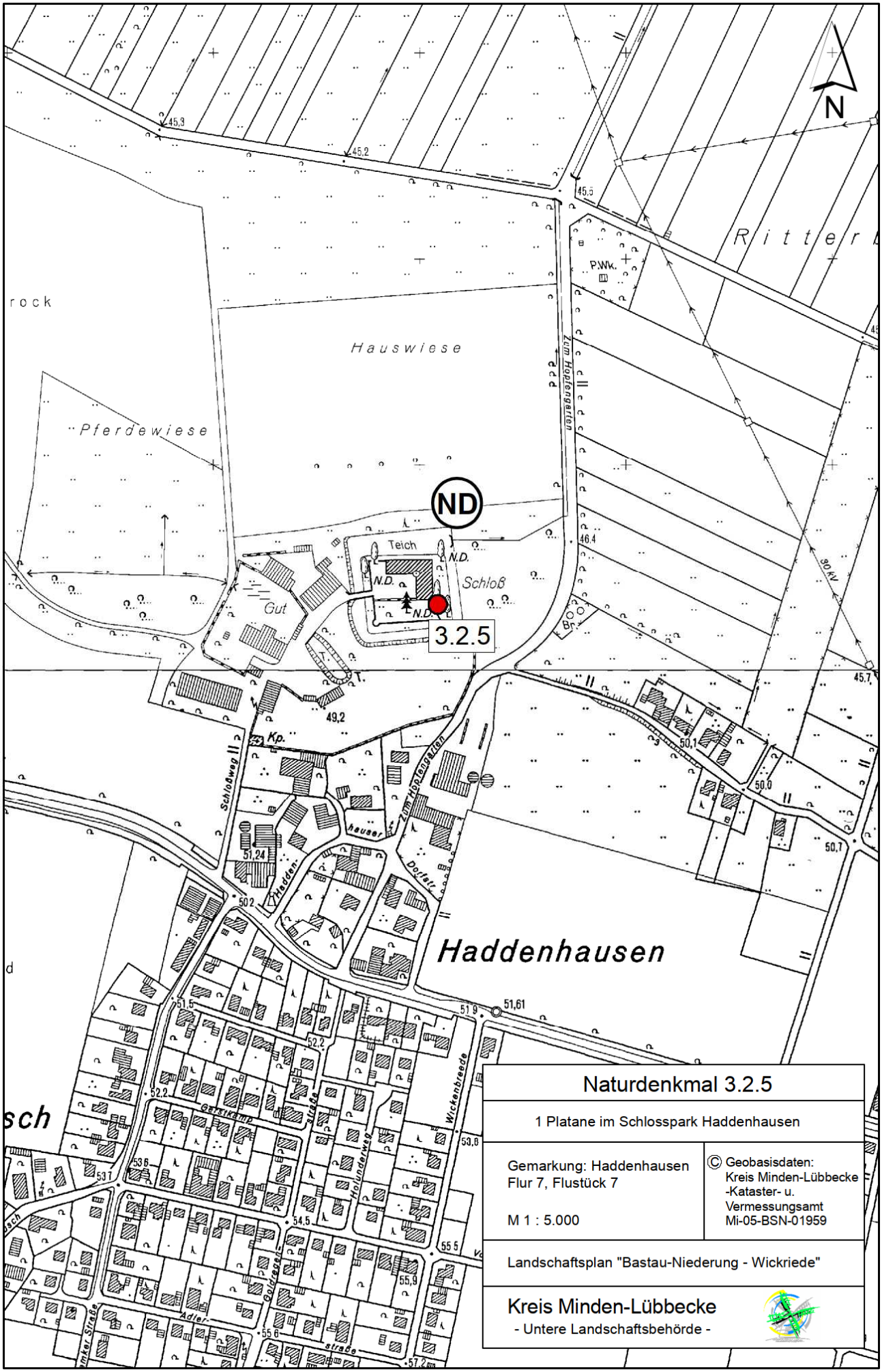

Naturdenkmal 3.2.5

1 Platane im Schlosspark Haddenhausen

Gemarkung: Haddenhausen
Flur 7, Flustück 7

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.5
	Stadt/Gemeinde: Minden	Ortsteil: Haddenhausen	Lage/Bezeichnung: **1 Platane im Schlosspark Haddenhausen**	
Gemarkung: Haddenhausen	Flur: 7	Flurstück: 7		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Platane (*Platanus x acerifolia*)	5,30	36	29	100 - 150

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die Gartenanlagen auf der Gräfteninsel des Schlosses Haddenhausen sind Privateigentum und frei zugänglich. Die Ursprünge des Schlosses liegen vermutlich im 11. Jh. Eine größere Park- oder Gartenanlage hat am Schloss nie bestanden. Auf der Gräfte sind vermutlich im 19. Jh. einzelne Bäume gepflanzt worden, die sich mittlerweile zu markanten Altbäumen entwickelt haben.

Im Zusammenhang mit dem gesamten Schloss-Ensemble sind die Bäume insbesondere aus kultur- und gartenhistorischer Sicht, aber auch unter landschaftlichen und ökologischen Aspekten, besonders wertvoll und schützenswert.

Die Platane südöstlich des Schlossgebäudes ist mit Abstand der größte Baum auf dem Gelände. Sie ist absolut vital und dadurch, dass sie nahezu frei steht, eine imposante Baumgestalt und ein das gesamte Ensemble wesentlich mitprägender Baum.



Platane südöstlich des Schlosses, Aufnahmedatum: 08.11.2005

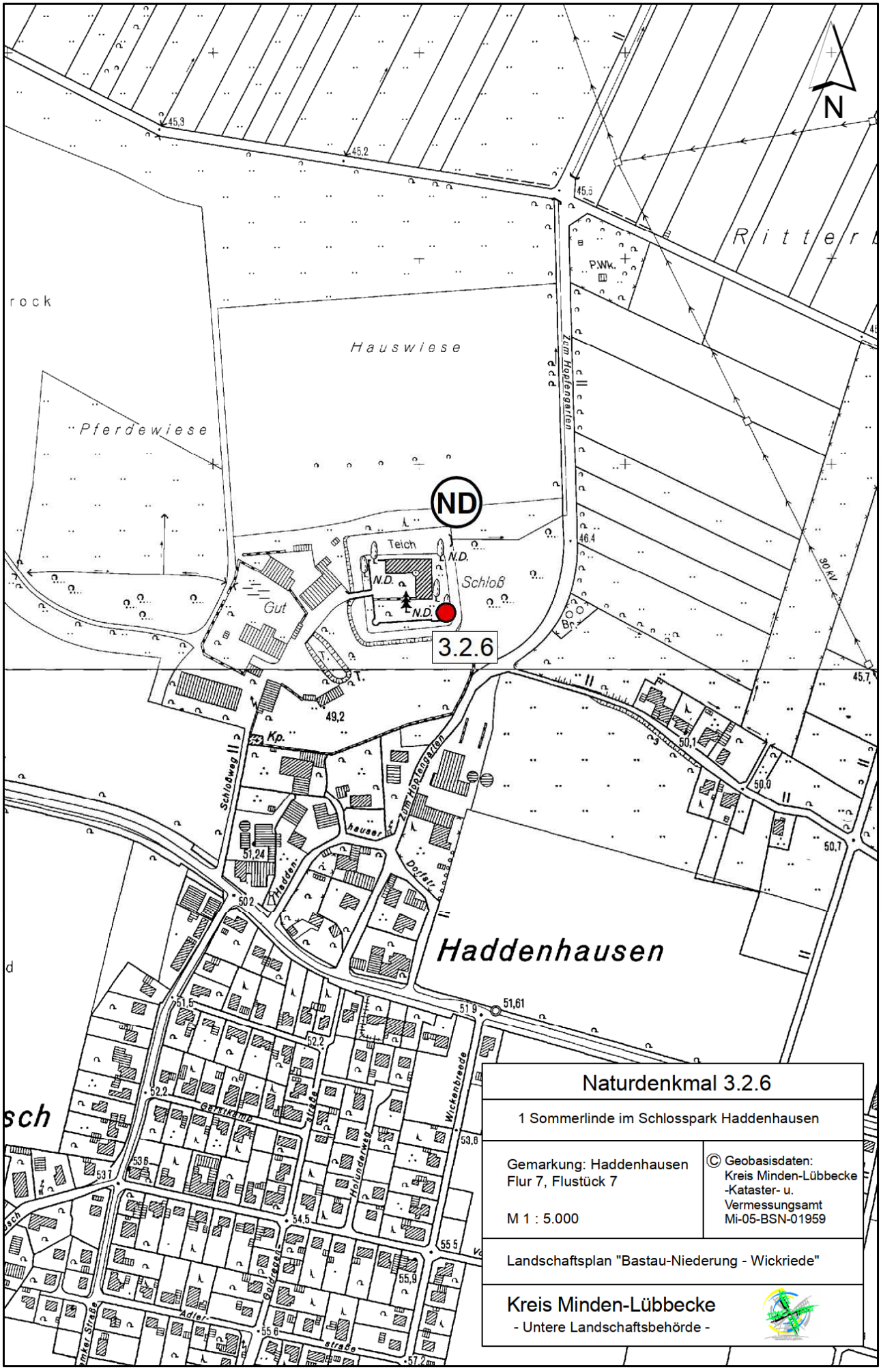

Naturdenkmal 3.2.6

1 Sommerlinde im Schlosspark Haddenhausen

Gemarkung: Haddenhausen
Flur 7, Flustück 7

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.6
	Stadt/Gemeinde: Minden	Ortsteil: Haddenhausen	Lage/Bezeichnung: **1 Sommerlinde im Schlosspark Haddenhausen**		
Gemarkung: Haddenhausen	Flur: 7	Flurstück: 7			
Art: Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)		Stammumfang [m]: 4,30	Höhe [m]: 25	Kronenbreite [m]: 16	Alter [Jahre]:

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die Gartenanlagen auf der Gräfteninsel des Schlosses Haddenhausen sind Privateigentum und frei zugänglich. Die Ursprünge des Schlosses liegen vermutlich im 11. Jh. Eine größere Park- oder Gartenanlage hat am Schloss nie bestanden. Auf der Gräfte sind vermutlich im 19. Jh. einzelne Bäume gepflanzt worden, die sich mittlerweile zu markanten Altbäumen entwickelt haben.

Im Zusammenhang mit dem gesamten Schloss-Ensemble sind die Bäume insbesondere aus kultur- und gartenhistorischer Sicht, aber auch unter landschaftlichen und ökologischen Aspekten, besonders wertvoll und schützenswert.

Südöstlich der Platane und des Schlosses stehen am Rand der Gräfteninsel eine Linde sowie eine Buche. Dadurch, dass die beiden Bäume dicht beieinander stehen und die Platane eine so kräftige Krone hat, sind die Kronen dieser beiden Bäume im Wuchs etwas einseitig. Beide Bäume sind vital.

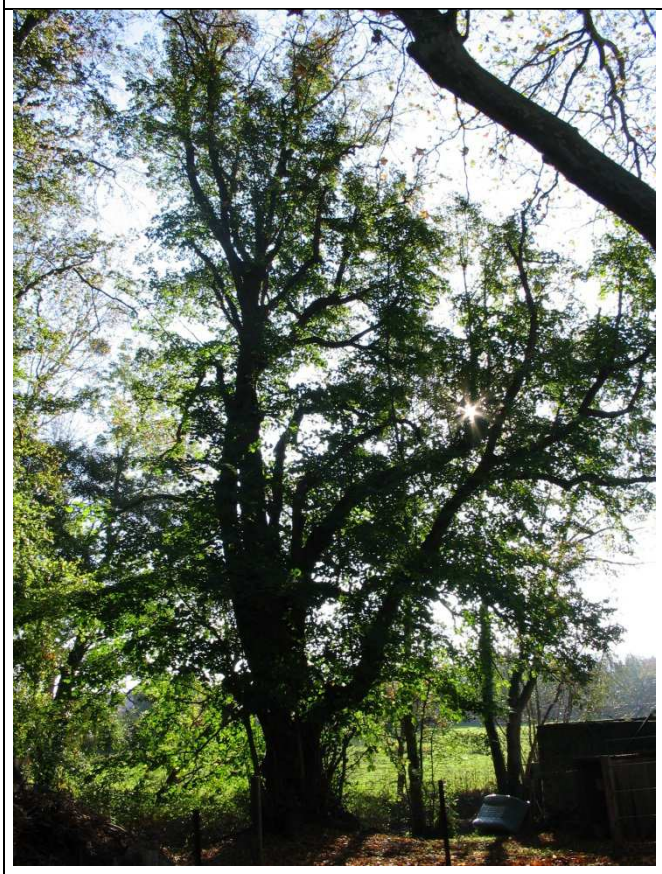

Linde südöstlich des Schlosses, Aufnahmedatum: 08.11.2005

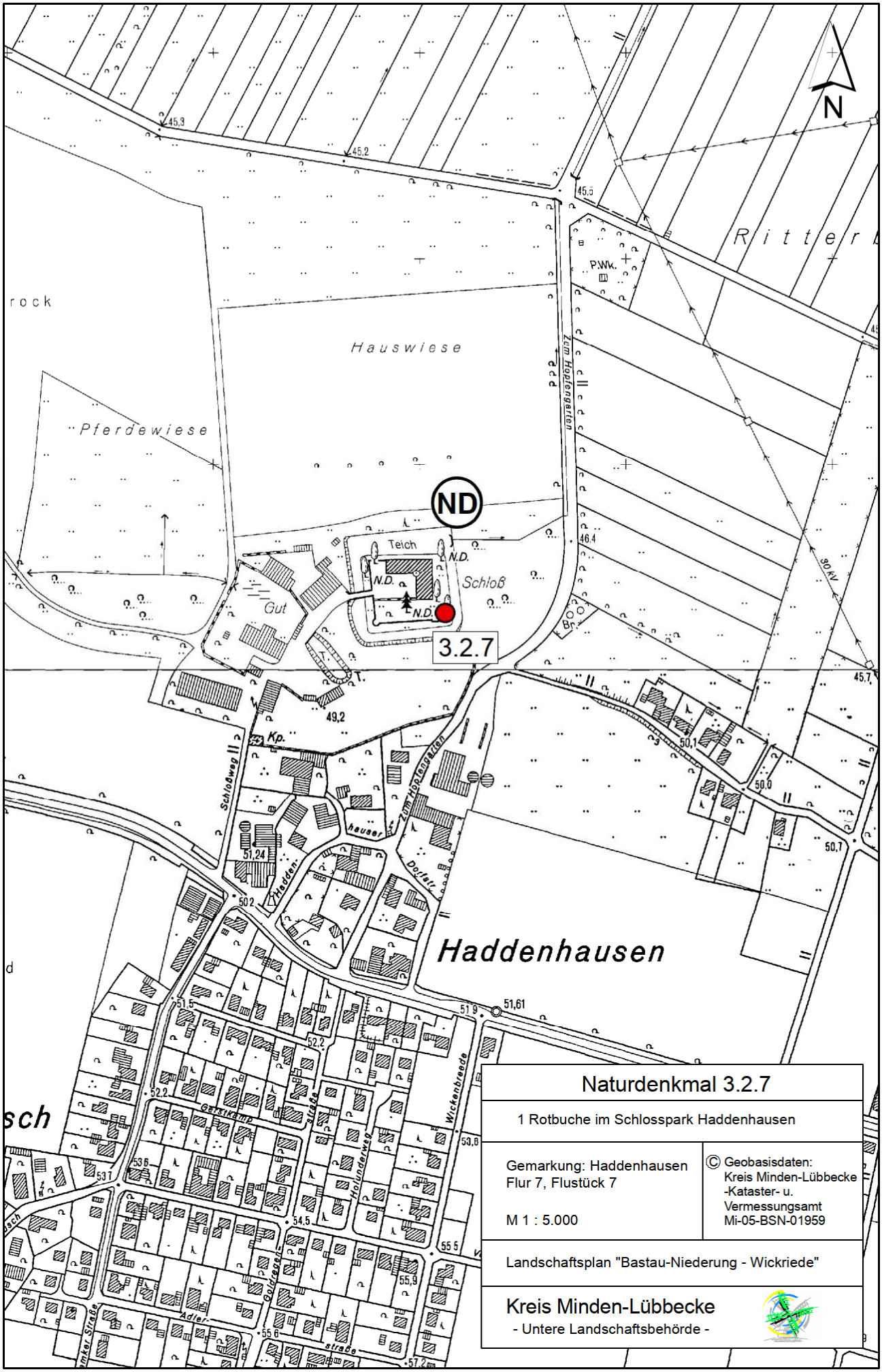

Naturdenkmal 3.2.7

1 Rotbuche im Schlosspark Haddenhausen

Gemarkung: Haddenhausen
Flur 7, Flustück 7

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.7
	Stadt/Gemeinde: Minden	Ortsteil: Haddenhausen	Lage/Bezeichnung: **1 Rotbuche im Schlosspark Haddenhausen**		
Gemarkung: Haddenhausen	Flur: 7	Flurstück: 7			
Art: Rotbuche (*Fagus sylvatica*)		Stammumfang [m]: 4,25	Höhe [m]: 28	Kronenbreite [m]: 18	Alter [Jahre]:

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die Gartenanlagen auf der Gräfteninsel des Schlosses Haddenhausen sind Privateigentum und frei zugänglich. Die Ursprünge des Schlosses liegen vermutlich im 11. Jh. Eine größere Park- oder Gartenanlage hat am Schloss nie bestanden. Auf der Gräfte sind vermutlich im 19. Jh. einzelne Bäume gepflanzt worden, die sich mittlerweile zu markanten Altbäumen entwickelt haben.

Im Zusammenhang mit dem gesamten Schloss-Ensemble sind die Bäume insbesondere aus kultur- und gartenhistorischer Sicht, aber auch unter landschaftlichen und ökologischen Aspekten, besonders wertvoll und schützenswert.

Südöstlich der Platane und des Schlosses stehen am Rand der Gräfteninsel eine Linde sowie eine Buche. Dadurch, dass die beiden Bäume dicht beieinander stehen und die Platane eine so kräftige Krone hat, sind die Kronen dieser beiden Bäume im Wuchs etwas einseitig. Beide Bäume sind vital.

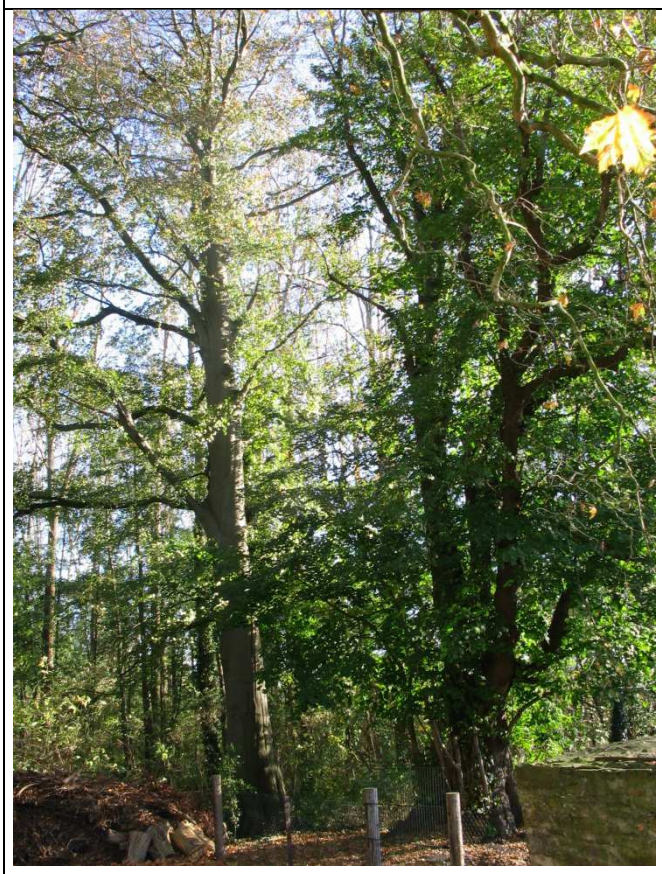

Buche (links) und Linde (rechts) südöstlich des Schlosses, Aufnahmedatum: 08.11.2005

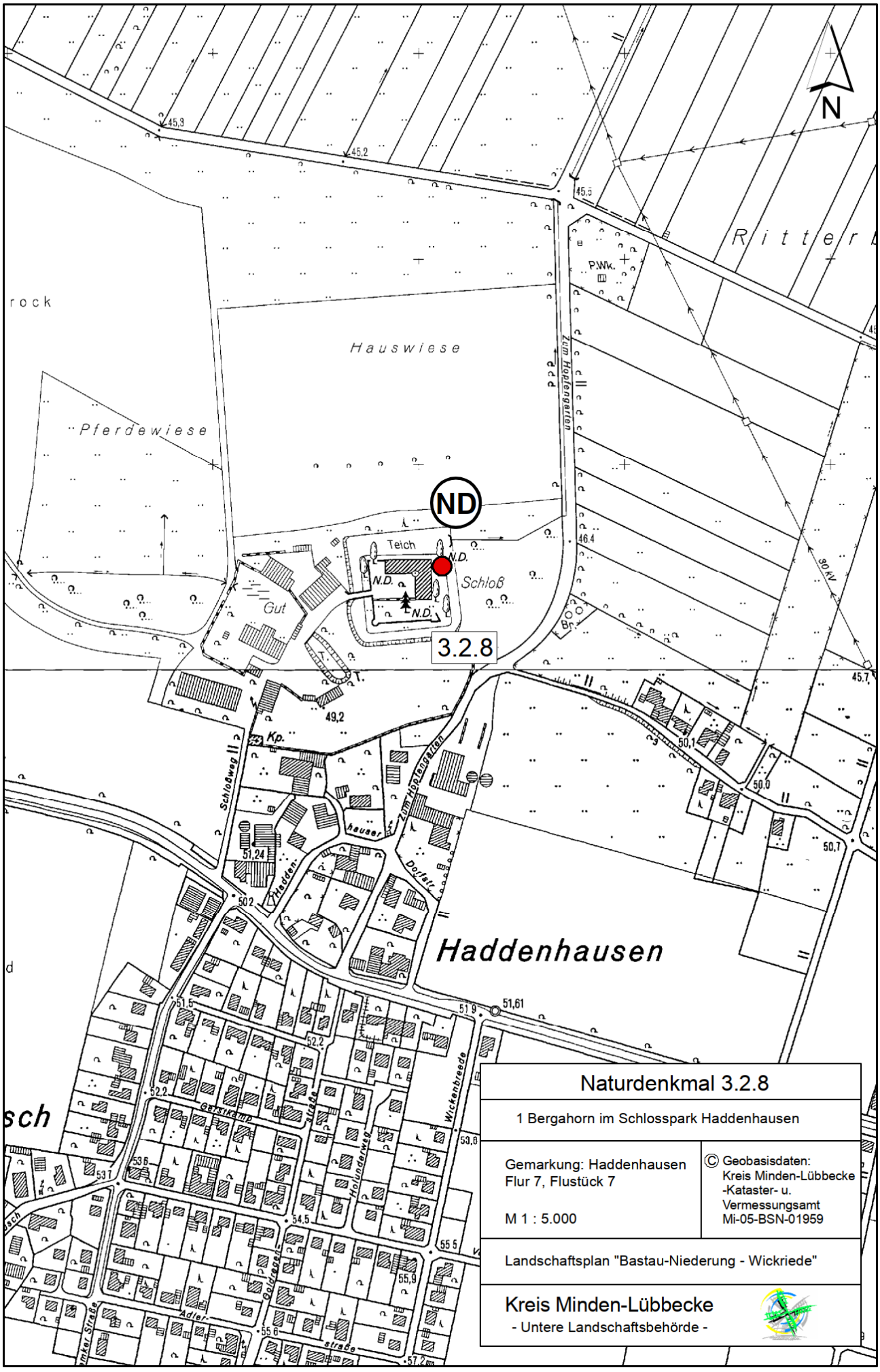

Naturdenkmal 3.2.8

1 Bergahorn im Schlosspark Haddenhausen

Gemarkung: Haddenhausen
Flur 7, Flustück 7

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.8
	Stadt/Gemeinde: Minden	Ortsteil: Haddenhausen	Lage/Bezeichnung: **1 Bergahorn im Schlosspark Haddenhausen**	
Gemarkung: Haddenhausen	Flur: 7	Flurstück: 7		
Art: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)		Stammumfang [m]: 2,85	Höhe [m]: 23	Kronenbreite [m]: 18	Alter [Jahre]:

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die Gartenanlagen auf der Gräfteninsel des Schlosses Haddenhausen sind Privateigentum und frei zugänglich. Die Ursprünge des Schlosses liegen vermutlich im 11. Jh. Eine größere Park- oder Gartenanlage hat am Schloss nie bestanden. Auf der Gräfte sind vermutlich im 19. Jh. einzelne Bäume gepflanzt worden, die sich mittlerweile zu markanten Altbäumen entwickelt haben.

Im Zusammenhang mit dem gesamten Schloss-Ensemble sind die Bäume insbesondere aus kultur- und gartenhistorischer Sicht, aber auch unter landschaftlichen und ökologischen Aspekten, besonders wertvoll und schützenswert.

Die nordöstliche Ecke der Gräfteninsel markiert ein schön gewachsener Bergahorn. Er steht in nur rd. 1 m Entfernung zum Ufer frei in einer Hochstaudenflur.



Bergahorn am Ufer der Gräfte nordöstlich des Schlosses, Aufnahmedatum: 08.11.2005

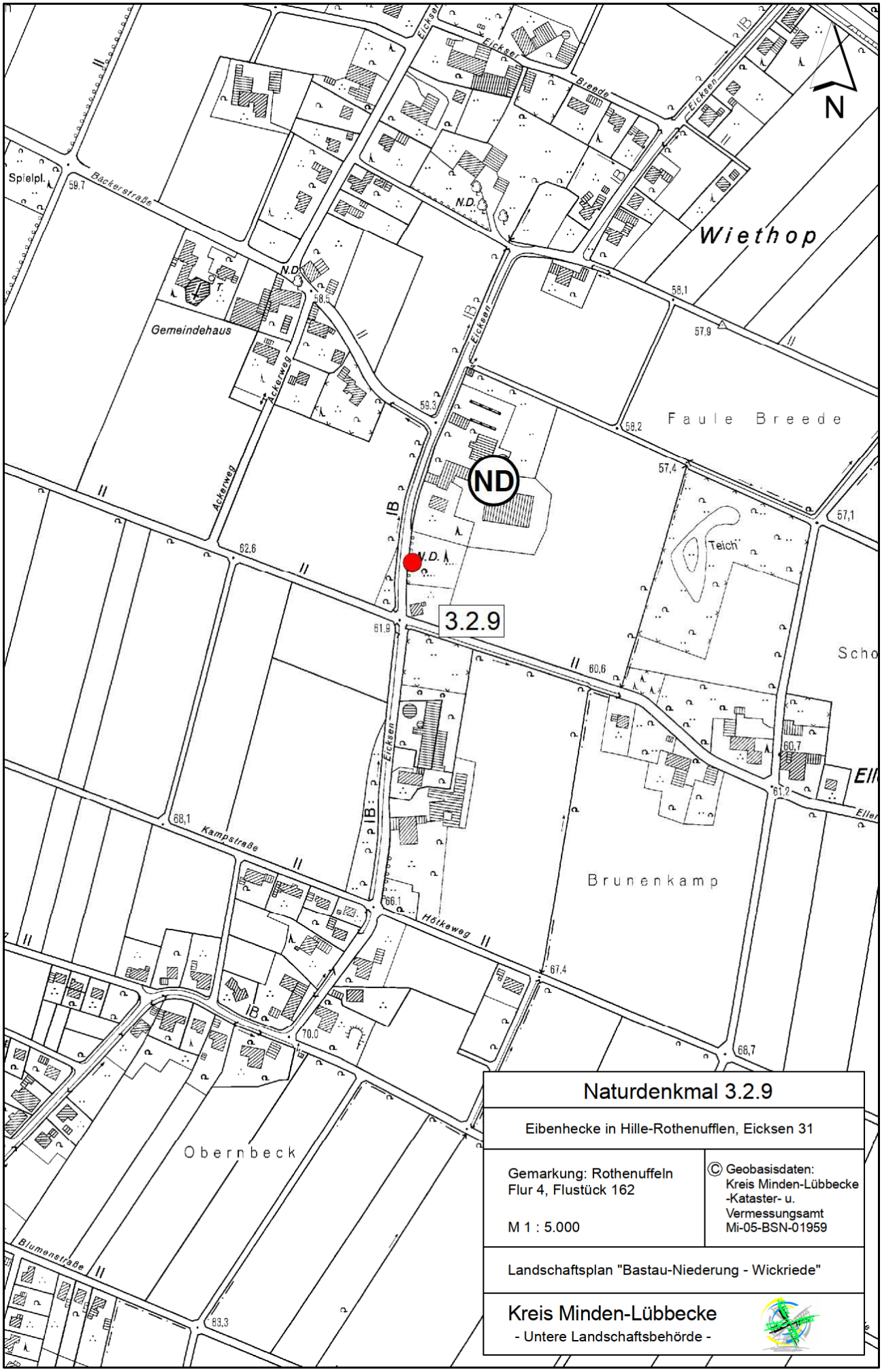

Naturdenkmal 3.2.9

Eibenhecke in Hille-Rothenufflen, Eicksen 31

Gemarkung: Rothenuffeln
Flur 4, Flustück 162

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.9
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Rothenuffeln	Lage/Bezeichnung: **Eibenhecke in Hille-Rothenufflen, Eicksen 31**		
Gemarkung: Rothenuffeln	Flur: 4	Flurstück: 162			
Art: Eiben (*Taxus baccata*)		Stammumfang [m]:	Höhe [m]: 7 - 8	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:

Beschreibung/besondere Merkmale:

Frei wachsende Hecke aus rd. 19 Eiben und einer einzelnen Eibe ein paar Meter weiter nördlich.

Die Eiben sind meist mehrstämmig bei mittleren Durchmessern von je rd. 0,6 m, vereinzelt sind Kleinbäume mit Stammdurchmessern von rd. 1,35 m vorhanden.



Aufnahmedatum: 31.10.2005

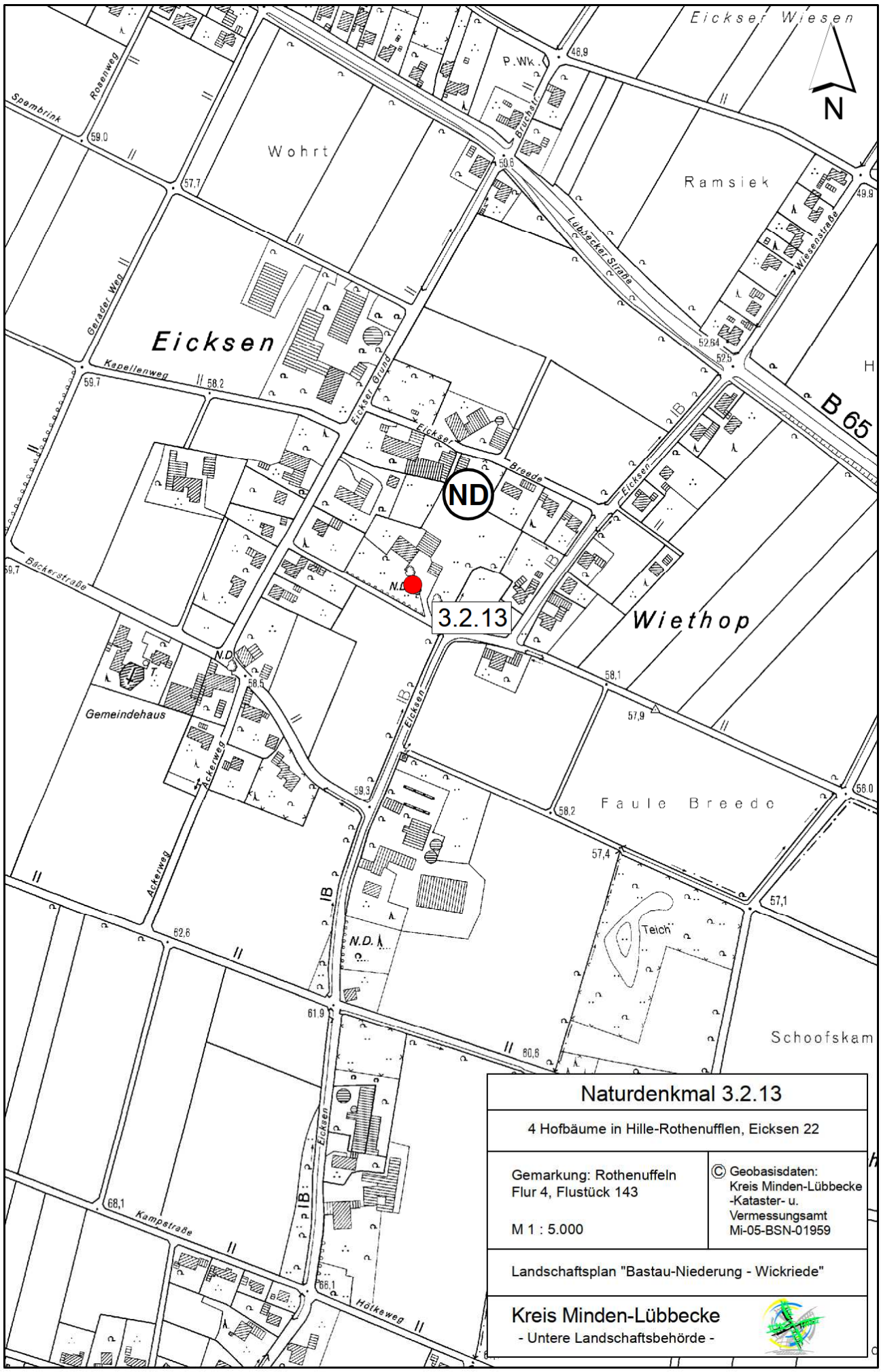

Naturdenkmal 3.2.13

4 Hofbäume in Hille-Rothenufflen, Eicksen 22

Gemarkung: Rothenuffeln
Flur 4, Flustück 143

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			**Naturdenkmal**	**3.2.13**
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Rothenuffeln	Lage/Bezeichnung: **4 Hofbäume in Hille-Rothenuffeln, Eicksen 22**	
Gemarkung: Rothenuffeln	Flur: 4	Flurstück: 143		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Baumgruppe aus (von West nach Ost):				
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,20	18	23	> 100
Stieleiche (*Quercus robur*)	4,20	36	24	~ 200
Esche (*Fraxinus excelsior*)	2,39	17	22	> 100
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,27	20	22	> 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschafts- und ortsbildprägende Baumgruppe auf einer Rasenfläche südlich der Zufahrt zum Hofgebäude.

Die älteste Eiche ist eine besonders schöne Baumgestalt mit knorrigen Ästen und 2 außergewöhnlich weit, fast waagerecht nach Süden und Norden ausladenden Hauptästen im unteren Kronenbereich, es handelt sich vermutlich um die Eiche mit der breitesten Krone im Plangebiet



Aufnahmedatum: 31.10.2005

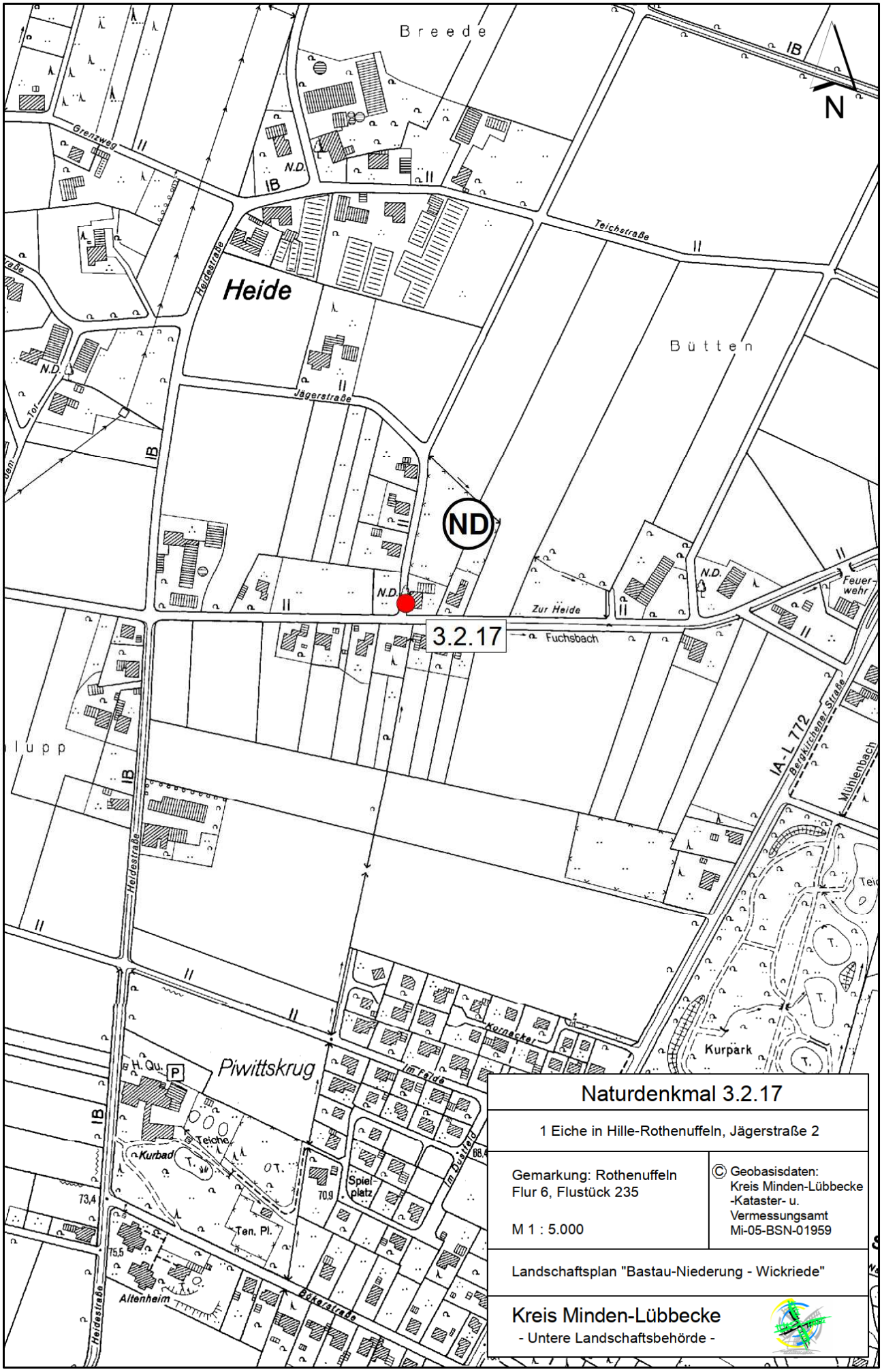

Naturdenkmal 3.2.17

1 Eiche in Hille-Rothenuffeln, Jägerstraße 2

Gemarkung: Rothenuffeln
Flur 6, Flustück 235

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.17
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Rothenuffeln	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche Hille-Rothenuffeln, Jägerstr. 2**		
Gemarkung: Rothenuffeln	Flur: 6	Flurstück: 235			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,62	Höhe [m]: 20	Kronenbreite [m]: 20	Alter [Jahre]: > 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägender Hofbaum in Einzelstellung auf einer kleinen Rasenfläche westlich des Wohnhauses.

Vitaler Baum.



Aufnahmedatum: 27.10.2005

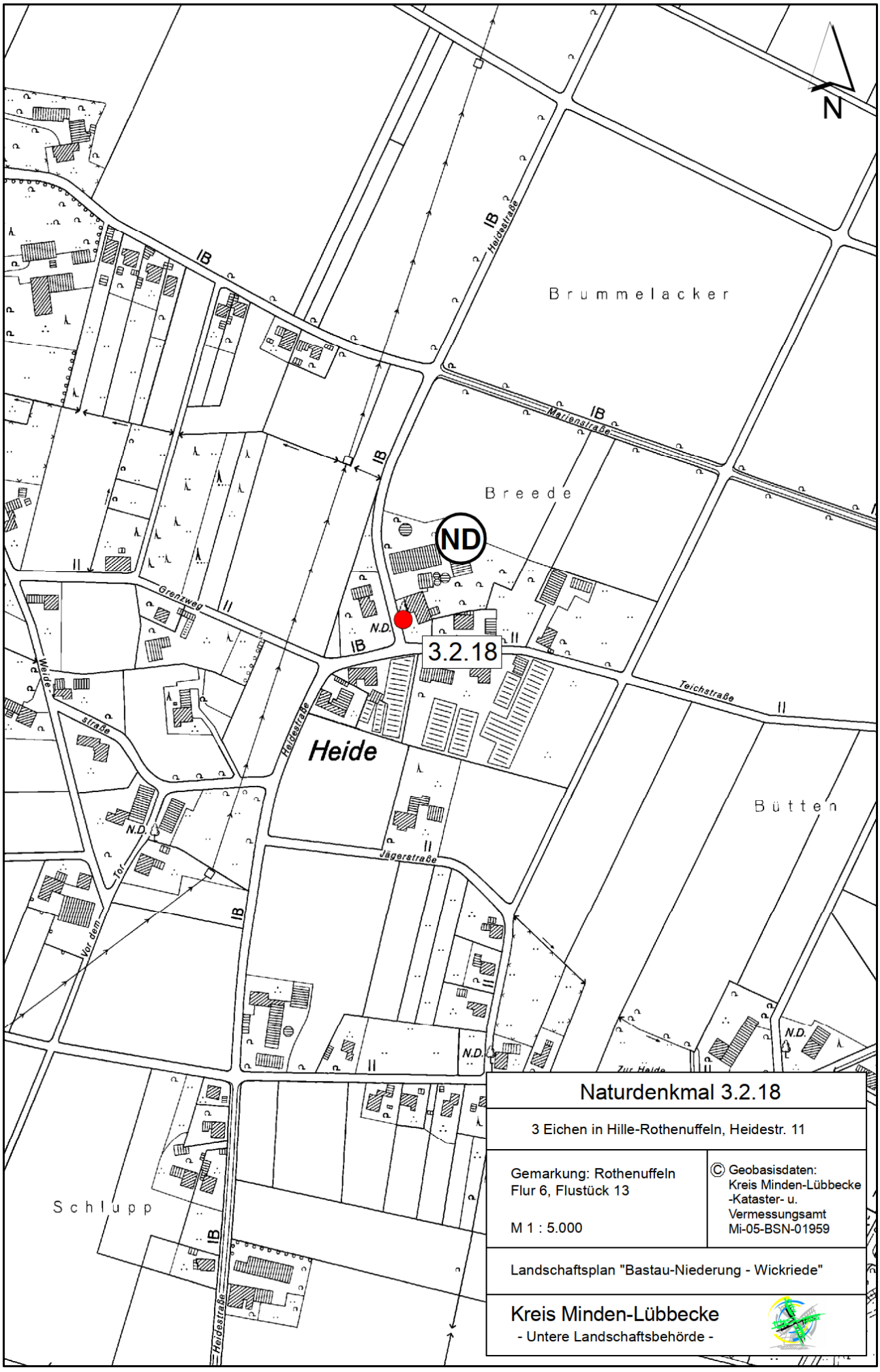

Naturdenkmal 3.2.18

3 Eichen in Hille-Rothenuffeln, Heidestr. 11

Gemarkung: Rothenuffeln
Flur 6, Flustück 13

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.18
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Rothenuffeln	Lage/Bezeichnung: **3 Eichen in Hille-Rothenuffeln, Heidestr. 11**	
Gemarkung: Rothenuffeln	Flur: 6	Flurstück: 13		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,20			
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,68	23	20 - 22	> 100
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,45			

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägende Baumgruppe aus drei Stieleichen mit zusammengewachsenen Kronen, westlich des Wohnhauses im Eingangsbereich zur Straße. Typische Hofeichen des westfälischen Raumes.



Aufnahmedatum: 31.10.2005

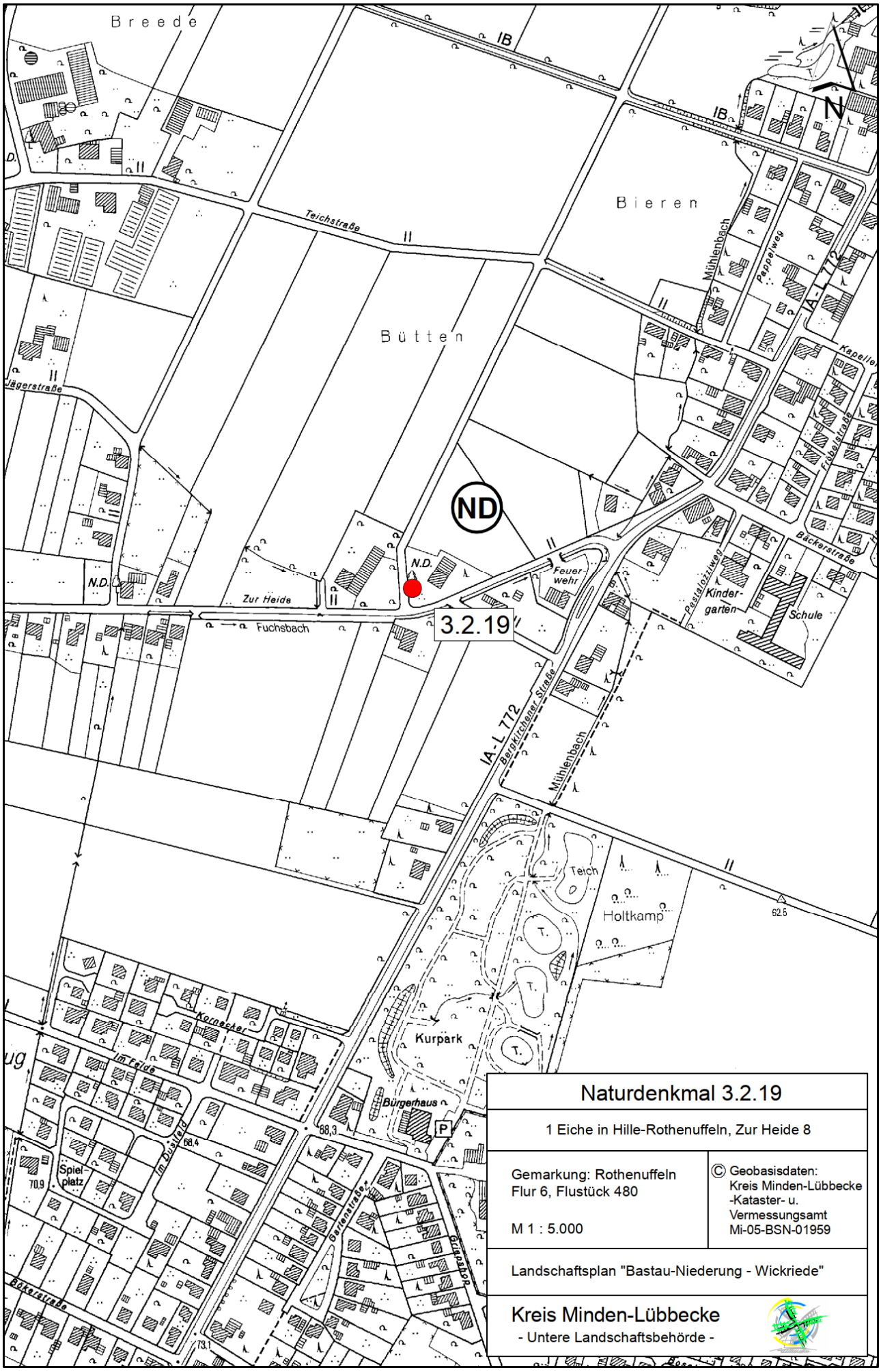

Naturdenkmal 3.2.19

1 Eiche in Hille-Rothenuffeln, Zur Heide 8

Gemarkung: Rothenuffeln
Flur 6, Flustück 480

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.19
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Rothenuffeln	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille-Rothenuffeln, Zur Heide 8**		
Gemarkung: Rothenuffeln	Flur: 6	Flurstück: 480			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 324	Höhe [m]: 24	Kronenbreite [m]: 20	Alter [Jahre]: > 150

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschafts- und siedlungsbildprägender Altbaum mit hoher malerischer Krone innerhalb eines Gartens.

Der Baum steht in einer Rasenfläche südwestlich des Wohnhauses und wird auf der westlichen und südwestlichen Seite von weiteren Bäumen umgeben.



Aufnahmedatum: 31.10.2005

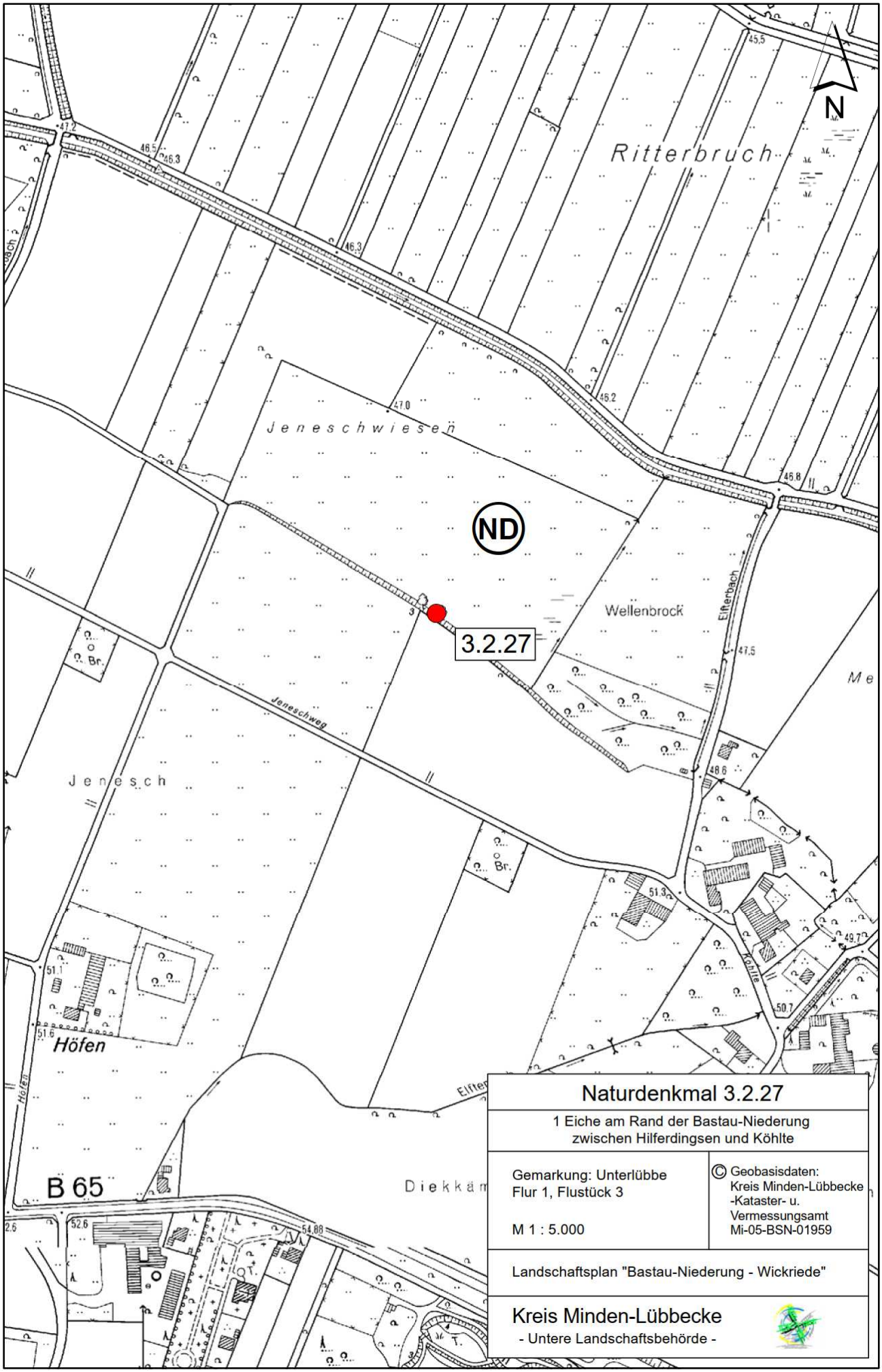
N
Ritterbruch
Jeneschwiesen
ND
3.2.27
Wellenbrock
Elfterbach
Jeneschweg
Jenesch
Höfen
B 65
Naturdenkmal 3.2.27
1 Eiche am Rand der Bastau-Niederung
zwischen Hilferdingsen und Köhlte
Gemarkung: Unterlübbe
Flur 1, Flustück 3
M 1 : 5.000
© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959
Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"
Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.27
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Unterlübbe	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille-Unterlübbe am Rand der Baustau-Niederung zwischen Hilferdingsen und Köhlte**		
Gemarkung: Unterlübbe	Flur: 1	Flurstück: 3			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 4,25	Höhe [m]: 30	Kronenbreite [m]: 21	Alter [Jahre]: ~ 200

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägender Altbaum, Hauptbaum einer landschaftsbildprägenden Baumgruppe aus insgesamt 3 Eichen in der freien Landschaft, auf einer Böschung am Rand der Bastau-Niederung.

Vitaler Baum, dessen Krone gegenüber den beiden anderen Eichen deutlich dominiert.

Besonderer ökologischer Wert aufgrund von mehreren Stammhöhlen.



Aufnahmedatum: 21.09.2006



Naturdenkmal 3.2.32

1 Eiche in Minden-Hahlen, Königstraße 309

Gemarkung: Hahlen
Flur 11, Flustück 64

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.32
	Stadt/Gemeinde: Minden	Ortsteil: Hahlen	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Minden-Hahlen Königstr. 309**		
Gemarkung: Hahlen	Flur: 11	Flurstück: 64			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,70	Höhe [m]: 25	Kronenbreite [m]: 23	Alter [Jahre]: > 150

Beschreibung/besondere Merkmale:

Prägnanter, orts- und landschaftsbildprägender Altbaum an der Nordgrenze des Flurstücks zur Straße.

Vitaler Baum mit geradem Stamm, im unteren Bereich aufgeastet.



Aufnahmedatum: 31.10.2005

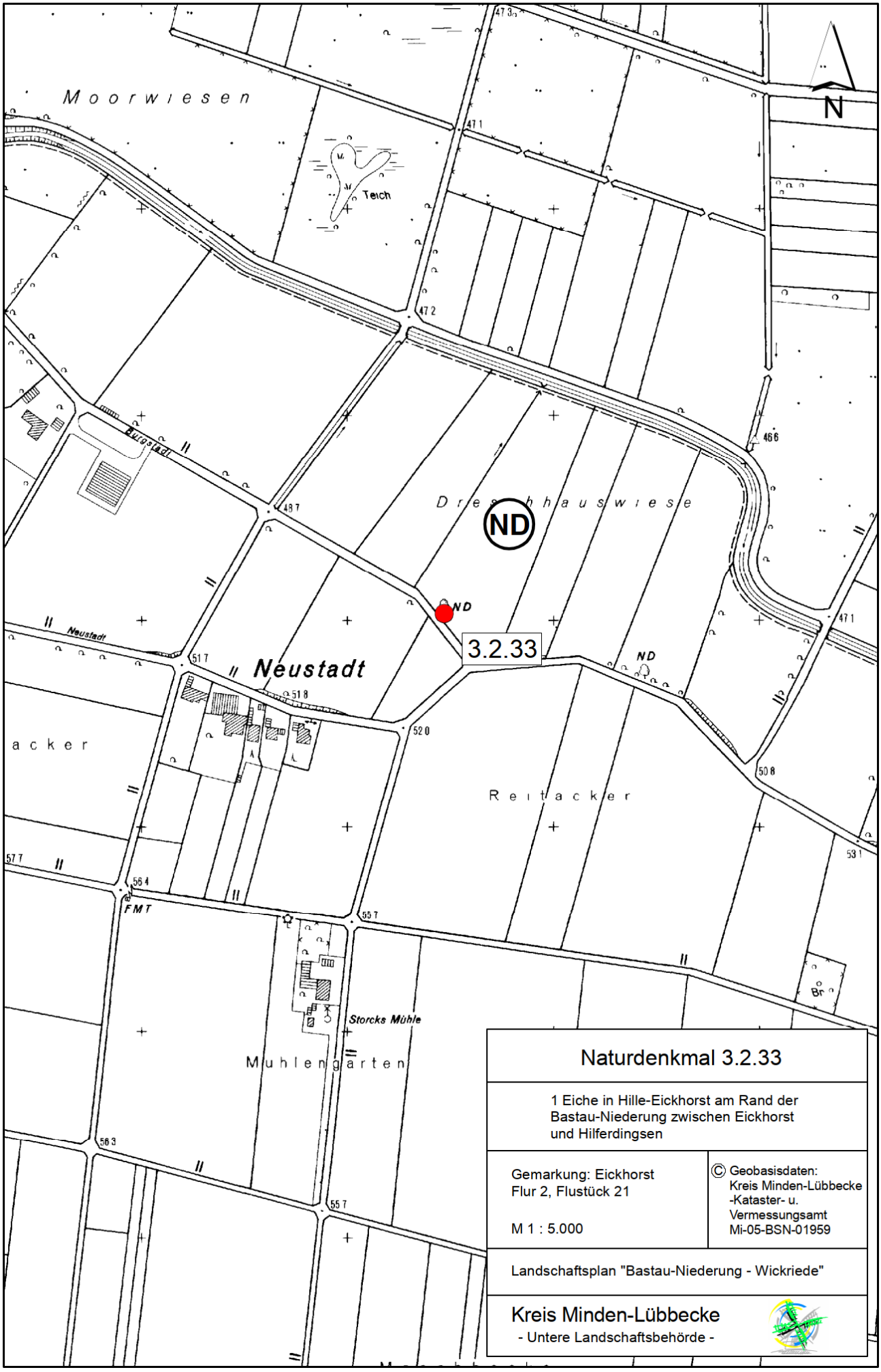
Moorwiesen
Teich
N
ND
3.2.33
Neustadt
Dreschhauswiese
Reitacker
Mühlengarten
Storcks Mühle
FMT
Burgstadt
Naturdenkmal 3.2.33
1 Eiche in Hille-Eickhorst am Rand der Bastau-Niederung zwischen Eickhorst und Hilferdingsen
Gemarkung: Eickhorst
Flur 2, Flustück 21
M 1 : 5.000
© Geobasisdaten: Kreis Minden-Lübbecke -Kataster- u. Vermessungsamt Mi-05-BSN-01959
Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"
Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.33
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Eickhorst	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille-Eickhorst am Rand der Bastau-Niederung zwischen Eickhorst und Hilferdingsen**		
Gemarkung: Eickhorst	Flur: 2	Flurstück: 21			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,64	Höhe [m]: 15	Kronenbreite [m]: 21	Alter [Jahre]: > 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägender Solitärbaum am Rand einer Grünlandfläche.

Malerischer Wuchs durch tiefe Beastung und breite rundliche, breit ausladende Krone.

Der Wurzelanlauf ist auffallend groß mit einem Durchmesser von rund 8 m.



Aufnahmedatum: 27.10.2005

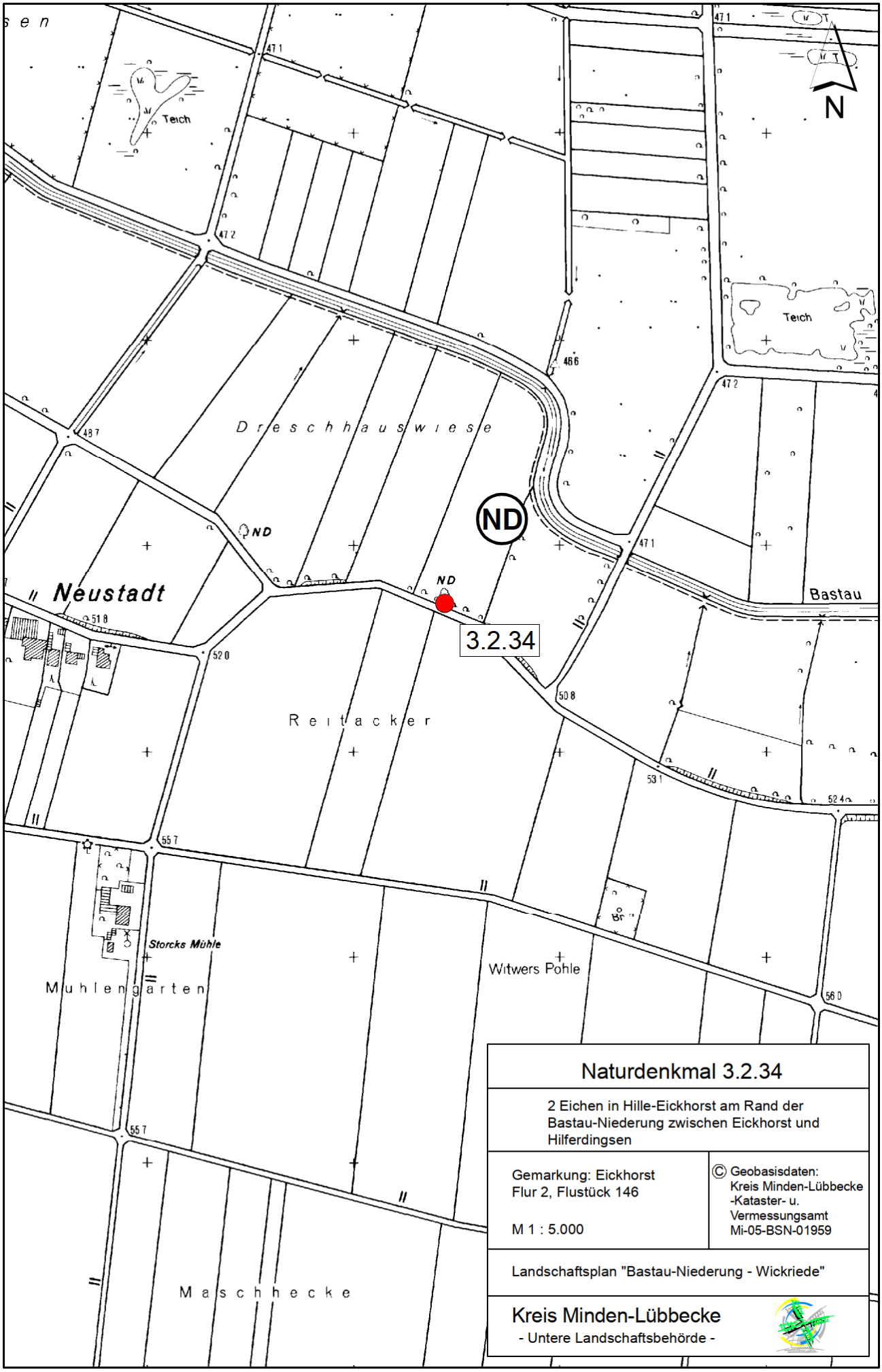

Naturdenkmal 3.2.34

2 Eichen in Hille-Eickhorst am Rand der Bastau-Niederung zwischen Eickhorst und Hilferdingsen

Gemarkung: Eickhorst
Flur 2, Flustück 146

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.34
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Eickhorst	Lage/Bezeichnung: **2 Eichen in Hille-Eickhorst am Rand der Bastau-Niederung zwischen Eickhorst und Hilferdingsen**	
Gemarkung: Eickhorst	Flur: 2	Flurstück: 146		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*) Stieleiche (*Quercus robur*)	3,00 3,65	24	18	> 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

2 Eichen einer landschaftsbildprägenden Gehölzgruppe in der freien Landschaft, auf einer Böschung am Rand der Bastau-Niederung.

Die beiden Eichen sind zwei malerische, besonders schöne Baumgestalten mit knorrigem Wuchs und als besonders Merkmal mit dichtem Efeubewuchs am Stamm und an den Starkästen.

Die Bäume sind vital, die Stammfüße sind durch ein dichtes Gebüsch aus Schlehen und Holunder geschützt.



Aufnahmedatum: 27.10.2005

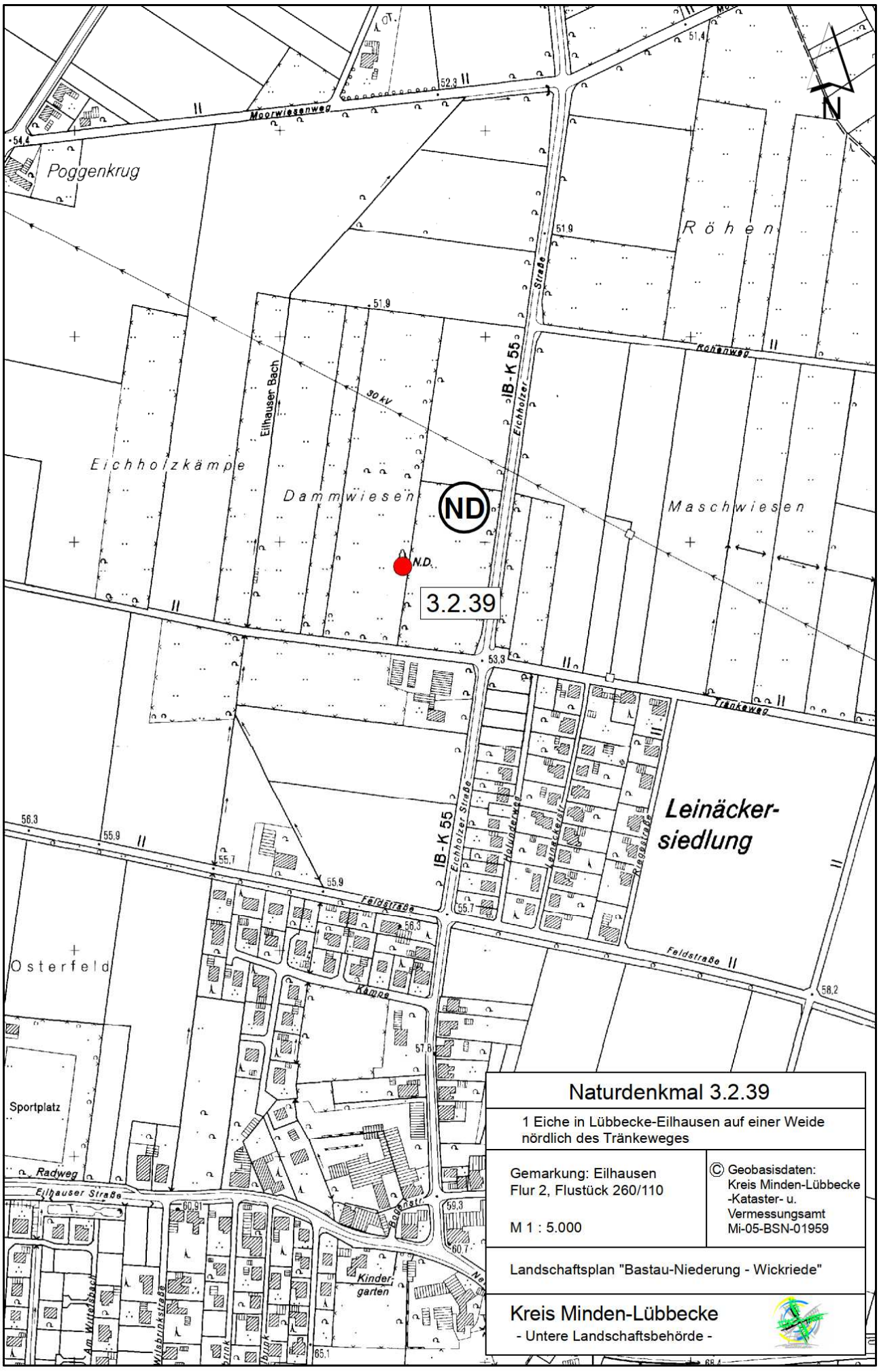

Naturdenkmal 3.2.39

1 Eiche in Lübbecke-Eilhausen auf einer Weide nördlich des Tränkeweges

Gemarkung: Eilhausen
Flur 2, Flustück 260/110

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal			3.2.39
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Eilhausen	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Lübbecke-Eilhausen auf einer Wiese nördlich des Tränkeweges**			
Gemarkung: Eilhausen	Flur: 2	Flurstück: 260/110				
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 4,35	Höhe [m]: 21	Kronenbreite [m]: ~ 22	Alter [Jahre]: > 100	

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägender Altbaum in Einzelstellung auf einer als Kuhweide genutzten Grünlandfläche nördlich des Tränkeweges.

Markanter Landschaftsbaum, Krone licht und sehr unregelmäßig aufgebaut.

Besondere ökologische Bedeutung als Ansitzwarte und für Totholzbewohner.



Aufnahmedatum: 22.11.2005

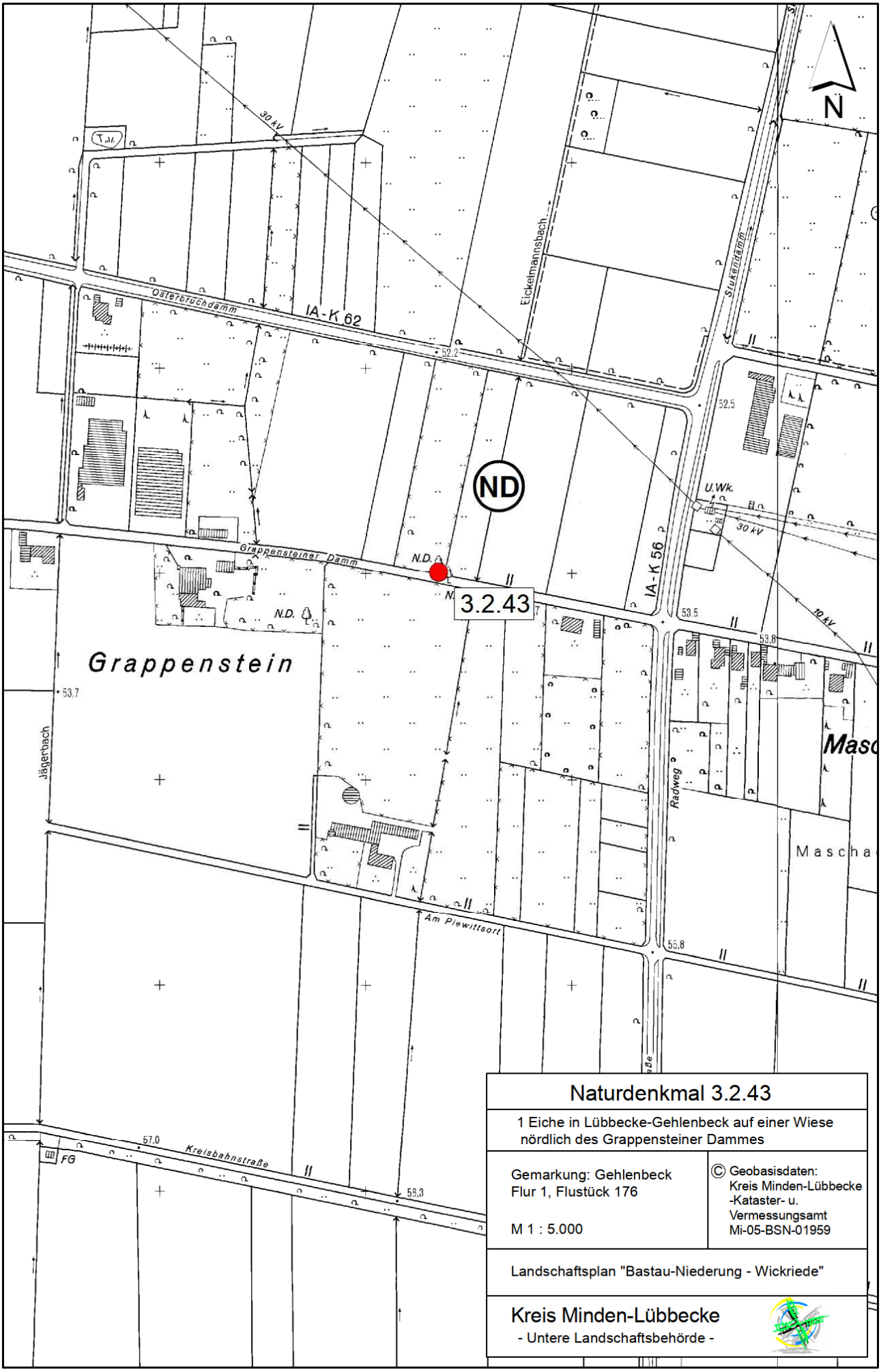

Naturdenkmal 3.2.43

1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck auf einer Wiese nördlich des Grappensteiner Dammes

Gemarkung: Gehlenbeck
Flur 1, Flustück 176

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.43
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Gehlenbeck	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck auf einer Wiese nördlich des Grappensteiner Dammes**	
Gemarkung: Gehlenbeck	Flur: 1	Flurstück: 176		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,20	20	18	> 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägende Eiche auf einer Wiese am nördlichen Rand der Straße „Grappensteiner Damm“.



Aufnahmedatum: 22.11.2005

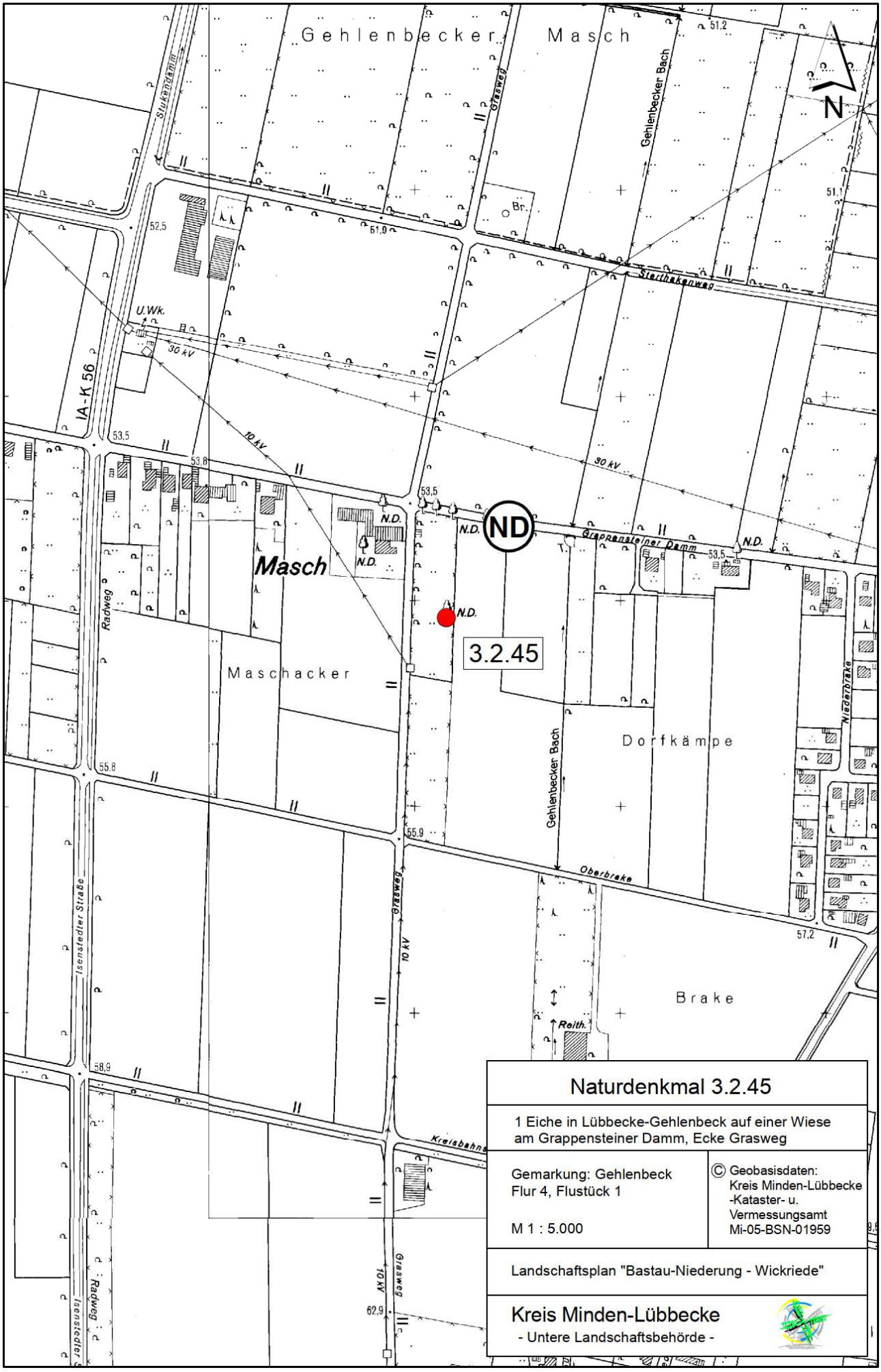

Naturdenkmal 3.2.45

1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck auf einer Wiese am Grappensteiner Damm, Ecke Grasweg

Gemarkung: Gehlenbeck
Flur 4, Flustück 1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.45
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Gehlenbeck	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck auf einer Wiese am Grappensteiner Damm, Ecke Grasweg**		
Gemarkung: Gehlenbeck	Flur: 4	Flurstück: 1			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 4,65	Höhe [m]: 16	Kronenbreite [m]: 21	Alter [Jahre]: > 150 - 200

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägender Altbaum in Einzelstellung auf einer als Kuhweide genutzten Grünlandfläche.

Markanter Landschaftsbaum, Krone deutlich breiter als hoch..

Besondere ökologische Bedeutung als Ansitzwarte und für Totholzbewohner.



Aufnahmedatum: 22.11.2005

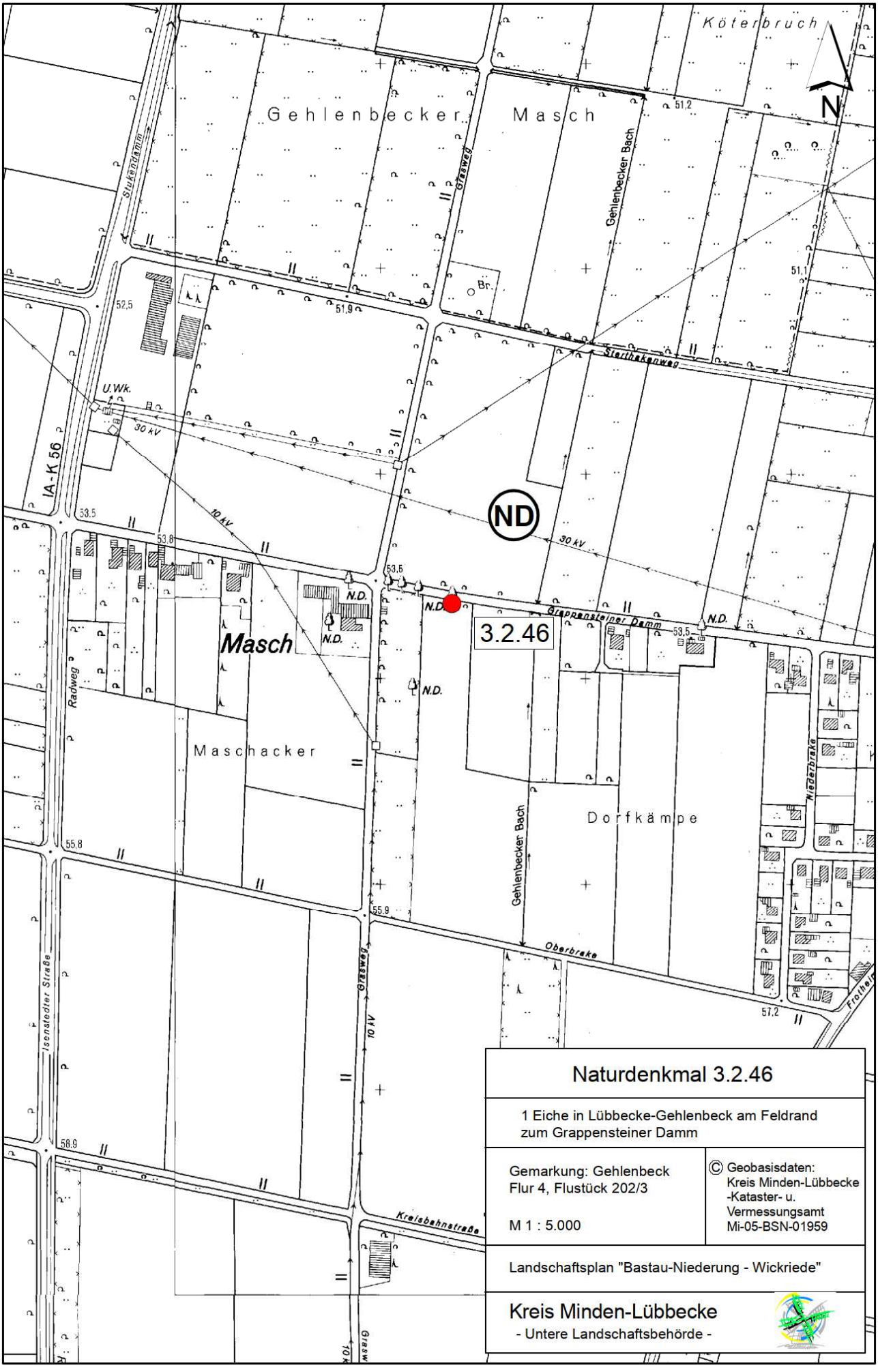

Naturdenkmal 3.2.46

1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck am Feldrand zum Grappensteiner Damm

Gemarkung: Gehlenbeck
Flur 4, Flustück 202/3

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.46
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Gehlenbeck	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck am Feldrand zum Grappensteiner Damm**		
Gemarkung: Gehlenbeck	Flur: 4	Flurstück: 202/3			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 4,12	Höhe [m]: 21	Kronenbreite [m]: 24	Alter [Jahre]: > 150

Beschreibung/besondere Merkmale:

Markanter, landschaftsbildprägender Altbaum innerhalb eines straßenbegleitenden Gehölzstreifens aus weiteren Eichen und jüngeren Sträuchern an der Straße „Grappensteiner Damm“.

Sehr vitaler Baum mit schönem Stamm und rundlicher, breit ausladender Krone.



Aufnahmedatum: 18.10.2005

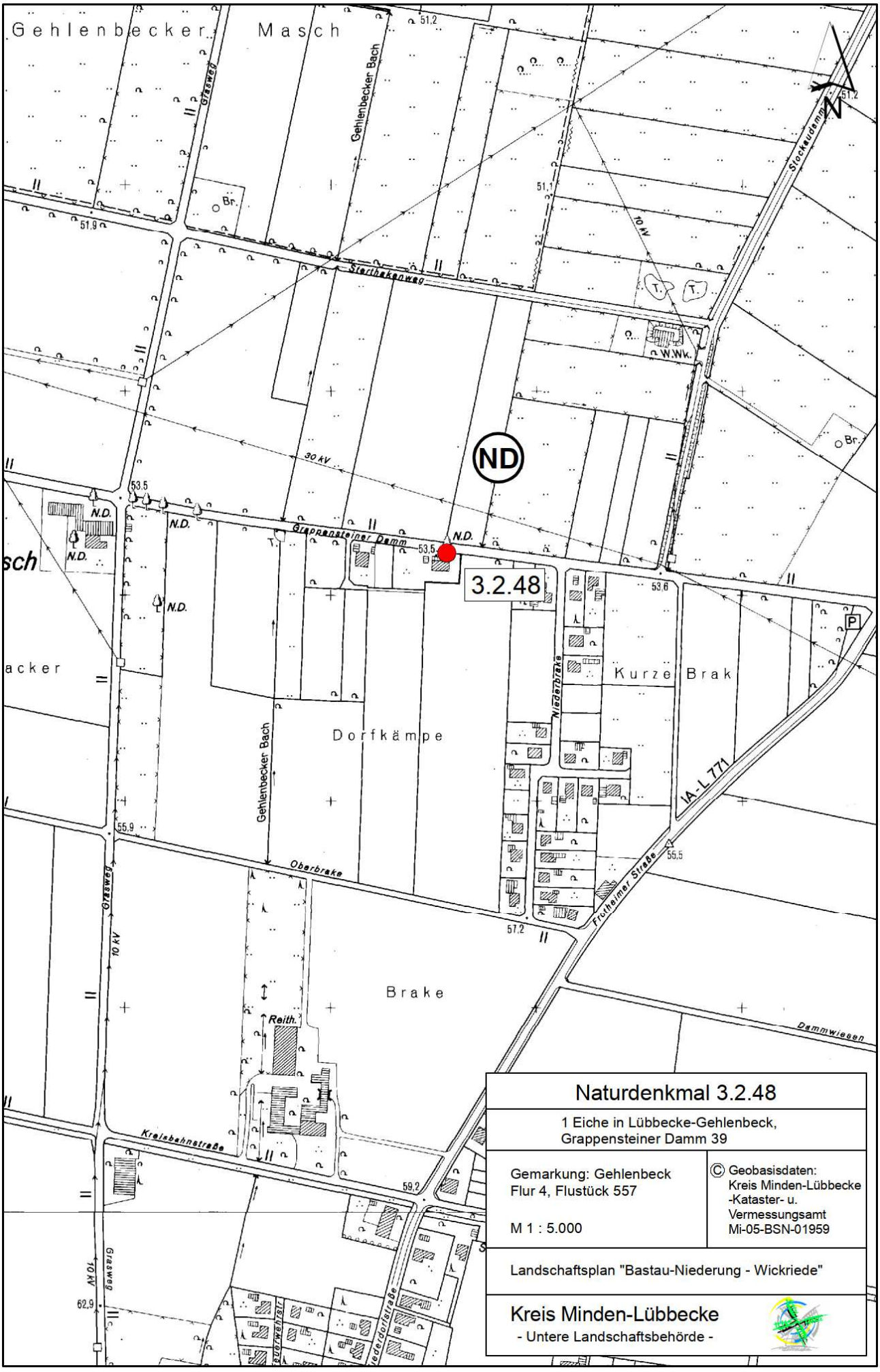

Naturdenkmal 3.2.48

1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck,
Grappensteiner Damm 39

Gemarkung: Gehlenbeck
Flur 4, Flustück 557

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.48
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Gehlenbeck	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck, Grappensteiner Damm 39**		
Gemarkung: Gehlenbeck	Flur: 4	Flurstück: 557			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 2,45	Höhe [m]: 18	Kronenbreite [m]: 14	Alter [Jahre]: ~ 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Solitäreiche nördlich des Wohnhauses mit einem schönen geraden Stamm, die Krone wurde zurückgeschnitten.

Vitaler, landschaftsbildprägender Baum.



Aufnahmedatum: 27.10.2005

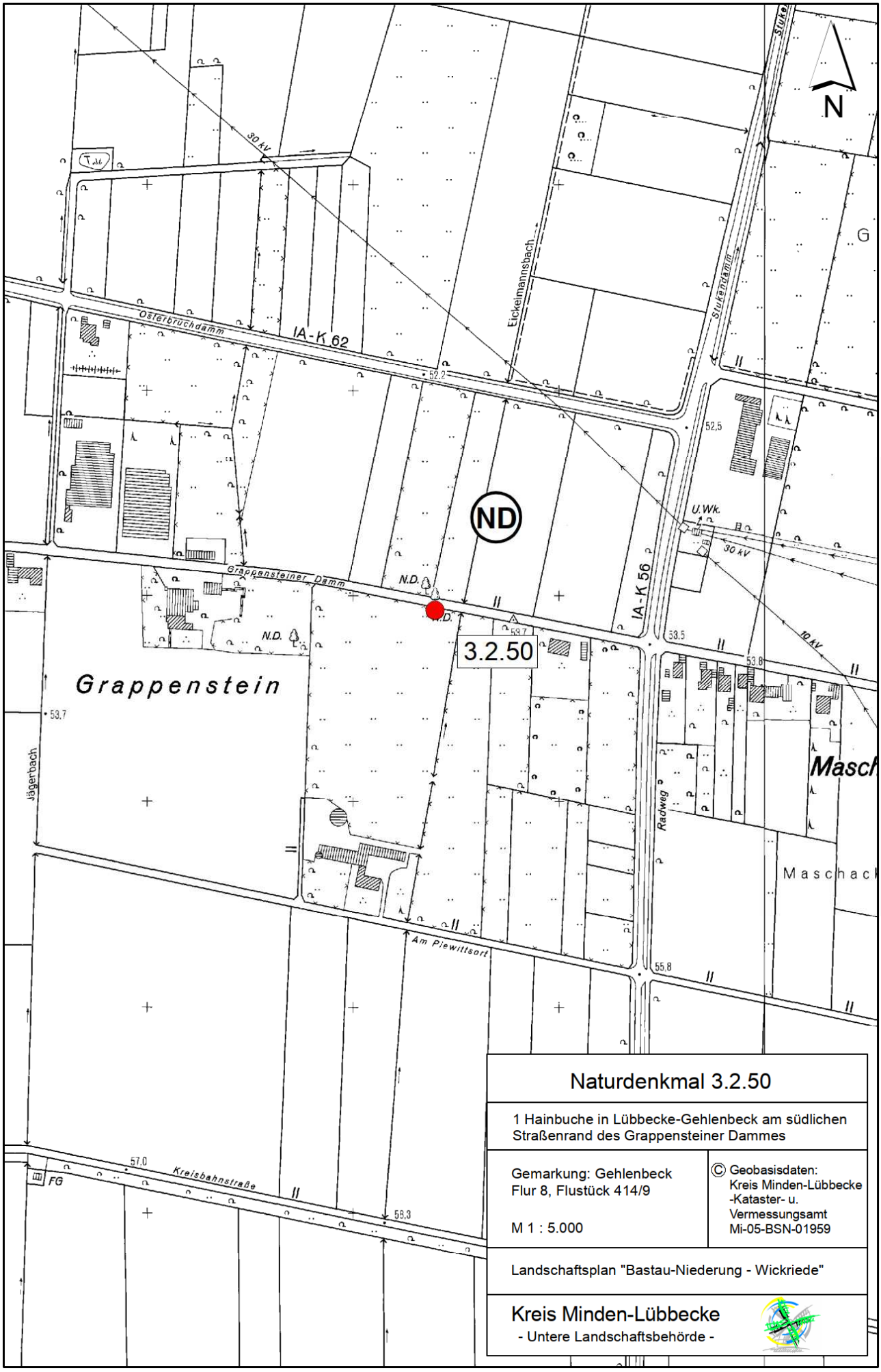

Naturdenkmal 3.2.50

1 Hainbuche in Lübbecke-Gehlenbeck am südlichen Straßenrand des Grappensteiner Dammes

Gemarkung: Gehlenbeck
Flur 8, Flustück 414/9

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.50
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Gehlenbeck	Lage/Bezeichnung: **1 Hainbuche in Lübbecke-Gehlenbeck am südlichen Straßenrand des Grappensteiner Dammes**	
Gemarkung: Gehlenbeck	Flur: 8	Flurstück: 414/9		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Hainbuche (*Carpinus betulus*)	2,16	20	14	

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägender Baum am südlichen Straßenrand des Grappensteiner Dammes.

Bemerkenswert alte, mehrstämmige Hainbuche mit schöner eiförmiger Krone, vital.



Aufnahmedatum: 22.11.2005

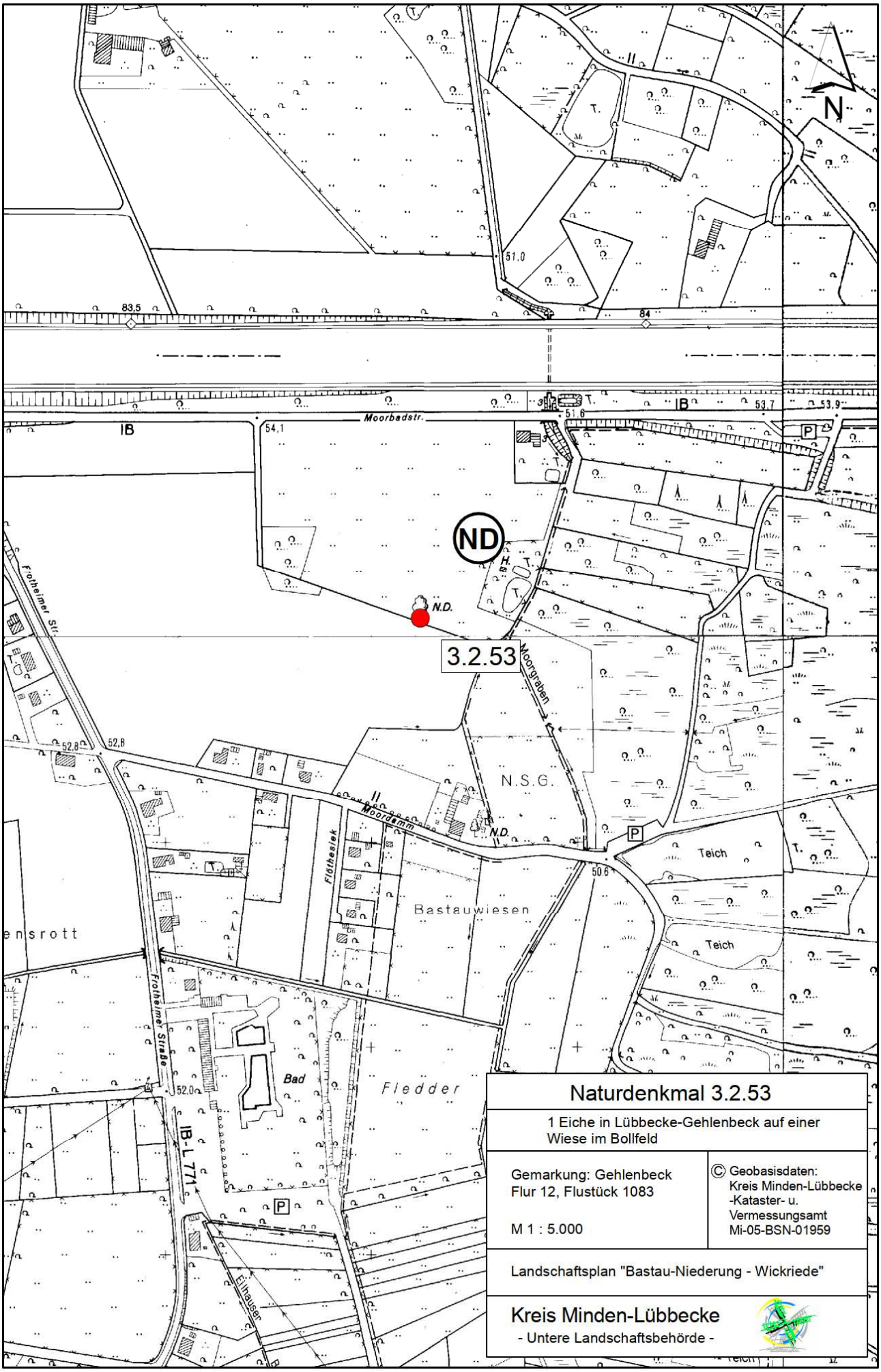

Naturdenkmal 3.2.53

1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck auf einer Wiese im Bollfeld

Gemarkung: Gehlenbeck
Flur 12, Flustück 1083

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.53
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Gehlenbeck	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Lübbecke-Gehlenbeck auf einer Wiese im Bollfeld**		
Gemarkung: Gehlenbeck	Flur: 12	Flurstück: 1083			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,15	Höhe [m]: 16	Kronenbreite [m]: 15	Alter [Jahre]: > 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Markanter, landschaftsbildprägender Einzelbaum in der freien Landschaft.

Besonderer ökologischer Wert als Sitzwarte und für Totholzbesiedler.



Aufnahmedatum: 27.10.2005

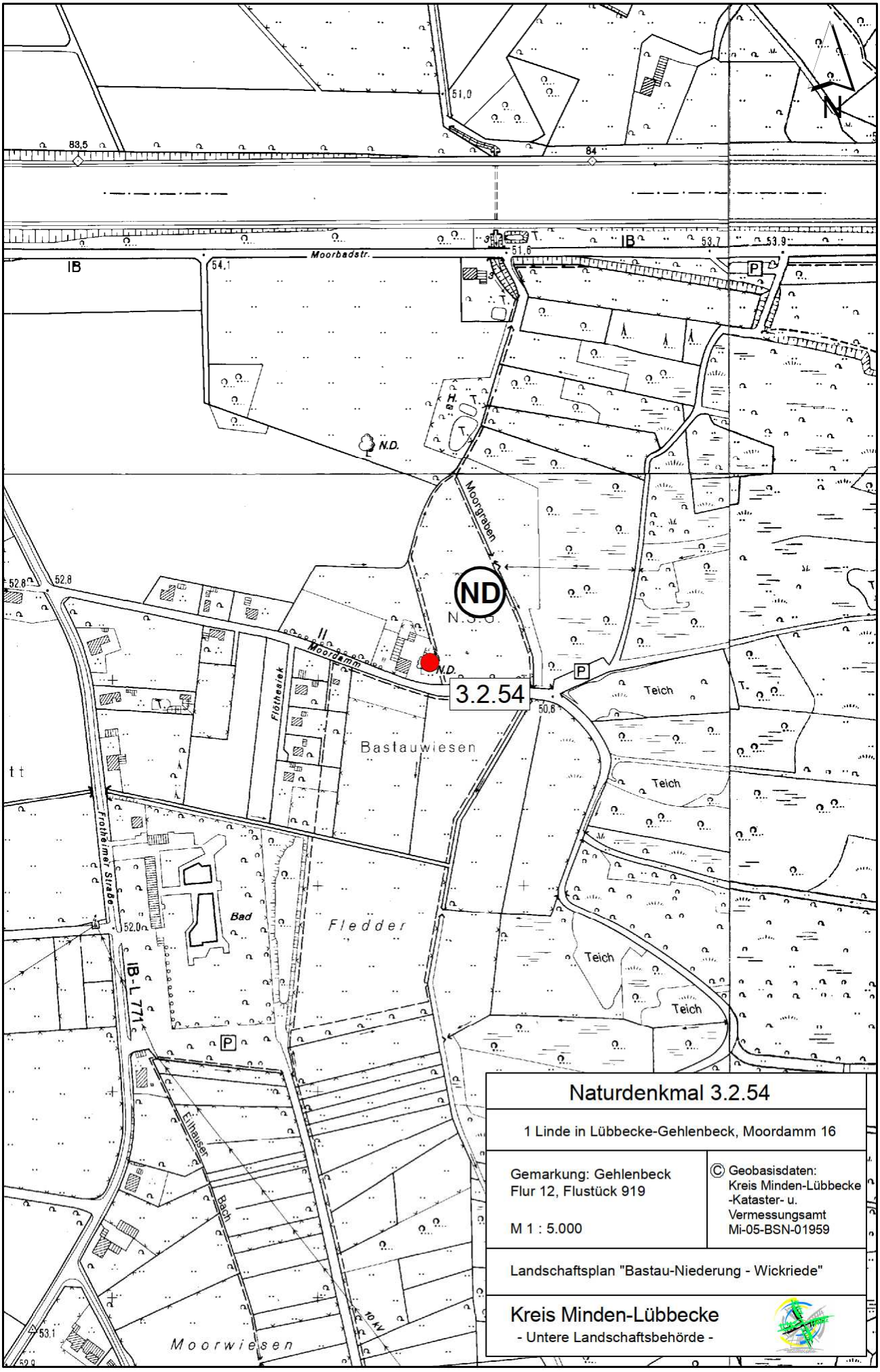

Naturdenkmal 3.2.54

1 Linde in Lübbecke-Gehlenbeck, Moordamm 16

Gemarkung: Gehlenbeck
Flur 12, Flustück 919

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.54
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Gehlenbeck	Lage/Bezeichnung: **1 Linde in Lübbecke-Gehlenbeck, Moordamm 16**		
Gemarkung: Gehlenbeck	Flur: 12	Flurstück: 919			
Art: Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)		Stammumfang [m]: 270	Höhe [m]: 19	Kronenbreite [m]: 17	Alter [Jahre]: > 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Typischer landschaftsbildprägender Hofbaum.

Die Linde ist sehr vital mit breit eiförmiger Krone.



Linde, Aufnahmedatum: 27.10.2005

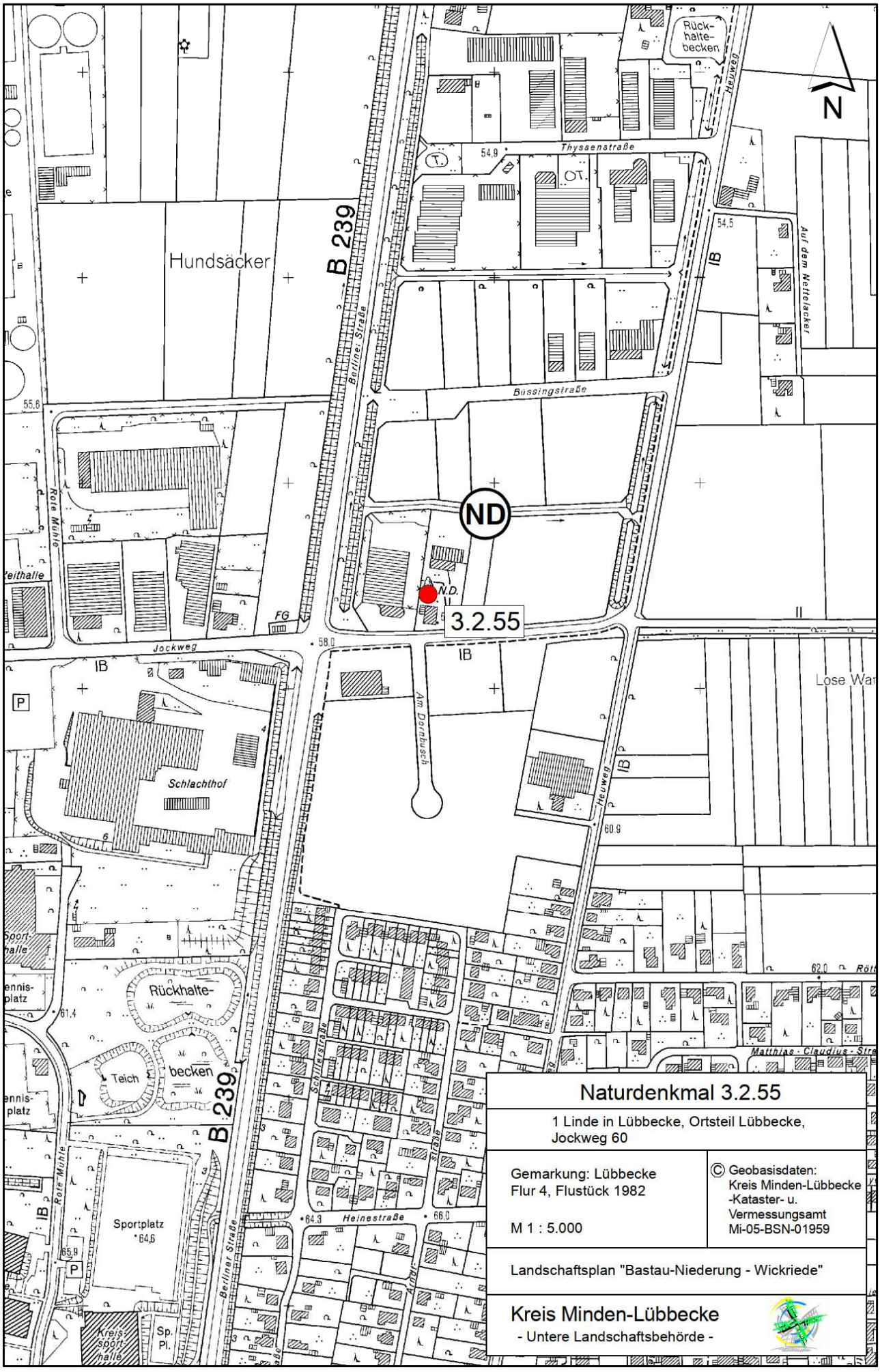

Naturdenkmal 3.2.55

1 Linde in Lübbecke, Ortsteil Lübbecke,
Jockweg 60

Gemarkung: Lübbecke
Flur 4, Flustück 1982

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.55
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Lübbecke	Lage/Bezeichnung: **1 Linde in Lübbecke, Ortsteil Lübbecke, Jockweg 60**	
Gemarkung: Lübbecke	Flur: 4	Flurstück: 1982		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)	3,42	24	17	> 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägender Altbaum im Garten nördlich des Wohnhauses, vital.



Aufnahmedatum: 22.11.2005

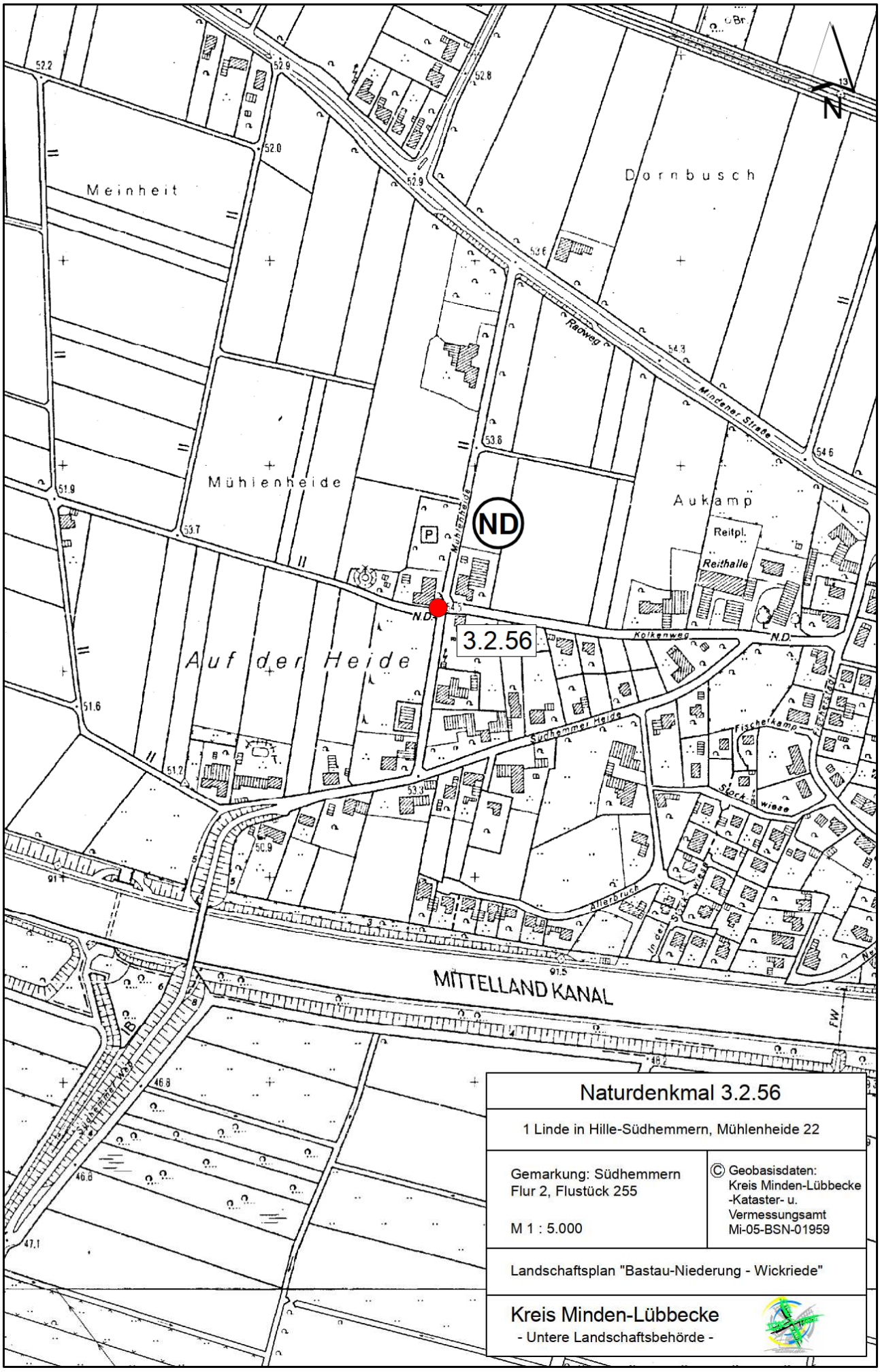
N
Meinheit
Dornbusch
Mühlenheide
Aukamp
Auf der Heide
ND
3.2.56
Reitpl.
Reithalle
Radweg
Mindener Straße
Kolkenweg
Südhemmer Heide
Fischerkamp
Stockwiese
Allerbruch
MITTELLAND KANAL
Naturdenkmal 3.2.56
1 Linde in Hille-Südhemmern, Mühlenheide 22
Gemarkung: Südhemmern
Flur 2, Flustück 255
M 1 : 5.000
© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959
Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"
Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.56
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Südhemmern	Lage/Bezeichnung: **1 Linde in Hille-Südhemmern, Mühlenheide 22**		
Gemarkung: Südhemmern	Flur: 2	Flurstück: 255			
Art: Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)		Stammumfang [m]: 3,70	Höhe [m]: 19	Kronenbreite [m]: 18	Alter [Jahre]: ~ 150 – 200

Beschreibung/besondere Merkmale:

Orts- und landschaftsbildprägende Linde auf der Südostecke des Grundstücks, an der Kreuzung Mühlenheide/Kölkenweg.

Sehr vitaler Baum, breite eiförmige Krone, auffallend breiter und knorriger Wurzelansatz.

Kulturhistorische Bedeutung durch die Zugehörigkeit zum Mühlenensemble.



Aufnahmedatum: 27.10.2005



Naturdenkmal 3.2.57

1 Linde in Hille-Südhemmern, Kölkenweg 6

Gemarkung: Südhemmern
Flur 2, Flustück 137

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.57
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Südhemmern	Lage/Bezeichnung: **1 Linde in Hille-Südhemmern, Kölkenweg 6**	
Gemarkung: Südhemmern	Flur: 2	Flurstück: 137		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)	4,13	24	22	> 200

Beschreibung/besondere Merkmale:

Alte ortsbildprägende Hoflinde auf einer Rasenfläche auf der Südseite des Grundstücks mit weit ausladender, rundlicher Krone.

Besonderer ökologischer Wert für Höhlenbrüter und Fledermäuse aufgrund zahlreicher Asthöhlen.



Aufnahmedatum: 27.10.2005



Naturdenkmal 3.2.58

1 Eiche und 1 Linde in Hille-Südhemmern, Fischerstadt 42

Gemarkung: Südhemmern
Flur 4, Flustück 187

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten: Kreis Minden-Lübbecke -Kataster- u. Vermessungsamt Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.58
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Südhemmern	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche und eine Linde in Hille-Südhemmern, Fischerstadt 42**	
Gemarkung: Südhemmern	Flur: 4	Flurstück: 187		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,22	25	18	> 150
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)	3,54	21		

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägende Hofbäume am südlichen Ortsrand von Südhemmern.

Die große Hofeiche hat einen langen Stamm und eine relativ lichte Krone, vital;
Linde ebenfalls vital, Krone teilweise zurückgeschnitten.

Besonderer ökologischer Wert für Höhlenbrüter und Fledermäuse aufgrund von Asthöhlen.



Linde, Aufnahmedatum: 27.10.2005



Eiche, Aufnahmedatum: 27.10.2005

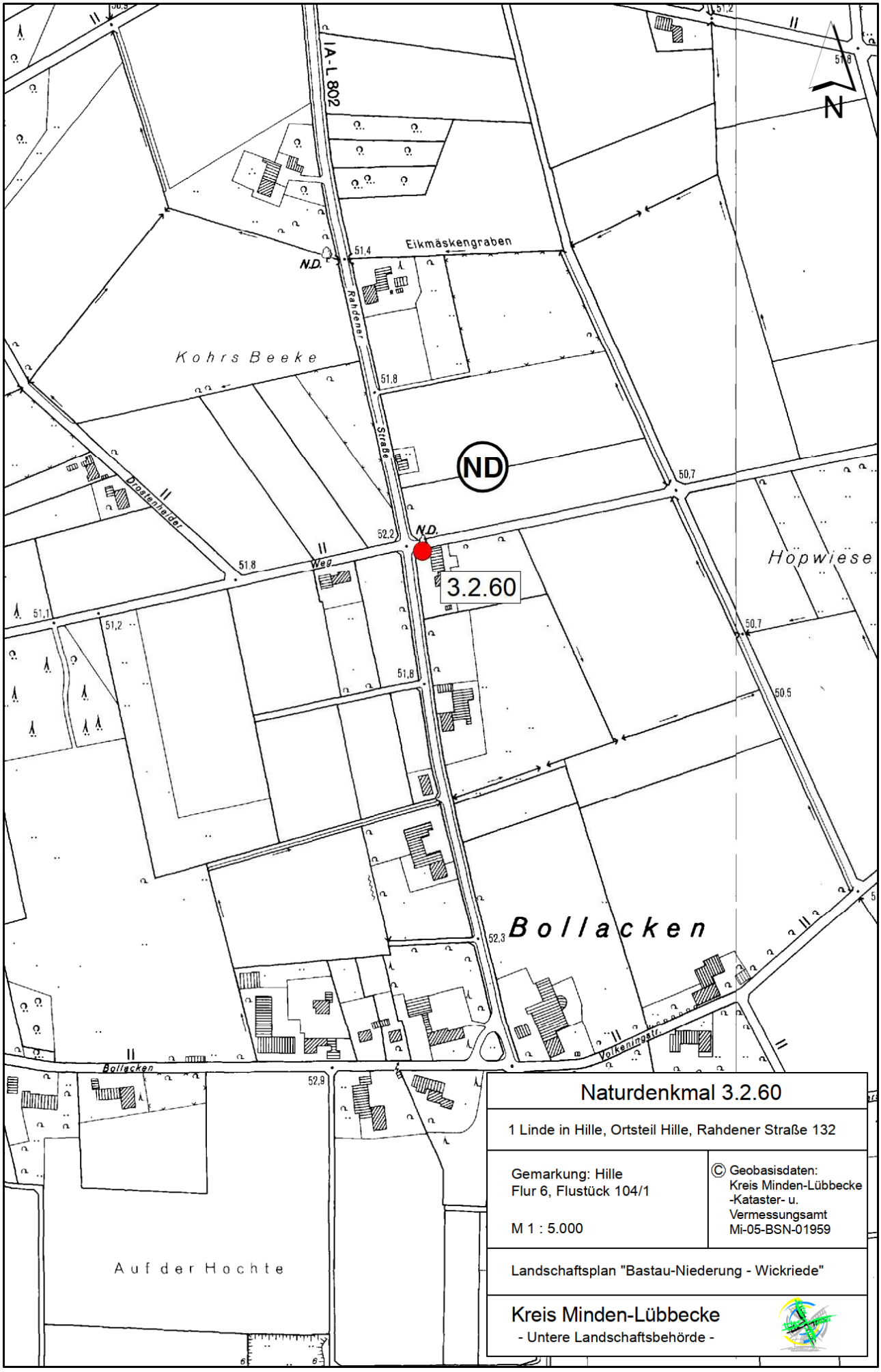

Naturdenkmal 3.2.60

1 Linde in Hille, Ortsteil Hille, Rahdener Straße 132

Gemarkung: Hille
Flur 6, Flustück 104/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.60
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Linde in Hille, Ortsteil Hille, Rahdener Straße 132**		
Gemarkung: Hille	Flur: 6	Flurstück: 104/1			
Art: Sommerlinde (Tilia platyphyllos)		Stammumfang [m]: 3,68	Höhe [m]: 19	Kronenbreite [m]: 21	Alter [Jahre]: > 150

Beschreibung/besondere Merkmale:

Vitale, solitär stehende Linde auf einer Rasenfläche auf der nordwestlichen Ecke des Grundstücks.

Durch den Freistand hat die Linde eine schöne gleichmäßige, breite eiförmige Krone ausgebildet und ist aufgrund der Größe in dem relativ offenen Landschaftsausschnitt weit sichtbar und prägend.



Aufnahmedatum: 08.11.2005

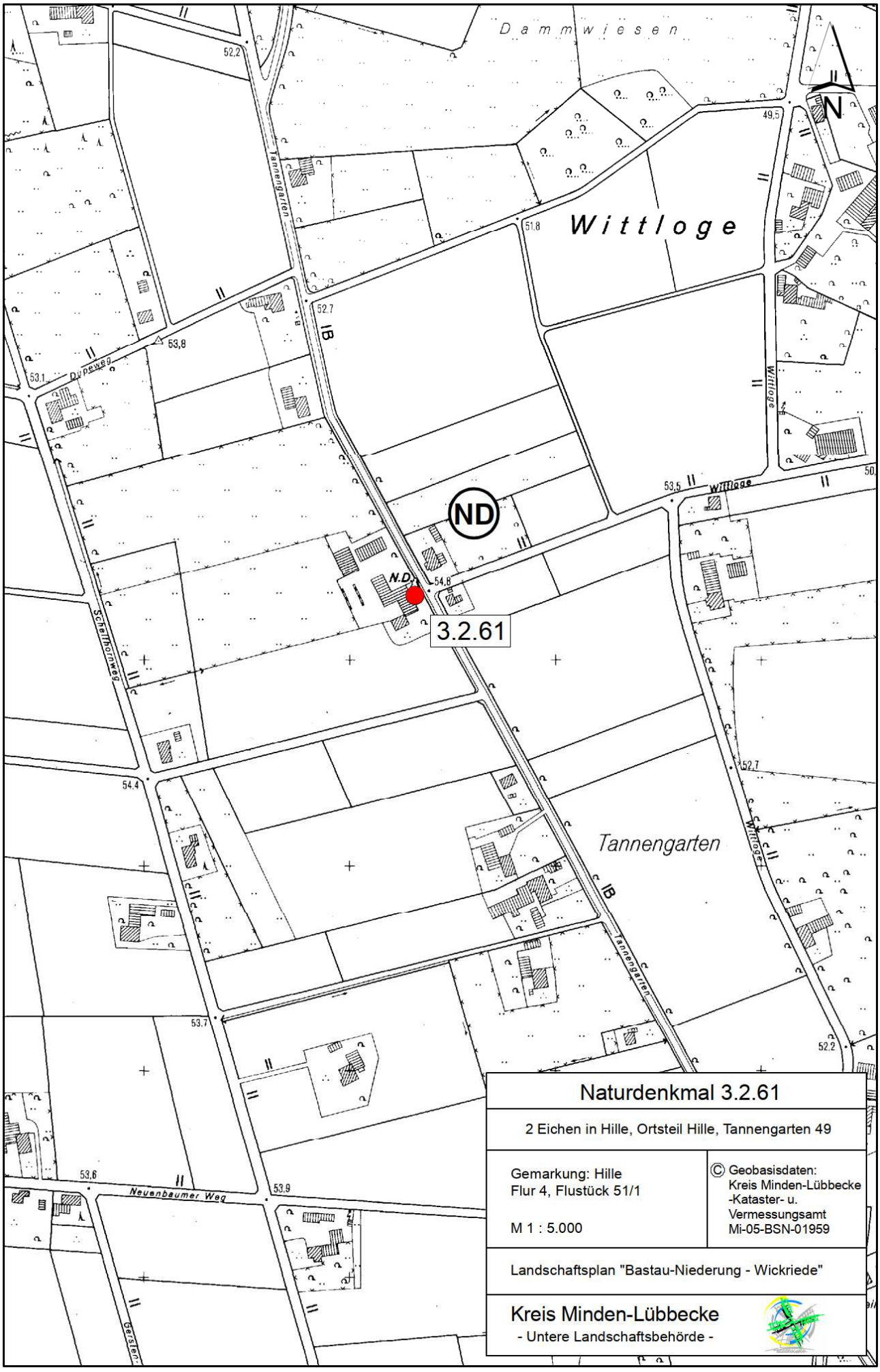

Naturdenkmal 3.2.61

2 Eichen in Hille, Ortsteil Hille, Tannengarten 49

Gemarkung: Hille
Flur 4, Flustück 51/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.61
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **2 Eichen in Hille, Ortsteil Hille, Tannengarten 49**	
Gemarkung: Hille	Flur: 4	Flurstück: 51/1		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,78	24	19	> 150
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,43	23	19	

Beschreibung/besondere Merkmale:

Typische Hofeichen auf einer Rasenfläche südöstlich des alten Hofgebäudes, östlich des neuen Wohngebäudes.

Landschafts- und siedlungsbildprägende Bäume mit hohen weit ausladenden Kronen, teilweise gestutzt.



Aufnahmedatum: 03.11.2005

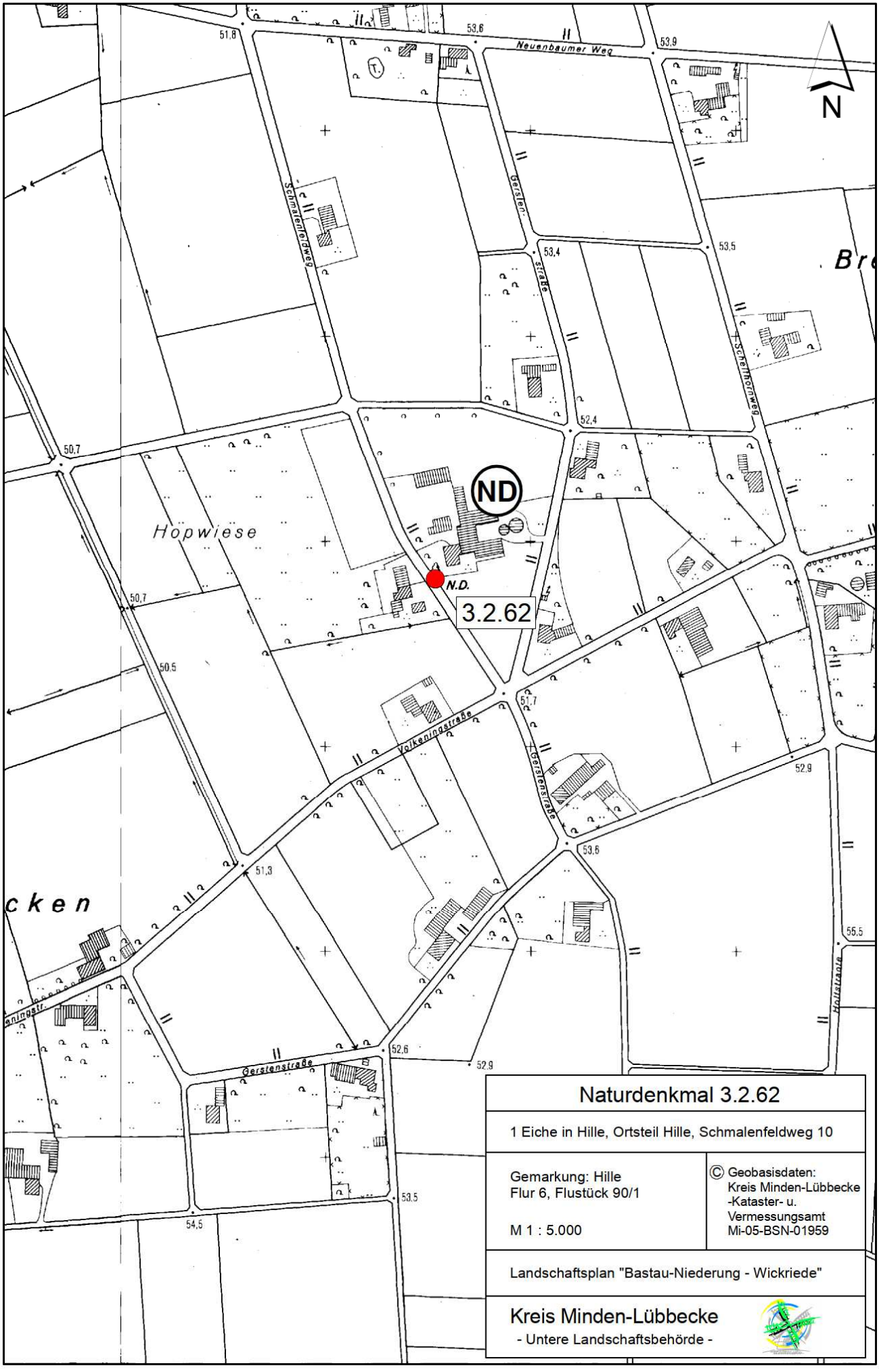

Naturdenkmal 3.2.62

1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Schmalenfeldweg 10

Gemarkung: Hille
Flur 6, Flustück 90/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.62
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Schmalenfeldweg 10**		
Gemarkung: Hille	Flur: 6	Flurstück: 90/1			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,90	Höhe [m]: 23	Kronenbreite [m]: 23	Alter [Jahre]: > 150

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die Eiche steht in Einzelstellung südlich des Wohnhauses.

Landschaftsbildprägender Altbaum, der durch den Einzelstand eine schöne rundliche Krone entwickelt hat, vital.



Aufnahmedatum: 08.11.2005

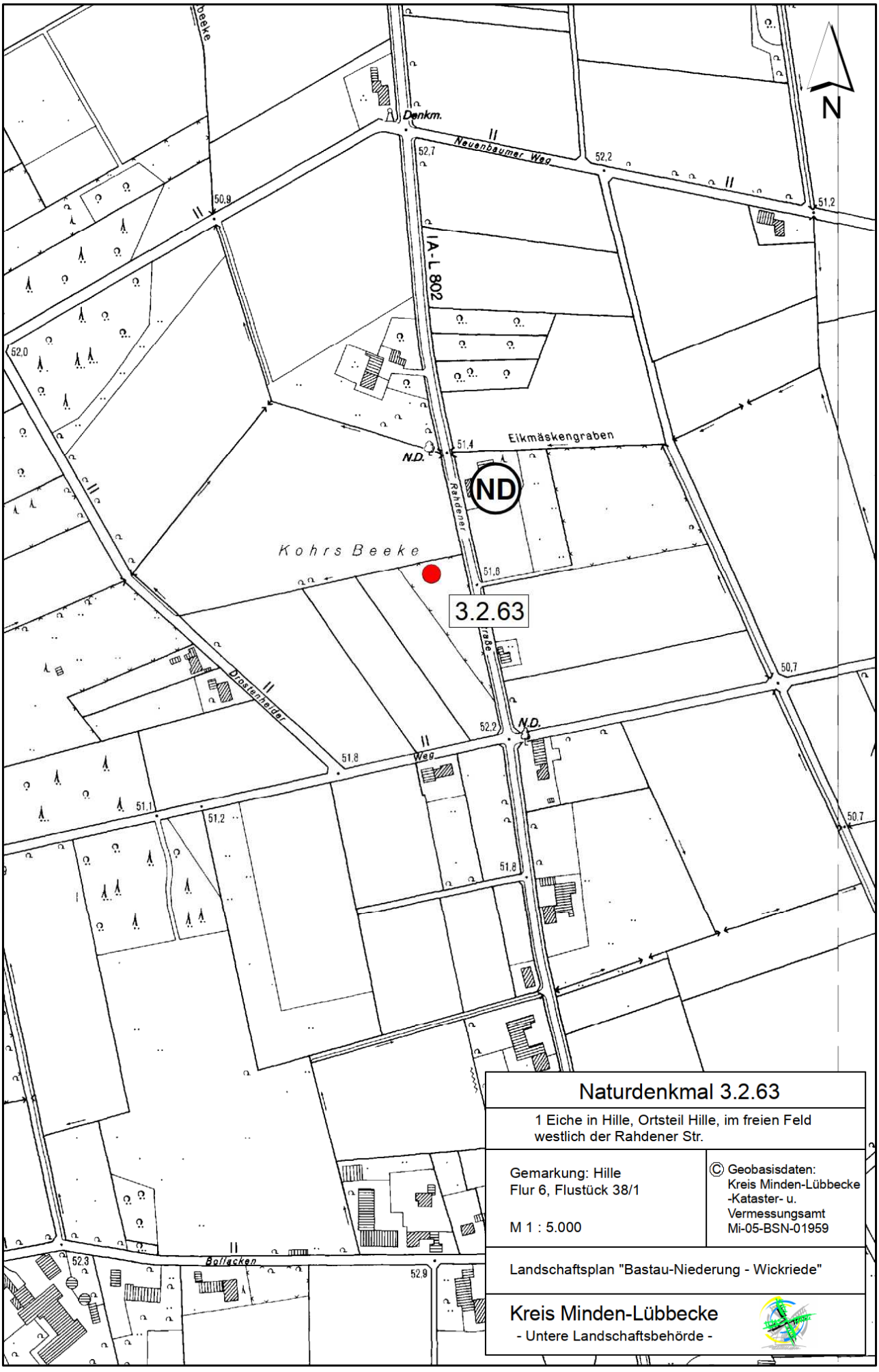

Naturdenkmal 3.2.63

1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, im freien Feld westlich der Rahdener Str.

Gemarkung: Hille
Flur 6, Flustück 38/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u. Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.63
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, im freien Feld westlich der Rahdener Str.**		
Gemarkung: Hille	Flur: 6	Flurstück: 38/1			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,34	Höhe [m]: 20	Kronenbreite [m]: 16	Alter [Jahre]: > 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die Eiche steht frei auf einer Grünlandfläche im nördlichen Teil des Flurstücks.

Durch den Einzelstand ist sie ein markanter, landschaftsbildprägender Baum mit einer besonderen ökologischen Wertigkeit, z.B. als Ansitzwarte für Greifvögel.

Rundliche, vitale Krone.



Aufnahmedatum: 08.11.2005

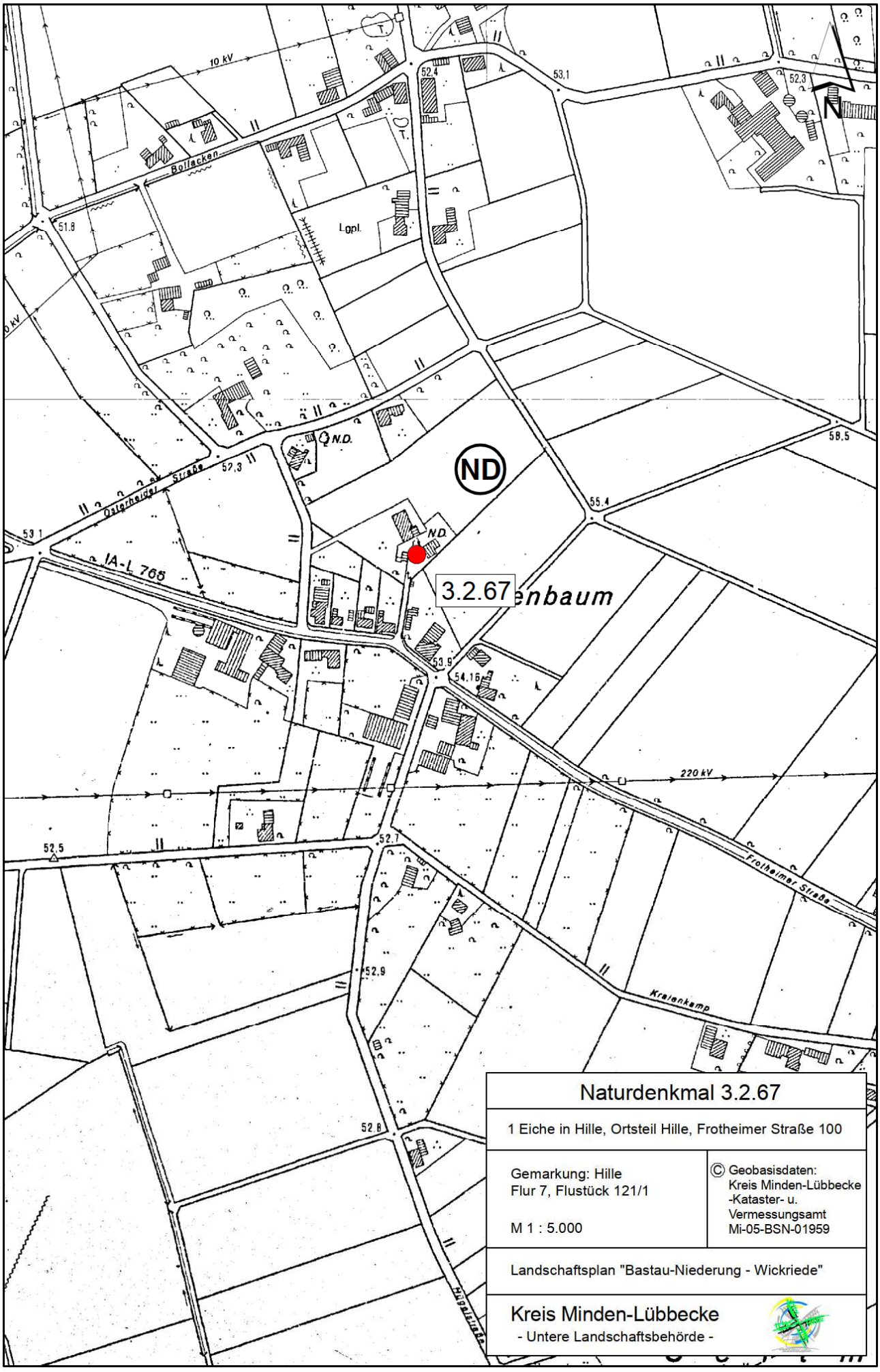

Naturdenkmal 3.2.67

1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Frotheimer Straße 100

Gemarkung: Hille
Flur 7, Flustück 121/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.67
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Frotheimer Str. 100**	
Gemarkung: Hille	Flur: 7	Flurstück: 121/1		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,68	23	23	> 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die Eiche steht zusammen mit anderen Gehölzen abseits der Frotheimer Straße auf der Hoffläche südlich des Wohnhauses.

Sie steht überwiegend frei, wodurch sich eine schöne, rundliche Krone ausgebildet hat.

Der Baum prägt das Landschafts- und Siedlungsbild und ist vital.



Aufnahmedatum: 08.11.2005

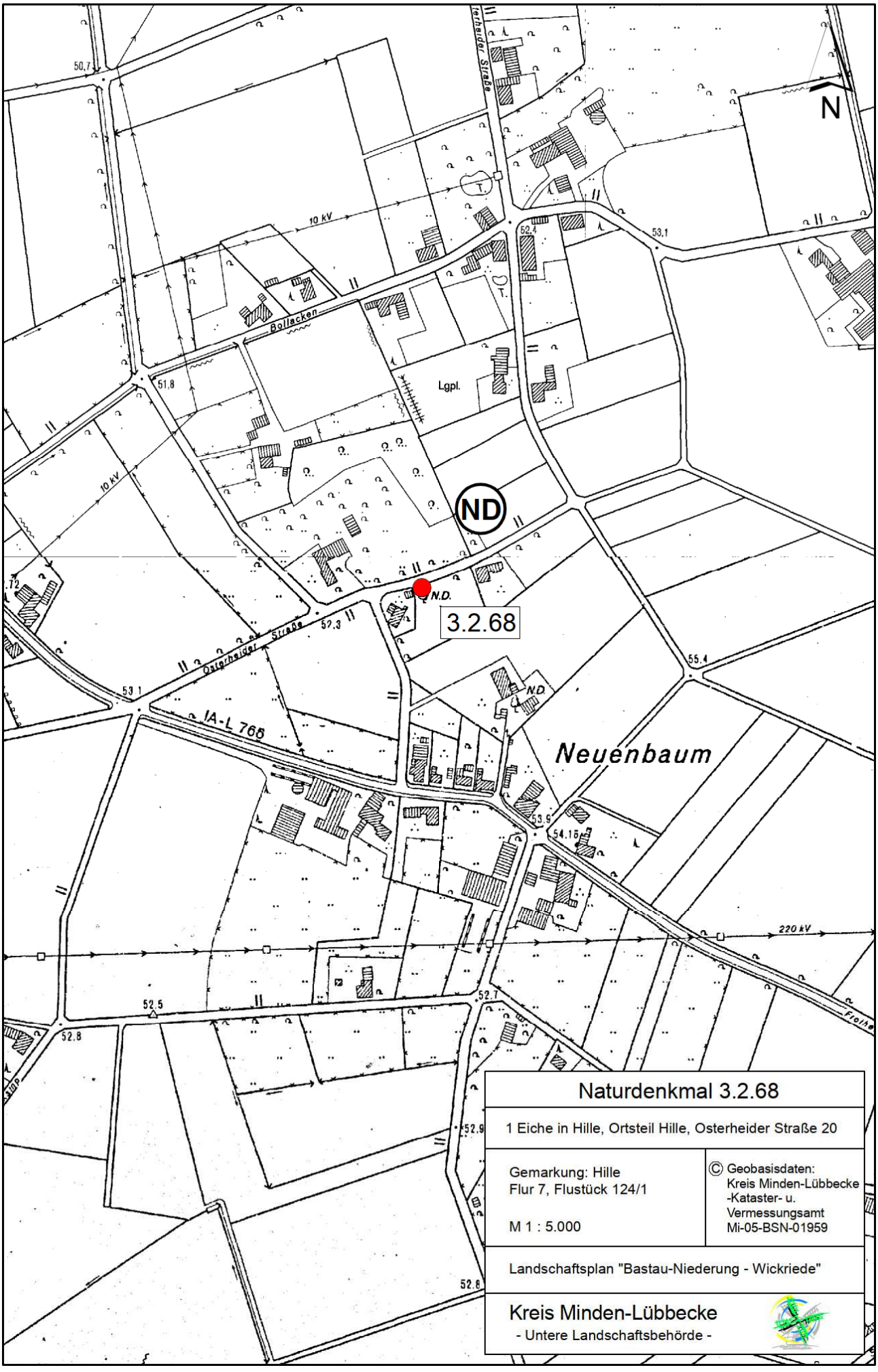

Naturdenkmal 3.2.68

1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Osterheider Straße 20

Gemarkung: Hille
Flur 7, Flustück 124/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.68
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Osterheider Str. 20**	
Gemarkung: Hille	Flur: 7	Flurstück: 124/1		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	4,37	27	20	~ 150 - 200

Beschreibung/besondere Merkmale:

Alter Hofbaum nordöstlich des Wohnhauses an der Grenze zur Osterheider Straße mit hoher unregelmäßiger und etwas einseitiger Krone.

Die hohe Krone überragt alle umstehenden Bäume, der vitale Baum hat einen besonders schönen geraden Stamm mit hoch liegendem Stammkopf.



Aufnahmedatum: 08.11.2005

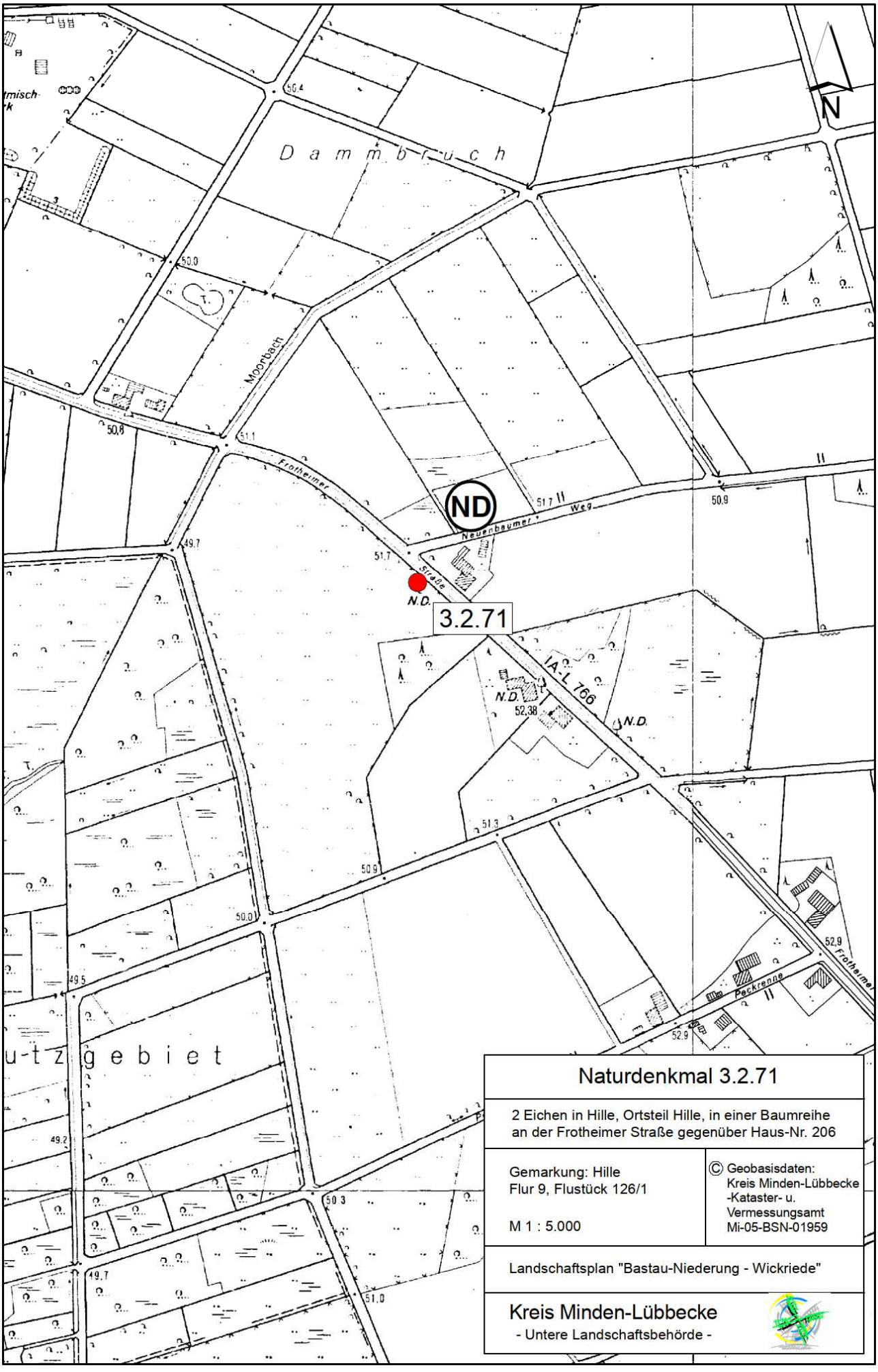

Naturdenkmal 3.2.71

2 Eichen in Hille, Ortsteil Hille, in einer Baumreihe an der Frotheimer Straße gegenüber Haus-Nr. 206

Gemarkung: Hille
Flur 9, Flustück 126/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.71
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **2 Eichen in Hille, Ortsteil Hille, in einer Baumreihe an der Frotheimer Str., gegenüber Haus.Nr. 206**	
Gemarkung: Hille	Flur: 9	Flurstück: 126/1		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,40	22	20	> 100
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,83	22	24	

Beschreibung/besondere Merkmale:

2 Eichen einer landschaftsbildprägenden, einseitig straßenbegleitenden Baumreihe.

Die unteren Bereiche sind aufgeastet, aber die oberen Teile der Kronen sind schön ausgeprägt und hoch gewölbt.



die nördl. der beiden Eichen, Aufnahmedatum: 08.11.2005



die südl. der beiden Eichen, Aufnahmedatum: 08.11.2005

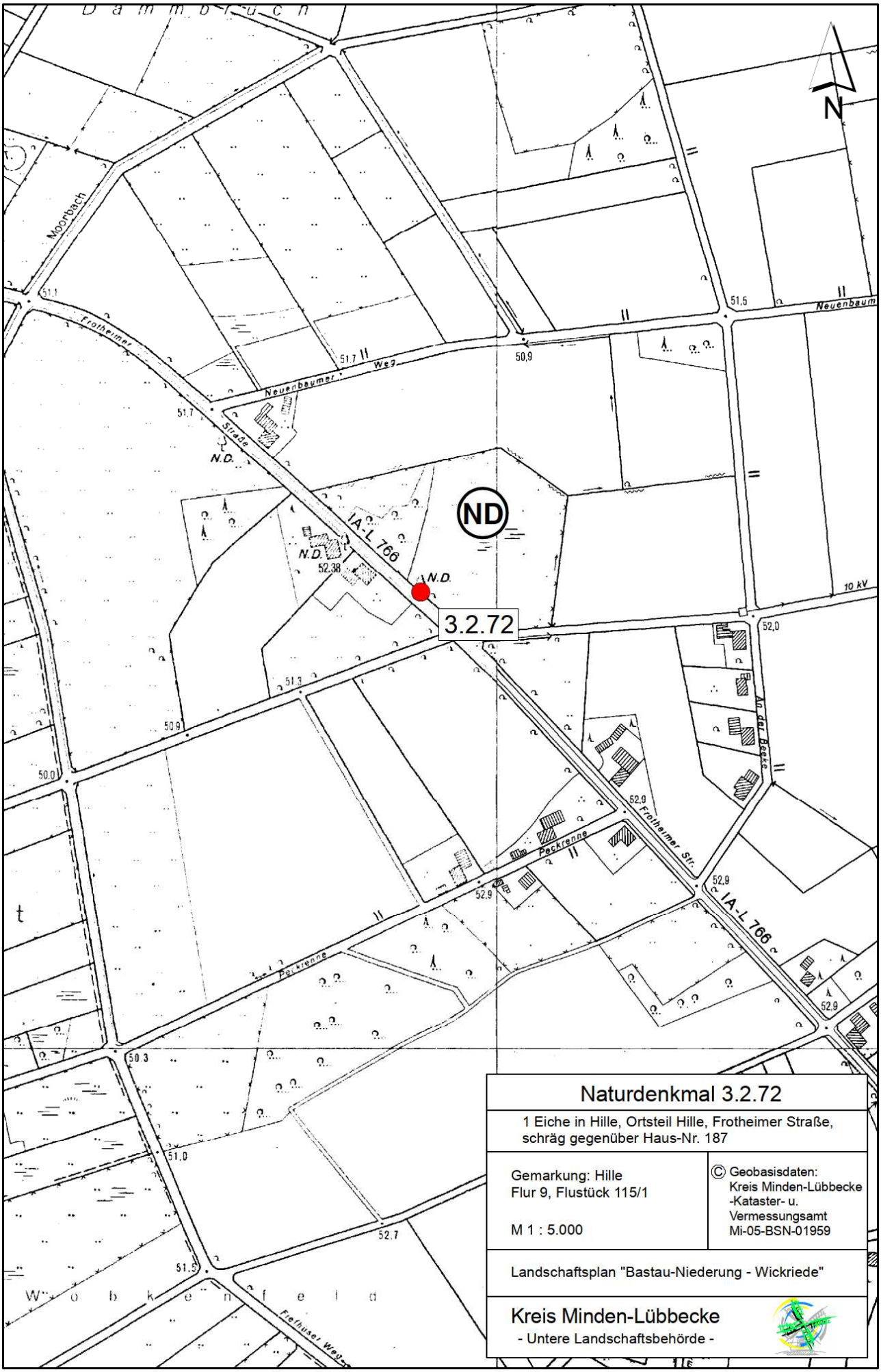

Naturdenkmal 3.2.72

1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Frotheimer Straße, schräg gegenüber Haus-Nr. 187

Gemarkung: Hille
Flur 9, Flustück 115/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.72
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Frotheimer Straße, schräg gegenüber Haus-Nr. 187**	
Gemarkung: Hille	Flur: 9	Flurstück: 115/1		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	4,20	22	22	> 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Sehr schöner Baum mit malerischer Krone und knorrig verdrehten Ästen.

Der Baum steht am Rand einer Grünlandfläche, an der Südwestseite des Grundstücks an der Grenze zur Frotheimer Str..



Aufnahmedatum: 08.11.2005

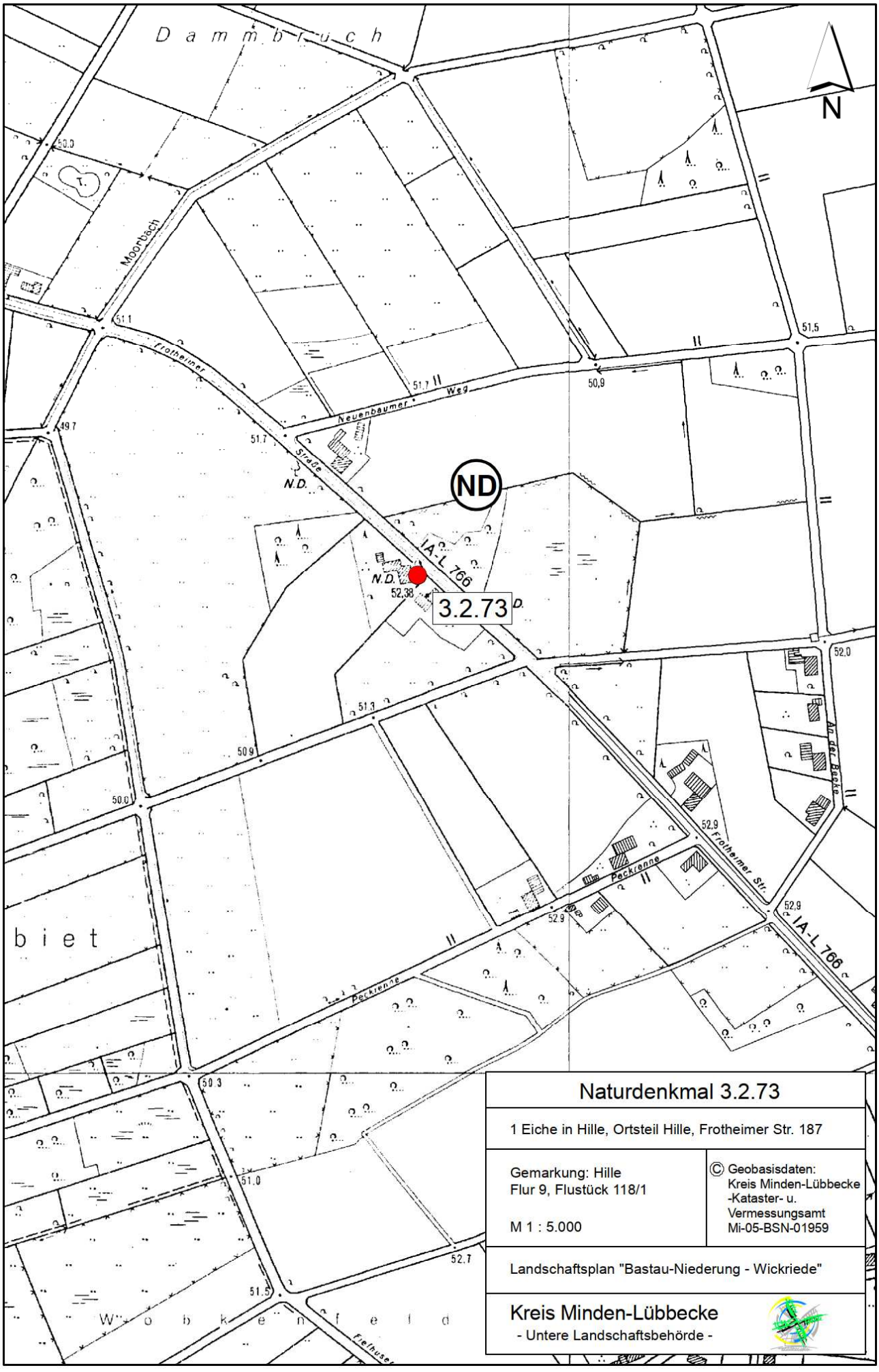

Naturdenkmal 3.2.73

1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Frotheimer Str. 187

Gemarkung: Hille
Flur 9, Flustück 118/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.73
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil:	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Frotheimer Straße 187**		
Gemarkung: Hille	Flur: 9	Flurstück: 118/1			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,43	Höhe [m]: 22	Kronenbreite [m]: 21	Alter [Jahre]: > 150

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die Eiche steht am Westrand des Grundstücks auf der Grenze zur Frotheimer Straße.

Sie ist eine imposante und schöne Baumgestalt.



Aufnahmedatum: 08.11.2005

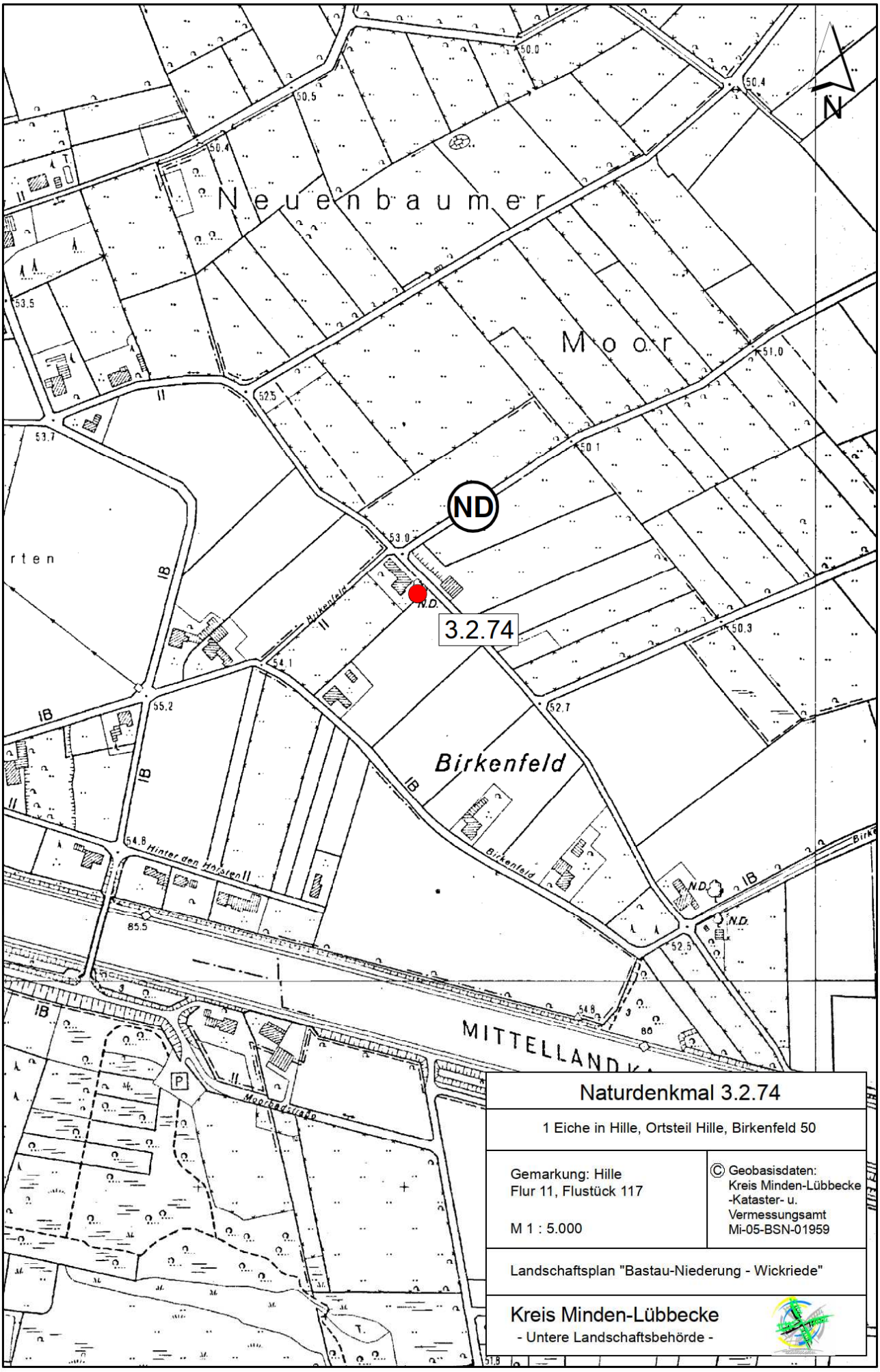

Naturdenkmal 3.2.74

1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Birkenfeld 50

Gemarkung: Hille
Flur 11, Flustück 117

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.74
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Birkenfeld 50**	
Gemarkung: Hille	Flur: 11	Flurstück: 117		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,50	24	22	> 100 - 150

Beschreibung/besondere Merkmale:

Bei dem ND handelt es sich um die ältere von zwei Hofeichen, die zusammen eine landschaftsbildprägende Baumgruppe bilden.

Die Bäume sind vital und stehen an der Ostecke des Wohnhauses am Rand einer Gartenfläche.

Das Naturdenkmal hat die dominantere Krone von beiden Bäumen, der Stamm der anderen Eiche ist nur etwa halb so dick.



bei der rechten Eiche handelt es sich um das ND, Aufnahmedatum: 31.10.2005

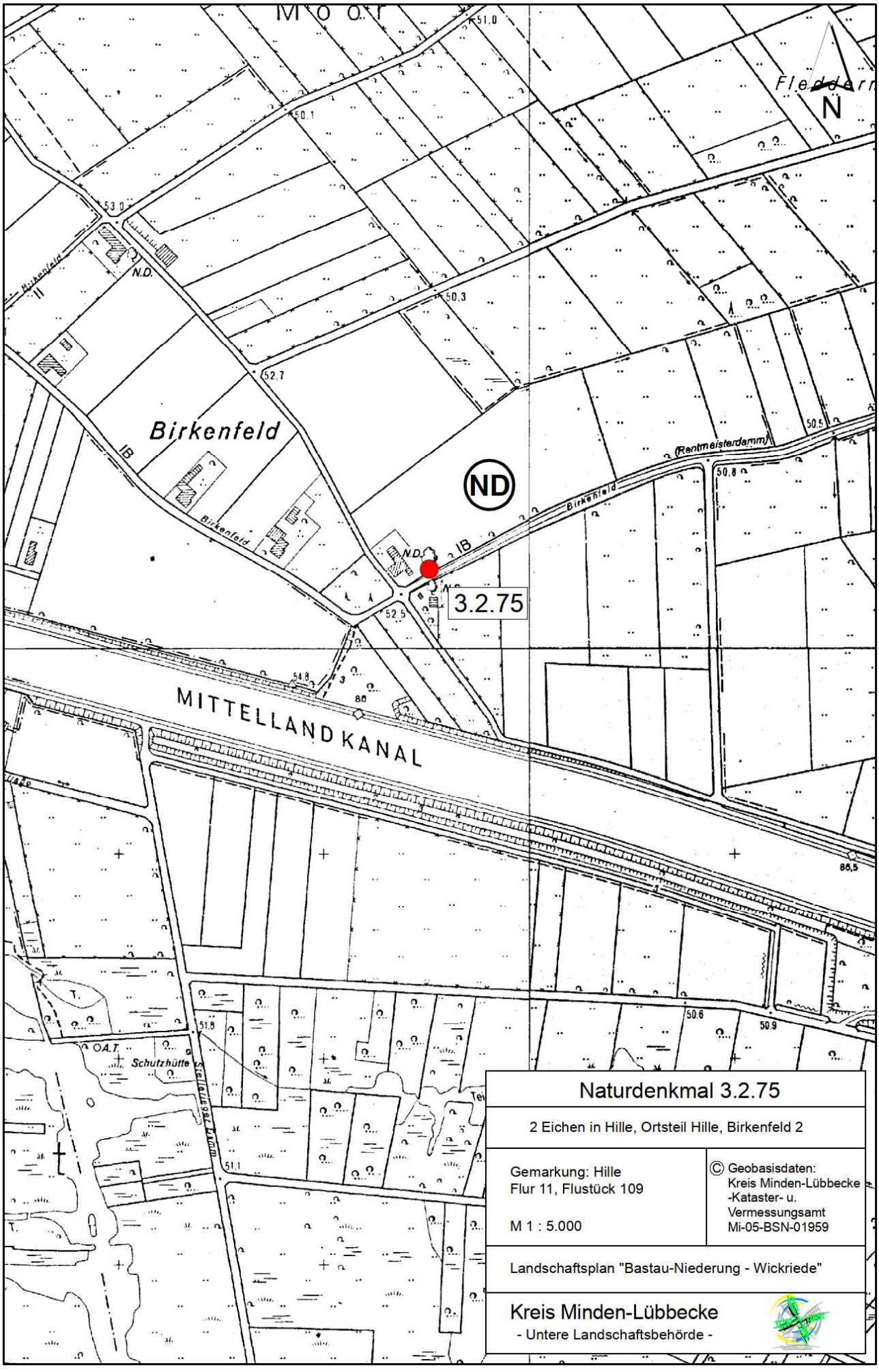

Naturdenkmal 3.2.75

2 Eichen in Hille, Ortsteil Hille, Birkenfeld 2

Gemarkung: Hille
Flur 11, Flustück 109

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.75
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **2 Eichen in Hille, Ortsteil Hille, Birkenfeld 2**	
Gemarkung: Hille	Flur: 11	Flurstück: 109		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,25	19	22	> 100
Stieleiche (*Quercus robur*)	2,62	18	20	

Beschreibung/besondere Merkmale:

2 vitale, landschaftsbildprägende Eichen mit aneinander stoßenden und daher etwas einseitigen Kronen.



Aufnahmedatum: 31.10.2005

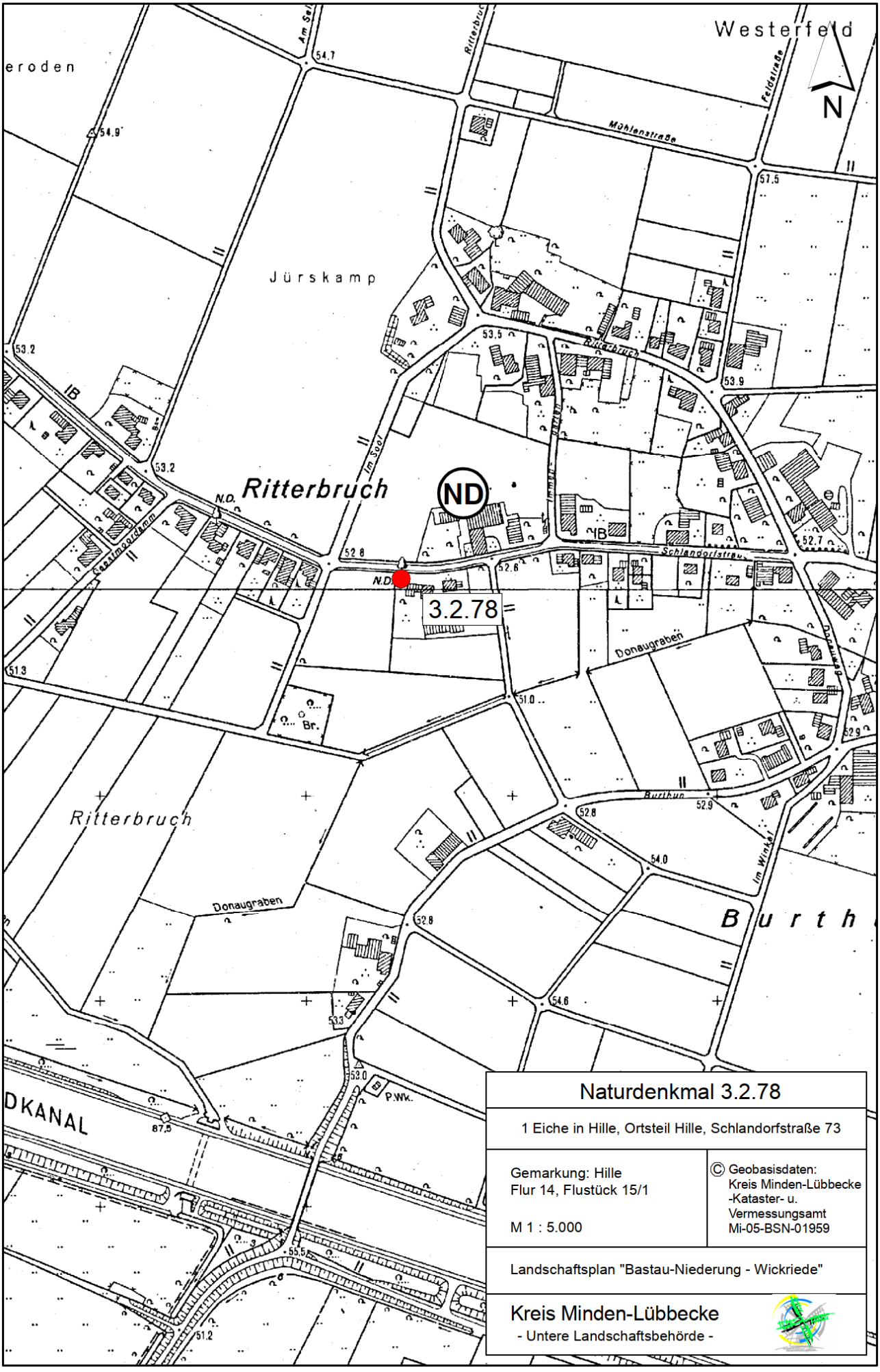

Naturdenkmal 3.2.78

1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Schlandorfstraße 73

Gemarkung: Hille
Flur 14, Flustück 15/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.78
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Schlandorfstraße 73**		
Gemarkung: Hille	Flur: 14	Flurstück: 15/1			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,75	Höhe [m]: 24	Kronenbreite [m]: 18	Alter [Jahre]: > 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Markanter, landschaftsbildprägender Hofbaum mit breiter, gleichmäßiger Krone, knorrig verdrehten Ästen und schönem geraden Stamm, vital.



Aufnahmedatum: 31.10.2005

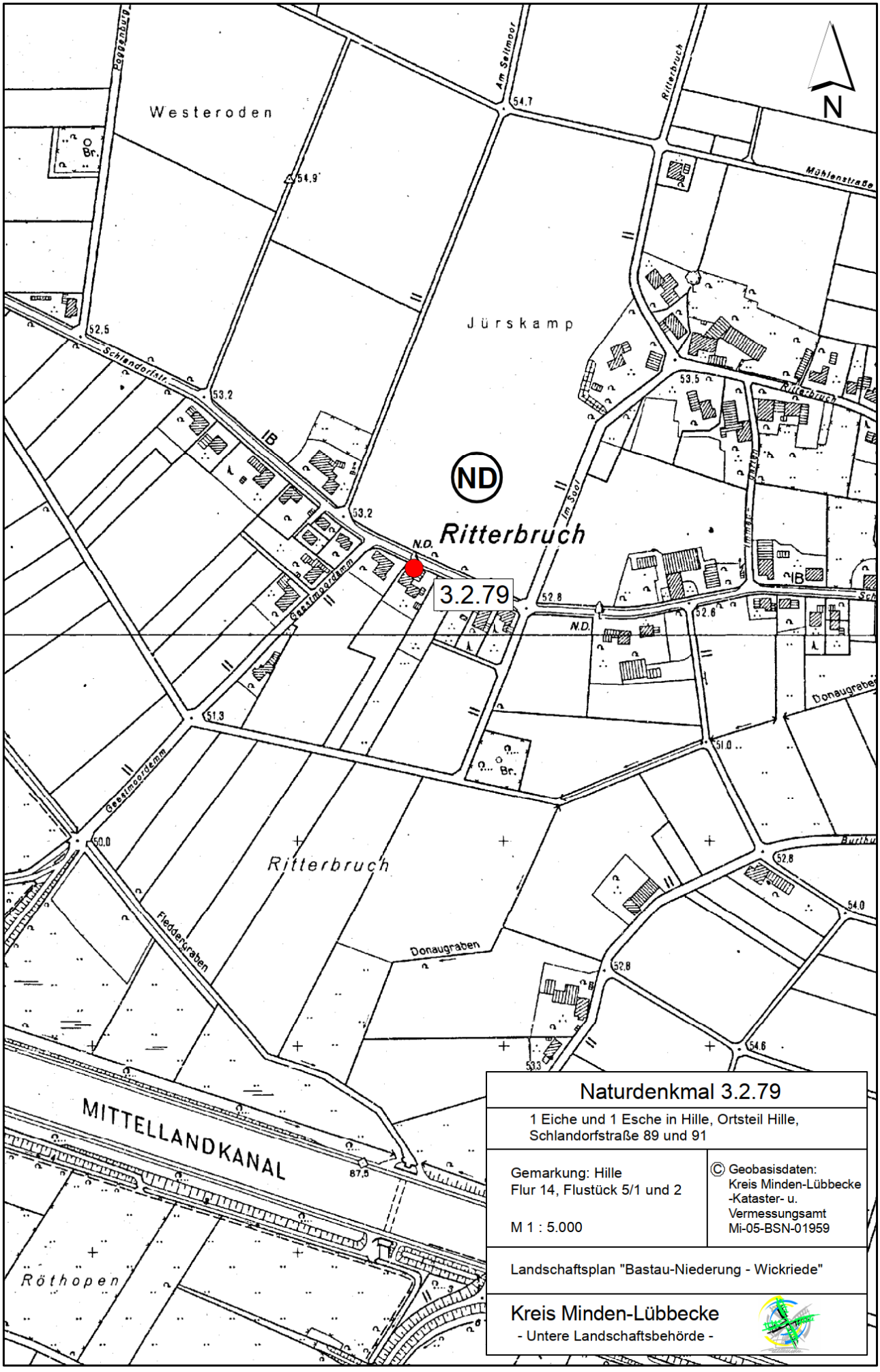

Naturdenkmal 3.2.79

1 Eiche und 1 Esche in Hille, Ortsteil Hille, Schlandorfstraße 89 und 91

Gemarkung: Hille
Flur 14, Flustück 5/1 und 2

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten: Kreis Minden-Lübbecke -Kataster- u. Vermessungsamt Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.79
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche und 1 Esche in Hille, Ortsteil Hille, Schlandorfstr. 89 und 91**	
Gemarkung: Hille	Flur: 14	Flurstück: 5/1 und 2		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,20	26	26	> 100
Esche (*Fraxinus excelsior*)	2,78	24	21	> 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägendes Baumpaar, die Kronen der beiden Bäume sind jeweils einseitig und aneinander gewachsen. Beide Bäume sind vital, die Krone der Esche wurde teilweise zurückgeschnitten.



Aufnahmedatum: 31.10.2005

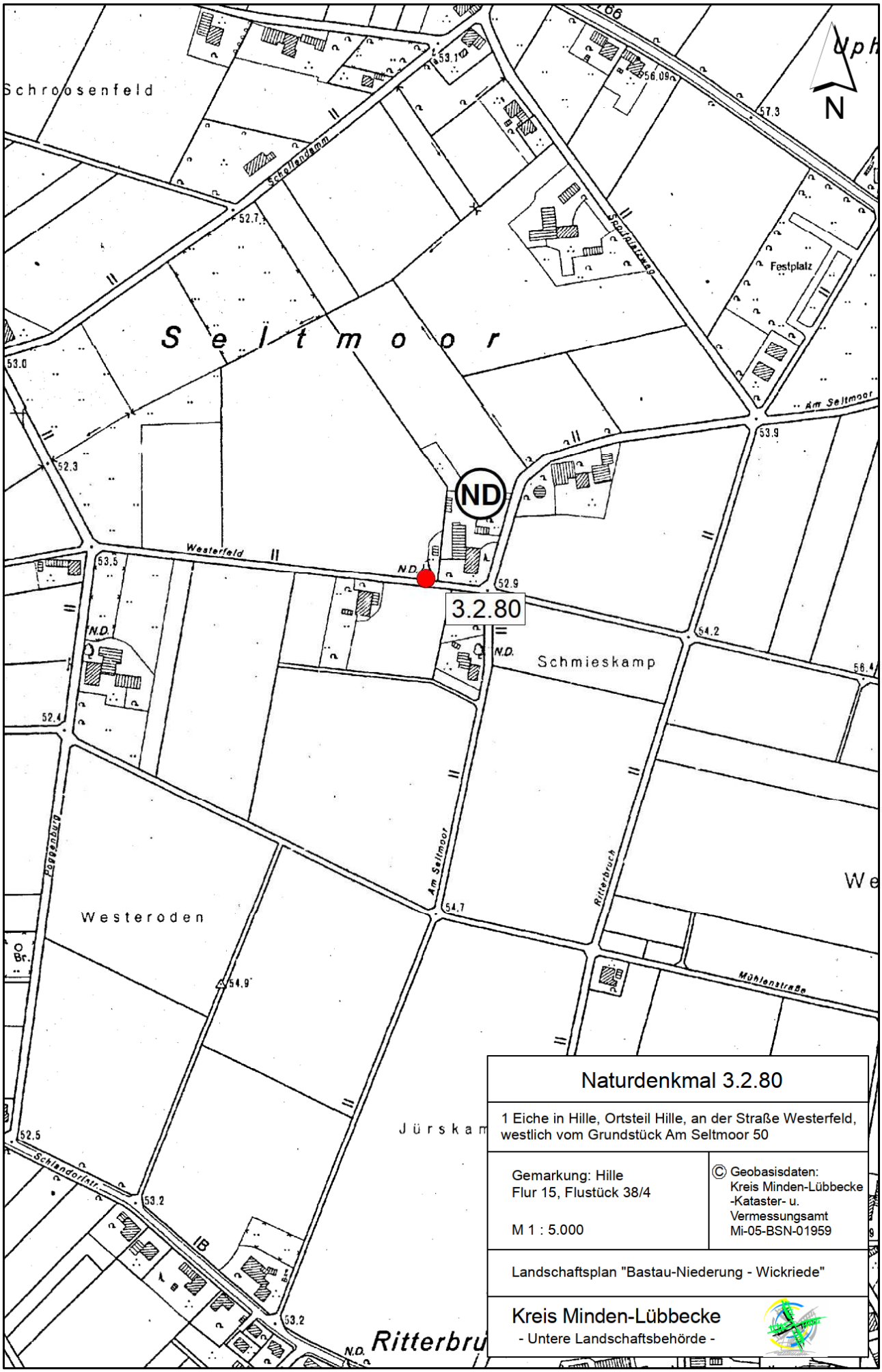

Naturdenkmal 3.2.80

1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, an der Straße Westerfeld, westlich vom Grundstück Am Seltmoor 50

Gemarkung: Hille
Flur 15, Flustück 38/4

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.80
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, an der Straße Westerfeld, westlich von Grundstück Am Seltmoor 50**	
Gemarkung: Hille	Flur: 15	Flurstück: 38/4		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	4,31	23	25	> 150

Beschreibung/besondere Merkmale:

Markanter, landschaftsbildprägender Einzelbaum mit schöner, relativ dichter, gleichmäßig runder Krone, vital, Krone breiter als hoch.

Der Baum steht auf der Südostecke des Grundstücks, angrenzend zu einem Garten.



Aufnahmedatum: 03.11.2005

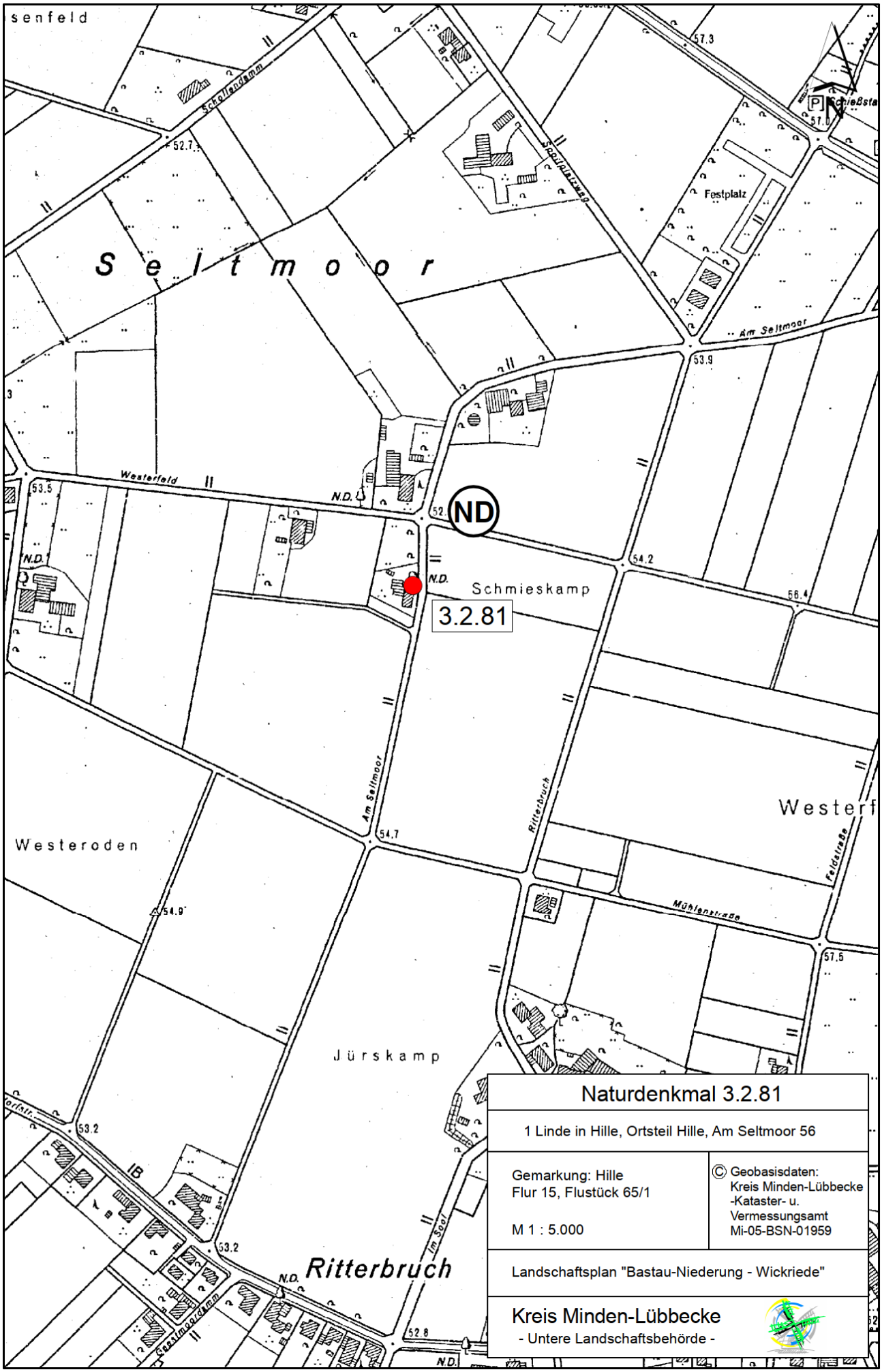

Naturdenkmal 3.2.81

1 Linde in Hille, Ortsteil Hille, Am Seltmoor 56

Gemarkung: Hille
Flur 15, Flustück 65/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.81
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Linde in Hille, Ortsteil Hille, Am Seltmoor 56**		
Gemarkung: Hille	Flur: 15	Flurstück: 65/1			
Art: Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)		Stammumfang [m]: 4,00	Höhe [m]: 22	Kronenbreite [m]: 18	Alter [Jahre]: > 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Markanter, landschaftsbildprägender Einzelbaum nördlich des Wohnhauses, Am Seltmoor 56.

Vitaler Baum mit schönem Stamm und rundlicher, gewölbter Krone, straßenseitig wurde vor einigen Jahren im unteren Stammbereich ein Hauptast entfernt.



Aufnahmedatum: 03.11.2005

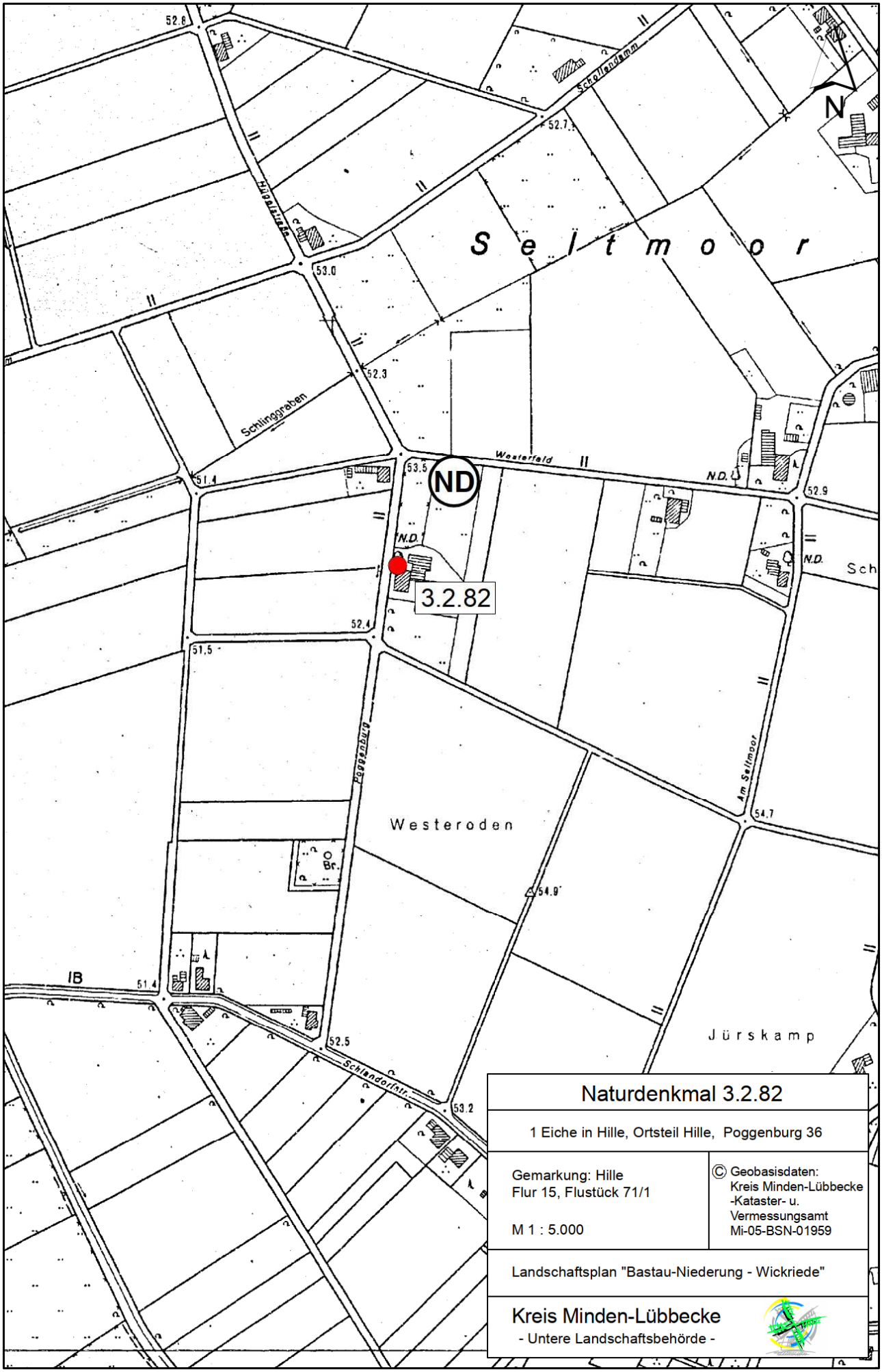

Naturdenkmal 3.2.82

1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Poggenburg 36

Gemarkung: Hille
Flur 15, Flustück 71/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.82
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Hofeiche in Hille, Ortsteil Hille, Poggenburg 36**		
Gemarkung: Hille	Flur: 15	Flurstück: 71/1			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,80	Höhe [m]: 21	Kronenbreite [m]: 18	Alter [Jahre]: > 150

Beschreibung/besondere Merkmale:

Vitaler Baum, der älteste von mehreren landschaftsbildprägenden Hofbäumen auf dem Grundstück mit schöner gleichmäßiger und dichter Krone.

Der Baum steht auf einer Hoffläche (Rasen, Asphalt) nordwestlich des Hauses.



Aufnahmedatum: 03.11.2005

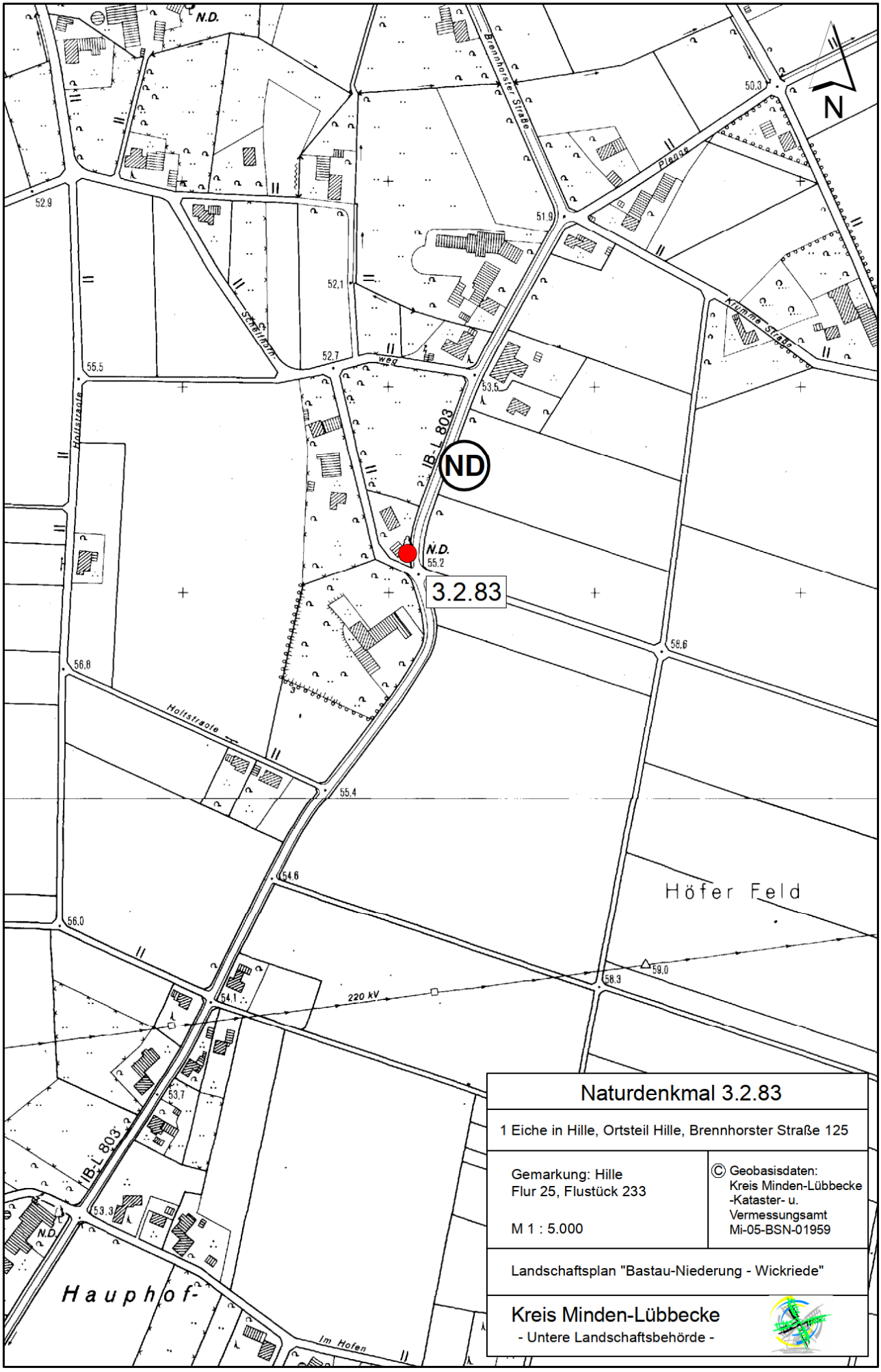

Naturdenkmal 3.2.83

1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Brennhorster Straße 125

Gemarkung: Hille
Flur 25, Flustück 233

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.83
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille Brennhorster Straße 125**		
Gemarkung: Hille	Flur: 25	Flurstück: 233			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,65	Höhe [m]: 24	Kronenbreite [m]: 22	Alter [Jahre]: > 100 - 150

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägende Hofeiche an einer Scheune auf der Südspitze des Grundstückes Brennhorster Straße 125, Ecke Schelfhornweg.

Vitaler Baum mit schönem, gleichmäßigem Kronenaufbau.



Aufnahmedatum: 03.11.2005

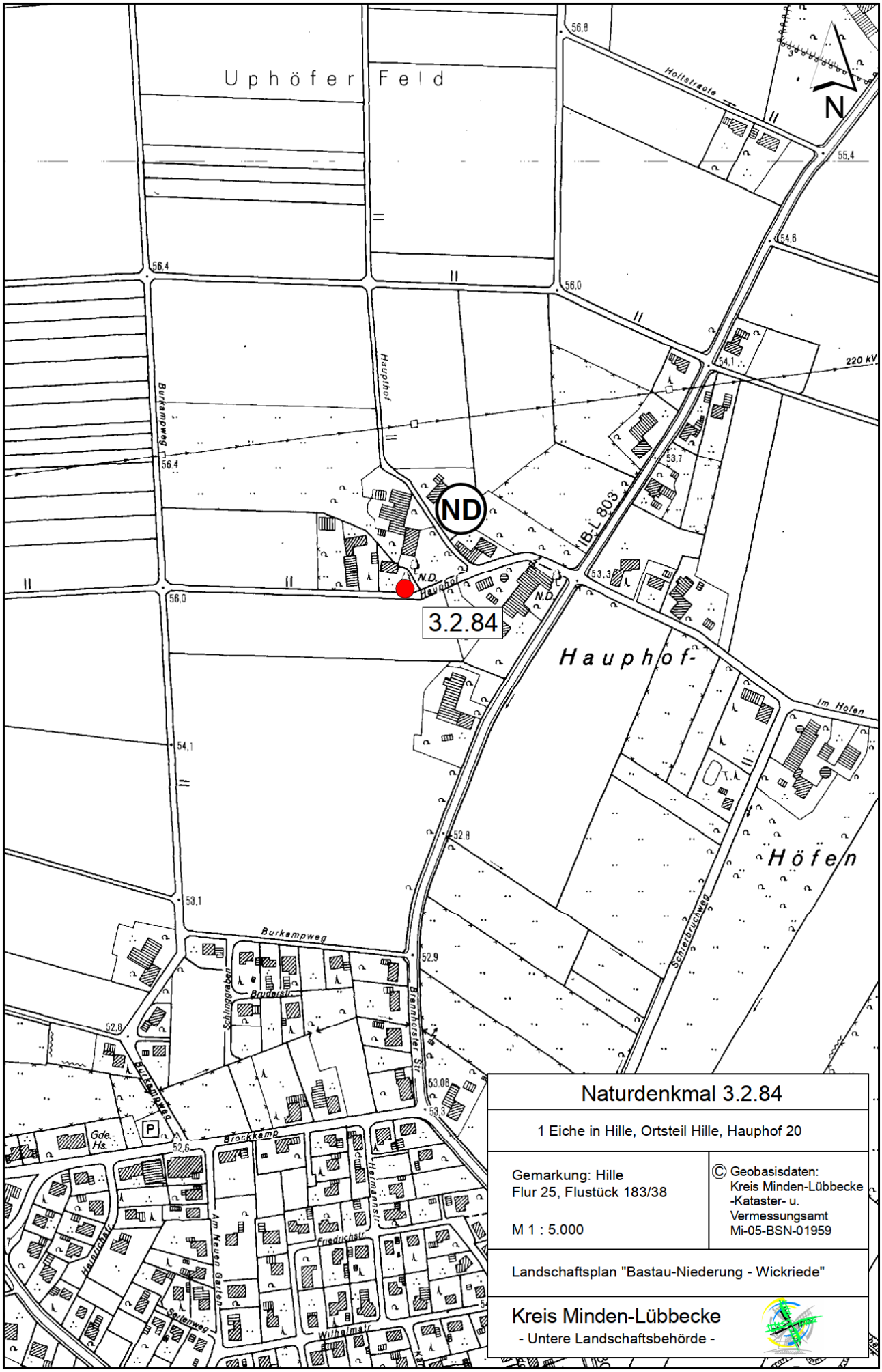

Naturdenkmal 3.2.84

1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Hauphof 20

Gemarkung: Hille
Flur 25, Flustück 183/38

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.84
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Hauphof 20**	
Gemarkung: Hille	Flur: 25	Flurstück: 183/38		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,16	22	18	> 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die Eiche steht östlich des Wohnhauses auf einem schmalen Rasenstreifen zwischen teilbefestigter Hauszufahrt und der Grenze zum Nachbargrundstück.

Die Eiche hat eine bildschöne Krone mit malerischen, knorrig verdrehten Ästen.

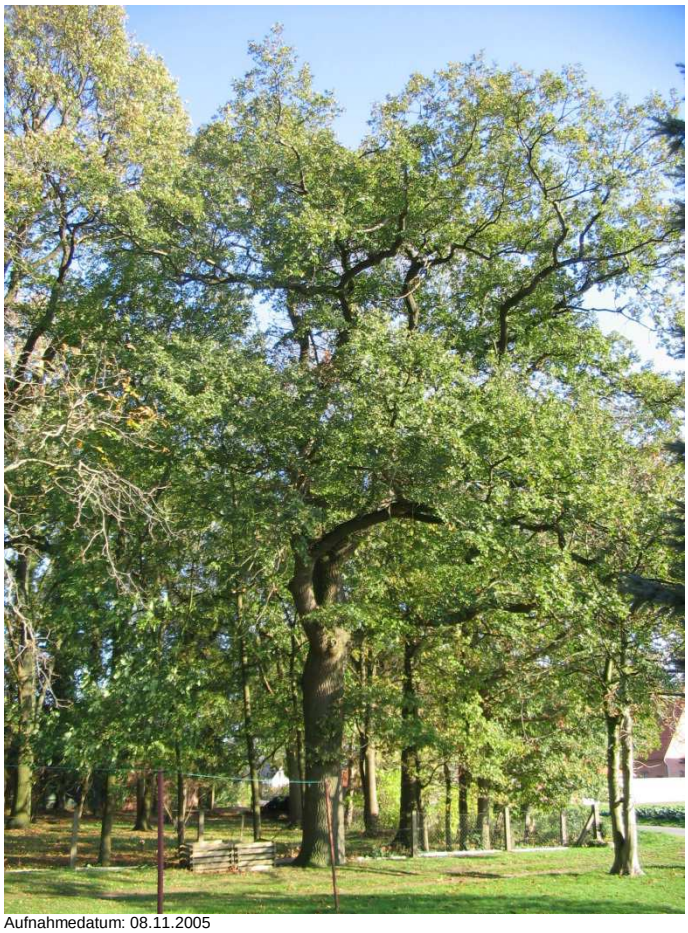

Aufnahmedatum: 08.11.2005

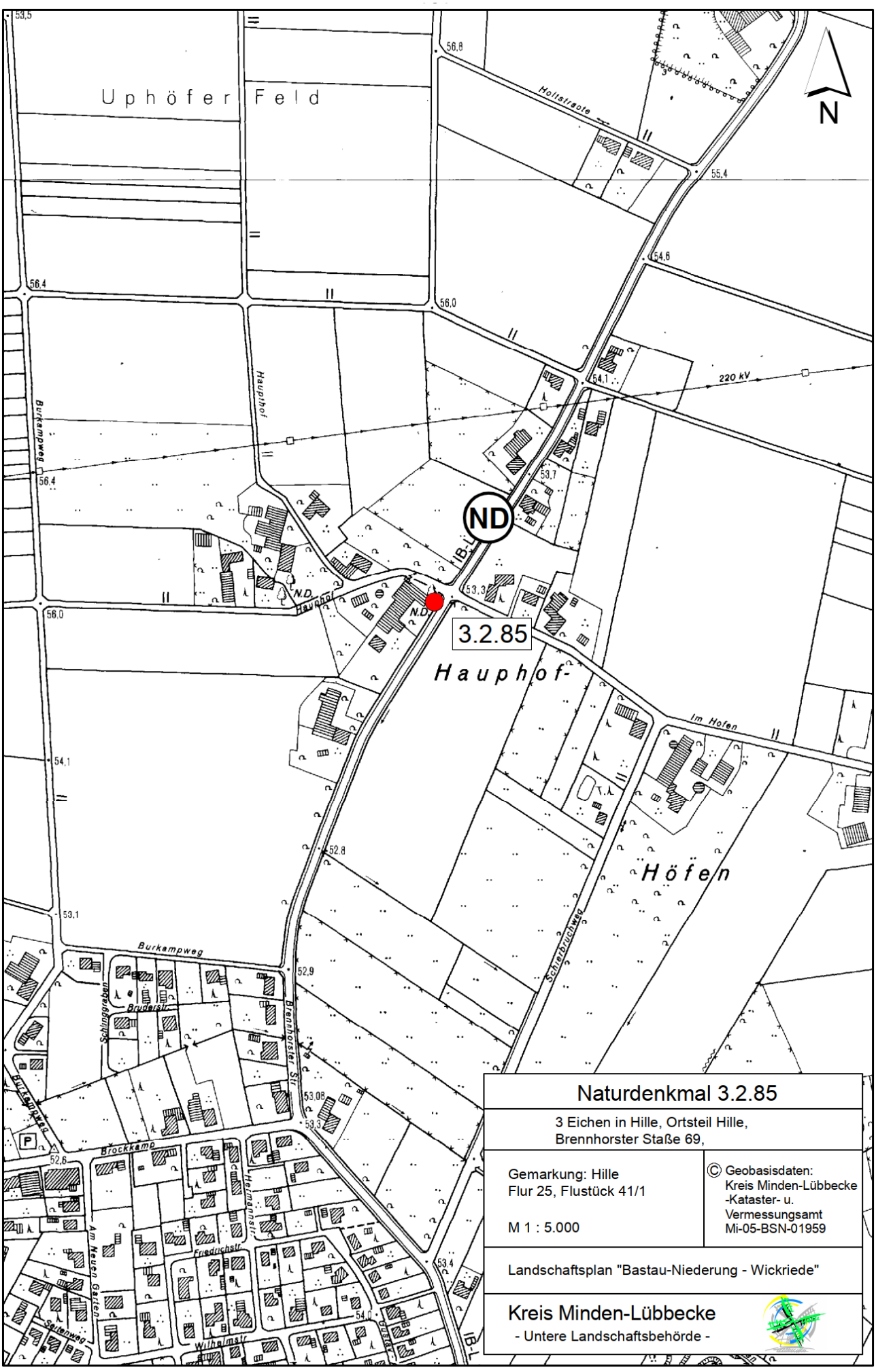

Naturdenkmal 3.2.85

3 Eichen in Hille, Ortsteil Hille,
Brennhorster Staße 69,

Gemarkung: Hille
Flur 25, Flustück 41/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.85
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **3 Eichen in Hille, Ortsteil Hille, Brennhorster Staße 69**	
Gemarkung: Hille	Flur: 25	Flurstück: 41/1		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	4,15	30	~22	> 150
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,37	24		~ 100
Stieleiche (*Quercus robur*)	2,59	24		~ 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die drei Eichen markieren die Nordostecke des Grundstücks an der Ecke Brennhorster Str. / Hauphof.

Sie bilden eine Baumgruppe, wobei eine Eiche deutlich herausragt mit ihrer Krone, die beiden anderen, vermutlich jüngeren Bäume, bedrängt. Wegen der Einzeitigkeit der beiden anderen Bäume wurde keine Kronenbreite angegeben.

Alle drei Bäume sind vital.



Aufnahmedatum: 31.10.2005

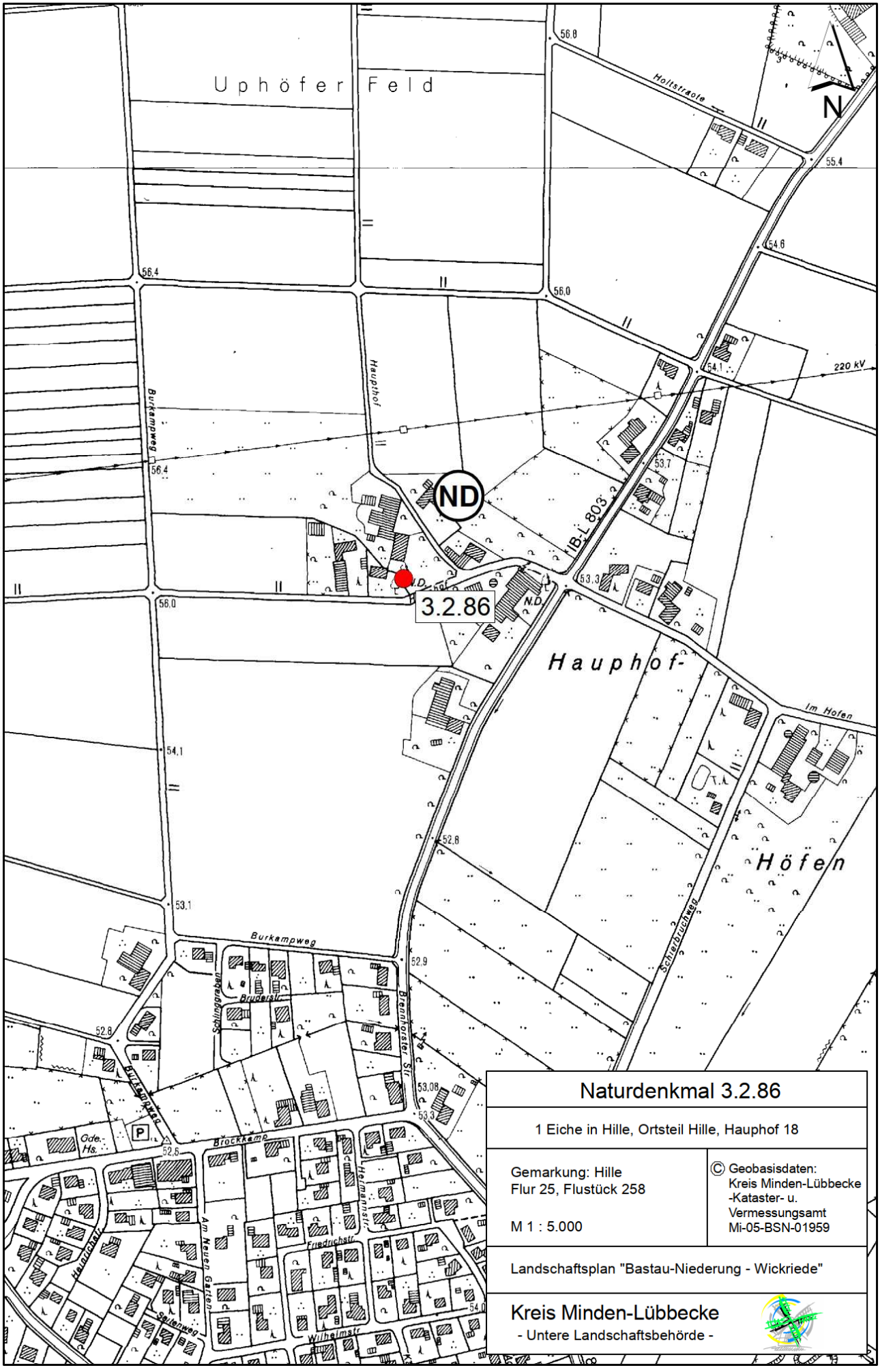

Naturdenkmal 3.2.86

1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Hauphof 18

Gemarkung: Hille
Flur 25, Flustück 258

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.86
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Hauphof 18**		
Gemarkung: Hille	Flur: 25	Flurstück: 258			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,58	Höhe [m]: 23	Kronenbreite [m]: 18	Alter [Jahre]: > 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Diese vitale Eiche mit einer hochgewölbten Krone steht innerhalb eines kleinen Hofgehölzes aus weiteren, allerdings deutlich jüngeren Eichen, Eschen und weiteren Baumarten.

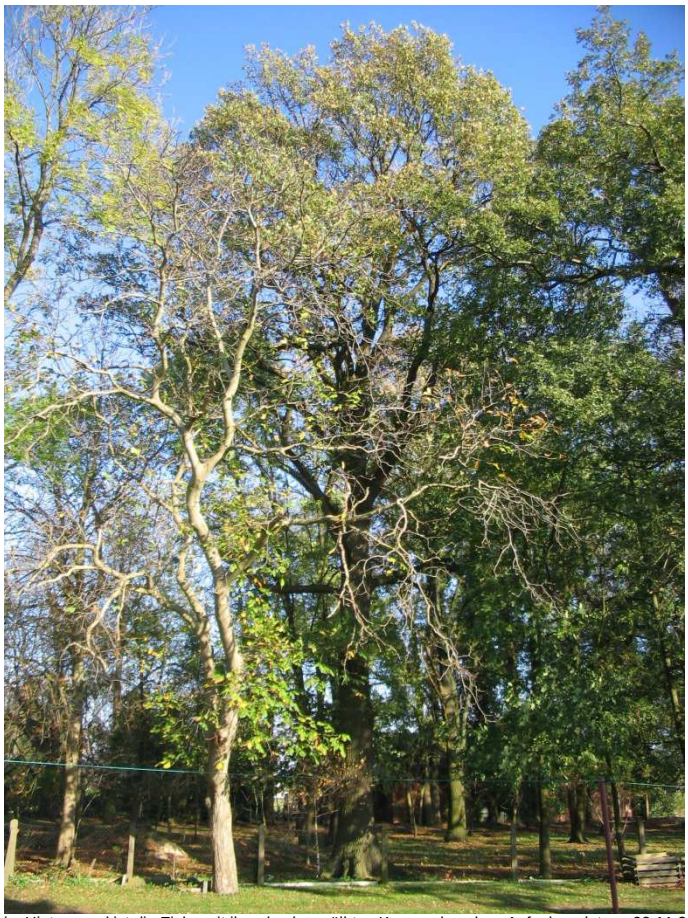

im Hintergrund ist die Eiche mit ihrer hochgewölbten Krone erkennbar, Aufnahmedatum: 08.11.2005

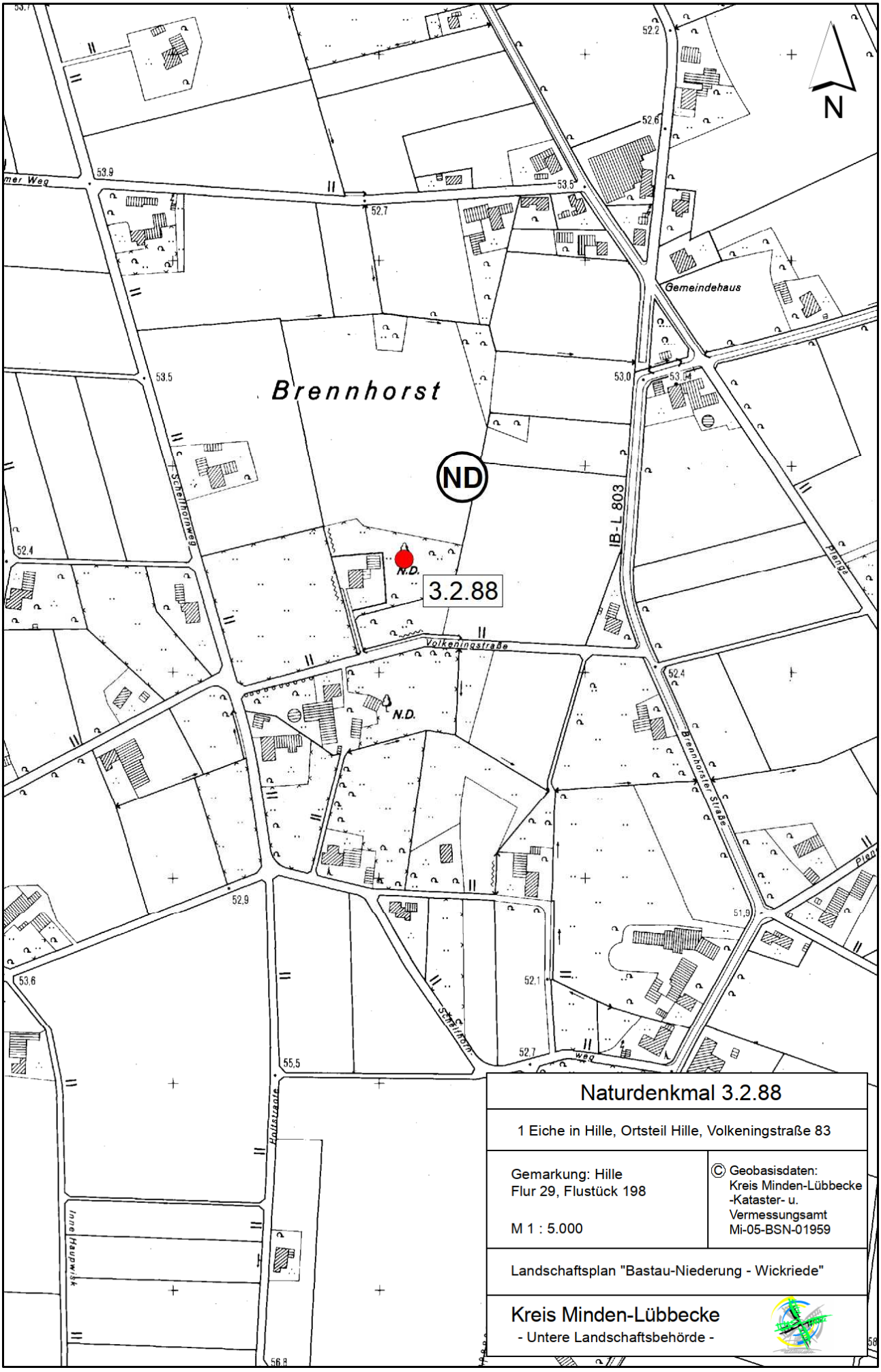

Naturdenkmal 3.2.88

1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Volkeningstraße 83

Gemarkung: Hille
Flur 29, Flustück 198

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.88
	Stadt/Gemeinde: Hille	Ortsteil: Hille	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Hille, Ortsteil Hille, Volkeningstr. 83**		
Gemarkung: Hille	Flur: 29	Flurstück: 198			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,43	Höhe [m]: 23	Kronenbreite [m]: 22	Alter [Jahre]: > 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Einzelne Eiche auf einer Wiese östlich der Gebäude, eine von mehreren landschaftsbildprägenden Eichen im Umfeld der Hofstelle.

Durch die Einzelstellung hat der vitale Baum eine schöne Krone ausgebildet, die Äste erscheinen bereits teilweise, wie für ältere Stieleichen üblich, knorrig verdreht. Bemerkenswert ist auch der schöne gerade Stamm mit hoch ansetzendem Stammkopf.



Aufnahmedatum: 08.11.2005



Naturdenkmal 3.2.90

2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt, Auf dem Richtepatt 2

Gemarkung: Isenstedt
Flur 1, Flustück 437

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.90
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Isenstedt	Lage/Bezeichnung: **2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt, Auf dem Richtepatt 2**	
Gemarkung: Isenstedt	Flur: 1	Flurstück: 437		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	2,65	18	13	> 100
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,37	18	16	

Beschreibung/besondere Merkmale:

2 landschaftsbildprägende Hofeichen westlich des Wohnhauses.

Die südliche Eiche hat einen wulstigen Wurzelansatz, beide Bäume haben schön ausgebildete Kronen, die Äste erscheinen bereits stellenweise knorrig verdreht, wie es für ältere Stieleichen typisch ist.

Die nördliche Eiche ist insgesamt etwas kleiner, beide Bäume sind vital.



Eiche nordwestlich des Wohnhauses, Aufnahmedatum: 27.10.2005



Eiche westlich des Wohnhauses, Aufnahmedatum: 27.10.2005

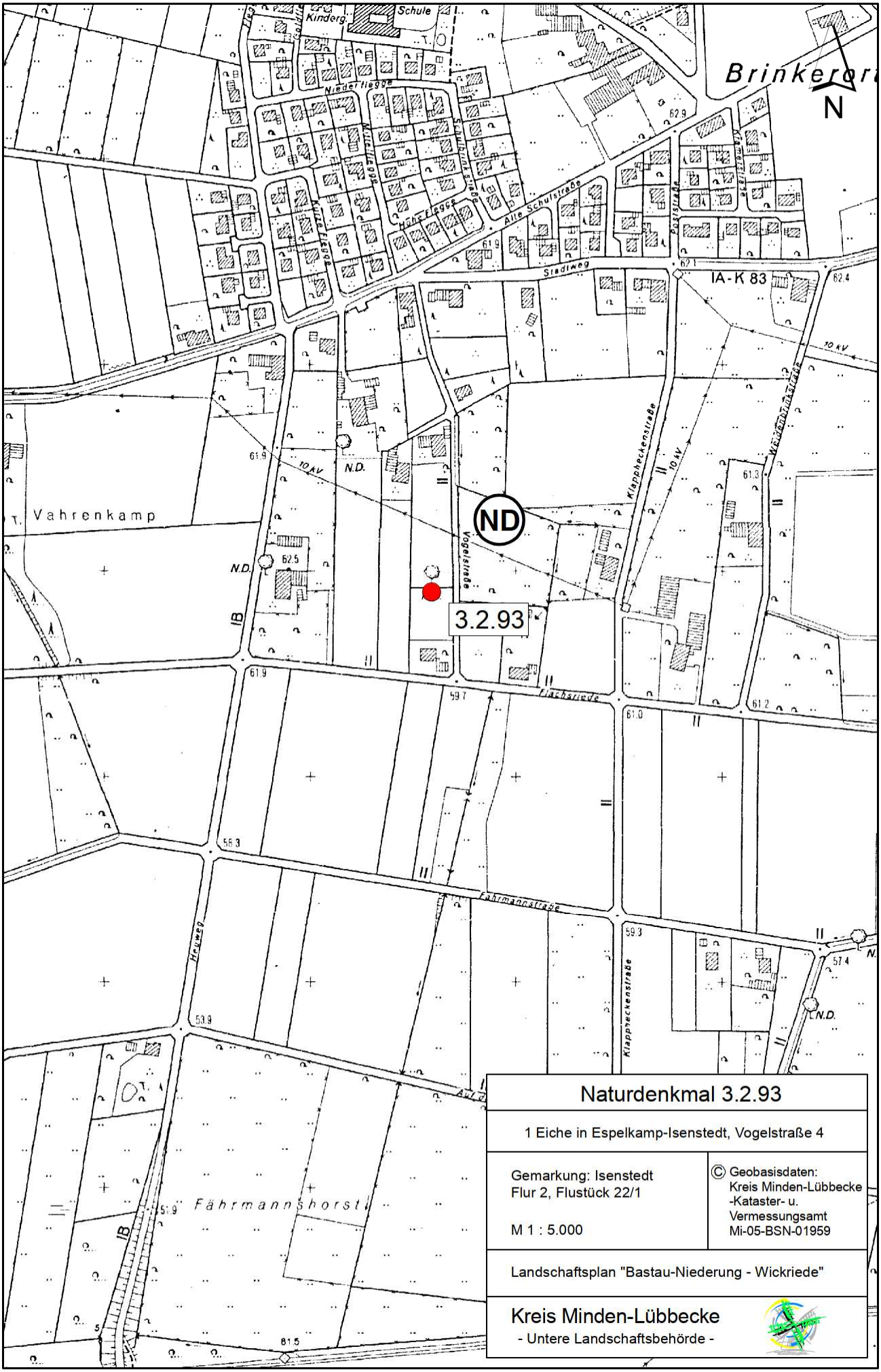

Naturdenkmal 3.2.93

1 Eiche in Espelkamp-Isenstedt, Vogelstraße 4

Gemarkung: Isenstedt
Flur 2, Flustück 22/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.93
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Isenstedt	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Espelkamp-Isenstedt, Vogelstraße 4**		
Gemarkung: Isenstedt	Flur: 2	Flurstück: 22/1			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,66	Höhe [m]: 20	Kronenbreite [m]: 23	Alter [Jahre]: > 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Markanter, landschaftsbildprägender Altbaum in der freien Landschaft.

Solitärbaum auf einer Ackerfläche, auf der Südseite des Grundstückes Vogelstraße 4.

Vital mit ausgeglichener hoch gewölbter Krone, durch die Einzelstellung besonderer ökologischer Wert als Ansitzwarte.



Aufnahmedatum: 27.10.2005

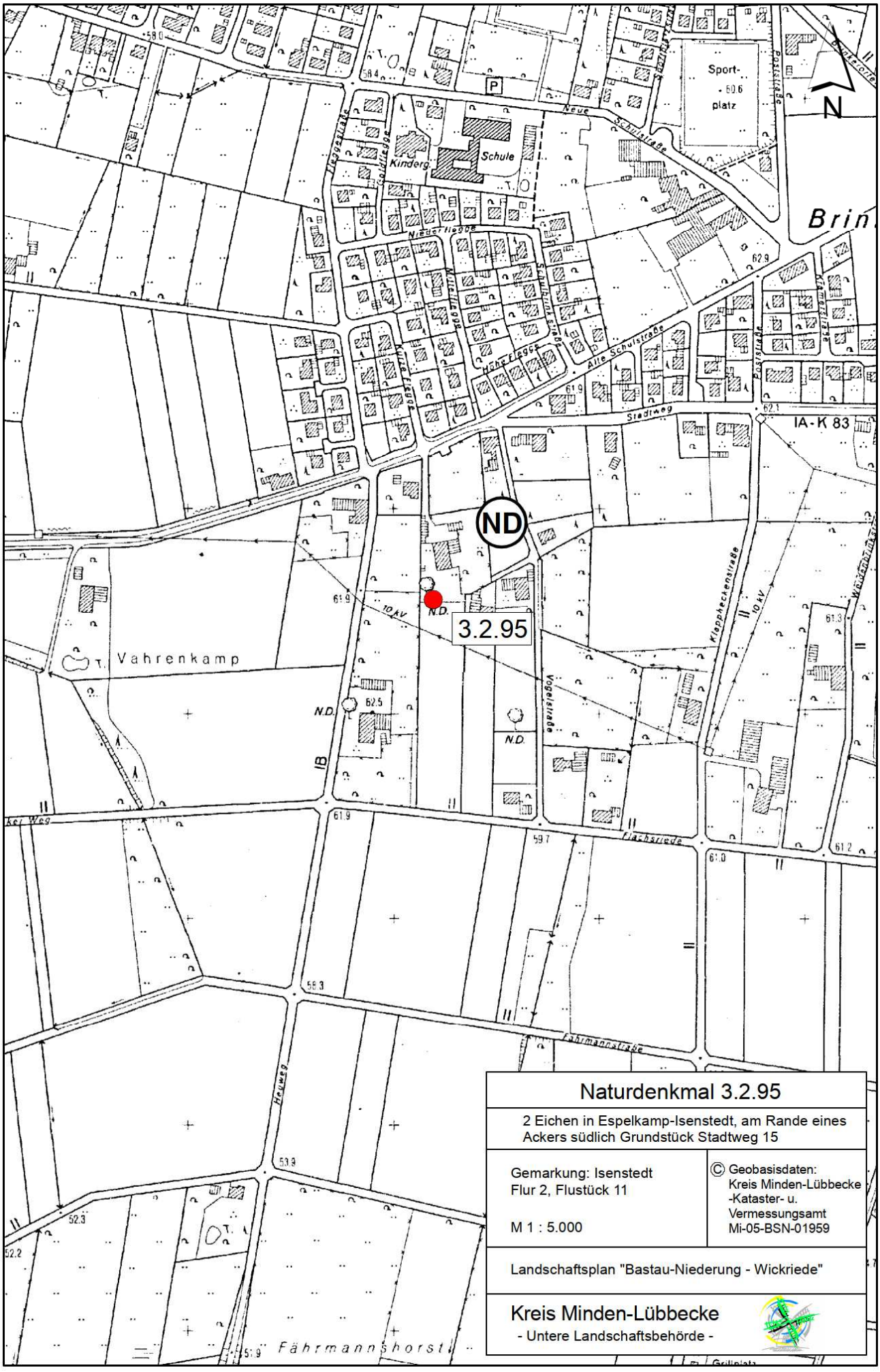

Naturdenkmal 3.2.95

2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt, am Rande eines Ackers südlich Grundstück Stadtweg 15

Gemarkung: Isenstedt
Flur 2, Flustück 11

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.95
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Isenstedt	Lage/Bezeichnung: **2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt, am Rande eines Ackers südlich Grundstück Stadtweg 15**	
Gemarkung: Isenstedt	Flur: 2	Flurstück: 11		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,02	22	20	> 100
Stieleiche (*Quercus robur*)	2,86	22	18	

Beschreibung/besondere Merkmale:

2 Bäume einer landschaftsbildprägenden Baumgruppe aus insgesamt drei Eichen auf der Nordseite des Grundstückes, angrenzend zu einem Garten.

Die Bäume sind vital, die Kronen aneinander gewachsen.



Aufnahmedatum: 27.10.2005

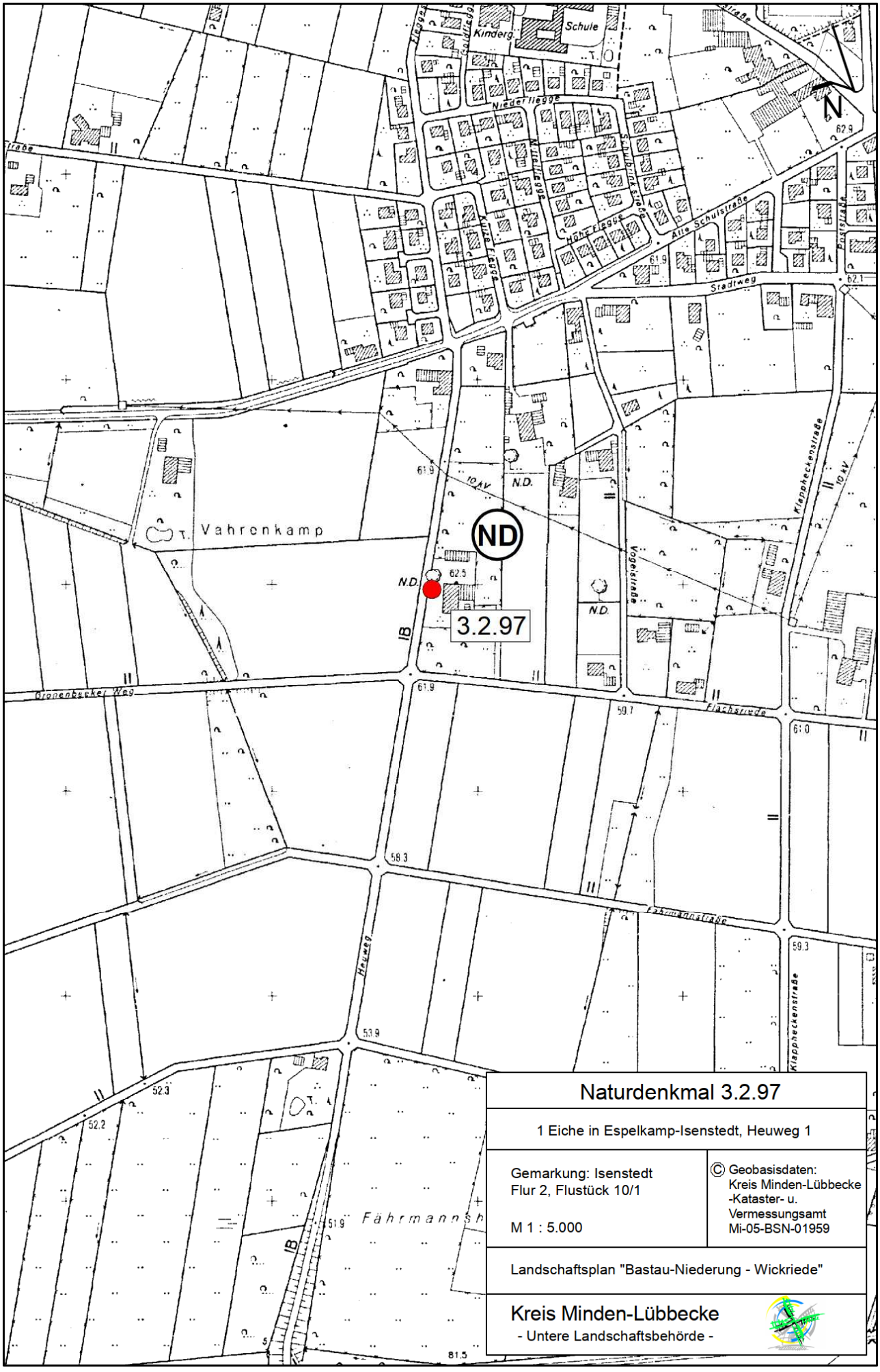

Naturdenkmal 3.2.97

1 Eiche in Espelkamp-Isenstedt, Heuweg 1

Gemarkung: Isenstedt
Flur 2, Flustück 10/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.97
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Isenstedt	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Espelkamp-Isenstedt, Heuweg 1**		
Gemarkung: Isenstedt	Flur: 2	Flurstück: 10/1			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 4,20	Höhe [m]: 22	Kronenbreite [m]: 24	Alter [Jahre]: > 150

Beschreibung/besondere Merkmale:

Mächtige, landschaftsbildprägende Hofeiche innerhalb einer Rasenfläche westlich des Wohnhauses.

Sehr vital mit hoch gewölbter Krone.



Aufnahmedatum: 27.10.2005

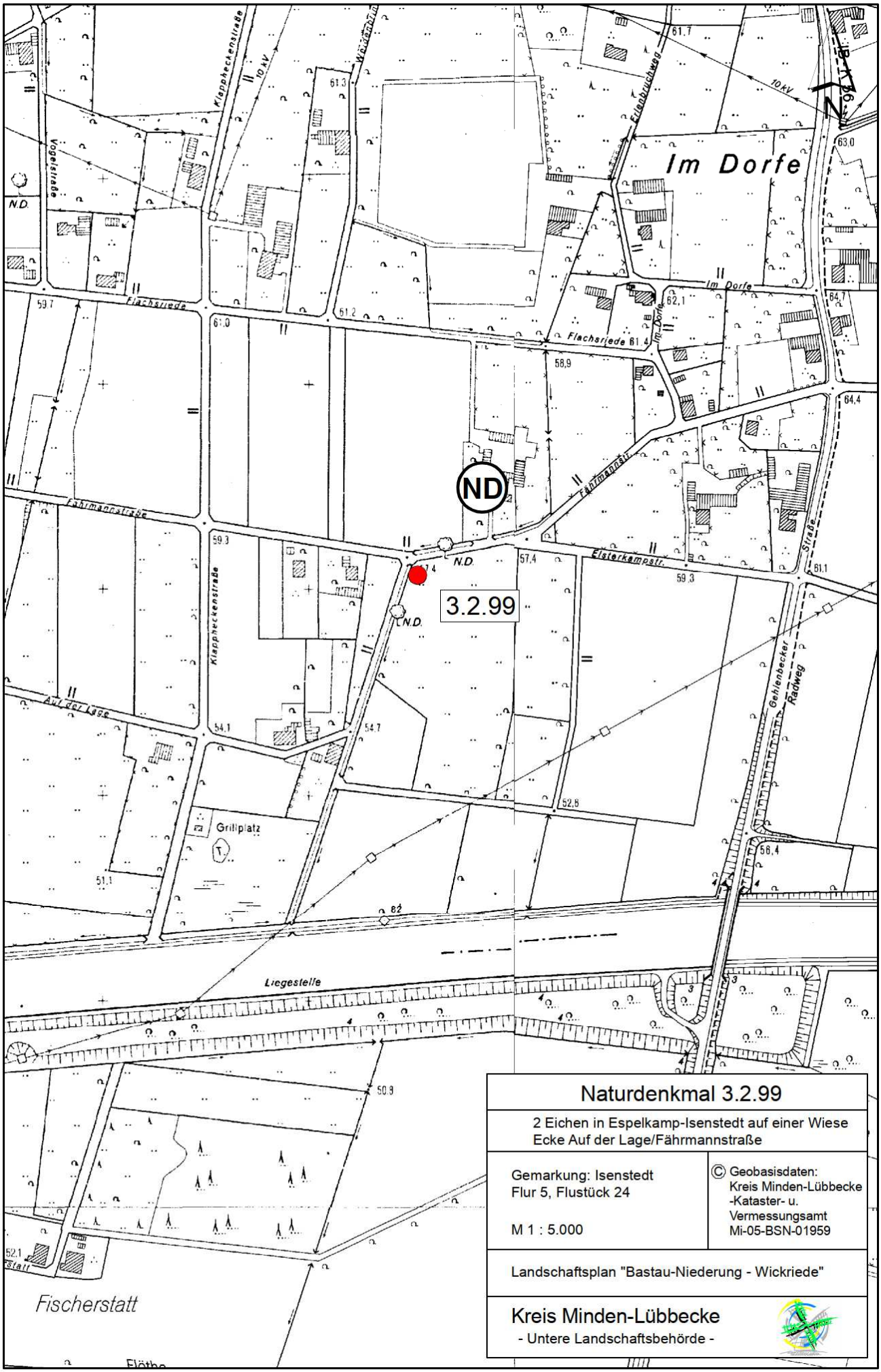

Naturdenkmal 3.2.99

2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt auf einer Wiese
Ecke Auf der Lage/Fährmannstraße

Gemarkung: Isenstedt
Flur 5, Flustück 24

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.99
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Isenstedt	Lage/Bezeichnung: **2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt, auf einer Wiese Ecke Auf der Lage/Fährmannstraße**	
Gemarkung: Isenstedt	Flur: 5	Flurstück: 24		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,62	20	26	> 100
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,40	17	20	

Beschreibung/besondere Merkmale:

2 landschaftsbildprägende Altbäume am Rande einer großen Weidegrünlandfläche, auf der Westseite des Grundstücks

Beide Eichen sind vital, breiter als hoch und haben dichte rundlicher Kronen



südwestliche Eiche, Aufnahmedatum: 27.10.2005



östliche Eiche, Aufnahmedatum: 27.10.2005

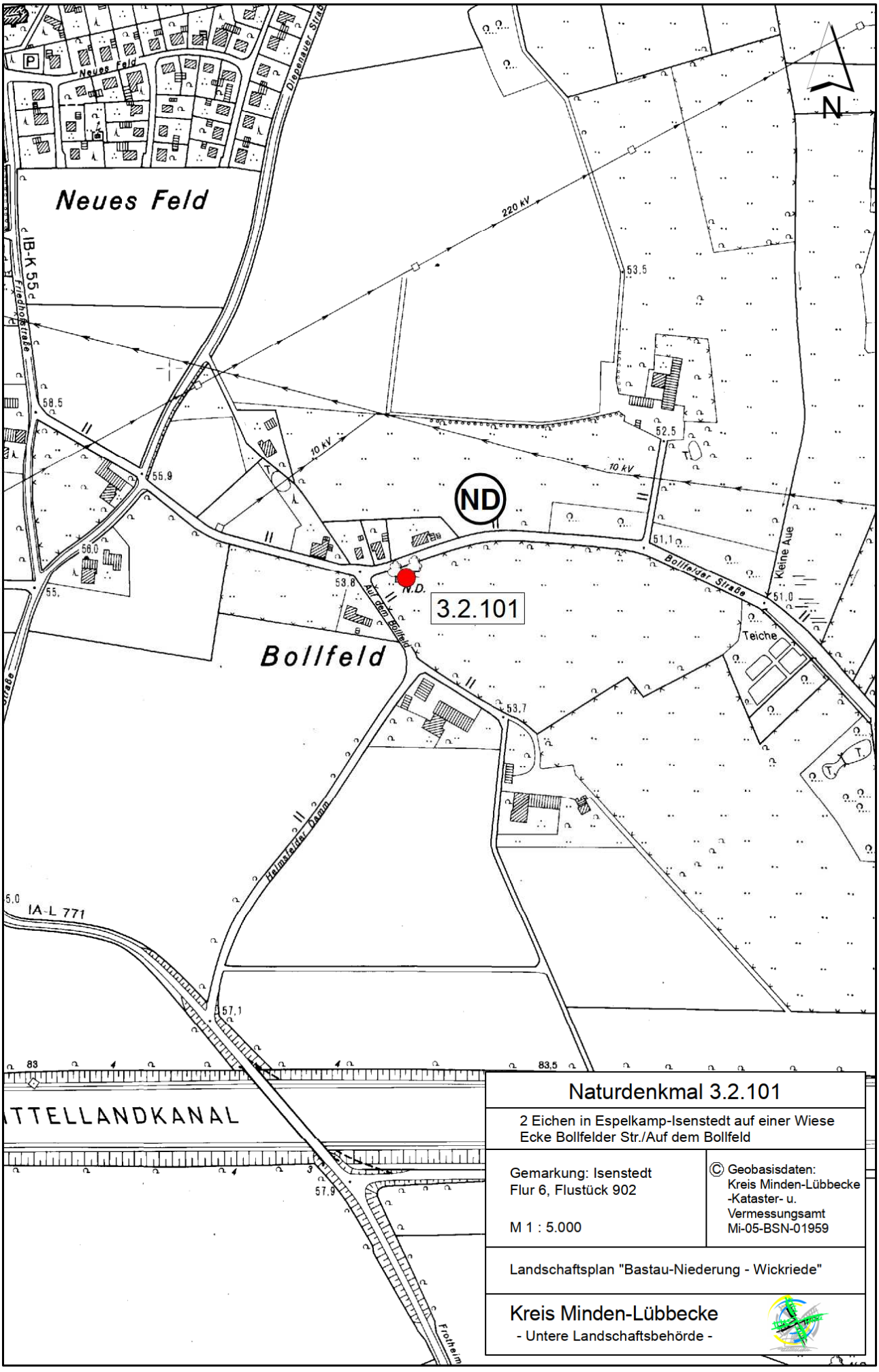

Naturdenkmal 3.2.101

2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt auf einer Wiese
Ecke Bollfelder Str./Auf dem Bollfeld

Gemarkung: Isenstedt
Flur 6, Flustück 902

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.101
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Isenstedt	Lage/Bezeichnung: **2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt auf einer Wiese Ecke Bollfelder Str./ Auf dem Bollfeld**	
Gemarkung: Isenstedt	Flur: 6	Flurstück: 902		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	2,98	20	20	> 100
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,35	20	19	

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die beiden landschaftsbildprägenden Eichen stehen am Rand einer Wiese, auf der Westseite des Grundstücks.

Die breiten Kronen der vitalen Bäume sind zusammengewachsen, durch den relativ tief liegenden Stammkopf sind die Kronen schön rundlich ausgebildet.



Aufnahmedatum: 27.10.2005

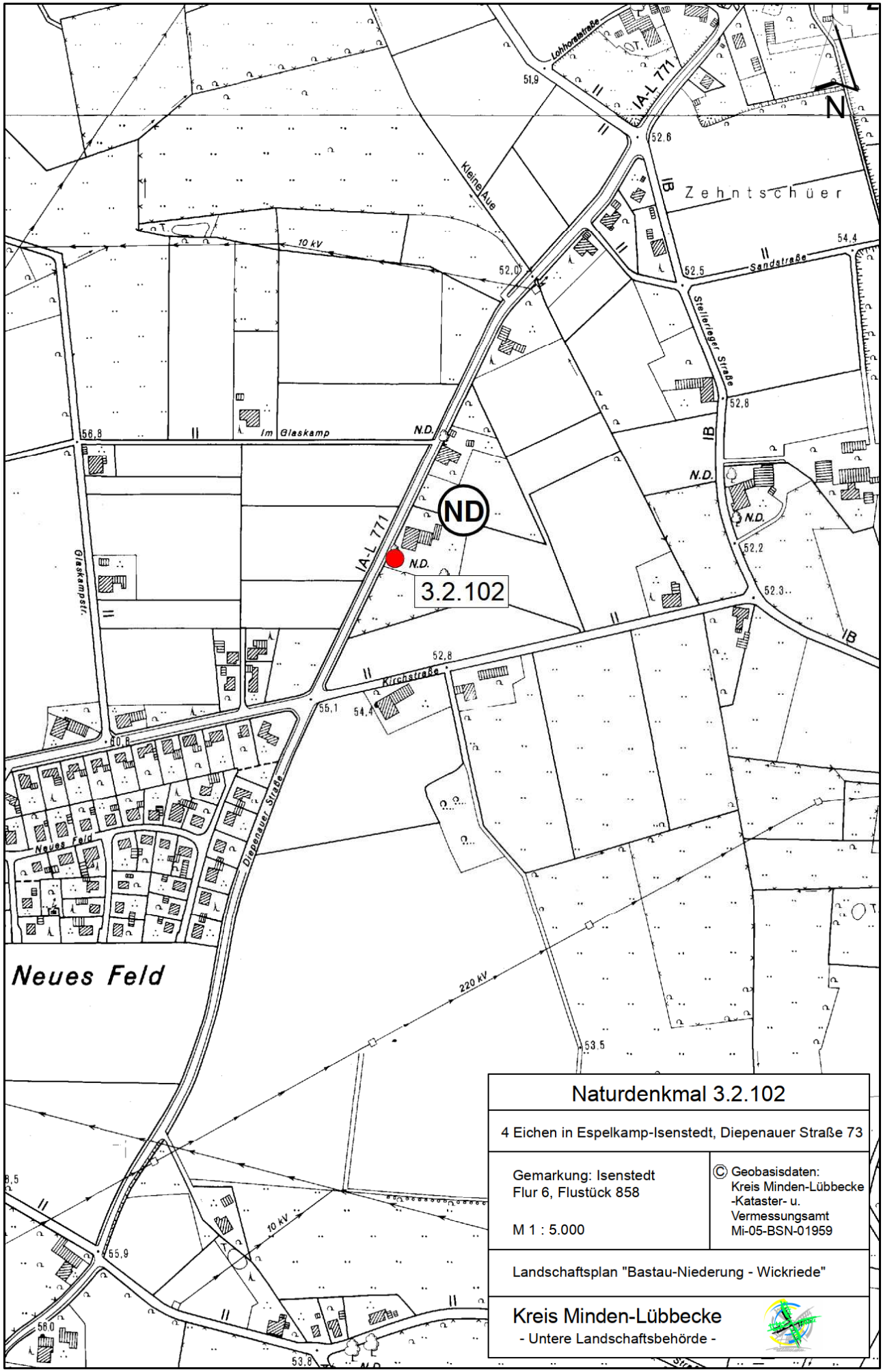

Naturdenkmal 3.2.102

4 Eichen in Espelkamp-Isenstedt, Diepenauer Straße 73

Gemarkung: Isenstedt
Flur 6, Flustück 858

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.102
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Isenstedt	Lage/Bezeichnung: **4 Eichen in Espelkamp-Isenstedt, Diepenauer Straße 73**	
Gemarkung: Isenstedt	Flur: 6	Flurstück: 858		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	2,65	20	14	
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,08	20	22	> 100
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,75	20	20	
Stieleiche (*Quercus robur*)	3,05	18	20	

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die 4 Eichen prägen das Erscheinungsbild der ehemaligen Hofstelle und die umgebende Landschaft.

Eine Eiche befindet sich nordwestlich des Wohnhauses auf einem schmalen Grünstreifen zwischen Straße und befestigter Hoffläche.

Zwei weitere Eichen stehen südwestlich des Hauses, sie sind beide vital und haben, da sie frei stehen, schöne, rundliche Kronen ausgebildet.

Eine Eiche steht auf einer Grünlandfläche etwas weiter entfernt südöstlich des Hauses. Es handelt sich um einen landschaftsbildprägenden Altbaum mit einer schönen Krone. Durch den Freistand im Grünland hat er einen besonderen ökologischen Wert als Ansitzwarte.



Eiche nordwestlich des Hauses, Aufnahmedatum: 27.10.2005

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“	Naturdenkmal	3.2.102



die beiden Eichen südwestlich des Hauses, Aufnahmedatum: 27.10.2005

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“	Naturdenkmal	3.2.102



Eiche südöstlich des Hauses, Aufnahmedatum: 27.10.2005



Naturdenkmal 3.2.103

2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt, Diepenauer Straße 71

Gemarkung: Isenstedt
Flur 6, Flustück 359

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.103
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Isenstedt	Lage/Bezeichnung: **2 Eichen in Espelkamp-Isenstedt, Diepenauer Straße 71**	
Gemarkung: Isenstedt	Flur: 6	Flurstück: 359		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	2,47	20	20	~ 100
Stieleiche (*Quercus robur*)	2,62	20	20	

Beschreibung/besondere Merkmale:

Baumpaar aus zwei dicht beieinander stehenden Eichen (rd. 2 m Abstand) außerhalb der Grundstückseinfriedigung an der Diepenauer Straße nördlich des Wohnhauses.

Beide Bäume haben besonders schöne, lange und gerade Stämme. Die zusammengewachsen, rund gewölbten Kronen prägen weithin das Landschaftsbild.



Aufnahmedatum: 27.10.2005

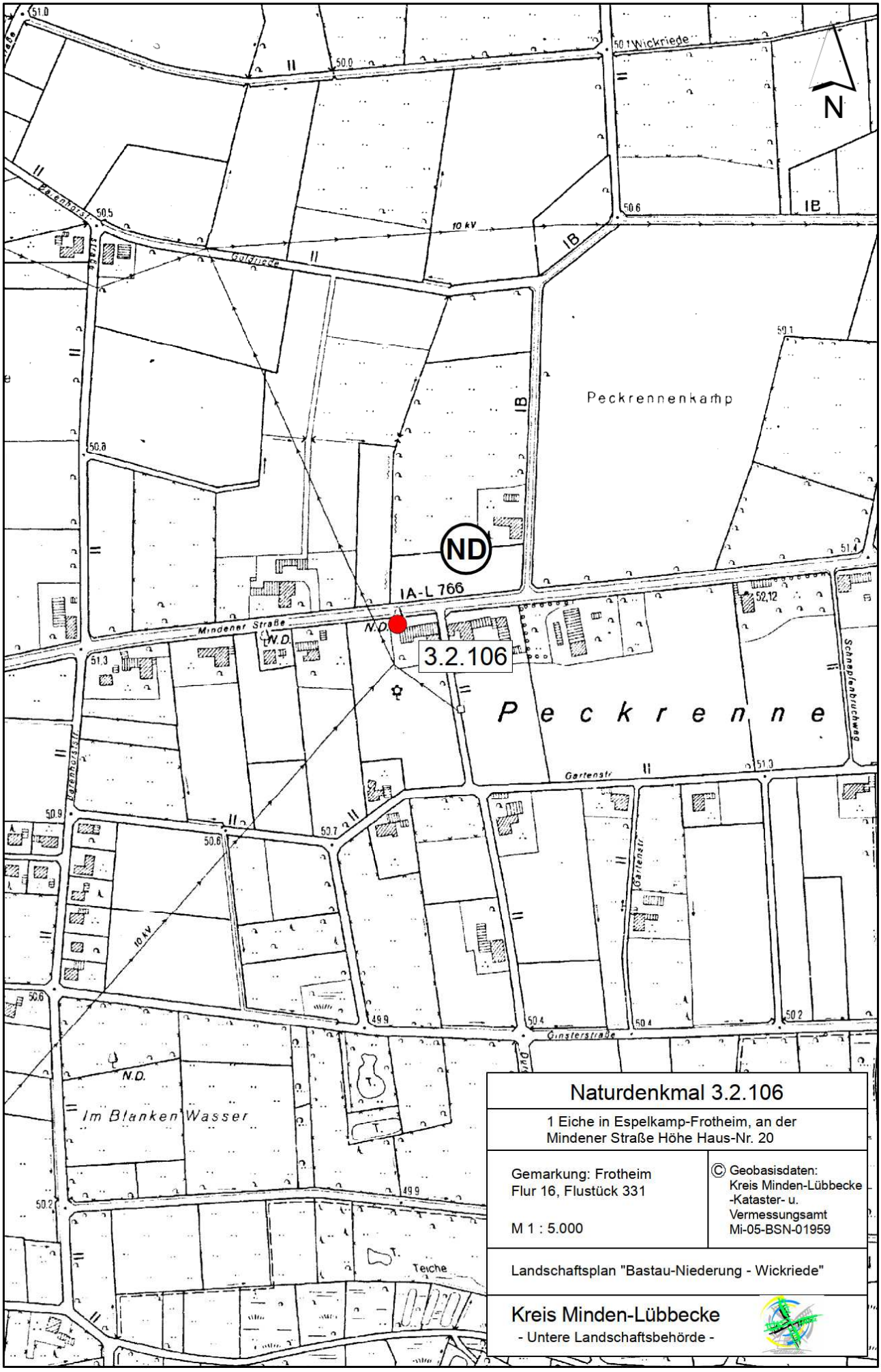

Naturdenkmal 3.2.106

1 Eiche in Espelkamp-Frotheim, an der Mindener Straße Höhe Haus-Nr. 20

Gemarkung: Frotheim
Flur 16, Flustück 331

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.106
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Frotheim	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Espelkamp-Frotheim an der Mindener Straße Höhe Haus-Nr. 20**	
Gemarkung: Frotheim	Flur: 16	Flurstück: 331		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	2,95	21	20	~ 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Einzeln stehende Eiche an der Mindener Straße. Sie befindet sich auf einem schmalen Rasenstreifen zwischen der Straße und einem 2005 gebauten Radweg.

Orts- und landschaftsbildprägend, vital.



Aufnahmedatum: 08.11.2005

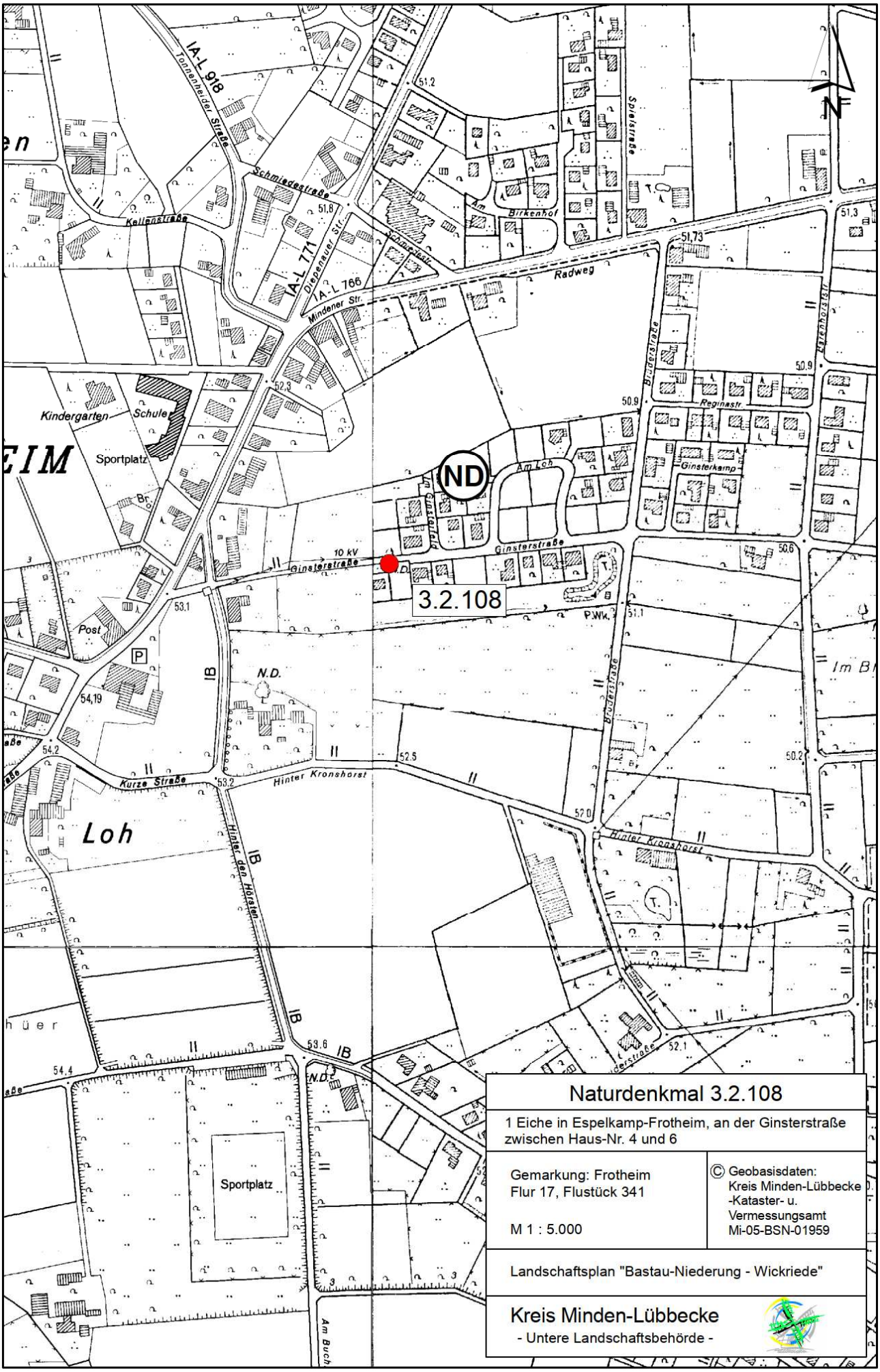

Naturdenkmal 3.2.108

1 Eiche in Espelkamp-Frotheim, an der Ginsterstraße zwischen Haus-Nr. 4 und 6

Gemarkung: Frotheim
Flur 17, Flustück 341

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.108
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Frotheim	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Espelkamp-Frotheim, an der Ginsterstr. zwischen Haus-Nrn. 4 und 6**		
Gemarkung: Frotheim	Flur: 17	Flurstück: 341			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,27	Höhe [m]: 18	Kronenbreite [m]: 16	Alter [Jahre]: > 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Der Baum steht an der Ginsterstraße.

Trotz erheblicher Kronenrückschnitte, die aufgrund von größeren Stammschäden erforderlich waren, handelt es sich um einen landschafts- und siedlungsbildprägenden Einzelbaum.



Aufnahmedatum: 03.11.2005

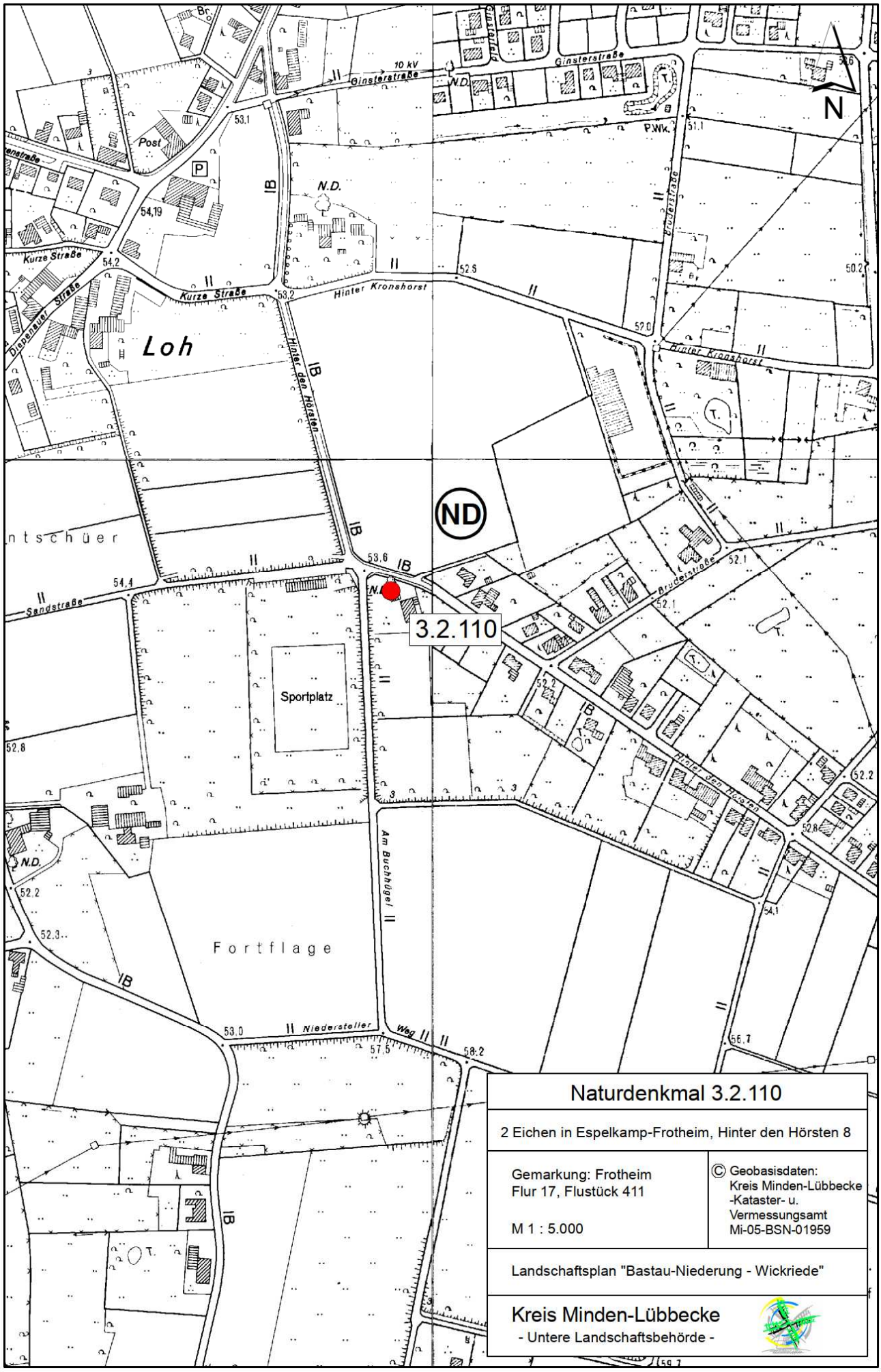

Naturdenkmal 3.2.110

2 Eichen in Espelkamp-Frotheim, Hinter den Hörsten 8

Gemarkung: Frotheim
Flur 17, Flustück 411

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.110
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Frotheim	Lage/Bezeichnung: **2 Eichen in Espelkamp-Frotheim, Hinter den Hörsten 8**	
Gemarkung: Frotheim	Flur: 17	Flurstück: 411		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	2,70	23	21	>100
Stieleiche (*Quercus robur*)	2,34	23	21	

Beschreibung/besondere Merkmale:

Die beiden landschafts- und siedlungsbildprägenden Hofeichen bilden ein Baumpaar auf einer kleinen, von Hofflächen begrenzten Rasenfläche nordwestlich des Wohnhauses.

Die Bäume haben tief beastete, aneinander gewachsene Kronen und sind vital.



Aufnahmedatum: 27.10.2005



Naturdenkmal 3.2.112

1 Eiche in Espelkamp-Frotheim, Stellerieger Straße 19

Gemarkung: Frotheim
Flur 17, Flustück 338

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.112
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Frotheim	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Espelkamp-Frotheim Stellerieger Straße 19**		
Gemarkung: Frotheim	Flur: 17	Flurstück: 338			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 4,25	Höhe [m]: 24	Kronenbreite [m]: 28	Alter [Jahre]: > 150

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägender Altbaum direkt an der Stellerieger Straße.

Vitaler Baum mit nach Norden weit überhängender, etwas lückiger Krone und leicht schiefem Stamm. Aufgrund der Schieflage und des interessanten Kronenaufbaus aus 5 zunächst relativ aufrecht wachsenden Hauptästen eine außergewöhnliche Baumgestalt.



Aufnahmedatum: 27.10.2005

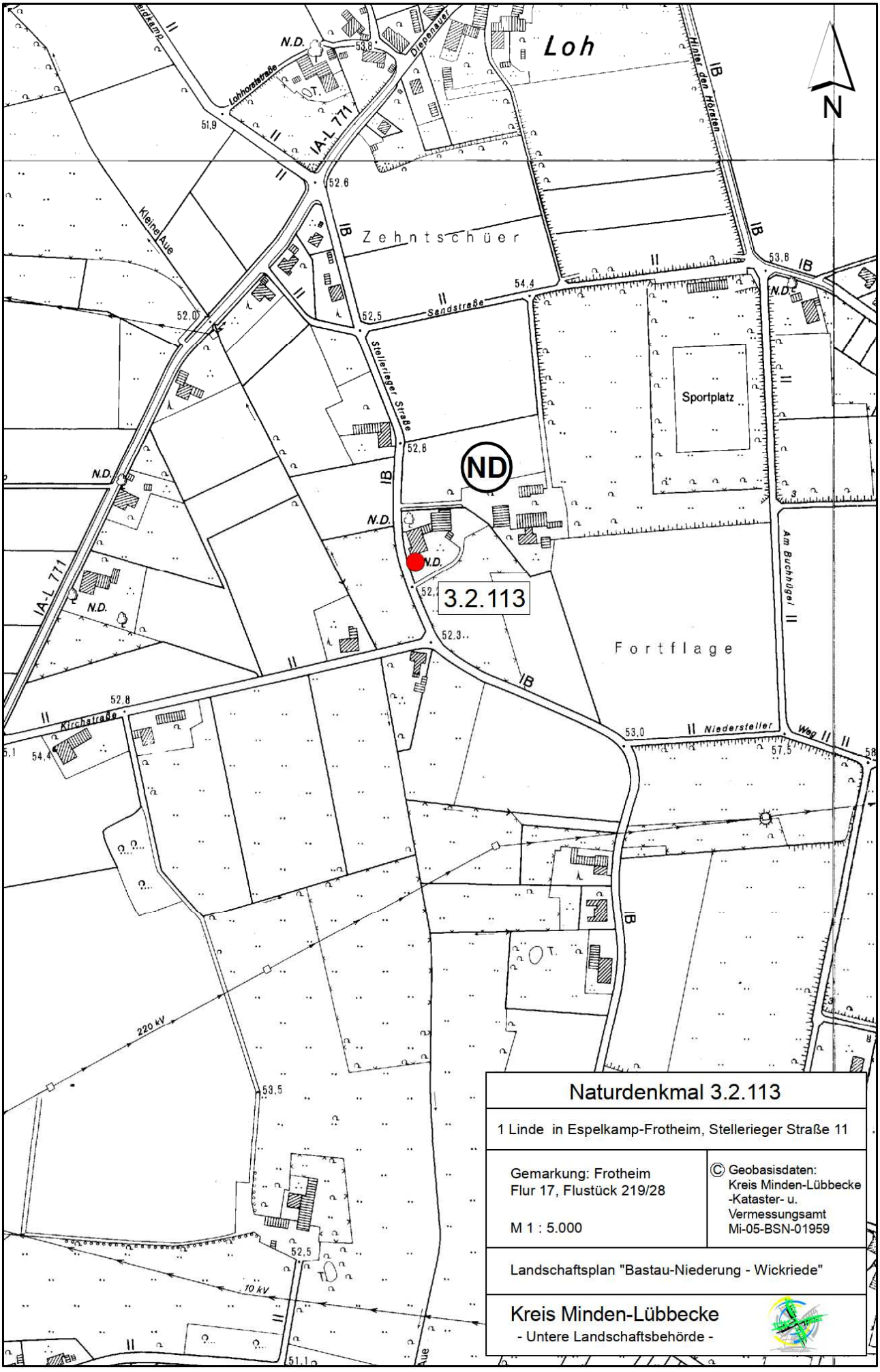

Naturdenkmal 3.2.113

1 Linde in Espelkamp-Frotheim, Stellerieger Straße 11

Gemarkung: Frotheim
Flur 17, Flustück 219/28

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.113
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Frotheim	Lage/Bezeichnung: **1 Linde in Espelkamp-Frotheim Stellerieger Straße 11**		
Gemarkung: Frotheim	Flur: 17	Flurstück: 219/28			
Art: Winterlinde (*Tilia cordata*)		Stammumfang [m]: 2,81	Höhe [m]: 20	Kronenbreite [m]: 16	Alter [Jahre]: > 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägender, vitaler Hausbaum mit rd. 2 m Abstand zum Haus auf einer kleinen Rasenfläche auf der Westseite des Grundstücks.

Vitaler Baum mit schöner, rundlich-kegelförmiger Krone.



Aufnahmedatum: 27.10.2005



Naturdenkmal 3.2.114

1 Eiche in Espelkamp-Frotheim, Stellerieger Straße 38

Gemarkung: Frotheim
Flur 18, Flustück 292/130

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.114
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Frotheim	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Espelkamp-Frotheim Stellerieger Straße 38**	
Gemarkung: Frotheim	Flur: 18	Flurstück: 292/130		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	2,69	21	18	> 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Landschaftsbildprägender Baum auf der Nordwestecke des Grundstücks Stellerieger Straße 38.

Eine von mehreren landschaftsbildprägenden Eichen in dem Bereich, vital.



Aufnahmedatum: 27.10.2005

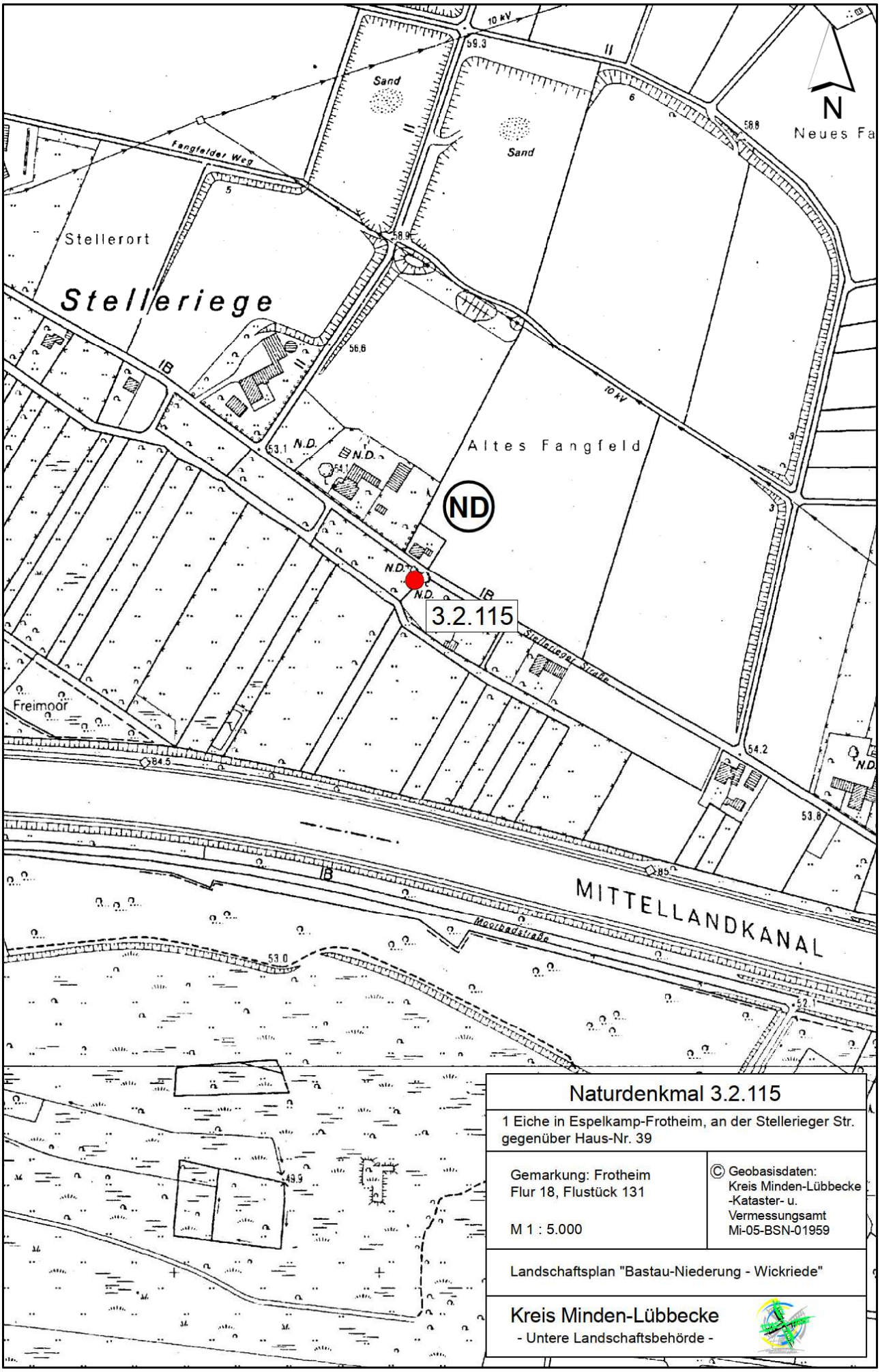

Naturdenkmal 3.2.115

1 Eiche in Espelkamp-Frotheim, an der Stellerieger Str. gegenüber Haus-Nr. 39

Gemarkung: Frotheim
Flur 18, Flustück 131

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.115
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Frotheim	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Espelkamp-Frotheim an der Stellerieger Str. gegenüber Haus-Nr. 39**		
Gemarkung: Frotheim	Flur: 18	Flurstück: 131			
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 4,05	Höhe [m]: 22	Kronenbreite [m]: 28	Alter [Jahre]: > 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Markanter, landschaftsbildprägender Baum auf der Nordostecke des Grundstücks.

Vitaler Baum mit kräftigem Wurzelansatz und breiter, weit ausladender Krone.



der linke Baum ist das ND 3.2.115, der Baum rechts daneben ist das ND 3.2.114, Aufnahmedatum: 27.10.2005



Naturdenkmal 3.2.116

1 Linde in Espelkamp-Frotheim, Stellerieger Str. 37

Gemarkung: Frotheim
Flur 18, Flustück 288/117

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal		3.2.116
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Frotheim	Lage/Bezeichnung: **1 Linde in Espelkamp-Frotheim, Stellerieger Str. 37**		
Gemarkung: Frotheim	Flur: 18	Flurstück: 288/117			
Art: Sommerlinde (Tilia platyphyllos)		Stammumfang [m]: 3,45	Höhe [m]: 21	Kronenbreite [m]: 14	Alter [Jahre]: > 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Südwestlich des Wohnhauses steht diese Hauslinde mit relativ schmaler, aufrechter Krone.



Linde, Aufnahmedatum: 27.10.2005

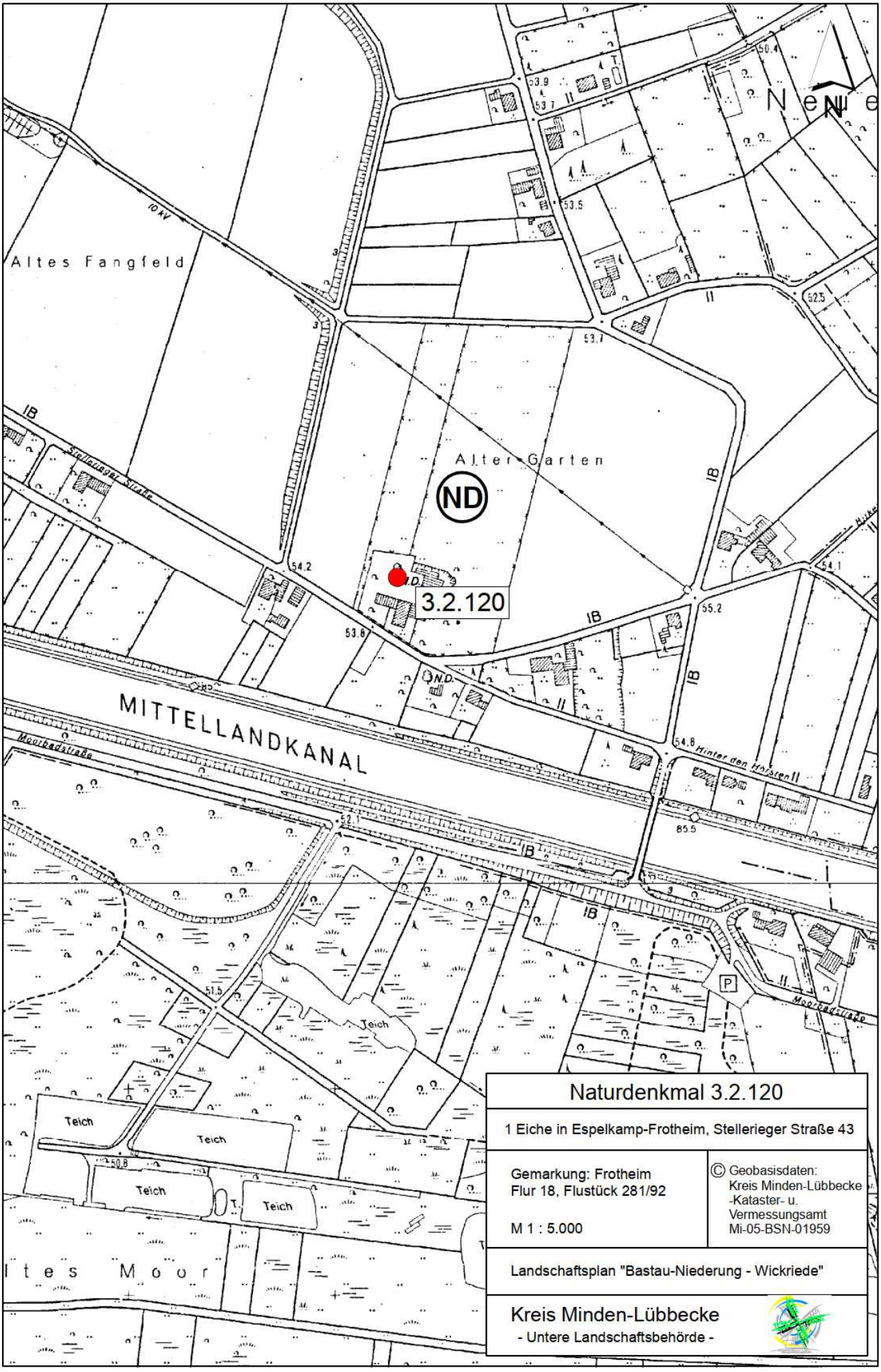

Naturdenkmal 3.2.120

1 Eiche in Espelkamp-Frotheim, Stellerieger Straße 43

Gemarkung: Frotheim
Flur 18, Flustück 281/92

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.120
	Stadt/Gemeinde: Espelkamp	Ortsteil: Frotheim	Lage/Bezeichnung: **1 Eiche in Espelkamp-Frotheim, Stellerieger Straße 43**	
Gemarkung: Frotheim	Flur: 18	Flurstück: 281/92		
Art: Stieleiche (*Quercus robur*)		Stammumfang [m]: 3,45	Höhe [m]: 21	Kronenbreite [m]: 23	Alter [Jahre]: > 150

Beschreibung/besondere Merkmale:

Eine von 2 Hofeichen nördlich des Hauptgebäudes. Mächtiger landschaftsbildprägender Baum mit breiter, weit ausladender Krone und kräftigem Wurzelanlauf.

Krone wegen der benachbarten Eiche etwas einseitig.



Aufnahmedatum: 27.10.2005

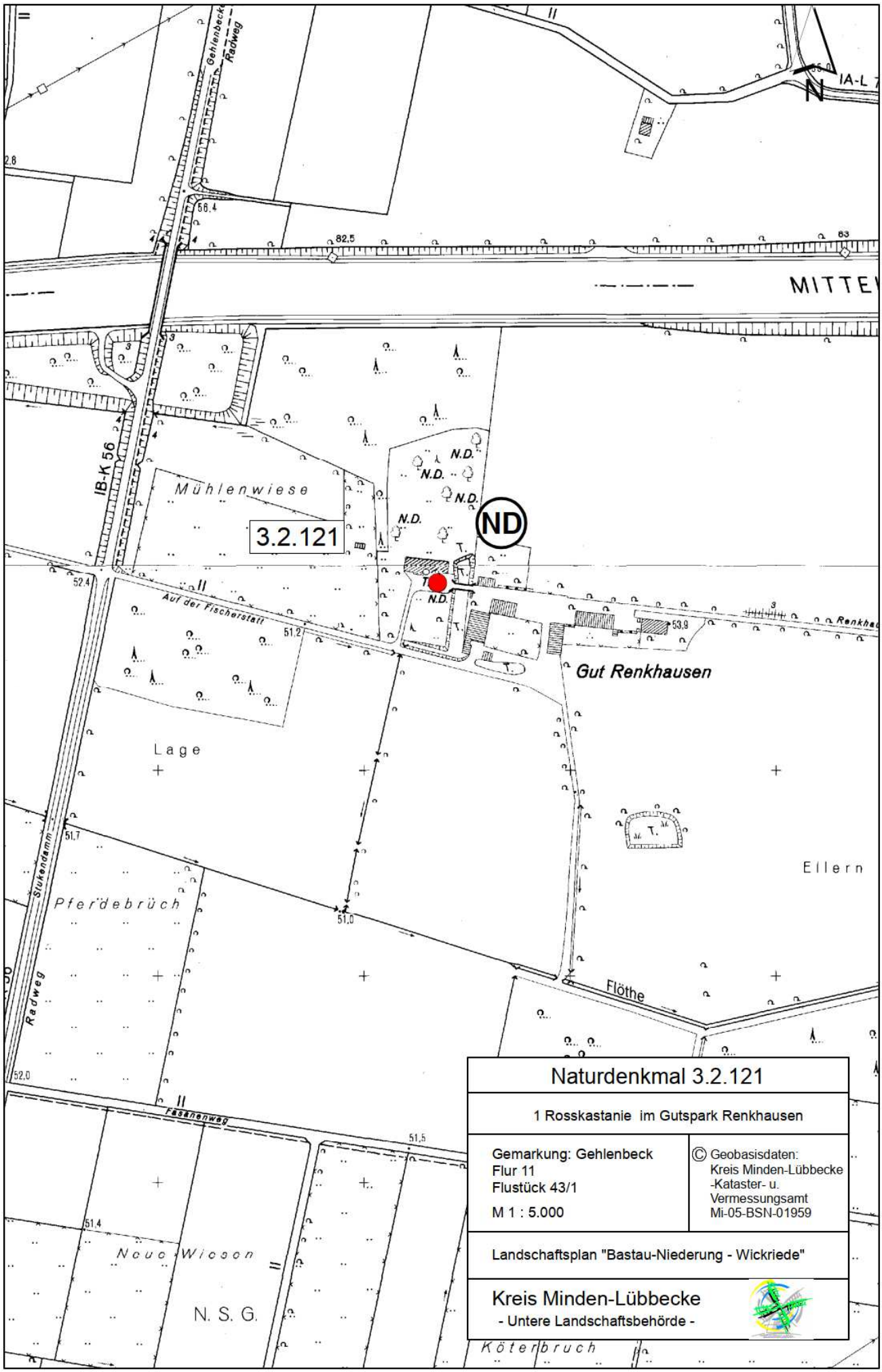

Naturdenkmal 3.2.121

1 Rosskastanie im Gutspark Renkhausen

Gemarkung: Gehlenbeck
Flur 11
Flustück 43/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.121
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Gehlenbeck	Lage/Bezeichnung: **1 Rosskastanie im Gutspark Renkhausen**	
Gemarkung: Gehlenbeck	Flur: 11	Flurstück: .43/1		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Rosskastanie (*A. hippocastanum*)	3,70	22	18	> 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Der Gutspark Renkhausen, ist öffentlich nicht zugänglich. Das Gut ist seit 1543 bekannt. Um 1900 wurden die ehemals durch ein regelmäßiges geometrisches Wegeraster geprägten Gartenanlagen zu einem Landschaftspark umgestaltet. Viele der Gehölze wurden vermutlich in dem Zusammenhang neu gepflanzt. Manche Bäume sind allerdings auch schon bedeutend älter.
Insbesondere aus kultur- und gartenhistorischer Sicht, aber auch unter landschaftlichen und ökologischen Aspekten sind einige Gehölze besonders wertvoll und schützenswert.

Vor dem Gutshaus steht eine malerische Kastanie.



Kastanie vor dem Gut Renkhausen, Aufnahmedatum: 03.11.2005



Naturdenkmal 3.2.122

1 Stieleiche im Gutspark Renkhausen

Gemarkung: Gehlenbeck
Flur 11
Flustück 43/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.122
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Gehlenbeck	Lage/Bezeichnung: **1 Stieleiche im Gutspark Renkhausen**	
Gemarkung: Gehlenbeck	Flur: 11	Flurstück: 43/1		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Stieleiche (*Quercus robur*)	6,22	30	26	> 250

Beschreibung/besondere Merkmale:

Der Gutspark Renkhausen, ist öffentlich nicht zugänglich. Das Gut ist seit 1543 bekannt. Um 1900 wurden die ehemals durch ein regelmäßiges geometrisches Wegeraster geprägten Gartenanlagen zu einem Landschaftspark umgestaltet. Viele der Gehölze wurden vermutlich in dem Zusammenhang neu gepflanzt. Manche Bäume sind allerdings auch schon bedeutend älter.
Insbesondere aus kultur- und gartenhistorischer Sicht, aber auch unter landschaftlichen und ökologischen Aspekten sind einige Gehölze besonders wertvoll und schützenswert.

Die Eiche steht im Gutspark nordwestlich des Gutshauses. Es handelt sich um den Baum mit dem größten Stammdurchmesser im Plangebiet und vermutlich auch dem höchsten Alter. Der mächtige Baum ist vital und hat eine breite und hochgewölbte Krone, mit knorrig verdrehten, teilweise baumstarken Ästen.



Eiche im Gutspark Renkhausen, Aufnahmedatum: 03.11.2005



Naturdenkmal 3.2.123

1 Eibe im Gutspark Renkhausen

Gemarkung: Gehlenbeck
Flur 11
Flustück 43/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.123
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Gehlenbeck	Lage/Bezeichnung: **1 Eibe im Gutspark Renkhausen**	
Gemarkung: Gehlenbeck	Flur: 11	Flurstück: 43/1		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Eibe (*Taxus baccata*)		13	16	> 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Der Gutspark Renkhausen, ist öffentlich nicht zugänglich. Das Gut ist seit 1543 bekannt. Um 1900 wurden die ehemals durch ein regelmäßiges geometrisches Wegeraster geprägten Gartenanlagen zu einem Landschaftspark umgestaltet. Viele der Gehölze wurden vermutlich in dem Zusammenhang neu gepflanzt. Manche Bäume sind allerdings auch schon bedeutend älter..
Insbesondere aus kultur- und gartenhistorischer Sicht, aber auch unter landschaftlichen und ökologischen Aspekten sind einige Gehölze besonders wertvoll und schützenswert.

Die Eibe befindet sich im Gutspark nördlich des Gutshauses. Die Äste dieses sehr schönen Exemplares einer mehrstämmigen Eibe sind teilweise niederliegend und wieder verwurzelt. Der Hauptast der Eibe hat einen Stammumfang von mehr als 2 m. Der Kronenumfang der Eibe beträgt über 40 m.



Eibe im Gutspark Renkhausen, Aufnahmedatum: 03.11.2005



Naturdenkmal 3.2.124

1 Platane im Gutspark Renkhausen

Gemarkung: Gehlenbeck
Flur 11
Flustück 14/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.124
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Gehlenbeck	Lage/Bezeichnung: **1 Platane im Gutspark Renkhausen**	
Gemarkung: Gehlenbeck	Flur: 11	Flurstück: 14/1		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Platane (*Platanus x acerifolia*)	5,70	30	30	> 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Der Gutspark Renkhausen, ist öffentlich nicht zugänglich. Das Gut ist seit 1543 bekannt. Um 1900 wurden die ehemals durch ein regelmäßiges geometrisches Wegeraster geprägten Gartenanlagen zu einem Landschaftspark umgestaltet. Viele der Gehölze wurden vermutlich in dem Zusammenhang neu gepflanzt. Manche Bäume sind allerdings auch schon bedeutend älter.
Insbesondere aus kultur- und gartenhistorischer Sicht, aber auch unter landschaftlichen und ökologischen Aspekten sind einige Gehölze besonders wertvoll und schützenswert.

Die Platane steht an der nordöstlichen Ecke des Landschaftsparks umgeben von anderen Bäumen. Sie ist vital und bildet mit ihrer hohen und weit ausladenden Krone eine auffällig schöne Baumgestalt.



Platane im Gutspark Renkhausen, Aufnahmedatum: 03.11.2005

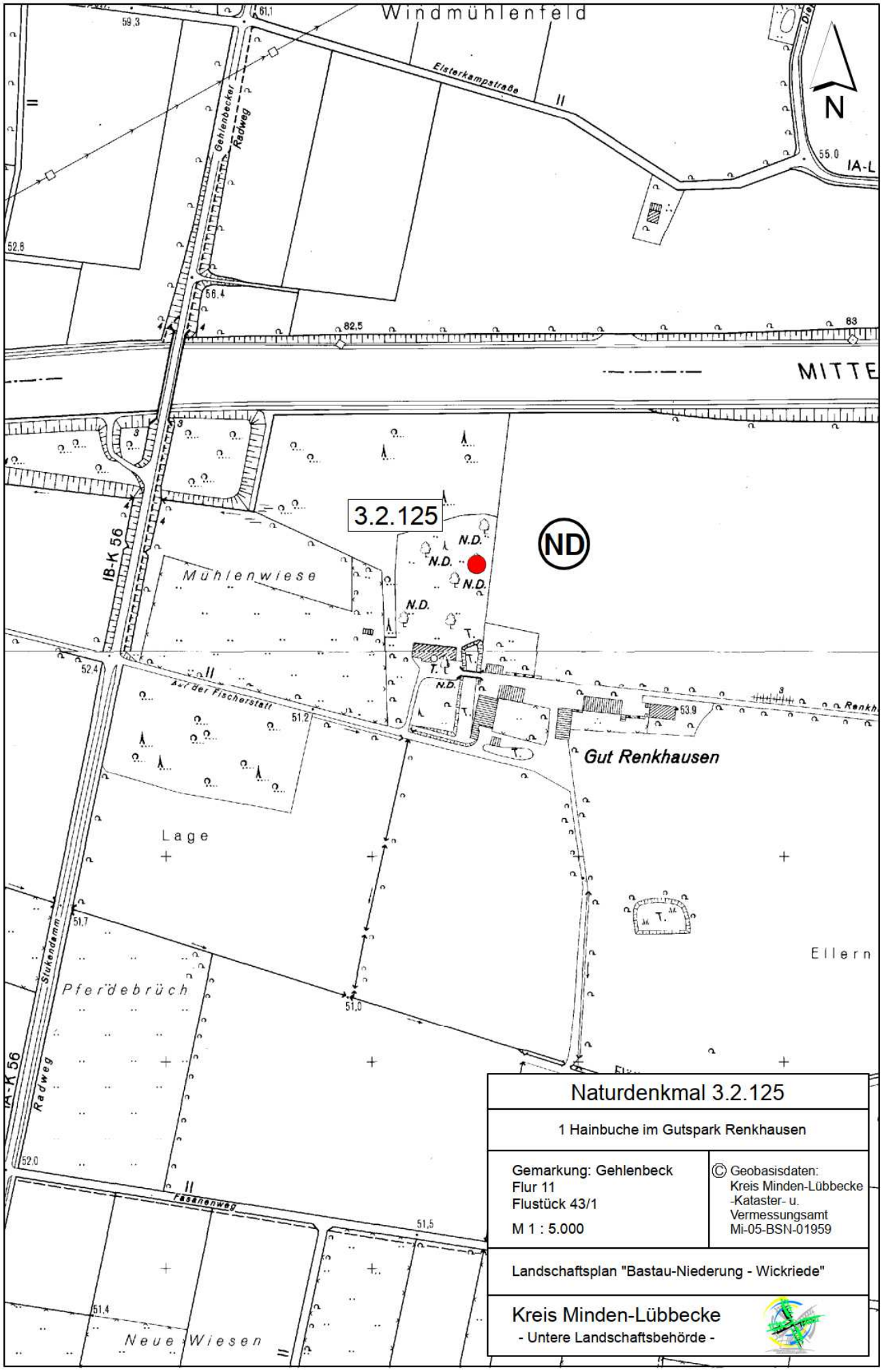

Naturdenkmal 3.2.125

1 Hainbuche im Gutspark Renkhausen

Gemarkung: Gehlenbeck
Flur 11
Flustück 43/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.125
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Gehlenbeck	Lage/Bezeichnung: **1 Hainbuche im Gutspark Renkhausen**	
Gemarkung: Gehlenbeck	Flur: 11	Flurstück: 43/1		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Hainbuche (*Carpinus betulus*)	4,65	13	14	> 100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Der Gutspark Renkhausen, ist öffentlich nicht zugänglich. Das Gut ist seit 1543 bekannt. Um 1900 wurden die ehemals durch ein regelmäßiges geometrisches Wegeraster geprägten Gartenanlagen zu einem Landschaftspark umgestaltet. Viele der Gehölze wurden vermutlich in dem Zusammenhang neu gepflanzt. Manche Bäume sind allerdings auch schon bedeutend älter..
Insbesondere aus kultur- und gartenhistorischer Sicht, aber auch unter landschaftlichen und ökologischen Aspekten sind einige Gehölze besonders wertvoll und schützenswert.

Die Hainbuche steht südlich der Platane. Vermutlich ist es die älteste Hainbuche im Plangebiet.



Hainbuche im Gutspark Renkhausen, Aufnahmedatum: 03.11.2005



Naturdenkmal 3.2.126

Baumgruppe an der Grotte im Gutspark Renkhausen bestehend aus: 1 Rosskastanie, 2 Sommerlinden, 1 Geschlitztblättrige Buche

Gemarkung: Gehlenbeck
Flur 11
Flustück 43/1

M 1 : 5.000

© Geobasisdaten:
Kreis Minden-Lübbecke
-Kataster- u.
Vermessungsamt
Mi-05-BSN-01959

Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede"

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Landschaftsbehörde -

Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“			Naturdenkmal	3.2.126
	Stadt/Gemeinde: Lübbecke	Ortsteil: Gehlenbeck	Lage/Bezeichnung: **Baumgruppe an der Grotte im Gutspark Renkhausen bestehend aus 1 Rosskastanie 2 Sommerlinden 1 Geschlitztblättrige Buche**	
Gemarkung: Gehlenbeck	Flur: 11	Flurstück: 43/1		

Art:	Stammumfang [m]:	Höhe [m]:	Kronenbreite [m]:	Alter [Jahre]:
Rosskastanie (*A. hippocastanum*)	3,10	27	14	> 150
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)	3,87	30	20	> 150
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)	5,60	15	22	> 200-250
Geschlitztblättrige Buche (Fagus sylvatica ‚Laciniata’)	3,10	27	22	>100

Beschreibung/besondere Merkmale:

Der Gutspark Renkhausen, ist öffentlich nicht zugänglich. Das Gut ist seit 1543 bekannt. Um 1900 wurden die ehemals durch ein regelmäßiges geometrisches Wegeraster geprägten Gartenanlagen zu einem Landschaftspark umgestaltet. Viele der Gehölze wurden vermutlich in dem Zusammenhang neu gepflanzt. Manche Bäume sind allerdings auch schon bedeutend älter..
Insbesondere aus kultur- und gartenhistorischer Sicht, aber auch unter landschaftlichen und ökologischen Aspekten sind einige Gehölze besonders wertvoll und schützenswert.

Nordöstlich des Gutshauses befindet sich im Bereich einer Grotte eine Baumgruppe, bestehend aus zwei Sommerlinden, einer Buche und einer Kastanie. Bei der Buche handelt es sich um eine relativ seltene Geschlitztblättrige Buche (wird teilweise auch als Farn-Buche bezeichnet), deren Vorkommen sich auf alte Parks beschränkt.



Baumgruppe im Gutspark Renkhausen aus (von links nach rechts) Sommerlinde, Geschlitztblättriger Buche, Sommerlinde, Kastanie, Aufnahmedatum: 03.11.2005

Artikel II

Mit dem In-Kraft-Treten der 3. Änderung treten alle etwaig entgegenstehenden Bestimmungen des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ vom 29. Dezember 1980, geändert durch Satzung über die 1. Änderung vom 23. August 1988 und durch Satzung vom 12. Juli 2004 über die 2. Änderung, außer Kraft.

2. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“

Textliche
Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

und Karten

Herausgeber:

Kreis Minden-Lübbecke
- Der Landrat -
Untere Landschaftsbehörde
Portastraße 13, 32423 Minden

V o r w o r t

Als erster im Land Nordrhein-Westfalen trat am 29. Dezember 1980 der Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“ in Kraft. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Feuchtwiesenschutzprogrammes war bereits nach wenigen Jahren eine Überarbeitung der Satzung erforderlich. Insofern wurden mit der 1. Änderung vom 23. August 1988 die weiteren Naturschutzgebiete „Bastauwiesen“, „Gehlenbecker Masch“ und „Neuenbaumer Moor“ neu festgesetzt. Seitdem führten umfangreiche Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die naturschutzgerechte Nutzung der Flächen zur Erhöhung des Feuchtgrünlandanteils und Entwicklung wertvoller Biotope sowie zur Rückkehr seltener und gefährdeter Arten.

Der auch international herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung der Moore und Feuchtwiesengebiete wurde mit deren Meldung als EU- Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ und als FFH- Gebiet „Großes Torfmoor, Altes Moor“ Rechnung getragen. Da die europaweiten Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden müssen, war es notwendig, den Landschaftsplan ein zweites Mal zu ändern. Hierbei mussten einerseits der Schutzzweck und die Festsetzungen bezüglich der betroffenen Naturschutzgebiete an die Erfordernisse der FFH-Richtlinie angepasst werden. Andererseits wurde das bisherige Plangebiet im Nordwesten um einen ca. 360 ha großen Bereich erweitert, der grundlegend neu zu überplanen war. Hier befindet sich das FFH- Gebiet „Osterwald“, dessen naturschutzfachlicher Wert sich vor allem in den alten Eichen- und Hainbuchenwäldern begründet. Die 2. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ setzt sich daher aus zwei Planteilen zusammen; den Regelungen für das neue Plangebiet „Osterwald“ und den Änderungen im bestehenden Plangebiet.

Das vor Ihnen liegende Planwerk wurde durch die Untere Landschaftsbehörde aufgestellt, wobei diese tatkräftige Unterstützung von einer Begleitkommission erhielt, die aus Vertretern der Politik, der Verwaltungen sowie verschiedener Interessengruppen bestand. Die Planungen für das FFH-Gebiet Osterwald fanden in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt Minden statt. Bei den Änderungen im bestehenden Plangebiet handelt es vor allem um Regelungen zur Jagdausübung, die in zahlreichen Gesprächen mit den zuständigen Jägern abgestimmt wurden. Hierbei hat der Kreisjagdberater erfolgreich vermitteln können und einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen geleistet. Allen Beteiligten sei in diesem Rahmen ganz herzlich gedankt.

Mit der 2. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ wurde ein weiterer Schritt zum langfristigen Schutz und zur Entwicklung der besonderen Kulturlandschaft und insbesondere der gefährdeten und seltenen Moore, Feuchtgebiete und schützenswerten Wälder getan. Um den Plan realisieren zu können, brauchen wir aber vor allem die Hilfe der Bürgerinnen und Bürger, des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der Jägerschaft.

Wilhelm Krömer
Landrat

1. Inhaltsverzeichnis

A Vorbemerkungen

1. Inhaltsverzeichnis 1

2. Rechtsgrundlagen 3

3. Räumlicher Geltungsbereich 3

4. Planbestandteile 4

5. Kartographische Grundlagen 5

6. Verfahrensablauf 5

7. Außer-Kraft-Treten bestehender Verordnungen 7

B Satzung

8

Artikel 1

8

Absatz 1
Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen für das Erweiterungsgebiet Osterwald 8

1. Entwicklungsziele für die Landschaft 11

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung 15
1.2 Entwicklungsziel 2: Erholung 18

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft 19

2.1 Naturschutzgebiete 23

3.1.7 Osterwald 26
3.1.8 Zuschlag 36

2.2 Landschaftsschutzgebiete 45

3.3.1 Allgemeine Landschaftsschutzgebiete 48

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen 49

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung 53

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen 57

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume 62

5.2 Entwicklung / Pflege von Wald 64

5.3 Beseitigung störender Anlagen 65

5.4 Korridore zur Anreicherung der Landschaft 66

Nachrichtliche Darstellung der Biotope gemäß § 62 LG 67

Absatz 2
Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen für das bestehende Landschaftsplangebiet 69

1. Neufassung der Schutzzwecke für die Naturschutzgebiete 71

Großes Torfmoor 72
Altes Moor 77
Bastauwiesen 80
Neuenbaumer Moor 83

2. Änderungen und Ergänzungen der Gebote und Verbote für die Naturschutzgebiete 85

Großes Torfmoor 86
Altes Moor 89
Bastauwiesen 91
Neuenbaumer Moor 94

Artikel 2 95

C Karten

- Entwicklungskarte für das Erweiterungsgebiet Osterwald
  - Entwicklungsziele -
- Festsetzungskarte I für das Erweiterungsgebiet Osterwald
  - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -
- Festsetzungskarte II für das Erweiterungsgebiet Osterwald
  - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen -
- Festsetzungsdetailkarte zur Regelung der Jagdausübung im NSG Großes Torfmoor
- Festsetzungsdetailkarte zur Regelung der Jagdausübung im NSG Altes Moor
- Festsetzungsdetailkarte zur Regelung der Jagdausübung im NSG Bastauwiesen (Teile 1 bis 4)
- Festsetzungsdetailkarte zur Regelung der Jagdausübung im NSG Neuenbaumer Moor

Hinweis:

Die verwendete Abkürzung LG bezieht sich immer auf das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW).

2. Rechtsgrundlagen

Diese Satzung beruht auf

- dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791),
- der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NW. 791),
- § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2021),
- der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ordnungsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2023).

3. Räumlicher Geltungsbereich

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist § 16 Abs. 1 LG. Danach umfasst ein Landschaftsplan die Gebiete

- außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

und

- außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit in diesen nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt sind, diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und ihre Einbeziehung aus der Sicht der Landschaftsplanung sinnvoll ist.

Im Zusammenhang bebaute Ortsteile werden für das Landschaftsplanerweiterungsgebiet nicht dargestellt.

Die Plangebietsgrenze ergibt sich sowohl aus den Festsetzungskarten als auch der Entwicklungskarte, wobei die mittlere Achse der schwarz gestrichelten Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

4. Planbestandteile

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ besteht aus

- der **Entwicklungskarte für das Erweiterungsgebiet Osterwald** (im Maßstab 1: 10 000 auf Grundlage der DGK),
- der **Festsetzungskarte I** „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ **für das Erweiterungsgebiet Osterwald** (im Maßstab 1 : 10 000 auf Grundlage der DGK),
- der **Festsetzungskarte II** „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ **für das Erweiterungsgebiet Osterwald** (im Maßstab 1 : 10 000 auf Grundlage der DGK),
- den **textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht für das Erweiterungsgebiet Osterwald** einschließlich
    - Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete (im Maßstab 1 : 5 000 auf Grundlage der DGK),
- den **textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen für das bestehende Landschaftsplangebiet**
- den Festsetzungsdetailkarten mit den Nrn. 3.1.1, 3.1.2, 3.1.4 und 3.1.6 zur Regelung der Jagdausübung in den Naturschutzgebieten
    - Großes Torfmoor (im Maßstab 1 : 8 000 auf Grundlage der DGK),
    - Altes Moor (im Maßstab 1 : 5 000 auf Grundlage der DGK),
    - Bastauwiesen, Teile 1 bis 4 (im Maßstab 1 : 12 000 auf Grundlage der DGK) und
    - Neuenbaumer Moor (im Maßstab 1 : 10 000 auf Grundlage der DGK)

Die genauen Grenzen der Naturschutzgebiete sind in Festsetzungsdetailkarten (amtl. Flurkarten im Maßstab 1 : 2 000) festgesetzt. Diese Festsetzungsdetailkarten sind Bestandteil der Satzung und liegen dem Original bei. Im Zweifelsfall gelten die auf diesen Flurkarten dargestellten Grenzen.

5. Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage für die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarten I und II und die Festsetzungsdetailkarten zur Regelung der Jagdausübung sowie die im Textteil enthaltenen Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete ist die Deutsche Grundkarte (DGK) im Maßstab 1: 5000. Für die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarten I und II wurde sie auf den Maßstab 1 : 10 000 verkleinert. Kartographische Grundlage für die separaten Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete sind die amtlichen Flurkarten im Maßstab 1 : 2000.

Die Veröffentlichung und Vervielfältigung der DGK sowie auch der verwendeten Flurkarten erfolgte mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke Nr. Lübbecke Mi - 03 - BSN - 02940.

Im Planwerk ist bei den einzelnen Schutzgebieten im Erweiterungsgebiet nachrichtlich je eine Referenzkoordinate angegeben (Gauß-Krüger-System, 1. Zahl: Rechtswert, 2. Zahl: Hochwert), um auch ohne Vorliegen der Festsetzungskarte I eine grobe räumliche Zuordnung zu ermöglichen. Diese Koordinaten sind einem geographischen Informationssystem entnommen, in dem die Schutzgebiete eingetragen sind und wurden nicht draußen vor Ort aufgrund Messungen ermittelt. Insofern besitzen sie nur eine bedingte Exaktheit (Abweichung zur Realität in einigen Fällen > 1 m.)

6. Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 10. März 2003 gem. § 29 LG beschlossen, den Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“ zu ändern. Der Beschluss wurde am 03. April 2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Minden, den 02. September 2004

Siegel

gez. Wilhelm Krömer
Landrat

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Kreis Minden-Lübbecke hat gem. § 27b LG die frühzeitige Bürgerbeteiligung am 17. November 2003 durchgeführt.

Minden, den 02. September 2004

Siegel

gez. Wilhelm Krömer
Landrat

Auslegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 29.März 2004 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ gem. § 27c Abs. 1 LG öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 15. April 2004 bis einschließlich 17. Mai 2004 im Kreishaus öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 07. April 2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Minden, den 02. September 2004

Siegel

gez. Wilhelm Krömer
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 12. Juli 2004 die 2. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KrO als Satzung beschlossen.

Minden, den 02. September 2004

Siegel

gez. Wilhelm Krömer
Landrat

Genehmigung

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage - Az. 51.31-6-1 - genehmigt worden.

Detmold, den 29.11.2004

Siegel

gez. Bremer
Bezirksregierung
Höhere Landschaftsbehörde

Beitrittsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 13.12.2004 beschlossen, den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 29.11.2004 - Az.: 51.31-6-1 - enthaltenen Nebenbestimmungen beizutreten. Die sich laut Beitrittsbeschluss ergebenden Änderungen sind in den Originalausfertigungen kenntlich gemacht.

Minden, den 31.01.2005

Siegel

gez. Wilhelm Krömer
Landrat

In-Kraft-Treten

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieser 2. Änderung des Landschaftsplanes sind gem. § 28 a LG NRW am 27.01.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ in Kraft.

Minden, den 31.01.2005

Siegel

gez. Wilhelm Krömer
Landrat

7. Außer-Kraft-Treten bestehender Verordnungen

Mit In-Kraft-Treten dieser 2. Änderung des Landschaftsplanes tritt gem. § 73 Abs. 1 LG folgende Verordnung über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich der 2. Änderung außer Kraft:

- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13.12.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1966, S. 89).

Satzung

vom 12. Juli 2004

über die 2. Änderung

des Landschaftsplanes Bastau-Niederung - Wickriede

vom 29. Dezember 1980

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 12.Juli 2004 aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2021) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Landschaftsplan Bastau-Niederung - Wickriede vom 29. Dezember 1980, geändert durch Satzung über die 1. Änderung vom 23. August 1988, wird geändert durch

- die 2. Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, dargestellt auf folgenden Karten:
  - Entwicklungskarte für das Erweiterungsgebiet Osterwald
  - Festsetzungskarte I für das Erweiterungsgebiet Osterwald
  - Festsetzungskarte II für das Erweiterungsgebiet Osterwald
  - Festsetzungsdetailkarten zur Regelung der Jagdausübung in den Naturschutzgebieten
    - Großes Torfmoor,
    - Altes Moor,
    - Bastauwiesen (Teile 1 bis 4) und
    - Neuenbaumer Moor

- die unter Absatz 1 und 2 nachfolgende 2. Änderung der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den dazugehörigen Erläuterungen

Absatz 1
Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen für das Erweiterungsgebiet Osterwald

Absatz 1

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen für das Erweiterungsgebiet Osterwald

Entwicklungsziele für die Landschaft

Textliche Darstellungen **Erläuterungen**

---

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Das Hauptziel der Änderung des Landschaftsplanes ist, den überplanten Landschaftsraum mit seinen verschiedenen Biotoptypen und im Besonderen das FFH- Gebiet DE 3518-302 „Osterwald“ in seiner Gesamtheit zu erhalten und zu entwickeln.

Das Erweiterungsgebiet des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ umfasst einen Bereich von ca. 360 ha Größe der Stadtgebiete Rahden und Espelkamp. Im Osten begrenzen die nordrhein-westfälische Landesgrenze und die L 771 das Erweiterungsgebiet. Im Südwesten bilden die Gemeindestraßen „Herrenwiesenweg“ und „Forstweg“, im Nordwesten die Gemeindestraße „Brambruch“ und im Norden der „Brandheideweg“ und der „Immengarten“ die Grenzen.

Das Erweiterungsgebiet liegt in der Großlandschaft „Westfälische Bucht mit Westfälischem Tiefland“, im Naturraum „Rahden-Diepenauer Geest“ und umfasst Teilbereiche des Landschaftsraumes „Espelkamper-Meßlinger Grundmoränenbereiche“.

Der geologische Untergrund wird neben den Grundmoränen auch von Durchragungen von Tonstein aus der Unterkreide geprägt. Die Geschiebelehme und -sande aus der Saale-Eiszeit weisen eine lückenhafte Deckschicht aus Flugsand bzw. Schmelzwassersand auf. Auf diesen Standorten haben sich vornehmlich Pseudogleyböden ausgebildet. In höher gelegenen Bereichen befinden sich aus Schmelzablagerungen und Flugsand entstandene Gley-Podsole und Pseudogley-Podsole.

Die potenziell natürliche Vegetation auf den Stauwasserböden ist der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und der Eichen-Buchenwald; in den Niederungen und Mulden der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald und auf den Podsolböden der Birken-Eichenwald.

Im Erweiterungsgebiet liegen überwiegend Flächen der Waldgebiete Osterwald und Zuschlag, welche die prägenden Landschaftselemente darstellen, sowie einige im Norden an die Waldgebiete angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Hervorzuheben sind die im Osterwald und Zuschlag stockenden Eichen- und Buchen-Eichenwälder auf alten, bodensauren Waldstandorten. Auf bodenfeuchteren Standorten kommen vereinzelt Stieleichen-Hainbuchenwälder sowie kleinflächig Erlenbruchwälder vor. Die naturnahen und strukturreichen Altholzvorkommen bieten mit ihren zahlreichen Höhlenbäumen und dem hohen Anteil an Totholz seltenen Arten wie Mittel- und Schwarzspecht, Rotmilan sowie Pirol Lebensraum.

Die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ und „Stieleichen-Hainbuchenwald“ sowie die besonderen Tierarten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-Richtlinie) waren für die Meldung an die EU als FFH-Gebiet DE 3518-302 „Osterwald“ ausschlaggebend.

Textliche Darstellungen	**Erläuterungen**
	In großen Bereichen des Osterwaldes und des Zuschlages, vornehmlich im Süden und der Mitte, stocken anstelle der natürlichen Waldgesellschaften Kiefernwälder bzw. Kiefernmischwälder mit einheimischen Laubhölzern im Unterstand und Zwischenstand. In der Mitte des Plangebietes befindet sich das ca. 14,9 ha große ehemalige Munitionsdepot Osterwald. Die vormalig vorhandenen Bunker sowie sämtliche Nebengebäude sind bis auf drei Bunker zurückgebaut worden. Auf dem Gelände haben sich artenreiche Brachen entwickelt. Nördlich der L 770 prägen neben den Waldbeständen auch kleinflächige Grünland- und Ackerflächen das Landschaftsbild. Vornehmlich in diesen Offenlandbereichen aber auch innerhalb der Waldbestände befinden sich mehrere teils naturnah ausgeprägte Kleingewässer. Die Waldgebiete werden von einem weit verzweigten Grabensystem durchzogen. Sie sind Lebensraum für viele seltene und schützenswerte, an Gewässer gebundene Tier- und Pflanzenarten. Als besondere Tierarten in diesem Gebiet sind auch der Kolkrabe und der Eisvogel zu erwähnen.
Für die Landschaft im Plangebiet werden gemäß § 18 LG folgende Entwicklungsziele dargestellt: **1. Erhaltung** Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, **2. Erholung** Ausbau der Landschaft für die Erholung (im Plangebiet nicht dargestellt).	Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft (§ 18 Abs. 1 LG). Die Entwicklungsziele sind in der Entwicklungskarte (Original im Maßstab 1 : 10 000) flächendeckend dargestellt. Gemäß § 18 Abs. 2 LG sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das dargestellte Entwicklungsziel für die Landschaft soll bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 1 LG). Bei der Bewertung von Eingriffen nach § 4 LG soll bei der fachlichen Prüfung in Anlehnung an § 6 LG das jeweilige Entwicklungsziel berücksichtigt werden. Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sollen sich an den Entwicklungszielen orientieren. Näheres hierzu wird bei der Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG erläutert.

Textliche Darstellungen	**Erläuterungen**
Entwicklungsziel 1 **- Erhaltung -**	
Dieses Entwicklungsziel beinhaltet die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.	Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles wird beabsichtigt, die derzeitige Landschaftsstruktur im Wesentlichen zu erhalten. Das bedeutet nicht, dass eine „Konservierung“ der Landschaft stattfinden soll.
Dieses Entwicklungsziel wird für die folgenden Bereiche dargestellt:	
- nördlich der L 770 gelegener Teilbereich des Osterwaldes,	Hierbei handelt es sich vor allem um teils über 150 Jahre alte, reich strukturierte Eichen-Buchenmischwaldbestände mit partiell gut ausgeprägten Waldrändern. Aufgrund des hohen Anteils an Höhlenbäumen und Totholz brüten hier mehrere Mittelspechte. In weiteren großen Teilbereichen befinden sich Kiefern-Laubholzmischbestände, deren Unterstand und Zwischenstand vornehmlich aus Birke, Rotbuche und Eiche gebildet wird. Auf staunassen Böden stockt ein Erlenbruchwald, der mit alten Hybridpappeln durchsetzt ist, mit einer artenreichen Krautschicht. In einigen Bereichen kommen Hybridpappel-Reinbestände vor.
- südlich der L 770 gelegener Teilbereich des Osterwaldes,	In diesem Teilbereich stocken neben Eichenmischbeständen, vor allem bis zu 170 Jahre alte Eichen-Rotbuchenmischwälder. Auf bodenfeuchteren Standorten befinden sich Eichen-Hainbuchenwälder. Einen großen Flächenanteil nehmen zudem Kiefern-Laubholzmisch- oder Kiefern-Fichtenmischbestände ein. Der Unterstand und Zwischenstand der Kiefern-Laubholzmischwälder wird vornehmlich aus Birke, Rotbuche und Eiche gebildet. Vor allem die älteren Bestände sind verhältnismäßig lückig und mehrstufig aufgebaut und daher gut strukturiert. Fichtenbestände bzw. Nadelforste mit fremdländischen Arten sind nur sehr vereinzelt vorhanden. In den Waldbeständen liegen einige, z.T. naturnahe Kleingewässer, mit teils artenreicher Tier- und Pflanzenwelt.
- Offenlandbereiche außerhalb des Osterwaldes,	In den Offenlandbereichen am nördlichen und nordwestlichen Rand des Plangebietes befinden sich neben einigen Ackerflächen vor allem intensiv genutzte Grünländer sowie mehrere naturnahe Kleingewässer, die eine artenreiche und schützenswerte Flora und Fauna beherbergen. Sie sind insbesondere für zahlreiche gefährdete Amphibienarten wie z.B. den Laubfrosch von hoher Bedeutung.
- ehemaliges Munitionsdepot.	Auf der ehemaligen Bunkeranlage haben sich artenreiche Brachen bzw. Kiefernmischwälder, Birkenvorwälder sowie kleinflächige Eichenwäldchen ausgebildet. An den Gräben stocken vornehmlich Erlen. Die drei verbliebenen Bunker sind als Überwinterungsquartiere für Fledermäuse hergerichtet worden.

Textliche Darstellungen	**Erläuterungen**
Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf - der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.	
Das Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere	
1. Erhalt und Sicherung der schutzwürdigen Biotope,	
2. Erhalt der prägenden Landschaftsteile,	Dies sind vor allem die Wälder und naturnahen Kleingewässer.
3. Erhalt der gliedernden, naturnahen Landschaftselemente,	Hierzu zählen z.B. Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Kopfweiden, stehende Gewässer, Gräben, Feuchtgebiete etc.
4. Erhalt der naturnahen Laubwaldbestände,	Hierzu gehört insbesondere der Verzicht auf eine Entwässerung der Waldbereiche, Erhalt von Quellbereichen im Wald, Verzicht auf Kahlschlag, Erhalt von Alt- und Totholz, Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen, die Entwicklung gestufter Waldränder und die Bewirtschaftung im Sinne der naturnahen Waldwirtschaft (Landesprogramm „Wald 2000“). Insbesondere die Laubwaldbestände im FFH- Gebiet „Osterwald“ sind in ihrem FFH- Erhaltungszustand zu bewahren und noch zu verbessern.
5. Erhalt und Erhöhung des derzeitigen Anteils von Laub- und Mischwald am Gesamtwaldbestand,	Hiermit ist die Überführung der Kiefernbestände in standortheimische Laub(misch)waldbestände gemeint. Dies gilt insbesondere für Nadelholzflächen innerhalb des FFH- Gebietes „Osterwald“.
6. Erhalt von verzahnten Wald-Feldgrenzen,	Hierzu sollen breite, reich gegliederte Waldränder einschließlich krautiger Säume erhalten, gezielt gefördert und neu angelegt werden.
7. Erhalt und Vermehrung der Kleingewässer,	
8. Erhalt, Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gräben und Grabenabschnitten,	Dies ist durch den Verzicht auf Gewässerunterhaltung bzw. eine schonende Gewässerunterhaltung zu erreichen.
9. Erhalt und Entwicklung von Extensivgrünland,	Dies ist durch die Vermeidung des Umbruches von Grünland zu Acker, die Vermehrung des Grünlandes sowie die extensive Bewirtschaftung von Grünland zu erreichen.
10. Erhalt und Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer,	Dies wird gewährleistet durch Vermeidung von Schadstoff- und Nährstoffeintrag in die Bäche, Gräben und stehenden Gewässer, durch Erhalt von Ufergehölzen, Erhalt des randlichen Grünlandes sowie Anlage von Uferrandstreifen als Pufferzonen.
11. Erhalt der Wasserschutz- und Wasserhaushaltsfunktion,	Hierfür ist u.a. die Vermeidung von Versiegelung und überhöhtem Schadstoffeintrag in Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate wichtig.
12. Erhalt der Klimaschutzfunktion,	Hier trägt entscheidend der Erhalt der mesoklimatisch wirksamen Waldbestände bei.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
13. Erhalt des Bodengefüges unter besonderer Berücksichtigung der Extremstandorte wie nährstoffarme Sandböden, Grundwasserböden und Stauwasserböden.	Dies wird gewährleistet durch extensive Nutzung der Standorte wie z.B. als Grünland oder Laubwald, durch Vermeidung von Drainagen oder sonstiger Entwässerung, Vermeidung von Versiegelung und Vermeidung von Waldbodenbearbeitung.
Dem Entwicklungsziel stehen Maßnahmen, die zur Verbesserung der Biotopstruktur, des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes beitragen, nicht entgegen.	
Ebenso sind Maßnahmen für landschaftsbezogene ruhige Erholung nicht ausgeschlossen, sofern dabei die schutzwürdigen Biotope nicht beeinträchtigt werden.	

Textliche Darstellungen	**Erläuterungen**
Entwicklungsziel 2 **- Erholung -** Dieses Entwicklungsziel beinhaltet den Ausbau der Landschaft für die Erholung. Das Entwicklungsziel wird nicht dargestellt.	Die Inhalte dieses Entwicklungszieles sind für das Erweiterungsgebiet insgesamt von Bedeutung, ohne dass besondere Vorranggebiete genannt bzw. dargestellt werden könnten. Die hier vorhandene Landschaft besitzt in vielen Bereichen eine hohe Attraktivität für Erholung wie Spazieren gehen oder Wandern. Dies trifft insbesondere auf die beiden Waldgebiete Osterwald und Zuschlag zu. Die im Entwicklungsziel 1 genannte Landschaftserhaltung fördert gleichzeitig auch die Erholungseignung des Erweiterungsgebietes insgesamt.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.1 Naturschutzgebiete

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG fest. Sie sind in der Festsetzungskarte I (Original im Maßstab 1 : 10 000) und in Festsetzungsdetailkarten (im Maßstab 1 : 5 000; Naturschutzgebiete) dargestellt.

Die genauen Grenzen der Naturschutzgebiete sind in Festsetzungsdetailkarten (amtl. Flurkarten im Maßstab 1 : 2 000) festgesetzt. Diese Festsetzungsdetailkarten sind Bestandteil der Satzung und liegen dem Original bei. Im Zweifelsfall gelten die auf diesen Flurkarten dargestellten Grenzen.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote.

Bei den Naturschutzgebieten werden teilweise Festsetzungen forstlicher Art gemäß § 25 LG gemacht.

Bei den Naturschutzgebieten sind ebenfalls gemäß § 26 LG Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen im Kapitel 5 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ verwiesen.

Die Durchführung der im Landschaftsplan auf privateigenen Flächen festgesetzten Maßnahmen ist in den §§ 38 - 42 LG geregelt. Es ist die Absicht des Kreises Minden-Lübbecke, mit den betroffenen Grundstückseigentümern hierüber einvernehmliche vertragliche Vereinbarungen, in denen auch ein Interessensausgleich geregelt ist, zu treffen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 LG bestimmt.

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt gemäß § 34 Abs. 5 LG der Unteren Landschaftsbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW eine abweichende Regelung treffen.

Befreiungen richten sich nach § 69 LG.

Auf die allgemein rechtsverbindlichen Bestimmungen des Artenschutzes nach §§ 60 bis 67 LG und die speziellen Bestimmungen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen wird besonders hingewiesen.

Entschädigung
Hat eine Maßnahme nach Landschaftsgesetz enteignende Wirkung, so kann der hiervon Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ordnungswidrigkeiten	Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden unter 2.1 bis 2.2 näher bezeichneten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote und Gebote sind gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG und § 55 Abs. 2 Nr. 1 LJG Ordnungswidrigkeiten und können gem. § 71 Abs. 1 LG und § 56 Abs. 2 LJG mit einer Geldbuße geahndet werden. Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 StGB für Straftaten Anwendung finden. Das Fachkonzept des Landschaftsplanes beinhaltet ein abgestuftes Schutzgebietssystem, durch welches die Flächen im Erweiterungsgebiet Osterwald erhalten und entwickelt werden sollen. Hierzu gehören Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die strengste Flächenschutzkategorie ist das **Naturschutzgebiet**. Es dient primär zur Erhaltung, aber auch zur Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender, meist auch selten gewordener Tier- und Pflanzenarten. Im Erweiterungsgebiet Osterwald werden die Naturschutzgebiete Osterwald und Zuschlag festgesetzt. Sie umfassen hauptsächlich die Bereiche des FFH-Gebietes DE- 3518 - 302 „Osterwald“. Die Kategorie **Landschaftsschutzgebiet** nimmt flächenmäßig den größten Teil des Gebietes ein. Als solches werden zusammenhängende, großflächige Bereiche ausgewiesen, die insbesondere wegen ihres Strukturreichtums für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder die Erholung besondere Bedeutung haben. Die im Erweiterungsgebiet festgesetzten Landschaftsschutzgebiete werden Bestandteile der Allgemeinen Landschaftsschutzgebiete (Kenn-Nr. 3.3.1) des Landschaftsplanes Bastau-Niederung - Wickriede. Insofern tritt die bereits seit den sechziger Jahren existierende Landschaftsschutzgebietsverordnung, erlassen durch den Landkreis Lübbecke aufgrund der Ermächtigung durch den Regierungspräsidenten Detmold, auch für den Bereich des Erweiterungsgebietes außer Kraft. Zusätzlich befinden sich im Plangebiet auch Biotope, die zu den nach § 62 LG geschützten Biotopen zu rechnen sind. Das sind besonders hochwertige Biotope, die allein aufgrund ihrer Existenz, ohne spezielle Schutzausweisung, gesetzlich geschützt sind. Da für das Landschaftsplangebiet noch nicht endgültig geklärt ist, welche Flächen dazuzurechnen sind, kann eine Darstellung im Landschaftsplan noch nicht erfolgen (siehe hierzu auch S. 67).

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft:

Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

2.1 Naturschutzgebiete

Die nachfolgend näher bezeichneten Gebiete werden als Naturschutzgebiete festgesetzt. Sie haben die Bezeichnungen

Osterwald
mit der Kenn-Nr. 3.1.7

Zuschlag
mit der Kenn-Nr. 3.1.8

Die einzelnen Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte I (Original im Maßstab 1 : 10 000) festgesetzt und bezeichnet.

Details der flächenbezogenen textlichen Festsetzungen im Naturschutzgebiet ergeben sich aus den Festsetzungsdetailkarten (DGK M 1 : 5 000), die den textlichen Festsetzungen und dem Erläuterungsbericht der jeweiligen Naturschutzgebiete zugeordnet sind.

Die genauen Grenzen sind in Festsetzungsdetailkarten (amtl. Flurkarten im Maßstab 1 : 2 000) festgesetzt. Diese Karten liegen dem Original bei.

Naturschutzgebiete werden gemäß § 20 LG festgesetzt, soweit dies

a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft im Sinne von Buchstabe a.

Festsetzungen forstlicher Art werden gemäß § 25 LG gemacht.

Bei den Naturschutzgebieten sind ebenfalls gemäß § 26 LG Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen im Kapitel 5 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ (S. 57ff.) verwiesen.

Bei den Naturschutzgebieten Osterwald und Zuschlag kommen diverse Flächen mit FFH- Lebensraumtypen vor, für die spezielle Festsetzungen gelten. Die Abgrenzung dieser Flächen ist exakt dem kartographischen Datenmaterial der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) entnommen.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

3.1.7 Osterwald

(1) Lage und Größe

Stadt Espelkamp

Gemarkung Schmalge, Flur 3, Flurstücke 11, 12 tlw., 18, 19, 29 tlw., 30, 42

Gemarkung Schmalge, Flur 4, Flurstück 4 tlw.

Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3 tlw.

ca. 74,4 ha

Referenzkoordinate: 3.478.348
(nördlichster Punkt) 5.807.447

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses Waldgebietes;

  insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert
  - die alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen,
  - die Stieleichen-Hainbuchenwälder,

  ferner sind besonders zu schützen und zu fördern
  - naturnahe stehende Gewässer,
  - naturnah ausgebildete Grabenabschnitte,
  - Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte,
  - die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

  ferner sind vorhandene Amphibienwanderwege zu sichern und zu schützen;

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;

- wegen der besonderen Bedeutung als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet zum Schutz der Natur mit landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes;

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa, hier das FFH- Gebiet „Osterwald“ (NATURA 2000-Nr. DE 3518-302);

Das Naturschutzgebiet Osterwald liegt östlich von Espelkamp und nördlich von Frotheim nahe der Grenze zu Niedersachsen. Es besteht aus zwei nördlich bzw. südlich der L 770 gelegenen Teilgebieten, die ausschließlich Waldgebiete umfassen.

Hervorzuheben sind die alten Eichen- und Buchen-Eichenwälder auf bodensauren Waldstandorten, die einen guten bis hervorragenden Erhaltungszustand aufweisen. In diesen Wäldern befinden sich zahlreiche Höhlenbäume, die Lebensstätte für Mittel- und Schwarzspecht sind; der Alt- und Totholzanteil ist hier sehr hoch. Auf staunassen Standorten befinden sich Stieleichen-Hainbuchenwälder.
Neben den alten Waldbeständen sind im Gebiet auch junge Aufforstungen mit Eiche vorhanden. Einen geringen Flächenumfang nehmen alte, mehrstufig aufgebaute Kiefernforste mit Laubwald-Unterstand und Zwischenstand ein.

Das Gebiet wird von einem weit verzweigtem Grabensystem durchzogen. Einige Gräben weisen eine teils artenreiche und schützenswerte Vegetation auf und bieten Lebensraum für seltene Tierarten. Im nördlichen Teilbereich befinden sich zwei naturnah ausgeprägte, mäßig nährstoffreiche Kleingewässer, die eine schützenswerte gewässertypische Fauna und Flora, insbesondere für Amphibien, beherbergen. Durch die Barriere der L 770 sind wandernde Tiergruppen (Amphibien) jedoch stark beeinträchtigt.

Das gesamte Naturschutzgebiet umfasst Teile des an die EU gemeldeten FFH- Gebietes DE 3518-302 „Osterwald“ als Teil des europaweiten Schutzgebietsystems NATURA 2000. Durch die Unterschutzstellung soll der Fortbestand und in Teilbereichen die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

- zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des Teilbereiches des FFH- Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse

  - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (NATURA 2000-Code 9190),
  - Stieleichen-Hainbuchenwälder (NATURA 2000-Code 9160)

  mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder;

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH- Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

  - Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),
  - Schwarzspecht (*Dryocopos martius*),
  - Rotmilan (*Milvus milvus*),
  - Pirol (*Oriolus oriolus*).

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Osterwald** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH- Gebietes „Osterwald“, insbesondere der FFH- Lebensraumtypenflächen und der FFH- Arten führen können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Die notwendige Konkretisierung der forstlichen Festsetzungen erfolgt durch den noch aufzustellenden Waldpflegeplan für das FFH- Gebiet „Osterwald“ gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V.) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21. Er wird vom Forstamt Minden auf der Grundlage der geltenden Anleitungen zur Erstellung von Waldpflegeplänen (AFO-WAPL) erarbeitet.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe steht der baulichen Änderung gleich;

b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;	
e) die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;	Als befestigt sind Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	
h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;	
i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehören auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	
k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-. Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	
l) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch die Quellen.
o) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln;	
p) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
q) mit Totschlagfallen zu jagen;	
r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;	
s) auf den in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit **1, 1a, 2** und **3** gekennzeichneten Bereichen Kirrungen anzulegen;	
t) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel sowie Gülle auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern;	Dies schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.
u) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;	
v) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	
w) Laub- und Laubmischwälder (Anteil von über 50 % Laubbäume) in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt. Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen
x) in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubwaldanteil zu verringern (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Die hiervon betroffenen Flächen sowie die jeweiligen Laubholzanteile sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
y) in floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen Nadelbäume sowie sonstige, nicht der natürlichen Waldgesellschaft zugehörige Baumarten einzubringen (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Hierzu zählen z.B. Quellen oder Uferbereiche von Bächen und stehenden Gewässern. Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
z) Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken.
aa) Baumarten auf den in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit **A** gekennzeichneten, schraffierten Flächen (Flächen mit FFH- Lebensraumtypen) einzubringen oder zu fördern, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören; auch das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte ist verboten (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 % von Baumarten, die nicht der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft angehören, ist dauerhaft möglich, soweit sie standortgerecht sind.
bb) das Befahren der Waldflächen außerhalb von Rückegassen im Rahmen der forstlichen Nutzung;	Das Befahren der Rückegassen ist nur zur forstlichen Bewirtschaftung erlaubt.
cc) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen.	Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Osterwald**:

a) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), t), u), v), w), x), y) z), aa) bb) und cc);

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;

c) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, das Neuerrichten von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und das Neuerrichten von Ansitzleitern außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderlaufen;

d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

e) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe r) sowie Absatz 4 Buchstabe i);

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

f) die Einzelausbildung von Jagdhunden;

g) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;

h) die Unterhaltung der außerhalb der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit **A** gekennzeichneten, schraffierten Lebensraumtypenflächen vorhandenen Wildäsungsflächen;

i) Wildfütterungen in Notzeiten außerhalb der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit **A** gekennzeichneten, schraffierten Lebensraumtypenflächen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

j) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

k) Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
l) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen;	
m) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.
n) Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs-, und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;	
o) sämtliche zur Ausbildung von Jagdgebrauchshunden notwendige Tätigkeiten während des Zeitraumes vom 01.07. bis zum 01.03. in den in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit **1**, **1a** und **2** gekennzeichneten Bereichen des Flurstücks 42, Flur 3, Gemarkung Schmalge.	
(5) Gebote	
In dem Naturschutzgebiet **Osterwald** ist Folgendes geboten:	
a) zur Erhaltung von Alt- und Totholz bis zu 10 starke Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen;	Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. Mittel- und Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen.
b) bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora Vorrang einzuräumen;	
c) bei sämtlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;	
d) durch Förderung der Eichenverjüngung den Eichenanteil zu erhöhen;	
e) die Schalenwilddichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird;	
f) Vorkommen der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) zu beseitigen.	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zum Erreichen des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Osterwald** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

Wie unter Abschnitt (3) erläutert, wird für dieses Gebiet vom Forstamt Minden ein Waldpflegeplan erarbeitet, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung darstellt. Er ist in seinem Geltungsbereich gleichzeitig Forstbetriebsplan sowie Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet.

a) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit **1** bezeichneten Fläche sind die dort wachsenden Pappeln und die standortfremden Nadelgehölze zu entfernen.

b) Bei dem in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit **2** bezeichneten Stillgewässer sind Teilbereiche des Ufers abzuflachen. Zur Offenhaltung der freien Wasserfläche sowie einiger Uferbereiche sind in Teilbereichen Röhrichtbestände zu beseitigen.

c) Die in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit **3** bezeichnete Fläche ist von Gehölzbewuchs dauerhaft freizuhalten. Ufergehölze im Norden und Osten des Gewässers sind zuzulassen.

d) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit **4** bezeichneten Fläche sind die standortfremden Nadelgehölze sukzessive zu entfernen und der Bestand in einen standortheimischen Laubwald zu überführen.

e) Das in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit **5** bezeichnete Stillgewässer ist von Gehölzen freizustellen. Wiederaufkommende Gehölze sind periodisch zu entfernen.

Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

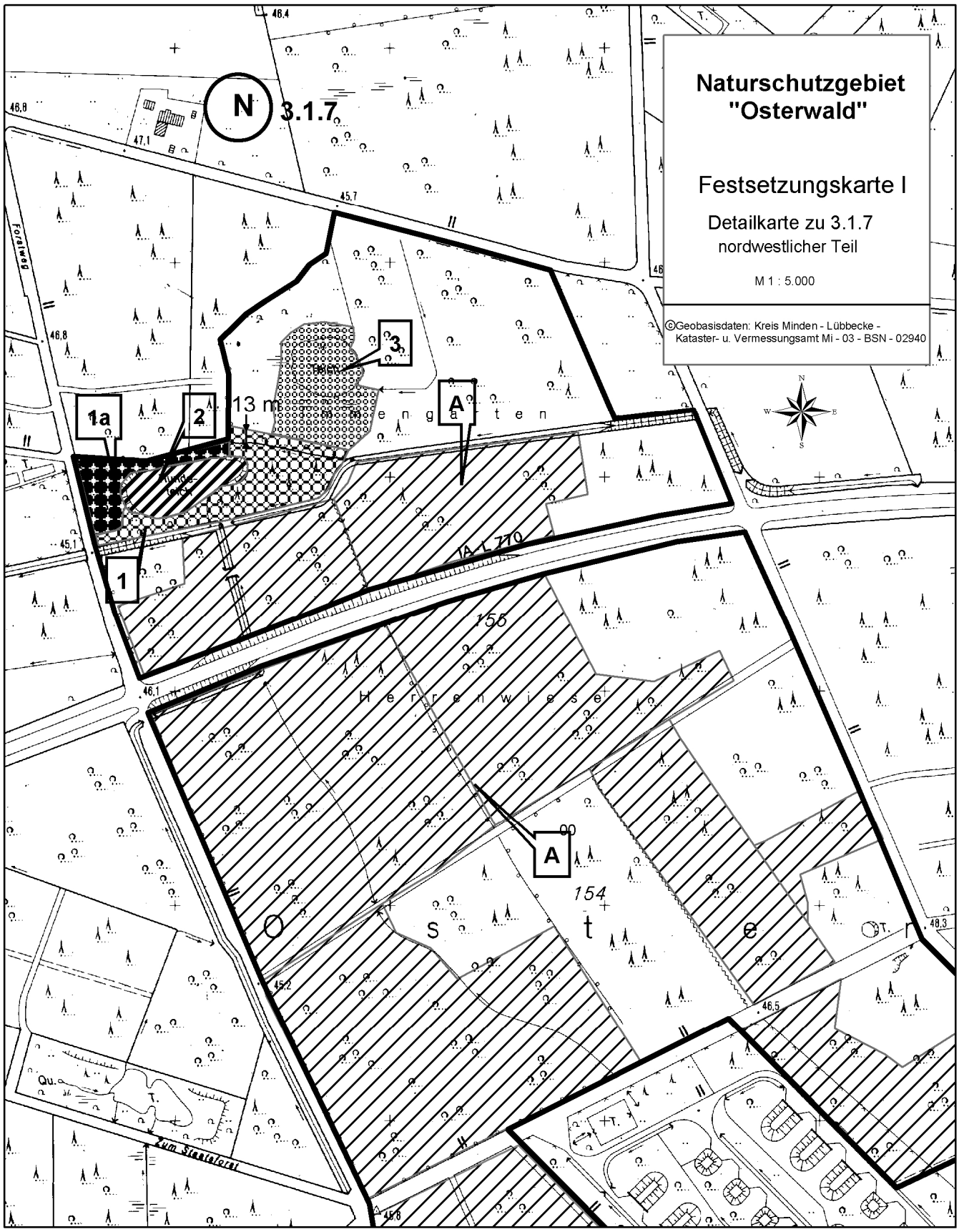

Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

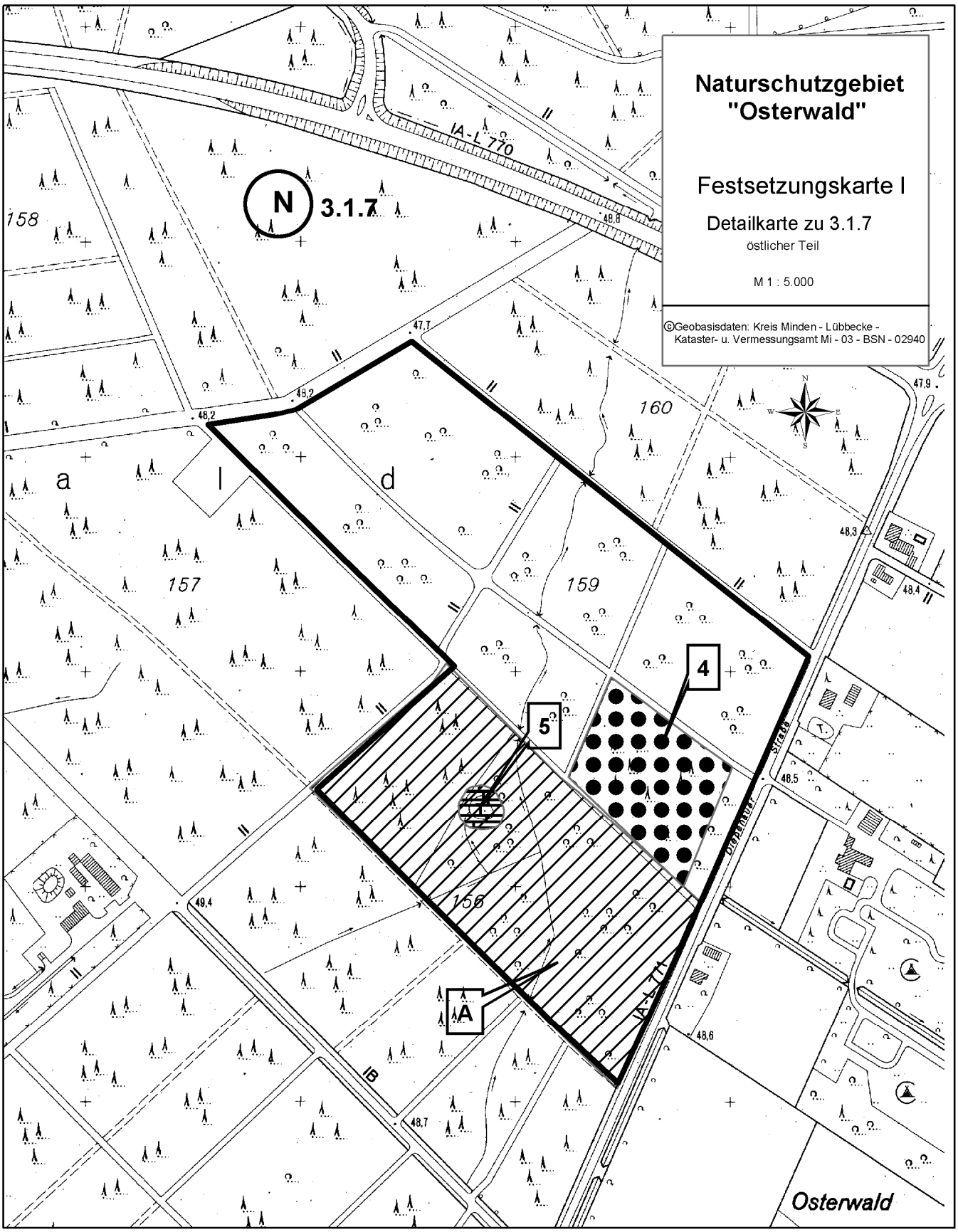

Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

3.1.8 Zuschlag

(1) Lage und Größe

Stadt Rahden

Gemarkung Tonnenheide, Flur 9, Flurstücke 28 tlw., 31 tlw., 32, 33, 34 tlw., 35 tlw., 46, 50, 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 84 tlw.

ca. 42,6 ha

Referenzkoordinate: 3.479.709
(nördlichster Punkt) 5.808.225

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses Waldgebietes,

  insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert
  - die alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen,

  ferner sind besonders zu schützen und zu fördern
  - naturnahe stehende Gewässer,
  - naturnah ausgebildete Grabenabschnitte,
  - Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte,
  - der Erlenbruchwald mitsamt der speziell an die Standortverhältnisse angepassten Tier- und Pflanzenarten,
  - die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;

- wegen der besonderen Bedeutung als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet zum Schutz der Natur mit landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes;

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa, hier das FFH- Gebiet „Osterwald“ (NATURA 2000-Nr. DE 3518-302);

- zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des Teilbereiches des FFH- Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:

  - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (NATURA 2000-Code 9190)

Das Naturschutzgebiet befindet sich nördlich der L 770 und nordöstlich von Espelkamp direkt an der Grenze zu Niedersachsen. Es umfasst Teile eines weiträumigen Nadel- und Laubwaldgebietes, einige Grünländer sowie mehrere naturnahe Kleingewässer.

Im Gebiet stocken alte Buchen- Eichenwälder auf bodensauren Waldstandorten, in denen sich zahlreiche Höhlenbäume, die Lebensstätte für Mittel- und Schwarzspecht sind, befinden. Der Alt- und Totholzanteil ist hier sehr hoch. Im westlichem Teil des Gebietes befindet sich ein fragmentarisch ausgebildeter Erlenbruchwald, der mit Pappeln durchsetzt ist.

Das Gebiet wird von einem Grabensystem durchzogen. Einige Gräben weisen eine teils artenreiche und schützenswerte Vegetation auf und bieten Lebensraum für seltene Tierarten. Im Westen des Schutzgebietes befinden sich drei naturnah ausgeprägte, teils mäßig nährstoffreiche Kleingewässer, die eine schützenswerte, an Gewässer gebundene, Fauna und Flora beherbergen und insbesondere für zahlreiche Amphibien von hoher Bedeutung sind.

Das gesamte Naturschutzgebiet umfasst Teile des an die EU gemeldeten FFH- Gebietes „Osterwald“ als Teil des europaweiten Schutzgebietssystems NATURA 2000. Durch die Unterschutzstellung soll der Fortbestand und in Teilbereichen die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder;

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH- Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

  - Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),
  - Schwarzspecht (*Dryocopos martius*),
  - Rotmilan (*Milvus milvus*),
  - Pirol (*Oriolus oriolus*).

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Zuschlag** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH- Gebietes „Osterwald“, insbesondere der FFH- Lebensraumtypenflächen und der FFH- Arten führen können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Die notwendige Konkretisierung der forstlichen Festsetzungen erfolgt durch den noch aufzustellenden Waldpflegeplan für das FFH- Gebiet „Osterwald“ gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V.) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21. Er wird vom Forstamt Minden auf der Grundlage der geltenden Anleitungen zur Erstellung von Waldpflegeplänen (AFO-WAPL) erarbeitet.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe steht der baulichen Änderung gleich;

b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;

e) die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Als befestigt sind Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	
h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;	
i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehören auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	
k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-. Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	
l) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch die Quellen.
o) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln;	
p) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.
q) mit Totschlagfallen zu jagen;	
r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;	
s) auf den in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.8** mit **2** und **5** gekennzeichneten Bereichen Kirrungen anzulegen;	
t) Grünland in Ackerland umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der	Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;	und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum bis zur Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
u) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern;	Dies schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.
v) Düngemittel einschl. Gülle zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen;	
w) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;	
x) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	
y) Laub- und Laubmischwälder (Anteil von über 50 % Laubbäume) in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt. Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
z) in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubwaldanteil zu verringern (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Die hiervon betroffenen Flächen sowie die jeweiligen Laubholzanteile sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
aa) in floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen Nadelbäume sowie sonstige, nicht der natürlichen Waldgesellschaft zugehörige Baumarten einzubringen (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Hierzu zählen z.B. Quellen oder Uferbereiche von Bächen und stehenden Gewässern. Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
bb) Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken.
cc) Baumarten auf den in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.8** mit **A** gekennzeichneten, schraffierten Flächen (Flächen mit Lebensraumtypen) einzubringen oder zu fördern, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören; auch das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte ist verboten (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 % von Baumarten, die nicht der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft angehören, ist dauerhaft möglich, soweit sie standortgerecht sind.
dd) das Befahren der Waldflächen außerhalb von Rückegassen;	Das Befahren der Rückegassen ist nur zur forstlichen Bewirtschaftung erlaubt.
ee) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen im Rahmen der forstlichen Nutzung.	Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Zuschlag**:

a) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), u), v), w), x), y) z), aa), bb), cc) dd) und ee);

b) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), n), p), t), u) und v);

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne der guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;

e) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, das Neuerrichten von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und das Neuerrichten von Ansitzleitern außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderlaufen;

f) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

g) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe r) sowie Absatz 4 Buchstabe k);

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

h) die Einzelausbildung von Jagdhunden;

i) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;

j) die Unterhaltung der außerhalb der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.8** mit **A** gekennzeichneten, schraffierten Lebensraumtypenflächen vorhandenen Wildäsungsflächen;

k) Wildfütterungen in Notzeiten außerhalb der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.8** mit **A** gekennzeichneten, schraffierten Lebensraumtypenflächen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
l) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	
m) Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	
n) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen;	
o) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.
p) Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs-, und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.	
(5) Gebote	
In dem Naturschutzgebiet **Zuschlag** ist Folgendes geboten:	
g) auf den Waldflächen zur Erhaltung von Alt- und Totholz bis zu 10 starke Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen;	Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. Mittel- und Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen.
h) auf den Waldflächen bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora Vorrang einzuräumen;	
i) bei sämtlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;	
j) durch Förderung der Eichenverjüngung den Eichenanteil zu erhöhen;	
k) die Schalenwilddichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.	
(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen	
Zum Erreichen des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Zuschlag** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:	Wie unter Abschnitt (3) erläutert, wird für dieses Gebiet vom Forstamt Minden ein Waldpflegeplan erarbeitet, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung darstellt. Er ist in seinem Geltungsbereich gleichzeitig Forstbetriebsplan sowie Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
a) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.8** mit **1** bezeichneten Fläche sind die standortfremden Nadelgehölze zu entfernen.	Hierbei soll möglichst das vorhandene Laubholz übernommen werden.
b) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.8** mit **2** bezeichneten Fläche sind an dem Stillgewässer aufkommende Ufergehölze, insbesondere Rot-Erlen (*Alnus glutinosa*) zu entfernen. Um dem Verlanden des Gewässers entgegenzuwirken, sind große Bereiche des Röhrichtbestandes periodisch zu entfernen. Kleinflächig sind Uferbereiche des Gewässers abzuschieben und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf ist das Gewässer zu entschlammen. Die angrenzenden Hochstaudenfluren sind alle 2-3 Jahre zu mähen.	
c) Die in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.8** mit **3** bezeichnete Fläche ist als extensives Grünland zu bewirtschaften. Außerdem ist auf der Fläche ein Artenschutzgewässer anzulegen. Das Artenschutzgewässer ist einzuzäunen.	
d) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.8** mit **4** bezeichneten Waldfläche sind die dort wachsenden Pappeln zu entfernen. Der Waldbestand ist in einen standortheimischen Laubwald zu überführen.	Hierbei soll möglichst das vorhandene Laubholz übernommen werden; insbesondere die Rot-Erle (*Alnus glutinosa*) ist zu fördern.
e) Die in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.8** mit **5** bezeichnete Fläche ist als extensives Grünland zu bewirtschaften. An dem östlich gelegenen Gewässer sind die Kiefern zu entfernen. Zur Offenhaltung der freien Wasserfläche sowie einiger Uferbereiche sind in Teilbereichen Röhrichtbestände zu beseitigen. Beide Gewässer sind bei Bedarf zu entschlammen.	

Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

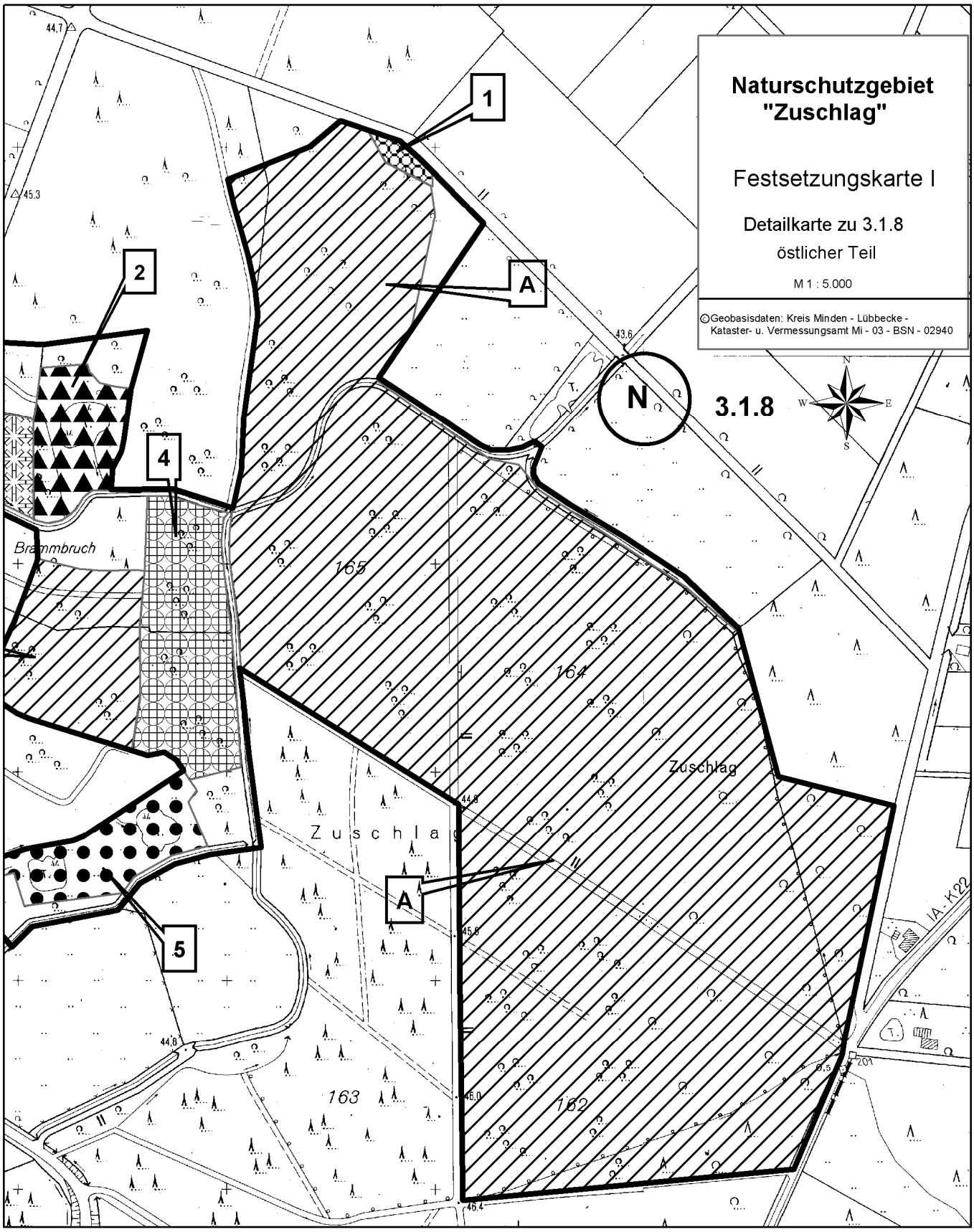

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft:

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen **Erläuterungen**

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Die nachfolgend sowie in der Festsetzungskarte I für das Erweiterungsgebiet Osterwald (Original im Maßstab 1 : 10 000) näher bezeichneten Bereiche werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Sie haben die Bezeichnung

Allgemeine Landschaftsschutzgebiete
mit der Kenn- Nr. 3.3.1

Die Landschaftsschutzgebiete werden in der **Festsetzungskarte I** (Original im Maßstab 1 : 10 000) festgesetzt und bezeichnet.

Landschaftsschutzgebiete werden gem. § 21 LG festgesetzt, soweit dies

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Textliche Darstellungen **Erläuterungen**

3.3.1 Allgemeine Landschaftsschutzgebiete

(1) Lage und Größe

Stadt Espelkamp, Stadt Rahden

ca. 241,2 ha

Referenzkoordinate: 3.479.469
(nördlicher Punkt) 5.803.314

Die Straßenkörper vorhandener Landesstraßen sind von den Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Es gelten die Festsetzungen unter Nrn. 3.3.1 bis 3.3.12 des Landschaftsplanes vom 29.12.1980.

(3) Gebote, Verbote, Ausnahmen und Befreiungen

Es gelten die Festsetzungen unter Nrn. 3.3.0 bis 3.3.01 sowie Nrn. 7.0 bis 7.6 des Landschaftsplanes vom 29.12.1980.

Zweckbestimmung
für
Brachflächen

Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

---

3. Zweckbestimmung für Brachflächen

- nicht festgesetzt -

Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden bei den jeweils betroffenen Schutzgebieten / Schutzobjekten im Festsetzungstext selbst integriert mit aufgeführt.

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

---

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft werden die nachfolgend unter 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 näher bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Flächen, auf denen die einzelnen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ergeben sich aus der Festsetzungskarte II im Maßstab 1 : 10 000.

Der Landschaftsplan hat gem. § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,

2. Entwicklung und Pflege von Wald,

3. Beseitigung störender Anlagen wie asphaltierte Wege im Wald.

Die oben genannten Festsetzungen werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, werden in manchen Bereichen Festsetzungen einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden (sogenannte Korridore).

Es wird darauf hingewiesen, dass ebenfalls unter der Gliederungsziffer 2.1 bis 2.2 bei einzelnen Naturschutzgebieten Maßnahmen festgesetzt sind. Für das FFH- Gebiet wird vom Forstamt Minden ein Waldpflegeplan auf der Grundlage der geltenden Anleitungen zur Erstellung von Waldpflegeplänen (AFO-WAPL) erarbeitet, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung darstellt. Er ist in seinem Geltungsbereich gleichzeitig Forstbetriebsplan sowie Pflege- und Entwicklungsplan für die Naturschutzgebiete.

Gem. § 36 LG obliegt die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Regelfall den Unteren Landschaftsbehörden. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes oder für bestimmte Maßnahmen zuständig, so sind sie gemäß § 37 LG zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Maßnahmen verpflichtet.

Die Durchführung der im Landschaftsplan auf privateigenen Flächen festgesetzten Maßnahmen ist in den §§ 38 bis 41 LG geregelt. Es ist die Absicht des Kreises Minden-Lübbecke, mit den betroffenen Grundstückseigentümern hierüber einvernehmliche vertragliche Vereinbarungen, in denen auch ein Interessensausgleich geregelt ist, zu treffen. Dafür eignet sich in hervorragender Weise das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises. Im Rahmen dieses Programms erhalten Landwirte für verschiedene naturschutzverträgliche Wirtschaftsweisen und Maßnahmen Fördergelder durch Kreis, Land und EU. Inhalte sind z.B. eine extensive

Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

Grünlandnutzung, Anlage und Pflege von Streuobstwiesen, die Anlage und Pflege von Hecken und vieles mehr. Ebenso wird auf die Agrar-Umweltprogramme, insbesondere das Uferrandstreifenprogramm, verwiesen. Diese werden von dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem koordiniert.

Das Maßnahmenkonzept des Erweiterungsgebietes zielt im Zusammenhang mit den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Naturschutzgebieten insbesondere auf die Optimierung des schützenswerten aber auch gefährdeten Amphibienlebensraumes ab. Dies beinhaltet neben der Verbesserung der Lebensbedingungen an bestehenden Amphibiengewässern und der Sicherung von Amphibienwanderwegen insbesondere die Anlage neuer Artenschutzgewässer. Hierfür werden teils konkrete Standorte teils ein Korridor zur Anlage von Stillgewässern genannt.

Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die Entwicklung von standortheimischen Laubwaldbeständen gelegt. Hierzu müssen beispielsweise auch standortfremde Gehölze beseitigt werden. In dem FFH- Gebiet ist die Förderung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände durch die Waldpflegepläne zu gewährleisten. Aus diesem Grund werden im Landschaftsplan keine zusätzlichen Maßnahmen genannt.

Artenschutzgewässer sind mit einer Tiefenzone von mindestens 0,80 m und geschwungenen Uferlinien anzulegen. Die Böschungen sind mit verschiedenen Neigungen zu versehen, mindestens 70 % der Böschungen sollten eine Neigung > 1:8 haben. Der Erdaushub sollte möglichst von der Fläche abgefahren werden. Ein Einbringen von Tieren oder Pflanzen in und am Gewässer ist zu unterlassen.

Die extensive Grünlandnutzung soll gemäß den Vorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes erfolgen. Es ist eine möglichst weitgehende Extensivierung der Flächen anzustreben. Ob eine Beweidung oder die Nutzung als Mähwiese naturschutzfachlich sinnvoll ist, muss in jedem Einzelfall entschieden werden.

Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen soll gemäß den Vorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes erfolgen. Es ist eine möglichst weitgehende Extensivierung anzustreben. Die Streifen sollten eine Breite von 3-6 m aufweisen.

Bei der Realisierung sämtlicher Maßnahmen ist Rücksicht zu nehmen auf Dränagen und deren Vorflut sowie auf Versorgungsleitungen einschließlich der jeweils notwendigen Schutzstreifen. Die Vorgaben der entsprechenden Versorgungsunternehmen sind einzuhalten.

Auch bereits vorhandene Obstwiesen, Kopfbäume, Hecken und Gehölzstreifen sind entsprechend den oben gemachten Angaben zu pflegen. Aufgrund der Übersichtlichkeit des Maßnahmenkataloges wurden die konkreten Fälle im Plangebiet nicht extra beschrieben oder gekennzeichnet.

Das Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes soll ebenfalls als Grundlage und Hilfestellung für zukünftige Kompen-

Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

---

sationsmaßnahmen im Rahmen von Bauvorhaben, Bebauungsplänen und weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft dienen. Oftmals ist es für Vorhabensträger oder Städte und Gemeinden schwierig, geeignete Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Durch diese Maßnahmenplanung wird ein abgestimmtes Gesamtkonzept für die Landschaft im Erweiterungsgebiet Osterwald vorgelegt, indem Flächen aufgezeigt werden, deren ökologische Aufwertung naturschutzfachlich besonders sinnvoll und erwünscht ist.

Wenn im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
Für die nachfolgend unter Nr. 5.1.1 bis 5.1.3 bezeichneten Flächen wird festgesetzt:	Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 (1) Nr. 1 LG.
5.1.1 Anlage / Pflege von Artenschutzgewässern	
5.1.1.1 Hier ist ein Artenschutzgewässer anzulegen (Gemarkung Frotheim, Flur 3, Flurstück 518).	
5.1.1.2 Die im Randbereich des Kleingewässers wachsenden Gehölze sind, insbesondere im Süden, zu entfernen (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).	
5.1.1.3 Das bestehende Gewässer ist auf der nördlichen Seite zu erweitern (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).	
5.1.1.4 Die im Randbereich der beiden Kleingewässer wachsenden Gehölze sind, insbesondere im Süden, zu entfernen. Die Ufer der Gewässer sind abzuflachen und die Uferlinie ist durch Aufweitungen zu vergrößern (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).	
5.1.1.5 Die im Osten im Bereich des Kleingewässers stockenden Fichten sind zu entfernen. Die Uferbereiche sind nicht zu bepflanzen, sondern durch natürliche Sukzession zu entwickeln (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).	
5.1.1.6 Die im Randbereich des Kleingewässers wachsenden Gehölze sind, insbesondere im Süden, zu entfernen bzw. periodisch auf den Stock zu setzen. Zur Initiierung junger Sukzessionsstadien ist der Oberboden an einigen Uferbereichen ca. 5 cm tief abzuschieben. Diese Bereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Fläche ist im Norden abzuzäunen (Gemarkung Tonnenheide, Flur 9, Flurstück 37).	
5.1.1.7 Hier sind ein bis zwei Artenschutzgewässer anzulegen (Gemarkung Tonnenheide, Flur 9, Flurstück 51).	Bei Anlage der Artenschutzgewässer ist insbesondere auf die Habitatansprüche des Laubfrosches zu achten, da diese Art in diesem Bereich bereits mehrfach nachgewiesen worden ist. Artenschutzgewässer für den Laubfrosch sind großflächige, periodisch trocken fallende und gut besonnte Flachgewässer. Der vorhandene Weg im Norden muss für die Holzabfuhr weiterhin geeignet sein.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2 spezielle Maßnahmen zum Amphibienschutz	
5.1.2.1 Hier ist eine Amphibienschutzanlage zur Querung der Straße anzulegen (Gemarkung Schmalge, Flur 3, Flurstück 20).	Die L 770 durchschneidet wichtige Amphibienwanderwege zwischen den Gewässern im Norden und Süden des Erweiterungsgebietes. Zur Laichzeit im Frühjahr werden beim Überqueren der L 770 daher immer wieder Amphibien überfahren. Durch den Bau einer dauerhaften Amphibienleiteinrichtung soll den Amphibien ein gefahrloses Überqueren der L 770 ermöglicht werden. Die Ausführung der Querungshilfe ist so zu wählen, dass sie auch vom kletterfähigen Laubfrosch angenommen wird.
5.1.3 spezielle Maßnahmen zum Fledermausschutz	
5.1.3.1 Die drei ehemaligen Bunker sind als Überwinterungsquartiere für Fledermäuse zu optimieren (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).	Die drei ehemaligen Bunker sind als Überwinterungsquartiere für gefährdete Fledermäuse belassen worden. Mögliche Optimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verlusten durch Feinde oder andere Störungen sind beispielsweise das Anbringen von Vergitterungen und / oder das Freistellen der Einfluglöcher.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

5.2 Entwicklung / Pflege von Wald

Für die nachfolgend unter Nr. 5.2.1 bis 5.2.2 bezeichneten Flächen wird festgesetzt:

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 (1) LG.

5.2.1 Entwicklung und Pflege von Wald

5.2.1.1
Die hier stockenden Pappeln sind zu entfernen. Stattdessen ist auf der Fläche ein standortheimischer Laubwaldbestand zu entwickeln. Die zukünftige Bestockung ist aus Laubgehölzen des Unterstandes sowie aus weiterer Naturverjüngung aufzubauen. Die bereits vorhandenen Rot-Erlen (*Alnus glutinosa*) sind besonders zu fördern (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).

5.2.1.2
Die standortfremden Pappeln sind zu entfernen (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).

5.2.1.3
Die standortfremden Pappeln sind zu entfernen (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).

5.2.1.4
Die standortfremden Pappeln sind zu entfernen. Der Waldbestand ist in einen naturnahen Erlenbruchwald zu überführen (Gemarkung Tonnenheide, Flur 9, Flurstück 34).

5.2.1.5
Die standortfremden Pappeln sind zu entfernen. Der Waldbestand ist in einen standortheimischen Laubwald zu überführen (Gemarkung Tonnenheide, Flur 9, Flurstück 51).

5.2.2 Pflege von Gehölzstrukturen

5.2.2.1
Die Kopfweiden sind regelmäßig alle 5-8 Jahre zu schneiteln (Gemarkung Tonnenheide, Flur 9, Flurstück 25).

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
5.3 Beseitigung störender Anlagen	
Für die nachfolgend unter Nr. 5.3.1 bezeichnete Fläche wird festgesetzt:	Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) Nr. 3 LG.
5.3.1 Rückbau von Wegen	
5.3.1.1 Der bestehende asphaltierte Weg ist zu einem geschotterten Weg zurückzubauen (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

5.4 Korridor zur Anreicherung der Landschaft

Für die nachfolgend unter Nr. 5.5.1 bezeichneten Flächen wird festgesetzt:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (2) LG.

5.4.1 Korridore für die Anlage von Artenschutzgewässern

5.4.1.1
Korridor auf dem ehemaligen Munitionsdepotgelände
Auf staunassen, gehölzfreien Standorten sind Artenschutzgewässer anzulegen. Die Artenschutzgewässer sind dauerhaft in einer Zone von 10 m, insbesondere am südlichen Ufer, von Gehölzen freizustellen (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).

Das ehemalige Munitionsdepot ist eine große, weitgehend gehölzfreie Fläche innerhalb des zusammenhängenden Waldbestandes. Sie eignet sich daher hervorragend für die Neuanlage von Artenschutzgewässern.

Nachrichtliche Darstellung der Biotope gemäß § 62 LG

Hinweis:

Bestimmte Biotope sind aufgrund ihrer Seltenheit und/oder der Seltenheit und Gefährdung der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, durch das Landschaftsgesetz besonders geschützt (§ 62 LG). Dieser Schutz ergibt sich aus der bloßen Existenz dieser Biotope und ist nicht an eine Erfassung/Kartierung derselben gebunden. Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Die im Landschaftsgesetz entsprechend aufgeführten Biotope sind folgende:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,
3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.

Die Untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verbotsbestimmungen zulassen, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Der Verursacher der Maßnahme oder Handlung ist gemäß § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder gemäß § 5 Abs. 3 und 4 zur Zahlung eines Ersatzgeldes zu verpflichten.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Landschaftsplanänderung ist die gesetzlich vorgeschriebene Abstimmung der bisher im Gebiet erfassten Biotope zwischen LÖBF und der Unteren Landschaftsbehörde noch nicht abgeschlossen. Insofern kann an dieser Stelle noch keine nachrichtliche Darstellung erfolgen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch außerhalb der Schutzausweisungen im Rahmen dieses Landschaftsplanes weitere geschützte Flächen durch die Regelung des § 62 LG hinzukommen können.

Zusätzlich ist hervorzuheben, dass die Existenz einer gewissen Menge von Biotopen gemäß § 62 LG nichts Statisches ist, sondern sich laufend ändern kann. Aufgrund der dynamischen Prozesse in der Natur können heutige § 62-Biotope nach einigen Jahren ihre hohe Schutzwürdigkeit verlieren. Ebenso können aus dem gleichen Grunde oder aufgrund von Nutzungsänderungen neue § 62-Biotope entstehen.

Absatz 2

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen für das bestehende Landschaftspl-angebiet

Absatz 2
Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen für das bestehende Landschaftsplangebiet

1. Neufassung der Schutzzwecke für die Naturschutzgebiete

Die jeweiligen Schutzzwecke (Nrn. 3.1.1 bis 3.1.23 des Landschaftsplanes vom 29.12.1980 und Nrn. 1.21 bis 1.21.1, 1.23 der 1. Änderung vom 23.08.1988) der bestehenden Naturschutzgebiete Großes Torfmoor, Altes Moor, Bastauwiesen und Neuenbaumer Moor werden wie folgt neu gefasst:

Textliche Festsetzungen		**Erläuterungen**
3.1.1	**Naturschutzgebiet Großes Torfmoor**	
	Die Schutzausweisung ist erforderlich	Die Schutzausweisung ist nach § 20 LG geboten.
3.1.11	zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten;	Das Große Torfmoor ist eines der größten und besterhaltenen Hochmoore Nordrhein-Westfalens. Das unterschiedlich tief ausgetorfte Gebiet ist heute in großen Teilen verheidet und verbirkt. Es enthält aber auch Regenerationskomplexe mit typischen Hochmoorpflanzen. Noch bietet dieses Moor durch seine große Ausdehnung und Moormächtigkeit einer Vielzahl von moortypischen Pflanzen- und Tierarten Lebensraum, teilweise von landesweiter und internationaler Bedeutung. So wachsen hier z.B. noch Sumpffarn, Froschbiß, Schlangenwurz, Sonnentau in zwei Arten, Rosmarinheide, Wasserschlauch, Lungenenzian und etliche Torfmoose. Von den seltenen Tierarten seien genannt: Neuntöter, Knäk- und Krickente, Bekassine, Schilfrohrsänger, Moorfrosch sowie viele seltene Libellenarten, Schmetterlinge und andere Kleintiere. Neben seinem sehr hohen naturschutzfachlichen Stellenwert bietet das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor auch vielen Menschen die Möglichkeit seltene Pflanzen zu beobachten sowie seltene Tiere in ihrem typischen Lebens-, Brut-, Nahrungs- und Durchzugsraum zu erleben. Die Durchführung einer Vielzahl von Maßnahmen, insbesondere der Ankauf von Flächen, die Wiedervernässung des Moores durch Anstau und die Entkusselung der verbirkten Moorflächen, hat bereits zu einer Optimierung der Lebensbedingungen einer Vielzahl der moortypischen Pflanzen- und Tierarten geführt.
3.1.12	aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;	
3.1.13	wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser Niederungslandschaft;	
3.1.14	zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume der im Teilbereich des FFH- Gebietes DE 3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“ vorkommenden, im Anhang I der FFH- Richtlinie genannten, natürlichen Lebensräume sowie	
3.1.15	zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht, sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ auftreten, und ihrer Lebensräume.	Die hervorragende Ausprägung des Moorkomplexes Großes Torfmoor führte zu seiner Meldung durch die EU als Teilfläche des FFH- Gebietes DE 3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“ sowie seine besondere Vogelwelt zur Meldung als Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“.
3.1.16	Für die Meldung des Gebietes als FFH- Gebiet sind insbesondere folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie ausschlaggebend: - Moorschlenken-Pioniergesellschaften (NATURA 2000-Code 7150), - noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (NATURA 2000-Code 7120), - Übergangs- und Schwingrasenmoore (NATURA 2000-Code 7140), - feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (NATURA 2000-Code 4010), - dystrophe Seen (NATURA 2000-Code 3160), - Moorwälder (NATURA 2000-Code 91DO, Prioritärer Lebensraum), - feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000-Code 6430).	Die in der Festsetzungsspalte genannten Arten samt deren Lebensräume sowie die im Gebiet vorhandenen natürlichen FFH- Lebensräume sind zu bewahren und zu entwickeln sowie die Verschlechterung bzw. Störungen derselben sind zu vermeiden. Es sind folgende Ziele zu nennen, zu deren Erreichung entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind. - Die Moorschlenken-Pioniergesellschaften sind in ihrer typischen Struktur und mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna zu erhalten und zu entwickeln. - Die naturnahen Hochmoorrelikte mit ihrer typischen Flora und Fauna sind zu erhalten und zu sichern. Hochmoortypische Lebensräume sind durch die Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismuses und Nährstoffhaushaltes zu

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

3.1.17 Das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichen Interesse:

Arten, die im Gebiet brüten:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Arten, bei denen Brutverdacht besteht:

- Kranich (*Grus grus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:

- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax)*
- Kranich (*Grus grus*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra)*
- Spießente (*Anas acuta*)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- Uhu (*Bubo bubo*)

renaturieren. Die noch lebenden Hochmoorkerne sollen als Ausbreitungszentren für die Neubesiedelung gestörter Bereiche fungieren.

- Der charakteristische Lebensraumkomplex der Übergangs- und Schwingrasenmoore mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna ist zu erhalten und zu entwickeln.
- Die typisch ausgebildeten Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sind zu erhalten, zu entwickeln und auf geeigneten Standorten wiederherzustellen.
- Die naturnahen huminsäurereichen Stillgewässer mit Torfmoosen und ihrer typischen Fauna sind zu erhalten und die Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe ist zu fördern.
- Die Moorwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien, sind zu erhalten und zu entwickeln. Natürliche Prozesse und hierbei insbesondere natürliche Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten und die natürlichen Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften mit natürlicher Artenzusammensetzung sind zu fördern.
- Die feuchten Hochstaudenfluren und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sind durch die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik zu erhalten und zu fördern.
- Die Tüpfelsumpfhuhn-Population ist durch den Schutz und die Anlage von Feuchtbiotopen bzw. die Wiedervernässung von Feuchtgebieten zu erhalten und zu fördern.
- Die Knäk-, Krick-, Löffelenten und Zwergtaucher-Populationen sind durch den Schutz, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Moore, Gewässer mit Ufergürteln und Feuchtwiesen zu erhalten und zu fördern.
- Die Wasserrallen-Population ist durch den Schutz von Feuchtflächen mit Röhrichtbeständen, Verlandungszonen von Gewässern und Mooren zu erhalten und zu fördern.
- Die Bekassinen-Population ist durch den Schutz der Moore und Seggenrieder, die Entwicklung von Flachwasserzonen sowie durch Wiedervernässungsmaßnahmen und die Wiederherstellung des moortypischen Wasserhaushaltes zu erhalten und zu fördern.
- Die Weißstorch-Population ist durch den Schutz, die Wiedervernässung und die Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes und die Anlage von Blänken und Flachwassermulden sowie die Reduzierung bzw. Vermeidung von Eutrophierung zu erhalten und zu fördern.
- Die Wachtelkönig-Population ist durch den Schutz, die Regeneration und Entwicklung von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren und artenreichen Grünlandes

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (auf die Teilfläche des FFH- und EU- Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen).	sowie durch die Verbesserung des Wasserhaushaltes und den Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen zu erhalten und zu fördern. - Die Kranich-Population ist durch den Schutz sowie die Wiedervernässung der Moore, Moorwälder, Erlenbruchwälder, Verlandungsbereiche der Gewässer und Feuchtwiesen zu erhalten und zu fördern. Die Störungsfreiheit der Rast- und Schlafplätze ist zu gewährleisten. - Die Neuntöter-Population ist durch den Schutz der dornstrauchreichen Gehölze, Feuchtwiesen, Heiden und Randbereiche der Moore und die Vermeidung bzw. Reduzierung von Eutrophierung zu erhalten und zu fördern. - Die Wespenbussard-Population ist durch den Schutz der lichten reich strukturierten Laub- und Laubmischwälder in den Randbereichen des Naturschutzgebietes sowie die Entwicklung von Altholzbeständen als Brutplätze zu erhalten und zu fördern. - Die durchziehenden Limikolen-Populationen von Bruchwasserläufer, Grünschenkel und Waldwasserläufer sind durch den Schutz der Feuchtwiesen und Verlandungszonen sowie durch Wiedervernässungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. - Die Teichrohrsänger-Population ist durch den Schutz und die Entwicklung von Schilfbeständen sowie die Neuanlage bzw. Wiedervernässung von Feuchtflächen, die Reduzierung der Eutrophierung und des Pestizideinsatzes zu erhalten und zu fördern. - Die Wiesenpieper-Population ist durch den Schutz und die Renaturierung des Nass-, Feucht- und Magergrünlandes und der Moore sowie den Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen zu erhalten und zu fördern. - Die Raubwürger-Population ist durch den Schutz von Saumstrukturen, Hecken und mageren Feldrainen sowie Weiden und extensiv genutzten Grünlandflächen, Feuchtheiden und Mooren sowie den Verzicht von Düngung zu erhalten und zu schützen. Aufforstungen sind zu unterlassen und gelegentliche Entkusselungsmaßnahmen sind durchzuführen. - Die Nachtigall-Population ist durch den Schutz und die Entwicklung von gebüsch- und unterholzreichen lichten, feuchten Laubwäldern mit naturnahen mehrstufigen Waldrändern in den Randzonen des Naturschutzgebietes zu erhalten und zu schützen. - Die Pirol-Population ist durch den Schutz der lichten Moorwälder zu erhalten und zu fördern. - Die Schwarzkehlchen-Population ist durch den Erhalt und die Förderung der Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, der Randbereiche der Hochmoore sowie des Grünlandes zu erhalten und zu fördern.

Textliche Festsetzungen		**Erläuterungen**
3.1.2	**Naturschutzgebiet Altes Moor**	
	Die Schutzausweisung ist erforderlich	Die Schutzausweisung ist nach § 20 LG geboten.
3.1.21	zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten;	Beim Alten Moor handelt es sich um eines der großen noch intakten Niedermoore in Norddeutschland. Es ist ein floristisch und faunistisch sehr wertvolles Gebiet mit Tümpeln, Hochmoorresten und urwüchsigen, sumpfigen Flächen. Hier haben viele Pflanzen- und Tierarten der Roten Listen ihren einzigen Lebensraum innerhalb des Kreisgebietes, z.T. sogar innerhalb Westfalens.
3.1.22	aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen, und erdgeschichtlichen Gründen;	
3.1.23	wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser Fläche;	Mit dem Bau der Schöpfwerke, des Stauwehrs und dem Ankauf vieler Flächen durch die öffentliche Hand wurde die Wiedervernässung des Alten Moores initiiert und im Zusammenhang mit weiteren naturschutzfachlichen Maßnahmen wie z.B. der Anlage von Kleingewässern konnten zahlreiche Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
3.1.24	zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im Teilbereich des FFH- Gebietes DE 3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“ vorkommenden, im Anhang I der FFH- Richtlinie genannten, natürlichen Lebensraums sowie	Das Gebiet zeichnet sich durch das Vorkommen von Moorgebüschen und -wäldern, Feucht- und Nasswiesen, Röhrichtbeständen, Feuchtheiden und naturnahen Kleingewässern aus.
3.1.25	zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU- Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ auftreten und ihrer Lebensräume.	Das Vorkommen vieler Rote Liste Arten ist ebenfalls bemerkenswert. Dem hohen naturschutzfachlichen Wert des Naturschutzgebietes Altes Moor wird durch die Meldung durch die EU als Teilfläche des FFH- Gebietes DE 3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“ sowie seine besondere Vogelwelt zur Meldung als Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ Rechnung getragen.
3.1.26	Für die Meldung des Gebietes durch die EU als FFH- Gebiet ist insbesondere folgender natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie ausschlaggebend: - feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (NATURA 2000-Code 4010).	Die in der Festsetzungsspalte genannten Arten samt deren Lebensräume sowie der im Gebiet vorhandene FFH- Lebensraum sind zu bewahren und zu entwickeln sowie die Verschlechterung bzw. Störungen derselben sind zu vermeiden. Es sind folgende Ziele zu nennen, zu deren Erreichung entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind.
3.1.27	Das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichen Interesse: Arten, die im Gebiet brüten: Bekassine (*Gallinago gallinago*) Krickente (*Anas crecca*) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) Neuntöter (*Lanius collurio*) Pirol (*Oriolus oriolus*) Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)	- Die typisch ausgebildeten Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sind zu erhalten, zu entwickeln und auf geeigneten Standorten wiederherzustellen. - Die Knäk-, Krick-, Löffelenten und Zwergtaucher-Populationen sind durch den Schutz, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Moore, Gewässer mit Ufergürteln und Feuchtwiesen zu erhalten und zu fördern. - Die Wasserrallen-Population ist durch den Schutz von Feuchtflächen mit Röhrichtbeständen, Verlandungszo-

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Wachtelkönig (*Crex crex*) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)	nen von Gewässern und Mooren zu erhalten und zu fördern. - Die Bekassinen-Population ist durch den Schutz der Moore und Seggenrieder, die Entwicklung von Flachwasserzonen sowie durch Wiedervernässungsmaßnahmen und die Wiederherstellung des moortypischen Wasserhaushaltes zu erhalten und zu fördern.
Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind: Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) Eisvogel (*Alcedo atthis*) Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) Knäkente (*Anas querquedula*) Kornweihe (*Circus cyaneus*) Kranich (*Grus grus*) Löffelente (*Anas clypeata*) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) Rotmilan (*Milvus milvus*) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (auf die Teilfläche des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen).	- Die Wachtelkönig-Population ist durch den Schutz, die Regeneration und Entwicklung von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren und artenreichen Grünlandes sowie durch die Verbesserung des Wasserhaushaltes und den Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen zu erhalten und zu fördern. - Die Neuntöter-Population ist durch den Schutz der dornstrauchreichen Gehölze, Feuchtwiesen, Heiden und Randbereiche der Moore und die Vermeidung bzw. Reduzierung von Eutrophierung zu erhalten und zu fördern. - Die durchziehenden Limikolen-Populationen insbesondere von Bruchwasserläufer und Waldwasserläufer sind durch den Schutz der Feuchtwiesen und Verlandungszonen sowie durch Wiedervernässungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. - Die Teichrohrsänger-Population ist durch den Schutz und die Entwicklung von Schilfbeständen sowie die Neuanlage bzw. Wiedervernässung von Feuchtflächen, die Reduzierung der Eutrophierung und des Pestizideinsatzes zu erhalten und zu fördern. - Die Wiesenpieper-Population ist durch den Schutz und die Renaturierung des Nass-, Feucht- und Magergrünlandes und der Moore sowie den Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen zu erhalten und zu fördern. - Die Nachtigall-Population ist durch den Schutz und die Entwicklung von gebüsch- und unterholzreichen lichten, feuchten Laubwäldern mit naturnahen mehrstufigen Waldrändern in den Randzonen des Naturschutzgebietes zu erhalten und zu schützen. - Die Pirol-Population ist durch den Schutz der lichten Moorwälder zu erhalten und zu fördern.

Textliche Festsetzungen		Erläuterungen
1.21	Die Schutzausweisung ist für das Naturschutzgebiet Bastauwiesen erforderlich	Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG geboten.
	zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,	Das Gebiet der Bastauwiesen ist eines der großen und ökologisch wertvollen Feuchtgebiete Westfalens. Es besitzt einen sehr hohen Wert für den Artenschutz und gibt noch vielen bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Zugleich bietet es dem Menschen die Möglichkeit, seltene Tiere in ihren angestammten Nahrungs-, Brut- und Rasträumen zu erleben.
	aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,	Die besondere Bedeutung der Bastauwiesen ergibt sich auch aufgrund ihrer Funktion als Verbindungsachse zwischen den Feuchtgebieten Weseraue im Osten und Lever Bruch, Daschfeld und Huntenieder ung - Landkreis Osnabrück - im Westen. Auch viele rastende und durchziehende Vogelarten sind auf diese Leitlinienfunktion der Bastauwiesen angewiesen. Mit der Intensivierung und Mechanisierung der Grünlandwirtschaft, der großräumigen Entwässerung des Gebietes und der danach folgenden teilweisen Ackernutzung verschwanden diese Lebensräume bis auf kleine Reste.
	wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,	
	zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht, sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ auftreten, und ihrer Lebensräume,	Um die Entwicklung des sich immer noch beschleunigenden Artenschwundes aufzuhalten, ist eine Erhöhung des Grünlandanteiles anzustreben. Weitere Hilfsmaßnahmen wie die Anlage kleiner Wasserflächen können dazu beitragen, den Artenschutzwert der Bastauwiesen zu erhöhen. Im Naturschutzgebiet Bastauwiesen ist zwischen einer Kernzone und einer Randzone unterschieden worden. Vornehmlich in der Kernzone sollen direkte Naturschutzmaßnahmen - Ankauf von Flächen, Wiedervernässung von Grünland, Herstellung von Blänken - durchgeführt werden. Auch für die Rückkehr des Weißstorches sind derartige Maßnahmen sowie eine Erhöhung des extensiven Grünlandes Voraussetzung.
	das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichen Interesse:	
	Arten, die im Gebiet brüten:	
	Bekassine (*Gallinago gallinago*) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) Krickente (*Anas crecca*) Knäkente (*Anas querquedula*) Löffelente (*Anas clypeata*) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) Neuntöter (*Lanius collurio*) Pirol (*Oriolus oriolus*) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) Tafelente (*Aythya ferina*) Wachtelkönig (*Crex crex*) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)	Die unmittelbar an das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor südlich angrenzenden Flächen des Naturschutzgebietes Bastauwiesen bilden einen wichtigen Schutz- und Übergangsbereich zwischen Moor und angrenzenden Nutzflächen. Durch die Unterschutzstellung des Gebietes im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ am 23.9. 1988 und den Ankauf von Flächen konnten (großräumige) Wiedervernässungen begonnen und Ackerflächen bzw. intensive Grünländer in eine extensive Grünlandnutzung überführt werden. Im großen Umfang wurden zudem naturschutzfachliche Maßnahmen wie beispielweise die Anlage von Blänken durchgeführt. Diese Maßnahmen haben eine bemerkenswerte Verbesserung der Lebensbedingungen charakteristischer Feuchtwiesenarten und die Rückkehr einiger im Gebiet bereits verschwundener Arten bewirkt.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind: Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) Eisvogel (*Alcedo atthis*) Grünschenkel (*Tringa nebularia*) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) Kornweihe (*Circus cyaneus*) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) Kranich (*Grus grus*) Rotmilan (*Milvus milvus*) Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) Uhu (*Bubo bubo*) Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) Wanderfalke (*Falco peregrinus*) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (auf die Teilfläche des EU- Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen) sowie zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie sowie deren natürlichen Lebensräume Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).	Das Gebiet hat u.a. einen sehr hohen Wert für Brut-, Nahrungs- und Durchzugsvögel und wurde daher durch die EU als Teilfläche des EU- Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ gemeldet. Die in der Festsetzungsspalte genannten Arten samt deren Lebensräume sind zu bewahren, zu entwickeln sowie die Verschlechterung bzw. Störungen derselben sind zu vermeiden. Es sind folgende Ziele zu nennen, zu deren Erreichung entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind: - Die Vogelarten des Feucht- und Nassgrünlandes und ihre Lebensräume sind durch die Stabilisierung des Wasserhaushaltes, die Vernässung des Feuchtgrünlandes, die Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes, die Schaffung von Staudensäumen, die Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden sowie die Reduzierung der Gewässerunterhaltung zu schützen, zu erhalten und zu fördern. Durch das Entfernen von Gehölzen soll eine weitläufige und offene Grünlandlandschaft geschaffen werden, die eine hohe Störungsarmut aufweisen soll. - Die Steinbeißer - Population ist durch die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik zu erhalten, zu schützen und zu fördern. Habitatstrukturen im Gewässer wie Wurzeln und Steine sind zu erhalten. Eutrophierungen und starke Materialeinschwemmungen sind zu vermeiden. - Die Schlammpeitzger - Population ist durch die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume, bestehend aus Schlammzonen und Wasserpflanzenpolstern sowie der Laich- und Jungfischhabitate, die sich in flach auslaufenden Bereichen mit geringer Wassertiefe befinden, zu erhalten, zu schützen und zu fördern. - Die Gewässerunterhaltung im Bastausystem ist an die Bedürfnisse des Steinbeißers und des Schlammpeitzgers anzupassen.
1.21.1 Zur Erreichung des Schutzzweckes dienen die unter 1.30 genannten Gebote und Verbote. Darüber hinausgehende für das Erreichen des Schutzzweckes erforderliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Teilbereichen der Kernzonen bleiben ausschließlich freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.23 Die Schutzausweisung ist für das Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor erforderlich	Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG geboten.
zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,	Das Gebiet hat als Lebensraum für zahlreiche bestandsbedrohte Pflanzen- und Tierarten und als Nahrungsraum, insbesondere für etliche in den benachbarten Naturschutzgebieten heimische Tierarten, eine große Bedeutung.
aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,	Es muss als weite, offene Landschaft erhalten bleiben und durch den Lebensraum verbessernde Maßnahmen, wie die Anlage kleiner Nassbiotope - Tümpel - an geeigneten Stellen aufgewertet werden.
wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes sowie	Das Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor hat eine bedeutende Funktion als Brut- und Nahrungsgebiet für seltene Wiesenvögel. Es stellt zudem eine wichtige Verbindungsachse zwischen dem Naturschutzgebiet Altes Moor im Norden und den Naturschutzgebieten Großes Torfmoor und Bastauwiesen im Süden dar. Aus diesem Grund wurde es durch die EU als Teilfläche des EU- Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ gemeldet.
zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU- Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ auftreten und ihrer Lebensräume,	Die in der Festsetzungsspalte genannten Arten samt deren Lebensräume sind zu bewahren, zu entwickeln sowie die Verschlechterung bzw. Störungen derselben sind zu vermeiden. Es sind folgende Ziele zu nennen, zu deren Erreichung entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind:
das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie bezieht sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichen Interesse:	
Arten, die im Gebiet brüten: Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) Krickente (*Anas crecca*) Neuntöter (*Lanius collurio*) Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)	- Die Vogelarten des Feucht- und Nassgrünlandes und ihre Lebensräume sind durch die Stabilisierung des Wasserhaushaltes, die Vernässung des Feuchtgrünlandes, die Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes, die Schaffung von Staudensäumen, die Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden sowie die Reduzierung der Gewässerunterhaltung zu schützen, zu erhalten und zu fördern.
Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind: Bekassine (*Gallinago gallinago*) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) Kranich (*Grus grus*) Kornweihe (*Circus cyaneus*) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) Rotmilan (*Milvus milvus*) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)	

(auf die Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen).

2. Änderungen und Ergänzungen der Gebote und Verbote für die Naturschutzgebiete

Die Ge- und Verbote (siehe Nrn. 3.1.0 bis 3.1.023-3 des Landschaftsplanes vom 29.12.1980 und Nrn. 1.3 bis 1.313.2 der 1. Änderung vom 23.08.1988) für die bestehenden Naturschutzgebiete Großes Torfmoor, Altes Moor, Bastauwiesen und Neuenbaumer Moor werden wie folgt geändert:

a) Das Verbot Nr. 3.1.0-2.4 im Landschaftsplan vom 29.12.1980 wird für die Naturschutzgebiete Großes Torfmoor und Altes Moor und das Verbot Nr. 1.302.4 in der Satzung über die 1. Änderung vom 23.08.1988 wird für die Naturschutzgebiete Bastauwiesen und Neuenbaumer Moor gestrichen.

b) In Nr. 1.3 der Satzung über die 1. Änderung vom 23.08.1988 wird beim 2. Satz der Punkt gestrichen und die Formulierung „und das Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor - 1.32 -." angefügt.

c) Das Verbot Nr. 3.1.012-6 im Landschaftsplan vom 29.12.1980 wird gestrichen.

d) Das Gebot Nr. 1.301.4 in der Satzung über die 1. Änderung vom 23.08.1988 wird gestrichen.

e) Die Gebote Nrn. 1.311.2 und 1.311.3 in der Satzung über die 1. Änderung vom 23.08.1988 werden für das Naturschutzgebiet Bastauwiesen gestrichen.

f) Die Unberührtheitsklausel Nr. 3.1.0-3.1 im Landschaftsplan vom 29.12.1980 wird für die Naturschutzgebiete Großes Torfmoor und Altes Moor gestrichen.

g) Die Unberührtheitsklausel Nr.1.303.1 in der Satzung über die 1. Änderung vom 23.08.1988 wird für die Naturschutzgebiete Bastauwiesen und Neuenbaumer Moor gestrichen.

h) Die Ge- und Verbote für die Naturschutzgebiete Großes Torfmoor, Altes Moor, Bastauwiesen und Neuenbaumer Moor werden um folgende Nrn. erweitert:

(Hinweis: Die *kursiven* Textteile sind bereits Teil der bestehenden Festsetzungstexte und sind nur aus Gründen der Übersichtlichkeit noch einmal aufgeführt.)

Textliche Festsetzungen		Erläuterungen
3.1.01	*Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor*	Um in dem EU- Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ die jagdlichen Belange mit denen des Naturschutzes in Einklang zu bringen, haben umfangreiche Gespräche mit der Jägerschaft stattgefunden. Die Betroffenheit erstreckt sich auf mehrere jeweils gesondert zu betrachtende Jagdbezirke. Der Abstimmungsprozess hat zu einer sehr differenzierten Festlegung von Verboten und Ausnahmen geführt. Die im Folgenden genannten Punkte sind das Ergebnis dieses umfangreichen Abstimmungsprozesses. Sie sind - wohlwissend, dass es sich um eine sehr in die Einzelheiten gehende, teilweise auch nur sprachlich schwer zu formulierende Auflistung handelt - die Übernahme der in dem Abstimmungsprozess gefundenen Einigung zwischen der Jägerschaft und der Unteren Landschaftsbehörde.
3.1.012	*In dem Naturschutzgebiet Großes Torfmoor ist insbesondere verboten:*	
3.1.012-7	die Jagd auf jagdbares Wild während des gesamten Jahres in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 rot gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 1); wenn dieser Bereich durch Vereisung begehbar ist, ist die Jagd auf jagdbares Wild, außer Wasservögel, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erlaubt;	Im rot gekennzeichneten Bereich des Naturschutzgebietes Großes Torfmoor befinden sich sehr sensible, trittempfindliche Hochmoorflächen, in denen viele sehr störungsempfindliche Vögel, unter anderem Großer Brachvogel, Bekassine und Kiebitz, brüten. Dieser Bereich soll daher von allen möglichen Störungen, die beispielsweise auch durch die Jagd ausgelöst werden können, freigehalten werden. Aus diesem Grund ist die Jagd aber auch in diesem Bereich für das ganze Jahr verboten. Die Dezimierung der Bestände des Fuchses, des Schwarzwildes und anderer Prädatoren ist aus ökologischen und aus Gründen des Jagdschutzes in diesem Bereich erwünscht. Kann dieser Bereich aufgrund von Vereisung sicher begangen werden, soll auch hier eine Jagdausübung möglich sein. Hierbei ist aus Effektivitätsgründen und zur Einschränkung von Störungen wenn möglich eine revierübergreifende Ansitzdrückjagd einer Einzelansitzjagd vorzuziehen.
3.1.012-8	die Anlage und die Unterhaltung jeglicher jagdlicher Einrichtungen in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 rot gekennzeichneten Bereich;	
3.1.012-9	die Jagd auf jagdbares Wild während der Brutzeit (vom 01. März bis zum 15. Juli) in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 2); vom 01. Mai bis zum 15. Juli ist die Jagd als Einzelansitzjagd von den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 blau gekennzeichneten Standorten aus erlaubt; die in der Festsetzungsdetailkarte blau gekennzeichneten Wege sind zum Erreichen der blau gekennzeichneten Standorte zu benutzen; erlegte Stücke sind außerhalb der in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 rot und grün gekennzeichneten Bereiche zu versorgen;	Der grün gekennzeichnete Bereich umfasst degenerierte Hochmoorbereiche, Niedermoor und Feuchtwiesen, die wichtige Brutgebiete für gefährdete Wiesenvögel wie beispielsweise Bekassine, Teichrohrsänger und Kranich sind. Außerdem brüten hier an zahlreichen Gewässern gefährdete Wasservögel wie Krick-, Knäk- und Löffelente, Wasser- und Tüpfelralle und Zwergtaucher. Diese Vogelarten reagieren sehr empfindlich auf jede Art von Störung, welche u.a. bei der Jagd beispielsweise durch Schussgeräusche oder insbesondere auch durch abseits der Wanderwege gehende Personen ausgelöst werden können. Die Störungen können sich auf die Auswahl des Nistplatzes auswirken oder zum Auskühlen der Eier, zu einem erhöhten Verlust durch Prädatoren bzw. sogar zur Aufgabe des Nistplatzes, zu einer verminderten Nahrungsaufnahme der Tiere, zu einem veränderten Verhalten der Jungtiere oder zu einem erhöhten Energieaufwand bei Fluchtversuchen führen. Insgesamt können diese Störungen einen verminderten Brut- und / oder Fortpflanzungserfolg verursachen. Aus diesem Grund soll der grün gekennzeichnete Bereich
3.1.012-10	die Jagd auf Wasservögel während des gesamten Jahres in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün gekennzeichneten Bereich;	

Textliche Festsetzungen		Erläuterungen
		während der Brutzeit (01. März bis 15. Juli) von sämtlichen jagdlichen Tätigkeiten freigehalten werden. Zum Schutz der gefährdeten Wasservogelarten ist die Jagd auf alle Wasservögel in diesem Bereich während des ganzen Jahres zu unterlassen.
3.1.012-11	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 rot gekennzeichneten Bereich Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker zu unterhalten und neu anzulegen;	
3.1.012-12	In dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün gekennzeichneten Bereich Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	
3.1.012-13	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 blau gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 3); Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	
3.1.012-14	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 blau gekennzeichneten Bereich Wildfütterungsplätze neu anzulegen oder zu unterhalten; die Unterhaltung bestehender Fütterungsplätze für Fasan und Rebhuhn ist erlaubt,	
3.1.012-15	Hunde unangeleint laufen zu lassen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
3.1.013	*Unberührt bleiben:*	
3.1.013-5	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft, mit Ausnahme der Verbote 3.1.012-7, 3.1.012-9, 3.1.012-10 und 3.1.012-12 bis 3.1.012-14;	Die Regulierung der Schalenwilddichte in dem Maße, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist aus Sicht des Naturschutzes erwünscht. Sollte darüber hinaus eine Bestandsregulierung für jagdbares Wild naturschutzfachlich notwendig werden, so kann die Untere Landschaftsbehörde hierfür Ausnahmen zulassen. Aus der blauen Zone (ausgenommen sind blau markierte Standorte) darf nicht in die grüne Zone geschossen werden. Dies gilt ganzjährig für die Jagd auf Wasservögel und generell während der Brutzeit (01. März bis zum 15. Juli). In die rote Zone darf während des ganzen Jahres (außer im Falle der Vereisung der roten Zone) weder von den blauen Standorten noch von der blauen und grünen Zone geschossen werden.
3.1.013-6	die Unterhaltung bestehender Wildäsungsflächen und Wildäcker in den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün und blau gekennzeichneten Bereichen;	

Textliche Festsetzungen		Erläuterungen
3.1.013-7	das Betreiben von bisher vorhandenen jagdlichen Einrichtungen wie offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an den bestehenden Standorten und in dem bestehenden Umfang in den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün und blau gekennzeichneten Bereichen; das Errichten von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an anderen als den bisherigen Standorten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	Mit „Betreiben“ ist das „Stehenlassen“ von Ansitzeinrichtungen sowie die Möglichkeit ihrer Unterhaltung und Pflege in der für jagdliche Tätigkeiten freigegebenen Zeit gemeint.
3.1.013-8	der Einsatz von je einer fahrbaren Jagdkanzel in den Jagdbezirken Gehlenbeck, Eilhausen, Nettelstedt und Hille I in den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün und blau gekennzeichneten Bereichen unter Berücksichtigung der Verbote 3.1.012-9 und 3.1.012-10;	
3.1.013-9	die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;	Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.
3.1.013-10	Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterung vorgenommen Festsetzungen (Verbote 3.1.012-11, 3.1.012-12 und 3.1.012-14).	Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Textliche Festsetzungen		Erläuterungen
3.1.02	*Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Altes Moor*	Um in dem EU- Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ die jagdlichen Belange mit denen des Naturschutzes in Einklang zu bringen, haben umfangreiche Gespräche mit der Jägerschaft stattgefunden. Die Betroffenheit erstreckt sich auf mehrere jeweils gesondert zu betrachtende Jagdbezirke. Der Abstimmungsprozess hat zu einer sehr differenzierten Festlegung von Verboten und Ausnahmen geführt. Die im Folgenden genannten Punkte sind das Ergebnis dieses umfangreichen Abstimmungsprozesses. Sie sind - wohlwissend, dass es sich um eine sehr in die Einzelheiten gehende, teilweise auch nur sprachlich schwer zu formulierende Auflistung handelt - die Übernahme der in dem Abstimmungsprozess gefundenen Einigung zwischen der Jägerschaft und der Unteren Landschaftsbehörde.
3.1.022	*In dem Naturschutzgebiet Altes Moor ist insbesondere verboten:*	
3.1.022-7	die Jagd auf jagdbares Wild während der Brutzeit (vom 01. März bis zum 15. Juli) in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 2); vom 01. Mai bis zum 15. Juli ist die Jagd als Einzelansitzjagd von den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 blau gekennzeichneten Standorten (gilt auch für fahrbare Kanzeln) aus erlaubt; die in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 blau gekennzeichneten Wege sind zum Erreichen der blau gekennzeichneten Standorte zu benutzen; erlegte Stücke sind außerhalb des in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereiches zu versorgen;	In den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereichen brüten seltene Wiesen- und Wasservögel wie Bekassine, Krickente und Wasserralle. Diese Vogelarten reagieren sehr empfindlich auf jede Art von Störung, welche u.a. bei der Jagd beispielsweise durch Schussgeräusche oder insbesondere auch durch abseits der Wanderwege gehende Personen ausgelöst werden können. Die Störungen können sich auf die Auswahl des Nistplatzes auswirken oder zum Auskühlen der Eier, zu einem erhöhten Verlust durch Prädatoren bzw. sogar zur Aufgabe des Nistplatzes, zu einer verminderten Nahrungsaufnahme der Tiere, zu einem veränderten Verhalten der Jungtiere oder zu einem erhöhten Energieaufwand bei Fluchtversuchen führen. Insgesamt können diese Störungen einen verminderten Brut- und / oder Fortpflanzungserfolg verursachen.
3.1.022-8	die Jagd auf Wasservögel während des gesamten Jahres in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereich;	Aus diesem Grund soll der grün gekennzeichnete Bereich während der Brutzeit (01. März bis 15. Juli) von sämtlichen jagdlichen Tätigkeiten freigehalten werden. Zum Schutz der gefährdeten Wasservogelarten ist die Jagd auf alle Wasservögel in diesem Bereich während des ganzen Jahres zu unterlassen.
3.1.022-9	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereich Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	
3.1.022-10	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 blau gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 3) Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	
3.1.022-11	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 blau gekennzeichneten Bereich Wildfütterungsplätze neu anzulegen oder zu unterhalten; die Unterhaltung bestehender Fütterungsplätze für Fasan und Rebhuhn ist erlaubt;	

Textliche Festsetzungen		Erläuterungen
3.1.022-12	Hunde unangeleint laufen zu lassen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
3.1.023	*Unberührt bleiben:*	
3.1.023-4	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft mit Ausnahme der Verbote 3.1.022-7 bis 3.1.022-11;	Die Regulierung der Schalenwilddichte in dem Maße, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist aus Sicht des Naturschutzes erwünscht. Aus der blauen Zone (ausgenommen sind die blau markierten Standorte) darf nicht in die grüne Zone geschossen werden. Dies gilt ganzjährig für die Jagd auf Wasservögel und während der Brutzeit (01. März bis zum 15. Juli) für jegliches jagdbares Wild.
3.1.023-5	die Unterhaltung bestehender Wildäcker und Wildäsungsflächen;	
3.1.023-6	das Betreiben von bisher vorhandenen jagdlichen Einrichtungen wie offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an den bestehenden Standorten und in dem bestehenden Umfang; das Errichten von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an anderen als den bisherigen Standorten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	Mit „Betreiben“ ist das „Stehenlassen“ von Ansitzeinrichtungen sowie die Möglichkeit ihrer Unterhaltung und Pflege in der für jagdliche Tätigkeiten freigegebenen Zeit gemeint.
3.1.023-7	der Einsatz von je einer fahrbaren Jagdkanzel in den Jagdbezirken Hille II und Frotheim Ost unter Berücksichtigung der Verbote 3.1.022-7 und 3.1.022-8;	
3.1.023-8	die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;	Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.
3.1.023-9	Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterung vorgenommen Festsetzungen (Verbote 3.1.022-9 und 3.1.022-11).	Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Textliche Festsetzungen		Erläuterungen
1.31	*Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Bastauwiesen*	Um in dem EU- Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ die jagdlichen Belange mit denen des Naturschutzes in Einklang zu bringen, haben umfangreiche Gespräche mit der Jägerschaft stattgefunden. Die Betroffenheit erstreckt sich auf mehrere jeweils gesondert zu betrachtende Jagdbezirke. Der Abstimmungsprozess hat zu einer sehr differenzierten Festlegung von Verboten und Ausnahmen geführt. Die im Folgenden genannten Punkte sind das Ergebnis dieses umfangreichen Abstimmungsprozesses. Sie sind - wohlwissend, dass es sich um eine sehr in die Einzelheiten gehende, teilweise auch nur sprachlich schwer zu formulierende Auflistung handelt - die Übernahme der in dem Abstimmungsprozess gefundenen Einigung zwischen der Jägerschaft und der Unteren Landschaftsbehörde.
1.312	*In dem Naturschutzgebiet Bastauwiesen ist insbesondere verboten:*	
1.312.6	die Jagd auf jagdbares Wild während der Brutzeit (vom 01. März bis zum 15. Juli) in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 2); vom 01. Mai bis zum 15. Juli ist die Jagd als Einzelansitzjagd von den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 blau gekennzeichneten Standorten (gilt auch für fahrbare Jagdkanzeln) aus erlaubt; die in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 blau gekennzeichneten Wege sind zum Erreichen der blau gekennzeichneten Standorte zu benutzen; erlegte Stücke sind außerhalb des in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereiches zu versorgen;	Die in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereiche stellen die Kernzonen für seltene Brutvögel aber auch ziehende und rastende Vogelarten dar. Hier sind umfangreiche Naturschutzmaßnahmen wie die Wiedervernässung von Flächen, die Umwandlung bzw. Extensivierung von Grünland oder die Anlage von Blänken und Kleingewässern bereits durchgeführt worden bzw. ist die Durchführung für die nahe Zukunft geplant. Die bereits durchgeführten Maßnahmen haben eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen für viele Wasservögel bewirkt, so dass die Bestandszahlen teils deutlich steigen konnten bzw. einige bereits im Gebiet ausgestorbene Arten wieder zurückkehren konnten. Diese Vogelarten reagieren sehr empfindlich auf jede Art von Störung, welche u.a. bei der Jagd beispielsweise durch Schussgeräusche oder insbesondere auch durch abseits der Wanderwege gehende Personen ausgelöst werden können. Die Störungen können sich auf die Auswahl des Nistplatzes auswirken oder zum Auskühlen der Eier, zu einem erhöhten Verlust durch Prädatoren bzw. sogar zur Aufgabe des Nistplatzes, zu einer verminderten Nahrungsaufnahme der Tiere, zu einem veränderten Verhalten der Jungtiere oder zu einem erhöhten Energieaufwand bei Fluchtversuchen führen. Insgesamt können diese Störungen einen verminderten Brut- und / oder Fortpflanzungserfolg verursachen. Aus diesem Grund soll der grün gekennzeichnete Bereich während der Brutzeit (01. März bis 15. Juli) von sämtlichen jagdlichen Tätigkeiten freigehalten werden. Zum Schutz der gefährdeten Wasservogelarten ist die Jagd auf alle Wasservögel in diesem Bereich während des ganzen Jahres zu unterlassen.
1.312.7	die Jagd auf Wasservögel während des gesamten Jahres in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereich;	
1.312.8	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereich Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	

Textliche Festsetzungen		Erläuterungen
1.312.9	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 blau gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 3) Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	
1.312.10	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 blau gekennzeichneten Bereich Wildfütterungsplätze neu anzulegen oder zu unterhalten; die Unterhaltung bestehender Fütterungsplätze für Fasan und Rebhuhn ist erlaubt;	
1.312.11	Hunde unangeleint laufen zu lassen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
1.313	*In dem Naturschutzgebiet Bastauwiesen bleiben von den betreffenden Verboten unberührt:*	
1.313.3	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft, mit Ausnahme der Verbote 1.312.6 bis 1.312.10;	Die Regulierung der Schalenwilddichte in dem Maße, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist aus Sicht des Naturschutzes erwünscht. Sollte darüber hinaus eine Bestandsregulierung für jagdbares Wild naturschutzfachlich notwendig werden, so kann die Untere Landschaftsbehörde hierfür Ausnahmen zu lassen. Aus der blauen Zone (ausgenommen sind die blau markierten Standorte) darf nicht in die grüne Zone geschossen werden. Dies gilt ganzjährig für die Jagd auf Wasservögel und während der Brutzeit (01. März bis zum 15. Juli) für jegliches jagdbares Wild.
1.313.4	die Unterhaltung bestehender Wildäsungsflächen und Wildäcker;	
1.313.5	das Betreiben von bisher vorhandenen jagdlichen Einrichtungen wie offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an den bestehenden Standorten und in dem bestehenden Umfang; das Errichten von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an anderen als den bisherigen Standorten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	Mit „Betreiben“ ist das „Stehenlassen“ von Ansitzeinrichtungen sowie die Möglichkeit ihrer Unterhaltung und Pflege in der für jagdliche Tätigkeiten freigegebenen Zeit gemeint.
1.313.6	der Einsatz von je einer fahrbaren Jagdkanzel in den Jagdbezirken Eilhausen, Hille V, Hartum, Unterlübbe, Rothenuffeln und Minden II, von je zwei fahrbaren Jagdkanzeln in den Jagdbezirken Hille I und Hahlen, von drei fahrbaren Kanzeln im Jagdbezirk Südhemmern und von vier fahrbaren Jagdkanzeln im Jagdbezirk Eickhorst unter Beachtung der Verbote 1.312.6 und 1.312.7;	
1.313.7	die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a	Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Textliche Festsetzungen		Erläuterungen
	Bundesjagdgesetz;	
1.313.8	Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterung vorgenommen Festsetzungen (Verbote 1.312.8 und 1.312.10);	Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Textliche Festsetzungen		Erläuterungen
1.32	Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor	
1.322	In dem Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor ist insbesondere verboten:	Um in dem EU- Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ die jagdlichen Belange mit denen des Naturschutzes in Einklang zu bringen, haben umfangreiche Gespräche mit der Jägerschaft stattgefunden. Die Betroffenheit erstreckt sich auf mehrere jeweils gesondert zu betrachtende Jagdbezirke. Der Abstimmungsprozess hat zu einer sehr differenzierten Festlegung von Verboten und Ausnahmen geführt. Die im Folgenden genannten Punkte sind das Ergebnis dieses umfangreichen Abstimmungsprozesses. Sie sind - wohlwissend, dass es sich um eine sehr in die Einzelheiten gehende, teilweise auch nur sprachlich schwer zu formulierende Auflistung handelt - die Übernahme der in dem Abstimmungsprozess gefundenen Einigung zwischen der Jägerschaft und der Unteren Landschaftsbehörde.
1.322.1	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.6 blau gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 3) Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	
1.322.2	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.6 blau gekennzeichneten Bereich Wildfütterungsplätze neu anzulegen oder zu unterhalten; die Unterhaltung bestehender Fütterungsplätze für Fasan und Rebhuhn ist erlaubt;	
1.322.3	Hunde unangeleint laufen zu lassen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
1.323.	In dem Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor bleiben von den betreffenden Verboten unberührt:	
1.323.1	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft, mit Ausnahme der Verbote 1.322.1 und 1.322.2;	Die Regulierung der Schalenwilddichte in dem Maße, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist aus Sicht des Naturschutzes erwünscht.
1.323.2	die Unterhaltung bestehender Wildäsungsflächen und Wildäcker;	
1.323.3	das Betreiben von bisher vorhandenen jagdlichen Einrichtungen wie offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an den bestehenden Standorten und in dem bestehenden Umfang; das Errichten von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an anderen als den bisherigen Standorten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	Mit „Betreiben“ ist das „Stehenlassen“ von Ansitzeinrichtungen sowie die Möglichkeit ihrer Unterhaltung und Pflege in der für jagdliche Tätigkeiten freigegebenen Zeit gemeint.
1.323.4	der Einsatz von drei fahrbaren Jagdkanzeln;	
1.323.5	die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;	Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.
1.323.6	Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterung vorgenommen Festsetzungen (Verbot 1.322.2).	Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Artikel 2

Mit dem In-Kraft-Treten der 2. Änderung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen des Landschaftsplanes Bastau-Niederung - Wickriede vom 29. Dezember 1980, geändert durch Satzung über die 1. Änderung vom 23. August 1988, außer Kraft.

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

LANDSCHAFTSPLAN
BASTAU-NIEDERUNG-WICKRIEDE



REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD
LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Allgemeine Grundsätze zum Landschaftsplan Bastau-Niederung – Wickriede

Beschluß des Kreistages vom 12. Dezember 1980

1. Der Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume sowie der Schutz, die Pflege und Entwicklung der Natur als Ganzes ist ein dringendes Gebot unserer Zeit.

2. Nur die ständige Mitwirkung aller sachkundigen Bürger sichert die umfassende Information, die zur bestmöglichen Pflege der Landschaft nötig ist.
   Der Kreis hofft deshalb auf die Mitwirkung aller Bürger bei der Erhaltung und Pflege der Landschaft.

3. Eine Pflege der Landschaft ohne die Landwirtschaft nur aus öffentlichen Mitteln ist undenkbar.

4. Der wissentliche Verzicht auf viele Gebote soll es ermöglichen, in bester Anpassung an die Notwendigkeiten die gesteckten Ziele mit Unterstützung der Bürger zu erreichen.

5. Der Kreis strebt die Verwirklichung der notwendigen Ziele des Landschaftsplanes durch Ankauf und Austausch von Grundstücken an.

6. Der Kreis wird jederzeit bereit sein, die Festsetzungen des Planes im Benehmen mit allen Beteiligten den Erfordernissen von Natur und Landwirtschaft anzupassen, wobei die Zielsetzung dieses Planes nicht außer acht gelassen wird.

7. Der Kreis ist sicher nicht in der Lage, die Kosten zur Verwirklichung aller Entwicklungsziele und Maßnahmen selbst aufzubringen.
   Er bedarf hierzu besonderer Gelder.
   Der Kreistag geht davon aus, daß sowohl die Ausführungs- wie auch Folgelasten durch die Zusage des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW gedeckt werden.



Orchidee im Alten Moor — Foto G. Ziegler



Angestauter Graben im Großen Torfmoor — Foto E. A. Deppe



Minister Bäumer im Großen Torfmoor

Foto K. Müller



Großes Torfmoor mit Wiehengebirge

Foto E. A. Deppe

Vorwort

Das am 1. April 1975 in Kraft getretene Landschaftsgesetz NW verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Landschaftsplänen. Diese Pläne sollen die Grundlagen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Landschaft darlegen und die notwendigen rechtlichen Festsetzungen treffen.

Der Kreis Minden-Lübbecke hat sich als Mitglied des vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen einberufenen

– Arbeitskreises Landschaftsplan –

bereit erklärt, im Rahmen der Modell-Landschaftsplanung einen Landschaftsplan zu erarbeiten.

Der notwendige Schutz des vielfältig bedrohten Lebensraumes Bastau-Wiesen und die Sicherung des Großen Torfmoores, welches vom Land als Naturschutzgebiet erworben wird, bestimmten die Entscheidung der politischen Gremien des Kreises für diesen Raum.

In Anlehnung an die Arbeitsgruppe auf Landesebene wurden die Grundlagen und Ziele dieses Planes ebenfalls in einer Arbeitsgruppe erarbeitet, in welcher die Landschaftsarchitekten, Frau Dipl.-Ing. A. Wolf und Herr Dipl.-Ing. S. Brandenfels, mit den Verfassern der Fachbeiträge und den Gutachtern sowie mit den Vertretern der Fraktionen des Kreistages und der Verwaltung zusammenkamen.

Für dies eifrige Engagement sei hier den Herren Kreistagsabgeordneten Borcherding, Rohde und Schnelle besonders gedankt. Dank gebührt auch dem Vorsitzenden des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde, Herrn Deppe, und dem Sachverständigen im Beirat, Herrn Ziegler, für die umfassende Beratung sowie dem Regierungspräsidenten in Detmold, der Bezirksstelle für Agrarstruktur in Lage, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Minden-Lübbecke, der höheren Forstbehörde in Münster, dem Forstamt Minden sowie zahlreichen anderen Beteiligten, die in Einzelfragen die Planung unterstützt haben, deren namhafte Nennung aber den Rahmen dieses Vorwortes sprengen würde.

Die mehrfache Beratung im Planungs- und Umweltschutzausschuß des Kreises und die Erörterung der Ziele mit den Herren Stadt- und Gemeindedirektoren der Städte Espelkamp, Lübbecke und Minden und der Gemeinde Hille und ihren Mitarbeitern sichern den Bezug zur Realität, ohne daß der Inhalt des gesetzlichen Auftrages aus den Augen verloren wurde.

(Struckmeier)
Landrat

(Dr. Momburg)
Oberkreisdirektor

Übersicht der Paragraphenfolge

Übersichtskarte 3
Allgemeine Grundsätze zum Landschaftsplan 4
Vorwort 5
Inhaltsverzeichnis 7
Einführung 11
Ablauf des Verfahrens 15
Kartographische Grundlage 17
Hinweise 18
Abkürzungen 19

Textliche Bestandteile des Landschaftsplanes

Rechtsgrundlagen 21
Planbestandteile 21

1 Erläuterungsbericht 23

1.1 Erläuterungen zum Plangebiet 23
1.1.1 Lage und kurze Charakterisierung des Plangebietes 23
1.1.2 Landschaftliche Struktur und geomorphologische Prägung 23
1.1.3 Kreiskarte 25

1.2 Erläuterungen zur Grundlagenkarte I 27

1.2.1 Planerische Vorgaben 27
1.2.11 Ziele der Raumordnung und Landesplanung 27
1.2.12 Bauleitpläne 27
1.2.13 Planfeststellungsverfahren oder sonstige Festsetzungen 28
1.2.2 Wirtschaftliche Nutzungen und Entwicklungstendenzen 29
1.2.21 Landwirtschaftliche Nutzung 29
1.2.22 Forstwirtschaftliche Nutzung 29
1.2.23 Abgrabungswirtschaftliche Nutzung 30
1.2.24 Wasserwirtschaftliche Nutzung 30
1.2.25 Abfallwirtschaftliche Nutzung 31
1.2.3 Wichtige Erholungseinrichtungen 31

		Inhalt Seite
1.3	Erläuterungen zur Grundlagenkarte II	33
1.3.1	Naturräumliche Gliederung	33
1.3.11	Espelkamper Wald-Geest	33
1.3.12	Hartumer Lößplatte	33
1.3.13	Bastau-Niederung	34
1.3.14	Lübbecker und Rothenuffelner Lößhang	35
1.3.15	Karte Naturräumliche Gliederung	37
1.3.2	Prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Elemente	39
1.3.21	Prägende Landschaftsteile	39
1.3.22	Gliedernde und belebende Elemente	39
1.3.3	Besondere Landschaftsschäden	39
1.3.4	Analyse des Naturhaushaltes und Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen	41
1.3.41	Planungsrelevante ökologisch begründete Landschaftseinheiten	41
1.3.42	Schutzwürdige natürliche Lebensräume	45
1.4	Verzeichnis der Literatur- und Kartenunterlagen	51
2	Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen dazu	53
2.0	Entwicklungsziele für die Landschaft	55
2.1	Erhaltung	57
2.2	Anreicherung	58
2.3	Wiederherstellung	59
2.4	Erhaltung bis zur baulichen Nutzung	60
3.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	63
3.1	Naturschutzgebiete	63
3.1.0	Allgemeine Gebote und Verbote für alle Naturschutzgebiete	65
3.1.01	Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor	67
3.1.02	Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Altes Moor	69
3.1.03	Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Freimoor	71
3.1.1	Naturschutzgebiet Großes Torfmoor	73
3.1.2	Naturschutzgebiet Altes Moor	74
3.1.3	Naturschutzgebiet Freimoor	75

		Inhalt Seite
3.2	Naturdenkmale	77
3.2.0	Allgemeine Gebote und Verbote für alle Naturdenkmale	79
3.2.1 - 132	Einzelne Naturdenkmale	81
3.3	Landschaftsschutzgebiete	93
3.3.0	Allgemeine Gebote und Verbote für alle Landschaftsschutzgebiete	95
3.3.01	Besondere Gebote und Verbote für die Allgemeinen Landschaftsschutzgebiete	99
3.3.02	Besondere Gebote und Verbote für das Landschaftsschutzgebiet Bastau-Wiesen	100
3.3.03	Besondere Gebote und Verbote für die Landschaftsschutzgebiete Feuchtwiesen	109
3.3.1	Allgemeine Landschaftsschutzgebiete	111
3.3.2	Landschaftsschutzgebiet Bastau-Wiesen	112
3.3.3	Landschaftsschutzgebiete Feuchtwiesen	113
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	115
4.0	Zweckbestimmung für Brachflächen	117
5.0	Festsetzungen für die forstliche Nutzung	119
5.1	Erstaufforstungsverbot	119
5.2	Erstaufforstung mit begrenztem Anteil bestimmter Baumarten	119
5.3	Beibehaltung des Bestandes mit überwiegendem Laubholzanteil	119
5.4	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil	120
6.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	121
6.1.1 - 25	Anpflanzung oder Ergänzung einer Baumreihe	123
6.2	Anpflanzung einer Baumgruppe	127
6.3.1	Anpflanzung eines Einzelbaumes	127
6.4.1 - 17	Anpflanzung einer Hecke	128
6.5	Anpflanzung einer Wallhecke	131
6.6.1 - 9	Bepflanzung eines Uferbereiches	131
6.7	Waldrandbepflanzung	133
6.8.1	Anlage einer Windschutzpflanzung	133
6.9	Anlage einer Bodenschutzpflanzung	134
6.10.1 - 12	Anlage einer Immissionsschutzpflanzung	134
6.11	Anlage eines Flurgehölzes	136
6.12	Anlage einer Bienenweide	136
6.13	Aufforstung	136
6.14.1 - 4	Herrichtung einer Abgrabungsfläche oder eines anderen geschädigten Grundstückes	136

Seite

7.0 Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten 137

8.0 Aufhebung bestehender Vorschriften 139

9.0 Verzeichnis der Naturdenkmale 141

Entwurfsbearbeitung 443
Verfahren bei der Landschaftsplanung 445
Paragraphenfolge des Landschaftsgesetzes in alter und neuer Fassung 449

Zeichnerische Bestandteile des Landschaftsplanes

Karten des Landschaftsplanes in Mappen im Anhang
Grundlagenkarte I
Grundlagenkarte II
Entwicklungs- und Festsetzungskarte*
mit folgenden Detailkarten:
Karte der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
Naturschutzkarte Großes Torfmoor
Naturschutzkarte Altes Moor
Naturschutzkarte Freimoor
Flurkarte mit den Grenzen der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen in 113 Blättern und Übersichtskarte**
Karte zu der forstlichen Nutzung sowie zu den Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen

* zweite Ausfertigung am Ende des Textes nach Seite 448

** nur Übersichtskarte beigefügt

Fotos

Orchidee im Alten Moor
Angestauter Graben im Großen Torfmoor nach S. 4
Minister Bäumer im Großen Torfmoor
Großes Torfmoor mit Wiehengebirge vor S. 5
Uferschnepfe
Sumpfohreule nach S.140
Schilfrohrsänger
Kröte vor S.141

Einführung

Dieser Landschaftsplan nach dem nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetz - LG - ist, anders als die Landschaftsschutzverordnungen der Kreise Lübbecke und Minden und andere bisherige Planungen für die Landschaft, als Satzung des Kreises Minden-Lübbecke verabschiedet. Dieser Umstand sowie die Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Inhalts fordern eine sehr viel stärkere Konzentration in den Aussagen und eine größere Formstrenge als dies bei den bisherigen Planungen für die Landschaft üblich war.

Der Landschaftsplan besteht nach der 2. DVO LG aus den Grundlagenkarten I und II, der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht. Aufgrund der Vielschichtigkeit und Dichte des Plangebietes ist der Inhalt der Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit sechs Detailkarten sowie in den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Verzeichnis der Naturdenkmale verdeutlicht. Zeichnerische und textliche Teile zusammen sind der förmliche Landschaftsplan.
Der Landschaftsplan ist vom Kreistag als Satzung beschlossen. Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit den Detailkarten sowie den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Verzeichnis der Naturdenkmale sind der verbindliche Teil der Satzung. Die Grundlagenkarten und die Erläuterungen dienen als Basismaterial nur zur Vertiefung des Verständnisses.

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind nach § 10 Abs. 2 LG bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten. Die Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zu Flächennutzungsplänen stehen.

Nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes gehören die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Flächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen.

Die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - ohne Satzung nach § 34 Bundesbaugesetz - außerhalb der Bauflächen sind nach Angaben der Städte Espelkamp, Lübbecke und Minden sowie der Gemeinde Hille übernommen. Es gehört nicht zu den Funktionen des Landschaftsplanes, die Voraussetzungen des § 34 Bundesbaugesetz verbindlich fest-

zustellen. Der Landschaftsplan beschränkt sich darauf, für den Geltungsbereich seine eigenen Grenzen festzulegen. Daraus ergibt sich keine Aussage über die baurechtliche Qualität einer Fläche. Daher ist im letzten Absatz der Rechtsgrundlagen dieses Landschaftsplanes eine Salvatorische Klausel des Inhalts aufgenommen, daß mit der Kennzeichnung der Flächen als Ortsteil keine Entscheidung baurechtlicher Art getroffen wird. Die in den Grundlagenkarten dargestellten Erhebungen können die im Zusammenhang bebauten Ortsteile überdecken, da diese Karten keine normative Kraft haben.

In § 17 Abs. 3 LG in der bei Beginn der Ausarbeitung gültigen Fassung ist ausdrücklich nur der Fachbeitrag der Forstbehörde vorgeschrieben. Es hat sich erwiesen, daß der Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer von ebenso großer Bedeutung ist. Auf ihn konnte nicht verzichtet werden. Die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und die Höhere Forstbehörde erbrachten als Forstbehördlichen und Landwirtschaftlichen Fachbeitrag eine Darstellung der land- und forstwirtschaftlichen Struktur und ihrer Entwicklungstendenzen im Raum der Bastau-Niederung. Die Bearbeitung erfolgte von der Bezirksstelle für Agrarstruktur Lage, Herrn Landwirtschaftsdirektor Dr. Büßis, der Kreisstelle Minden-Lübbecke, Herrn Landwirtschaftsdirektor Dr. Pollheide, und dem Forstamt Minden, Herrn Forstdirektor Grandjot.

Der für die Analyse des Naturhaushaltes und die Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen erforderliche ökologische Beitrag wurde vom Regierungspräsidenten in Detmold mit Unterstützung von den Fachberatern Herrn Deppe - Flora - und Herrn Ziegler - Fauna - für die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen ausgearbeitet.

Die Ergebnisse der Beiträge sind in die Grundlagenkarte übernommen. In diesem Zusammenhang wird auf das in § 17 Abs. 3 LG vorgeschriebene Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde bei Festsetzungen für die forstliche Nutzung und auf das in § 66 LG und § 20 Landesjagdgesetz vorgeschriebene Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde bei Festsetzungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten hingewiesen.

Die vorgenannten Beiträge sind nicht Bestandteil des förmlichen Landschaftsplanes und nehmen daher an dem Verfahren der Landschaftsplanung und dem Satzungsbeschluß nicht teil.

Der Verfahrensgang mit den einzelnen Verfahrensschritten ist in dem nachfolgend beschriebenen Ablauf des Verfahrens zusammengestellt.

Die Planaussagen sind in dem Landschaftsgesetz begründet, die Festsetzungen - sowohl nach dem Gegenstand als auch nach dem Grund und der Wirkung der Festsetzung - daraus hergeleitet. Zu den einzelnen Festsetzungen gibt es Gebote und Verbote, die in Verbindung mit der jeweiligen Festsetzung aufgeführt sind, sowie Bestimmungen über Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten. Die letztgenannten Bestimmungen sind zusammengefaßt am Schluß aller Festsetzungen aufgeführt. Der Landschaftsplan geht davon aus, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind für Handlungen, die mit dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar sind und deren Auswirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Art, Ausführung und Standortwahl möglichst gering gehalten werden sowie unmittelbar einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Die in den jeweiligen Festsetzungen als unberührt bezeichneten Handlungen können insoweit erlaubnisfrei durchgeführt werden.

Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Kreis Minden-Lübbecke zuständig. Er kann die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betroffenen verlangen.

Die Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 26 LG dem Kreis Minden-Lübbecke, die Durchführung forstlicher Maßnahmen der unteren Forstbehörde. Soweit Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer betroffener Flächen sind, sind sie gemäß § 27 LG zu den vorgesehenen Maßnahmen verpflichtet. Andere Grundstückseigentümer sind nach §§ 28 - 32 LG zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet.

Zur sorgfältigen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange trug neben der Zusammenarbeit mit den Städten Espelkamp, Lübbecke und Minden sowie der Gemeinde Hille die Mitarbeit der Landwirtschaftskammer und der unteren Forstbehörde sowie insbesondere die Mitwirkung der Kreistagsmitglieder und des Beiratsvorsitzenden und deren umfassender Kontakt zu den Bürgern bei.

Ablauf des Verfahrens

Unmittelbar nach der Willensbildung der im Kreistag vertretenen Parteien über die Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde mit den fachlich beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen Kontakt für eine Zusammenarbeit aufgenommen. Die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe erstellte den Forstbehördlichen und Landwirtschaftlichen Fachbeitrag, der Regierungspräsident in Detmold für die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW den Ökologischen Fachbeitrag, jeweils mit wissenschaftlichen Grundlagen. Der Regierungspräsident Detmold als Bezirksplanungsbehörde wurde um Bekanntgabe der landesplanerischen Ziele gebeten.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 11. Juli 1980 in der Zeit vom 1. August bis 1. September 1980 öffentlich ausgelegen. Der Entwurf sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden am 15. September und 13. Oktober 1980 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert. Soweit den Bedenken und Anregungen nicht nachgekommen wurde, teilt der Kreis Minden-Lübbecke seine Stellungnahme hierzu den Einsendern schriftlich mit. Er hat diese Bedenken und Anregungen und die Einwendungen der betroffenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie seine Stellungnahme der Genehmigungsbehörde mit dem Landschaftsplan vorgelegt.

Dieser Landschaftsplan in der durch 21 Eintragungen geänderten Fassung wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 12. Dezember 1980 als Satzung beschlossen, der als Satzung beschlossene Landschaftsplan durch Verfügung vom 29. Dezember 1980 des Regierungspräsidenten in Detmold als höhere Landschaftsbehörde genehmigt.

Mit der Bekanntmachung des Landrates vom 29. Dezember 1980 - Datum der Satzung - hat der Kreis Minden-Lübbecke unter Hinweis auf die Genehmigung Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Landschaftsplanes für die Dauer seiner Geltung am 31. Dezember 1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Der genehmigte Landschaftsplan liegt für die Dauer seiner Geltung zur Einsichtnahme bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke im Kreishaus in Minden, Portastraße 13, Zimmer Nr. 440, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr öffentlich aus.

Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage ist die Deutsche Grundkarte 1 : 5.000, verkleinert auf den Maßstab 1 : 10.000. Folgende Kartenblätter wurden verwendet:

	Rechts-wert	Hoch-wert	Stand heraus-gegeben	Stand Ausgabe	Stand Nachtrag
Gestringen	3472	5800	1954	-	-
Lübbecke-West	3472	5796	1968	-	Dez. 1970
Grappenstein	3474	5798	1968	-	-
Frotheim	3476	5802	1955	-	-
Renkhausen	3476	5798	1971	-	-
Tonnenheide-Osterwald	3478	5806	1958	-	-
Peckrenne	3478	5802	1953	-	-
Nettelstedter Moor	3478	5798	1971	-	-
Darringer Heide	3480	5806	1951	-	1974
Bollacken	3480	5802	1953	1965	-
Burthun	3480	5798	1954	1967	-
Oberlübbe-West	3480	5794	o.A.	-	-
Wittloge	3482	5804	1953	1966	-
Hille	3482	5800	1953	1965	-
Eickhorst-Ost	3482	5796	1954	1966	-
Wallücke	3482	5792	1971	-	-
Köhlte	3484	5796	1954	1966	-
Bergkirchen	3484	5792	1972	-	-
Hartum	3486	5796	1953	1969	-
Luttern	3486	5792	1971	-	-
Mindener Wiesen	3488	5794	1952	-	-
Siebenbauern	3490	5796	1953	1969	-
Dützen	3490	5792	1971	-	-
Blasheim-Stockhausen-Ost	3472	5798	1968	-	-
Büttinghausen	3474	5800	1956	1968	-
Lübbecke-Ost	3474	5796	1968	-	-
Isenstedt	3476	5800	1955	-	-
Gehlenbeck	3476	5796	1969	-	-
Frotheimer Wald	3478	5804	1958	-	-
Stellerort	3478	5800	1954	-	-
Nettelstedt	3478	5796	1970	-	-
Osterheide	3480	5804	1954	1968	-
Seltmoor	3480	5800	1953	-	-
Eickhorst-West	3480	5796	1953	1966	-
Kösterhorn	3482	5806	1951	-	1969
Brennhorst	3482	5802	1953	1966	-
Glinst	3482	5798	1954	1966	-
Oberlübbe-Ost	3482	5794	1959	-	-
Südhemmern-West	3482	5798	1954	1966	-
Köhlterholz	3484	5794	1956	-	-
Südhemmern-Ost	3486	5798	1953	1969	-
Rothenuffeln	3486	5794	1953	-	-
Hahlen	3488	5796	1953	1969	-
Haddenhausen	3488	5792	1971	-	-
Rodenbeck	3490	5794	1953	1963	-
Häverstädt	3490	5790	1970	-	-
Eidinghauser Berg	3488	5790	1972	-	-

In den Grundkarten Hartum, Hahlen, Siebenbauern, Mindener Wiesen und Rodenbeck sind in dem Bereich zwischen der Rothenuffelner Straße - L 772 -, Bastau, Plangebietsgrenze im Osten und Mittellandkanal die Flurkarten aus dem Flurbereinigungsverfahren Hartum-Hille in das Kartenwerk eingepaßt worden.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Ausbau des Mittellandkanales nur in den nach 1976 herausgegebenen Kartenblättern eingetragen ist. Die im Landschaftsplan verwendeten Grundkarten geben überwiegend den Stand vor dem Kanalausbau wieder.

Die ausgebaute Trasse der L 770 ist noch nicht in das Kartenwerk übernommen. Sie wurde daher nachgetragen.

Hinweise

Die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte verwendeten Gliederungsnummern für die Bezeichnung der festgesetzten Flächen, Objekte und Maßnahmen sind identisch mit den in den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen verwendeten Gliederungsnummern.

Die einzelnen Abschnitte des Erläuterungsberichtes und des Textes zum Landschaftsplan sind in Anlehnung an das Landschaftsgesetz numeriert.
So bezieht sich die erste Ziffer auf die Endziffer des zugrunde liegenden Paragraphen, z.B. 2. auf § 12 LG. Die Lücken in der Numerierung ergeben sich aus dieser Systematik.

Bei den Straßennamen sind die örtlichen Straßenverzeichnisse zugrunde gelegt. Ist es im Einzelfall notwendig, den in der Grundkarte enthaltenen Straßennamen - der vom örtlichen Verzeichnis abweichen kann - anzuführen, so wird auf die Grundkarte verwiesen.

Abkürzungen

Im Erläuterungsbericht und in den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

ABl. Reg. Dt.	Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold
Abs.	Absatz
B 239	Bundesstraße, z.B. Nr. 239
BBauG	Bundesbaugesetz
BauO NW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
E + F-Karte	Entwicklungs- und Festsetzungskarte
Fl.	Flur
Flst.	Flurstück
Gem.	Gemarkung
gem.	gemäß
GK I	Grundlagenkarte I
GK II	Grundlagenkarte II
GV.NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
K 17	Kreisstraße, z.B. Nr. 17
km	Kilometer
km²	Quadratkilometer
L 772	Landstraße, z.B. Nr. 772
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LG	Landschaftsgesetz
LF	landwirtschaftlich genutzte Flächen
LN	landwirtschaftliche Nutzfläche
LWG	Landeswassergesetz
m	Meter
MKB	Mindener Kreisbahnen
NW	Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
S.	Seite
s.	siehe
SGV.NW.	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Str.	Straße
ü. NN	über Normalnull
u. a.	unter anderem
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
2. DVO LG	Zweite Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
z.Z.	zur Zeit

Textliche Bestandteile des Landschaftsplanes

Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan beruht auf den

§§ 10 bis 20 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 18. Februar 1975 (GV.NW. S. 190/ SGV.NW. 791), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 6. Mai 1980 (GV.NW. S. 498),

§§ 1 bis 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes - 2. DVO LG - vom 8. April 1977 (GV.NW. S. 222/SGV.NW. 791) und

§§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. 1979 S. 612/SGV.NW. 2021).

Dieser Landschaftsplan ist gem.§ 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes*) Satzung des Kreises Minden-Lübbecke vom 29. Dezember 1980 - Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachung -.

Die Grundlagenkarten I und II haben gemäß § 1 Abs. 1 2. DVO LG keinen Regelungscharakter. Diese Karten einschließlich des zugehörigen Teiles des Erläuterungsberichtes nehmen an dem Verfahren und dem Satzungsbeschluß teil und gehören zum Inhalt des Landschaftsplanes. Aufgrund der genannten Rechtsvorschrift sind sie jedoch Satzung nur im formellen Sinne, also ohne Verbindlichkeit.

Dagegen ist der Landschaftsplan mit der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den dazugehörigen Textlichen Darstellungen und Festsetzungen Satzung im materiellen Sinne. Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen zur Erfüllung der Entwicklungsziele sind dagegen allgemein rechtsverbindlich. Die Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 23 bis 32 LG bestimmt.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 10 Abs. 1 LG nur für die Landschaft und ihre Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen im Sinne des § 10 Abs. 1 LG als Ortsteile - ohne Satzung nach § 34 Bundesbaugesetz - gekennzeichnet sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus

Grundlagenkarte I

Grundlagenkarte II

Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit folgenden Detailkarten
- Karte der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- Naturschutzkarte Großes Torfmoor
- Naturschutzkarte Altes Moor
- Naturschutzkarte Freimoor
- Flurkarte mit den Grenzen der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen in 113 Blättern
- Karte zu der forstlichen Nutzung sowie zu den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit dem
- Verzeichnis der Naturdenkmale

Erläuterungsbericht

*) in der Fassung vom 26. Juni 1980 (GV.NW. S. 734)

1 Erläuterungsbericht

1.1 Erläuterungen zum Plangebiet

1.1.1 Lage und kurze Charakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet ist Teil der geographischen Mitte des Kreises Minden-Lübbecke, Regierungsbezirk Detmold, nördlich des Wiehengebirges, von 107,8 km² Größe. Zum Plangebiet gehören Teile der Städte Espelkamp, Lübbecke und Minden sowie der Gemeinde Hille.

Das Gebiet läßt sich vereinfacht in zwei Teile gliedern:
in einen Nordteil, dessen landschaftliche Struktur durch kleinteilige Mischwälder gekennzeichnet ist, und in einen Südteil, in dem die ausgedehnte Wiesenlandschaft der Bastau-Niederung und die weiten Ackerfluren des Wiehengebirgsvorlandes die Eigenart der Landschaft bestimmen.

Das breite Band der Bastau-Niederung ist unbesiedelt, es wird nur im Westen und Osten von den beiden Städten Lübbecke und Minden berührt.

Südlich und nördlich der Bastau-Niederung wechseln geschlossene Haufendörfer mit Streusiedlungen und einzelnen landwirtschaftlichen Gehöften.

Prägende Verkehrsachsen im Plangebiet sind der Mittellandkanal und die Bundesstraße 65 in Ost-West-Richtung, die Bundesstraße 239 sowie die Landstraßen 802 und 803 sowie die 772 in Nord-Süd-Richtung.

Die Höhenlage des Plangebietes beträgt vorwiegend zwischen 50 - 75 m ü. NN, vereinzelt kommen Erhebungen bis zu 100 m ü. NN mit Hangneigungen bis zu 15 % vor.

1.1.2 Landschaftliche Struktur und geomorphologische Prägung

Eine Nord-Süd-Gliederung der Landschaft ist auffällig.
Das Wiehengebirge verläuft hier in Westnordwest-Ostsüdost-Richtung.
Am nördlichen Fuße dieser mesozoischen Scholle - zugleich südliche Grenze des Plangebietes - ist eine mehrere Meter dicke Lößauflage zu einem fruchtbaren Löß-Lehm verwittert. Nächste große Einheit nach Norden ist die Bastau-Niederung mit den Mooren, die sich im Urstromtal der Weser gebildet haben.
Nördlich des Mittellandkanales sind als Verwitterungsprodukt der Moränen gute landwirtschaftliche Nutzflächen entstanden, wobei hier im Südteil das Gestein Löß ebenfalls noch bodenbilden war.
Unterbrochen wird diese Moränenlandschaft durch das Neuenbaumer Moor und das Alte Moor. Das Neuenbaumer Moor gehört zur Bastau-Niederung und ist, durch den Mittellandkanal getrennt, hydraulisch mit ihr verbunden.
Nördlich schließen sich die Geestbereiche an, die je nach der Feuchtigkeitsstufe als feuchte oder vernäßte Bereiche zu unterscheiden sind.

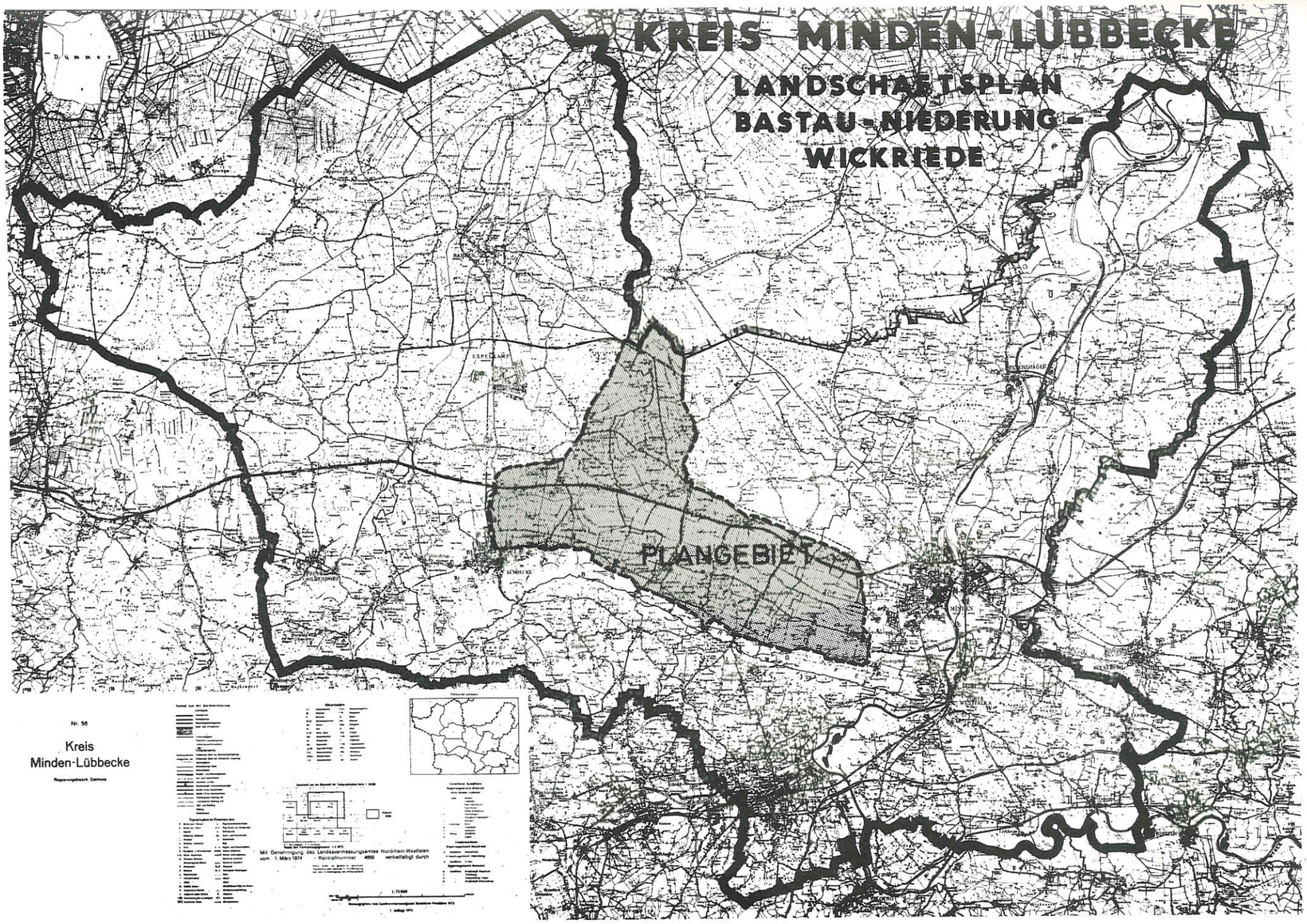
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
LANDSCHAFTSPLAN
BASTAU-NIEDERUNG -
WICKRIEDE
PLANGEBIET
ESPELKAMP
MINDEN
Nr. 56
Kreis
Minden-Lübbecke
Regierungsbezirk Detmold
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen
vom 1. März 1974 - Kontrollnummer 4050 - vervielfältigt durch

1.2 Erläuterungen zur Grundlagenkarte I

Die GK I enthält im Sinne von §§ 10 und 11 LG die planerischen Vorgaben, die Darstellung der wirtschaftlichen Nutzung und die Angaben über die wichtigsten Erholungseinrichtungen des Plangebietes. Die Erläuterungen enthalten Ergänzungen und Hinweise zu der GK I. Die GK I und die Erläuterungen haben keinen Regelungscharakter.

1.2.1 Planerische Vorgaben

Die nachrichtliche Wiedergabe der planerischen Vorgaben ist aufgegliedert:

Soweit für die Landschaftsplanung von Bedeutung, sind die Darstellungen und Festsetzungen aus der Bauleitplanung sowie eingeleitete und abgeschlossene planerische Verfahren der Fachplanungsbehörden,insbesondere die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale, schwerpunktmäßig kartographisch in der GK I wiedergegeben.
Die landesplanerischen Darstellungen und Erfordernisse werden dagegen in den nachfolgenden Erläuterungen mitgeteilt.

1.2.11 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Dem Landschaftsplan liegen gemäß § 37 LEPro die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung nach §§ 2, 16 und 17 sowie die Allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach §§ 22, 27, 29, 32 und 33 LEPro zugrunde.

Nach dem Landesentwicklungsplan I/II gehört der Planungsraum zur Ländlichen Zone.

Die Bundesstraße 65, die Landstraße 766 und der Mittellandkanal bilden als Hauptträger des Ost-West-Verkehrs nach dem Landesentwicklungsplan I/II die Entwicklungsachse 3. Ordnung. Die Entwicklungsachse 2. Ordnung Espelkamp - Lübbecke - Bünde tangiert mit der B 239 den Planungsraum im Westen.

Nach dem Landesentwicklungsplan III befindet sich ein Teil des Plangebietes in einem Gebiet zur Grundwassernutzung. Das Wiehengebirge mit Teilen seines nördlichen Vorlandes sowie der nördliche Teil des Kreisgebietes sind als Erholungsgebiete festgelegt.

Die vom Regierungspräsidenten in Detmold mit Verfügung vom 5. Juli 1976 vorgenommene Konkretisierung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde berücksichtigt.

1.2.12 Bauleitpläne

Die planungsrelevanten Darstellungen der Bauleitpläne, insbesondere die Bauflächen und die Bebauungsplangebiete, sind übernommen sowie die Ortsteile - ohne Satzung nach § 34 BBauG - außerhalb der Bauflächen im Sinne des § 10 Abs. 1 LG dargestellt.

Für das Plangebiet liegen folgende rechtswirksame Flächennutzungs- und Bebauungspläne vor:

Stadt Espelkamp
Flächennutzungsplan vom 7. Dezember 1978
Bebauungsplan FR 3 vom 08.03.1978

Stadt Lübbecke
Flächennutzungsplan vom 18. März 1977
Bebauungspläne 8/01/14 vom 16.04.1968
8/02/64 vom 15.05.1976
4/04/36 A v.04.10.1978
4/07/65 vom 14.09.1976
7/02/77 vom 28.02.1978
G 12 vom 03.03.1978

Stadt Minden
Flächennutzungsplan vom 21. Dezember 1978
Bebauungspläne DÜ 1/717 vom 23.05.1969
702 vom 08.07.1975

Gemeinde Hille
Flächennutzungsplan vom 3. November 1977
Bebauungsplan Nr. 6 vom 26.01.1973 sowie die Pläne 4, 5, 7, 8, 9, 10, 15, 16 und 17 vom 03.03.1978

1.2.13 Planfeststellungsverfahren und sonstige Festsetzungen

Die Angaben der Fachplanungsbehörden und -stellen, insbesondere für die Wasserwirtschaft und die kulturgeschichtlichen Bodenaltertümer, sind in der GK I wiedergegeben und die vorhandenen Natur-, Landschafts- und anderen Schutzgebiete sowie Naturdenkmale entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften dargestellt.

Bei den wichtigen Fundstätten der unterirdischen kulturgeschichtlichen Bodenaltertümer handelt es sich um Fundplätze, auf denen bei Erdarbeiten Spuren von Siedlungen und Urnenfriedhöfen entdeckt worden sind. Diese Stätten sollen für die Erforschung der Vor- und Frühgeschichte Westfalens möglichst geschlossen erhalten bleiben.

Nicht dargestellt sind

- der Ausbau der Wickriede, den der Landkreis Nienburg im Benehmen mit den zuständigen wasserwirtschaftlichen Dienststellen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen z.Z. ausführt;
- die Feststellungen des Wege- und Gewässerplanes und des landschaftspflegerischen Begleitplanes der Flurbereinigung Tonnenheide;
- Einzelheiten des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau der wiedergegebenen Trasse der L 770 und
- das eingeleitete Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Jägerbaches in der Stadt Lübbecke.

Die Ausbaumaßnahme für die Wickriede berührt lediglich den äußersten nordwestlichen Teil des Plangebietes. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes Tonneheide ist, soweit sie den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes betrifft, in der GK I angegeben.

Andere Planungen der Fachplanungsbehörden - z.B. die Planung für die B 65 n, die ehemalige A 5 - jetzt B 514 n - und die L 918 im Raum Espelkamp-Frotheim u.a. - haben noch nicht den Planungsstand erreicht, nach dem sie im Landschaftsplan nach § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz als bestehende oder eingeleitete planerische Verfahren anderer Fachplanungsbehörden zu beachten sind.

1.2.2 Wirtschaftliche Nutzungen und Entwicklungstendenzen

Die wirtschaftlichen Nutzungen sind insoweit in der GK I dargestellt oder nachfolgend beschrieben, als sie für die Landschaftsplanung von Bedeutung sind.

1.2.21 Landwirtschaftliche Nutzungen *)

Kennzeichnend für das Plangebiet ist der hohe Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen - über 80 % - und der extrem geringe Waldanteil - um 5 % -. Dies ist bedingt durch die zumeist guten und sehr guten Lößböden beiderseits der Bastau-Niederung sowie die Moorböden in der Bastau-Niederung als absolute Grünlandstandorte. Der restliche Flächenanteil wird durch Gebäude, Straßen, Plätze, Gewässer u.a. genutzt. Die Prozentsätze sind jeweils auf die Größe des Plangebietes von 10.780 ha bezogen.

Vorherrschend im Plangebiet ist der Getreideanbau auf 51 % und die Grünlandnutzung auf 41 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche - LF - mit rd. 9.000 ha. Die restliche landwirtschaftliche Fläche wird zu 6 % durch Hackfrucht- und zu 2 % durch Ackerfutteranbau genutzt. In allen Gemeinden besteht die Tendenz zur weiteren Umwandlung von Grünland in Acker.

Nach der Gemeindestatistik NW gibt es in den Städten Espelkamp und Lübbecke sowie in der Gemeinde Hille fast nur bäuerliche Mittel- und Kleinbetriebe. Bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet haben 50 % der Betriebe weniger als 5 ha LN - landwirtschaftliche Nutzfläche, Gemeindestatistik NW 1971 -, das sind durchschnittlich 28 % der LN der Gemeinde, und nur 2 % der Betriebe mehr als 30 ha LN. Für das Plangebiet werden die gleichen Gegebenheiten angenommen.

Nach den sozialökonomischen Betriebserhebungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe sind im Plangebiet von den landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 5 ha LF - 618 Betriebe mit durchschnittlich 16 ha LF - 233 Nebenerwerbsbetriebe mit durchschnittlich 9 ha LF.

Der landwirtschaftliche Strukturwandel der letzten Jahre läßt eine deutliche Entwicklung zum flächengrößeren Haupterwerbsbetrieb erkennen. Offensichtlich haben viele Betriebe unter 10 ha LF, also vorwiegend Nebenerwerbsbetriebe, zahlen- und flächenmäßig abgenommen, während sich ein Teil der Haupterwerbsbetriebe von 10 bis 20 ha LF durch Aufstockung vergrößerte. Dagegen läuft bei Haupterwerbsbetrieben mit ungünstigen Möglichkeiten die Entwicklung z.T. auf eine Umwandlung in Nebenerwerbsbetriebe hinaus.

Alternativ zur Entwicklung zum flächengrößeren Haupterwerbsbetrieb wird die innerbetriebliche Aufstockung durch Ausweitung der Veredlungsproduktion (Milchviehhaltung, Sauenhaltung und Schweinemast) vorgenommen.

Der bäuerliche Eigentumsbetrieb ist die übliche Besitzform im Plangebiet, z.T. werden Flächen dazugepachtet - ca. 19 % der LF -. Reine Pachtbetriebe spielen eine untergeordnete Rolle - 3 % der LF -.

1.2.22 Forstwirtschaftliche Nutzungen*)

Die Bewaldung des Plangebietes ist bis auf die im nördlichen Teilraum als extrem gering zu bezeichnen. Es handelt sich vorwiegend um kleinflächigen Wirtschaftswald im Besitz der ansässigen Landwirte. Eine Rodungstendenz ist kaum zu erkennen. Der Wirtschaftswald umfaßt ca. 447 ha, weitere rd. 43 ha sind als Nichtwirtschaftswald anzusehen - zusammen rd. 5 % des Plangebietes.

*) Die Ausführungen folgen im wesentlichen den Darstellungen des Forstbehördlichen und Landwirtschaftlichen Fachbeitrages - siehe Literaturverzeichnis -.

Bewaldungsprozente zum Vergleich: Plangebiet 5, Kreis Minden-Lübbecke 11,5; Land NW 24, Bundesrepublik Deutschland 29.

Die Kiefer ist in dem Plangebiet, insbesondere in dem nördlichen Teilraum, die vorherrschende Baumart, ihr Anteil an dem gesamten Wirtschaftswald beträgt 75 %.

Die Waldbestände sind z.T. mit Laubholz durchsetzt. Häufigster Laubbaum im Plangebiet ist die Eiche mit 11 % des Wirtschaftswaldes, wobei die Hofeichen besonders hervorzuheben sind.

1.2.23 Abgrabungswirtschaftliche Nutzung

Im Plangebiet befinden sich drei Sandentnahmestellen größeren Ausmaßes, die noch in Betrieb sind:

zwei Flächen in der Stadt Espelkamp-Frotheim und eine in der Gemeinde Hille.

Ferner befinden sich im Plangebiet zwei bereits abgeschlossene Abgrabungsflächen, die noch zu rekultivieren sind:

eine Sandentnahmestätte in der Stadt Espelkamp und

eine in der Gemeinde Hille.

Außerdem befinden sich im geplanten Naturschutzgebiet Großes Torfmoor vier Abgrabungen zur Gewinnung von Badetorf.

1.2.24 Wasserwirtschaftliche Nutzung

Die Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nach den Angaben des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Minden dargestellt:

Bestehende Festsetzungen

Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hille-Südhemmern mit den Schutzzonen I, II, III A und III B gemäß Wasserschutzgebietsverordnung Hille-Südhemmern vom 15. August 1975

Überschwemmungsgebiet der Bastau nach dem Verzeichnis der Wasserläufe vom 15. Dezember 1910, auf die der § 1 des Gesetzes zur Abwendung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 und das jetzt geltende Recht Anwendung finden

Eingeleitete planerische Verfahren

Heilquellenschutzgebiet Hille-Rothenuffeln - Anhörungsverfahren hat stattgefunden -

Gebiete ohne eingeleitete planerische Verfahren

Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lübbecke-Gehlenbeck mit den Zonen I, II und III

Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lübbecke-Nettelstedt mit den Zonen I, II und III

Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hille-Unterlübbe-Hilferdingsen mit den Zonen II und III

Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hille-Unterlübbe-Köhlte mit den Zonen I, II und III

Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Minden-Dützen mit den Zonen I, II und III

Eine Wassergewinnung südlich des Mittellandkanals in der Bastau-Niederung erfolgte bisher nicht, sie ist jedoch von den Wasserbeschaffungsverbänden beabsichtigt. Zur Zeit wird ein Wasserwirtschaftliches-Ökologische Gutachten durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen erstellt, das die Auswirkungen von wasserwirtschaftlicher Nutzung auf den Naturhaushalt und die Landschaft zum Inhalt hat.

1.2.25 Abfallwirtschaftliche Nutzung

Abfallbeseitigungsanlagen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

1.2.3 Wichtige Erholungseinrichtungen

Der Nordteil des Plangebietes wurde im Landesentwicklungsplan III als Erholungsgebiet festgelegt. Trotz der fehlenden Relief-Energie ist dieser Teil des Plangebietes landschaftlich attraktiv durch den hohen Waldanteil und das begleitende Grün an Wegen und Straßen.

Folgende Erholungseinrichtungen sind im Plangebiet vorhanden:

ein Campingplatz in Espelkamp-Tonnenheide,
ein Modellflugplatz in Espelkamp-Frotheim,
zwei private Heilbäder mit Kurpark in Hille-Rothenuffeln und
ein Freizeitpark in Minden-Dützen

Camping- und Modellflugplatz wirken sich landschaftsstörend aus, siehe auch Landschaftsschäden.

Das gesamte Plangebiet ist für den Erholungsverkehr wenig erschlossen. Die Bastau-Niederung mit dem Großen Torfmoor hat wegen ihres besonderen Landschaftscharakters und wegen ihrer Nähe zum Naturpark Wiehengebirge für den Erholungsverkehr eine gewisse Bedeutung. Das Rundwanderwegenetz im Großen Torfmoor wird von einem starken Besucherstrom genutzt.

1.3 Erläuterungen zur Grundlagenkarte II

Die GK II enthält im Sinne von § 11 LG die Darstellung der prägenden Landschaftsteile, der für die Bewertung des Landschaftsbildes bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente, der besonderen Landschaftsschäden, der wertvollen natürlichen Lebensräume sowie die Abgrenzung planungsrelevanter ökologisch begründeter Landschaftseinheiten und die zeichnerisch darstellbaren Ergebnisse der Analyse des Naturhaushaltes. Die Erläuterungen enthalten Ergänzungen und Hinweise zu der GK II. Die GK II und die Erläuterungen haben keinen Regelungscharakter.

1.3.1 Naturräumliche Gliederung

Nach seinen landschaftlichen Eigenheiten gehört das Plangebiet - siehe Karte Naturräumliche Gliederung - mit dem nördlichen Teil zur Espelkamper Wald-Geest, einem Teil der Rahden-Diepenauer Geest. Das übrige Plangebiet liegt in folgenden Landschaftsteilen - Naturräumlichen Einheiten - des Lübbecker Lößlandes: der Hartumer Lößplatte, der Bastau-Niederung, dem Rothenuffelner und dem Lübbecker Lößhang sowie der Alsweder Niederung. Letztere kann in diesem Teil von ihrer Struktur her der Bastau-Niederung zugerechnet werden.

1.3.11 Espelkamper Wald-Geest

- Naturräumliche Einheit 582.14.*) -

Der nördliche Teilraum des Plangebietes gehört zur Espelkamper Wald-Geest. Die Böden dieses Raumes bilden sich auf den geologischen Schichtungen des Quartärs, hier auf einer Grundmoräne aus Geschiebemergel und Geschiebelehm. Teile des Frotheimer Waldes liegen auf Ablagerungen der Kreide. Die Böden bestehen hier überwiegend aus Pseudogleyen und Podsol-Pseudogleyen. Sie lassen durch ihre starke Neigung zu Staunässebildung eine Ackernutzung in der Regel nicht zu. Das Landschaftsbild ist von Wiesen, Weiden und Wald geprägt. Der Wald besteht hier überwiegend aus Kiefernforsten, z.T. mit Laubholz durchsetzt. Die Mischwaldparzellen und auch einige Nadelforsten sind ökologisch wertvoll, da sie mehrschichtig aufgebaut sind. Die Nadelholzbestände sind teilweise einer mäßigen oder gar keiner forstlichen Pflege unterzogen. Es konnten sich somit Laubhölzer der potentiellen natürlichen Vegetation ansiedeln.

1.3.12 Hartumer Lößplatte

- Naturräumliche Einheit 533.5.*) -

Im Bereich der Hartumer Lößplatte ist die Zahl der waldbestandenen Parzellen geringer gegenüber der nördlich gelegenen Espelkamper Wald-Geest. Der Bestand an Eichen, insbesondere der Hofeichen, ist hier landschaftsprägend.

*) Nummer der Naturräumlichen Einheit auf Blatt 85 Minden, Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, herausgegeben von der Bundesanstalt für Landeskunde

In diesem Gebiet, das sich bis an die Grenzen der Moorflächen erstreckt, wird die geologische Struktur von äolischen Bildungen, Flugsanddecken, Sandlöß und Löß bestimmt. Die Böden bestehen aus Braunerden und Parabraunerden. An den Rändern der Niedermoor- und Hochmoorflächen haben sich Pseudogleye und Gleye entwickelt. Die Braunerden, hauptsächlich die Parabraunerden, sind - bedingt durch ihren guten Wasserhaushalt - naturgegebene Ackerstandorte. Folgerichtig nimmt der Anteil der Ackerflächen von Norden bis zum Großen Torfmoor zu.

Der Kiessandrücken, der sich von Hille-Neuenbaum nach Osten erstreckt und in der Höchte seinen höchsten Punkt erreicht - + 68 m ü. NN -, ist eine morphologische Besonderheit in diesem Gebiet.

Die Landschaft der Hartumer Lößplatte ist weitgehend baumlos, so daß sie in Anbetracht der morphologischen Gegebenheiten als windexponiert betrachtet werden kann. Selbst an der Landstraße von Espelkamp-Frotheim über Hille nach Minden sind Baumreihen nur sporadisch vorhanden.

Einige Ortsteile auf der Hartumer Lößplatte zeichnen sich durch hervorragende Eichenbestände aus, die die sonst noch sehr gut erhaltene dörfliche Baustruktur überragen und mit ihr eine harmonische Einheit bilden. Diese Eichenbestände sind durchweg erhaltenswürdig.

1.3.13 Bastau-Niederung

- Naturräumliche Einheit 533.4*) -

Diese Einheit stellt morphologisch eine Niederung dar, die von West nach Ost in der Mitte des Plangebietes verläuft. Die Böden bestehen im westlichen Teil aus Hochmoortorfen, im östlichen aus Niedermoortorfen. Im Norden grenzt das Gebiet unmittelbar an den Mittellandkanal, der es von seinen nördlichen Ausläufern, dem Neuenbaumer Moor und dem Alten Moor, trennt.

Letzteres ist in einem weitgehend natürlichen Zustand erhalten und deshalb als ökologisch wertvoll kartiert. Auch das Große Torfmoor ist zu einem Teil in einem naturnahen Zustand und insgesamt ökologisch wertvoll.

Die gesamte Bastau-Niederung wird wegen des durch die Moorböden bedingten hohen Grundwasserstandes überwiegend als Grünland genutzt. Siedlungen sind in dem Gebiet nicht vorhanden. Die Landschaft ist relativ einförmig. Entlang der Wirtschaftswege, auf den Weiden und an den zahlreichen Entwässerungsgräben sind nur vereinzelt Hecken oder Bäume anzutreffen. Größere Gehölzgruppen fehlen nahezu ganz. Vorhandene Baumarten sind überwiegend Weide, Erle, Esche, vereinzelt Schwarz- und Hybridpappeln.

*) siehe Fußnote Seite 33

Die Bastau entwässert die Niederung in west-östlicher Richtung zur Weser hin. Sie verfügt jedoch nirgends über ein intaktes Ufergehölz.

Auf dem Teilabschnitt der stillgelegten Mindener Kreisbahnen zwischen Hille-Hafen und Hille-Eickhorst konnte sich infolge der Herbizidanwendungen eine natürliche Sukzession bisher nur in Ansätzen entwickeln.

Die südliche Begrenzung der Bastau-Niederung ist eine stellenweise deutlich sichtbare 1 - 1,5 m hohe Geländekante.

Die Niederungszone westlich des Großen Torfmoores - ein kleiner Teilbereich der Alsweder Niederung - wird wie die Bastau-Niederung hauptsächlich als Grünland genutzt. Waldparzellen sind häufiger vorhanden. Wie im übrigen südlichen Plangebiet überwiegt auch hier der Laubwald. Der Wald besteht hier hauptsächlich aus Buche, Eiche, Hainbuche sowie Esche und teilweise Hybridpappeln.

1.3.14 Lübbecker und Rothenuffelner Lößhang

- Naturräumliche Einheit 533.2. und 533.3.*) -

Das Gebiet zwischen dem Wiehengebirgsrand und der Bastau-Niederung stellt den vierten Landschaftskomplex dar. Die Böden entwickeln sich aus Löß und Sandlöß zu in Teilbereichen mehr oder weniger pseudovergleyten Parabraunerden sowie zu Pseudogley-Braunerde und Pseudogley. Diese hervorragenden Bodenverhältnisse bedingen hier eine nahezu 100 %ige Ackernutzung. Das Grünland ist teilweise nur auf hofnahen Parzellen vorhanden. Anzusprechen ist die Erosion durch Wasser, vor allem in dem südlichen, steileren Teil des Plangebietes. Bekanntlich erodiert ein Lößverwitterungsboden bereits bei einem Gefälle von 3 %. Nimmt die Vergleyung zu, so ist davon auszugehen, daß die Relief-Energie abnimmt; in diesem Fall ist auch die Erosionsgefahr geringer.

Der gesamte Wiehengebirgsrand weist eine starke Zersiedelung auf.

*) siehe Fußnote Seite 33

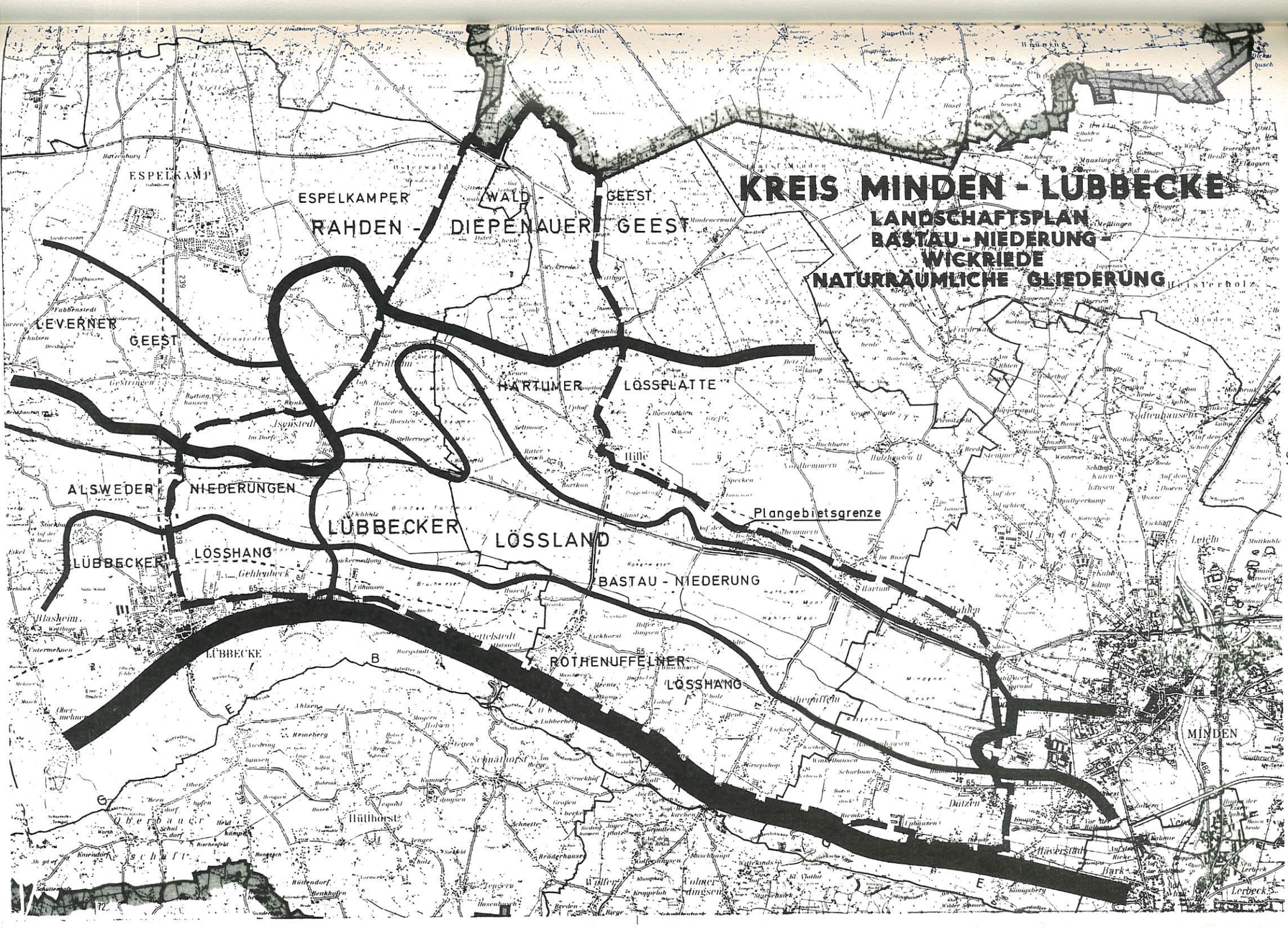
KREIS MINDEN - LÜBBECKE
LANDSCHAFTSPLAN
BASTAU-NIEDERUNG-
WICKRIEDE
NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG
ESPELKAMPER
WALD-
GEEST
RAHDEN - DIEPENAUER GEEST
LEVERNER
GEEST
HARTUMER
LÖSSPLATTE
ALSWEDER
NIEDERUNGEN
LÜBBECKER
LÖSSLAND
LÜBBECKER
LÖSSHANG
BASTAU - NIEDERUNG
ROTHENUFFELNER
LÖSSHANG
Plangebietsgrenze
ESPELKAMP
LÜBBECKE
MINDEN

1.3.2 Prägende Landschaftsteile,
gliedernde und belebende Elemente

1.3.21 Prägende Landschaftsteile

Der prägende Landschaftsteil im Planungsraum ist das gesamte Band der Bastau-Niederung.

1.3.22 Gliedernde und belebende Elemente

Aufgrund der Bestandsaufnahme sind die folgenden gliedernden und belebenden, die Landschaft prägenden, ökologisch bedeutsamen Elemente zu nennen und in der GK II dargestellt:

Baumreihen
Baumgruppen
Einzelbäume
Hecken und
Ufergehölze

1.3.3 Besondere Landschaftsschäden

Im Bearbeitungsgebiet können außer der Ausräumung der Landschaft im Gefolge der Flurbereinigung keine besonderen großflächigen Landschaftsschäden festgestellt werden.

Die örtliche Abgrabung von Lockergestein - Sand - in Stellerriege - Stadt Espelkamp - weist nicht eine solche Fläche auf, als daß es berechtigt wäre, hier das Entwicklungsziel Wiederherstellung festzulegen.

Als weitere Landschaftsschäden müssen die akuten Grundwasserabsenkungen in den Moorgebieten und Teilen der Bastau-Wiesen aufgeführt werden. Auf die mögliche Störung der Grundwasserverhältnisse im Bereich der Bastau-Niederung aufgrund der Grundwassernutzung wird hingewiesen - siehe Nr. 1.2.24 -.

1.3.4 Analyse des Naturhaushaltes und
Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen

1.3.41 Planungsrelevante ökologisch begründete Landschaftseinheiten

Das Plangebiet ist in neun planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten gegliedert.

1.3.411 Nördlicher Hangfuß des Wiehengebirges

- Landschaftseinheit 1 -

Der nördliche Hangfuß des Wiehengebirges umfaßt den Hangbereich zwischen Lübbecke-Nettelstedt und Hille-Oberlübbe.- 75 bis 100 m ü. NN -. Der Bereich wird vornehmlich ackerbaulich genutzt.

Der Hangbereich besteht aus Jurakalken und -mergel, die teilweise mit Löß überdeckt sind. Auf ihnen haben sich verschiedene Bodentypen wie Pseudogley, ein geringer Anteil von Braunerde sowie Para-Braunerde entwickelt. Neben einigen Druckwasseraustrittstellen kann der Hang vom Wasserhaushalt her als trocken bezeichnet werden. Als natürliche potentielle Vegetation stockt hier der Hainsimsen-Buchenwald mit Übergängen zum Buchenmischwald und Hainsimsen-Eichen-Hainbuchenwald.

Der Waldrand des Wiehengebirges - außerhalb des Planungsgebietes - übernimmt in diesem Teil des Planungsraumes ökologisch ausgleichende Funktionen.

1.3.412 Nördliches Vorland des Wiehengebirges

- Landschaftseinheit 2 -

Das nördliche Vorland des Wiehengebirges dehnt sich in west-östlicher Richtung über das gesamte Plangebiet aus und umfaßt den unteren Hangbereich - 50 bis 100 m ü. NN mit einer Hangneigung zwischen 0 und 15 % -. Es wird nur von einigen Bachtälern - Ausläufer des südlichen Randbereiches der Bastau-Niederung - durchschnitten. Die guten Bodenverhältnisse bilden die Voraussetzung für den hohen Ackerflächenanteil. Grünland befindet sich größtenteils nur auf hofnahen Flächen.

Aufgrund äolischer - durch Windwirkung entstandener - Vorgänge haben sich in diesem Bereich Lößstaublehme abgelagert. Durch die unterschiedlichen Mächtigkeiten und Wasserverhältnisse - trocken, im Übergangsbereich zur Niederung teils feucht - haben sich auch unterschiedliche Bodenverhältnisse - Braunerde, Para-Braunerde und Pseudogley - ausgebildet. Das Spektrum der potentiell natürlichen Vegetation reicht daher vom artenarmen bis zum artenreichen Buchenmischwald.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist der Baum- und Strauchbewuchs stark ausgeräumt, das Vorland dadurch ökologisch verarmt. Nur einige Baumgruppen, Baumreihen und Hecken, vorzugsweise an den Gehöften und in den Siedlungsbereichen, gliedern das Landschaftsbild. Es sind verhältnismäßig wenig ökologisch wertvolle Biotope vorhanden.

Die Anreicherung mit Gehölzen, Tümpeln und anderen Lebensräumen ist dringend erforderlich, um den Naturhaushalt zu verbessern und auf diese Weise Biotope für Flora und Fauna zu schaffen. Sie dient darüber hinaus der Belebung und Gliederung der Landschaft.

1.3.413 Südlicher Randbereich der Bastau-Niederung

- Landschaftseinheit 3 -

Der südliche Randbereich der Bastau-Niederung stellt die Verbindung zwischen dem Vorland des Wiehengebirges und der Bastau-Niederung her und übernimmt eine gewisse Pufferfunktion zwischen den Ackerfluren des Vorlandes und dem Grünlandbereich der Niederung.

Auf dem Grundmoränenhang des südlichen Randbereiches der Bastau-Niederung haben sich neben den Lößstaublehmablagerungen auch moorige Bereiche entwickelt. Die Palette der Bodenbildung reicht von Para-Braunerde über Pseudogley bis Niedermoorgley. Die naß-feuchten Standorte mit Übergängen zu trockenen Standorten tragen potentiell den Erlen-, Eichen-, Hainbuchenwald und einen artenreichen feuchten Hainbuchenwald.

Der Grünlandanteil ist höher als im Wiehengebirgsvorland. Die Einheit enthält einige kleine Laubholzbestände, die aufgrund ihrer Struktur als wertvoll zu bezeichnen sind. Sie weisen z.T. eine vielfältige Strauch- und Krautschicht auf und sind auch ornithologisch und allgemein zoologisch bedeutsam. Zu diesen Flächen zählen u.a. die Waldparzellen Hausstätte und um das Gut Renkhausen, beide in Lübbecke, im Bereich Köhlte, Hille-Unterlübbe, und um das Schloß Haddenhausen, Minden. Der überwiegende Laubholzanteil dieser Biotope soll erhalten bleiben.

Die Zahl der - für den Raum zu geringen - gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist durch geeignete Anpflanzungen zu erhöhen.

1.3.414 Hartum-Hiller Lößplatte

- Landschaftseinheit 4 -

Diese Landschaftseinheit schließt sich nach Norden an die Bastau-Niederung an. Bedingt durch den guten Boden findet hier eine fast reine Ackernutzung statt, der natürliche Bewuchs der Fläche ist daher weitgehend ausgeräumt. Ökologisch wertvolle Gebiete sind folglich nicht mehr vorhanden.

Die hier vorhandene Grundmoräne mit Flugdecksanden, Sandlöß und Löß hat vorwiegend Para-Braunerden, Braunerden und Pseudogleye auf den frisch-trockenen Standorten entwickelt. Der Flurabstand des Grundwassers beträgt mehr als 1 m. Die potentiell natürliche Vegetation reicht vom trockenen Buchen-Eichenwald mit Übergängen zum Buchenmischwald bis zum artenarmen Buchenmischwald mit Übergängen zum feuchten Eichen-Hainbuchenwald.

Die Ausstattung der Fläche mit gliedernden und belebenden Elementen ist ebenfalls sehr gering. Allein vereinzelte Hofeichenbestände und Gehölze am Mittellandkanal beleben das Landschaftsbild.

Dieser unausgewogene Landschaftszustand muß durch gezielte Ausgestaltung der Landschaft ausgeglichen werden.

1.3.415 Geestbereiche

- Landschaftseinheiten 5 bis 7 -

Die Geestbereiche erstrecken sich im Norden des Plangebietes und werden nach ihrer Feuchtigkeitsstufe unterschieden, und zwar der vorwiegend trockene Bereich - Landschaftseinheit 5 -, der wechselfeuchte - Landschaftseinheit 6 - und der stark vernäßte Bereich - Landschaftseinheit 7 -. Sie haben im Plangebiet einen verhältnismäßig hohen Waldanteil.

Die Geest, hier bestehend aus Grundmoräne und Niederungsbereichen, hat auf teilweise kleinräumigen Standorten ganz unterschiedliche geologische und bodenkundliche Bodenverhältnisse, die sich auch aufgrund der Wasserverhältnisse unterschiedlich auf Vegetation und Tierwelt auswirken. Auf dem Ausgangsmaterial von Kreide und Quartär sowie den glazialen Grundmoränen sowie dem Sandlöß und den Flußablagerungen der Haupt- und Nebentäler haben sich Gley, Pseudogley z.T. podsoliert, Braunerden und Para-Braunerden ausgebildet. Die Palette der potentiell natürlichen Vegetation reicht vom Erlen-Eichen-Buchenwald bis zum feuchten Eichen-Hainbuchenwald und feuchten Eichen-Birkenwald sowie zu dem feuchten und trockenen Buchen-Eichenwald.

Zahlreiche Kiefern- und Mischwaldbestände sind ökologisch wertvolle Biotope, weil sie gut ausgebildete Strauch- und Krautschichten aufweisen. Diese Waldflächen bilden Lebensräume für eine Vielzahl von Arten der Flora und Fauna. Neben den Waldflächen sind andere besonders wertvolle Biotope kaum vorhanden.

Bedingt durch die Bodenverhältnisse - starke Neigung zu Staunässebildung -, ist der Anteil des Grünlandes an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in diesem Bereich sehr hoch.

In den Geestbereichen ist die Erhaltung des vorhandenen Waldes erforderlich. Insbesondere sind die Waldrandbereiche durch Mantelpflanzungen zu verdichten. Weitere Anreicherungen sind hier in dem Maße wie im südlichen Plangebiet nicht nötig.

1.3.416 Bastau-Niederung

- Landschaftseinheit 8 -

Die Bastau-Niederung erstreckt sich mit ihrem Hauptteil von der Plangebietsgrenze im Osten bis zum Großen Torfmoor im Westen südlich des Mittellandkanales und mit ihrem Ausläufer Neuenbaumer Moor auch über den Mittellandkanal in den Norden des Plangebietes.

In der Niederung haben sich, in erster Linie durch die naß-feuchten Verhältnisse bedingt, Nieder- und Hochmoorbildungen ergeben. Die Haupt- und Nebentäler haben die für die Moorbildung typischen Talböden. Erlenbruchwald, Erlen-, Eichen-Birkenwald, z.T. Traubenkirschen und Erlen-Eschenwald sowie Eichen-Hainbuchenwald bilden im Wechsel dort die potentielle natürliche Vegetation.

Das Gebiet ist eines der größten und ökologisch wertvollsten Feuchtgebiete Westfalens. Die Niederung hat einen sehr hohen Wert für den Artenschutz und zeichnet sich durch einen besonderen Reichtum an bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten aus.

Das Vorkommen des Weißstorches - Bestand 1939: 13 Paare, 1976: 1 Paar - weist z.B. darauf hin, daß noch feuchtigkeitsliebende Kleintiere - vor allem Amphibien und Insekten - in dem Raum zu leben vermögen. Die Existenz dieser Arten ist von den grundwasserstandsbedingten Bodenverhältnissen abhängig. In der Bastau-Niederung einschließlich der Feuchtwiesen des Neuenbaumer Moores brüten insgesamt 21 der in den Roten Listen Westfalens verzeichneten Vogelarten, die z.T. für das gesamte Bundesgebiet als bestandsbedroht gelten. Darunter sind seltene Entenarten, Weißstorch, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Bekassine und Steinkauz. Von den vielen bestandsbedrohten Pflanzen sind Wasserfeder, Sumpfveilchen, beide Knabenkraut-Orchideen und Pfeilkraut zu nennen. In den letzten Jahrzehnten sind in diesem Lebensraum schon über 50 Pflanzenarten und sicherlich weit über 100 Tierarten ausgestorben. Es verschwanden u.a. Wiedehopf, Wachtel und Waserralle, an Blütenpflanzen Schwanenblume, Sumpfwurz, Schweinsohr, Wasserschlauch und Lungenenzian.

Der Lebensraum Bastau-Niederung ist durch folgende Eingriffe stark bedroht:

Entwässerungsmaßnahmen

Umwandlung von Dauergrünland in Ackerflächen

Störungen durch Kraftfahrzeuge und Erholungsverkehr

Einrichtung von Modellflugplätzen

Zerstörung des alten Kopfbaumbestandes

Die Entwässerung sowie der tiefe Umbruch haben eine Austrocknung des Bodens und somit die Vernichtung des feuchten Lebensraumes zur Folge. Die übrigen oben aufgeführten Eingriffe führen besonders in der Brutzeit zur Vertreibung der gefährdeten Vogelarten aus diesem Raum. Andererseits begünstigen die veränderten Lebensbedingungen u.a. das Auftreten der Feldmaus, die dort große Schäden anrichtet.

Eine wirksame Hilfe für die in der Bastau-Niederung heimischen Tier- und Pflanzenarten ist nur durch die Schaffung und Sicherung eines Netzes von Sonderbiotopen möglich.

Die beiden Landschaftseinheiten, die Bastau-Niederung mit den Feuchtwiesen des Neuenbaumer Moores und die Zentralen Moorgebiete der Bastau-Niederung, sind eine Funktionseinheit trotz der unterschiedlichen, sich jedoch gegenseitig ergänzenden Lebensräume. Sie müssen in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben.

1.3.417 Zentrale Moorgebiete der Bastau-Niederung

- Landschaftseinheit 9 -

Die zentralen Moorgebiete der Bastau-Niederung sind das Große Torfmoor südlich des Mittellandkanales sowie das Freimoor und das Alte Moor nördlich des Kanales.

Hier haben sich insbesondere das Hochmoor, kleinflächiger aber auch Niedermoor ausgebildet und erhalten. Das Grundwasser steht hier max. bei 0,6 m unter Gelände. Überwiegend finden sich hier Pflanzengesellschaften und Vegetationsstadien auf kultivierten Hochmooren. Kleinflächig ist auch natürliche Hochmoor- und Niedermoorvegetation - Übergangsmoor - zu finden.

Die einzelnen Flächen dieser Landschaftseinheit sind von überregionaler Bedeutung.

Durch Einschränkung des Torfabbaues und bei steigendem Grundwasserspiegel ist der in Gang gesetzte Wandel der Moorpflanzengesellschaften aufzuhalten.

Die natürliche Sukzession zur Wiederherstellung der Moorvegetation ist zu unterstützen.

1.3.42 Schutzwürdige natürliche Lebensräume

Im Plangebiet befinden sich einige große, aber auch viele kleinere noch verhältnismäßig naturnahe Lebensräume. Diese schutzwürdigen Gebiete sind in der GK II neben ihrer Klassifikation mit den Nr. 1.10 bis 1.33 sowie Nr. 1 bis 35 bezeichnet. Diese ökologisch wertvollen Flächen und ihre wichtigsten Umweltbeziehungen sind zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks, unter anderem wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt sowie wegen ihrer Seltenheit im Plangebiet und des Ausmaßes der Gefährdung, in die Schutzausweisungen einzubeziehen.
Gemäß der Klassifikation ihres Wertes sind die Gebiete wie folgt gegliedert:

- botanisch wertvolles Gebiet
- zoologisch wertvolles Gebiet
- ornithologisch wertvolles Gebiet
- limnologisch wertvolles Gebiet
- wertvolles Waldgebiet
- wertvolles Feuchtgebiet
- wertvolles Moor

Nach der vorgenommenen Bewertung der Landschaft des Plangebietes im Hinblick auf die mögliche Landschaftsentwicklung, die Gefährdung und Belastung von Flora und Fauna sowie die Schutz- und Pflegewürdigkeit enthält das Plangebiet eine Vielzahl von schutzwürdigen Biotopen. Von diesen Lebensräumen sind außer den als Naturschutzgebiete festzusetzenden drei Mooren und den als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen festzusetzenden Feuchtgebieten der Bastau-Niederung vor allem die Biotope Nr. 7, 17, 18, 31 und 33 als im öffentlichen Interesse besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft zu erklären.

1.3.421 Großes Torfmoor
- Nr. 9, Botanisch wertvolles Moorgebiet -

Das Große Torfmoor ist mit ca. 5 km² das größte zusammenhängende Hochmoor Westfalens. Das unterschiedlich tief ausgetorfte Gebiet ist heute verheidet und verbirkt. Es enthält jedoch noch einige Regenerationskomplexe mit hochmoor-typischen Pflanzen und Tieren. So wachsen hier z.B. noch Sumpffarn, Froschbiß, Schweinsohr, Sonnentau in zwei Arten, Rosmarinheide, Wasserschlauch, Lungenenzian und etliche Torfmoose. Von den seltenen Tierarten sind Raubwürger - größtes Vorkommen in Westfalen -, Neuntöter, Knäk- und Krickente, Bekassine, Sumpfohreule, Schilfsrohrsänger, Amphibien sowie viele seltene Libellenarten, Schmetterlinge und andere Kleintiere zu nennen.

Menschliche Einflüsse verschiedener Art - Entwässerung, Austorfung, Störungen durch Besucher - haben in den letzten Jahrzehnten zu einer immer stärkeren Veränderung des typischen Moorbiotopes geführt und bedrohen das Moor in seinem Fortbestand. Eine große Anzahl moortypischer Pflanzen- und Tierarten ist bereits verschwunden, z.B. die letzte westfälische Birkwild-Population, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Schwarzkehlchen und Steinschmätzer.

Durch Anhebung des Grundwasserstandes, Entbirkung, Schaffung von Tümpeln u.a. muß der Lebensraum für alle moortypischen Pflanzen- und Tierarten im Großen Torfmoor erhalten oder wiederhergestellt werden. Dazu sind sowohl zweckbestimmte, unterstützende Regelungen als auch Einschränkungen bisheriger Nutzungen notwendig. Das Gebiet des Großen Torfmoores ist unter Naturschutz zu stellen.

1.3.422 Freimoor
- Nr. 5, Ornithologisch wertvolles Gebiet -

Das Freimoor ist ein durch den Bau des Mittellandkanales vom Großen Torfmoor abgetrenntes Moorgebiet, das nur noch in Teilbereichen vernäßt ist. Diese feuchte, extensiv genutzte Fläche weist noch seltene Pflanzengesellschaften auf und ist ein wertvoller Brutplatz und Lebensraum für verschiedene feuchtgebietstypische Tierarten, so u.a. für Bekassine, Raubwürger und Rohrweihe.

Eine weitere Entwässerung dieses Gebietes wird diesen Lebensraum vernichten.

1.3.423 Altes Moor
- Nr. 2, Botanisch wertvolles Moorgebiet -

Beim Alten Moor handelt es sich um eines der größten noch intakten Niedermoore in Norddeutschland. Es ist ein floristisch und faunistisch sehr wertvolles Gebiet mit Tümpeln, Hochmoorresten und urwüchsigen sumpfigen Flächen. Hier haben viele Pflanzen- und Tierarten der Roten Listen ihren einzigen Lebensraum innerhalb des Kreisgebietes, z.T. sogar innerhalb Westfalens.

Durch einen Ausbau des Hauptvorfluters Moorbach würde das Moor restlos austrocknen und der Lebensraum dieser Pflanzen- und Tierarten zerstört werden. Nur durch einen sofortigen Gewässerstau und das Halten eines optimalen Wasserstandes in allen Gräben innerhalb des Moores können in diesem z.Z. schon stark entwässerten Moor die Lebensräume dieser Pflanzen- und Tierarten erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Daneben ist die Einschränkung der vorhandenen Nutzung notwendig. Deshalb ist das Alte Moor von der öffentlichen Hand zu erwerben und unter Naturschutz zu stellen.

1.3.424 Feuchtgebiet im Bereich und südlich des Gutes Verhoff in der Gemeinde Hille
- Nr. 1, Wertvolles Wald- und Feuchtgebiet -

Dieser Biotop besteht aus Feuchtwiesen und einem vernäßten Waldrand mit vielfältiger Vegetation. Bei einem Ausbau der Wickriede ist die Erhaltung dieses Biotops zu sichern.

1.3.425 Feuchte Mischwälder der Geestbereiche in der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Hille
- Nr.1.10 bis 1.19, Wertvolle Waldgebiete -

Hier handelt es sich vorwiegend um Misch- und Laubforste auf feuchten bis nassen Standorten, teilweise auch um Nadelforste - Kiefernbestände - mit meist gut entwickelten und teils recht artenreichen Kraut- bzw. Strauchschichten. Diese Wälder mit ihrer vielfältigen Vegetation sind als Schutz- und Lebensraum für die Fauna dieses Gebietes besonders wertvoll und schutzwürdig. Bei der gezielten forstlichen Pflege ist besonders auf ihre Erhaltung, bei der Durchforstung besonders auf die gewünschte Artenvielfalt zu achten.

1.3.426 Kiefernforste auf weniger feuchten bzw. wechselfeuchten Standorten in der Stadt Espelkamp und in der Gemeinde Hille
- Nr. 1.20 bis 1.33, Wertvolle Waldgebiete -

Bei den Kiefernforsten, vorwiegend ältere Bestände, mit gut entwickelten Strauch- und Krautschichten sollte bei weiteren Pflegehieben darauf geachtet werden, daß insbesondere im Waldmantelbereich ein ausreichender Laubholzanteil, vor allem Eiche, erhalten bleibt.

1.3.427 Waldbiotop südöstlich der Überquerung des Mittellandkanales durch die B 239 in der Stadt Lübbecke - Hausstätte -
- Nr. 3, Wertvolles Waldgebiet -

Die relativ große Laubwaldfläc' mit vielfältiger Strauch- und Krautschicht bildet ein komplexes Waldgebiet und ist insbesondere ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoll. Eine Verdichtung des Waldrandes entlang des Mittellandkanals und der B 239 kann auch etwaige Immissionen mindern.

1.3.428 Waldflächen um das Gut Renkhausen in der Stadt Lübbecke
- Nr. 6, Wertvolles Wald- und Feuchtgebiet -

In dem Waldbereich, allgemein zoologisch und ornithologisch wertvoll, dominieren Eiche, Buche und Esche mit einer typischen Strauch- und Krautschicht des feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes.

1.3.429 Amphibiengewässer südlich des Gutes Renkhausen in der Stadt Lübbecke
- Nr. 7, Limnologisch wertvolles Gebiet -

Es handelt sich hier um ein kleines stehendes Gewässer, das vermutlich früher ein Löschteich des Gutes Renkhausen war. Durch die ungestörte Lage abseits des Gutes konnte sich eine artenreiche Vegetation entwickeln. Besonderen Wert besitzt das Gewässer aufgrund seines Amphibienreichtums.

1.3.430 Aufspülflächen entlang des Mittellandkanals westlich des Südhemmer Weges - Grundkartenbezeichnung: Rökendamm - in dem Ortsteil Hille-Südhemmern
- Nr. 16, Zoologisch ornithologisch wertvolles Gebiet -

Auf den brachliegenden Flächen der aufgespülten Erd- bzw. Sandmassen aus dem Mittellandkanal hat eine natürliche Sukzession eingesetzt. Der ökologische Wert und die Regenerationswirkung dieses Gebietes als Refugium im Randbereich der Bastau-Niederung entwickelt bzw. steigert sich fortschreitend. Eine auf die Bedürfnisse der vorhandenen Vogelarten der Bastau-Niederung abgestimmte Teilaufforstung der Randzonen kann die natürliche Sukzession beschleunigen. Dagegen soll im Zentralbereich der Aufspülung von jeder Bepflanzung abgesehen werden.

1.3.431 Wald- und Moorgebiet an dem Südhemmer Weg - Grundkartenbezeichnung: Rökendamm - in dem Ortsteil Hille-Südhemmern
- Nr. 17, Wertvolles Wald- und Feuchtgebiet -

Es handelt sich um einen schon länger der natürlichen Entwicklung überlassenen Torfabstich mit sumpfigen Flächen und kleinen Tümpeln, von Norden durch eine ältere Pappelmonokultur abgeschirmt. Durch die Lage abseits der zentralen Moorgebiete bildet dieses Gebiet einen wertvollen Lebensraum für Amphibien und ergänzt den ornithologisch wertvollen Großbiotop Bastau-Niederung. Artenreiche Vegetation - insbesondere vielfältige Hochmoorfloren - ergänzt botanisch den ökologischen Wert dieses Biotops. Die Pappelmonokultur sollte langfristig in einen artenreichen Mischwald umgewandelt werden.

1.3.432 Feuchtgebiet südlich des Ortsteiles Hille-Südhemmern
- Nr. 18, Wertvolles Feuchtgebiet -

Das Feuchtgebiet in der Bastau-Niederung ist eine weitgehend regenerierte Torfentnahmestelle mit einigen Wasserflächen abseits der zentralen Moorgebiete. Der Kleinbiotop ist ein wertvoller Lebensraum für Amphibien und Libellen. Daneben konnte sich eine artenreiche Vegetation bis hin zur vielfältigen Moorgesellschaft entwickeln. Eine Minderung der einwirkenden Störungen und Unterstützung der natürlichen Entwicklung ist anzustreben.

1.3.433 Feldgehölze und Hecken am Südufer des Mittellandkanals zwischen Hille-Südhemmern und -Hartum
- Nr. 19, Zoologisch wertvolle Waldgebiete -

Mehrere Hecken bzw. Baumreihen bilden zoologisch wertvolle Refugien und ein Vogelschutzgehölz im nördlichen Randbereich der Bastau-Niederung. Vorhandene Kopfweiden bieten Nistmöglichkeiten. Es sind hier Brutplätze des Raubwürgers und des Steinkauzes festgestellt worden. Südlich der Hecken schließt ein Revier des Großen Brachvogels an. Westlich der Kläranlage befindet sich einer der letzten Nistplätze des Weißstorches in Westfalen. Die Anpflanzungen sollten erhalten und angereichert werden.

1.3.434 Flurgehölze südlich des Sportplatzes Hille-Hartum
- Nr. 20, Zoologisch wertvolles Waldgebiet -

Eichenbestände mit vielfältiger Strauchschicht bilden ein bedeutendes Refugium im nördlichen Randbereich der Bastau-Niederung. Die Gehölze besitzen einen hohen allgemein zoologischen und insbesondere ornithologischen Wert - Brutplätze des Steinkauzes -. Die Bestände sind zu erhalten, die Pflege ist zu sichern.

1.3.435 Wald- und Flurgehölze nördlich des Mittellandkanales östlich des Ortsteiles Hille-Hartum sowie südlich des Kanales und des Ortsteiles Minden-Hahlen
- Nr. 22, Zoologisch wertvolle Waldgebiete -

Naturnaher Wald und Flurgehölze bilden in der weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft sowohl einen allgemein zoologisch wertvollen Ökotop als auch ein Waldrefugium. Erhaltung und Pflege sind zu sichern.

1.3.436 Eichenwald an der L 766 östlich Glinst in der Gemeinde Hille
- Nr. 23, Wertvolles Waldgebiet -

Der Eichenwald besteht aus ca. 100- bis 150jährigen Eichen mit artenreichem Unterwuchs. Er ist in einer weitgehend ausgeräumten Landschaft nördlich des Mittellandkanales ein wertvolles Refugium und Schutzgehölz.

Aufgrund der Verkehrsbelastung der L 766 ist die Verdichtung des Waldmantels durch eine geschlossene Strauchschicht anzustreben.

1.3.437 Bewaldetes Siek westlich Lübbe in dem Ortsteil Hille-Oberlübbe
- Nr. 24, Zoologisch wertvolles Gebiet -

Diese Feuchtökozelle mit Druckwasseraustritt am Nordrand des Wiehengebirges ist von hohem allgemein zoologischen Wert - Amphibien, Salamander u.a. -. Die ökologische Wirksamkeit dieses Biotops steigt durch gezielte Anpflanzungen und Pflege. Die begonnene Verfüllung muß eingestellt werden.

1.3.438 Quellwald am Korfskamper Mühlenbach in dem Ortsteil Hille-Oberlübbe
- Nr. 26, Wertvolles Wald- und Feuchtgebiet -

Der naturnahe Wald mit entsprechender Flora und Fauna eines Quellen- und Feuchtgebietes ist als Refugium in der zersiedelten und baumlosen Landschaft besonders schutzwürdig. Eine gezielte Entwicklung der ökologischen Wirksamkeit dieses Biotops ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebe gut denkbar.

1.3.439 Kiesteich an der B 65 östlich des Ortsteiles Hille-Unterlübbe
- Nr. 27, Limnologisch wertvolles Waldgebiet -

Der Bewuchs im Uferbereich dieses verbliebenen Baggersees mit einem kleinen Flachwasserbereich - Absetzteich - und einem Bereich mit größerer Wassertiefe befindet sich im fortgeschrittenen Stadium der sukzessiven Entwicklung zur natürlichen Vegetation. Als Amphibien- und Fischgewässer ist dieser Biotop auch als potentieller Wasservögelbiotop anzusehen. Die natürliche Sukzession soll der Landschaftsplan unterstützen.

1.3.440 Waldbestände im Bereich Köhlte im Ortsteil Hille-Unterlübbe
- Nr. 28, Wertvolles Waldgebiet -

Der artenreiche, feuchte Eichen-Hainbuchenwald und der Erlen-Eichenwald werden als ausgedehnte Gehöftgehölze durch Greifvögel stark angenommen. Der nordwestliche Teil ist stark vernäßt. Die zwei östlichen Bestände sind im Hinblick auf die Gehölzenartenvielfalt besonders wertvoll. Durch Erweiterung der Artenvielfalt des westlich des Vorfluters anschließenden Erlen-Pappelbestandes und eine Minderung der Belastung des Vorfluters kann der ökologische Wert noch gesteigert werden.

1.3.441 Quellwald östlich des Ortsteiles Hille-Rothenuffeln
- Nr. 31, Wertvolles Wald- und Feuchtgebiet -

Es handelt sich um einen artenreichen Laubwald mit Quellen, ein zoologisch und botanisch schutzwürdiges Refugium. In der Randzone hat sich eine artenreiche Strauchschicht ausgebildet.

1.3.442 Ufergehölz an der Ruschebeke nördlich Luttern in dem Ortsteil Minden-Haddenhausen
- Nr. 33, Botanisch zoologisch wertvolles Gebiet -

Das Ufergehölz ist ein potentieller natürlicher Vegetationsbestand. In der ausgeräumten, intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft bildet es ein kleines Rückzugsgebiet für die Flora und Fauna des Raumes.

1.3.443 Laubwaldbestand um Gut Haddenhausen nördlich des Ortsteiles Minden-Haddenhausen
- Nr. 34, Wertvolles Waldgebiet -

Als einziger Schutzwald am südlichen Rand der baumlosen Mindener Wiesen ist dieser Biotop hoch zu bewerten. Außer durch eine Vielzahl von Kleinvogelarten - Singvögel - haben Greifvögel diesen Raum stark angenommen. Es handelt sich hier im westlichen Teil um artenarmen Laubwald, vorwiegend aus Erlen und Pappeln, teilweise mit Unterbewuchs; östlich des Gutes steht artenreicher Laubwald mit vielfältiger Strauchschicht. Eine langfristige Umwandlung der artenarmen Teilbereiche in einen standortgerechten Laubmischwald der natürlichen potentiellen Vegetation ist erforderlich. Eine Verbindung des Laubwaldes im westlichen Teil mit dem Flurgehölz im Nordwesten durch eine noch anzupflanzende Windschutzhecke kann die Wirksamkeit dieses wertvollen Refugiums erheblich ausweiten.

1.4 Verzeichnis der Literatur- und Kartenunterlagen

Regierungspräsident Detmold - höhere Landschaftsbehörde -, im März 1977
Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan Bastau-Niederung - Wickriede
Detmold

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und Höhere Forstbehörde, November 1976
Forstbehördlicher und Landwirtschaftlicher Fachbeitrag

Bauer, H. J., 1975
Kartierung ökologisch wertvoller Gebiete im Biotopsicherungs-Programm
Nordrhein-Westfalen
in: Mitteilungen der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege
in Nordrhein-Westfalen, Heft 3/75

Meisel, Sofie, 1959
Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 85 Minden
Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000
Naturräumliche Gliederung Deutschlands
Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen

Trautmann, Werner, 1966
Erläuterungen zur Karte der potentiellen natürlichen Vegetation der
Bundesrepublik Deutschland 1 : 200.000, Blatt 85 Minden
Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 1
Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege,
Bad Godesberg

Brinkschmidt, Kurt, 1974
Landschaftsplan Großes Torfmoor im Kreis Minden-Lübbecke
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Landespflege, Münster

Dienemann, W., 1948
Geologische Übersichtskarte von Deutschland, Blatt 85 Minden, 1 : 200.000
Amt für Bodenforschung Hannover - Celle

Hagelskamp, Heinrich, und Michel, Gert, 1970
Die hydrogeologischen Grundlagen der Wasserversorgung des Regierungs-
bezirkes Detmold
Fortschr. Geol. Rhein. u. Westf. 20. Krefeld (Vorausdruck)

Harbort und Mestwert, 1914
Zum geologischen Profil des Mittellandkanals
Zeitschrift Deutsche geologische Gesellschaft, Seite 66

Deutscher Wetterdienst, 1960
Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen
Offenbach

Michel, G., und Hagelskamp, H., 1970
Karte der geologischen Bereiche und Grundwasseroberfläche
in: H. Wortmann, Erläuterungen zu Blatt 3617 Lübbecke/3618 Hartum, Krefeld

Puttkammer, 1837
Karte aus Band IV, Blatt 3

Runge, Fritz, 1961
Die Pflanzengesellschaften Westfalens
Münster

Arbeitsgemeinschaft Bodenkunde der Geologischen Landesämter und der Bundesanstalt für Bodenforschung der Bundesrepublik Deutschland, 1971
Kartieranleitung, 2. Auflage
Hannover

Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege, 1966
Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1 : 200.000, Blatt 85 Minden

Königlich preußische geologische Landesanstalt, 1910
Karte und Erläuterungen zur geologischen Karte von Preußen und benachbarten Bundesstaaten
Berlin

Landeskonservator von Westfalen-Lippe
Liste der Bau- und Kulturdenkmale

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000 mit Erläuterungen,
Blätter 3617 Lübbecke, 3618 Hartum, 3619 Petershagen, 3718 Bad Oeynhausen und 3719 Minden

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000 mit Erläuterungen,
Blätter 3617 Lübbecke und 3618 Hartum,
Bodenkarte 1 : 25.000 als Manuskript, Blatt 3619 Petershagen,
Bodenkarte 1 : 5.000 mit Kurzerläuterungen Gesamtgebiet des Kreises Lübbecke

Landesanstalt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen
Gewässerkarte des Landes NW, 1974, 1 : 200.000, Pegelkarte des Landes NW, vorläufige Ausgabe 1972, 1 : 200.000, Gebietsbezeichnung und Flächenverzeichnis der Gewässer im Lande NW, 1975, 1 : 50.000, Gewässergütekarte des Landes NW, 1973, 1 : 300.000, Karte der Gewässerstationierung in NW, 1976, 1 : 25.000, Karte der Grundwasserhöhengleichen, 1963, 1 : 50.000, Karte der Grundwasserstände unter Flur, 1977, 1 : 50.000

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
Topographische Karte 1 : 25.000, Blätter 3617 Lübbecke, 3618 Hille, 3619 Petershagen, 3717 Quernheim, 3718 Bad Oeynhausen und 3719 Minden

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -
Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 3518 Diepenau

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
Topographischer Atlas NW, insbesondere verschiedene Wanderkarten und verschiedene Historische Karten

Kreiskarte Minden-Lübbecke 1 : 50.000

Kreiskarte Minden-Lübbecke 1 : 50.000, Mühlenstraße

Kreiskarte Minden-Lübbecke 1 : 50.000, Baudenkmale im Kreis Minden-Lübbecke

Luftbildpläne April 1975

2. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen dazu

Die Textlichen Darstellungen und Festsetzungen - im folgenden Text genannt - mit dem Verzeichnis der Naturdenkmale umfassen die Darstellung der Entwicklungsziele gemäß § 12 LG, den Inhalt der Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach §§ 13 - 13d LG sowie der Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 15 LG und die Einzelheiten der Festsetzungen zu den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 16 LG.
Das Verzeichnis der Naturdenkmale ist Bestandteil der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Die E + F-Karte mit den Bestandteilen

- Karte der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft,
- Naturschutzkarte Großes Torfmoor
- Naturschutzkarte Altes Moor
- Naturschutzkarte Freimoor
- Flurkarte mit den Grenzen der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen in 113 Blättern
- Karte zu der forstlichen Nutzung sowie zu den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen für die Landschaft im Sinne des § 12 LG,
der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach §§ 13 - 13d LG,
der Flächen, für die Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 15 LG getroffen sind, sowie
der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 16 LG.

Festsetzungen nach § 14 LG - Zweckbestimmung für Brachflächen - trifft dieser Landschaftsplan nicht.

Der Erläuterungsbericht enthält in diesem Teil ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes, insbesondere Ausführungen zu der Darstellung der Entwicklungsziele nach § 12 LG und den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 13 Abs. 2 LG.

Zur Identifizierung der Flächen oder sonstiger Teile von Natur und Landschaft, für die Festsetzungen gemäß den §§ 13 - 16 LG getroffen sind, gilt folgendes:
Ist aus der E + F-Karte einschließlich der dazugehörigen Detailkarten und dem Text nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück, Grundstücksteil, Naturdenkmal oder Landschaftsbestandteil unter Naturschutz bzw. Landschaftsschutz steht oder von den Festsetzungen für die forstliche Nutzung betroffen ist, so gilt das fragliche Grundstück, das Grundstücksteil oder der sonstige Teil von Natur und Landschaft als von der Festsetzung nicht betroffen.

Soweit Text und Erläuterungsbericht auf mehrere Flächen bzw. Grundstücke, Grundstücksteile oder sonstige Teile von Natur und Landschaft zutreffen, entfallen Wiederholungen. Es ist deutlich gemacht, auf welchen Flächen oder anderes sie sich beziehen. Besonderheiten zu der betroffenen Fläche oder zu anderem sind zusätzlich hervorgehoben.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
2.0 Entwicklungsziele für die Landschaft	
Für die Landschaft im Plangebiet werden gemäß § 12 LG folgende Entwicklungsziele dargestellt.	Die Entwicklungsziele sollen über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben.
2.1 die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft,	Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt.
2.2 die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen,	Die Entwicklungsziele dieses Landschaftsplanes lassen sich insbesondere mit der vorwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.
2.3 die Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft unter Beachtung ökologisch begründeter Landschaftseinheiten sowie	Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.
2.4 die Erhaltung der Landschaft bis zur baulichen Nutzung sowie die anschließende Einbindung der Bebauung in die Landschaft durch Eingrünung u.a. auch zum Zwecke des Immissionsschutzes.	Bei zukünftigen Eingriffen in die Landschaft muß die für den Eingriff zuständige Behörde ihre spezifisch landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den Entwicklungszielen in Einklang bringen. Insbesondere wird auf §§ 2 bis 2c in Verbindung mit § 23 LG hingewiesen. Ausgleichende Maßnahmen sind der jeweiligen ökologisch begründeten Landschaftseinheit - Nr. 1.3.41 - anzupassen. Bei größeren Eingriffen in die Natur oder die Landschaft sind landschaftspflegerische Begleitpläne aufzustellen.
Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen enthält die E + F-Karte.	Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und ihrer Bewertung festgelegt. Überlagern sich Ziele, so ist damit ihre Gleichrangigkeit gekennzeichnet.
	Das Entwicklungsziel Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr ist in den beiden dominierenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft sowie Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen als ergänzend zu erfüllende Aufgabe aufgegangen. Ein Teilraum mit dem dominierenden Entwicklungsziel Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr besteht im Plangebiet nicht.

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	Erhaltung Das Entwicklungsziel Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft wird für die Teilräume Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 dargestellt. Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen vielfältigen Tierwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein. Die in den Teilräumen notwendigen Ausgleichs-, Ergänzungs- und Sicherungsmaßnahmen sind der jeweiligen Landschaftseinheit anzupassen.	Ergänzende, anreichernde Anlagen oder Anpflanzungen stehen der Zielsetzung nicht entgegen und dienen der Erhaltung der Landschaft insofern, als durch sie Naturhaushalt und Landschaftsbild verbessert werden. Bei punktueller Schädigung der Landschaft dieser Teilräume durch Emissionen müssen die Maßnahmen des Immissionsschutzes dem Entwicklungsziel Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft angepaßt sein.
2.1.1	Waldreicher Nordteil des Plangebietes Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Erhaltung der abwechslungsreich gegliederten, relativ störungsarmen, waldreichen Wiesen- und Ackerlandschaft. Maßnahmen für eine landschaftsgebundene, ruhige Erholung sind zulässig.	
2.1.2	Gehölzreiche Randzonen an alten Siedlungsflächen Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Erhaltung der vielfältig gegliederten Acker- und Grünlandbereiche hofnaher Lagen mit den z.T. artenreichen Gehölzbeständen in landschaftlich prägender, charakteristischer, teilweise kulturhistorischer Form - Eichenhain, Hofeichen -. Maßnahmen für eine landschaftsgebundene, ruhige Erholung sind zulässig.	
2.1.3	Feuchtwiesen-Bereiche Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Erhaltung der offenen und weiten, im Kern nur wenig gegliederten Grünlandbereiche aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
2.2 Anreicherung	
Das Entwicklungsziel Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen wird für den Teilraum Nr. 2.2.1 dargestellt.	
Das Entwicklungsziel schließt die Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tierwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein. Die in den Teilräumen notwendigen Ausgleichs-, Ergänzungs- und Sicherungsmaßnahmen sind der jeweiligen Landschaftseinheit anzupassen. Das Entwicklungsziel schließt eine auf landschaftsgebundene, ruhige Erholung beschränkte Ausbaumaßnahme nicht aus.	Die Maßnahmen müssen mit dem Entwicklungsziel vereinbar sein. Bei punktueller Schädigung der Landschaft durch Emissionen müssen die Maßnahmen des Immissionsschutzes dem Entwicklungsziel Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen angepaßt sein.
2.2.1 Wiehengebirgsvorland und Hartum-Hiller (-Isenstedter) Lößplatte	
Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf einer mehr oder weniger starken Anreicherung einer insgesamt erhaltenswürdigen Landschaft. Diese Teilräume sind von ihrer Struktur her nur teilweise gut gegliederte Agrarbereiche mit kleinen Gehölzen an Wegen und Wasserläufen. Zur Entwicklung von Flora und Fauna sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sind hier geboten: Anpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen, z.B. Einzelbäume, Baumgruppen, Einzelbüsche; Anlage kleiner, stehender Gewässer - Tümpel - als Laichgewässer und Lebensraum; ufer- und wegebegleitende Anpflanzungen; Erhaltung der Kopfweiden; Anpflanzungen - Feldgehölze - oder Aufforstungen auf geeigneten Flächen; Einbindung der Bebauung, insbesondere der Hofstellen und Einzelhäuser in Streulage, in die Landschaft durch Anpflanzung geeigneter Gehölze.	Die Aufzählung hat keinen Ausschließlichkeitscharakter.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
2.3 Wiederherstellung	
Das Entwicklungsziel Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft unter Beachtung ökologisch begründeter Landschaftseinheiten wird für die Teilräume Nr. 2.3.1 und 2.3.2 dargestellt.	
Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung und Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tierwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.	
Die in den Teilräumen notwendigen Maßnahmen sind der jeweiligen Landschaftseinheit anzupassen.	
2.3.1 Großes Torfmoor	
Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Wiederherstellung der insbesondere durch Abtorfung und Entwässerung stark geschädigten Lebensräume des Hoch- und Zwischenmoores, deren Erhaltung als Rückzugsgebiet für die bedrohte typische Moorfauna und -flora sowie der Erhaltung des Hochmoores als Landschaftseinheit.	Die Erfüllung der Entwicklungsziele bringt erhebliche Einschränkungen, insbesondere für die landwirtschaftlichen Nutzungen mit sich. Daher ist es notwendig, die Flächen der betroffenen Bereiche durch weiteren Ankauf in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen. Ein Teil der Flächen befindet sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand.
2.3.2 Altes Moor	
Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Wiederherstellung der durch Entwässerung und Nutzung geschädigten Bereiche des Niedermoores, der Erhaltung des Moores als Lebensraum für bedrohte niedermoortypische Fauna und Flora sowie der Erhaltung des Niedermoores als Landschaftseinheit.	Die Erfüllung der Entwicklungsziele bringt teilweise erhebliche Einschränkungen der augenblicklichen Nutzungen mit sich. Daher ist hier eine Überführung der Flächen in das Eigentum der öffentlichen Hand durch Ankauf notwendig.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
2.4 Erhaltung bis zur baulichen Nutzung Das Entwicklungsziel Erhaltung der Landschaft bis zur baulichen Nutzung sowie die anschließende Einbindung der Bebauung in die Landschaft durch Eingrünung u.a. auch zum Zwecke des Immissionsschutzes wird für die Teilräume Nr. 2.4.1 und 2.4.2 dargestellt. Die in den Teilräumen und insbesondere an ihren Grenzen notwendigen Maßnahmen sind der jeweiligen Landschaftseinheit anzupassen.	In Betracht kommen insbesondere die begleitenden und abschirmende Anpflanzung an Straßen- und Bauflächen. Hierbei handelt es sich nur um eine beispielhafte Nennung der Maßnahmen, die zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles erforderlich sind. Die Nennung hat keinen Ausschließlichkeitscharakter. Alle Maßnahmen müssen mit dem Entwicklungsziel vereinbar sein. Bei punktueller Schädigung der angrenzenden Landschaft - auch optisch - ist wie bei einem Ausscheiden der Gesamtfläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu verfahren.
2.4.1 Geplante gewerbliche Baufläche der Stadt Lübbecke zwischen der B 239 und dem Heuweg südlich des Weges südlich der Flöthe - Flurkartenbezeichnung: Boschstraße - Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Verbindung der Anreicherung mit der Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes. Die künftige Zweckbestimmung von dieser aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidenden Fläche soll mit den für die Landschaft im Plangebiet festgelegten Entwicklungszielen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der angrenzenden oder von ihr beeinflußten Landschaftsentwicklung abgestimmt werden. Dabei ist auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im angrenzenden Bereich und auf eine standortgerechte Ausstattung mit landschaftsbelebenden und landschaftsgliedernden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Belange des Großen Torfmoores hinzuwirken - § 32 LEPro -. Erforderlich sind der Schutz des Naturschutzgebietes Großes Torfmoor als Hochmoor vor schädigenden Immissionen sowie insbesondere Ausweisung von Flächen für Anpflanzungen und entsprechende Maßnahmen zur Minderung der von den industriellen und gewerblichen Anlagen ausgehenden sonstigen Emissionen.	

Textliche Darstellungen und Feststellungen	Erläuterungen
2.4.2 Geplante gewerbliche Baufläche der Stadt Minden zwischen Kornackerstraße und Bergkirchener Straße ostwärts des Feldweges bis zu der gewerblichen Baufläche an der Zechenstraße Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Verbindung der Anreicherung mit der Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes. Die künftige Zweckbestimmung von dieser aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidenden Fläche soll mit den für die Landschaft im Plangebiet festgelegten Entwicklungszielen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der angrenzenden oder von ihr beeinflußten Landschaftsentwicklung abgestimmt werden. Dabei ist auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im angrenzenden Bereich und auf eine standortgerechte Ausstattung mit landschaftsbelebenden und landschaftsgliedernden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Belange der umgebenden Landschaftseinheit hinzuwirken - § 32 LEPro -. Erforderlich sind insbesondere Ausweisung von Flächen für Anpflanzungen und entsprechende Maßnahmen zur Minderung der von den industriellen und gewerblichen Anlagen ausgehenden Emissionen. Dabei ist auch auf die Funktion des Umlandes als Erholungsbereich Rücksicht zu nehmen.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.	
3.1	Naturschutzgebiete	Flächen, die nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft im öffentlichen Interesse besonders zu schützen sind, sind als Teile von Natur und Landschaft unter Naturschutz zu stellen. Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.
3.11	Die unter Nr. 3.111 bis 113 näher bezeichneten Gebiete werden als Naturschutzgebiete festgesetzt.	
3.111	Die Naturschutzgebiete umfassen das im Plangebiet liegende Große Torfmoor, das Alte Moor und das Freimoor. Die Naturschutzgebiete haben die Bezeichnungen Naturschutzgebiet Großes Torfmoor mit der Kennummer 3.1.1, Naturschutzgebiet Altes Moor mit der Kennummer 3.1.2 und Naturschutzgebiet Freimoor mit der Kennummer 3.1.3.	
3.112	Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der E + F-Karte festgesetzt. Sie sind auch aus der Karte der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft - Detailkarte der E + F-Karte - ersichtlich. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Naturschutzkarte Großes Torfmoor im Maßstab 1 : 2.500, der Naturschutzkarte Altes Moor im Maßstab 1 : 2.000 und der Naturschutzkarte Freimoor im Maßstab 1 : 2.000 - Detailkarten der E + F-Karte -.	
3.113	Die durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des jeweiligen Naturschutzgebietes.	
3.12	Der Schutzzweck ist für das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor unter Nr. 3.1.1, für das Naturschutzgebiet Altes Moor unter Nr. 3.1.2 und für das Naturschutzgebiet Freimoor unter Nr. 3.1.3 bestimmt.	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.13 In den Naturschutzgebieten gelten die Allgemeinen Gebote und Verbote für alle Naturschutzgebiete - Nr. 3.1.0 -. Außerdem gelten	
3.131 für das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor die Besonderen Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor - Nr. 3.1.01 - und	
3.132 für das Naturschutzgebiet Altes Moor die Besonderen Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Altes Moor - Nr. 3.1.02 -;	
3.133 für das Naturschutzgebiet Freimoor keine besonderen Gebote oder Verbote - Nr. 3.1.03 -.	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.1.0 Allgemeine Gebote und Verbote für alle Naturschutzgebiete	Nach § 24 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
3.1.0-1 Allgemeine Gebote für Naturschutzgebiete werden nicht getroffen.	
3.1.0-2 In den Naturschutzgebieten ist insbesondere verboten:	Zusätzlich zu den Allgemeinen Geboten und Verboten gelten die Besonderen Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor - Nr. 3.1.01 - und für das Naturschutzgebiet Altes Moor - Nr. 3.1.02 - sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten - Nr. 7.0 -.
3.1.0-2.1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;	
3.1.0-2.2 Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;	
3.1.0-2.3 wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;	
3.1.0-2.4 Hunde frei herumlaufen zu lassen;	
3.1.0-2.5 Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;	
3.1.0-2.6 Flächen und Wege zu betreten oder zu befahren oder auf ihnen zu reiten; ausgenommen sind nur Flächen und Wege, die besonders gekennzeichnet sind;	Die Kennzeichnung trifft die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger.
3.1.0-2.7 Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;	
3.1.0-2.8 in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten;	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen
3.1.0-2.9	den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;	
3.1.0-2.10	Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu verlegen oder zu errichten oder zu ändern;	
3.1.0-2.11	Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;	
3.1.0-2.12	Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;	
3.1.0-2.13	Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen.	
3.1.0-3	Unberührt bleiben, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:	
3.1.0-3.1	die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie das Aussetzen von heimischem jagdbaren Wild; für das Errichten von Hochsitzen und Futterstellen, die für die Jagd und die Hege erforderlich sind, ist das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;	Birkwild ist jagdbares Wild. Seine Wiedereinbürgerung ist ausdrückliches Ziel.
3.1.0-3.2	die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;	
3.1.0-3.3	Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen
3.1.01	Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor	Neben diesen Besonderen Geboten und Verboten gelten die Allgemeinen Gebote und Verbote für alle Naturschutzgebiete - Nr. 3.1.0 - sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten - Nr. 7.0 -.
3.1.011	In dem Naturschutzgebiet Großes Torfmoor ist insbesondere geboten:	
3.1.011-1	den Wasserstand im Moor so anzuheben, daß im Wirkungsbereich eines jeden Grabens die jeweils größtmögliche Fläche vernäßt wird und bleibt;	Die Anhebung des Grundwasserstandes und Feuchthaltung der Fläche erfolgen so, daß die Flächen dieses Naturschutzgebietes, deren landwirtschaftliche Nutzung gemäß Nr. 3.1.013 - 1 festgesetzt ist, bewirtschaftet werden können. Anhebung und Feuchthaltung bedingen keine Änderung des Verhältnisses der Acker- zu der Grünlandfläche.
3.1.011-2	flache, linsenartige Tümpel im Moor anzulegen;	Mit Hilfe dieser Tümpel soll die natürliche Entwicklung des Moores begünstigt und die Anzahl möglicher Lebensräume vermehrt werden. Die Tümpel werden ihrer natürlichen Entwicklung überlassen.
3.1.011-3	die Abgrabungsflächen kontinuierlich zu regenerieren;	Die Renaturierung der Moorentnahmestellen muß abschnittsweise entsprechend dem Fortschritt des Abbaues erfolgen.
3.1.011-4	nach Abschluß der Grundräumung die zu entbirkenden Flächen ausschließlich in der Zeit zwischen August und Februar von Birkengehölzen zu befreien;	
3.1.011-5	in mehrjährigem Rhythmus jeweils festzulegende Teilflächen kontrolliert abzubrennen.	
3.1.012	In dem Naturschutzgebiet Großes Torfmoor ist insbesondere verboten:	
3.1.012-1	Pflege- und Wartungsarbeiten jeder Art in und an allen Vorflutern vorzunehmen;	
3.1.012-2	die Flöthe am Südrand des Großen Torfmoores mehr zu vertiefen, als für die Sicherung der Grünlandnutzung im Einzugsbereich der Flöthe notwendig ist;	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.1.012-3	Fischteiche anzulegen oder vorhandene Gewässer fischereilich zu nutzen;	Jede Nutzung der Gewässer bewirkt eine Störung oder Zerstörung im Lebensraum Moor. So verhindert die Nutzung der Teiche u.a. deren Besiedlung durch gefährdete Pflanzen- und Tierarten.
3.1.012-4	zu reiten;	
3.1.012-5	Pflanzenschutzmittel, insbesondere Herbizide, anzuwenden;	
3.1.012-6	die Jagd auf Entenvögel vor dem 1. November eines jeden Jahres in dem Gebiet von je 120 m Breite westlich und östlich des Grenzgrabens. Die Grenze des geschützten Gebietes ist in der E + F-Karte festgesetzt. Sie ist auch aus der Teilkarte Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile ersichtlich. Die genaue Grenze ergibt sich aus der Naturschutzkarte Großes Torfmoor im Maßstab 1 : 2.500. Die durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des Gebietes.	Beiderseits des Grenzgrabens soll ein Streifen von 120 m Breite ruhiggehalten werden, in dem die Krickente ihren Mauserplatz hat. Eine Störung der Krickente soll vermieden werden.
3.1.013	Unberührt bleiben:	
3.1.013-1	die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, die in den in Nr. 3.112 genannten Karten gekennzeichnet - LF - und begrenzt sind;	Für die übrigen bewirtschafteten Flächen gilt Nr. 3.1.0 - 3.2 der Allgemeinen Gebote und Verbote für alle Naturschutzgebiete.
3.1.013-2	Pflege- und Wartungsarbeiten jeder Art in und an den Vorflutern für die gekennzeichneten landwirtschaftlich genutzten Flächen - LF - sowie in und an der Flöthe;	
3.1.013-3	die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den gekennzeichneten landwirtschaftlich genutzten Flächen - LF -;	
3.1.013-4	das Reiten auf dem Geestmoordamm - Flurkartenbezeichnung: Neuer Damm - Gemarkung Hille, Flur 13, Flurstück 361.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.1.02	Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Altes Moor	Neben diesen Besonderen Geboten und Verboten gelten die Allgemeinen Gebote und Verbote für alle Naturschutzgebiete - Nr. 3.1.0 - sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten - Nr. 7.0 -.
3.1.021	In dem Naturschutzgebiet Altes Moor ist insbesondere geboten:	
3.1.021-1	den Wasserstand so zu halten, daß das Gelände optimal vernäßt wird, ohne daß landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes beeinträchtigt werden;	
3.1.021-2	der Bau einer Stauanlage und eines Schöpfwerkes am Moorbach nach Anordnung der unteren Landschaftsbehörde; die Wartung und der Betrieb des Schöpfwerkes obliegt dem Gewässer-Unterhaltungs-Verband;	Das Schöpfwerk ist Voraussetzung für die Sicherung der Vorflut im Einzugsbereich des Moorbaches. Bau- und Unterhaltungskosten dieser Anlage sind vom Kreis Minden-Lübbecke zu tragen.
3.1.021-3	auf den durch Müll- und Schuttablagerungen geschädigten Grundstücken einen naturnahen Zustand wiederherzustellen;	
3.1.021-4	einen Grundwasserbeobachtungsdienst einzurichten.	Durch den Grundwasserbeobachtungsdienst sollen vor allem Veränderungen des Grundwasserstandes in der Umgebung des Naturschutzgebietes Altes Moor festgestellt werden können.
3.1.022	In dem Naturschutzgebiet Altes Moor ist insbesondere verboten:	
3.1.022-1	Ausbau-, Pflege- und Wartungsarbeiten jeder Art in und an allen Vorflutern vorzunehmen;	Die niedermoortypische Fauna und Flora kann nur erhalten und eine weitere Moorbildung ermöglicht werden, wenn der Grundwasserstand angehoben und das Gebiet feuchtgehalten wird. Handlungen und Vorhaben, die bestimmt sind, den Wasserabfluß zu beschleunigen, wirken somit den Erhaltungs- und Wiederherstellungsbemühungen entgegen und müssen unterbleiben.
3.1.022-2	Fischteiche anzulegen oder vorhandene Gewässer fischereilich zu nutzen;	Jede Nutzung im Gebiet bewirkt eine Störung oder Zerstörung im Lebensraum Moor. So verhindert die Nutzung der Teiche u.a. deren Besiedlung durch gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.1.022-3	Pflanzenschutzmittel, insbesondere Herbizide, anzuwenden;	
3.1.022-4	die Wiesen einer anderen Nutzung zuzuführen oder auf andere Art zu beseitigen;	
3.1.022-5	Düngemittel auszubringen auf den Grundstücken Gemarkung Hille, Flur 10, Flurstücke 4 und 8, sowie Gemarkung Frotheim, Flur 16, Flurstücke 154 bis 164;	Im Zentrum des Moores sind einige Moorwiesen zu erhalten und zu pflegen. Auf diesen Flächen soll sich der für ungedüngte Moorwiesen typische Bewuchs einstellen, der zugleich für viele bedrohte Tierarten ein wichtiger Lebensraum ist.
3.1.022-6	zu reiten.	
3.1.023	Unberührt bleiben:	
3.1.023-1	die fischereiliche Nutzung der Flächen westlich der Straße Durchs Alte Moor, soweit dadurch nicht die Zielsetzung für das Naturschutzgebiet gefährdet wird;	
3.1.023-2	die Nutzung des Grundstückes Gemarkung Frotheim, Flur 16, Flurstück 363, als Wanderweg;	
3.1.023-3	das Reiten auf der Straße Durchs Alte Moor.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.1.03	Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Freimoor werden nicht getroffen.	Es gelten die Allgemeinen Gebote und Verbote für alle Naturschutzgebiete - Nr. 3.1.0 - sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten - Nr. 7.0 -.

Schutzzweck
- §§ 13 und 13a LG -
Naturschutzgebiet
Großes Torfmoor

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.1.1	Naturschutzgebiet Großes Torfmoor Die Schutzausweisung ist erforderlich	Die Schutzausweisung ist nach § 13a LG geboten.
3.1.11	zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,	Das Große Torfmoor ist eines der größten, wenn nicht das größte erhaltenswerte Hochmoor Nordrhein-Westfalens. Das unterschiedlich tief ausgetorfte Gebiet ist heute verheidet und verbirkt. Es enthält nur noch wenige Regenerationskomplexe mit typischen Hochmoorpflanzen. Dies ist die Folge seiner z.T. noch andauernden Entwässerung. Noch bietet dieses Moor durch seine große Ausdehnung und Moormächtigkeit einer Vielzahl von moortypischen Pflanzen- und Tierarten Lebensraum. So wachsen hier z.B. noch Sumpffarn, Froschbiß, Schweinsohr, Sonnetau in 2 Arten, Rosmarinheide, Wasserschlauch, Lungenenzian und etliche Torfmoose. Von den seltenen Tierarten seien genannt: Raubwürger - größtes Vorkommen in Westfalen -, Neuntöter, Knäk- und Krickente, Bekassine, Sumpfohreule, Schilfrohrsänger, Moorfrosch sowie viele seltene Libellenarten, Schmetterlinge und andere Kleintiere. Alle diese Arten sind durch die Austrocknung und deren Folgen (Verheidung, Verbirkung) sowie die gewaltige Zunahme der Störungen durch Besucher und andere Personen in ihrem Fortbestand bedroht und z.T. nur noch in wenigen Exemplaren vertreten. Eine große Anzahl moortypischer Pflanzen- und Tierarten ist bereits verschwunden: z.B. die letzte westfälische Birkwildpopulation, Großer Brachvogel und Uferschnepfe, Schwarzkehlchen und Steinschmätzer. Durch geeignete Maßnahmen müssen die Lebensräume aller moortypischen Arten im Großen Torfmoor erhalten oder wiederhergestellt werden. Dazu sind sowohl aktive Maßnahmen als auch Einschränkungen bisheriger Nutzungen notwendig. Bei der vorliegenden Grenzziehung und Ausnahmeregelung für die landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Anlage eines Moorrandgrabens ausgeschlossen.
3.1.12	aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und	
3.1.13	wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser Niederungslandschaft.	

Schutzzweck
- §§ 13 und 13a LG -
Naturschutzgebiet
Altes Moor

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen
3.1.2	Naturschutzgebiet Altes Moor	Die Schutzausweisung ist nach § 13a LG geboten.
	Die Schutzausweisung ist erforderlich	
3.1.21	zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,	Beim Alten Moor handelt es sich um eines der größten noch intakten Niedermoore in Norddeutschland. Es ist ein floristisch und faunistisch sehr wertvolles Gebiet mit Tümpeln, Hochmoorresten und urwüchsigen, sumpfigen Flächen. Hier haben viele Pflanzen- und Tierarten der Roten Listen ihren einzigen Lebensraum innerhalb des Kreisgebietes, z.T. sogar innerhalb Westfalens. Durch einen Ausbau des Hauptvorfluters Moorbach würde das Moor restlos austrocknen und die Lebensräume dieser Pflanzen- und Tierarten zerstört werden. Nur durch einen sofortigen Gewässerstau und das Halten eines optimalen Wasserstandes in allen Gräben innerhalb des Naturschutzgebietes - ein Schöpfwerk für die Sicherung der Vorflut im Einzugsbereich des Moorbaches vorausgesetzt - können in diesem z.Z. schon stark entwässerten Moor die Lebensräume dieser Pflanzen- und Tierarten erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Für die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ist daher das Alte Moor von der öffentlichen Hand anzukaufen.
3.1.22	aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und	
3.1.23	wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser Fläche.	

Schutzzweck
- §§ 13 und 13a LG -
Naturschutzgebiet
Freimoor

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen
3.1.3	Naturschutzgebiet Freimoor	Die Schutzausweisung ist nach § 13a LG geboten.
	Die Schutzausweisung ist erforderlich	
3.1.31	zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,	Das Freimoor ist ein durch den Mittellandkanal vom Großen Torfmoor abgetrenntes Moorgebiet. Das zur Charakteristik des Großen Torfmoores unter Nr. 3.1.1 in den Erläuterungen Gesagte gilt hier sinngemäß mit der Einschränkung, daß nur noch Teile des Freimoores vernäßt sind. Diese feuchten, extensiv genutzten Flächen weisen noch seltene Pflanzengesellschaften auf. Sie sind wertvolle Brutplätze und Lebensräume für verschiedene feuchtgebiets-typische Tierarten, so u.a. für Bekassine, Raubwürger und Rohrweihe.
3.1.32	aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und	
3.1.33	wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser Niederungslandschaft.	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen
3.2	Naturdenkmale	Einzelschöpfungen der Natur, die nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft im öffentlichen Interesse besonders zu schützen sind, sind als Teile von Natur und Landschaft unter Naturschutz zu stellen. Als Naturdenkmale in diesem Sinne gelten insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Hecken, Ufergehölze, Gebüschgruppen sowie Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse,Quellen und ähnliche Einzelschöpfungen der Natur.
3.21	Die unter Nr. 3.211 und 212 näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt. Im Bereich des einzelnen Naturdenkmales wird, soweit in dem Kartenteil des Verzeichnisses der Naturdenkmale nicht anders bestimmt,auch die Fläche darunter - z.B.Kronenbereiche bei Bepflanzungen - unter Naturschutz gestellt, soweit sie nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.	Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.
3.211	Die Naturdenkmale umfassen die im Plangebiet liegenden unter Nr. 3.2.1, 4, 5, 9, 12, 13, 17 bis 19, 21, 27, 32 bis 34, 38, 39, 42 bis 46, 48, 50 bis 58, 60 bis 63, 67, 68, 71 bis 76, 78 bis 88, 90, 93, 95, 97, 99, 101 bis 106, 108,110, 112 bis 116, 120, 129 und 132 beschriebenen Teile von Natur und Landschaft. Die vorgenannten Nummern sind zugleich die Kennummern der Naturdenkmale.	Die Schutzausweisungen sind gemäß § 13c LG geboten.
3.212	Die Lage der Naturdenkmale ist in der E + F-Karte bestimmt. Sie ist auch aus der Karte der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft - Detailkarte der E + F-Karte - ersichtlich. Die Naturdenkmale sind nach Art und Lage genau bezeichnet und beschrieben in dem Verzeichnis der Naturdenkmale - Nr. 9.0 -, bestehend aus dem Karten- und dem Textteil mit Abbildungen.Das Verzeichnis ist Bestandteil der Textlichen Darstellung und Festsetzungen.	
3.22	Für die Naturdenkmale wird der Schutzzweck wie folgt bestimmt: Die Schutzausweisung ist erforderlich	
3.221	aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und	
3.222	wegen ihrer Eigenart und Schönheit sowie für das Naturdenkmal Nr. 3.2.125 zusätzlich	
3.223	wegen seiner Seltenheit.	
3.23	Für die Naturdenkmale gelten ausschließlich die Allgemeinen Gebote und Verbote für alle Naturdenkmale - Nr. 3.2.0 -.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.0	Allgemeine Gebote und Verbote für alle Naturdenkmale	Nach § 24 Abs. 2a LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.
3.2.0-1	Allgemeine Gebote für Naturdenkmale werden nicht getroffen.	
3.2.0-2	Zum Schutz der Naturdenkmale ist insbesondere verboten:	
3.2.0-2.1	Naturdenkmale zu entfernen oder zu beschädigen;	
3.2.0-2.2	Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale mit ihrer Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Aufschriften, Werbeanlagen oder -mittel anzubringen, Verkaufsstände, Bänke oder Zelte aufzustellen, Fahrzeuge abzustellen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder die Bodengestalt sowie die Wirkung des Naturdenkmales im Landschaftsbild auf andere Weise zu verändern;	Zusätzlich gelten die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten - Nr. 7.0 -.
3.2.0-2.3	die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen oder mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen oder zu verdichten, z.B. durch Befahren, Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen, sowie auf den geschützten Flächen Salze zu streuen, Dungstätten oder Silagemieten anzulegen;	
3.2.0-2.4	das Wurzelwerk oder die Rinde der Bäume, Hecken und anderen Bepflanzungen zu beschädigen sowie jede sonstige Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen, z.B. Bäume auszuästen, Zweige abzubrechen.	
3.2.0-3	Unberührt bleiben:	
3.2.0-3.1	die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang, soweit das Naturdenkmal dadurch nicht gefährdet wird;	
3.2.0-3.2	Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.1	1 Esche westlich des Wohnhauses Minden-Dützen, Zechenstr. 61 Gem. Dützen Fl. 5 Flst. 149	Naturdenkmale innerhalb von Ortsteilen sind nicht Gegenstand dieser Satzung.
3.2.4	1 Eiche südöstlich des Wohnhauses Minden-Haddenhausen, Bergkirchener Str. 136 Gem. Haddenhausen Fl. 2 Flst. 58	
3.2.5	1 Bergahorn, 1 Rotbuche, 1 Linde und 1 Platane östlich, 1 Eibe südlich sowie 1 Bergahorn und 1 Eiche westlich des Gutsgebäudes des Gutes Haddenhausen Minden-Haddenhausen, Hopfgartenstraße Gem. Haddenhausen Fl. 7 Flst. 7	
3.2.9	Eibenhecke, geteilt durch einen Durchgang, entlang der Straße, südlich des Wohnhauses Hille-Rothenuffeln, Eicksen 31 Gem. Rothenuffeln Fl. 4 Flst. 162	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.12	1 Linde nördlich des Wohnhauses Hille-Rothenuffeln, Bäckerstr. 46 Gem. Rothenuffeln Fl. 4 Flst. 91	
3.2.13	3 Eichen und 1 Esche auf der Ostseite des Grundstückes Hille-Rothenuffeln an dem unbenannten Weg Gem. Rothenuffeln Fl. 4 Flst. 143	
3.2.17	1 Eiche westlich des Wohnhauses Hille-Rothenuffeln, Jägerstr. 2 Gem. Rothenuffeln Fl. 6 Flst. 235	
3.2.18	3 Eichen westlich des Wohnhauses Hille-Rothenuffeln, Heidestr. 11 Gem. Rothenuffeln Fl. 6 Flst. 13	
3.2.19	1 Eiche südlich des Wohnhauses Hille-Rothenuffeln, Zur Heide 8 Gem. Rothenuffeln Fl. 6 Flst. 254	
3.2.21	1 Eiche auf der Westecke des Grundstückes Hille-Rothenuffeln, Vor dem Tore ohne Nr. Gem. Rothenuffeln Fl. 6 Flst. 202	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.27	1 Eiche an der südlichen Böschungskante der Bastau-Niederung, innerhalb des Grundstückes, östlich und nördlich unbezeichneter Wege Hille-Unterlübbe Gem. Unterlübbe Fl. 1 Flst. 3	
3.2.32	1 Eiche auf der Nordostseite des Grundstückes Minden-Hahlen, Königstraße 309 Gem. Hahlen Fl. 11 Flst. 64	
3.2.33	1 Eiche auf der Südseite des Grundstückes Hille-Eickhorst, Burgstädt ohne Nr. Gem. Eickhorst Fl. 2 Flst. 21	
3.2.34	2 Eichen auf der Südseite des Grundstückes Hille-Eickhorst, Hilferdingsen ohne Nr. Gem. Eickhorst Fl. 2 Flst. 146	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.38	1 Eiche an der Südwestecke des Wohnhauses Lübbecke-Nettelstedt, Im Haseloh 6 Gem. Nettelstedt Fl. 4 Flst. 309/86	
3.2.39	1 Eiche auf der Ostseite des Grundstückes Lübbecke-Eilhausen, Tränkeweg ohne Nr. Gem. Eilhausen Fl. 2 Flst. 260/110	
3.2.42	1 Linde auf dem nördlichen Grundstücksteil Espelkamp-Frotheim, Stellerrieger Str.ohne Nr. Gem. Frotheim Fl. 18 Flst. 330	
3.2.43	1 Eiche auf der Südseite des Grundstückes Lübbecke-Gehlenbeck, Grappensteiner Damm ohne Nr. Gem. Gehlenbeck Fl. 1 Flst. 53	
3.2.44	1 Eiche am Wasserlauf innerhalb des Grundstückes Lübbecke-Gehlenbeck, Grappensteiner Damm ohne Nr. Gem. Gehlenbeck Fl. 1 Flst. 96/30	
3.2.45	1 Eiche innerhalb des Grundstückes Lübbecke-Gehlenbeck, Grappensteiner Damm ohne Nr. Ecke Grasweg Gem. Gehlenbeck Fl. 4 Flst. 1	
3.2.46	1 Eiche auf der Nordseite des Grundstückes Lübbecke-Gehlenbeck, Grappensteiner Damm ohne Nr. Gem. Gehlenbeck Fl. 4 Flst. 202/3	
3.2.48	1 Eiche nördlich des Wohnhauses Lübbecke-Gehlenbeck, Grappensteiner Damm 111 Gem. Gehlenbeck Fl. 4 Flst. 177/14	
3.2.50	1 Hainbuche auf der Nordseite des Grundstückes Lübbecke-Gehlenbeck, Grappensteiner Damm ohne Nr. Gem. Gehlenbeck Fl. 8 Flst. 414/9	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.51	1 Blutbuche auf der Ostseite des Grundstückes Lübbecke-Gehlenbeck, Grappensteiner Damm 36 Gem. Gehlenbeck Fl. 8 Flst. 412/6	
3.2.52	2 Eichen nördlich und 2 Linden westlich des Wohnhauses Lübbecke-Gehlenbeck, Grappensteiner Damm 47 Ecke Grasweg Gem. Gehlenbeck Fl. 8 Flst. 364/32	
3.2.53	1 Eiche auf der Südseite des Grundstückes Lübbecke-Gehlenbeck Gem. Gehlenbeck Fl. 12 Flst. 1083	
3.2.54	1 Eiche östlich und 1 Linde südlich des Wirtschaftsgebäudes Lübbecke-Gehlenbeck, Moordamm 16 Gem. Gehlenbeck Fl. 12 Flst. 919	
3.2.55	1 Linde nördlich des Wohnhauses Lübbecke, Jockweg 60 Gem. Lübbecke Fl. 4 Flst. 950	
3.2.56	1 Linde auf der Südostecke des Grundstückes Hille-Südhemmern, Mühlenheide 22 Ecke Kölkenweg Gem. Südhemmern Fl. 2 Flst. 11/1	
3.2.57	1 Linde auf der Südseite des Grundstückes Hille-Südhemmern, Kölkenweg 6 Gem. Südhemmern Fl. 2 Flst. 41/1	
3.2.58	1 Eiche südwestlich und 1 Linde nordwestlich des Wohnhauses Hille-Südhemmern, Fischerstadt 5 Gem. Südhemmern Fl. 4 Flst. 65	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.60	1 Linde nordwestlich des Wohnhauses Hille, Rahdener Str. 132 Gem. Hille Fl. 6 Flst. 104/1	
3.2.61	3 Eichen südöstlich des Wohnhauses Hille, Tannengarten 49 Gem. Hille Fl. 4 Flst. 51/1	
3.2.62	1 Eiche südlich des Wohnhauses Hille, Schmalenfeldweg 10 Gem. Hille Fl. 6 Flst. 90/1	
3.2.63	1 Eiche auf der Nordostecke des Grundstückes Hille, Rahdener Straße ohne Nr. Gem. Hille Fl. 6 Flst. 35	
3.2.67	1 Eiche südlich des Wohnhauses Hille, Frotheimer Str. 100 Gem. Hille Fl. 7 Flst. 121/1	
3.2.68	1 Eiche nordöstlich des Wohnhauses Hille, Osterheiderstr. 20 Gem. Hille Fl. 7 Flst. 124/1	
3.2.71	2 Eichen auf der Ostseite des Grundstückes Hille, Frotheimer Str. ohne Nr. Gem. Hille Fl. 9 Flst. 126/1	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.72	1 Eiche auf der Südwestseite des Grundstückes Hille, Frotheimer Straße ohne Nr. Gem. Hille Fl. 9 Flst. 115/1	
3.2.73	1 Eiche östlich des Wohnhauses Hille, Frotheimer Straße 189 Gem. Hille Fl. 9 Flst. 122/1	
3.2.74	1 Eiche an der Ostecke des Wohnhauses Hille, Birkenfeld 50 Gem. Hille Fl. 11 Flst. 117	
3.2.75	2 Eichen an der Ostecke des Wohnhauses Hille, Birkenfeld 193 Gem. Hille Fl. 11 Flst. 109	
3.2.76	3 Eichen auf der Nordseite des Grundstückes Hille, Birkenfeld ohne Nr. Gem. Hille Fl. 12 Flst. 4	
3.2.78	1 Eiche westlich des Wohnhauses Hille, Schlandorfstraße 73 Gem. Hille Fl. 14 Flst. 15/1	
3.2.79	1 Eiche und 1 Esche nördlich des Wohnhauses Hille, Schlandorfstraße 89 Gem. Hille Fl. 14 Flst. 5/1	
3.2.80	1 Eiche auf der Südostecke des Grundstückes Hille, Westerfeld ohne Nr. Gem. Hille Fl. 15 Flst. 38/4	
3.2.81	1 Linde nördlich des Wohnhauses Hille, Am Seltmoor 56 Gem. Hille Fl. 15 Flst. 65/1	
3.2.82	1 Eiche westlich und 1 Eiche nordwestlich des Wohnhauses Hille, Poggenburg 36 Gem. Hille Fl. 15 Flst. 71/1	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.83	1 Eiche auf der Südspitze des Grundstückes Hille, Brennhorster Straße 125 Ecke Schelfhornweg Gem. Hille Fl. 25 Flst. 10/1	
3.2.84	1 Eiche östlich des Wohnhauses Hille, Hauphof 20 Gem. Hille Fl. 25 Flst. 183/38	
3.2.85	3 Eichen auf der Nordostecke des Grundstückes Hille, Brennhorster Str. 69 Ecke Hauphof Gem. Hille Fl. 25 Flst. 41/1	
3.2.86	1 Eiche südlich des Wohnhauses Hille, Hauphof 18 Gem. Hille Fl. 25 Flst. 37/1	
3.2.87	1 Eiche östlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude Hille, Volkeningstr. 78 Gem. Hille Fl. 29 Flst. 26/1	
3.2.88	1 Eiche östlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude Hille, Volkeningstr. 83 Gem. Hille Fl. 29 Flst. 38/1	
3.2.90	2 Eichen westlich des Wohnhauses Espelkamp-Isenstedt, Lübbecker Str. 27 Gem. Isenstedt Fl. 1 Flst. 5/1	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.93	1 Eiche auf der Nordseite des Grundstückes Espelkamp-Isenstedt, Vogelstraße 6 Gem. Isenstedt Fl. 2 Flst. 27	
3.2.95	2 Eichen auf der Nordseite des Grundstückes Espelkamp-Isenstedt, Flachsriede ohne Nr. Gem. Isenstedt Fl. 2 Flst. 11	
3.2.97	1 Eiche westlich des Wohnhauses Espelkamp-Isenstedt, Heuweg 1 Gem. Isenstedt Fl. 2 Flst. 10/1	
3.2.99	2 Eichen auf der Westseite des Grundstückes Espelkamp-Isenstedt, Auf der Lage Ecke Fährmannstraße ohne Nr. Gem. Isenstedt Fl. 5 Flst. 24	
3.2.101	2 Eichen auf der Westecke des Grundstückes Espelkamp-Isenstedt, Bollfelder Straße Ecke Auf dem Bollfeld Gem. Isenstedt Fl. 6 Flst. 902	
3.2.102	1 Eiche an der Nordwestecke, 2 Eichen südlich und 1 Eiche südöstlich des Wohnhauses Espelkamp-Isenstedt, Diepenauer Str. 73 Gem. Isenstedt Fl. 6 Flst. 858	
3.2.103	2 Eichen auf der Diepenauer Straße, L 771 Espelkamp-Isenstedt, nördlich des Wohnhauses Diepenauer Str. 71 Gem. Isenstedt Fl. 6 Flst. 359	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.104	3 Eichen auf der Südseite des Grundstückes Espelkamp-Frotheim, Ginsterstraße Ecke Bahnhofstraße ohne Nr. Gem. Frotheim Fl. 16 Flst. 47	
3.2.105	1 Eiche nördlich des Wohnhauses Espelkamp-Frotheim, Mindener Str. 16 Gem. Frotheim Fl. 16 Flst. 559	
3.2.106	1 Eiche nordwestlich des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes Espelkamp-Frotheim, Mindener Str. 20 Gem. Frotheim Fl. 16 Flst. 507	
3.2.108	1 Eiche auf der Nordseite des Grundstückes an der Ginsterstraße östlich des Wohnhauses Espelkamp-Frotheim, Hinter den Hörsten 3 Gem. Frotheim Fl. 17 Flst. 313	
3.2.110	2 Eichen nordöstlich des Wohnhauses Espelkamp-Frotheim, Hinter den Hörsten 8 Gem. Frotheim Fl. 17 Flst. 236/93	
3.2.112	1 Eiche südlich des Wohnhauses Espelkamp-Frotheim, Stellerrieger Str.19 Gem. Frotheim Fl. 17 Flst. 271	
3.2.113	1 Linde an der Südwestecke und 1 Eiche an der Nordwestecke des Wohnhauses Espelkamp-Frotheim, Stellerrieger Str.11 Gem. Frotheim Fl. 17 Flst. 219/28	
3.2.114	1 Eiche auf der Nordwestecke des Grundstückes Espelkamp-Frotheim, Stellerrieger Str. 38 Gem. Frotheim Fl. 18 Flst. 292/130	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.115	1 Eiche an der Stellerrieger Straße auf der Nordostecke des Grundstückes Espelkamp-Frotheim Gem. Frotheim Fl. 18 Flst. 131	
3.2.116	1 Eiche nördlich und 1 Linde südwestlich des Wohngebäudes Espelkamp-Frotheim, Stellerrieger Str.37 Gem. Frotheim Fl. 18 Flst. 288/117	
3.2.120	1 Eiche nördlich des Wohnhauses Espelkamp-Frotheim, Stellerrieger Straße 43 Gem. Frotheim Fl. 18 Flst. 281/92	
3.2.129	1 Linde auf der Südseite des Grundstückes Hille-Oberlübbe, Nettelstedter Str. ohne Nr. Gem. Hille Fl. 1 Flst. 147	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.132	1 Platane, 1 Hainbuche, 1 Eibe, 1 Eiche und 1 Baumgruppe, bestehend aus 1 Fichte, 1 Kastanie, 2 Linden und 1 Spitzbuche, nördlich sowie 1 Kastanie südlich des Gutsgebäudes des Gutes Renkhausen Lübbecke Gehlenbeck, Renkhauser Allee 1, Gem. Gehlenbeck Fl. 11 Flst. 43/1 u. 14/1	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.3.	Landschaftsschutzgebiete	Flächen, die nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft im öffentlichen Interesse besonders zu schützen sind, sind als Teile von Natur und Landschaft unter Landschaftsschutz zu stellen.
3.31	Die unter Nr. 3.311 bis 314 näher bezeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.	
3.311	Die Landschaftsschutzgebiete umfassen die im Plangebiet liegenden Allgemeinen Gebiete, die Bastau-Wiesen und die Feuchtwiesen Grappensteiner Damm, Westliche Bastau und Neuenbaumer Moor. Die Landschaftsschutzgebiete haben die Bezeichnungen Allgemeine Landschaftsschutzgebiete mit der Kennummer 3.3.1, Landschaftsschutzgebiet Bastau-Wiesen mit der Kennummer 3.3.2 und Landschaftsschutzgebiete Feuchtwiesen mit der Kennummer 3.3.3.	
3.312	Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in der E + F-Karte festgesetzt. Sie sind auch aus der Karte der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft - Detailkarte der E + F-Karte - ersichtlich. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Flurkarte mit den Grenzen der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen in 113 Blättern im Maßstab 1 : 1.000, 1 : 2.000 und 1 : 2.500 - Detailkarte der E + F-Karte -.	
3.313	Die durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes mit Ausnahme bei angrenzenden Naturschutzgebieten. Bei aneinander angrenzenden Landschaftsschutzgebieten ist die abgedeckte Fläche Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes mit der höheren Kennummer.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.32	Der Schutzzweck ist für die Allgemeinen Landschafts-schutzgebiete unter Nr. 3.3.1, für das Landschaftsschutzgebiet Bastau-Wiesen unter Nr. 3.3.2 und für die Landschaftsschutzgebiete Feuchtwiesen unter Nr. 3.3.3 bestimmt.	
3.33	In den Landschaftsschutzgebieten gelten die Allgemeinen Gebote und Verbote für alle Landschafts-schutzgebiete - Nr. 3.3.0 -. Außerdem gelten	
3.331	für die Allgemeinen Landschafts-schutzgebiete keine Besonderen Gebote oder Verbote - Nr. 3.3.01 -,	
3.332	für das Landschaftsschutzgebiet Bastau-Wiesen die Besonderen Gebote und Verbote für das Land-schaftsschutzgebiet Bastau-Wiesen - Nr. 3.3.02 - und	
3.333	für die Landschaftsschutzgebiete Feuchtwiesen die Besonderen Gebote und Verbote für die Landschafts-schutzgebiete Feuchtwiesen - Nr. 3.3.03 -.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.3.0	Allgemeine Gebote und Verbote für alle Landschaftsschutzgebiete	Nach § 24 Abs. 2 LG sind in Land-schaftsschutzgebieten unter beson-derer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestim-mungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutz-zweck zuwiderlaufen.
3.3.0-1	Allgemeine Gebote für Landschafts-schutzgebiete werden nicht getroffen.	
3.3.0-2	In den geschützten Gebieten ist insbesondere verboten:	
3.3.0-2.1	bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauauf-sichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;	Zusätzlich zu den Allgemeinen Geboten und Verboten gelten die Besonderen Gebote und Verbote für das Landschaftsschutzgebiet Bastau-Wiesen - Nr. 3.3.02 - und für die Landschaftsschutzgebiete Feuchtwiesen - Nr. 3.3.03 - sowie die Bestimmun-gen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten - Nr. 7.0 -.
3.3.0-2.2	an anderen als hierfür vor-gesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Stege und Boots-anleger oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten oder zu ändern, Wohnwagen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;	
3.3.0-2.3	Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu verlegen oder zu ändern;	
3.3.0-2.4	Hecken, Ufer- und Feldgehölze zu beseitigen oder so zu beschä-digen, daß sie in ihrem Bestand gefährdet sind;	
3.3.0-2.5	Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;	
3.3.0-2.6	Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.3.0-2.7 Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen sowie Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten;	
3.3.0-2.8 Werbeanlagen, Schilder, Beschriftung oder dgl. zu errichten bzw. anzubringen oder zu ändern;	
3.3.0-2.9 in den geschützten Gebieten Feuer zu machen;	Ortssatzungen und die Bestimmungen der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen - Pflanzen-Abfall-Verordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 - GV.NW. S. 530/SGV.NW. 2061 - werden hiervon nicht berührt.
3.3.0-2.10 außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren und zu parken.	
3.3.0-3 Unberührt bleiben, soweit nicht für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete anders bestimmt:	
3.3.0-3.1 die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen einschließlich der erforderlichen ordnungs- und zeitgemäßen Betriebsvorgänge und der Maßnahmen zur Bodenverbesserung sowie die Umwandlung der Flächen im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald, der Veränderung der Oberflächengestalt sowie der Beseitigung oder Beschädigung der Hecken, Feld- oder Ufergehölze, deren Fortbestehen durch Bewirtschaftung, Nutzung und Pflege nicht gefährdet werden darf;	
3.3.0-3.2 die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;	
3.3.0-3.3 das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen sowie das Einfriedigen von bebauten Grundstücken;	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.3.0-3.4 das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh;	
3.3.0-3.5 das Fahren und Parken außerhalb der Wege und Parkplätze für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr;	
3.3.0-3.6 das Anbringen oder Ändern von Schildern und Beschriftungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutz der Flächen und Landschaftsbestandteile hinweisen, sich auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;	
3.3.0-3.7 die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.3.01	Besondere Gebote und Verbote für die Allgemeinen Landschaftsschutzgebiete werden nicht getroffen.	Es gelten die Allgemeinen Gebote und Verbote für alle Landschafts-schutzgebiete - Nr. 3.3.0 - sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten - Nr. 7.0 -.

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.3.02	Besondere Gebote und Verbote für das Landschaftsschutzgebiet Bastau-Wiesen	Neben diesen Besonderen Geboten und Verboten gelten die Allgemeinen Gebote und Verbote für alle Landschaftsschutzgebiete - Nr. 3.3.0 - sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten - Nr. 7.0 -.
3.3.021	In dem Landschaftsschutzgebiet Bastau-Wiesen ist insbesondere geboten:	
3.3.021-1	ein Netz von Sonder-Biotopen im ganzen Schutzgebiet als Refugium für die besonders bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu schaffen; der Gesamtumfang der Fläche für die Anlage von Sonder-Biotopen wird auf max. 40 ha festgesetzt;	Die Größe der einzelnen Sonder-Biotope, die zumeist aus Naßwiesen und Tümpeln bestehen, hängt von ihrer Lage im Gebiet und ihrer Funktion ab. Die Standorte der einzelnen Biotope sind mit der Angabe Bastau-Wiesen nur gebietsmäßig bestimmt. Die spezielle Funktion dieser Sonder-Biotope - Bewahrung bedrohter Lebensgemeinschaften - bedingt eine langfristige Funktion. Aufgrund des öffentlichen Interesses an dieser Funktion und der notwendigen Nutzungsbeschränkungen sollen die jeweiligen Grundstücke durch die öffentliche Hand erworben werden. Das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer, dessen Grundstück für die Anlage eines Sonder-Biotopes in Anspruch genommen wird, ist herzustellen. Es wird sichergestellt, daß die Anlage der Sonder-Biotope die Nutzung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt.

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.3.021-2	einen Grundwasserbeobachtungsdienst einzurichten;	Der Grundwasserbeobachtungsdienst soll umgehend eingerichtet werden, um vergleichbare Unterlagen zu bekommen. Die Beobachtungen sollen über die tatsächlichen Schwankungen des Grundwasserstandes Auskunft geben, Mutmaßungen ausschließen und zu einer allgemeingültigen Auffassung über Stand, Fließrichtung, Fließgeschwindigkeit usw. des Grundwassers verhelfen.
3.3.021-3	die chemische Belastung des Hauptableiters (Entlaster) mit Ablaufwasser aus der biologischen Kläranlage Hille sowie anderem Abwasser durch geeignete Maßnahmen so zu verringern, daß seine Funktion als Lebensraum einer moortypischen Fauna und Flore gewährleistet ist;	Die Einleitung des geklärten Abwassers aus der Kläranlage führt infolge der geringen Wasserführung des Hauptableiters (Entlaster) zu einer starken chemischen Belastung dieses Vorfluters. Vor Inangriffnahme einzelner Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kläranlage Hille ist durch ein Gesamtgutachten zu klären, welche denkbare Alternative die beste Lösung für die Verbesserung der Wasserverhältnisse in den Wasserläufen der Bastau-Niederung allgemein die optimale Wirkung erzeugt und ob die aufgewandten Kosten für die Maßnahmen und die späteren Folgekosten in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Verbesserung der Wasserqualität stehen.
3.3.021-4	weitläufig Einzelbäume und kleine Baumgruppen - Baumweide, Kopfweide, Erle, Esche - zu pflanzen;	Der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück in Anspruch genommen wird, ist vor der Durchführung einer Maßnahme nach Nr. 3.3.021-4 bis 6 zu beteiligen. Soweit landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen wird, ist das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer herzustellen.
3.3.021-5	Ufergehölze an der Bastau zu pflanzen;	
3.3.021-6	Flurgehölze in dem 200 m breiten Streifen südlich des Mittellandkanales, gemessen vom Südufer, zu pflanzen;	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.3.021-7 die Kopfweiden zu beschneiden;	Die Weiden sind nur als regelmäßig beschnittene Kopfbäume für viele Tierarten unverzichtbarer Bestandteil ihres Lebensraumes.
3.3.021-8 keine militärischen Übungen, insbesondere Tiefflugübungen in der Zeit vom 15. März bis zum 15.Juli eines jeden Jahres abzuhalten.	
3.3.022 In dem Landschaftsschutzgebiet Bastau-Wiesen ist insbesondere verboten.	
3.3.022-1 in und an allen Vorflutern Ausbauarbeiten jeder Art ohne Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen bzw. vorzunehmen;	Die Lebensstätten der diesen Lebensraum kennzeichnenden Fauna und Flora sind vor Schaden oder Zerstörung zu bewahren.
3.3.022-2 Fischteiche anzulegen oder vorhandene Gewässer als Fischteiche zu nutzen;	Zu Nr. 3.3.022-2 bis 3.3.022-4: Zum Schutz der brutpflegenden Tiere während der Zeitdauer des Brütens sollen zur Sicherung der wesentlichen Funktionen des Gebietes die Lebensstätten der gebietsspezifischen Vogelwelt vor Störungen, die zum zeitweiligen oder dauernden Verlassen der Brutstätten führen oder Brutstätten beschädigen können, bewahrt werden.
3.3.022-3 in den Gewässern der Bastau und des Hauptableiters in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zu angeln;	
3.3.022-4 Hunde in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Oktober frei laufen zu lassen;	
3.3.022-5 wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.3.022-6 Freigehege anzulegen;	
3.3.022-7 sämtliche in Ost-West-Richtung verlaufenden Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren, mit Ausnahme der Fahrzeuge für die Bewirtschaftung und Pflege der Flächen;	Zu Nr. 3.3.022-7 und 3.3.022-8: Neben der außerordentlichen Bedeutung des Feuchtwiesengebietes als Regenerationsraum von z.T. besonders störungsempfindlichen Tierarten besitzt das Gebiet eine gleiche Bedeutung als Rast- und Nahrungsraum durchziehender Feuchtgebietsvögel aus Nord- und Osteuropa auch außerhalb der Fortpflanzungszeit.
3.3.022-8 Modellflugplätze anzulegen oder Modellflug zu betreiben;	
3.3.022-9 Freileitungen über das Schutzgebiet zu führen;	Die hohen Verluste an Vögeln machen diese Maßnahme notwendig.
3.3.022-10 außerhalb eines 200 m breiten Streifens südlich des Mittellandkanales, gemessen vom Südufer, Flurgehölze zu pflanzen oder Aufforstungen vorzunehmen;	Zu Nr. 3.3.022-10 und 3.3.022-11: Um im Schutzgebiet eine weite offene Landschaft zu erhalten, dürfen keine weiteren flächigen Anpflanzungen im bezeichneten Raum vorgenommen werden. Nur so bleibt für viele typische Vogelarten des Feuchtwiesengebietes der Lebensraum erhalten.
3.3.022-11 an den Nebengewässern der Bastau und des Hauptableiters (Entlasters) Ufergehölze zu pflanzen;	
3.3.022-12 Kopfbäume zu beseitigen;	Die Kopfbäume sind unverzichtbarer Bestandteil des Lebensraumes für viele Tierarten.
3.3.022-13 an den Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 15. März bis zum 1. August eines jeden Jahres Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen; die Bestimmungen des § 123 LWG werden hierdurch nicht berührt.	Die Lebensstätten der diesen Lebensraum kennzeichnenden Fauna und Flora sind vor Schaden oder Zerstörung zu bewahren. Durch das Mähen der Böschungen, der Ufer- und Wasserpflanzen in der Zeit vom 15. März bis 1. August eines jeden Jahres sowie durch die Ablagerung von Mähgut und Aushub werden Brut- und Wohnstätten der sehr speziellen Fauna und Flora vernichtet. Zudem fördern diese Ablagerungen den Wuchs jener Krautarten, die durch eine frühe Mahd eigentlich vernichtet werden sollen. Das Räumgut soll ohne Zwischenlagerung abgefahren werden. Zum Schutz der brutpflegenden Tiere während der Zeitdauer des Brütens sollen zur Sicherung der wesentlichen Funktionen des Gebietes die Lebensstätten der gebietsspezifischen Vogelwelt vor Störungen, die zum zeitweiligen oder dauernden Verlassen der Brutstätten führen oder Brutstätten beschädigen können, bewahrt werden.

Besond. Gebote und Verbote
- §§ 13 und 13b LG -
Landschaftsschutzgebiet
Bastau-Wiesen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen

3.3.023 Unberührt bleiben:

3.3.023-1 die Unterhaltungsmaßnahmen an folgenden Hauptvorflutern - Gewässernummern gemäß Gewässerkarte der unteren Wasserbehörde - in den angegebenen Längenabschnitten:

I 14. 00 Bastau	10,2 km
I 14. 04 Hauptableiter	5,3 km
I 14. 04 06 - unbenannt -	1,3 km
I 14. 04.21 - unbenannt -	1,2 km
I 14. 04.44/46 - unbenannt -	1,2 km
I 14. 04.54 Vorflut für Kläranlage	0,8 km
I 14. 05 Höftgraben	1,4 km
I 14. 38. 00 Landerbach	1,3 km
I 14. 63. 00 Fleddergraben	1,5 km
I 14. 04. 74 - unbenannt -	1,0 km
I 14. 04. 78 - unbenannt -	0,9 km
I 14. 44. 00 Vorflut für Hafenkläranlage	1,7 km
I 14. 47. 00 - unbenannt -	0,8 km

Die Abschnitte sind in drei Auszügen aus der Gewässerkarte der unteren Wasserbehörde dargestellt. Die Kartenausschnitte sind Bestandteil der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen.



Abschnitte für
Unterhaltungsmaßnahmen
gem. Nr. 3.3.023-1

Abschnitte für
Unterhaltungsmaßnahmen
gem. Nr. 3.3.023-1

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.3.03	Besondere Gebote und Verbote für die Landschaftsschutzgebiete Feuchtwiesen	Neben diesen Besonderen Geboten und Verboten gelten die Allgemeinen Gebote und Verbote für alle Landschaftsschutzgebiete - Nr.3.3.0 - sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten - Nr. 7.0 -.
3.3.031	In den Landschaftsschutzgebieten Feuchtwiesen ist insbesondere geboten:	
3.3.031-1	weitläufig Einzelbäume - Baumweide, Kopfweide, Erle, Esche - zu pflanzen;	Der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück in Anspruch genommen wird, ist vor der Durchführung einer Maßnahme nach Nr. 3.3.031-1 und 2 zu beteiligen. Soweit landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen wird, ist das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer herzustellen.
3.3.031-2	die Kopfweiden zu beschneiden;	
3.3.031-3	an geeigneten Stellen kleine flache Tümpel anzulegen und zu pflegen.	Das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer, dessen Grundstück für die Anlage eines Tümpels in Anspruch genommen wird, ist herzustellen. Es wird sichergestellt, daß die Anlage der Tümpel die Nutzung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt.
3.3.032	In den Landschaftsschutzgebieten Feuchtwiesen ist insbesondere verboten:	
3.3.032-1	Kopfbäume zu beseitigen;	
3.3.032-2	Freigehege anzulegen;	
3.3.032-3	Modellflugplätze anzulegen oder Modellflug zu betreiben;	
3.3.032-4	Flurgehölze zu pflanzen oder Aufforstungen vorzunehmen;	
3.3.032-5	Fischteiche anzulegen oder vorhandene Gewässer als Fischteiche zu nutzen;	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.3.1	Allgemeine Landschaftsschutzgebiete Die Schutzausweisung ist erforderlich	Die Schutzausweisung ist gemäß § 13b LG geboten.
3.3.11	zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie	
3.3.12	wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.	

Schutzausweisung
- §§ 13 und 13d LG -
Geschützte Landschaftsbestandteile

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile werden für das Plangebiet nicht festgesetzt.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
4.0	Zweckbestimmungen für Brachflächen - § 14 LG - werden für das Plangebiet nicht getroffen.	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die Flächen mit Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind in der E + F-Karte festgesetzt. Sie sind auch aus der Teilkarte zu der forstlichen Nutzung sowie zu den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ersichtlich.

Erstaufforstungsverbot

Die Erstaufforstung ist für folgende Flächen untersagt:

Naturschutzgebiet Großes Torfmoor,
Naturschutzgebiet Altes Moor,
Naturschutzgebiet Freimoor,
Landschaftsschutzgebiete Feuchtwiesen und
Landschaftsschutzgebiet Bastau-Wiesen mit Ausnahme einer Teilfläche von 200 m Breite, gemessen von dem südlichen Ufer des Mittellandkanales, auf der Länge dieses Landschaftsschutzgebietes in West-Ost-Richtung.

Erstaufforstung mit begrenztem Anteil bestimmter Baumarten

Bei Erstaufforstungen auf den Flächen südlich des Straßenzuges L 766 - Bollacken - Volkeningstraße (Stadt Espelkamp und Gemeinde Hille) darf der Anteil der mit Nadelholzarten bestockten Flächen höchstens 10 % der Gesamtwaldfläche dieses Teilraumes betragen.

Bei Erstaufforstungen auf den Flächen nördlich des Straßenzuges L 766 - Bollacken - Volkeningstraße (Stadt Espelkamp und Gemeinde Hille) darf der Anteil der mit Nadelholzarten bestockten Flächen höchstens 75 % der Gesamtwaldfläche dieses Teilraumes betragen.

Beibehaltung des Bestandes mit überwiegendem Laubholzanteil

Auf folgenden Flächen dürfen die Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil nicht in Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden:
Waldflächen im Bereich
des Gutes Haddenhausen, Stadt Minden,
der Hausstätte, Stadt Lübbecke,
Köhlte, Gemeinde Hille, und
des Gutes Renkhausen, Stadt Lübbecke.

Erläuterungen

Nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft unter Berücksichtigung des von den Forstbehörden erarbeiteten Fachbeitrages wird für bestimmte Flächen
- die Erstaufforstung untersagt,
- für Erstaufforstungen der Anteil bestimmter Baumarten begrenzt,
- festgesetzt, daß der überwiegende Laubholzanteil des Bestandes beizubehalten ist, und
- für Wiederaufforstungen ein bestimmter Laubholzanteil vorgesehen.

Nach § 25 Abs. 1 LG sind Erstaufforstungen, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes gemäß § 15 LG widersprechen, verboten.

Nach § 25 Abs. 2 LG sind die Festsetzungen gemäß § 15 Buchstabe b) und c) LG in Nr. 5.3 und 5.4 dieses Landschaftsplanes bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit dem Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Zusätzlich gelten die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten - Nr. 7.0 -.

Die differenzierten Festsetzungen in Nr. 5.2 und 5.4 sind notwendig aufgrund der unterschiedlichen Standort-, Besitz- und Wirtschaftsstruktur.

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
5.4	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil	
5.4.1	Bei Wiederaufforstungen auf den Flächen südlich des Straßenzuges L 766 - Bollacken - Volkeningstraße (Stadt Espelkamp und Gemeinde Hille) muß der Anteil der mit Laubholzarten bestockten Flächen mindestens 90 % der Gesamtwaldfläche dieses Teilraumes betragen.	
5.4.2	Bei Wiederaufforstungen auf den Flächen nördlich des Straßenzuges L 766 - Bollacken - Volkeningstraße (Stadt Espelkamp und Gemeinde Hille) muß der Anteil der mit Laubholzarten bestockten Flächen mindestens 25 % der Gesamtwaldfläche dieses Teilraumes betragen.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	Festlegungen zur Erfüllung der Entwicklungsziele	
6.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft werden die in Nr. 6.1 bis 14 näher bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt. Die Lage der Maßnahmen und deren Zuordnung zu den Entwicklungszielen sind in der E + F-Karte bestimmt. Sie sind auch aus der Karte zu der forstlichen Nutzung sowie zu den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Detailkarte zur E + F-Karte - ersichtlich.	Unter die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft erforderlich sind, fallen insbesondere die - Anlage oder Anpflanzung von Hecken, Schutzpflanzungen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen, - hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen unter Nr. 6.1. bis 6.4., 6.8. und 6.10. -, - Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken, - hierzu zählen die Maßnahmen unter 6.14. - und - Ausgestaltung von Uferbereichen - hierzu zählen die Maßnahmen unter 6.6. -. Die objektbezogenen Immissionsschutzpflanzungen unter Nr. 6.10. bei Schädigung der Landschaft durch punktuelle Emissionen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Entwicklungszieles. Die einzelnen Maßnahmen sollen in der Reihenfolge der sich bietenden Möglichkeiten durchgeführt werden. Anlagen oder Anpflanzungen, die der Anreicherung der Landschaft dienen, sowie Schutzpflanzungen sind als vorrangig anzusehen. Pflegemaßnahmen, z.B. der regelmäßige Schnitt der Kopfweiden, sind im allgemeinen kontinuierlich fortzuführende Maßnahmen. Anpflanzungen an Wegen oder Wasserläufen sind möglichst flächenschonend so anzulegen, daß der Schatten vorwiegend auf den Weg oder das Gewässer fällt. Die untere Landschaftsbehörde regelt unter Beteiligung der Behörden und öffentlichen Stellen sinngemäß § 9 Abs. 3 Landschaftsgesetz - § 5 alt - die Durchführung der Maßnahmen nach §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz - §§ 26 bis 32 alt -.

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1	Anpflanzung oder Ergänzung einer Baumreihe	
6.1.1	Diepenauer Straße - Frotheimer Straße zwischen den Ortsteilen Espelkamp-Frotheim und Lübbecke-Gehlenbeck - L 771 - An der L 771 sind zwischen der Habichtstraße in Espelkamp-Frotheim und der Kreisbahnstraße in Lübbecke-Gehlenbeck Bäume und Sträucher zu pflanzen bzw. ergänzend zu pflanzen.	
6.1.2	Hinter den Hörsten in Espelkamp-Frotheim An der Westseite der Straße Hinter den Hörsten ist nördlich des Sportplatzes zwischen Sandstraße und Kurze Straße eine Baumreihe zu pflanzen, die im Nordteil mit Gebüschgruppen zu unterpflanzen ist.	
6.1.3	Sportplatz an der Sandstraße in Espelkamp-Frotheim An der Ost- und Südseite des Sportplatzes ist zusätzlich je eine Baumreihe - z.B. Eiche, Birke, Linde - zu pflanzen.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.4	Stadtweg - Kirchstraße in Espelkamp-Isenstedt - K 83 - Die Begrünung der K 83 ist an beiden Straßenseiten durch Anpflanzung von Bäumen und Gebüschgruppen zu verbessern.	
6.1.5	Büttinghauser Feldweg in Espelkamp-Isenstedt Zwischen Graben und Fahrbahn an der Ostseite des Büttinghauser Feldweges sind zwischen Stadtweg und Gronenbeeker Weg Baumgruppen zu pflanzen.	
6.1.6	Marienstraße in Hille-Rothenuffeln An der Südseite der Marienstraße sind zwischen Heidestraße und Mühlenbach eine Baumreihe - z.B. Hainbuche, Vogelbeere, Feldahorn, Birke - und Einzelsträucher zu pflanzen.	
6.1.7	Voßackerweg in Espelkamp-Isenstedt An der südlichen Böschung des Voßackerweges ist zwischen Flöthegraben und dem nächsten westlichen Wegeknick eine Baumreihe - z.B. Weide, Erle, Birke, Eiche - zu pflanzen.	
6.1.8	Flurweg in Lübbecke An der Südseite des Flurweges ist zwischen Heuweg und dem nächsten östlichen Querweg eine Baumreihe - z.B. Eiche, Linde - zu pflanzen.	
6.1.9	Grappensteiner Damm in Lübbecke-Gehlenbeck Am Grappensteiner Damm östlich des Grasweges sind an der Südseite Einzelbäume - z.B. Eiche, Birke, Baumweide - und an der Nordseite ergänzend Kopfweiden zu pflanzen.	
6.1.10	Ellernstraße in Hille-Oberlübbe/ Unterlübbe - K 31 - An der K 31 sind Bäume und Gebüschgruppen zu pflanzen.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.11	Eichholzer Straße - Im Eichholz in Lübbecke-Eilhausen - K 55 - An der K 55 sind weitere Bäume und Sträucher zu pflanzen.	
6.1.12	B 65 zwischen Lübbecke-Nettelstedt und Minden-Dützen Entlang der B 65 ist der vorhandene Baumbestand zu ergänzen.	
6.1.13	Westerbruchweg in Lübbecke-Nettelstedt An der Westseite des Westerbruchweges sind zwischen Feldstraße und B 65 sowie an seiner Ostseite zwischen Kanalweg und Fleggeweg je eine Baumreihe aus kleinkronigen Bäumen zu pflanzen.	
6.1.14	Moorweg in Lübbecke-Nettelstedt An der West- und Ostseite des Moorweges sind zwischen Friebruchsdamm und Baumwiesenweg Kopfweiden und einzelne Büsche zu pflanzen.	
6.1.15	Husener Straße in Lübbecke-Nettelstedt und Steimkestraße in Hille-Eickhorst - K 15 - Die K 15 ist mit Bäumen und Sträuchern stärker einzugrünen.	
6.1.16	Oberlübber Straße in Lübbecke-Nettelstedt und Nettelstedter Straße in Hille-Oberlübbe - K 17 - An der Nordseite der K 17 sind ergänzend zum vorhandenen Bewuchs Bäume - z.B. Birke, Vogelbeere, Feldahorn, Mehlbeere - zu pflanzen.	
6.1.17	Tannengarten in Hille - K 14 - An beiden Seiten der Straße Tannengarten sind zwischen Brennhorster Straße - L 803 - und Dammbruchweg Bäume und Sträucher in größer Anzahl zu pflanzen.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.18	Brennhorster Straße in Hille - L 803 - An beiden Seiten der Brennhorster Straße - L 803 - sind zwischen Tannengarten und Burkampweg ergänzend Bäume und Sträucher zu pflanzen.	
6.1.19	Schlandorfstraße in Hille Es sind an der Südseite der Schlandorfstraße zwischen Immengarten und Fleddergraben eine Baumreihe - z.B. Eiche - und im gleichen Abschnitt an der Nordseite kleine Strauchgruppen mit Vogelbeere und Hainbuche zu pflanzen.	
6.1.20	Mindener Straße in Hille und Königstraße in Minden-Hahlen - L 766 - An der L 766 sind eine Allee und kleine Gebüschgruppen zu pflanzen.	
6.1.21	Hauptstraße in Hille-Oberlübbe - K 15 - Die K 15 ist zwischen Lange Straße in Hille-Oberlübbe und dem Bienenweg in Hille-Eickhorst mit weiteren Bäumen und Gebüschgruppen einzugrünen.	
6.1.22	Zum Königsberg in Hille-Oberlübbe An der Ostseite der Straße zum Königsberg ist zwischen Maschweg und Lange Straße eine Baumreihe - z.B. Eiche, Birke, Erle - zu pflanzen.	
6.1.23	Südlicher Flottwiesengraben in Hille-Oberlübbe Am Flottwiesengraben sind zwischen Kümsweg - Grundkartenbezeichnung - und dem ersten nördlichen, kreuzenden Feldweg eine Baumreihe - z.B. Kopfweide, Baumweide, Erle - und zwischen diesem Feldweg und dem nächsten nördlichen, kreuzenden Feldweg an der Westseite des Weges neben dem Flottwiesengraben eine Baumreihe - z.B. Eiche, Linde, Birke, Vogelbeere - zu pflanzen.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.24	Bach am Meenter Feld - Grundkartenbezeichnung - in Hille-Oberlübbe An der Böschung des Baches ist zwischen Maschweg und dem nördlichen Ende des begleitenden Feldweges eine Baumreihe - z.B. Kopfweide, Baumweide, Erle - zu pflanzen.	
6.1.25	Isenstedter Straße - Stukendamm - Gehlenbecker Straße zwischen den Ortsteilen Lübbecke-Gehlenbeck und Espelkamp-Isenstedt - K 56 - An der K 56 sind zwischen der Weidenstraße in Lübbecke-Gehlenbeck und dem Stadtweg in Espelkamp-Isenstedt Bäume und Sträucher zu pflanzen.	
6.2	Anpflanzung einer Baumgruppe Im Landschaftsplan nicht festgesetzt.	
6.3	Anpflanzung eines Einzelbaumes	
6.3.1	Holtkampweg in Hille-Rothenuffeln An der Südseite des Holtkampweges - Grundkartenbezeichnung - sind insbesondere an den Bänken einzelne kleinbleibende Bäume - z.B. Vogelbeere, Feldahorn, Birke - als Gruppen zu pflanzen.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4	Anpflanzung einer Hecke	
6.4.1	Feldweg westlich des Asphaltmischwerkes zwischen Reiherweg und Mindener Straße in Espelkamp-Frotheim. An der Westseite des Feldweges sind zwischen Reiherweg und Mindener Straße Gebüschgruppen und Einzelbäume - z.B. Eiche - zu pflanzen.	
6.4.2	Heuweg zwischen Hohenfelder Weg und Voßackerweg in Espelkamp-Isenstedt An der Westseite des Heuweges sind zwischen Hohenfelder Weg und Voßackerweg Gebüschgruppen mit kleinkronigen Bäumen zu pflanzen.	
6.4.3	Heuweg zwischen Voßackerweg und Kanalbrücke in Espelkamp-Isenstedt An beiden Seiten des Voßackerweges sind Gebüschgruppen, im Südteil und auf den Rampen zusätzlich Bäume zu pflanzen.	
6.4.4	Moorweg in Lübbecke-Nettelstedt An der Westseite des Moorweges sind zwischen In den Gähren und Kanalweg sowie an seiner Ostseite südlich des Kanalweges kleine Gebüschgruppen zu pflanzen.	
6.4.5	Flachsriede in Lübbecke-Nettelstedt An der Ostseite der Flachsriede sind zwischen Husener Straße und Wachtelstraße kleine Gebüschgruppen mit Einzelbäumen zu pflanzen.	
6.4.6	Wachtelstraße in Lübbecke-Nettelstedt An der Südseite der Wachtelstraße sind auf dem östlichen Teil an der Böschung Gebüschgruppen und Einzelbäume zu pflanzen.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.7	Tannengarten in Hille An der Westseite der Straße Tannengarten ist zwischen Rahdener Postweg und Dammbruchweg eine Hecke zu pflanzen.	
6.4.8	Dammbruchweg in Hille An der Südseite des Dammbruchweges ist zwischen Rahdener Straße und Schelfhornweg eine Hecke zu pflanzen.	
6.4.9	Osterheiderstraße in Hille An der Südseite der - verlängerten - Osterheiderstraße sind zwischen der Wickriede und der Rahdener Straße Sträucher zu pflanzen.	
6.4.10	Kölkenweg in Hille An der Nordseite des Kölkenweges sind zwischen Glinst und Landerbach kleine Gebüschgruppen mit Einzelbäumen zu pflanzen.	
6.4.11	Oberlübber Straße in Lübbecke-Nettelstedt und Nettelstedter Straße in Hille-Oberlübbe - K 17 - An der Südseite der K 17 sind östlich der Bergstraße Gebüschgruppen mit Einzelbäumen und westlich des Bremsweges Gebüschgruppen zu pflanzen.	
6.4.12	Kümsweg in Hille-Oberlübbe An der Südseite des Kümsweges - Grundkartenbezeichnung - sind in zwei Bereichen zwischen Fahrbahn und dem jeweiligen Gewässer Gebüschgruppen mit Einzelbäumen zu pflanzen.	
6.4.13	Feldweg nördlich Fasanenstraße in Hille-Oberlübbe An der Südseite des Feldweges ohne Namen nördlich der Fasanenstraße sind zwischen Sackweg und Ellernstraße kleine Gebüschgruppen mit Einzelbäumen zu pflanzen.	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.14 Feldweg südlich Wasserwerk Hummelbeck in Minden-Dützen An der Westseite des Feldweges ohne Namen südlich des Wasserwerkes Hummelbeck entlang der Gemarkungsgrenze Haddenhausen/Dützen sind zwischen B 65 und Kornackerstraße Gebüschgruppen und kleinkronige Einzelbäume - z.B. Hainbuche, Feldahorn, Mehlbeere - zwischen Graben und Fahrbahn zu pflanzen.	
6.4.15 Feldweg südlich der Straße im Hainholz in Minden-Haddenhausen Auf der Südseite des Feldweges sind zwischen Haberbreede und Stadtgrenze Gebüschgruppen zu pflanzen.	
6.4.16 Ellerbusch in Minden-Haddenhausen An der Südseite der Straße Ellerbusch sind kleine Gebüschgruppen mit Einzelbäumen zu pflanzen.	
6.4.17 Feldweg ostwärts Ellerbusch in Minden-Haddenhausen An der Südböschung des Feldweges ohne Namen zwischen den Straßen Ellerbusch und Schürbusch sind Heckengruppen zwischen Hainholzgraben und der Straße Schürbusch zu pflanzen.	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5 Anpflanzung einer Wallhecke im Landschaftsplan nicht festgesetzt.	
6.6 Bepflanzung eines Uferbereiches	
6.6.1 Flöthe in Espelkamp-Isenstedt Die südliche Böschung der Flöthe ist vom Heuweg bis zur B 239 dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.	
6.6.2 Flöthe in Lübbecke An der Südseite der Flöthe sind zwischen Rahdener Straße - B 239 alt - und Frotheimer Straße - L 771 - auf ganzer Länge Ufergehölze zu pflanzen.	
6.6.3 Jägerbach in Lübbecke Am Jägerbach sind ab B 65 bis zur Flöthe nach dem Ausbauplan der Stadt Lübbecke beiderseitig Ufergehölze zu pflanzen.	
6.6.4 Schlinggraben im Seltmoor in Hille An der Südseite des Schlinggrabens sind auf ganzer Länge Ufergehölze zu pflanzen.	
6.6.5 Landerbach in Hille-Südhemmern An der westlichen Böschung des Landerbaches sind zwischen Mittellandkanal und L 766 Ufergehölze zu pflanzen.	
6.6.6 Meente in Hille-Oberlübbe An der Südseite der Straße Meente östlich des Maschweges sind zwischen Straße und Gewässer Ufergehölze zu pflanzen.	
6.6.7 Graben an dem Feldweg ohne Namen nördlich des Ortsteiles Liliensiek in Minden-Haddenhausen An der Böschung zwischen Graben und Weg sind Gebüschgruppen zu pflanzen.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.6.8	Am Eckerngarten in Minden-Haddenhausen An beiden Seiten der Straße am Eckerngarten sind zwischen erstem Querweg nördlich der Bergkirchener Straße und Ellerbusch kleine Gebüschgruppen an die Gewässer zu pflanzen.	
6.6.9	Hainholzgraben in Minden-Haddenhausen An der westlichen Böschung des Hainholzgrabens sind zwischen Bergkirchener Straße und der Straße Im Hainholz Gebüschgruppen zu pflanzen.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.7	Waldrandbepflanzung Im Landschaftsplan nicht festgesetzt.	
6.8	Anlage einer Windschutzpflanzung	
6.8.1	Böschungen des Mittellandkanales An den Böschungen des Mittellandkanales sind in dem Streckenabschnitt zwischen Lübbecke und Minden ergänzend Gehölze zu pflanzen.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.9	Anlage einer Bodenschutzpflanzung Im Landschaftsplan nicht festgesetzt.	
6.10	Anlage einer Immissionsschutzpflanzung	
6.10.1	Campingplatz an der Diepenauer Straße in Espelkamp-Tonnenheide Der Campingplatz ist durch eine ergänzende Ein- und Durchgrünung weiter in die Landschaft einzubinden.	Der Campingplatz liegt in einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft und ist deshalb so einzugrünen, daß er auch im Winter keine landschaftsschädigende Anlage darstellt.
6.10.2	Mindener Asphaltmischwerk in Espelkamp-Frotheim Die vorhandene Pflanzung um das Asphaltmischwerk ist zu ergänzen und mit Sträuchern zu unterpflanzen.	
6.10.3	Fabriken am Grappensteiner Damm in Lübbecke-Gehlenbeck Die beiden Fabriken sind an der Nord- und Ostseite dicht mit Bäumen und Sträuchern einzugrünen, an der Südseite sind kleine Laubholzgruppen zu pflanzen.	
6.10.4	Betonwerk Kottmeier am Stukendamm in Lübbecke-Gehlenbeck Das Werk ist an der Nord- und Westseite sowie an der Ostseite mit einer Hecke, an der Südseite mit Büschen und Bäumen einzugrünen.	
6.10.5	Umspannwerk am Stukendamm in Lübbecke-Gehlenbeck Das Umspannwerk ist durch eine ergänzende Pflanzung weiter einzugrünen.	
6.10.6	Fabrik Nunnenkamp am Heuweg in Lübbecke Die Fabrik ist mit Bäumen und Sträuchern einzugrünen.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.10.7	Sportplatz am Jägerbach in Lübbecke Der Sportplatz ist allseitig mit Gehölzen einzugrünen.	
6.10.8	Abwasserpumpstation in Lübbecke-Eilhausen Die Abwasserpumpstation ist mit Bäumen - z.B. Weide, Erle - und Sträuchern - z.B. Faulbaum, Strauchweide, Schneeball - einzugrünen.	
6.10.9	Umspannwerk an der Eickhorster Straße in Hille Das Umspannwerk ist allseitig mit Gehölzen einzugrünen.	
6.10.10	Sportplatz in Hille-Oberlübbe Der Sportplatz ist mit Gebüschgruppen und Einzelbäumen einzugrünen.	
6.10.11	Sportplatz in Hille-Unterlübbe An der Nord- und Westseite des Sportplatzes ist die Eingrünung durch Anpflanzung von Gehölzgruppen zu ergänzen.	
6.10.12	Sportplatz in Minden-Haddenhausen Der Sportplatz am Barenstock ist weiter einzugrünen.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.11	Anlage eines Flurgehölzes Im Landschaftsplan nicht festgesetzt.	
6.12	Anlage eines Bienenweidegehölzes Im Landschaftsplan nicht festgesetzt.	
6.13	Aufforstung Im Landschaftsplan nicht festgesetzt.	
6.14	Herrichtung einer Abgrabungsfläche oder eines anderen geschädigten Grundstückes	
6.14.1	Sandentnahmestätte am Niedersteller Weg in Espelkamp-Frotheim Die Sandentnahmestätte südlich des Niedersteller Weges ist zu rekultivieren.	
6.14.2	Trasse der Mindener Kreisbahnen von Hille-Hafen bis B 239 neu Die alte Trasse der Mindener Kreisbahnen ist auf den Strecken, die nicht in die B 65 neu eingehen, nach landschaftsökologischen Gesichtspunkten unter eventueller Einbeziehung eines Wander- und Radweges herzurichten und zu bepflanzen,außer im Bereich der Gemeinde Hille.	
6.14.3	Abgrabungsflächen in Hille-Höchte Die Sandgruben nördlich und südlich der Höchte sind zu rekultivieren.	
6.14.4	Kiesteich in Hille-Unterlübbe Nach Abbruch des Behelfsheimes ist am Kiesteich die nordöstliche Restfläche zu rekultivieren und zu bepflanzen.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
7.0	Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten	
7.1	Die untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag von den in diesem Landschaftsplan getroffenen Verboten für Landschaftsschutzgebiete im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn ein Vorhaben die in § 24 Abs. 2 LG genannten Wirkungen weder hervorruft noch erwarten läßt. Für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BBauG ist auf Antrag von den in diesem Landschaftsplan getroffenen Verboten für bauliche Anlagen in Landschaftsschutzgebieten im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn das Vorhaben den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 LG nicht entgegensteht.	
7.2	Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag von den in diesem Landschaftsplan getroffenen Geboten und Verboten im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 53 Abs. 1 LG erteilen, wenn	
7.21	die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall	
7.211	zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder	
7.212	zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder	
7.22	überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	
	§ 2b LG gilt entsprechend.	
7.3	Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß diese nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.	
7.4	Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 25 LG ist abweichend von Nr. 7.2 die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.	
7.5	Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen können nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.	
7.6	Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote und Gebote dieses Landschaftsplanes können nach §§ 55 und 56 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.	

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
8.0	Aufhebung bestehender Vorschriften	Die Verordnungen treten nur für das Plangebiet außer Kraft.
8.1	Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten für das Plangebiet außer Kraft:	
8.1.1	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 - ABl. Reg. Dt. Nr. 7a vom 17. Februar 1966, S. 89 -	
8.1.2	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden vom 19. Dezember 1986 - Amtliches Kreisblatt für den Kreis Minden vom 5.Oktober 1970, Nr. 16, Jahrgang 1970, S. 252; nachrichtlich im ABl. Reg. Dt. 1976, S. 136 -	
8.1.3	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und Wesergebirge im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden vom 26. März 1971 - ABl. Reg. Dt. 1971, S. 105 -	
8.1.4	Verordnungen über die Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Minden vom 27. Februar 1935 - Amtsblatt der Preußischen Regierung in Minden vom 9. März 1935, Stück 10., S. 42/43 - und vom 6. Januar 1938 - Amtsblatt 1938, Stück 5, Nr. 151., S. 36 - einschließlich der hierzu ergangenen Nachtragsverordnungen und	
8.1.5	Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Lübbecke vom 22. Juli 1935 - Sonder-Beilage zum Stück 30 des Amtsblattes der Regierung zu Minden vom 27. Juli 1935 - sowie die Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Lübbecke vom 25. und vom 28. Mai 1936 - Amtsblatt der Preußischen Regierung in Minden vom 6. Juni 1936, Stück 23, Nr. 211. und 2.12., S. 9/100 - einschließlich der hierzu ergangenen Nachtragsverordnungen.	



Foto E.-G. Bulk

Ufer[illegible]chnepfe



Foto E.-G. Bulk

Sumpfohreule



Schilfrohrsänger

Foto E.-C. Bulk



röte

Foto G. Sonnenberg

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
9.0	Verzeichnis der Naturdenkmale Das Verzeichnis der Naturdenkmale besteht aus dem Karten- und dem Textteil mit Abbildungen und ist Bestandteil der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen.	Die Ausschnitte und Zusammensetzungen aus der Topographischen Karte 1 : 25.000, herausgegeben vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Blätter 3617 Lübbecke, 3618 Hille, 3619 Petershagen, 3718 Bad Oeynhausen und 3719 Minden, sind mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1980, Kontrollnummer D 7204, vervielfältigt durch den Kreis Minden-Lübbecke - Planungsamt -. Die Veröffentlichung der Auszüge aus der Flurkarte 1 : 1.000, 1 : 2.000 und 1 : 2.500, herausgegeben vom Kreis Minden-Lübbecke - Katasteramt -, durch den Kreis Minden-Lübbecke - Planungsamt - ist zulässig - § 3 Vermessungs- und Katastergesetz, SGV.NW. 7134 -.

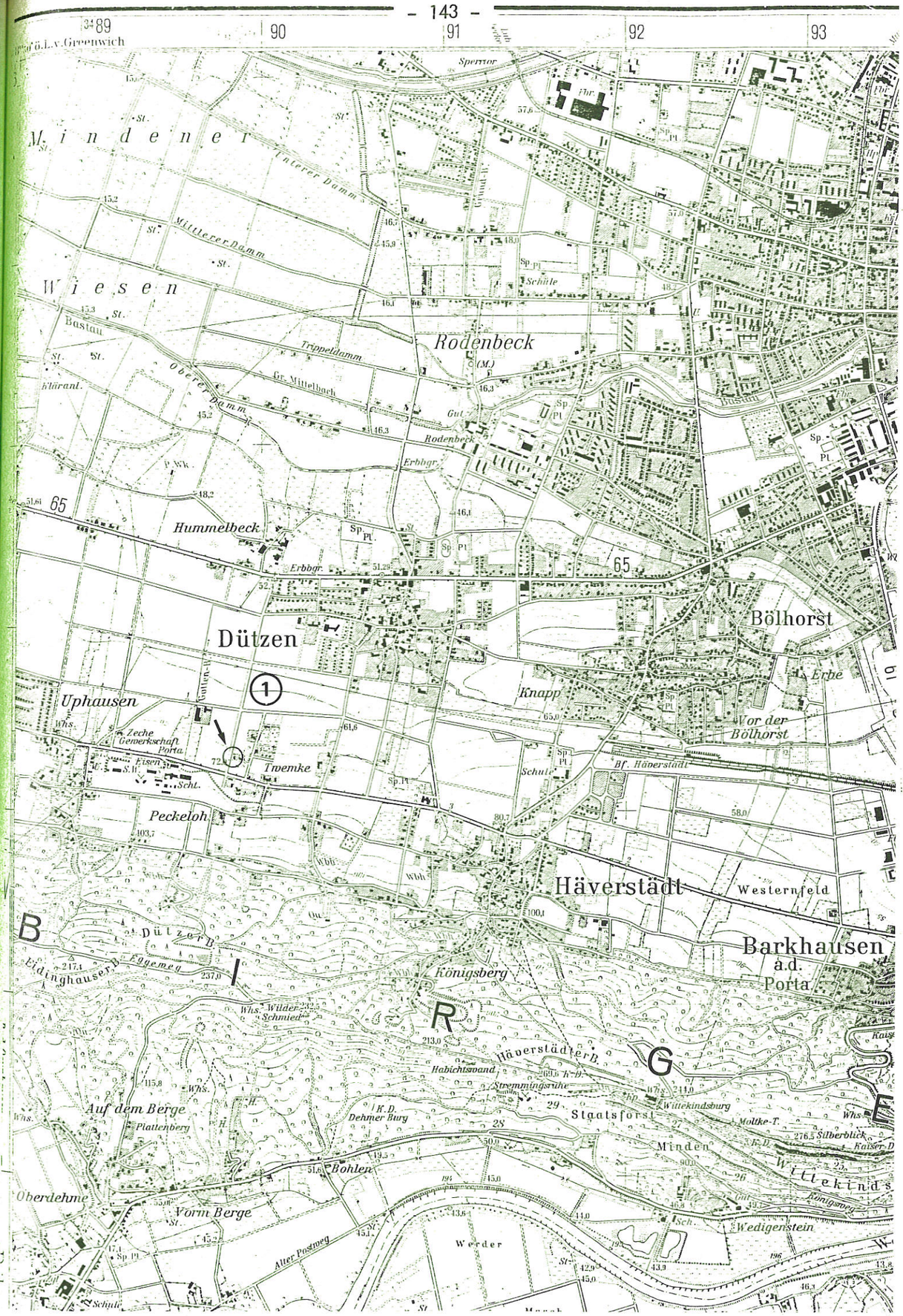
89
90
91
92
93
Mindener
Wiesen
Unterer Damm
Mittlerer Damm
Bastau
Oberer Damm
Trippeldamm
Gr. Mittelbach
Rodenbeck
Schule
Hummelbeck
Erbbgr.
65
Dützen
Bölhorst
Erbe
Knapp
Vor der Bölhorst
Uphausen
Zeche Gewerkschaft Porta
Twemke
Peckeloh
Bf. Häverstädt
Häverstädt
Westernfeld
Barkhausen a.d. Porta
Dützer B.
Eidinghauser B.
Eggeweg
Königsberg
Wilder Schmied
Häverstädter B.
Habichtswand
Stremmingsruhe
Wittekindsburg
Staatsforst
Minden
Auf dem Berge
Plattenberg
Dehmer Burg
Bohlen
Oberdehme
Vorm Berge
Alter Postweg
Werder
Wedigenstein
Silberblick
Kaiser-D.
Wittekinds
B
I
R
G
E

GEMARK. DUETZEN
FLUR 4
M 1:2000

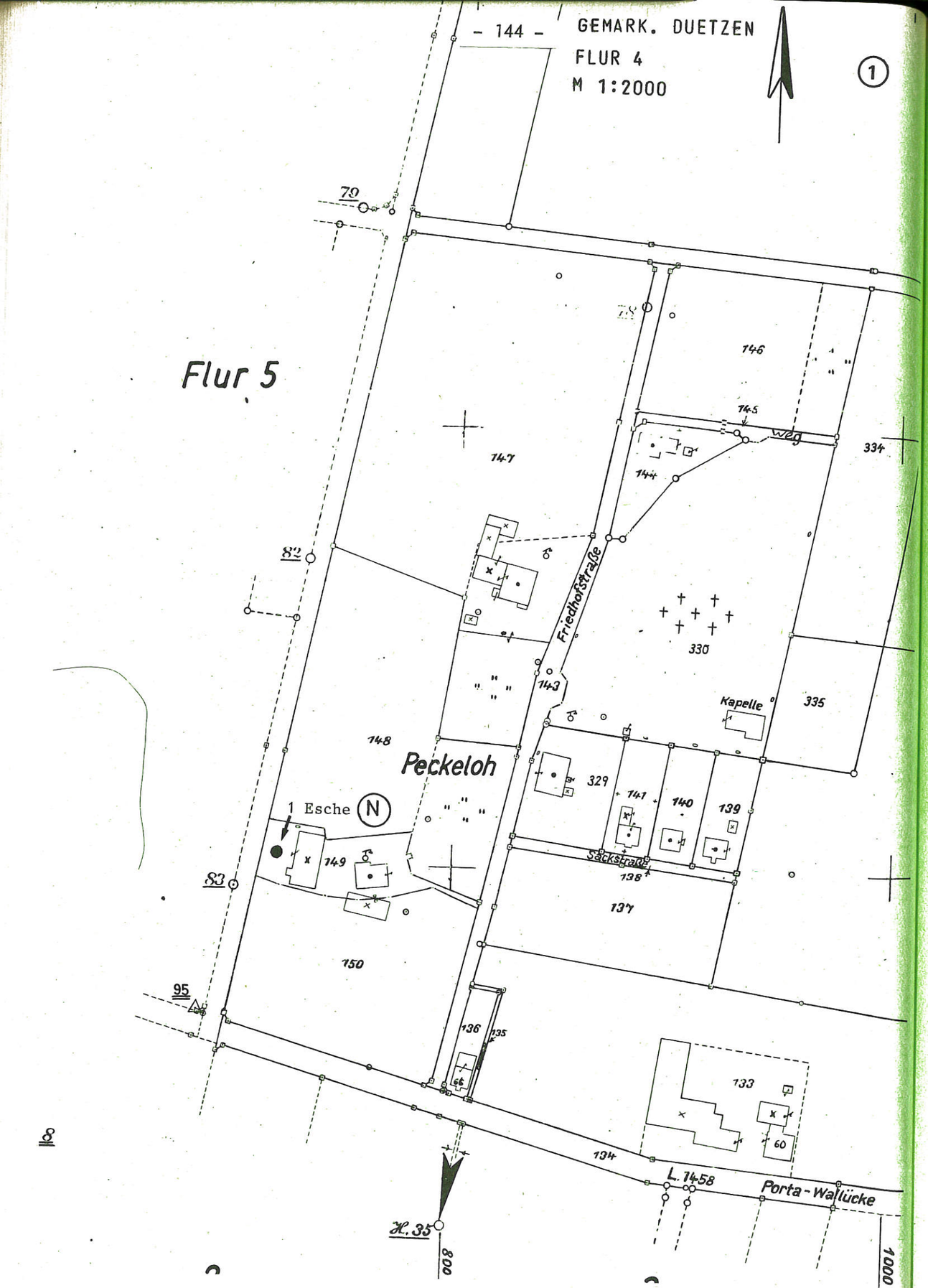

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.1
1 Esche	1
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Minden Dützen	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Dützen 5 149	

Lagebezeichnung:

westlich des Wohnhauses, Zechenstr. 61

Eigentümer:

Heinrich Meier, Zechenstr. 61, 4950 Minden

Höhe (Größe in m²): 19 m
Umfang (Tiefe) : 2,50 m
Alter :

Beschreibung:



3718 Bad Oeynhausen Topographische Karte 1:25000



GEMARK. HADDENHAUSEN

FLUR 2

M 1:2000



Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art: Lfd. Nr. 3.2.4

1 Eiche

4

Stadt / Gemeinde / Ortsteil:

Minden Haddenhausen

Gemarkung / Flur / Flurstück:

Haddenhausen 2 58

Lagebezeichnung:

südöstlich des Wohnhauses, Bergkirchener Str. 136

Eigentümer:

E. Schnute, Bergkirchener Str. 136, 4950 Minden

Höhe (Größe in m²): 18 m

Umfang (Tiefe) : 2,80 m

Alter :

Beschreibung:



3718 Bad Oeynhausen Topographische Karte 1:25000 (4-cm-Ka



GEMARK. HADDENHAUSEN
FLUR 7
M.: 1:2000

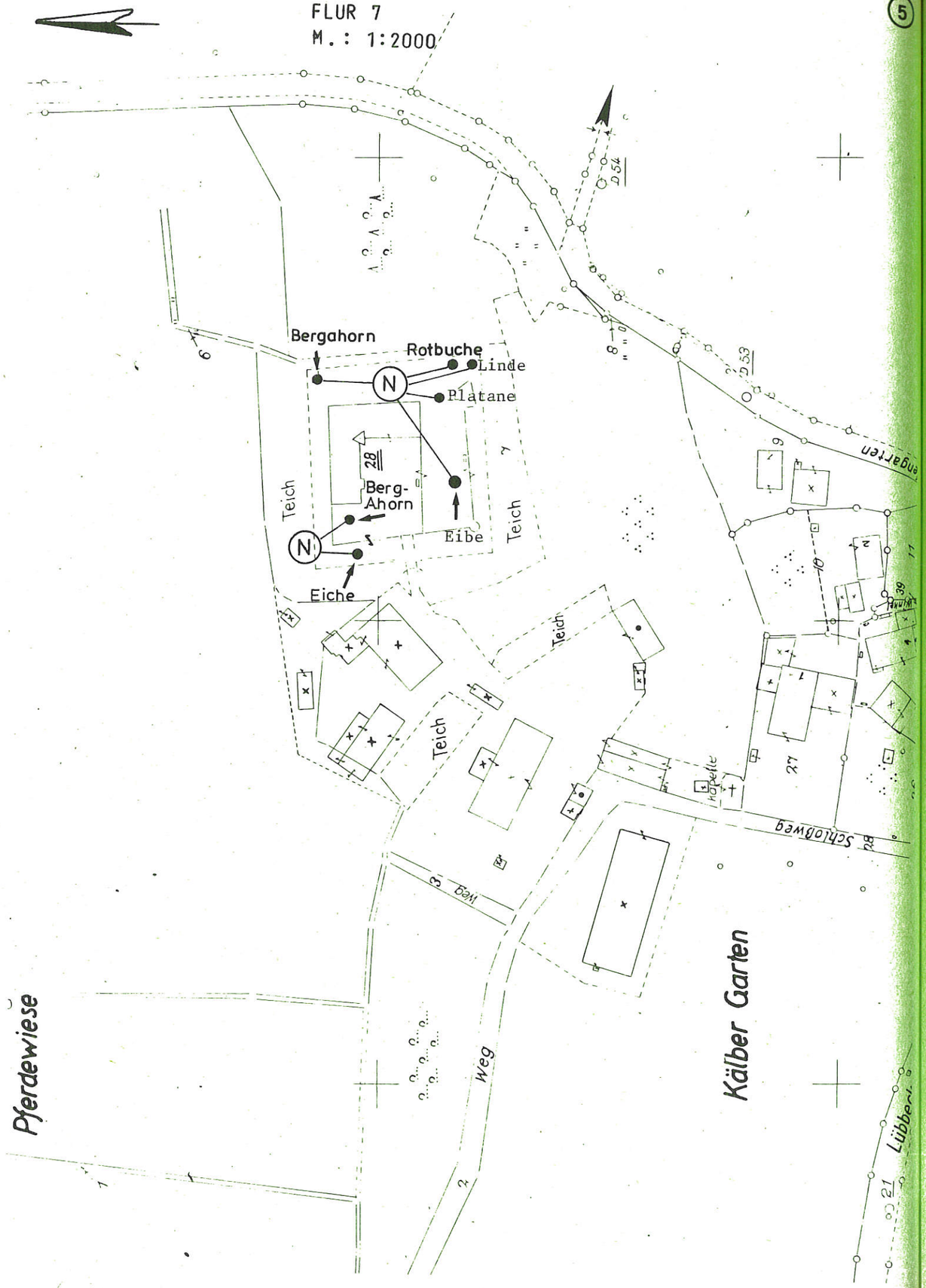

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.5
1 Bergahorn 1 Eibe 1 Linde 1 Bergahorn 1 Eiche 1 Platane 1 Rotbuche	5
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Minden Haddenhausen	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Haddenhausen 7 7	

Lagebezeichnung:
1 Bergahorn, 1 Rotbuche, 1 Linde und 1 Platane östlich, 1 Eibe südlich sowie 1 Bergahorn und 1 Eiche westlich des Gutsgebäudes des Gutes Haddenhausen, Hofgartenstraße

Eigentümer:
Familienbesitzung von dem Rusche Hünefeldsche Stammlegate
Hofgartenstraße, 4950 Minden

Höhe (Größe in m²):

Umfang (Tiefe) :

Alter :

Beschreibung:
Bergahorn H 20 m, U 2,40 / Eiche H 22 m, U - / Eibe H 14 m, U - / Platane H 35 m, U 4,10 m / Linde H 26 m, U 3,60 m / Rotbuche H 35 m, U 3,70 m / Bergahorn H 20 m, U 2,30







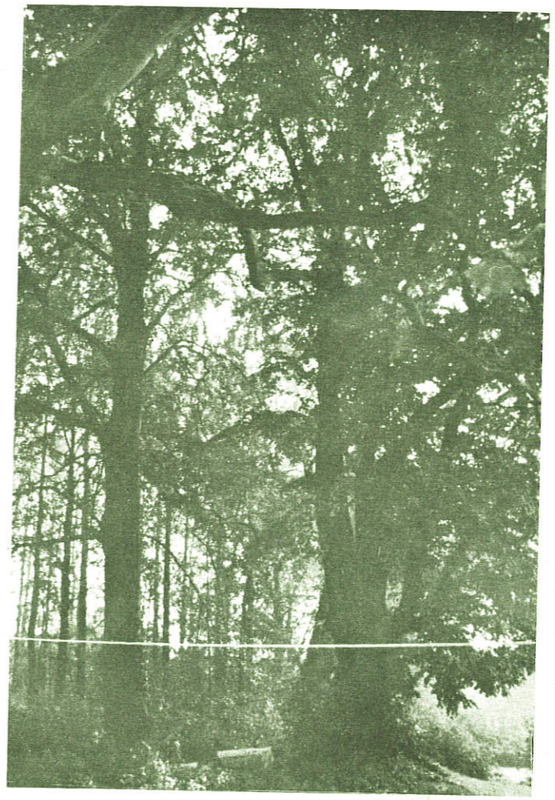





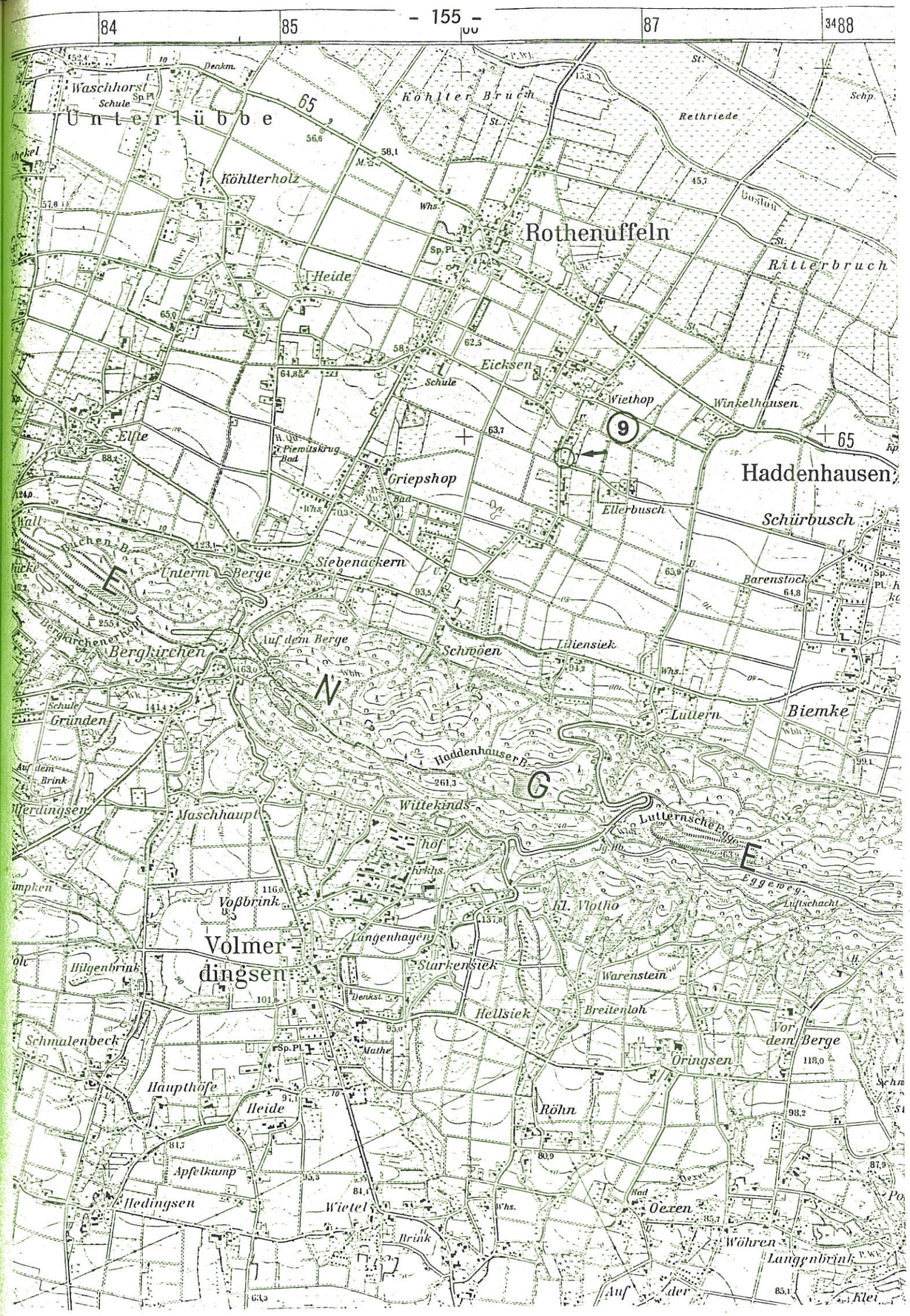
84
85
87
88
Waschhorst
Schule
Unterlübbe
Köhlter Bruch
Rethriede
Köhlterholz
Rothenuffeln
Ritterbruch
Heide
Eicksen
Wiethop
Winkelhausen
Elfte
Griepshop
Haddenhausen
Ellerbusch
Schürbusch
Siebenackern
Unterm Berge
Barenstock
Auf dem Berge
Bergkirchen
Schwöen
Liliensiek
Gründen
Luttern
Biemke
Haddenhauser B.
Maschhaupt
Wittekindshof
Lutternsche Egge
Voßbrink
Kl. Vlotho
Volmerdingsen
Langenhagen
Starkensiek
Hilgenbrink
Warenstein
Hellsiek
Breitenloh
Schmalenbeck
Vor dem Berge
Oringsen
Haupthöfe
Heide
Röhn
Apfelkamp
Hedingsen
Wietel
Oexen
Wöhren
Langenbrink
Auf der
Klei
65
9
N
G
E

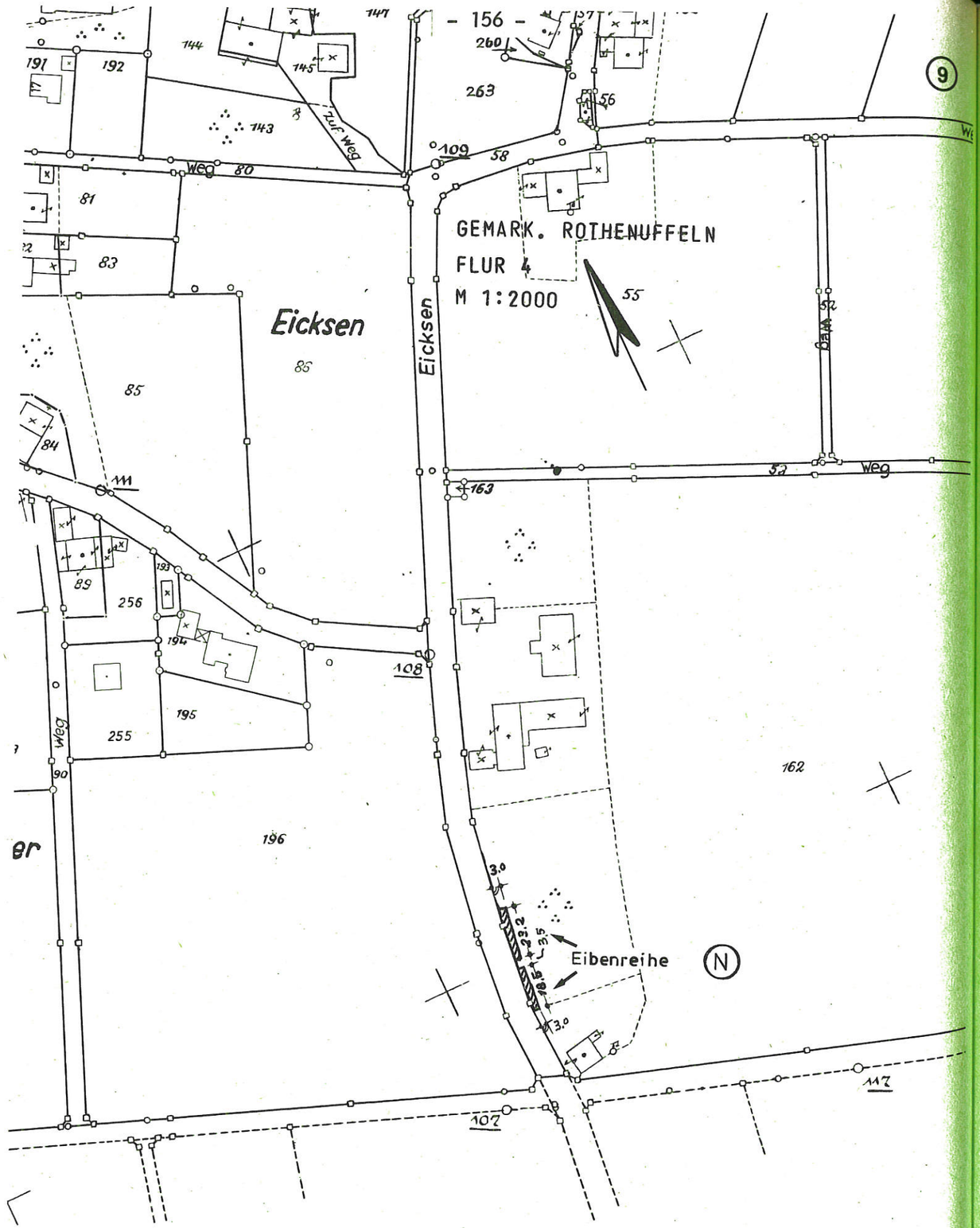

Bezeichnung / Anzahl / Art:

Eibenhecke, geteilt durch einen Durchgang

Lfd. Nr. 3.2.9

9

Stadt / Gemeinde / Ortsteil:

Hille Rothenuffeln

Gemarkung / Flur / Flurstück:

Rothenuffeln 4 162

Lagebezeichnung:

entlang der Straße, südlich des Wohnhauses, Eicksen 31

Eigentümer:

Ulrich Weiß, Eicksen 31, 4955 Hille 7

Höhe (Größe in m²):

Umfang (Tiefe) :

Alter :

Beschreibung:



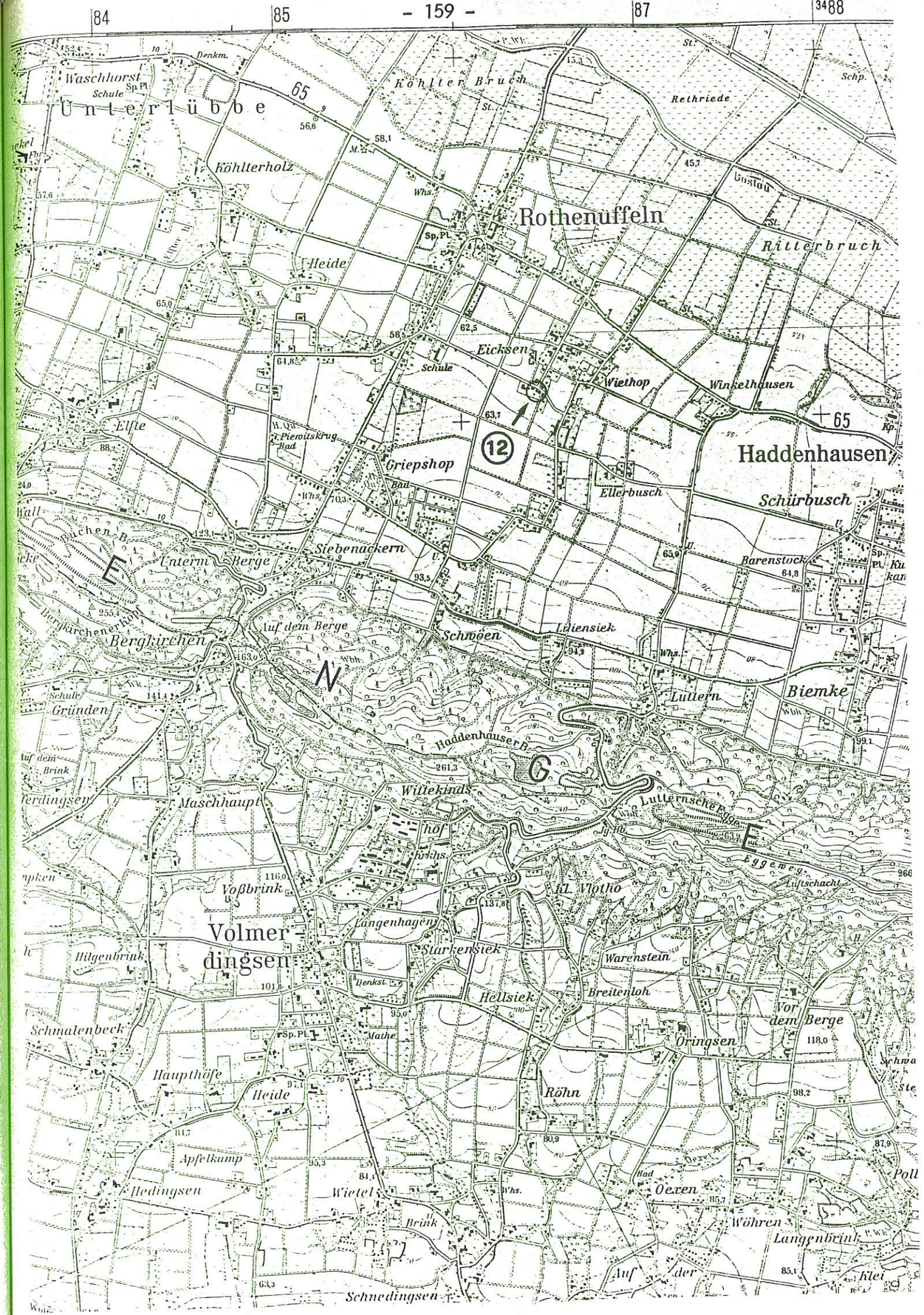
84
85
87
3488
Waschhorst
Unterlübbe
Köhlter Bruch
Rethriede
Köhlterholz
Rothenuffeln
Ritterbruch
Heide
Eicksen
Wiethop
Winkelhausen
Elfte
Griepshop
Haddenhausen
Ellerbusch
Schürbusch
Siebenackern
Unterm Berge
Barenstock
Bergkirchen
Auf dem Berge
Schwöen
Liliensiek
Lüttern
Biemke
Gründen
Haddenhauser B.
Maschhaupt
Wittekinds-
hof
Lutternsche Egge
Voßbrink
Kl. Vlotho
Volmer-
dingsen
Langenhagen
Starkensiek
Warenstein
Hilgenbrink
Hellsiek
Breitenloh
Vor dem Berge
Schmalenbeck
Öringsen
Haupthöfe
Heide
Röhn
Apfelkamp
Hedingsen
Wietel
Oexen
Wöhren
Langenbrink
Schnedingsen
12
N
G
E
F
65

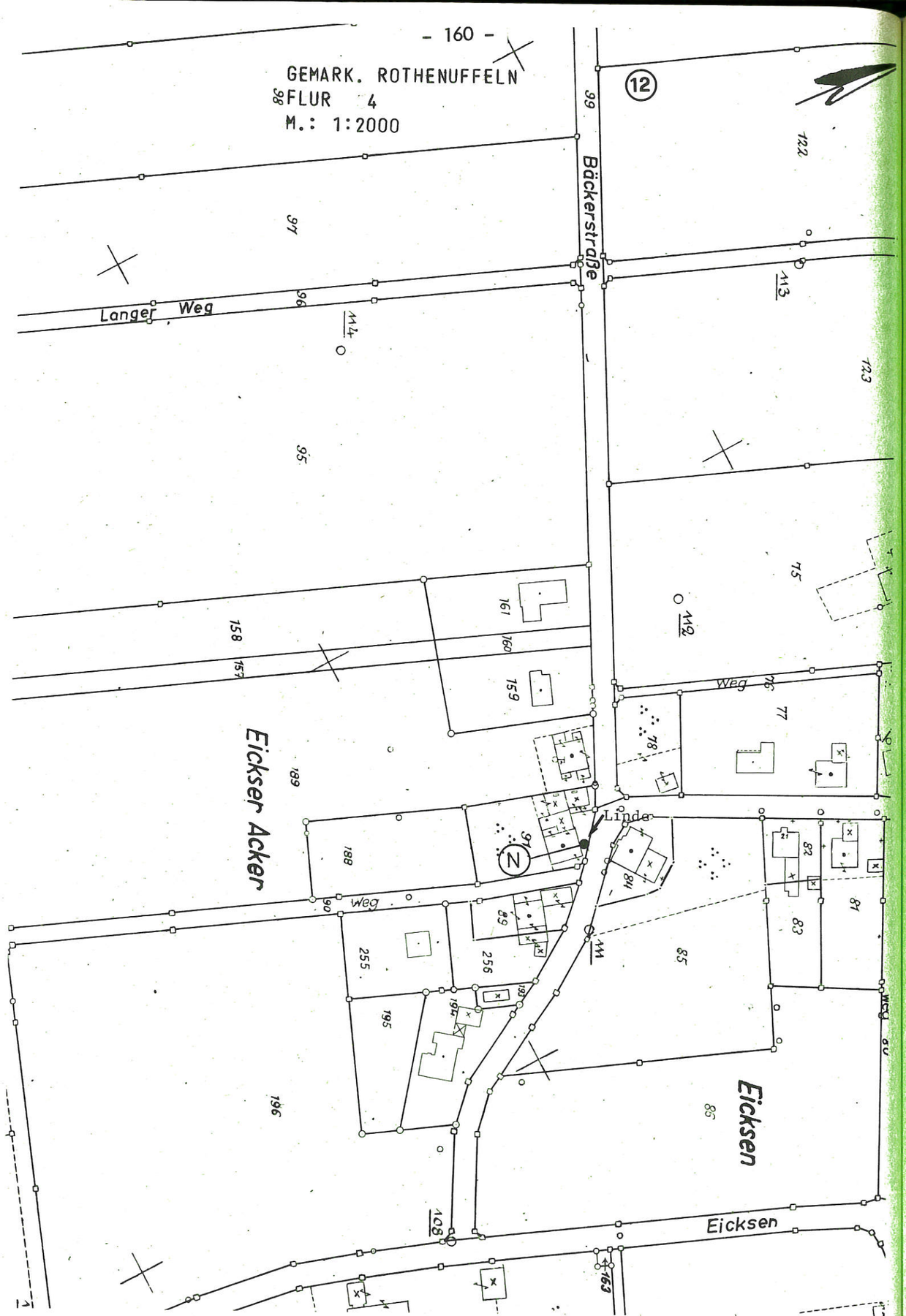

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.12
1 Linde	12
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille Rothenuffeln	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Rothenuffeln 4 91	

Lagebezeichnung:

nördlich des Wohnhauses, Bäckerstr. 46

Eigentümer:

Heinrich Kostede, Bäckerstr. 46, 4955 Hille 7

Höhe (Größe in m²): 19 m
Umfang (Tiefe) : 2,20 m
Alter :

Beschreibung:



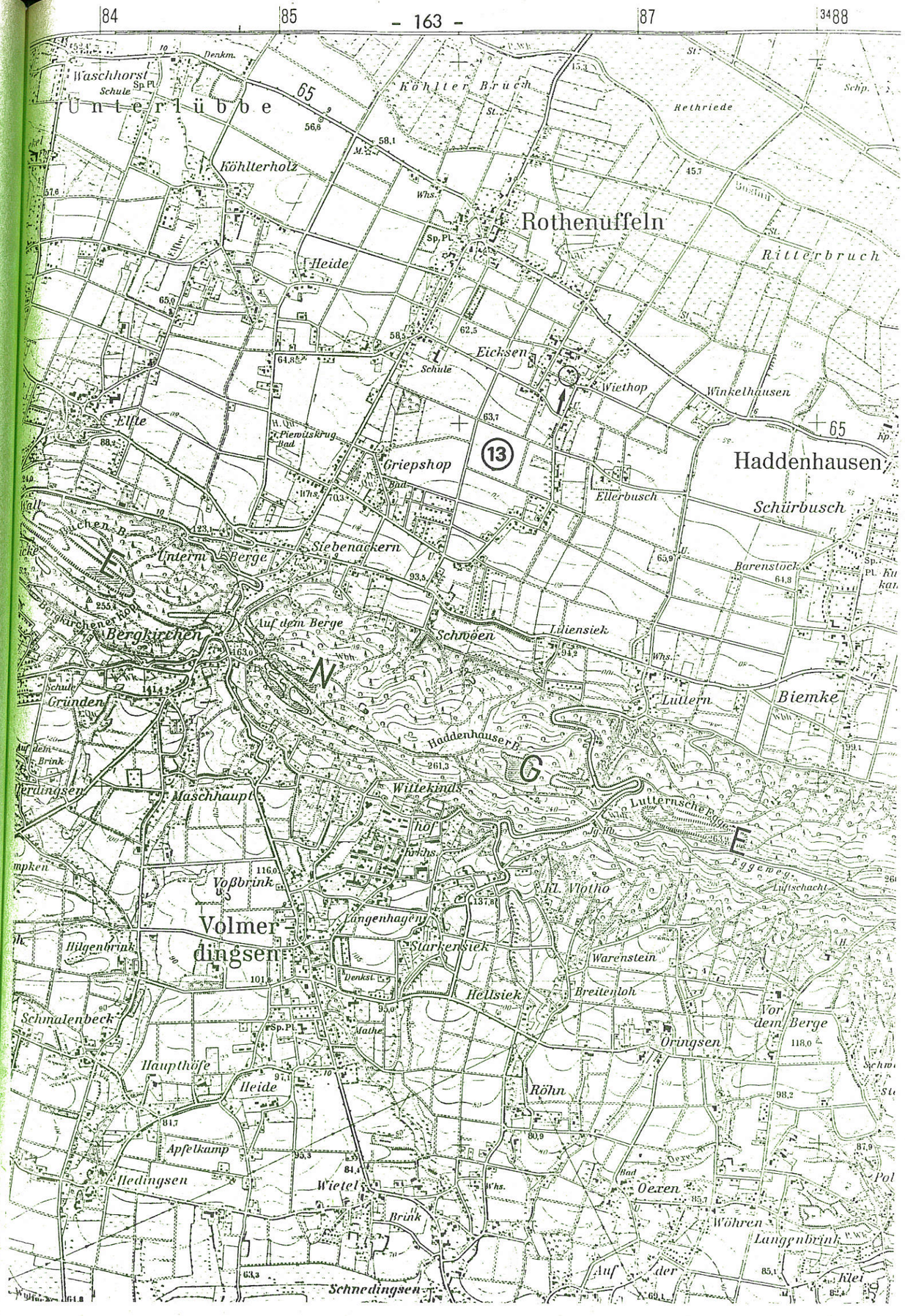
84
85
87
88
Waschhorst
Unterlübbe
Köhlterholz
Köhlter Bruch
Rethriede
Rothenuffeln
Ritterbruch
Heide
Eicksen
Wiethop
Winkelhausen
Elfte
Griepshop
Haddenhausen
Ellerbusch
Schürbusch
Siebenackern
Unterm Berge
Barenstock
Bergkirchen
Auf dem Berge
Schwöen
Liliensiek
Gründen
Luttern
Biemke
Haddenhauser B.
Maschhaupt
Wittekindshof
Lutternsche Egge
Voßbrink
Kl. Vlotho
Volmerdingsen
Langenhagen
Starkensiek
Warenstein
Hilgenbrink
Hellsiek
Breitenloh
Schmalenbeck
Vor dem Berge
Öringsen
Haupthöfe
Heide
Röhn
Apfelkamp
Hedingsen
Wietel
Oexen
Wöhren
Langenbrink
Auf der
Schnedingsen
Klei
13
65
N
G
E



Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.13
3 Eichen 1 Esche	13
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille Rothenuffeln	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Rothenuffeln 4 143	

Lagebezeichnung:

auf der Ostseite des Grundstückes an dem unbenannten Weg

Eigentümer:

W. Hesemann, Schillerstr. 35, 6300 Gießen

Höhe (Größe in m²):	Eichen	22 m	23 m	20 m	Esche	21 m
Umfang (Tiefe) :		3 m.	4,10 m	2,60 m		1,90 m
Alter :						

Beschreibung:



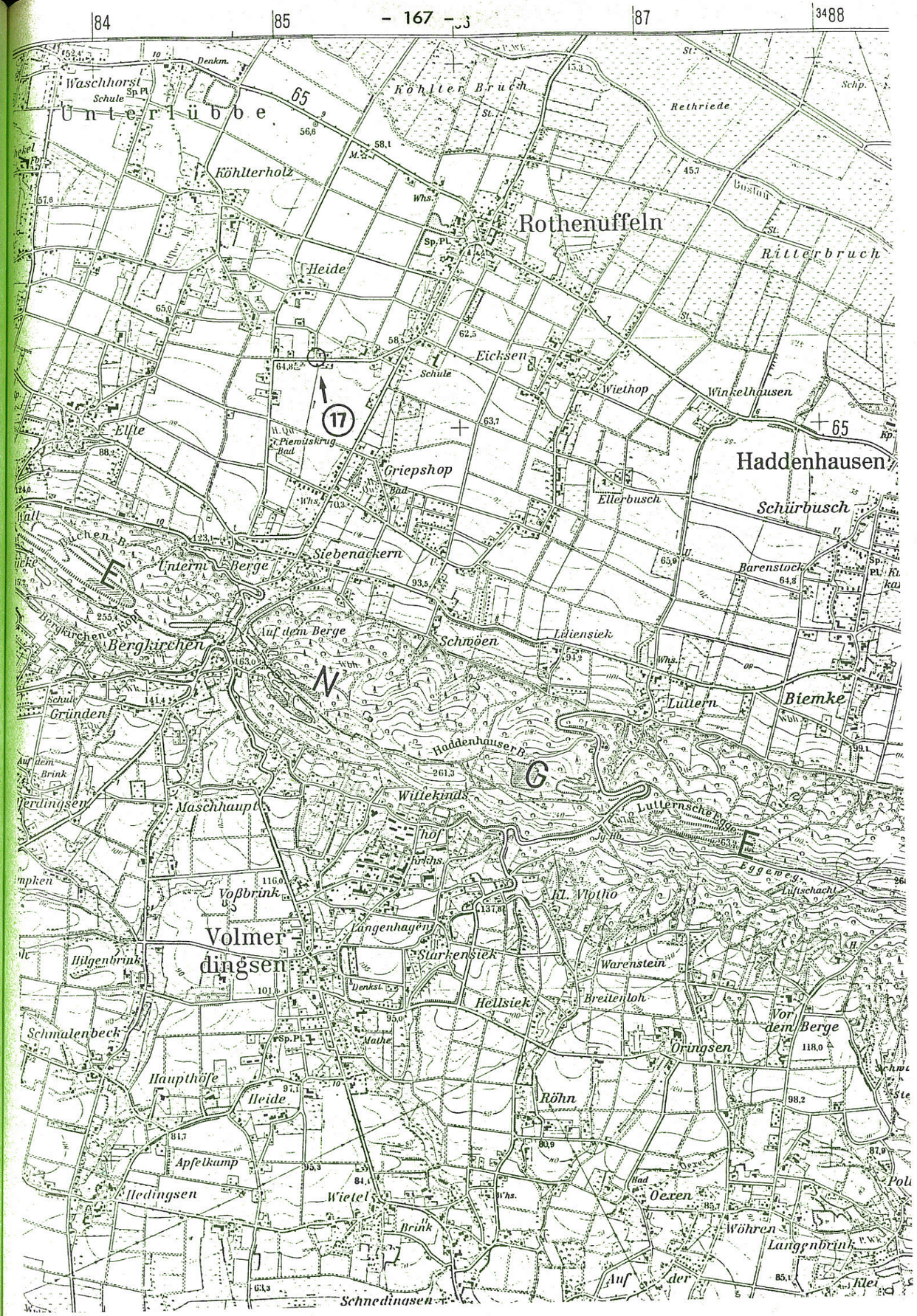
84
85
87
3488
Waschhorst
Schule
Unterlübbe
Köhlter Bruch
Rethriede
Köhlterholz
Rothenuffeln
Ritterbruch
Heide
Eicksen
Schule
Wiethop
Winkelhausen
17
Elfte
Griepshop
Haddenhausen
Ellerbusch
Schürbusch
Siebenäckern
Unterm Berge
Barenstock
Auf dem Berge
Bergkirchen
Schwöen
Liliensiek
Gründen
Luttern
Biemke
Haddenhauser B.
Wittekinds
Maschhaupt
Lutternsche Egge
Voßbrink
Kl. Vlotho
Volmer-
dingsen
Langenhagen
Starkensiek
Warenstein
Hilgenbrink
Hellsiek
Breitenloh
Vor dem Berge
Schmalenbeck
Öringsen
Haupthöfe
Heide
Röhn
Apfelkamp
Hedingsen
Wietel
Oexen
Brink
Wöhren
Langenbrink
Auf der
Schnedingsen



Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:

1 Eiche

Lfd. Nr. 3.2.17

17

Stadt / Gemeinde / Ortsteil:

Hille Rothenuffeln

Gemarkung / Flur / Flurstück:

Rothenuffeln 6 235

Lagebezeichnung:

westlich des Wohnhauses, Jägerstr. 2

Eigentümer:

W. Becker, Jägerstr. 2, 4955 Hille 7

Höhe (Größe in m²): 20 m

Umfang (Tiefe) : 2,90 m

Alter :

Beschreibung:




84
85
86
87
88
Köhlter Bruch
Rethriede
Köhlterholz
Rothenuffeln
Ritterbruch
Heide
18
Eicksen
Schule
Wiethop
Winkelhausen
Elfte
Griepshop
Haddenhausen
Ellerbusch
Schürbusch
Siebenäckern
Unterm Berge
Barenstock
Auf dem Berge
Bergkirchen
Schwöen
Liliensiek
Luttern
Biemke
Haddenhauser B.
Maschhaupt
Wittekinds
Lutternsche Egge
Voßbrink
Kl. Vlotho
Volmer
dingsen
Langenhagen
Starkensiek
Warenstein
Hellsiek
Breitenloh
Vor dem Berge
Oringsen
Haupthöfe
Heide
Röhn
Apfelkamp
Hedingsen
Wietel
Oexen
Wöhren
Langenbrink
N
G
E

GEMARK. ROTHENUFFELN
FLUR 6
M.: 1:2000

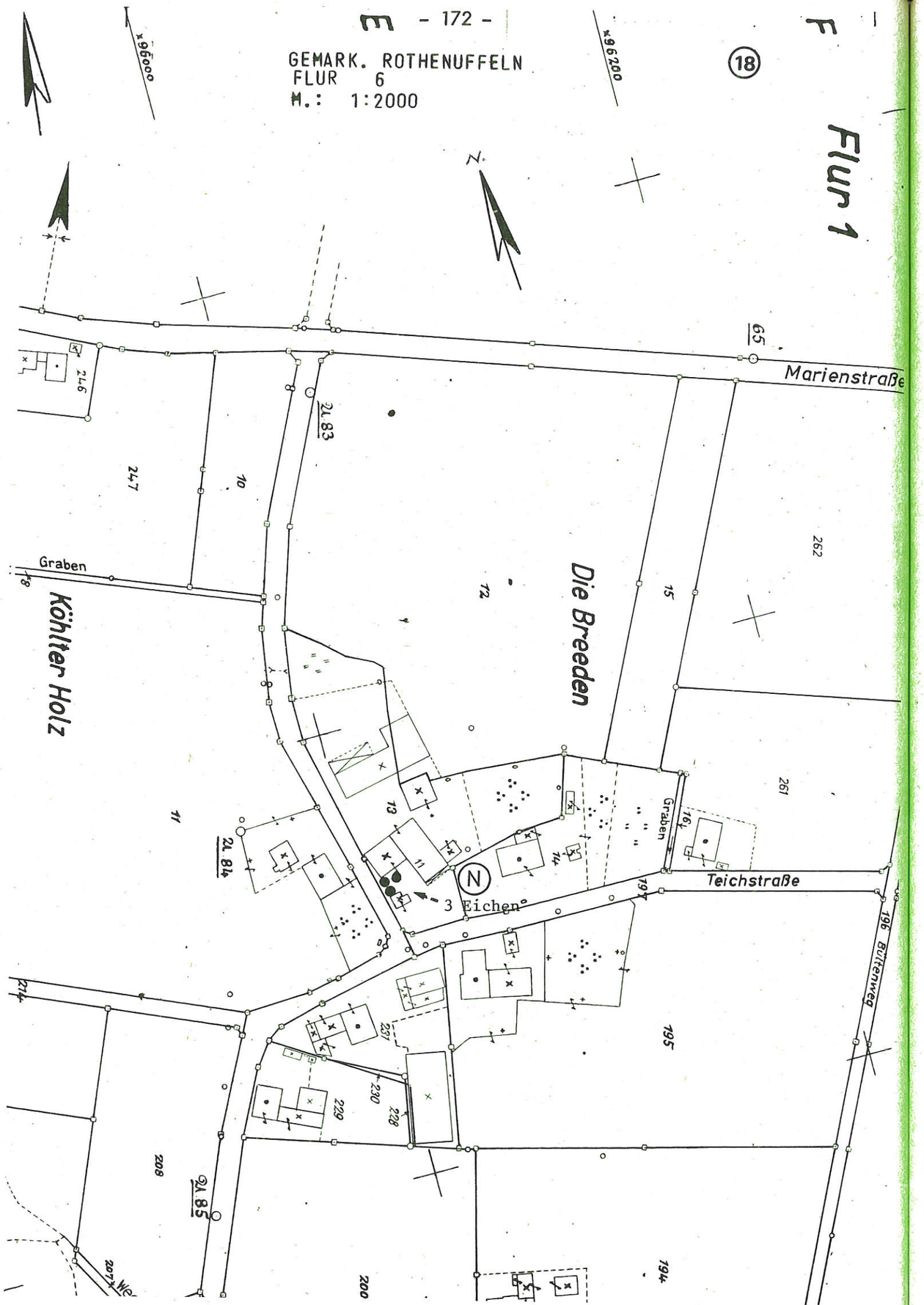

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.18
3 Eichen	18
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille Rothenuffeln	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Rothenuffeln 6 13	

Lagebezeichnung:

westlich des Wohnhauses, Heidestr. 11

Eigentümer:

M. Steinwald, Heidestr. 11, 4955 Hille 7

Höhe (Größe in m²): 22 m

Umfang (Tiefe) : 2,60 m

Alter :

Beschreibung:



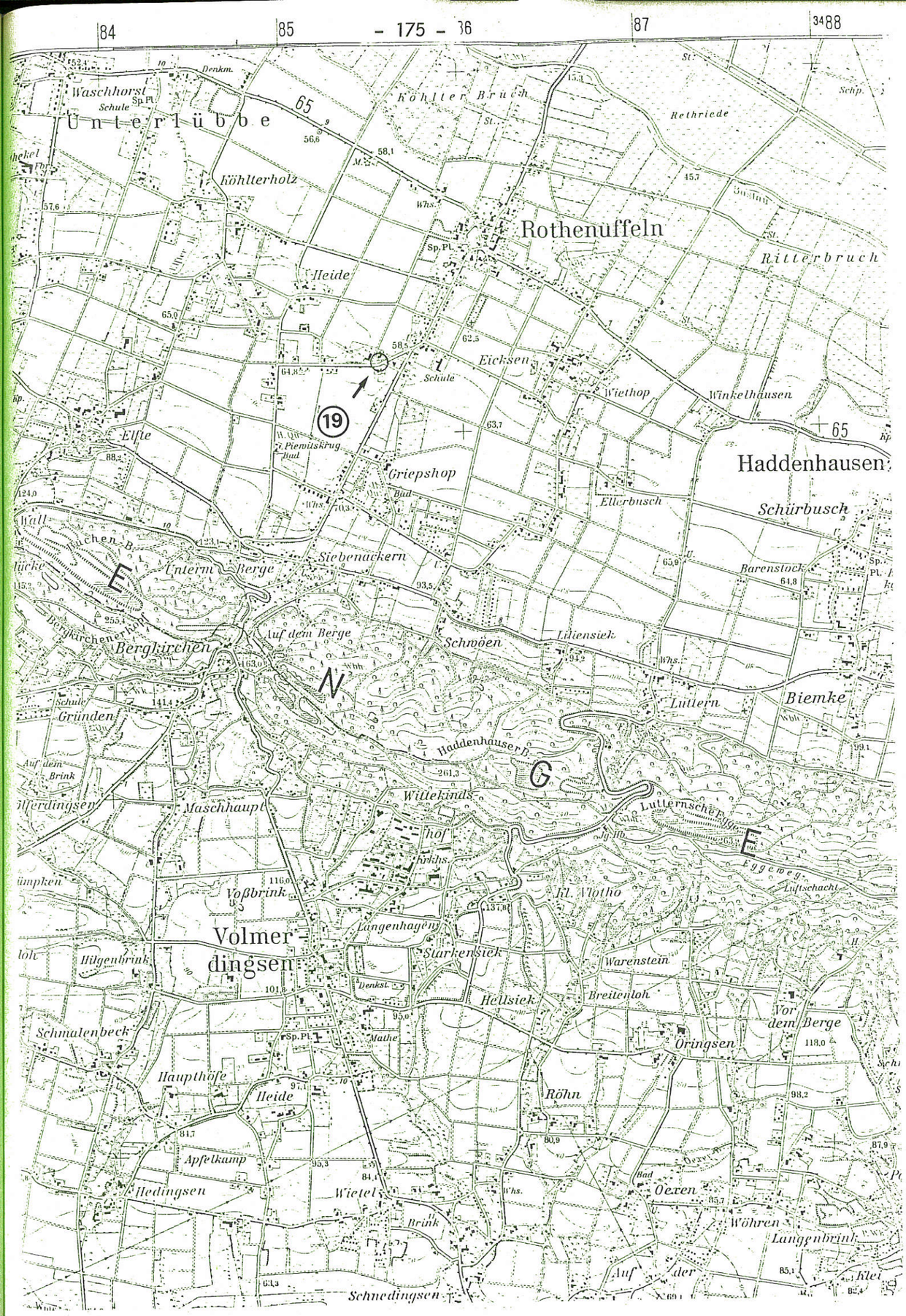
84
85
86
87
88
Waschhorst
Unterlübbe
Köhlterholz
Köhlter Bruch
Rethriede
Rothenuffeln
Ritterbruch
Heide
Eicksen
Wiethop
Winkelhausen
Elfte
Griepshop
Haddenhausen
Ellerbusch
Schürbusch
Siebenackern
Unterm Berge
Barenstock
Bergkirchen
Auf dem Berge
Schwöen
Liliensiek
Lüttern
Biemke
Gründen
Haddenhauser B.
Maschhaupt
Wittekindshof
Lutternsche Egge
Voßbrink
Kl. Vlotho
Langenhagen
Volmerdingsen
Starkensiek
Warenstein
Hilgenbrink
Hellsiek
Breitenloh
Vor dem Berge
Schmalenbeck
Öringsen
Haupthöfe
Heide
Röhn
Apfelkamp
Hedingsen
Wietel
Oexen
Wöhren
Langenbrink
Auf der
Schnedingsen
19
E
N
G
F

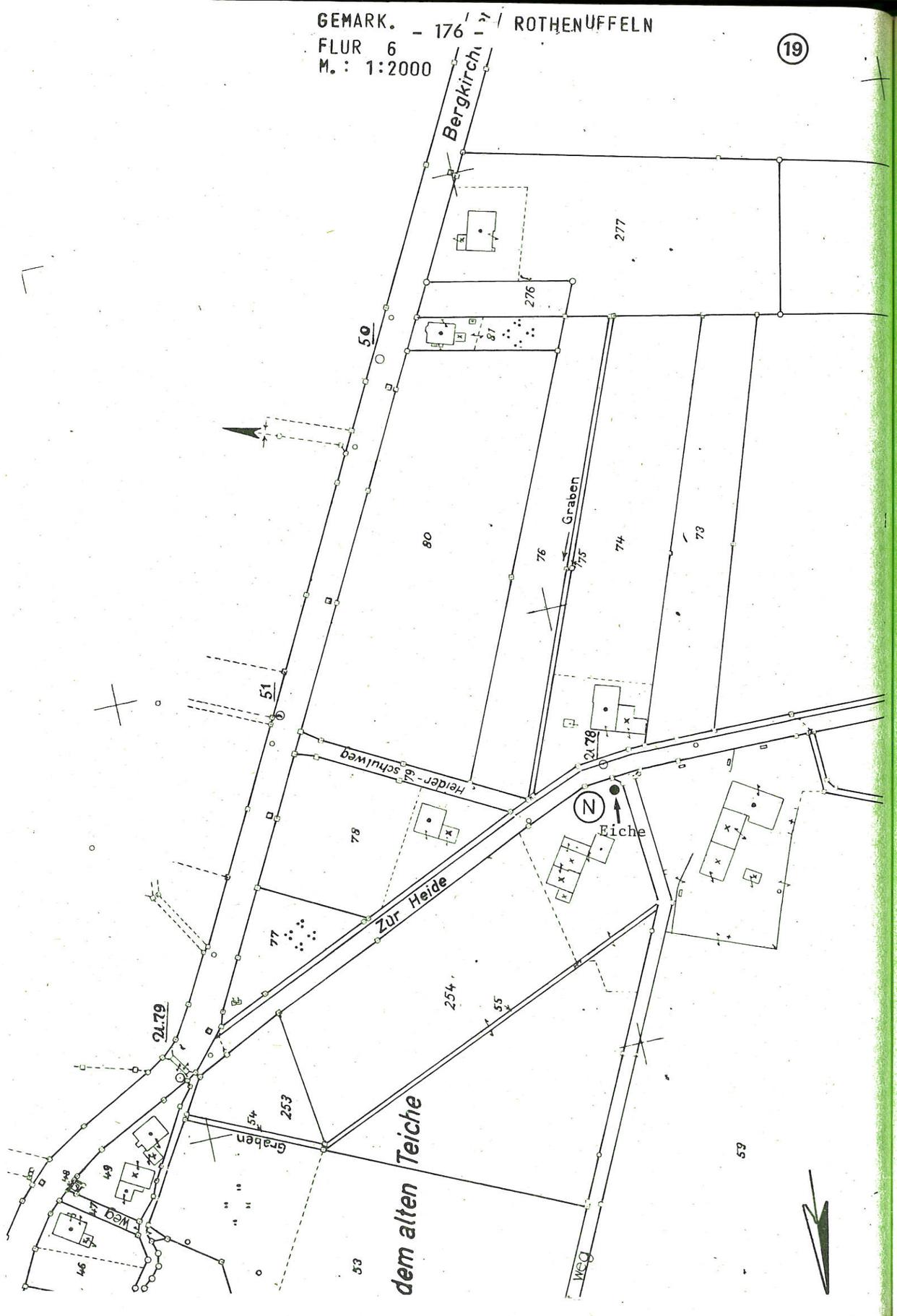

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.19
1 Eiche	19
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille · Rothenuffeln	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Rothenuffeln 6 254	

Lagebezeichnung:

südlich des Wohnhauses, Zur Heide 8

Eigentümer:

E. Reckeweg, Zur Heide 8, 4955 Hille 7

Höhe (Größe in m²): 19 m

Umfang (Tiefe) : 2,90 m

Alter :

Beschreibung:



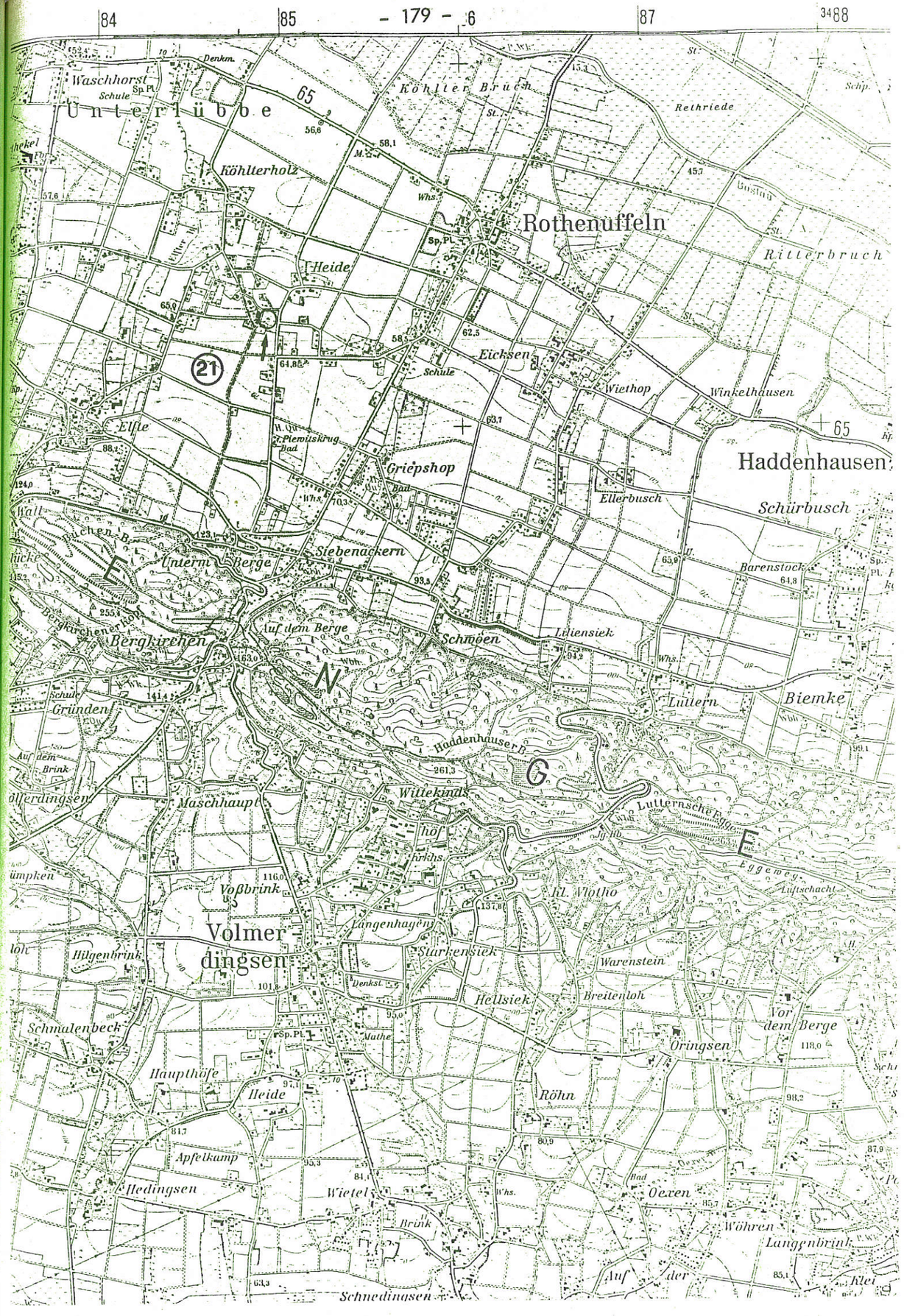
84
85
6
87
3488
Waschhorst
Schule
Unterlübbe
Köhlterholz
Köhlter Bruch
Rethriede
Rothenuffeln
Ritterbruch
Heide
Eicksen
Schule
Wiethop
Winkelhausen
Elfte
Griepshop
Haddenhausen
Ellerbusch
Schürbusch
Siebenäckern
Unterm Berge
Barenstock
Bergkirchen
Auf dem Berge
Schwöen
Liliensiek
Gründen
Luttern
Biemke
Haddenhauser B.
Wittekinds
Maschhaupt
Lutternsche Egge
Voßbrink
Kl. Vlotho
Langenhagen
Volmer-
dingsen
Hilgenbrink
Starkensiek
Warenstein
Hellsiek
Breitenloh
Schmalenbeck
Vor dem Berge
Öringsen
Haupthöfe
Heide
Röhn
Apfelkamp
Hedingsen
Wietel
Oexen
Wöhren
Langenbrink
Auf der
Schnedingsen
21
65
N
G
E

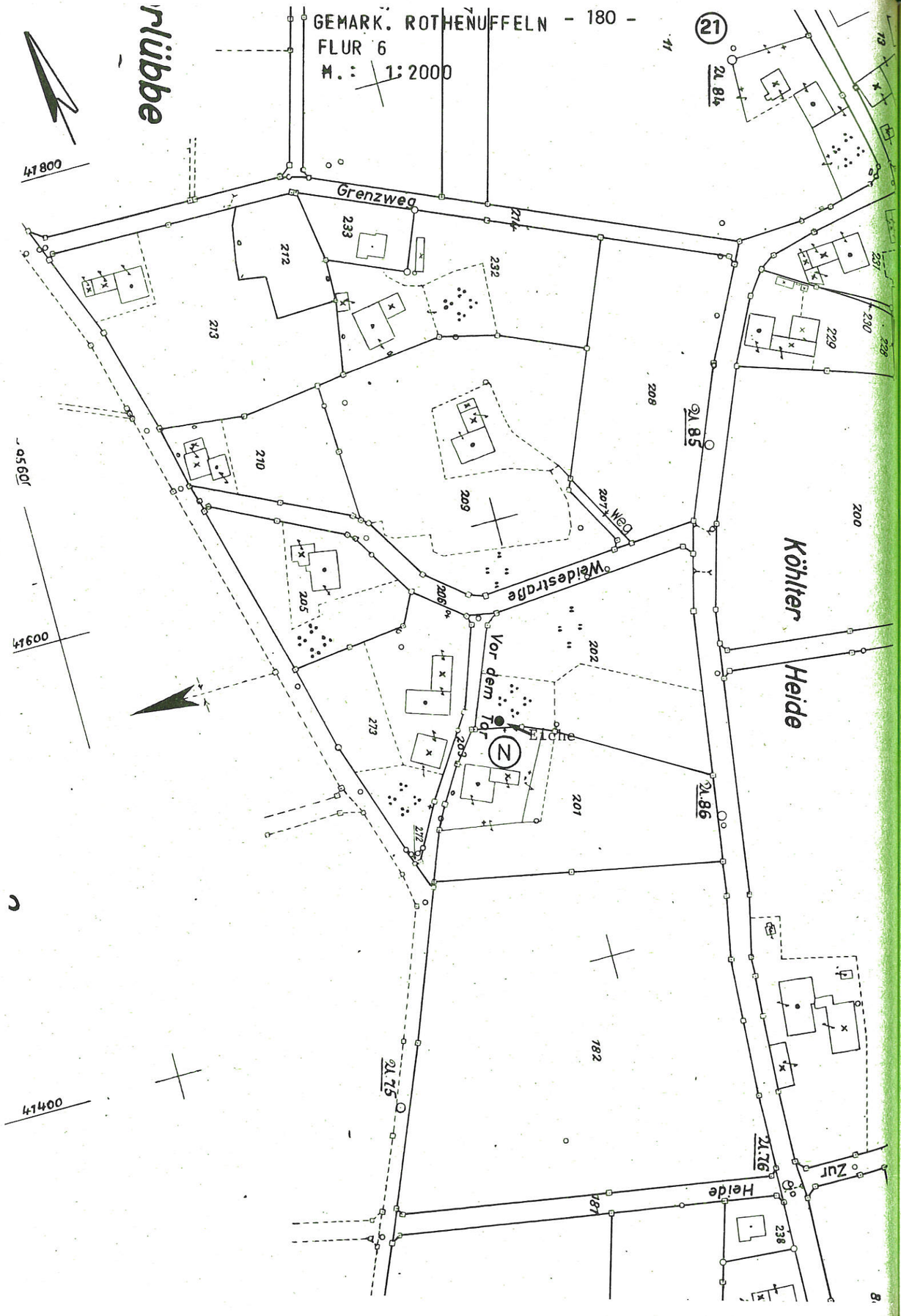

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.21
1 Eiche	21
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille · Rothenuffeln	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Rothenuffeln 6 202	

Lagebezeichnung:

auf der Westecke des Grundstückes, Vor dem Tor ohne Nummer

Eigentümer:

K.F. Rinne, Vor dem Tor 2, 4955 Hille 7

Höhe (Größe in m²): 21 m
Umfang (Tiefe) : 3,80 m
Alter :

Beschreibung:




Tucht-
heide
moor
Galgen-
heide
Meinsen
Damm
In der
Tucht
Leifkenstadt
Detzkamp
Die Plänge
Grefte
Röthemeier
Obelgünne
Grannemann
Ranemann
Stättelose
Greftmühle
Heide
Horstbohlen
Horstmoor
Nordhemmern
Holzhausen
Buchhorst
Rohlfing
Westerhof
Molk.
Hatzhorn
Im Aulmoor
Specken
Hilgeloh
Faulenort
Auf der
Heide
Südhemmern
Wasserfeld
Im Busch
Fischerstadt
Mühlenfeld
Schule
Hartumer Moor
Neuer Hahler Damm
Ritterbruch
Hahler Moor
Peper
Köhlte
27

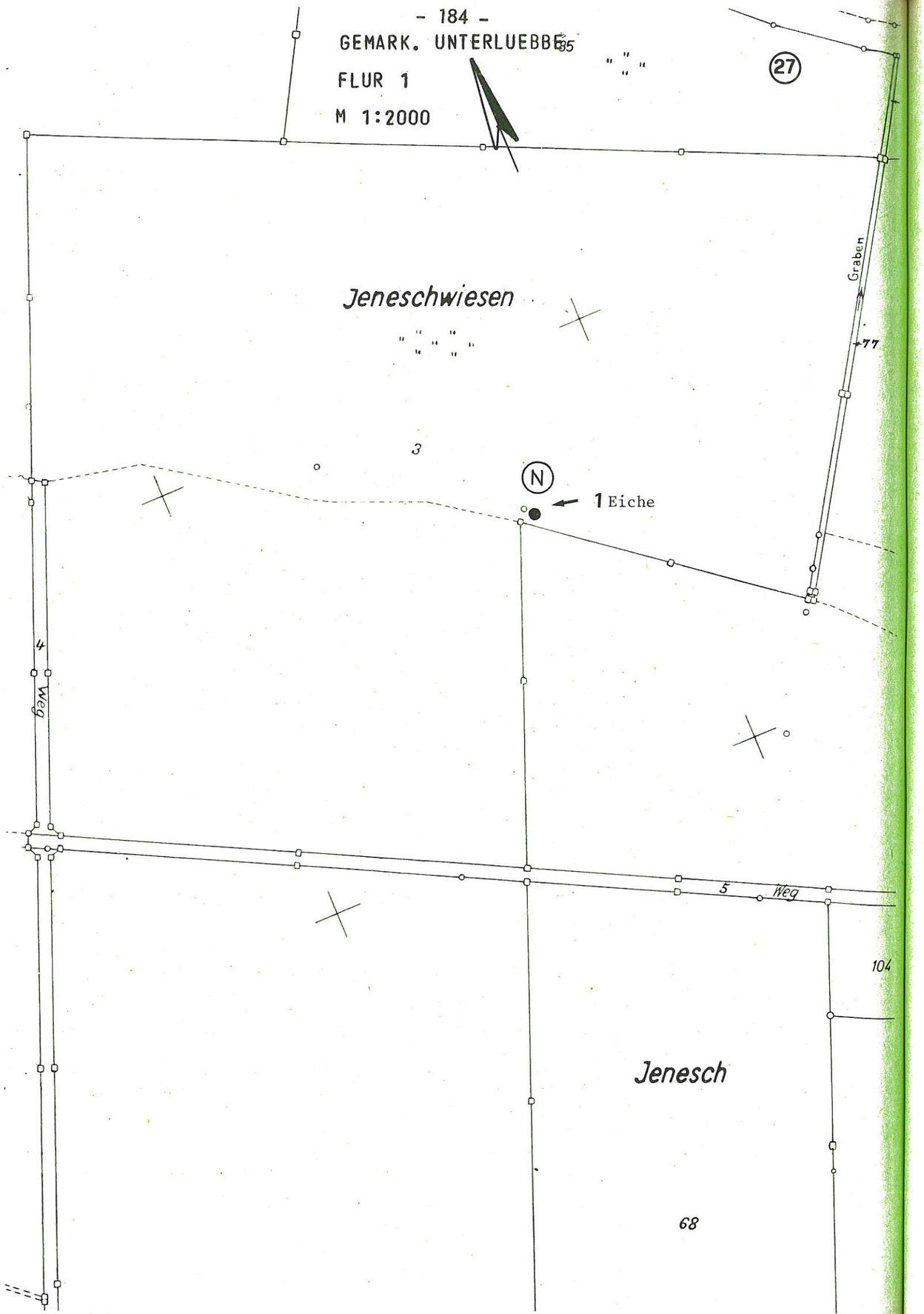

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.27
1 Eiche	27
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille Unterlübbe	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Unterlübbe 1 3	

Lagebezeichnung:

an der südlichen Böschungskante der Bastau-Niederung innerhalb des Grundstückes, östlich und nördlich unbezeichneter Wege

Eigentümer:

H. Meinert, Höfen 12, 4955 Hille 9

Höhe (Größe in m²): 17 m
Umfang (Tiefe) : 2,30 m
Alter :

Beschreibung:




Loge
Bartlinge
Kunkenhof
Friedewalde
Am Rhien
Hinterm Felde
Peters
Nordholz
Föhrt-hof
Hallbruch
Stemmer-heide
Kläpperstadt
Schünen-busch
Damm
Deik
Piewitzfeld
Brede
Stemmer
Wester-ort
Kutenhause
Schlingmann
Lüchmeier
Habichts-horst
Maulbeerkamp
Auf der Lüchten
Im Tannen
Wein-garten
Kortenhoop
Kläranlage
Allroden
Weißes Feld
Hahlen
Röhnhorst
Sieben-bauern
Pagenriege
Finsteres Feld
Kuhlen-kamp
Sport-plätze
Gut Denkmal
Hartum 3618
Holzhausen II
02
01
800
99
98
797
32

GEMARK. HAHLEN

FLUR 11

M 1:1000

32

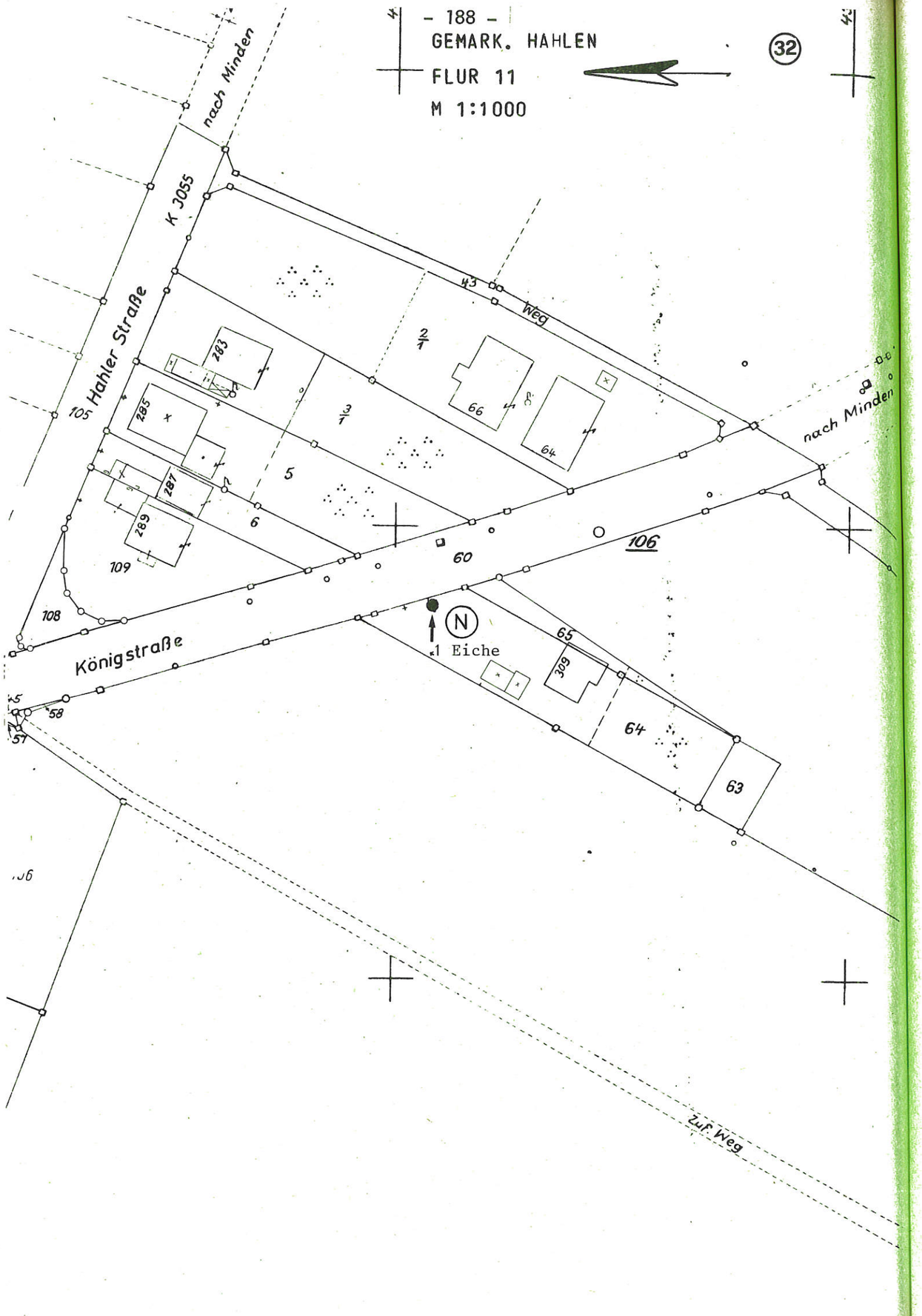

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:

1 Eiche

Lfd. Nr. 3.2.32

32

Stadt / Gemeinde / Ortsteil:

Minden Hahlen

Gemarkung / Flur / Flurstück:

Hahlen 11 64

Lagebezeichnung:

auf der Nordostecke des Grundstückes, Königstr. 309

Eigentümer:

Wilhelm Volksmann, Mindener Str. 61, 4950 Minden

Höhe (Größe in m²): 21 m

Umfang (Tiefe) : 2,70 m

Alter :

Beschreibung:




Tannengarten
Heide
Körsmeier
Brennhorst
Haupwiese
Bollacken
Schule
Neuen-
baum
Uphöfer Feld
Höferfeld
Die Plänge
Hauphof
Der Höchte
Uphof
Höfen
Horstbohlen
Seltmoor
Westerfeld
Fledder
moor
Hille
Ritter-
bruch
Loge
Burthun
Poggenkrug
Mittellandkanal
Geestmoor
Glinst
Torfmoor
Rökenwiesen
Horst
Bastau
Moorwiesen
Husen
Steimke
Neustadt
33
Nettelstedt
Eickhorst
Hilferdingsen
Vormbrock



Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:

1 Eiche

Lfd. Nr. 3.2.33

33

Stadt / Gemeinde / Ortsteil:

Hille

Gemarkung / Flur / Flurstück:

Eickhorst 2 21

Lagebezeichnung:

auf der Südseite des Grundstückes, Burgstädt ohne Nummer

Eigentümer:

G. Droste, Hiller Str. 9, 4955 Hille 2

Höhe (Größe in m²): 15 m

Umfang (Tiefe) : 3,10 m

Alter :

Beschreibung:




Tannengarten
Heide
Körsmeier
Haupwiese
Brennhorst
Bollacken
Schule
Neuen-
baum
Uphöfer Feld
Höferfeld
Die Plänge
Der Höchte
Hauphof
Uphof
Höfen
Horstbohlen
Seltmoor
Westerfeld
Fledder
moor
Hille
Birken-
feld
Rentmeister Damm
Ritter-
bruch
Loge
Burthun
Poggenkrug
Mittellandkanal
Geestmoor
Glinst
Torfmoor
Rökenwiesen
Horst
Bastau
Moorwiesen
Husen
Steimke
Neustadt
Nettelstedt
Eickhorst
Hilferdingsen
Vormbrock
34

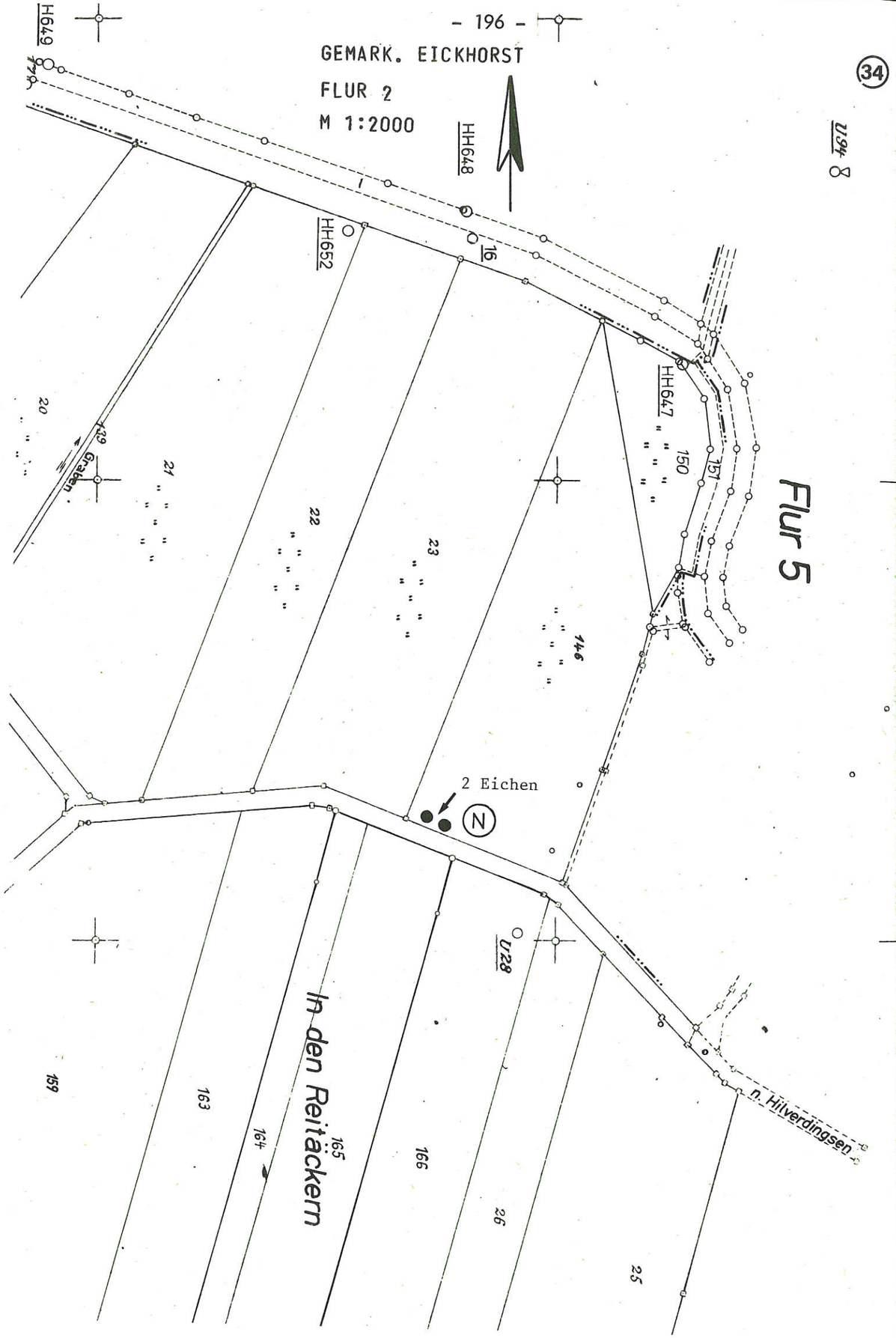

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art: 2 Eichen	Lfd. Nr. 3.2.34 **34**
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille Eickhorst	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Eickhorst 2 146	

Lagebezeichnung:

auf der Südseite des Grundstückes, Hilferdingsen ohne Nummer

Eigentümer:

H. Böhne, Hiller Str. 20, 4955 Hille 2

Höhe (Größe in m²):	24 m	24 m
Umfang (Tiefe) :	3,30 m	2,70 m
Alter :		

Beschreibung:



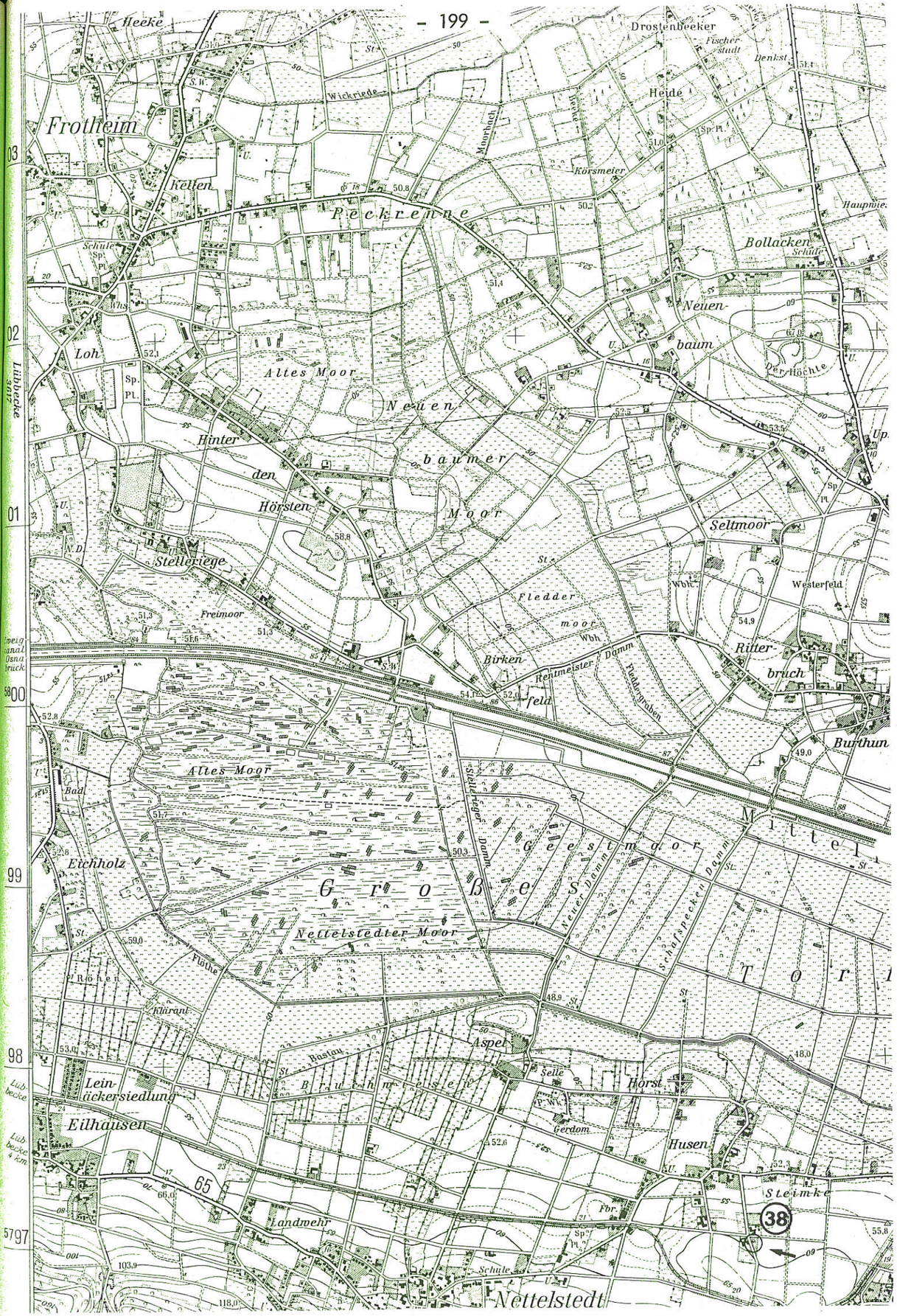
Heeke
Drostenbeeker
Fischerstadt
Denkst.
Heide
Wickriede
Frotheim
Moorbach
Körsmeier
Kellen
Peckrenne
Bollacken
Schule
Neuenbaum
Loh
Altes Moor
Neuenbaumer Moor
Der Höchte
Hinter den Hörsten
Seltmoor
Stelleriege
Westerfeld
Fledder moor
Freimoor
Birkenfeld
Rentmeister Damm
Fleddergraben
Ritterbruch
Burthun
Altes Moor
Stelleriger Damm
Geestmoor
Mittel
Eichholz
Großes
Neuer Damm
Schafspecken Damm
Nettelstedter Moor
Flöthe
Röhen
Klärant
Aspel
Bastau
Selle
Horst
Lein-äckersiedlung
Eilhausen
Gerdom
Husen
Steimke
Landwehr
Schule
Nettelstedt
Lübbecke
Lübbecke 4 km
Lübbecke 3617
03
02
01
5800
99
98
5797
65
38

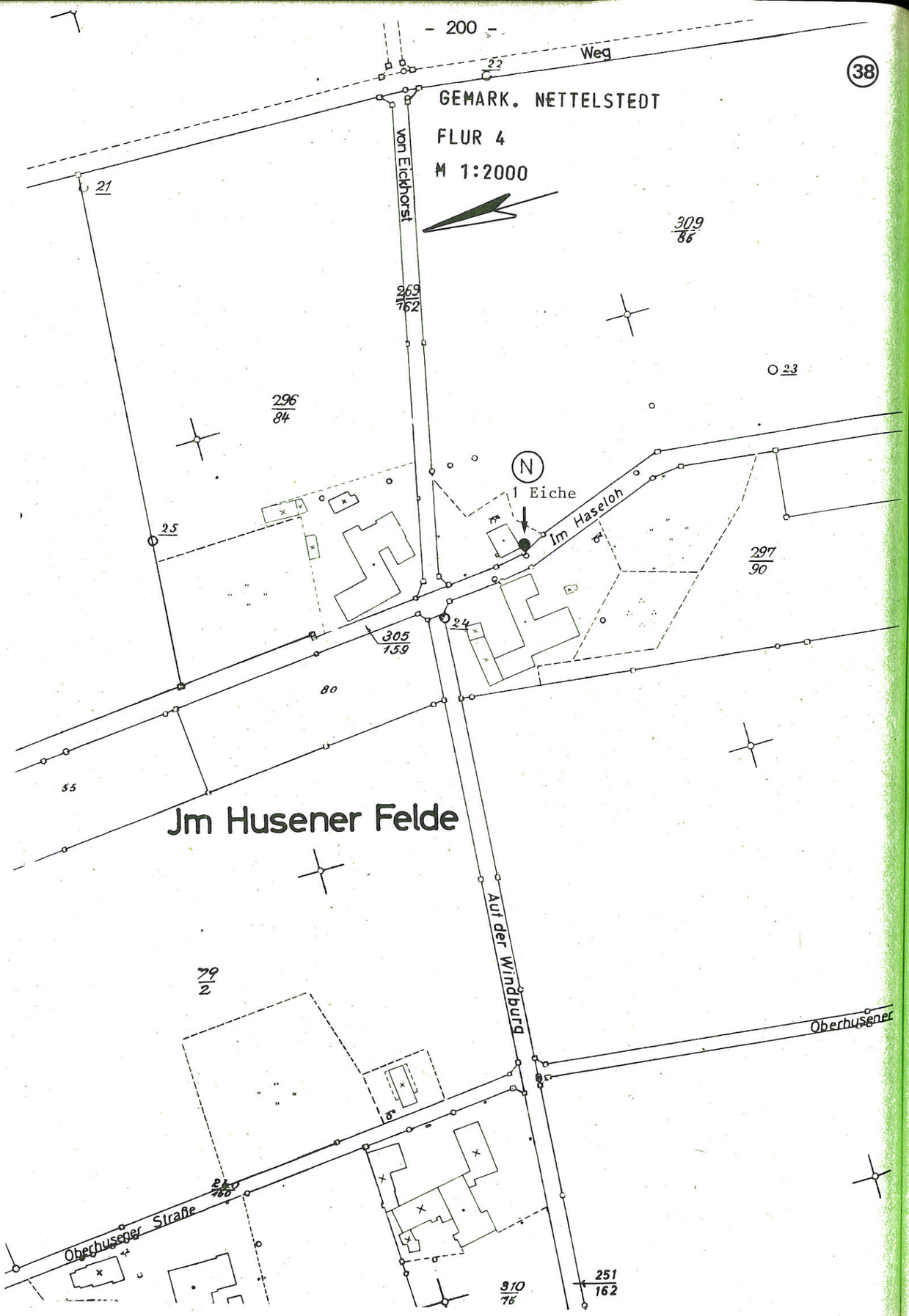

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.38
1 Eiche	38
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Lübbecke · Nettelstedt	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Nettelstedt 4 309/86	

Lagebezeichnung:

an der Südwestecke des Wohnhauses, Im Haseloh 6

Eigentümer:

Anna Haseloh, Im Haseloh 6, 4990 Lübbecke 5

Höhe (Größe in m²): 18 m
Umfang (Tiefe) : 3,30 m
Alter :

Beschreibung:




Frotheim
Isenstedter
Wald
Hofmeyer
Keller
Loh
Sp
PL
Hinter den Hörsten
Brinkerort
Isenstedt
Im Dorfe
Bollfeld
Stellerlege
Freimoor
Renkhausen
Fischerstatt
Flothe
Altes Moor
Eichholz
Osterbruch
Grappenstein
Kläranlage
Masch
Poggenkrug
39
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Schule
Leinäckersiedlung
Eilhausen
65
Bürkamp
Kamp

GEMARK. EILHAUSEN
FLUR 2
M 1:2000

39

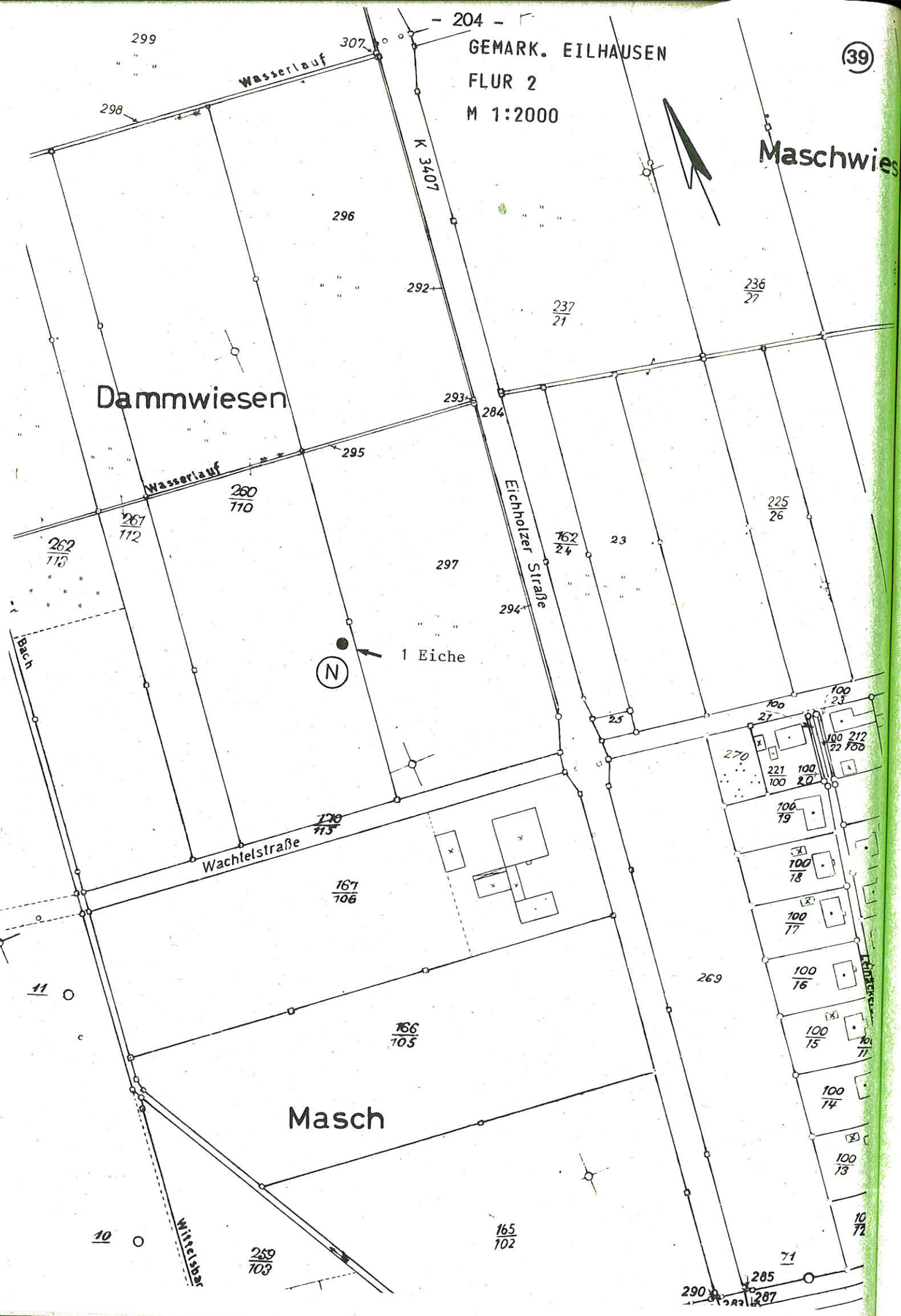

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.39
1 Eiche	39
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Lübbecke Eilhausen	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Eilhausen 2 260/110	

Lagebezeichnung:

auf der Ostseite des Grundstückes, Tränkeweg ohne Nummer

Eigentümer:

Marie Rathmann, Eichholzer Str. 42, 4990 Lübbecke 3

Höhe (Größe in m²): 20 m
Umfang (Tiefe) : 3,90 m
Alter :

Beschreibung:




Horst
Heeke
Frotheim
Kellen
Peckrenne
Drostenbeeker
Heide
Bollacken
Neuen-
baum
Loh
Altes Moor
Neuen
baumer
Moor
Hinter
den
Hörsten
Stelleriege
Freimoor
Seltmoor
Westerfeld
Fledder
moor
Birken
feld
Rentmeister Damm
Ritter-
bruch
Burthun
Altes Moor
Geestmoor
Großes
Nettelstedter Moor
Mittell
Tor
Eichholz
Aspel
Horst
Husen
Steimke
Lein-
äckersiedlung
Eilhausen
Landwehr
Schule
Lübbecke
3617
Zweig-
kanal
Osna-
brück
Lüb-
becke
Lüb-
becke
4 km
03
02
01
99
98
65
42

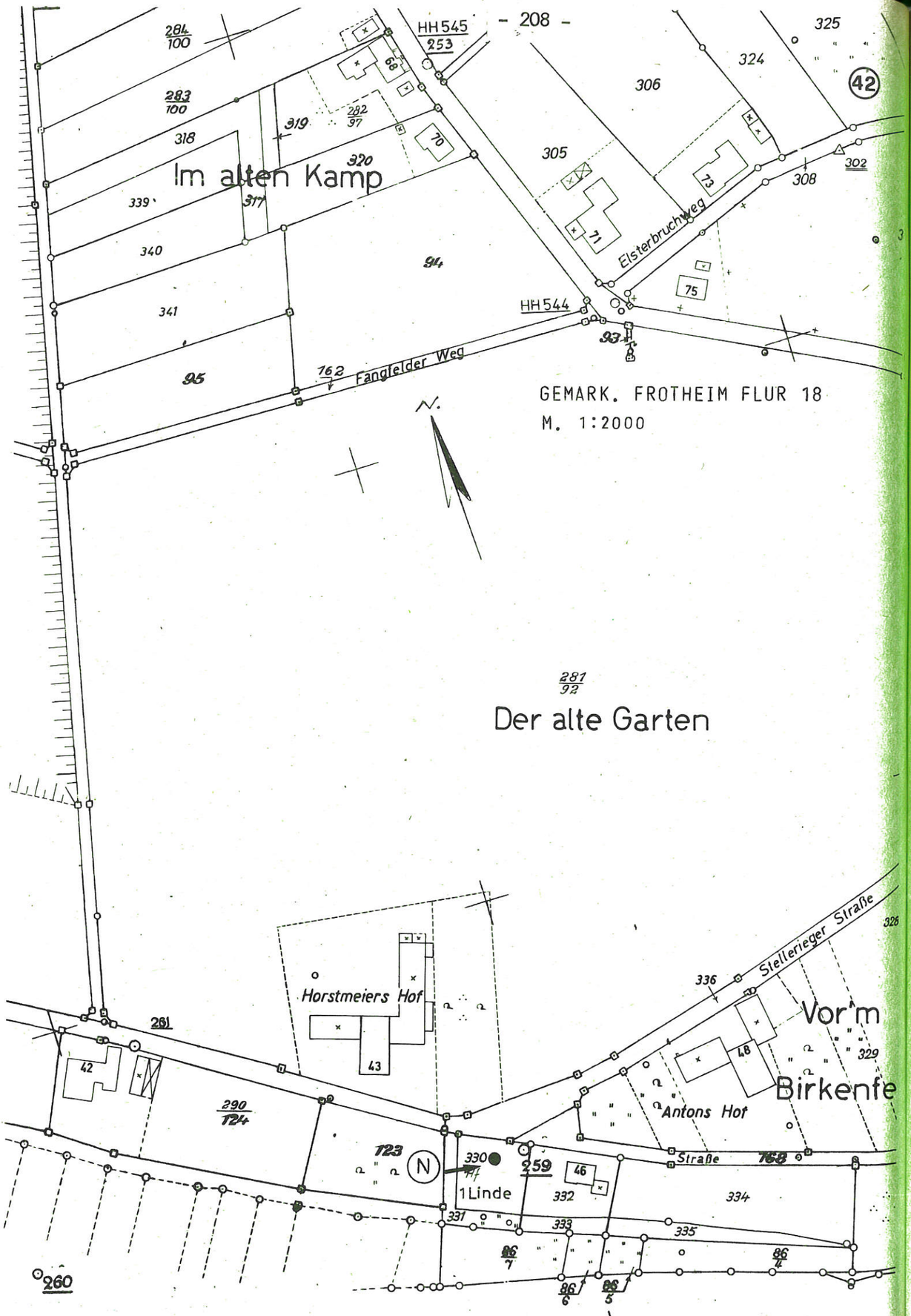

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.42
1 Linde	42
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp · Frotheim	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Frotheim 18 330	

Lagebezeichnung:

auf dem nordöstlichen Grundstücksteil, Stellerieger Straße ohne Nummer

Eigentümer:

Heinrich Brammeyer, Stellerieger Str. 46, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 17 m
Umfang (Tiefe) : 2,50 m
Alter :

Beschreibung:




Horst
Stolzenort
Altenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Wald
Kamp
Schule
Gestringen
Bf. Gestringen
239
Butting
hausen
Brinkerort
Gestringer Feld
Holte
Isenstedt
Im Dorfe
Auf dem
Richterpatt
Kanal
Renkhausen
Fischerstatt
Schäfermiesen
Masch
Osterbruch
Grappenstein
Kläranlage
43
LÜBBECKE
Gehlenbeck
alte Wand
Rote W.
Bürkamp
65



Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.43
1 Eiche	43
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Lübbecke Gehlenbeck	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Gehlenbeck 1 53	

Lagebezeichnung:

auf der Südseite des Grundstückes, Grappensteiner Damm ohne Nummer

Eigentümer:

Friedrich Tiemeyer, Niederdorfstr. 14, 4990 Lübbecke 3

Höhe (Größe in m²): 18 m
Umfang (Tiefe) : 2,30 m
Alter :

Beschreibung:

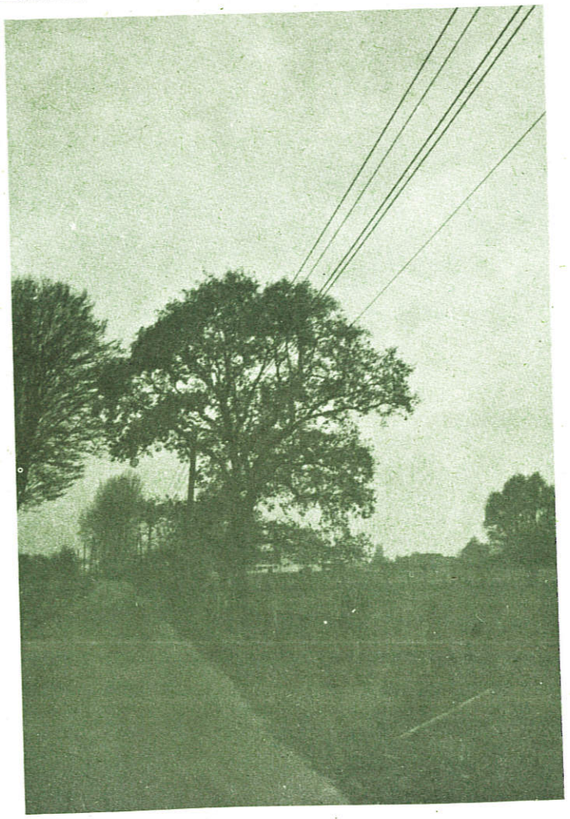


Horst
Stolzenort
Uttenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Wald
Gestringen
Schule
Bf. Gestringen
Butting
hausen
Gestringer Feld
Brinkerort
Holle
Isenstedt
Im Dorfe
Bolfe
Auf dem
Flothe
Richtpatt
Renkhausen
Fischerstatt
Masch
Osterbruch
Grappenstein
Kläranlage
Jäger-B.
Poggen
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Schule
Rote K.
Burkamp
239
44
65

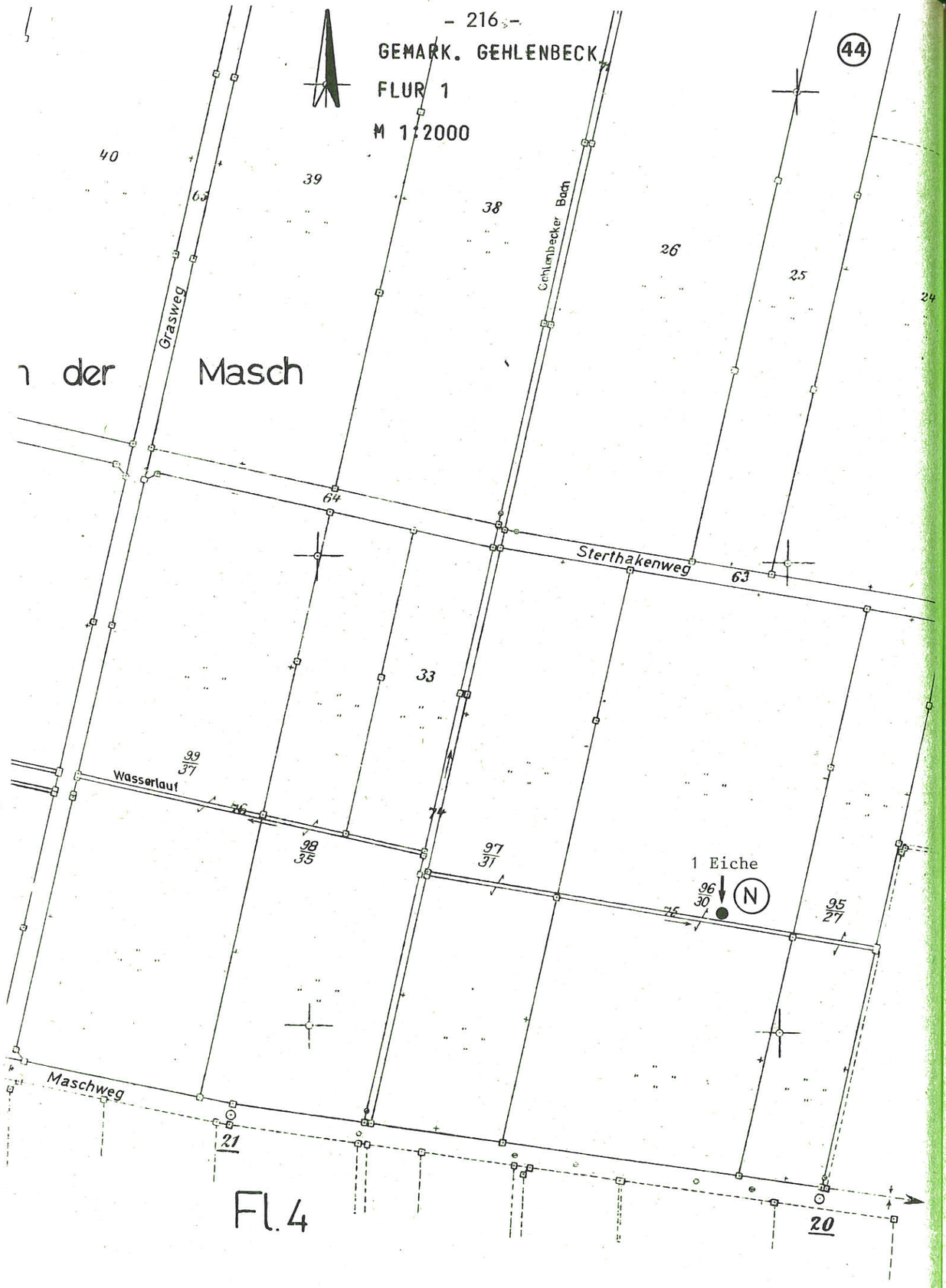

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.44
1 Eiche	44
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Lübbecke Gehlenbeck	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Gehlenbeck 1 96/30	

Lagebezeichnung:

am Wasserlauf innerhalb des Grundstückes, Grappensteiner Damm ohne Nummer

Eigentümer:

Ernst Knoppe, Lindenstr. 31, 4990 Lübbecke 3

Höhe (Größe in m²): 17 m
Umfang (Tiefe) : 2,90 m
Alter :

Beschreibung:




Horst
Stolzenort
Altenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Wald
Kamp
239
Gestringen
Schule
Bf. Gestringen
Büttinghausen
Gestringer Feld
Brinkerort
Holle
Isenstedt
Im Dorfe
Auf dem
Richtepatt
Renkhausen
Fischerstatt
Schäferwiesen
Masch
Osterbrück
Grappenstein
45
Kläranlage
Reith
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Schule
Rote M.
Bürkamp

GEMARK. GEHLENBECK

FLUR 4

M 1:1000

45



Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.45
1 Eiche	45
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Lübbecke Gehlenbeck	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Gehlenbeck 4 1	

Lagebezeichnung:

1 Eiche innerhalb des Grundstückes, Grappensteiner Damm ohne Nummer Ecke Grasweg

Eigentümer:

Wilhelm Möller, Grappensteiner Damm 22, 4990 Lübbecke 3

Höhe (Größe in m²): 17 m

Umfang (Tiefe) : 4 m

Alter :

Beschreibung:



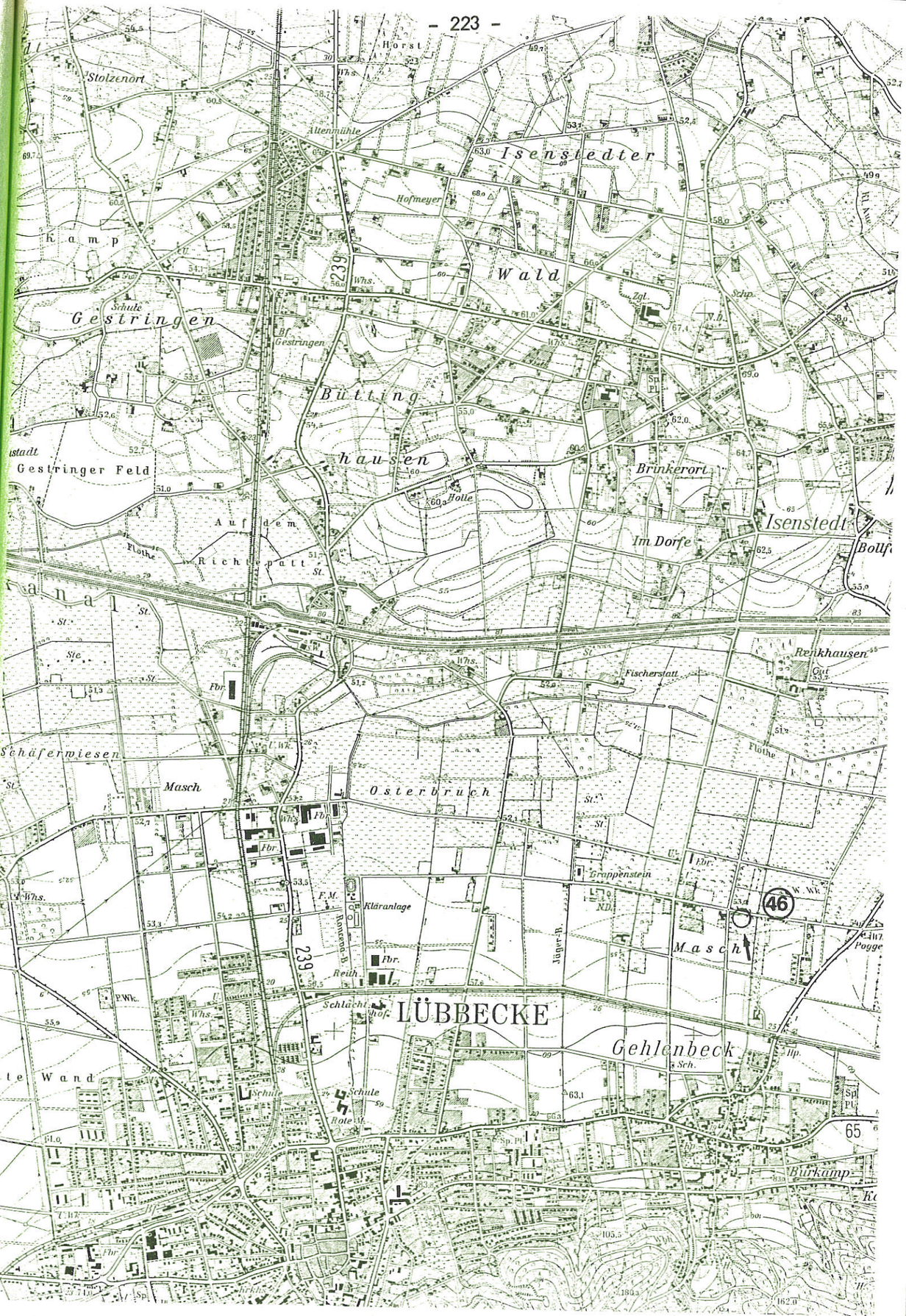
Horst
Stolzenort
Altenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Kamp
Wald
Gestringen
Schule
Bf. Gestringen
239
Butting
hausen
Gestringer Feld
Brinkerort
Holte
Isenstedt
Im Dorfe
Auf dem
Richterpatt
Renkhausen
Fischerstatt
Schäferwiesen
Masch
Osterbruch
Gruppenstein
Kläranlage
46
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Schule
65
Burkamp

GEMARK. GEHLENBECK

(46)

FLUR 4

M 1:1000



Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.46
1 Eiche	46
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Lübbecke Gehlenbeck	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Gehlenbeck 4 202/3	

Lagebezeichnung:

auf der Nordseite des Grundstückes, Grappensteiner Damm ohne Nummer

Eigentümer:

Ernst Brunning, Kanalweg 1, 4990 Lübbecke 3

Höhe (Größe in m²): 19 m
Umfang (Tiefe) : 3,10 m
Alter :

Beschreibung:




Horst
Stolzenort
Altenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Wald
Gestringen
Bütting
hausen
Brinkerort
Gestringer Feld
Holle
Isenstedt
Im Dorfe
Auf dem
Richtepatt
Renkhausen
Fischerstatt
Schäferwiesen
Masch
Osterbruch
Grappenstein
Kläranlage
Masch
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Schule
Burkamp
239
48
65

GEMARK. GEHLENBECK

(48)

FLUR 4

M 1:1000

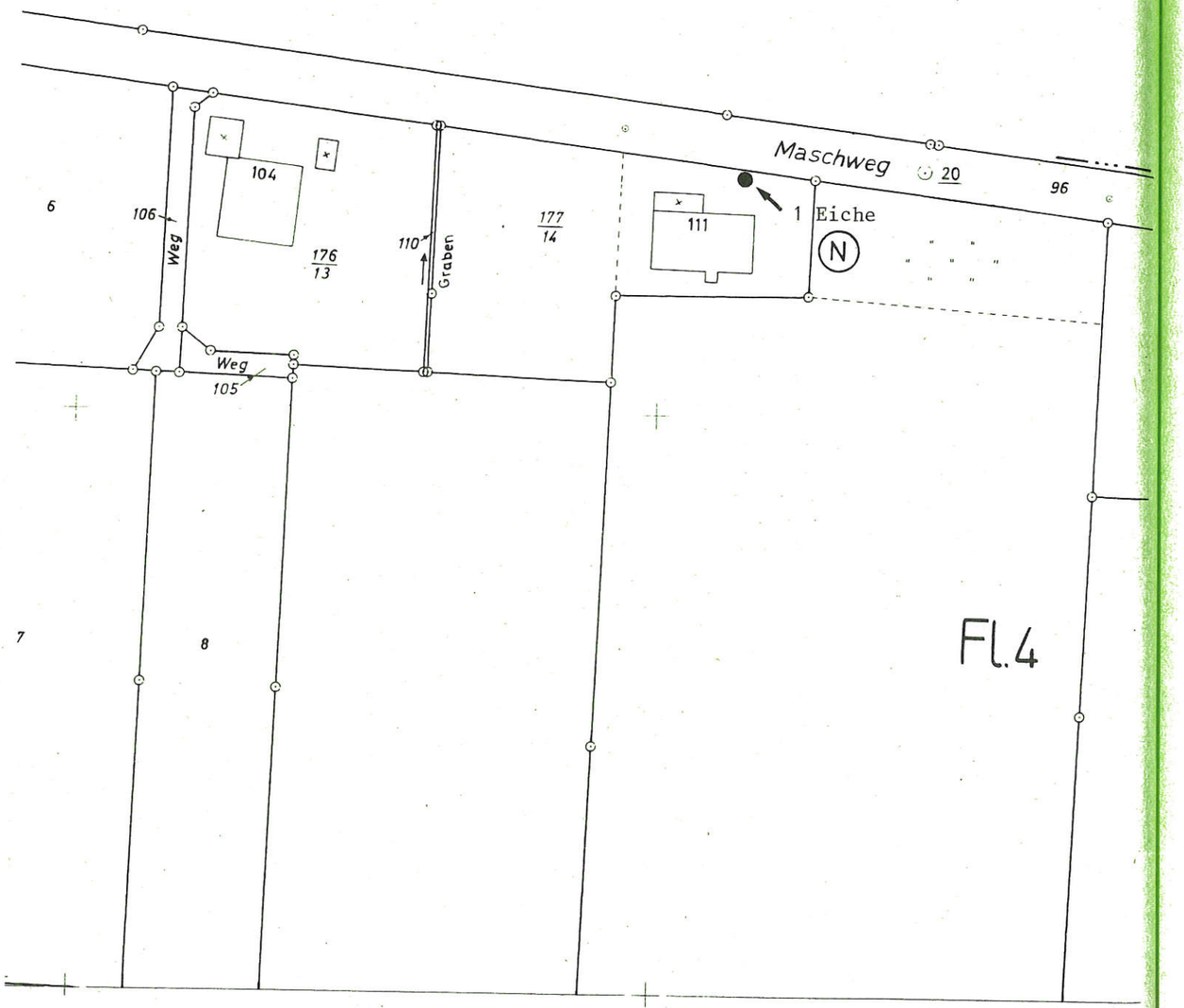

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.48
1 Eiche	48
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Lübbecke Gehlenbeck	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Gehlenbeck 4 177/14	

Lagebezeichnung:

nördlich des Wohnhauses, Grappensteiner Damm 111

Eigentümer:

Heinrich Lömker, Grappensteiner Damm, 4990 Lübbecke 3

Höhe (Größe in m²): 18 m
Umfang (Tiefe) : 2,10 m
Alter :

Beschreibung:

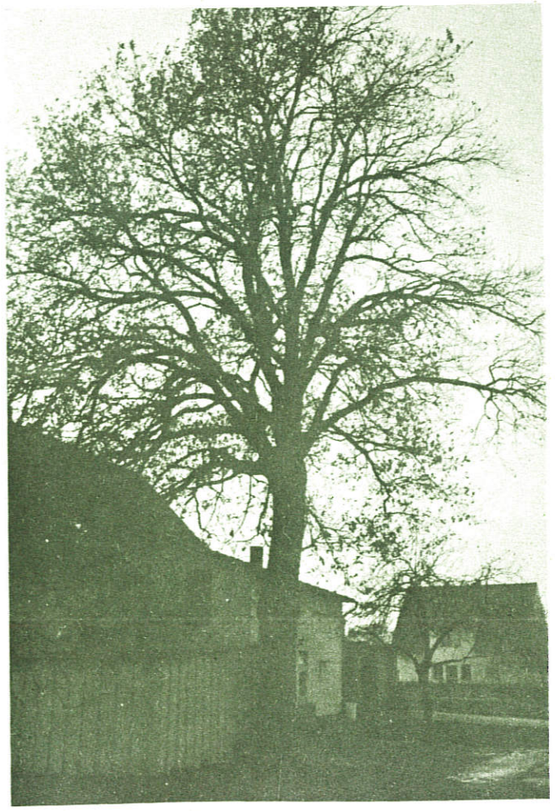


Stolzenort
Altenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Wald
Kamp
Schule
Gestringen
Bf. Gestringen
Bütting
hausen
Brinkerort
Gestringer Feld
Holle
Isenstedt
Im Dorfe
Auf dem
Richtepatt
Renkhausen
Fischerstatt
Schäferwiesen
Masch
Osterbruch
Grappenstein
Kläranlage
Masch
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Schule
Burkamp
239
50
65

GEMARK. GEHLENBECK

FLUR 8

M 1:1000

(50)

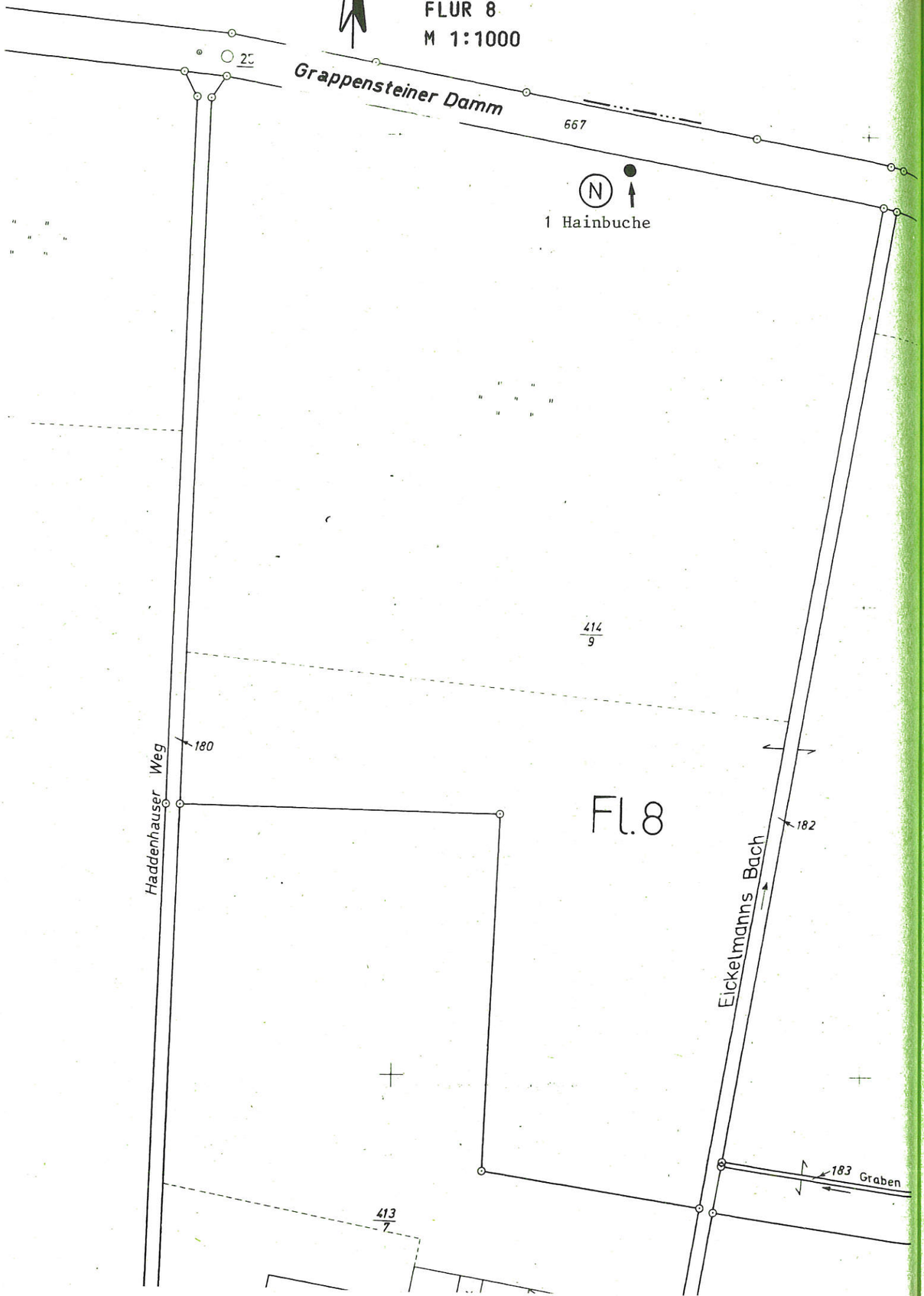

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.50
1 Hainbuche	50
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Lübbecke · Gehlenbeck	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Gehlenbeck 8 414/9	

Lagebezeichnung:

auf der Nordseite des Grundstückes, Grappensteiner Damm ohne Nummer

Eigentümer:

Wilhelm Meiering, Am Piewitzort 12, 4990 Lübbecke 3

Höhe (Größe in m²): 18 m

Umfang (Tiefe) : 1,70 m

Alter :

Beschreibung:




Stolzenort
Altenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Kamp
Wald
Schule
Gestringen
Bf. Gestringen
Bütting
hausen
Brinkerort
Gestringer Feld
Holle
Isenstedt
Im Dorfe
Auf dem
Richtepatt
Renkhausen
Fischerstatt
Schäferwiesen
Masch
Osterbruch
Grappenstein
Kläranlage
Masch
51
239
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Schule
Burkamp

GEMARK. GEHLENBECK

FLUR 8

M1:1000

51

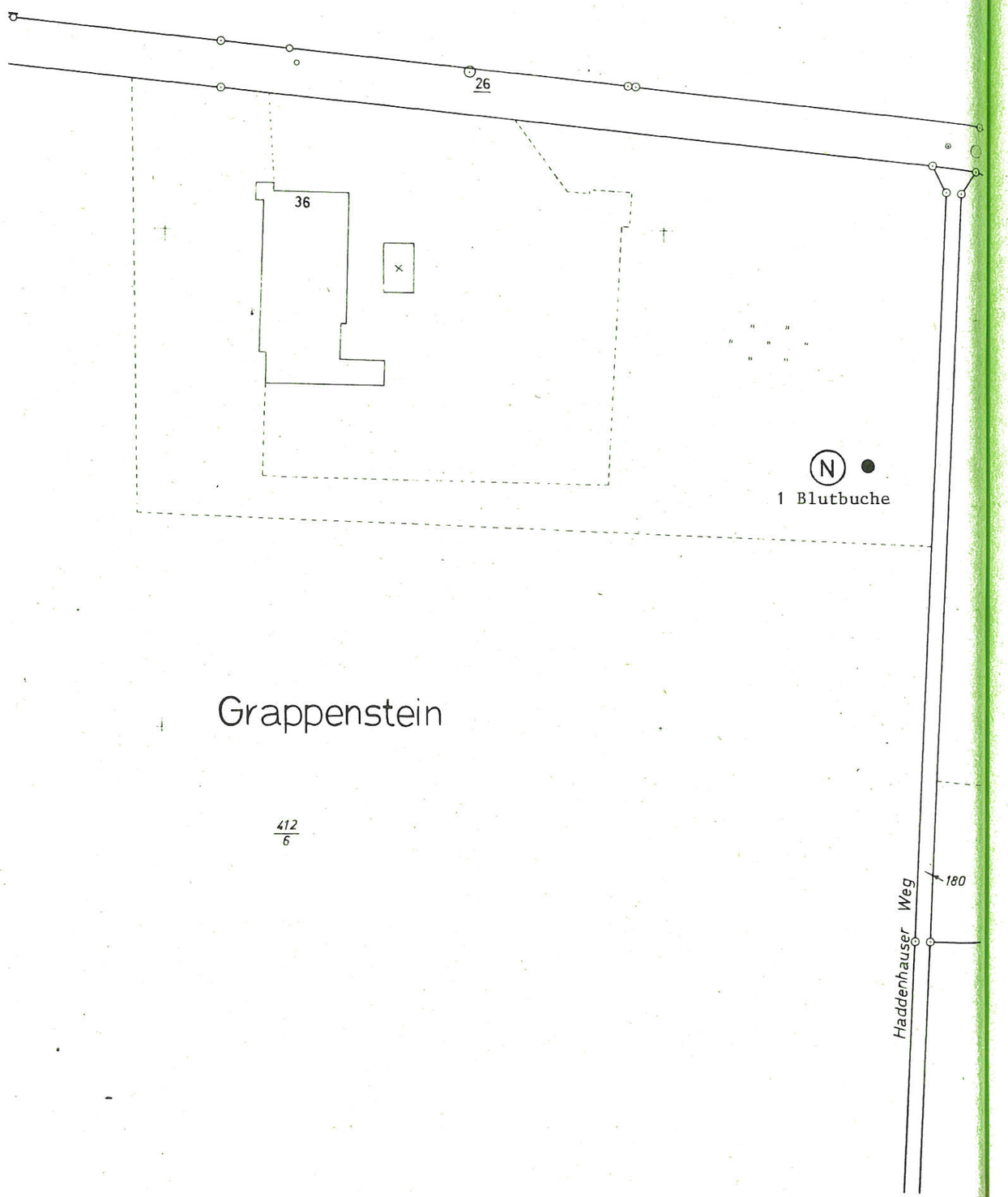

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.51
1 Blutbuche	51
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Lübbecke Gehlenbeck	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Gehlenbeck 8 412/6	

Lagebezeichnung:

1 Blutbuche auf der Ostseite des Grundstückes, Grappensteiner Damm 36

Eigentümer:

Helmut Jungemeier, Grappensteiner Damm 36, 4990 Lübbecke 3

Höhe (Größe in m²): 18 m

Umfang (Tiefe) : 3 m

Alter :

Beschreibung:




Horst
Stolzenort
Altenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Wald
Kamp
239
Gestringen
Schule
Bf. Gestringen
Büttinghausen
Gestringer Feld
Brinkerort
Isenstedt
Im Dorfe
Holle
Auf dem
Richtpatt
Flathe
Renkhausen
Fischerstatt
Schäfermiesen
Masch
Osterbruch
Grappenstein
Kläranlage
Jäger-B.
Reith
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Schule
Rote W.
Burkamp
52
65

GEMARK. GEHLENBECK

FLUR 8

M 1:1000

(52)

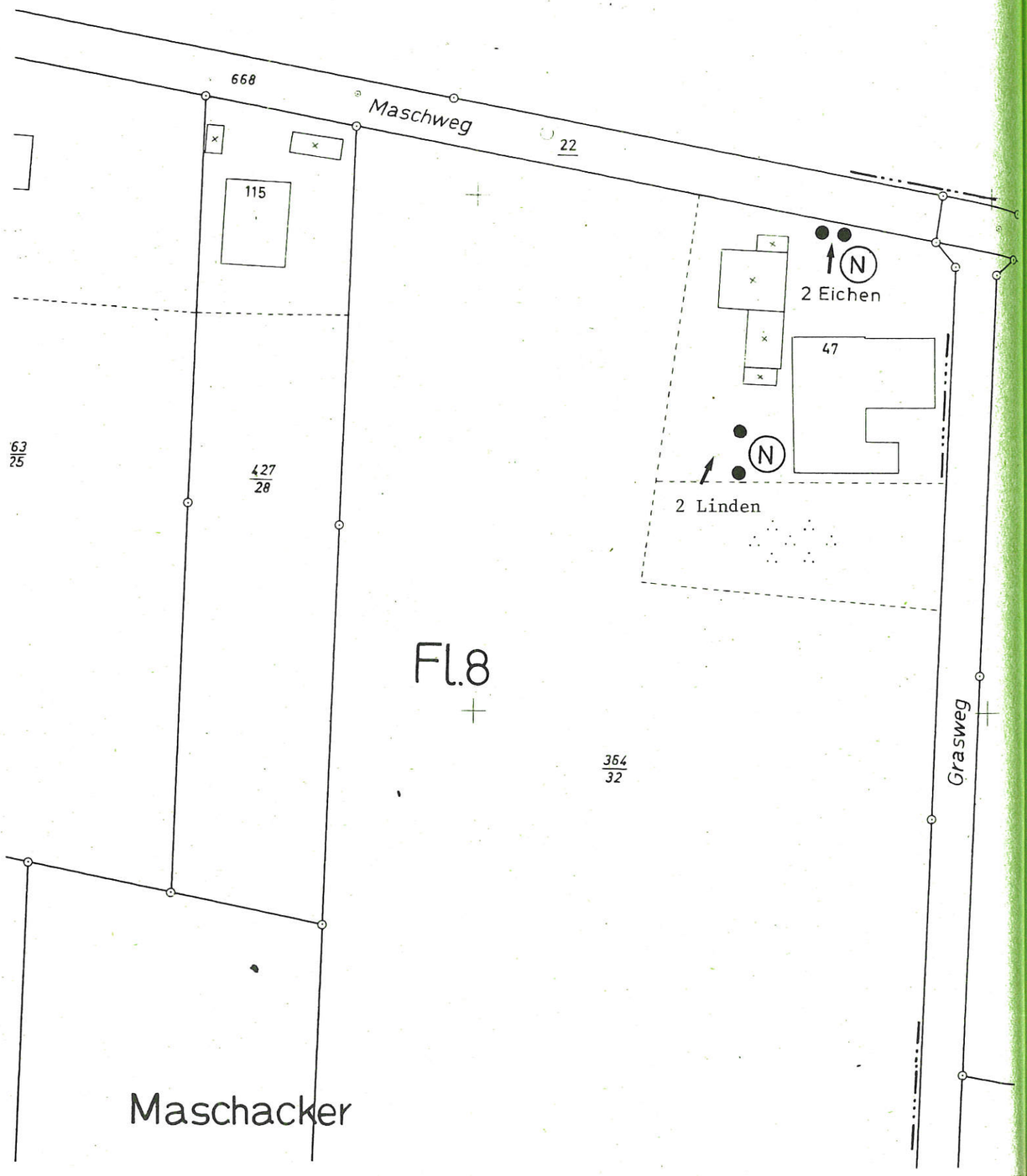

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.52
2 Eichen 2 Linden	52
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Lübbecke Gehlenbeck	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Gehlenbeck 8 364/32	

Lagebezeichnung:

2 Eichen nördlich und
2 Linden westlich des Wohnhauses, Grappensteiner Damm 47, Ecke Grasweg

Eigentümer:

Wilhelm Möller, Grappensteiner Damm 25, 4990 Lübbecke 3

Höhe (Größe in m²):	2 Eichen 21 m	2 Linden 23 m
Umfang (Tiefe) :	3,90 m und 2,70 m	2,40 m und 2,70 m
Alter :		

Beschreibung:




Frotheim
Isenstedter
Wald
Hofmeyer
Kelten
Loh
Altes M
Hinter
den
Hörsten
Stellkriege
Brinkerort
Isenstedt
Im Dorfe
Bollfeld
Freimoor
Renkhausen
Fischerstatt
Altes Moor
Eichholz
Osterbruch
Grappenstein
Kläranlage
Masch
Poggenkrug
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Lein-
äckersiedlung
Eilhausen
Bürkamp
Kamp
Landwehr
Vette
53
65

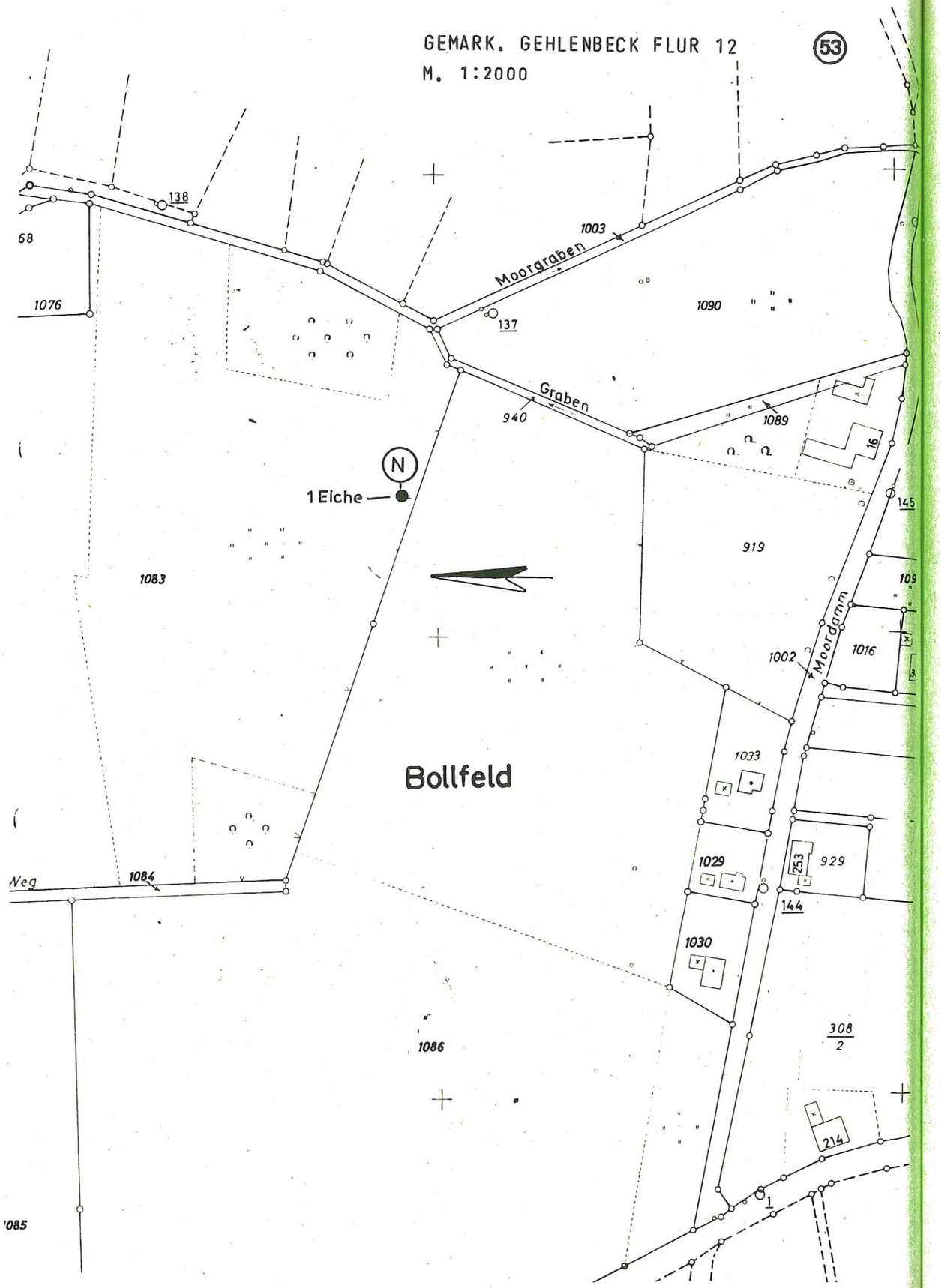

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.53
1 Eiche	53
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Lübbecke · Gehlenbeck	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Gehlenbeck 12 1083	

Lagebezeichnung:

auf der Südseite des Grundstückes

Eigentümer:

Heinrich Klenke, Auf dem Bollfeld 6, Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 16 m
Umfang (Tiefe) : 365 cm
Alter :

Beschreibung:




Frotheim
Isenstedter
Wald
Hofmeyer
Kellen
Loh
Altes M
Hinter
den
Hörsten
Brinkerort
Isenstedt
Im Dorfe
Bollfeld
Stelleriege
Freimoor
Renkhausen
Fischerstatt
Altes Moor
Osterbruch
Eichholz
Grappenstein
Kläranlage
Masch
Poggenkrug
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Lein-
äckersiedlung
Eilhausen
Burkamp
Kamp
Landwehr
Schule
Sp. Pl.
Flöthe
Jäger-B.
Schp.
Zgl.
Holle
Whs.
Fbr.
Kläranl.
Bad
Gut
Sch.
Hp.
Sp. Pl.
Eilhauser Berg
Sp. Pl.
54
65

GEMARK. GEHLENBECK

FLUR 12

M1:2000

54

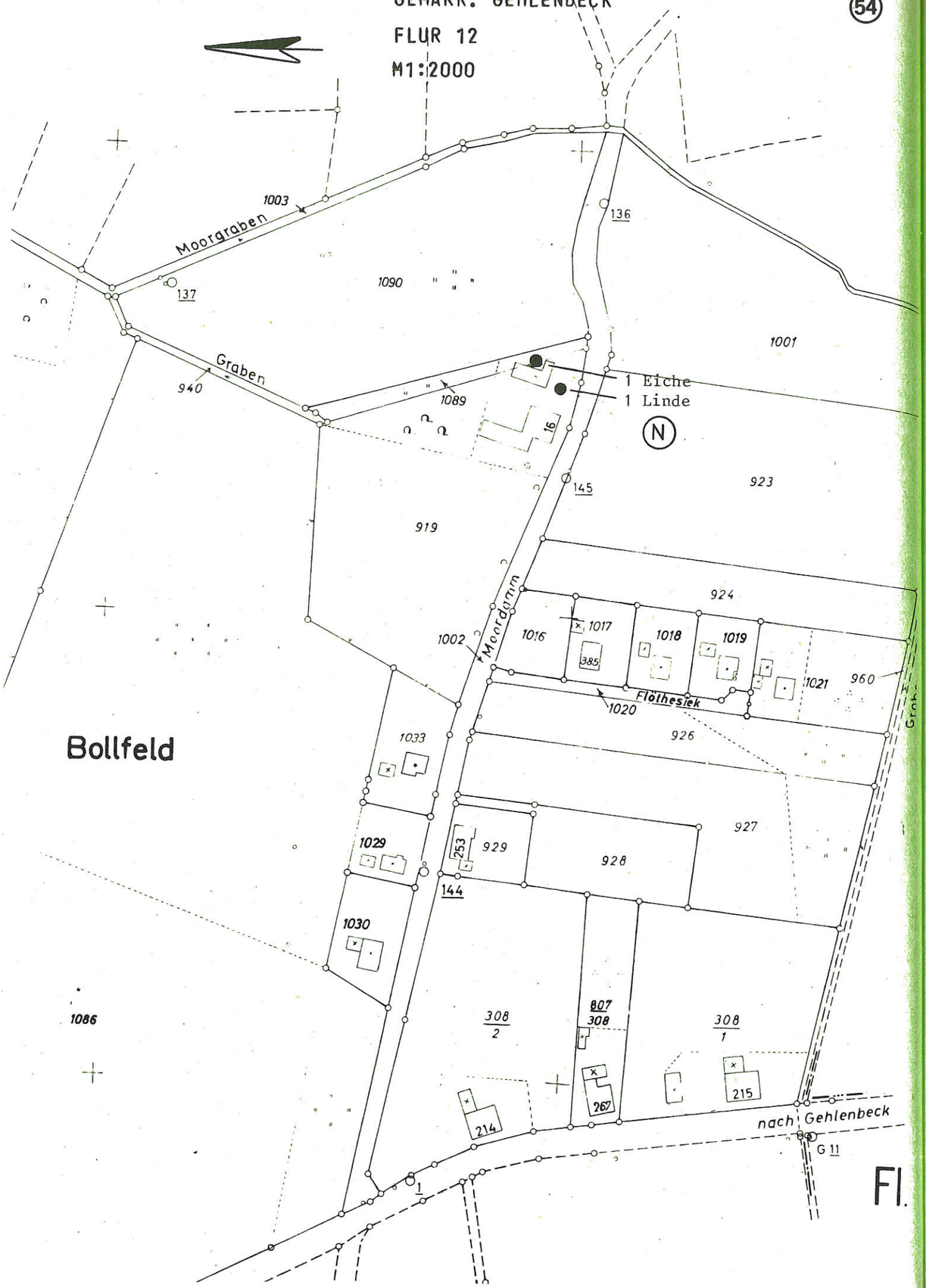

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.54
1 Eiche 1 Linde	54
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Lübbecke Gehlenbeck	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Gehlenbeck 12 919	

Lagebezeichnung:

1 Eiche östlich und
1 Linde südlich des Wirtschaftsgebäudes, Moordamm 16

Eigentümer:

Werner Niermann, Moordamm 16, 4990 Lübbecke 3

Höhe (Größe in m²):	Eiche 17 m	Linde 18 m
Umfang (Tiefe) :	2,15 m	2,15 m
Alter :		

Beschreibung:




Horst
Stolzenort
Altenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Kamp
Wald
239
Schule
Gestringen
Bf. Gestringen
Butting
hausen
Brinkerort
Gestringer Feld
Holle
Isenstedt
Im Dorfe
Auf dem
Richtepatt
Flöthe
Renkhausen
Fischerstatt
Schäferwiesen
Masch
Osterbruch
Grappenstein
Kläranlage
55
Masch
Reith
Schlachthof
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Schule
Rote
Burkamp
65



Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.55
1 Linde	55
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Lübbecke	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Lübbecke 4 950	

Lagebezeichnung:

nördlich des Wohnhauses, Jockweg 60

Eigentümer:

Else Krüger, Jockweg 60, 4990 Lübbecke 1

Höhe (Größe in m²): 17 m
Umfang (Tiefe) : 2,20 m
Alter :

Beschreibung:




Tucht-
heide
moor
Galgen
Meinsen
Damm
in der
heide
Tucht
Hahnenhügel
Leifkenstadt
Detzkamp
Whs
Bad
Die Plänge
Grefte
Röthemeier
Obelgünne
Grannemann
Ranemann
Stättelose
Greftmühle
Heide
Horstbohlen
Horstmoor
Horst
Nordhemmern
Osper
Holzhausen
Buchhorst
Rohlfing
Westerhof
Malk.
Landerbach
Hatzhorn
Im Aumoor
Specken
Faulenort
Hilgeloh
56
Auf der Heide
Fischerstadt
Südhemmern
Wasserfeld
Im Busch
Mühlenfeld
Hartumer Moor
Neuer Hahler Damm
Hahler Moor
Ritterbruch
Köhlte
Westerbruch

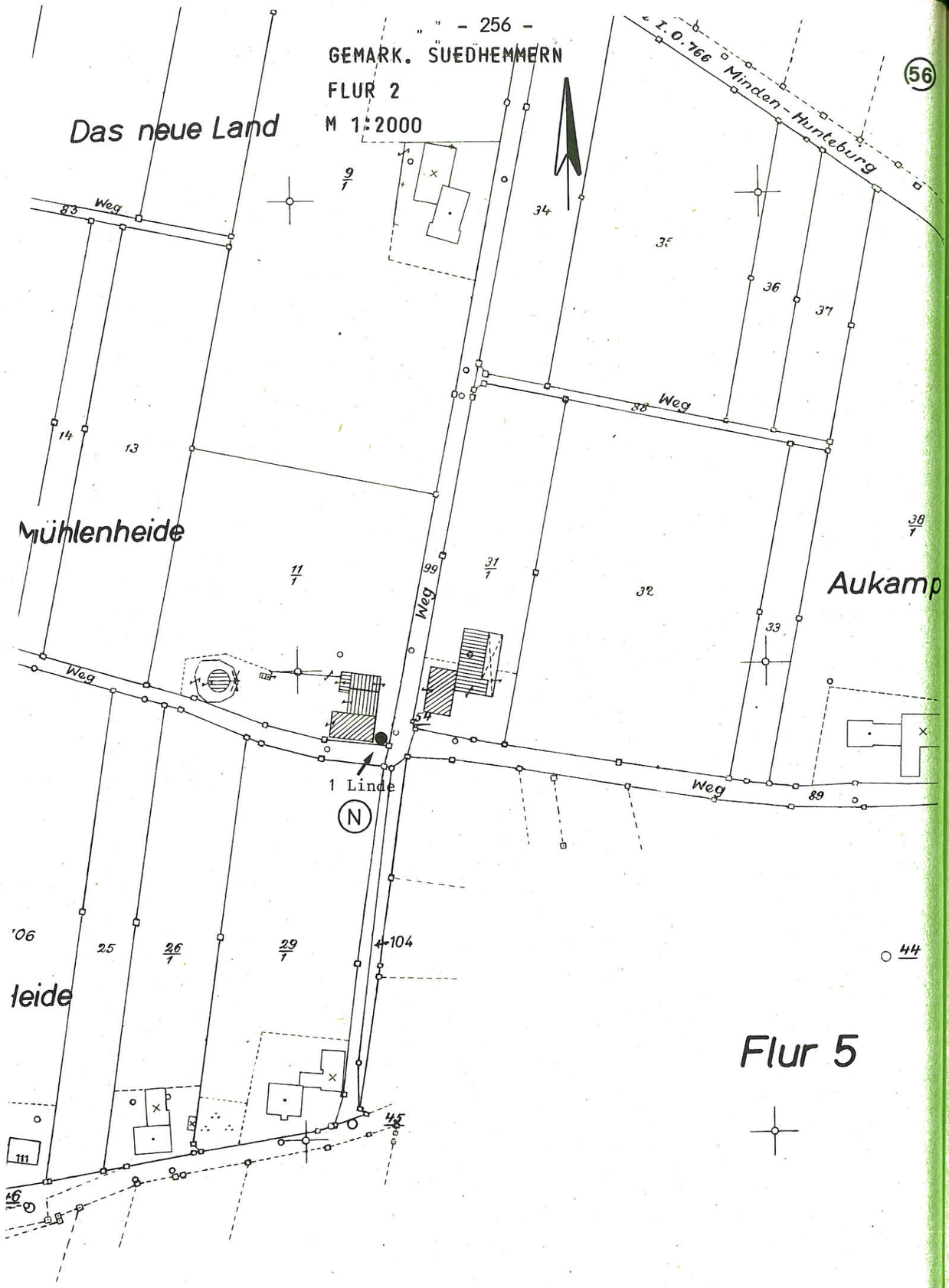

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.56
1 Linde	56
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille Südhemmern	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Südhemmern 2 11/1	

Lagebezeichnung:

auf der Südostecke des Grundstückes, Mühlenheide 22 Ecke Kölkenweg

Eigentümer:

August Meier, Mühlenheide 22, 4955 Hille 5

Höhe (Größe in m²): 18 m
Umfang (Tiefe) : 3,50 m
Alter :

Beschreibung:




Tucht-
heide
Galgen-
Damm
In der heide
Tucht
Meinsen
Leifkenstadt
Gr. Hahnenhügel
Detzkamp
Die Plänge
Grefte
Röthemeier
Obelgünne
Grannemann
Ranemann
Stättelose
Greftmühle
Heide
Horstbohlen
Horstmoor
Nordhemmern
Holzhausen
Buchhorst
Rohlfing
Westerhof
Hatzhorn
Langenhorst
Specken
Hilgeloh
Faulenort
Auf der Heide
Fischerstadt
Südhemmern
Wasserfeld
Im Busch
Mühlenfeld
Schule
Im Aulmoor
Ritterbruch
Neuer Hahler Damm
Hahler Moor
Hartumer Moor
Peper
Köhlte
57

GEMARK. SUEDHEMMERN

FLUR 2

M 1:2000

57

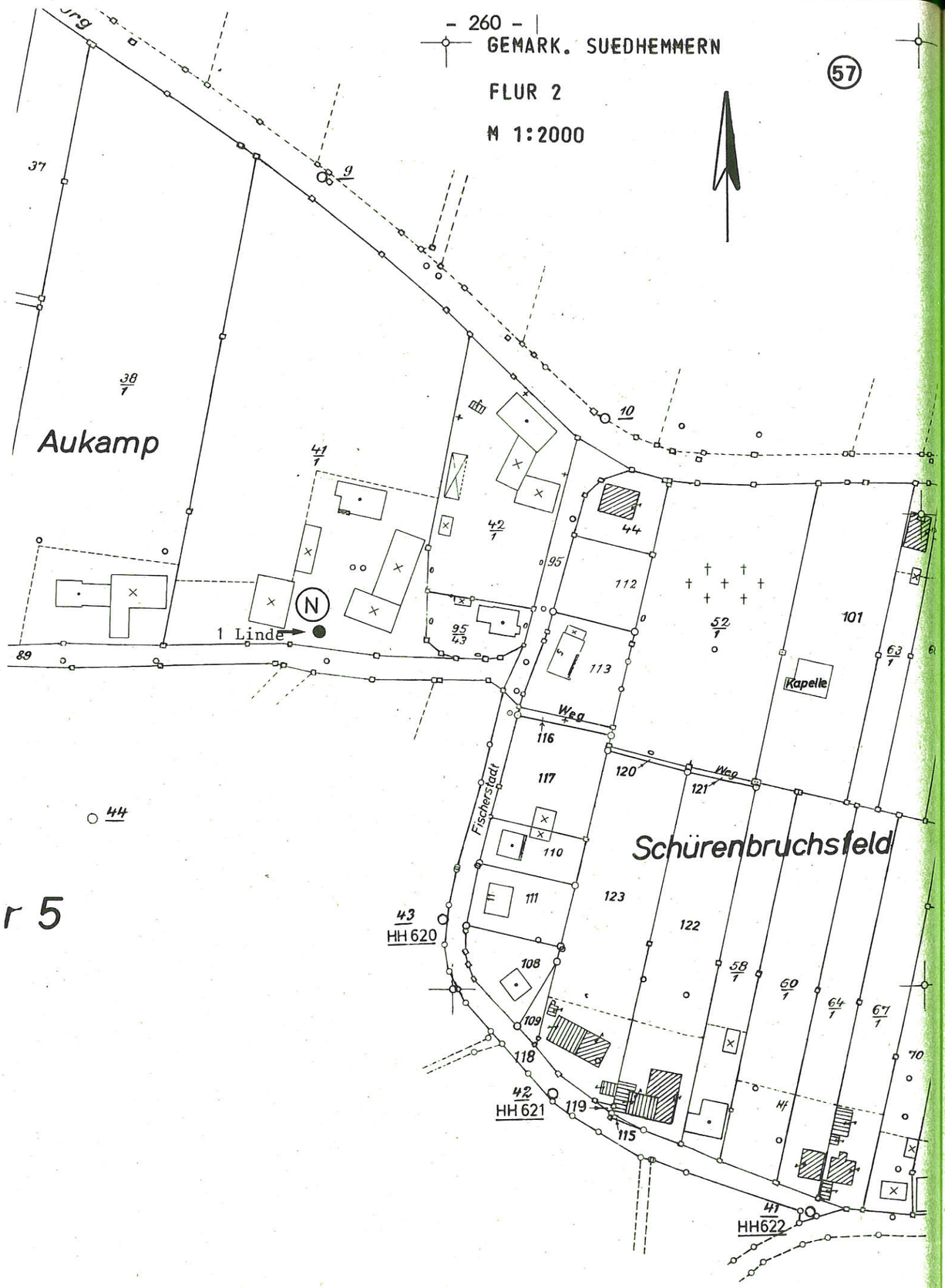

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.57
1 Linde	57
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille Südhemmern	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Südhemmern 2 41/1	

Lagebezeichnung:

1 Linde auf der Südseite des Grundstücks, Kölkenweg 6

Eigentümer:

Wilhelm Borcherding, Kölkenweg 6, 4955 Hille 5

Höhe (Größe in m²): 24 m

Umfang (Tiefe) : 3,40 m

Alter :

Beschreibung:




Tucht-
heide
moor
Galgen
Meinsen
Damm
In der
heide
Tucht
Leifkenstadt
Detzkamp
Die Plänge
Grefte
Röthemeier
Obelgünne
Grannemann
Ranemann
Stättelose
Grefmühle
Heide
Horstbohlen
Horstmoor
Nordhemmern
Holzhausen
Buchhorst
Rohlfing
Westerhof
Molk.
Hatzhorn
Im Aulmoor
Specken
Hilgeloh
Faulenort
Auf der
Heide
Südhemmern
Wasserfeld
Im Busch
Fischerstadt
Mühlenfeld
Schule
58
Hartumer Moor
Neuer Hahler Damm
Ritterbruch
Hahler Moor
Peper
Köhlte

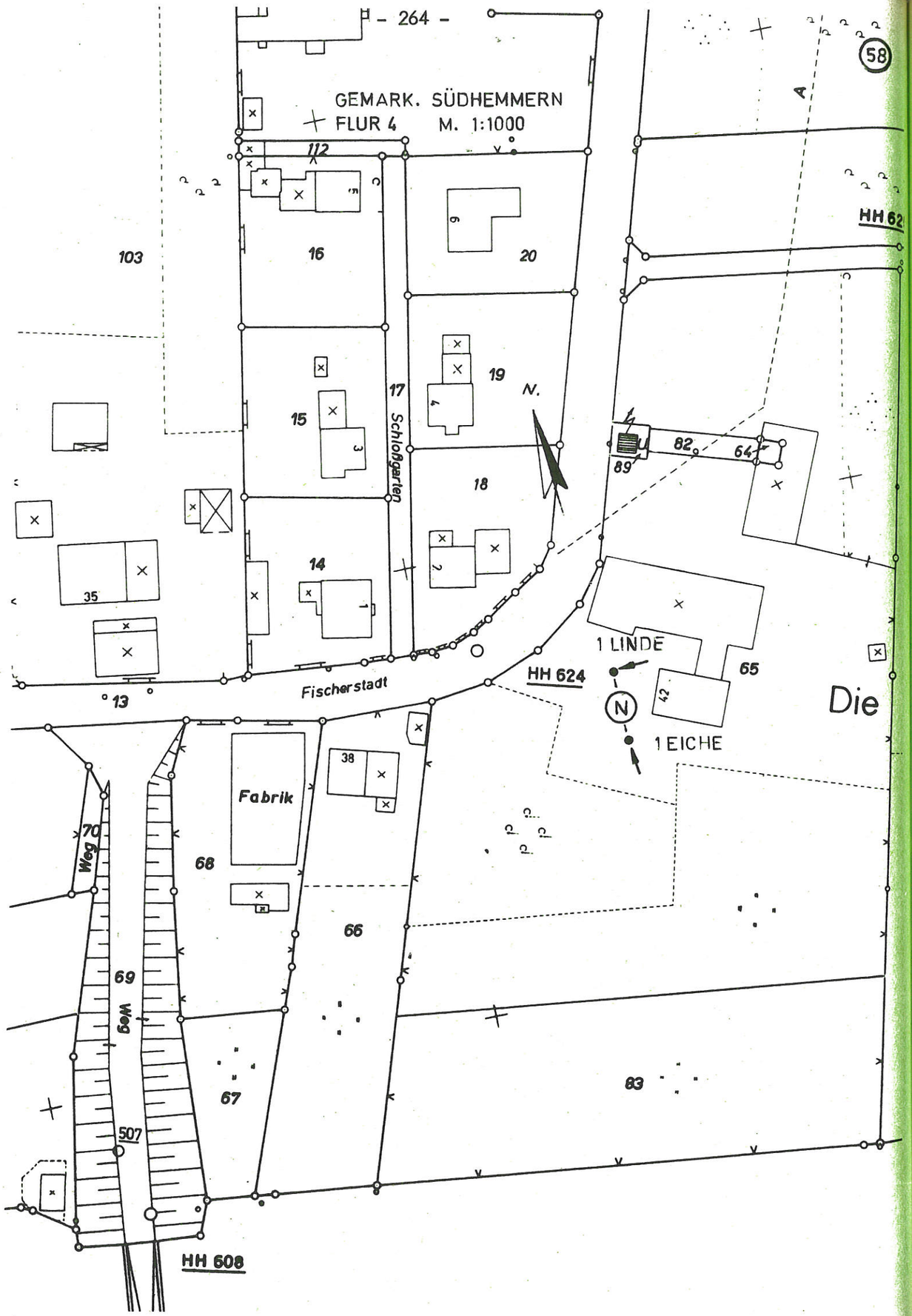

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.58
1 Eiche 1 Linde	58
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille Südhemmern	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Südhemmern 4 65	

Lagebezeichnung:

1 Eiche südwestlich und 1 Linde nordwestlich des Wohnhauses, Fischerstadt 5

Eigentümer:

Hermann Röthemeyer, Fischerstadt 42, 4955 Hille 5

Höhe (Größe in m²):	1 Eiche	23 m	1 Linde	18 m
Umfang (Tiefe) :		2,70 m		3,25 m
Alter :				

Beschreibung:



ige mehrfarbige Ausgabe)

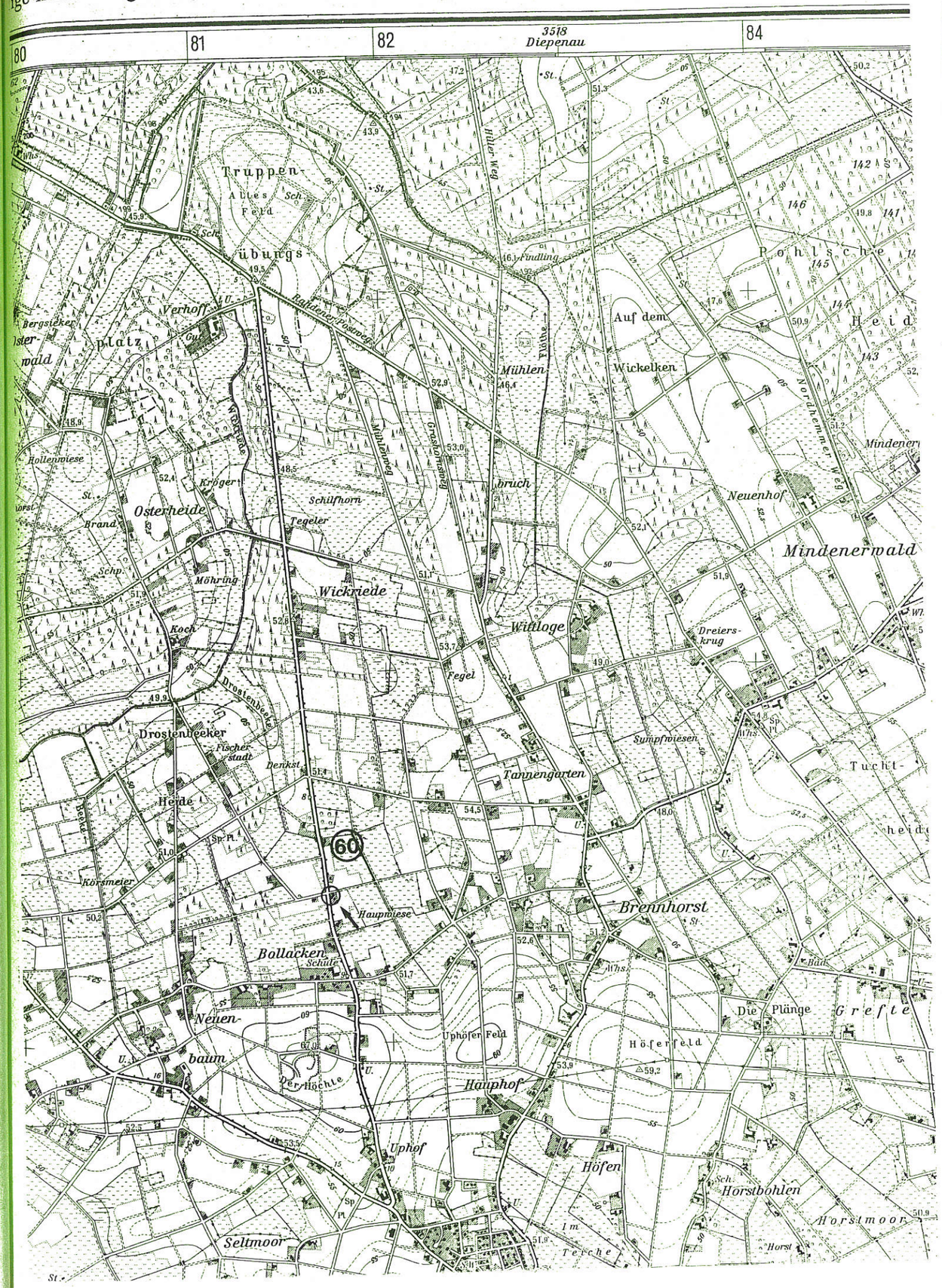

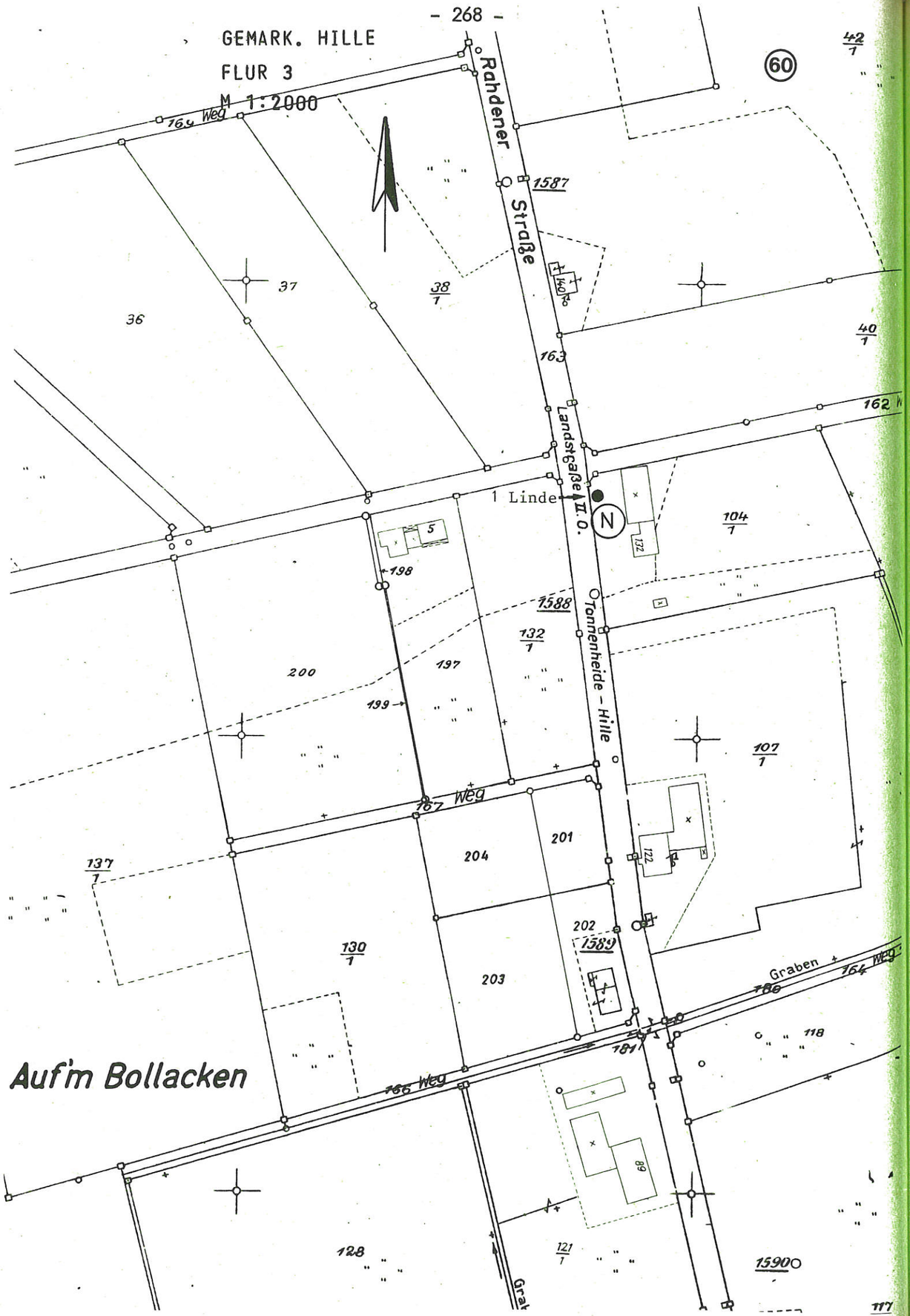

Bezeichnung / Anzahl / Art:

1 Linde

Lfd. Nr. 3.2.60

60

Stadt / Gemeinde / Ortsteil:

Hille

Gemarkung / Flur / Flurstück:

Hille 6 104/1

Lagebezeichnung:

nordwestlich des Wohnhauses, Rahdener Str. 132

Eigentümer:

Marie Nottmeier, Rahdener Str. 132, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 15 m

Umfang (Tiefe) : 3 m

Alter :

Beschreibung:



ge mehrfarbige Ausgabe)



61

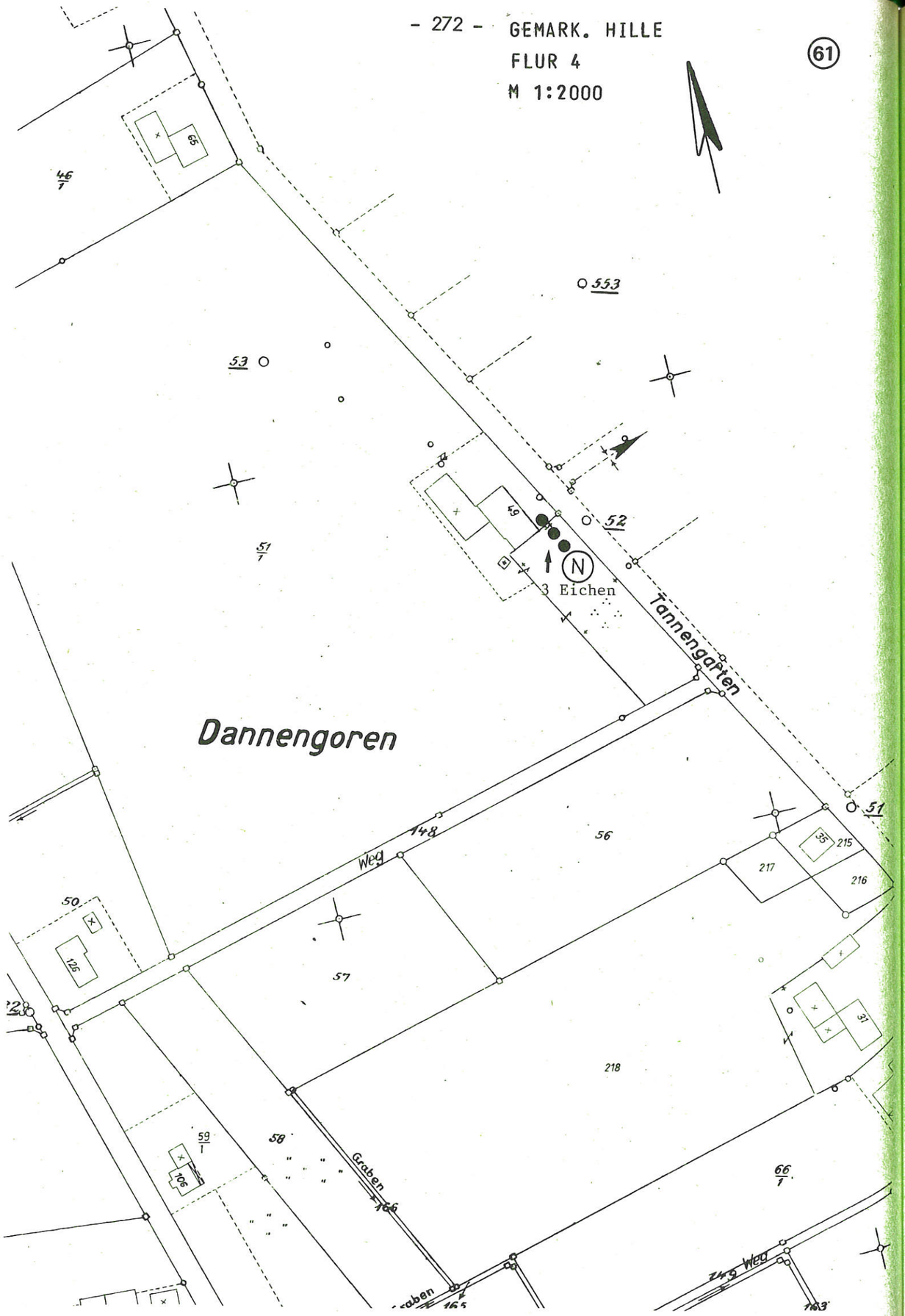

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.61
3 Eichen	61
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Hille 4 51/1	

Lagebezeichnung:

südöstlich des Wohnhauses, Tannengarten 49

Eigentümer:

Walter Gerdsmeier, Tannengarten 49, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²)	18 m	24 m	22 m
Umfang (Tiefe)	2,70 m	3,20 m	2,70 m
Alter	:		

Beschreibung:



ige mehrfarbige Ausgabe)

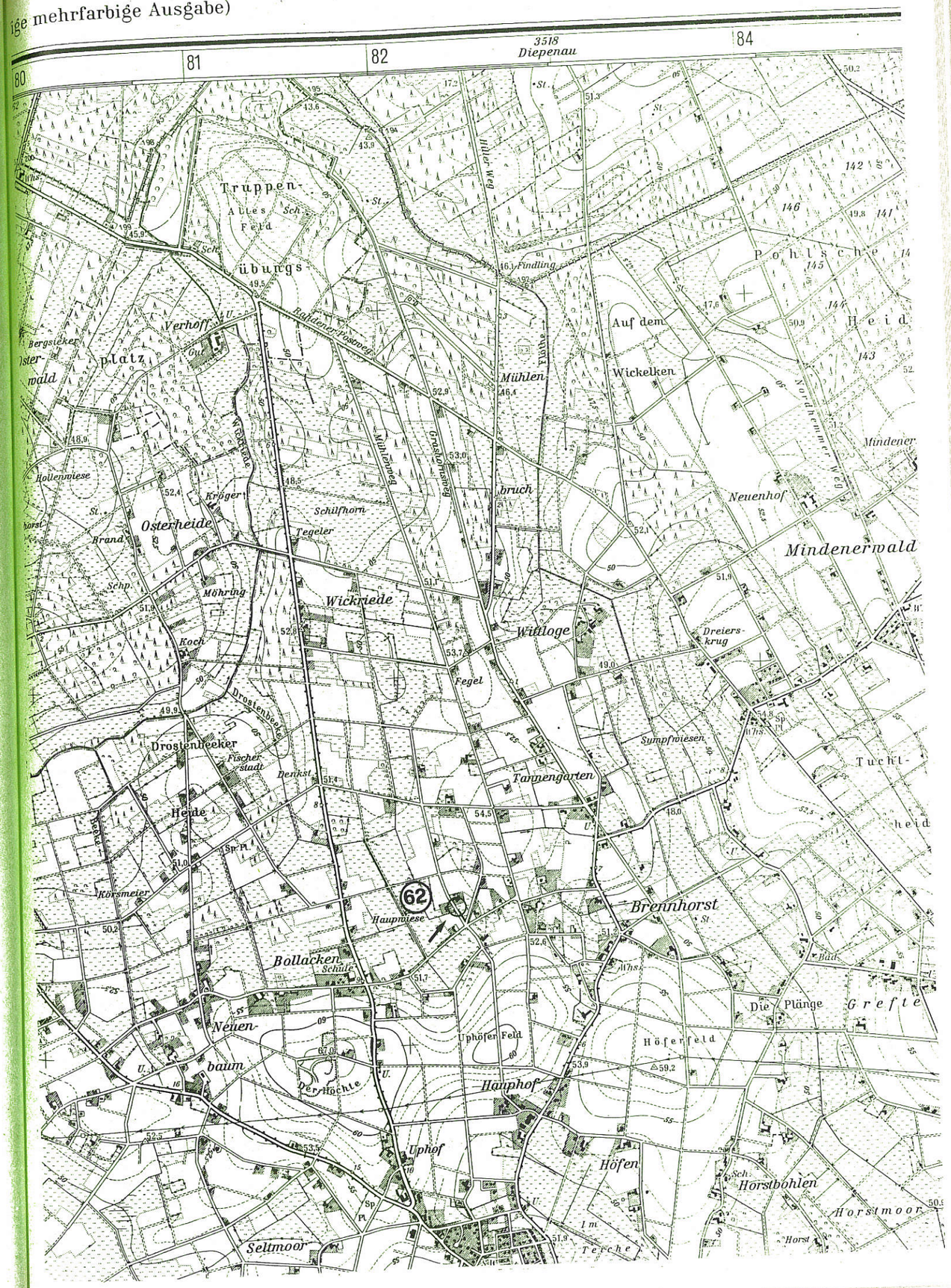

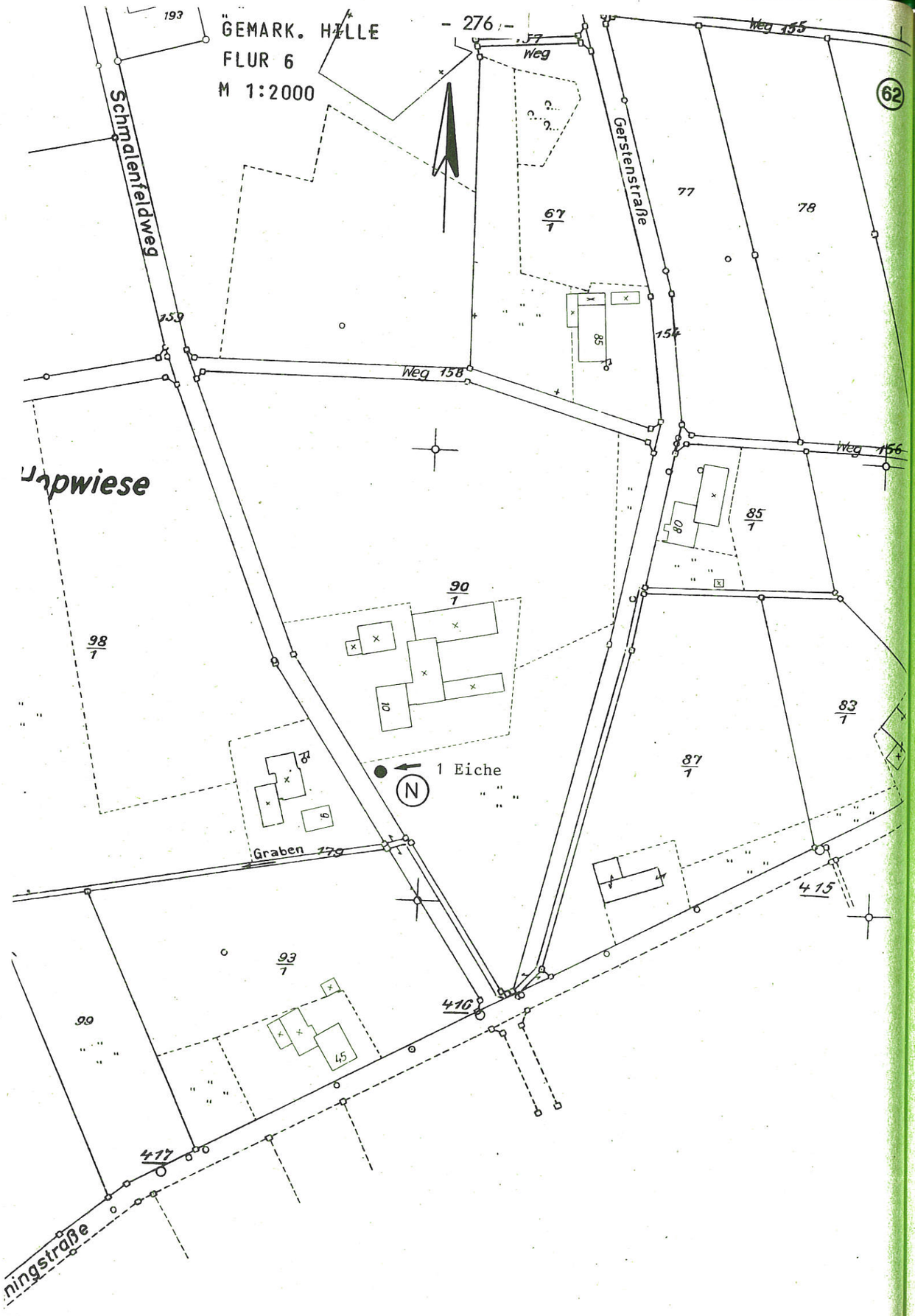

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.62
1 Eiche	62
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Hille 6 90/1	

Lagebezeichnung:

südlich des Wohnhauses, Schmalenfeldweg 10

Eigentümer:

Friedhelm Gundlach, Schmalenfeldweg 10, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 21 m
Umfang (Tiefe) : 3 m
Alter :

Beschreibung:



ige mehrfarbige Ausgabe)

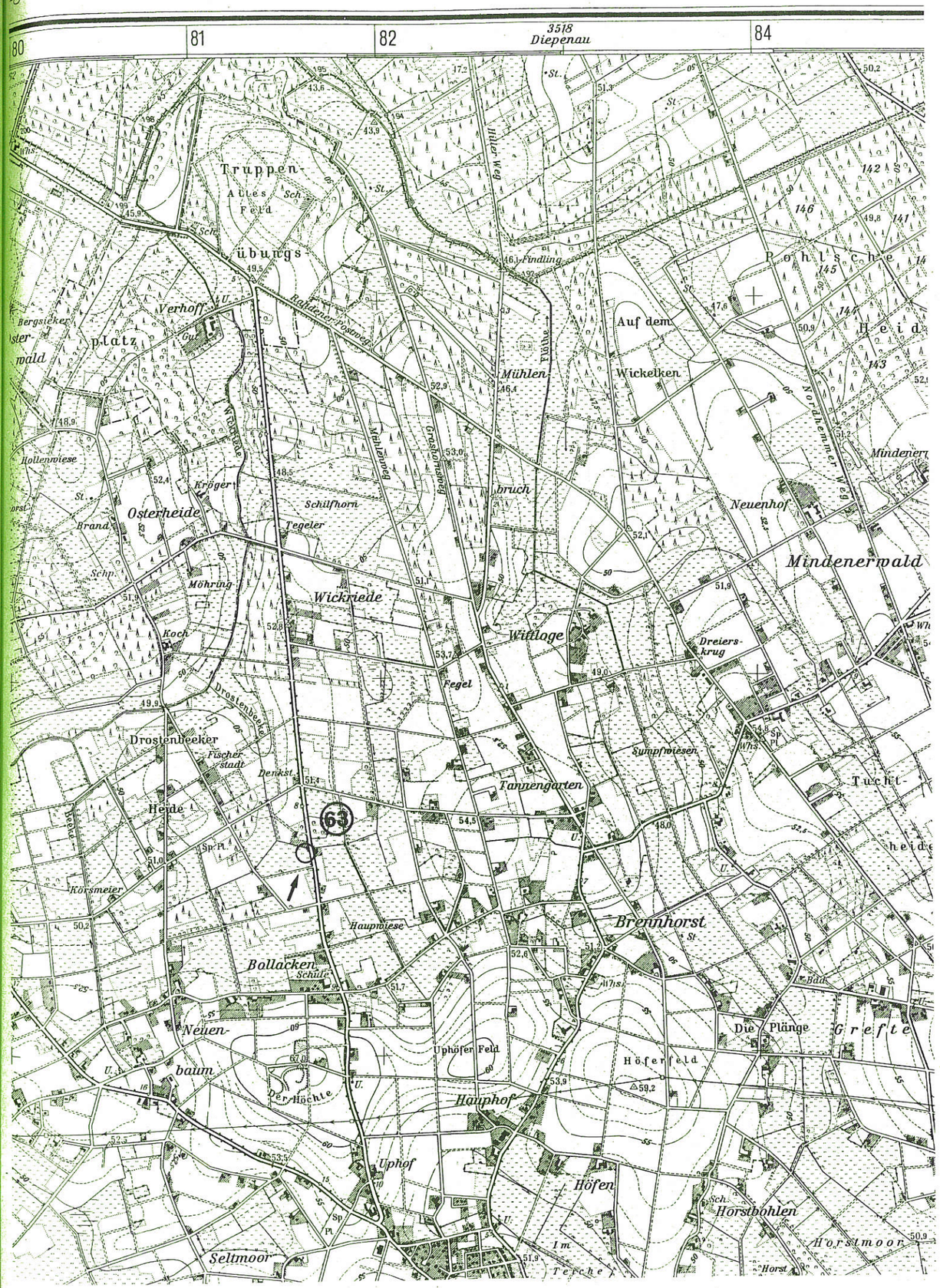

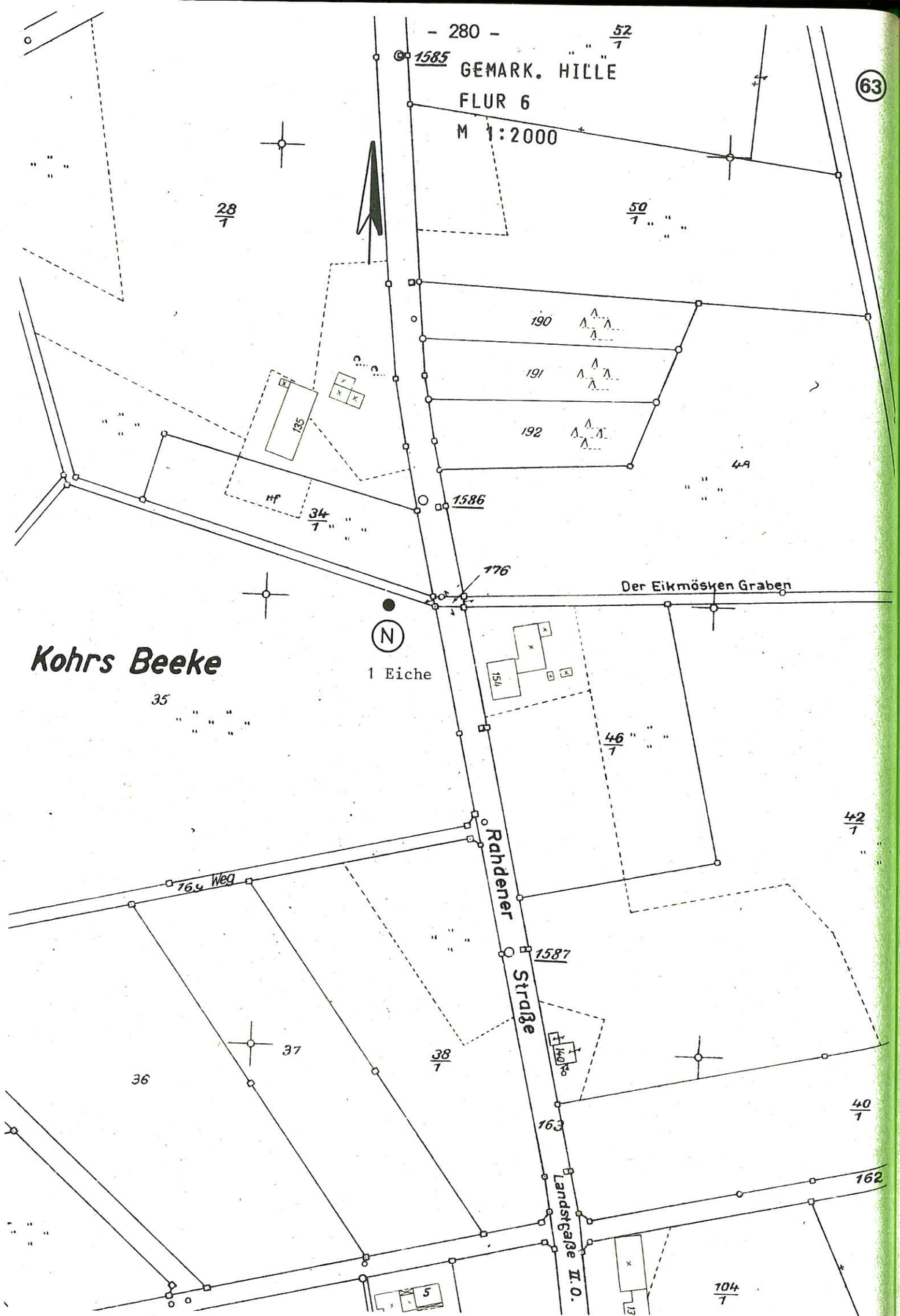

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.63
1 Eiche	63
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Hille 6 35	

Lagebezeichnung:

auf der Nordostecke des Grundstückes, Rahdener Straße ohne Nummer

Eigentümer:

Friedrich Barner, Brennhorster Str. 119, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 19 m
Umfang (Tiefe) : 2,70 m
Alter :

Beschreibung:




Staatsforst
Osterwald
Minden
Frotheimer
Wald
Truppen-
übungs-
platz
Verhoff
Bergsieker
Oster-
wald
Hollenwiese
Hülshorst
Brand
Osterheide
Kröger
Schilfhorn
Tegeler
Möhring
Wickriede
Wittloge
Fegel
Dieprede
Koch
Drostenbeeker
Fischer-
stadt
Denkst.
Heide
Körsmeier
Haupwiese
Bollacken
Schule
Neuen-
baum
Der Höchte
Uphöfer Feld
Hauphof
Uphof
Altes Moor
Neuen
baumer
Moor
Hinter
den
Hörsten
Seltmoor
Westerfeld
Fledder
moor
Birken-
Rentmeister Damm
Ritter-
bruch
Freimoor
Mühlen
bruch
Findling
Tannengarten
Rahdener Postweg
Mühlenweg
Grashornsweg
Hiller Weg
Wickriede
Moorbach
Beeke
Drostenbeeke
Fledder
Feld
67

GEMARK. HILLE

FLUR 7

M 1:2000

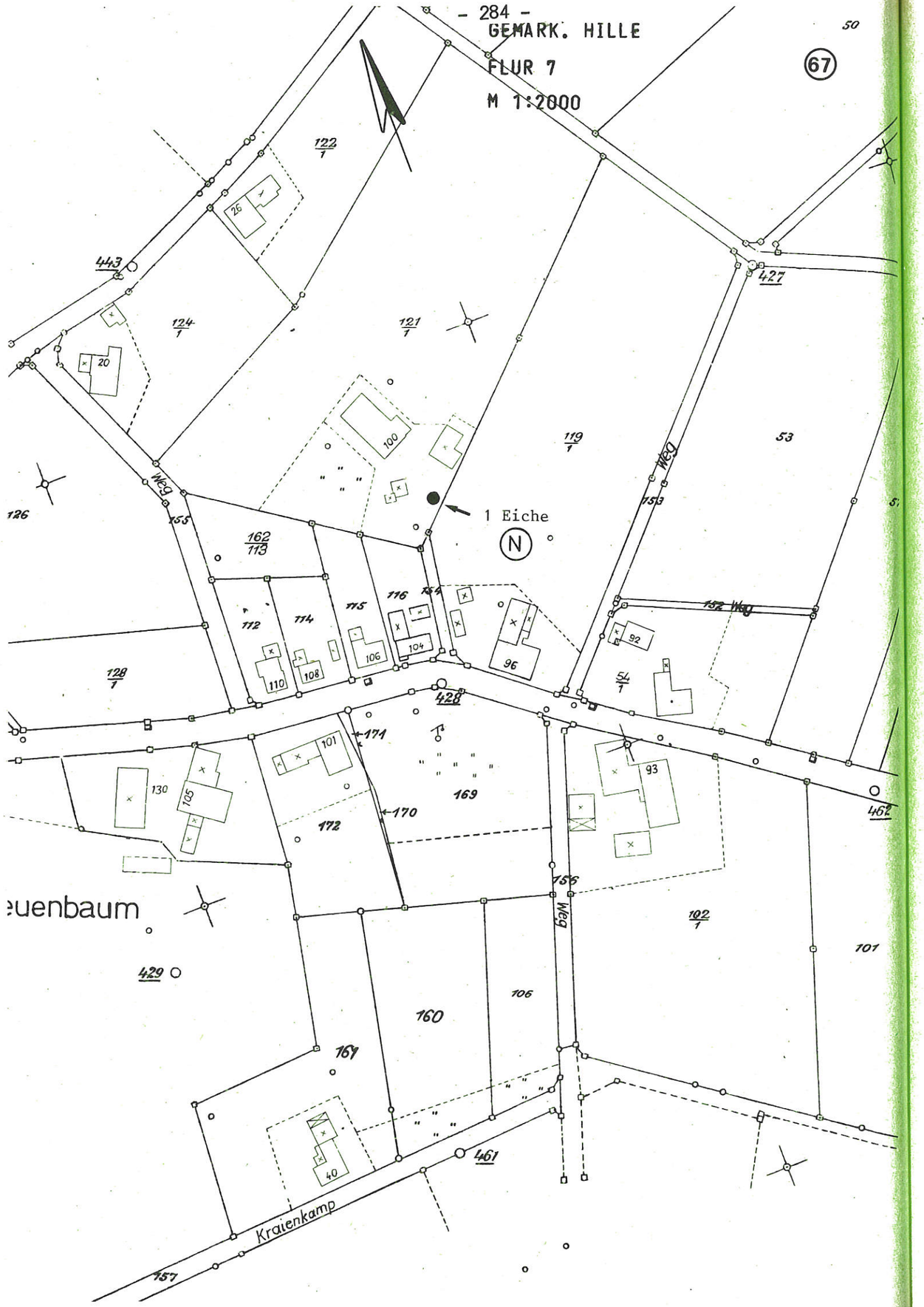

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.67
1 Eiche	67
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Hille 7 121/1	

Lagebezeichnung:

südlich des Wohnhauses, Frotheimer Str. 100

Eigentümer:

Heinrich Schlüter, Frotheimer Str. 100, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 20 m

Umfang (Tiefe) : 3,10 m

Alter :

Beschreibung:




Staatsforst
Herrenwiese
Osterwald
Minden
Herrenwiese
Frotheimer
Wald
Diepriede
Truppen-
Altes Feld
übungs
Verhoff
Bergsieker
Oster-
wald
platz
Hollenwiese
Hülshorst
Brand
Osterheide
Kröger
Schilfhorn
Tegeler
Möhring
Wickriede
Koch
Drostenbeeker
Fischerstadt
Denkst
Heide
Körsmeier
Peckrenne
Haupwiese
Bollacken
Schule
Neuen-
baum
Altes Moor
Neuen-
baumer
Moor
Hinter
den
Hörsten
Seltmoor
Fledder
moor
Birken-
feld
Rentmeister Damm
Ritter-
bruch
Westerfeld
Uphof
Hauphof
Uphöfer Feld
Der Höchte
Mühlen
bruch
Wittloge
Fegel
Tannengarten
Findling
Hiller Weg
Rahdener Postweg
Mühlenweg
Grashornsweg
Wickriede
Moorbach
Fledder
Freimoor
68

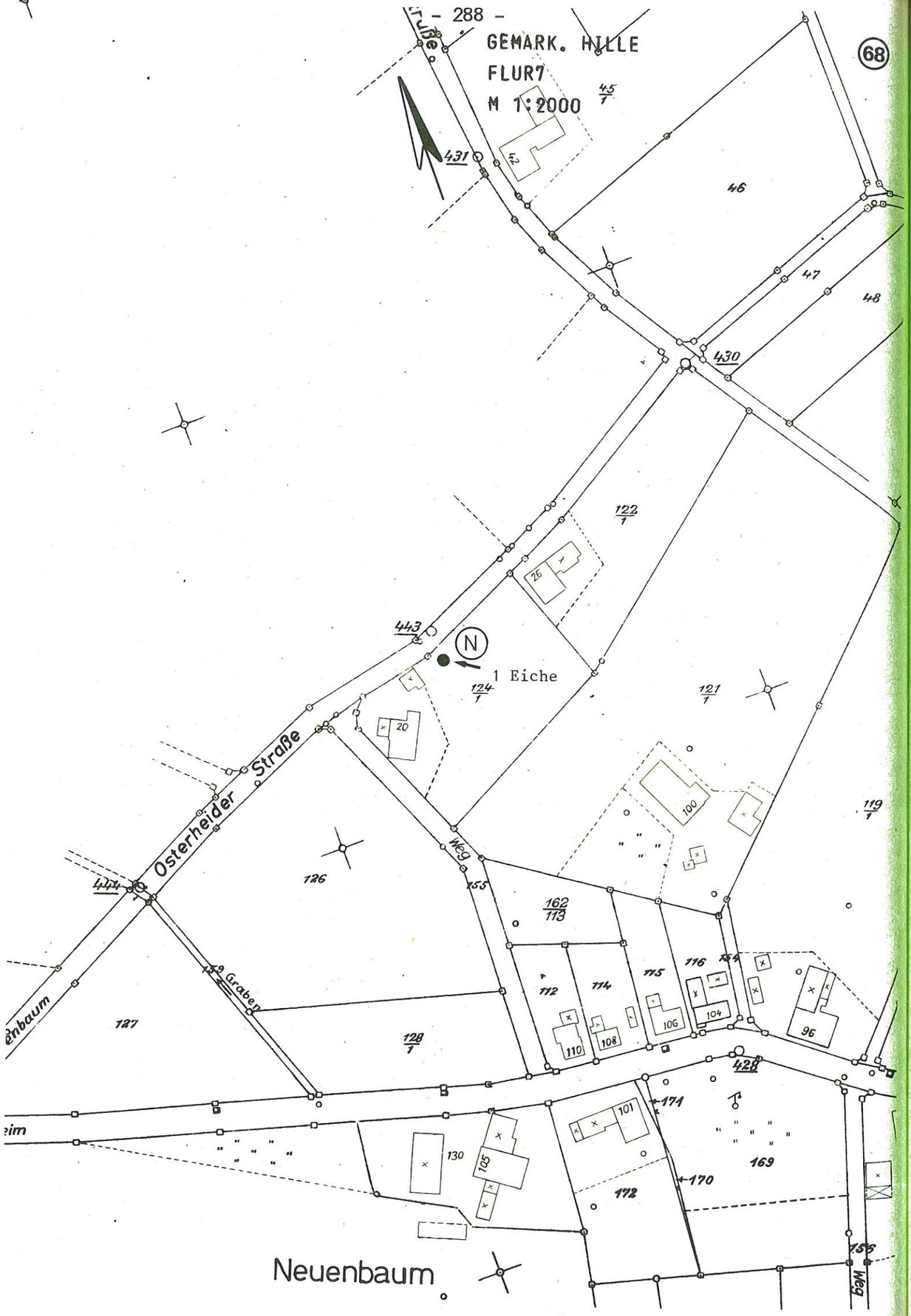

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.68
1 Eiche	68
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Hille 7 124/1	

Lagebezeichnung:

nordöstlich des Wohnhauses, Osterheider Str. 20

Eigentümer:

Herta Schäckelmann, Osterheider Str. 20, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 24 m
Umfang (Tiefe) : 3,60 m
Alter :

Beschreibung:



Topographische Karte 1:25000 (Vorläufige mehrfarbige Ausgabe)

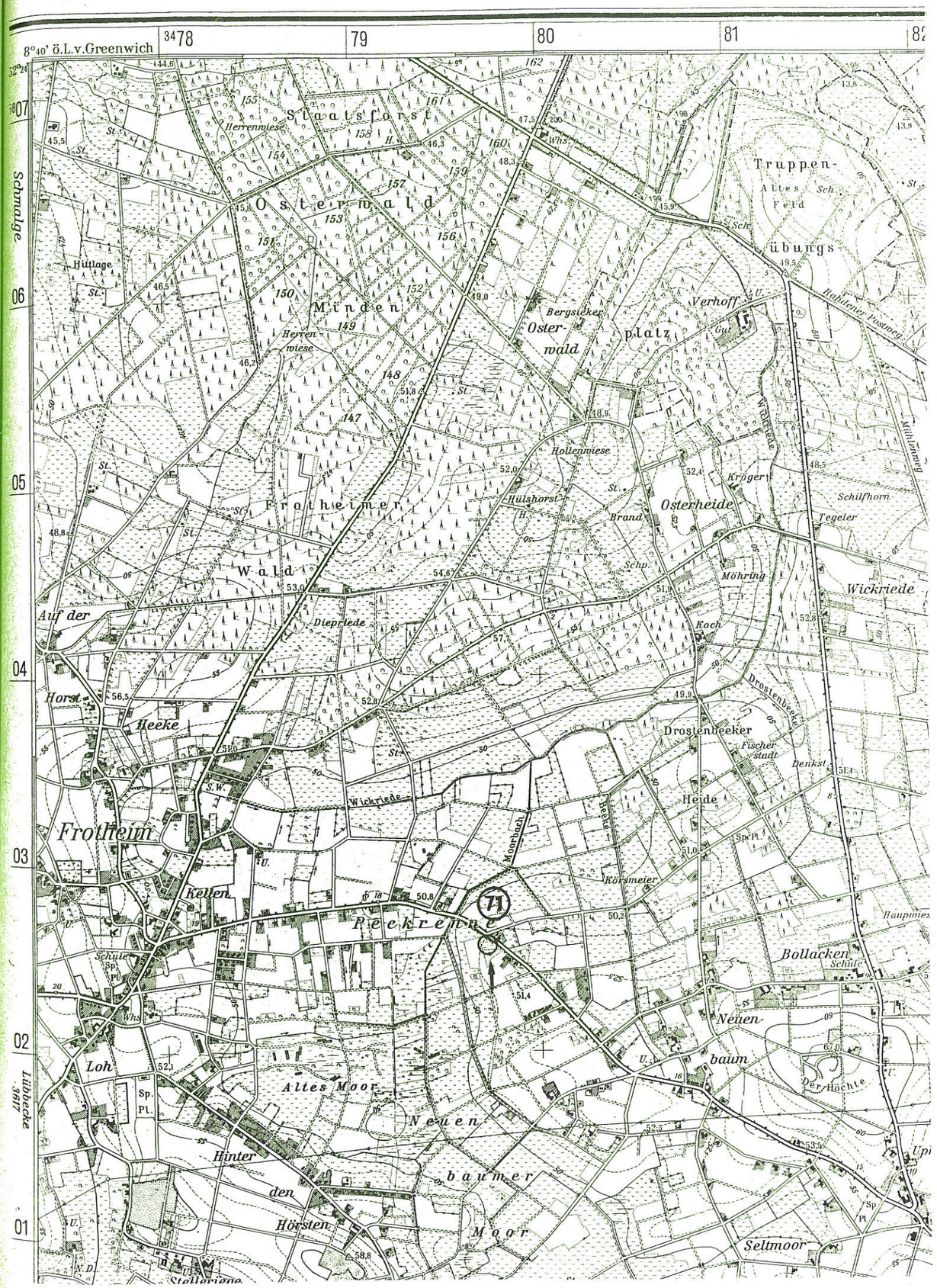

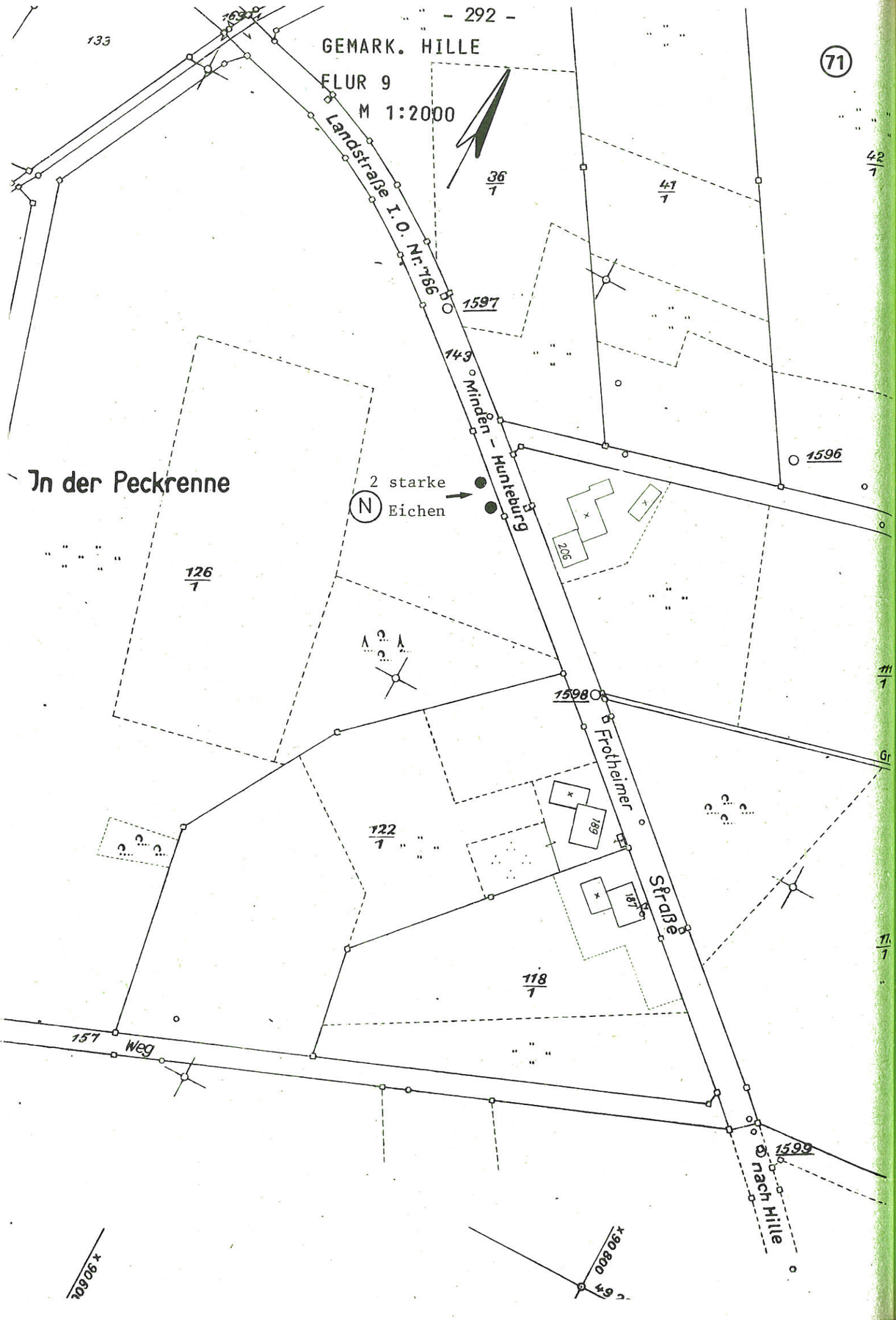

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.71
2 Eichen	**71**
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Hille 9 126/1	

Lagebezeichnung:

auf der Ostseite des Grundstückes, Frotheimer Straße ohne Nummer

Eigentümer:

Wilhelm Schwenker, Rahdener Str. 96,4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²):	20 m	20 m
Umfang (Tiefe) :	2,90 m	3,15 m
Alter :		

Beschreibung:



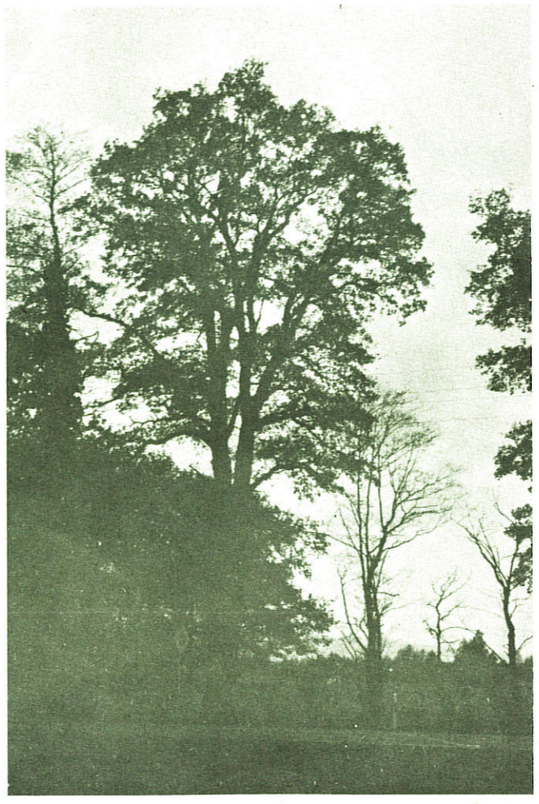

Topographische Karte 1:25000 (Vorläufige mehrfarbige Ausgabe)

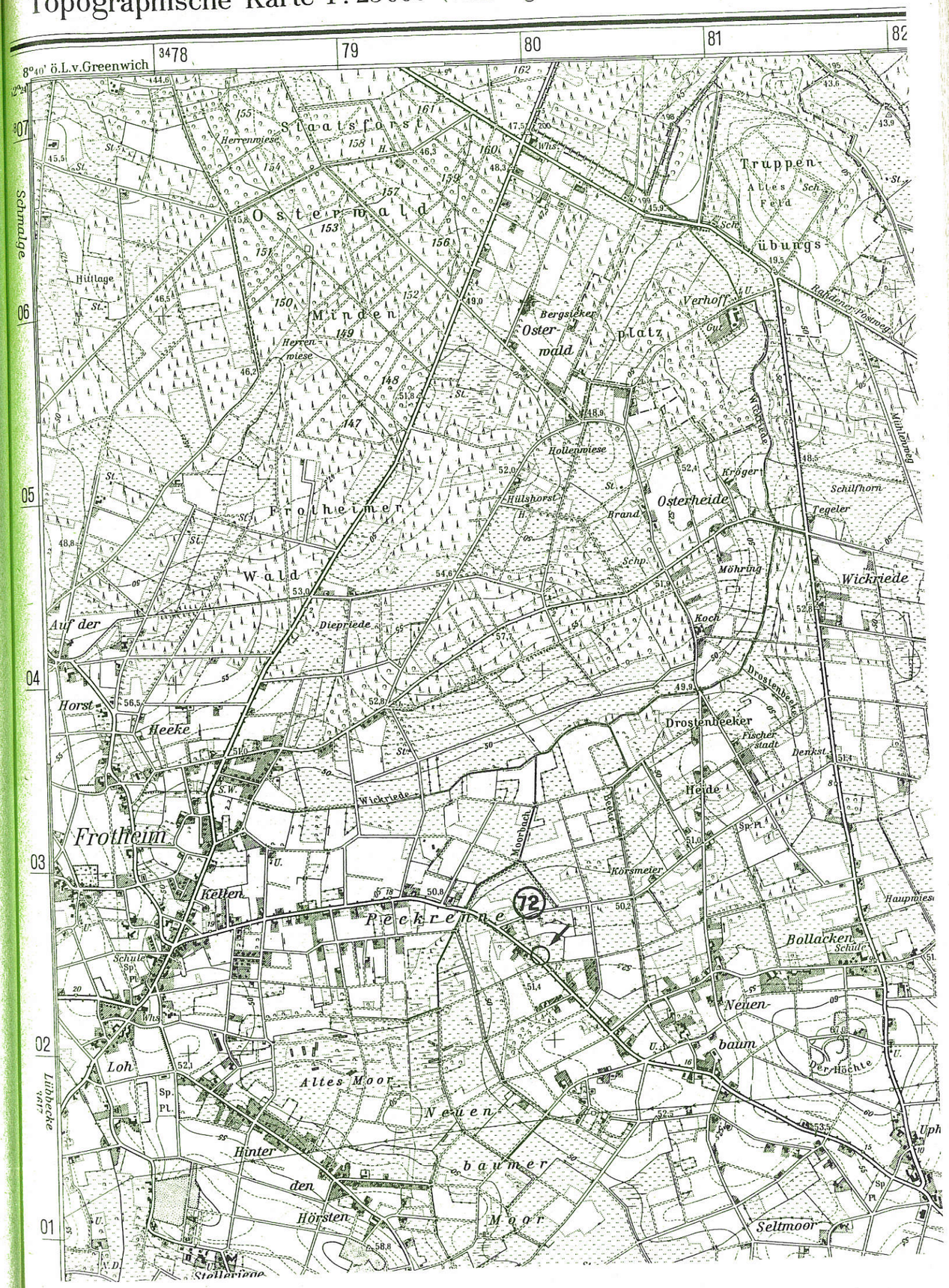

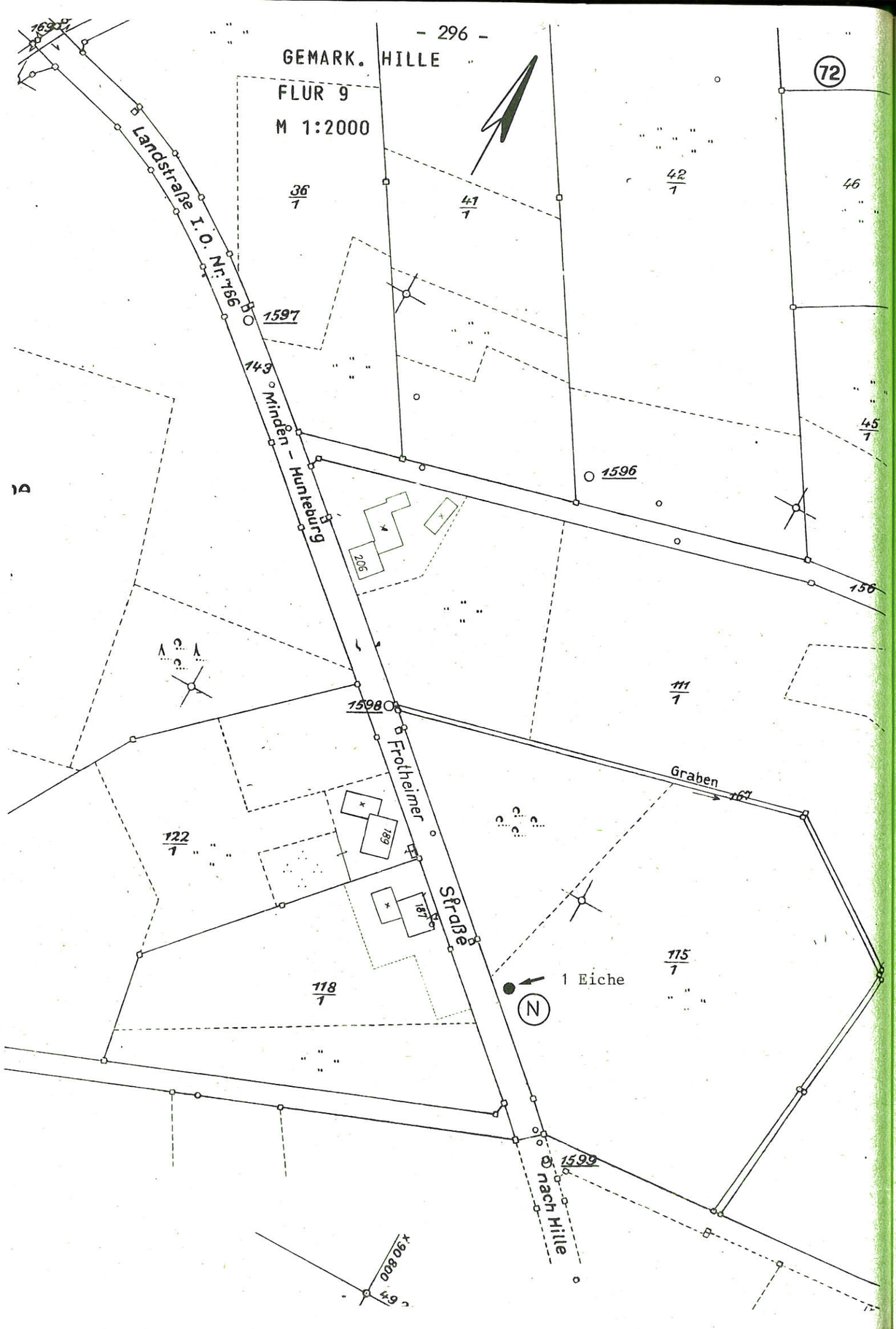

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.72
1 Eiche	72
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Hille 9 115/1	

Lagebezeichnung:

auf der Südwestseite des Grundstückes, Frotheimer Straße ohne Nummer

Eigentümer:

Wilhelm Schwenker, Rahdener Str. 96, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 20 m
Umfang (Tiefe) : 3,60 m
Alter :

Beschreibung:



Topographische Karte 1 : 25000 (Vorläufige mehrfarbige Ausgabe)

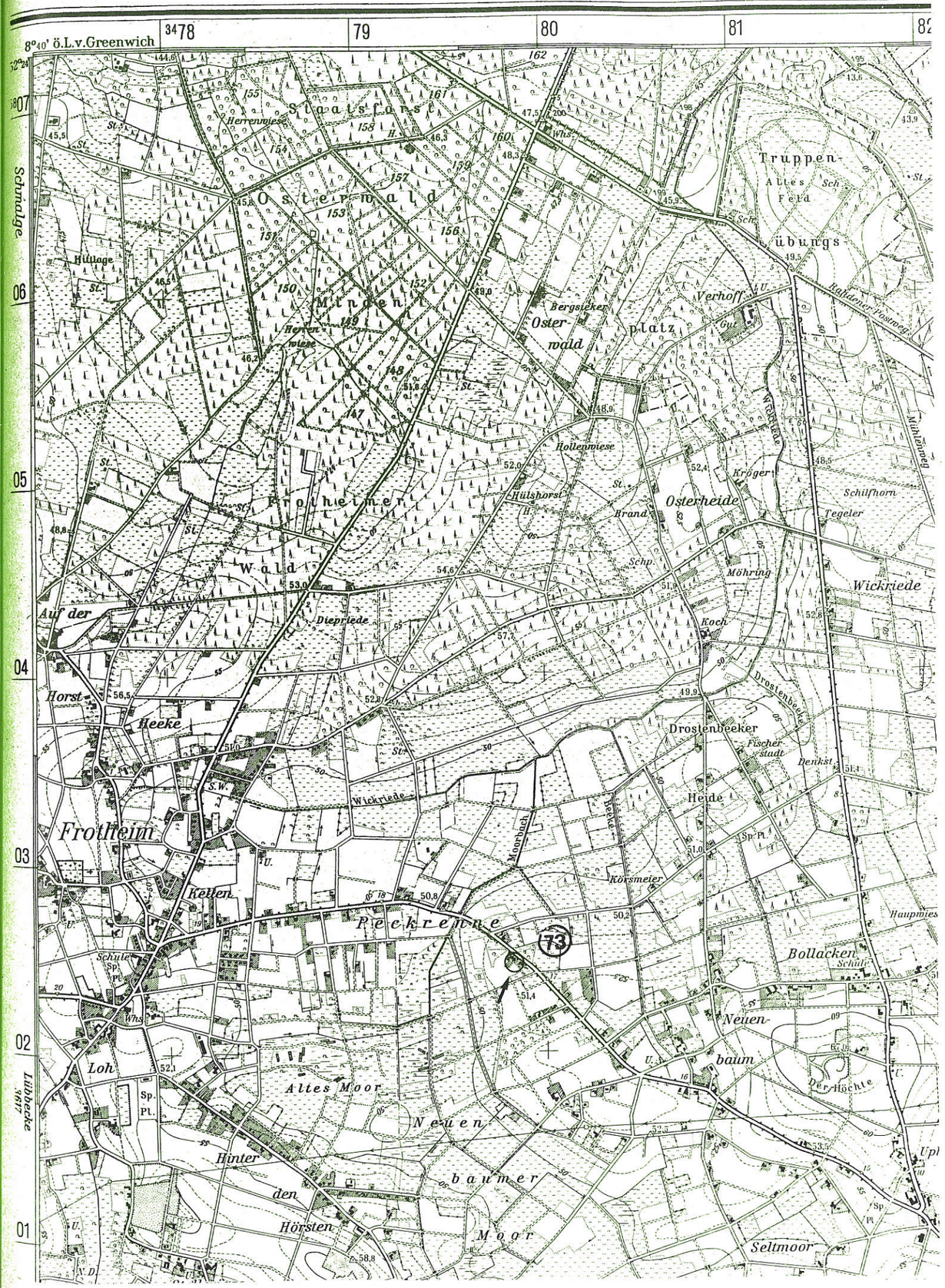

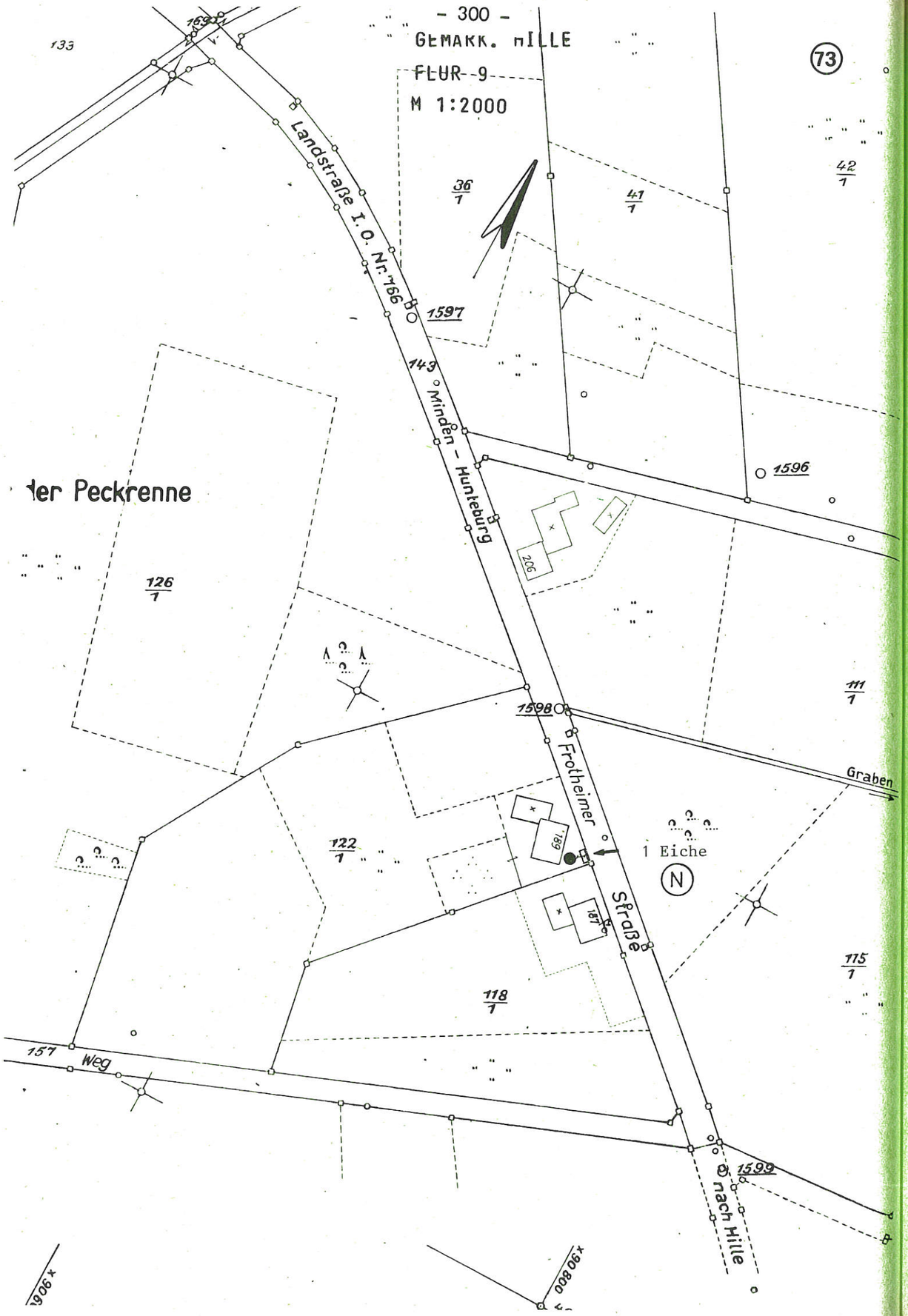

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art: 1 Eiche	Lfd. Nr. 3.2.73 **73**
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Hille 9 122/1	

Lagebezeichnung:

östlich des Wohnhauses, Frotheimer Str. 189

Eigentümer:

Annette Pfiester, Frotheimer Str. 189, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 22 m
Umfang (Tiefe) : 3 m
Alter :

Beschreibung:




Heeke
Drostenbeeker
Fischerstadt
Denkst.
Heide
Frotheim
Wickriede
Moorbach
Beeke
Körsmeier
Kellen
Peckrenne
Bollacken
Schule
Neuenbaum
Der Höchte
Loh
Altes Moor
Neuenbaumer Moor
Hinter den Hörsten
Seltmoor
Stelleriege
Westerfeld
Fledder moor
Freimoor
Birkenfeld
Rentmeister Damm
Fleddergraben
Ritterbruch
Burthun
Altes Moor
Stellerieger Damm
Geestmoor
Mittel
Eichholz
Großes
Neuer Damm
Schafspecken Damm
Nettelstedter Moor
Flöthe
Röhen
Kläranl.
Aspel
Bastau
Bruchmiesen
Selle
Horst
Lein-äckersiedlung
Eilhausen
Gerdom
Husen
Steimke
Landwehr
Schule
Lübbecke 3617
Zweigkanal Osnabrück
Lübbecke
Lübbecke 4 km
03
02
01
5800
99
98
5797
74
65

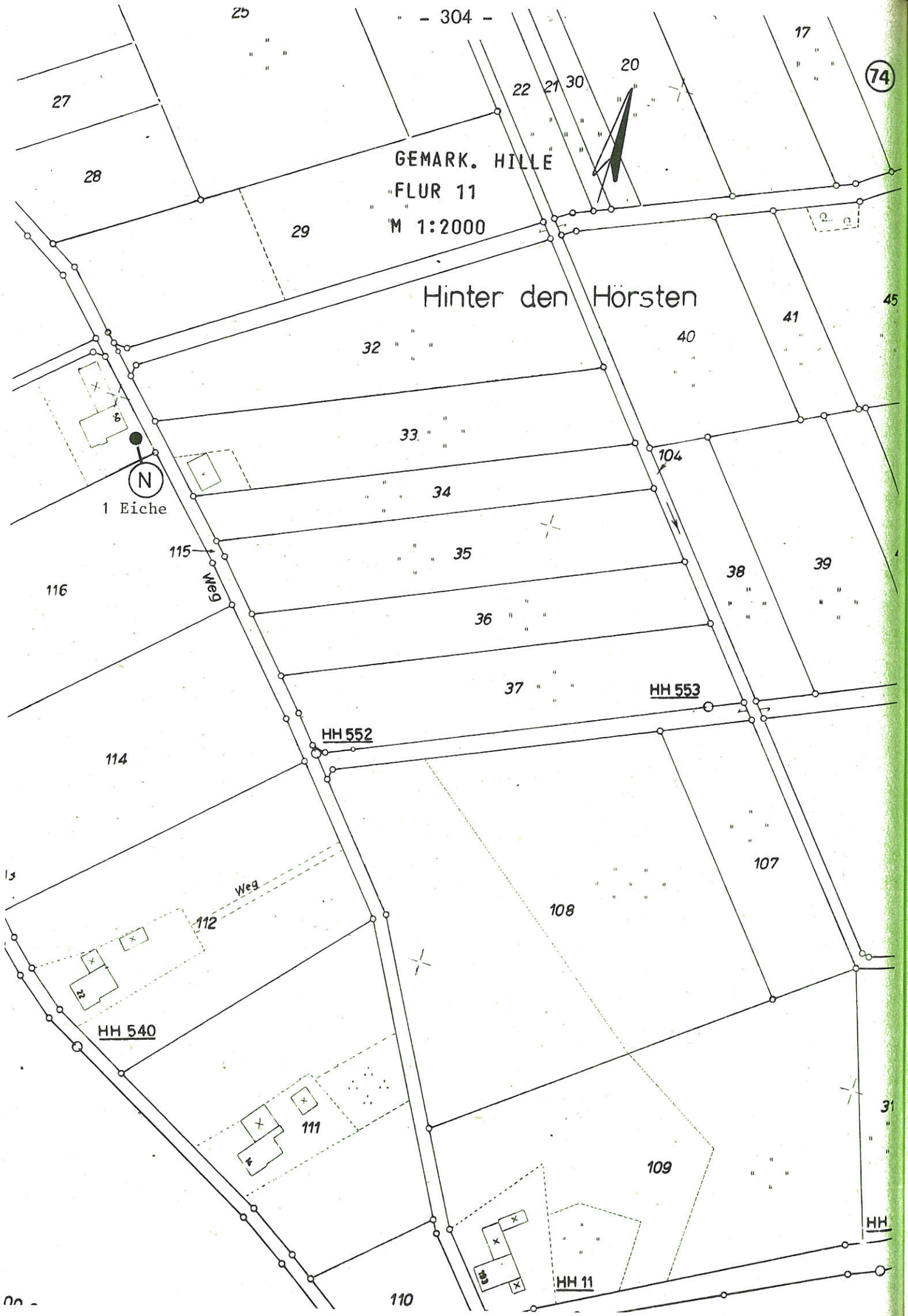

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.74
1 Eiche	74
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Hille 11 117	

Lagebezeichnung:

an der Ostecke des Wohnhauses, Birkenfeld 50

Eigentümer:

Wilhelm Husemann, Birkenfeld 50, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 20 m
Umfang (Tiefe) : 2,30 m
Alter :

Beschreibung:




Heeke
Drostenbeeker
Fischerstadt
Denkst
Heide
Wickriede
Frotheim
Moorbach
Körsmeier
Kellen
Peckrenne
Haupwie
Bollacken
Schule
Neuenbaum
Loh
Altes Moor
Neuenbaumer Moor
Hinter den Hörsten
Seltmoor
Westerfeld
Stelleriege
Freimoor
Fledder moor
Birkenfeld
Rentmeister Damm
Fleddergraben
Ritterbruch
Burthun
Altes Moor
Stellerieger Damm
Geestmoor
Mittel
Eichholz
Großes
Neuer Damm
Schafspecken Damm
Nettelstedter Moor
Flöthe
Röhen
Kläranl.
Aspel
Bastau
Bruchwiesen
Selle
Horst
Gerdom
Husen
Steimke
Lein-äckersiedlung
Eilhausen
Landwehr
Schule
Nettelstedt
Lübbecke 3617
Zweigkanal Osnabrück
Lübbecke
Lübbecke 4 km
03
02
01
58
00
99
98
57
97
65
75

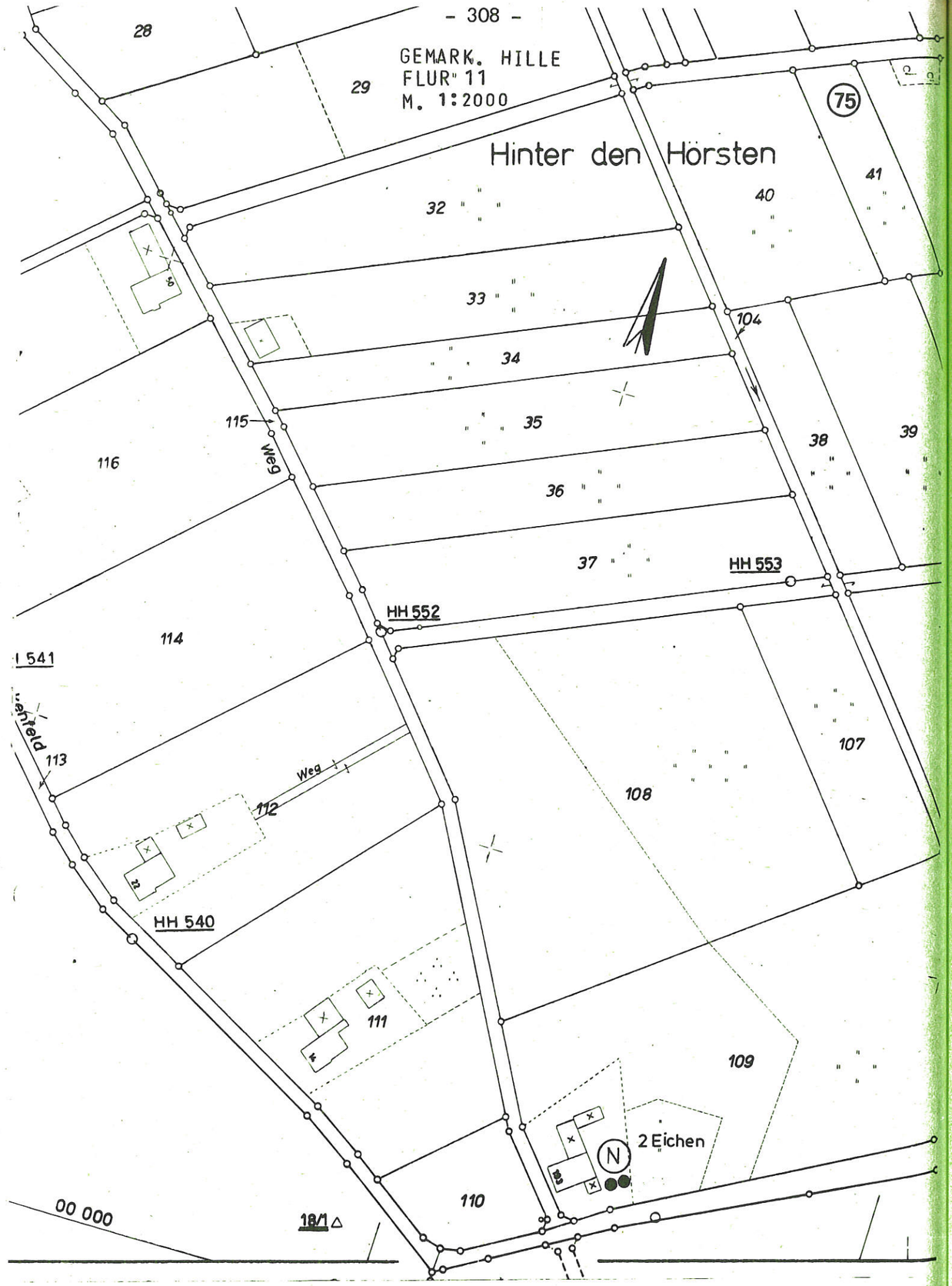

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.75
2 Eichen	75
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Hille 11 109	

Lagebezeichnung:

an der Ostecke des Wohnhauses, Birkenfeld 193

Eigentümer:

Wilhelm Riechmann, Birkenfeld 2, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 18 m
Umfang (Tiefe) :
Alter :

Beschreibung:




Heeke
Drostenbeeker
Fischerstadt
Denkst.
Heide
Wickriede
Frotheim
Moorbach
Beeke
Körsmeier
Kellen
Peckrenne
Haupw
Bollacken
Schule
Neuenbaum
Der Höchte
Loh
Altes Moor
Neuenbaumer Moor
Hinter den Hörsten
Seltmoor
Westerfeld
Stelleriege
Freimoor
Fledder moor
Ritterbruch
Birkenfeld
Rentmeister Damm
Fleddergraben
Burthun
Altes Moor
Stelleriegerdamm
Geestmoor
Mittel
Eichholz
Großes Tor
Neuer Damm
Schafspecken Damm
Nettelstedter Moor
Flöthe
Röhen
Klärant
Aspel
Bustau
Selle
Horst
Bruchmiesen
Lein-äckersiedlung
Eilhausen
Gerdom
Husen
Steimke
Landwehr
Schule
Lübbecke 3617
Zweigkanal Osnabrück
Lübbecke
Lübbecke 4 km
03
02
01
58
00
99
98
57
97
65
76

GEMARK. HILLE

FLUR 12

M 1:2000

76

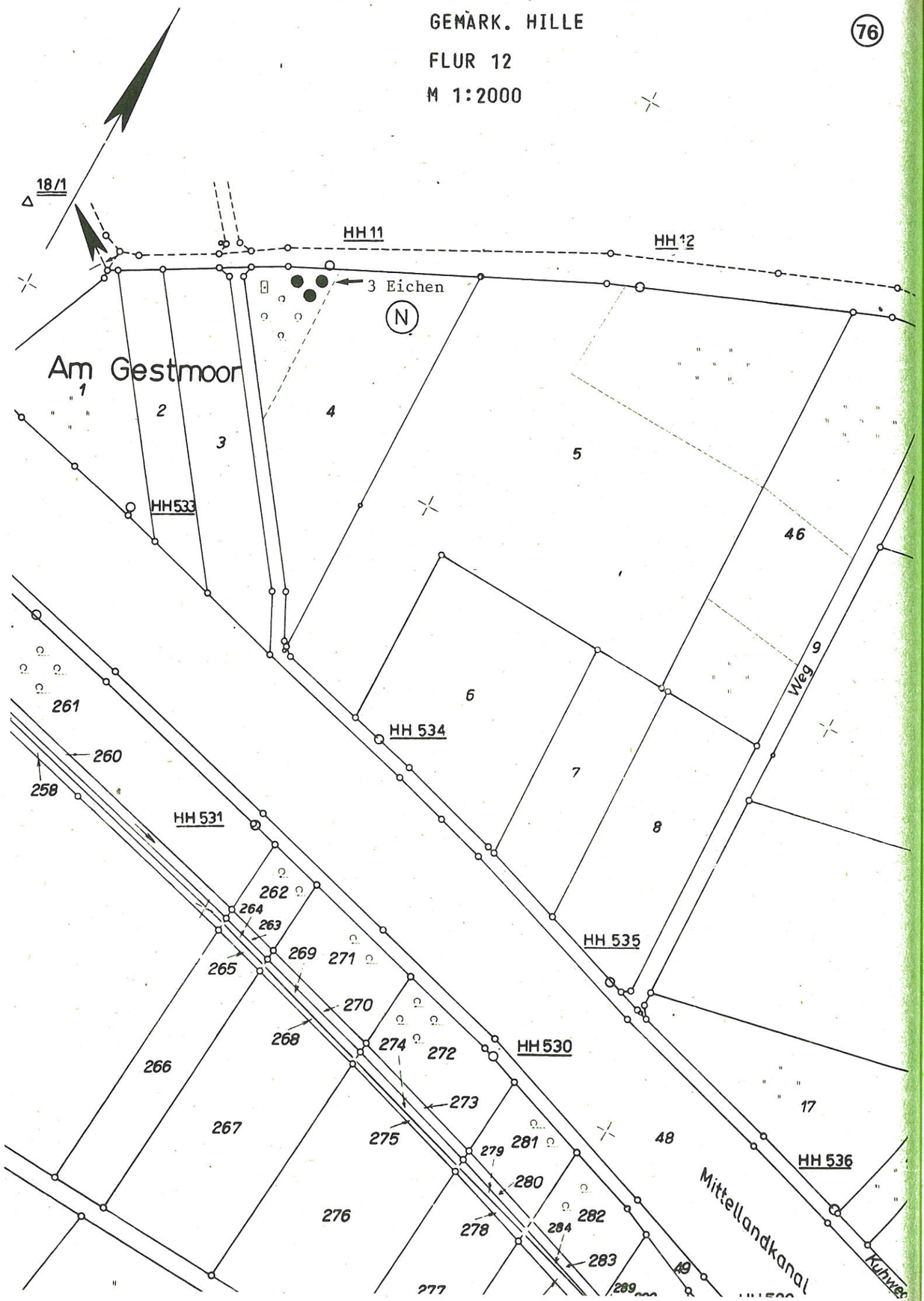

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.76
3 Eichen	76
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Hille 12 4	

Lagebezeichnung:

auf der Nordseite des Grundstückes, Birkenfeld ohne Nummer

Eigentümer:

Wilhelm Riechmann, Birkenfeld 2, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 19 m

Umfang (Tiefe) :

Alter :

Beschreibung:

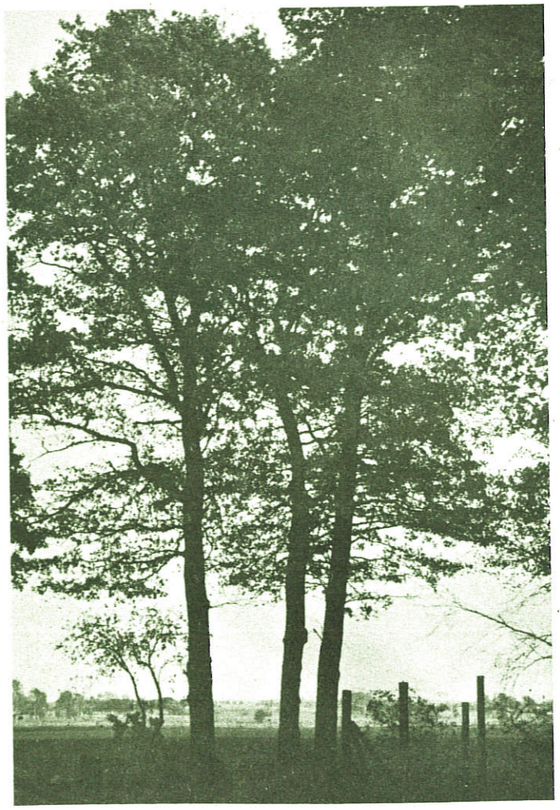


Heide
Tannengarten
Brennhorst
Ballacken
Neuen-
baum
Uphöfer Feld
Hauphof
Uphof
Höfen
Horstbohlen
Seltmoor
Westerfeld
Hille
Ritter-
bruch
Loge
Burthun
Poggenkrug
Glinst
Mittellandkanal
Torfmoor
Rökenwiesen
Horst
Husen
Bastau
Maorwiesen
Steimke
Neustadt
Nettelstedt
Eickhorst
Hilferdingsen
Vormbrock

GEMARK. HILLE
FLUR 14
M 1:2000

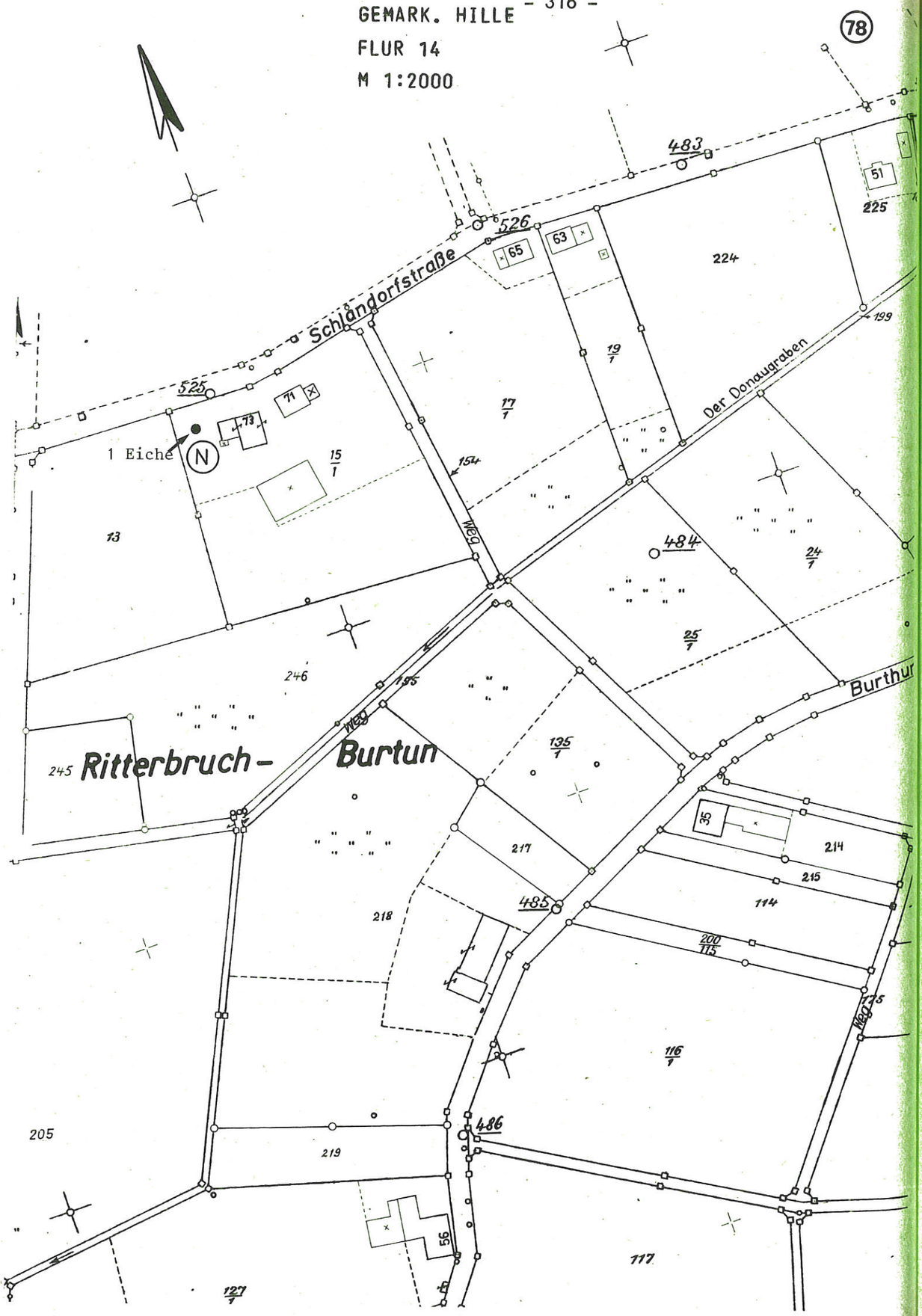

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.78
1 Eiche	**78**
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Hille 14 15/1	

Lagebezeichnung:

westlich des Wohnhauses, Schlandorfstr. 73

Eigentümer:

Friedrich Schwenker, Schlandorfstr. 73, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 19 m
Umfang (Tiefe) : 2,65 m
Alter :

Beschreibung:

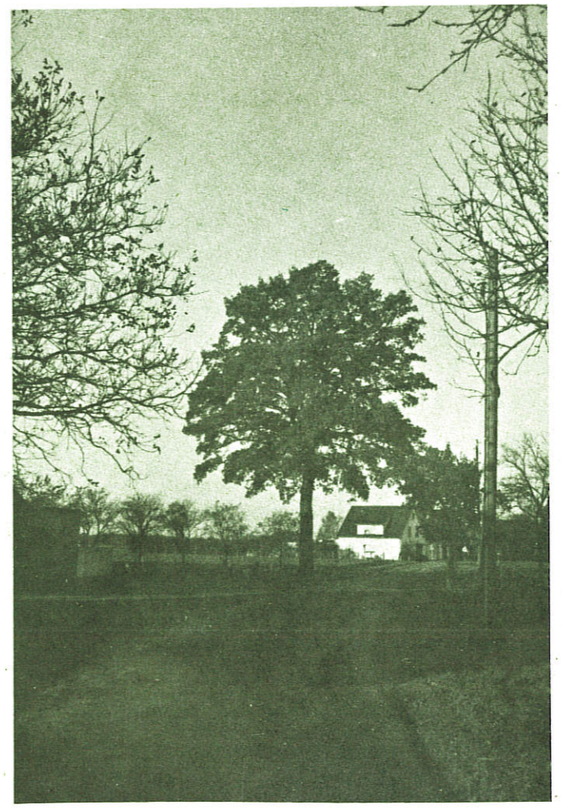


Heide
Tannengarten
Brennhorst
Bollacker
Schüle
Neuenbaum
Uphöfer Feld
Höfer Feld
Die Plänge
Hauphof
Uphof
Höfen
Horstkohlen
Seltmoor
Westerfeld
Hille
Ritterbruch
Burthun
Loge
Poggenkrug
Glinst
Hafen
Fledder moor
Birkenfeld
Rentmeister Damm
Fledderdamm
Geestmoor
Mittellandkanal
Torfmoor
Schafspecken Damm
Eichhorster Damm
Rökenmiesen
Moorwiesen
Bastau
Horst
Husen
Steinke
Neustadt
Nettelstedt
Vormbrock
Eickhorst
Hilferdingsen
79

GEMARK. HILLE

FLUR 14

M 1:2000

79

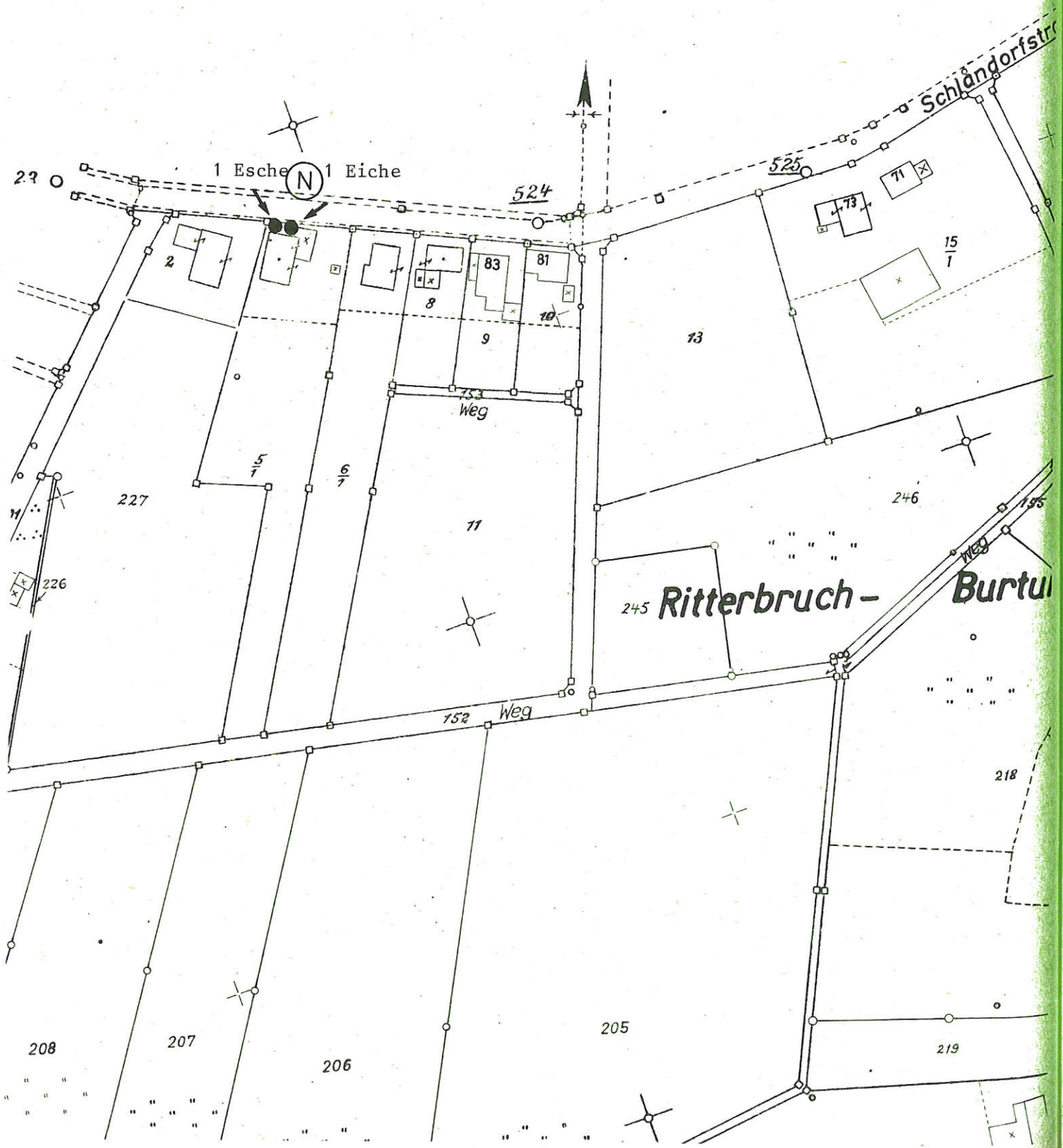

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.79
1 Eiche 1 Esche	79
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Hille 14 5/1	

Lagebezeichnung:

nördlich des Wohnhauses, Schlandorfstr. 89

Eigentümer:

Wilhelm Bullmann, Schlandorfstr. 89, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²):	Eiche	19 m	Esche	17 m
Umfang (Tiefe) :		2,25 m		2,30 m
Alter :				

Beschreibung:

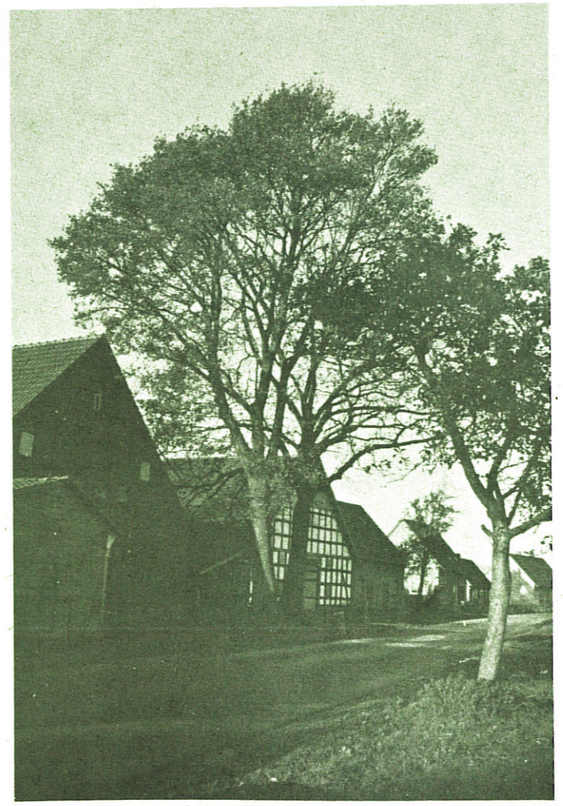


Tannengarten
Heide
Körsmeier
Haupwiese
Brennhorst
Bollacken
Schule
Neuen-
baum
Uphöfer Feld
Höferfeld
Die Plänge
Der Höchte
Hauphof
Uphof
Höfen
Horstbohlen
Seltmoor
80
Westerfeld
Im Teiche
Hille
Fledder
moor
Birken-
feld
Rentmeister Damm
Ritter-
bruch
Loge
Burthun
Poggenkrug
Mittellandkanal
Geestmoor
Neuer Damm
Schafspecken Damm
Torfmoor
Eickhorster Damm
Glinst
Hafen
Rökenwiesen
Horst
Bastau
Maorwiesen
Gerdom
Husen
Steimke
Neustadt
Nettelstedt
Eickhorst
Hilferdingsen
Vormbrock

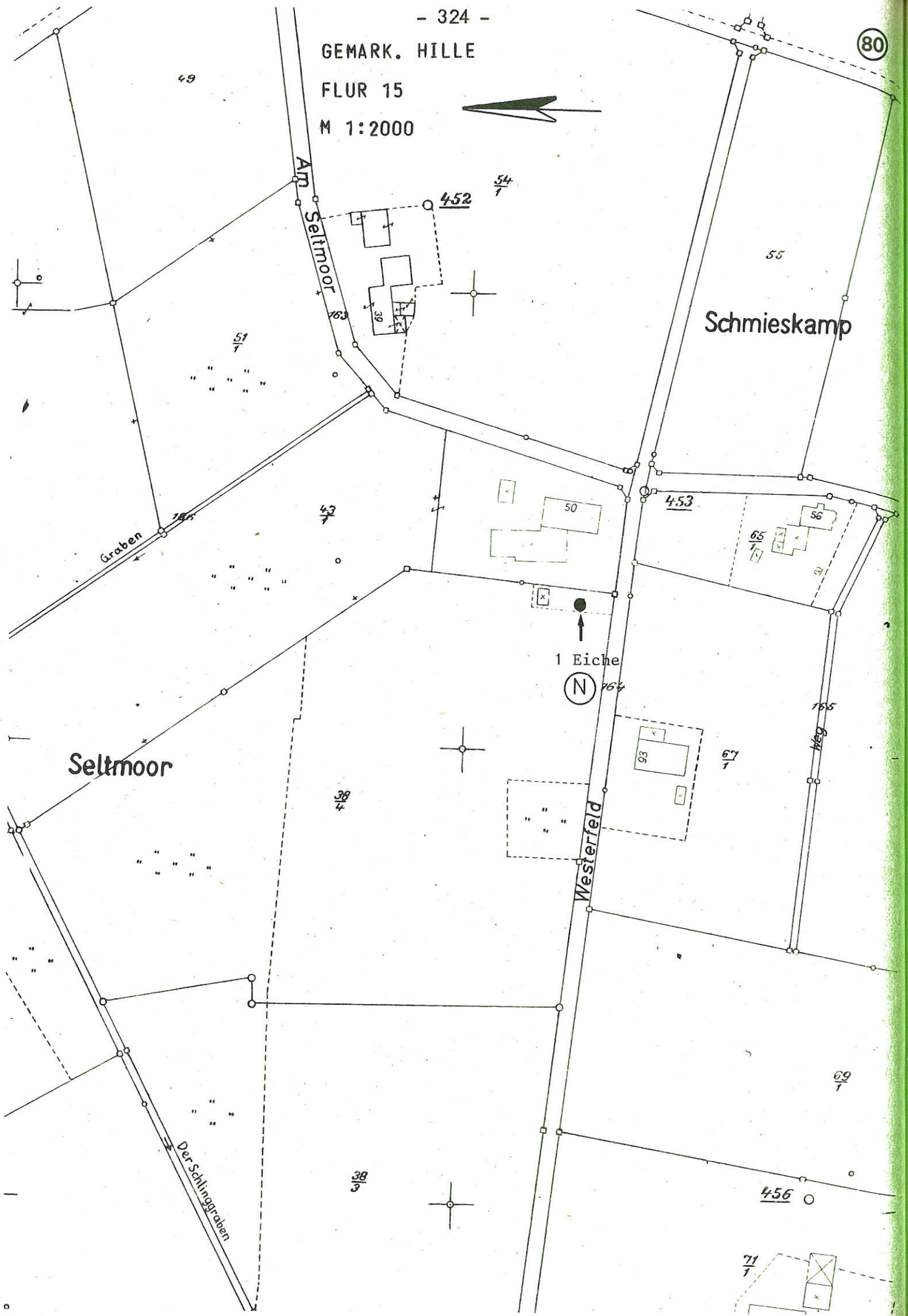

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.80
1 Eiche	80
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Hille 15 38/4	

Lagebezeichnung:

auf der Südostecke des Grundstückes, Westerfeld ohne Nummer

Eigentümer:

Fritz Wittemeier, Westerfeld 93, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 20 m
Umfang (Tiefe) : 3,50 m
Alter :

Beschreibung:




Tannengarten
Heide
Körsmeier
Brennhorst
Bollacken
Neuen-
baum
Uphöfer Feld
Die Plänge
Höferfeld
Hauphof
Uphof
Höfen
Horstbohlen
Seltmoor
Westerfeld
Hille
Ritter-
bruch
Loge
Burthun
Pöggenkrug
Mittellandkanal
Glinst
Torfmoor
Rökenwiesen
Horst
Husen
Bastau
Moorwiesen
Steimke
Neustadt
Nettelstedt
Eickhorst
Hilferdingsen
Vormbrock



Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.81
1 Linde	81
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Hille 15 65/1	

Lagebezeichnung:

nördlich des Wohnhauses, Am Seltmoor 56

Eigentümer:

Hermann Rodefeld, Am Seltmoor 56,4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 19 m
Umfang (Tiefe) : 2,70 m
Alter :

Beschreibung:




Tannengarten
Heide
Körsmeier
Brennhorst
Bollacken
Neuen-
baum
Uphöfer Feld
Die Plänge
Höferfeld
Hauphof
Uphof
Höfen
Horstbohlen
Seltmoor
Westerfeld
Hille
Ritter-
bruch
Loge
Burthun
Poggenkrug
Mittellandkanal
Glinst
Torfmoor
Rökenwiesen
Horst
Bastau
Husen
Moorwiesen
Steimke
Neustadt
Nettelstedt
Eickhorst
Hilferdingsen
Vormbrock-

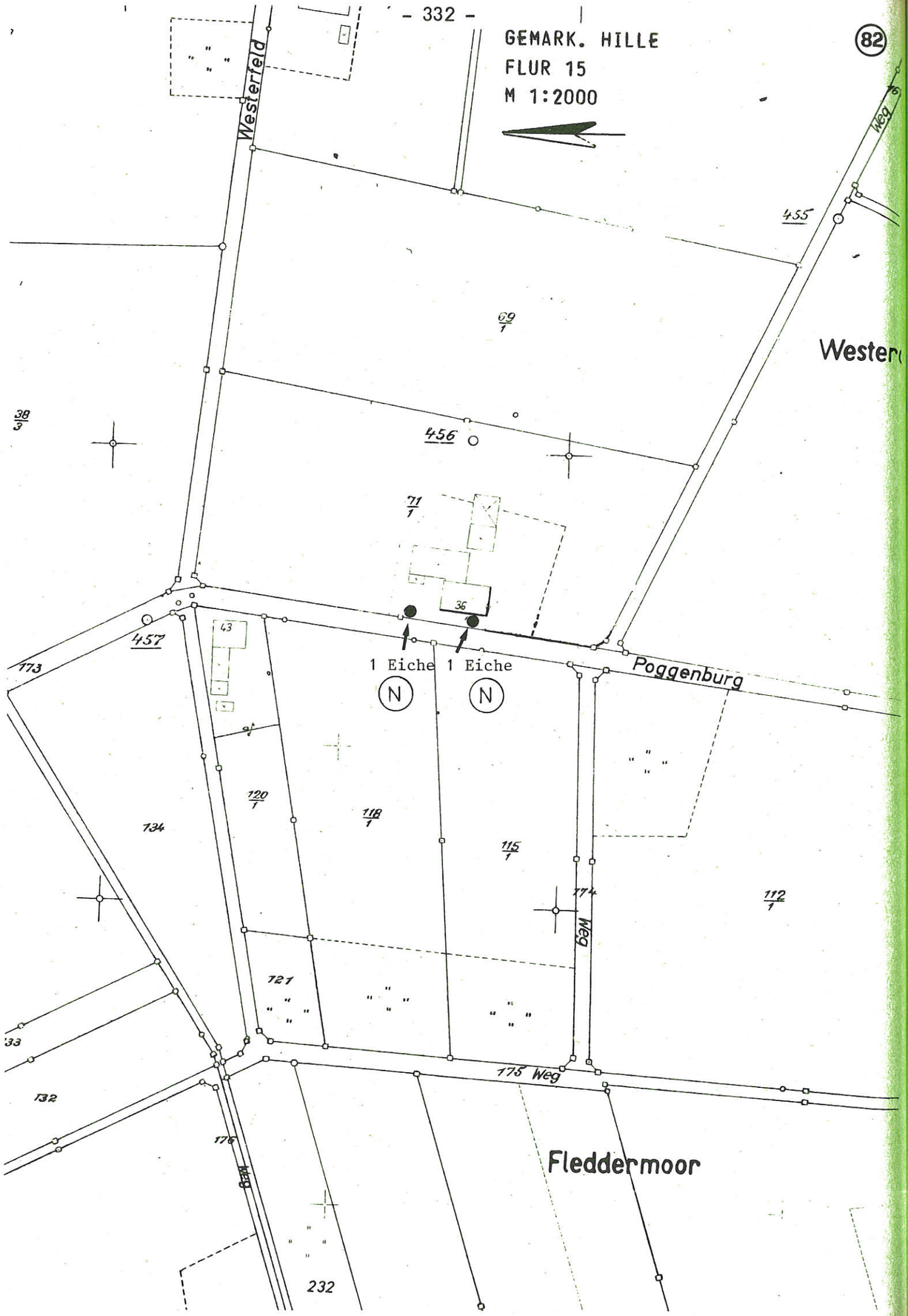

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.82
2 Eichen	82
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Hille 15 71/1	

Lagebezeichnung:

1 Eiche westlich und 1 Eiche nordwestlich des Wohnhauses Poggenburg 36

Eigentümer:

Friedrich Klenke, Poggenburg 36, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 19 m
Umfang (Tiefe) : 3,10 m und 3,20 m
Alter :

Beschreibung:




Tannengarten
Heide
Körsmeier
Brennhorst
Bollacken
Schule
Die Plänge
Neuen-
baum
Uphöfer Feld
Höferfeld
83
Hauphof
Uphof
Höfen
Horstbohlen
Seltmoor
Westerfeld
Hille
Fledder
moor
Ritter-
bruch
Birken-
feld
Loge
Burthun
Poggenkrug
Mittellandkanal
Glinst
Geestmoor
Torfmoor
Rökenwiesen
Horst
Bastau
Moorwiesen
Husen
Steimke
Neustadt
Nettelstedt
Eickhorst
Hilferdingsen

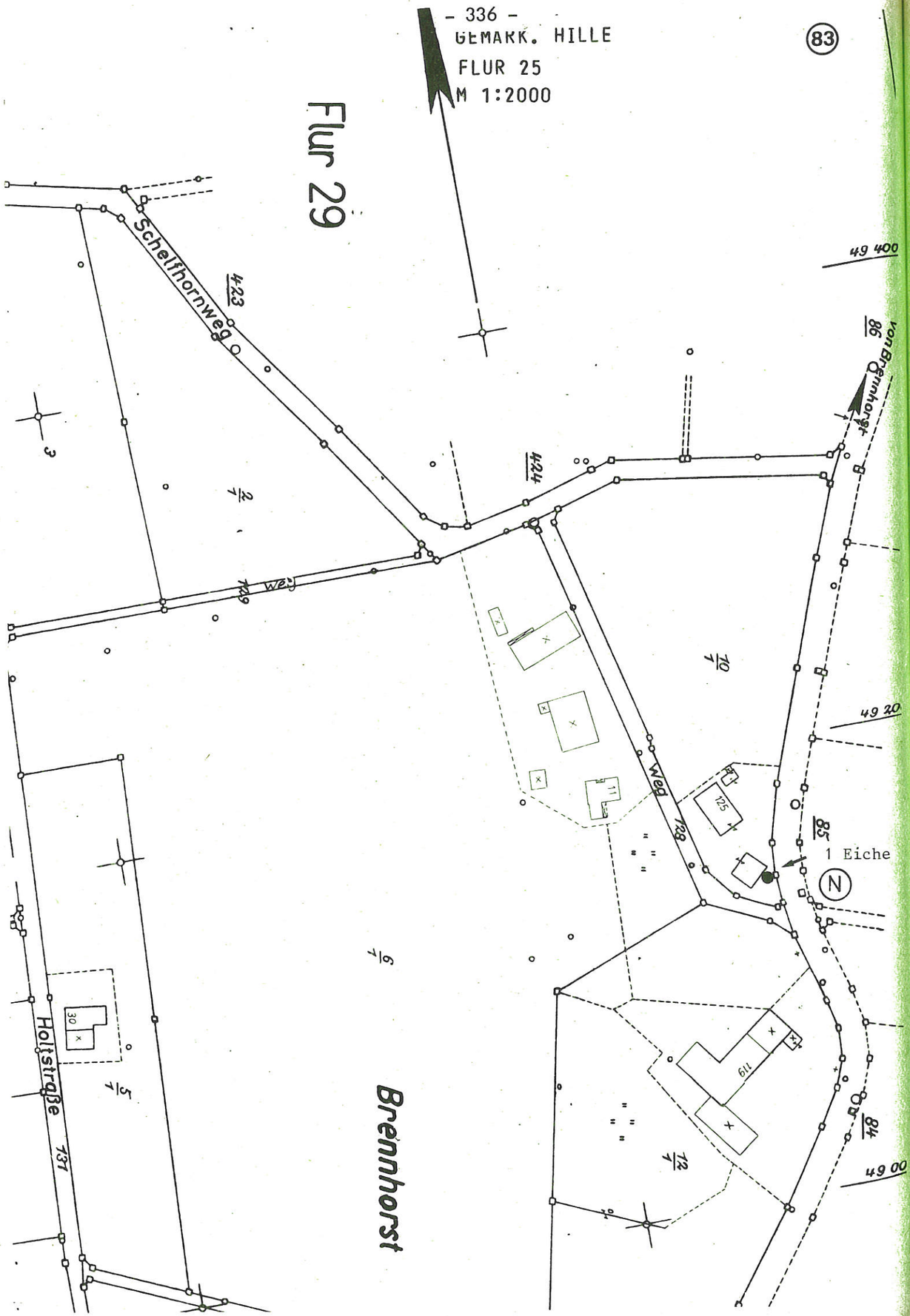

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.83
1 Eiche	83
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Hille 25 10/1	

Lagebezeichnung:

auf der Südspitze des Grundstückes, Brennhorster Str. 125, Ecke Schelfhornweg

Eigentümer:

Luise Stockmann, Horstbohlen 69, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 23 m
Umfang (Tiefe) : 3 m
Alter :

Beschreibung:




Heide
Tannengarten
Brennhorst
Bollacken
Neuen-
baum
Uphöfer Feld
Höferfeld
Die Plänge
Hauphof
84
Uphof
Höfen
Horstbohlen
Seltmoor
Westerfeld
Fledder
moor
Hille
Ritter-
bruch
Loge
Burthun
Poggenkrug
Mittellandkanal
Glinst
Torfmoor
Rökenwiesen
Horst
Husen
Bastau
Moorwiesen
Steimke
Neustadt
Nettelstedt
Eickhorst
Hilferdingsen
Vormbrock

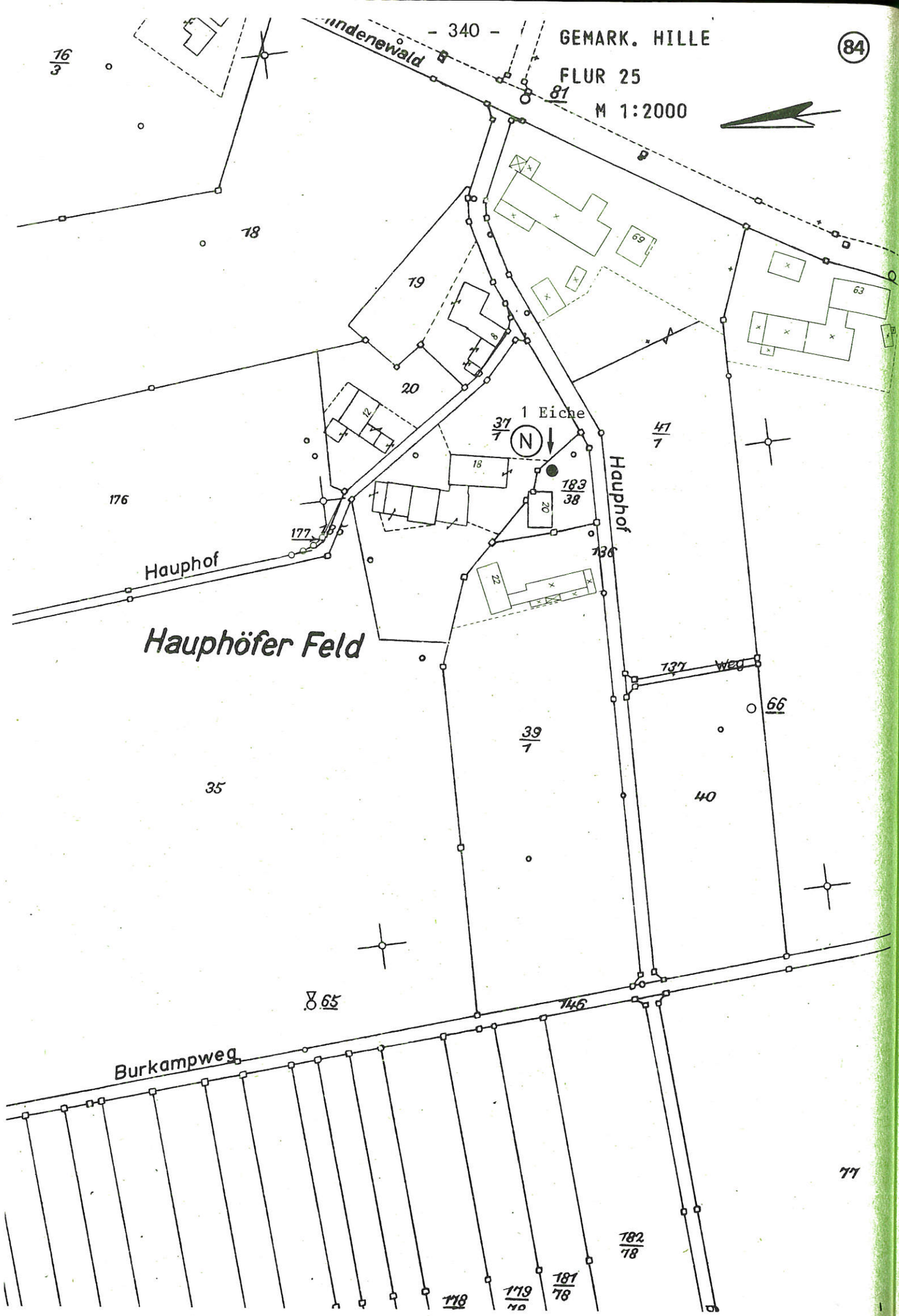

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.84
1 Eiche	84
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Hille 25 183/38	

Lagebezeichnung:

östlich des Wohnhauses, Hauphof 20

Eigentümer:

Hanna Anke, Schillerstr. 7, 4950 Minden

Höhe (Größe in m²): 23 m
Umfang (Tiefe) : 2,70 m
Alter :

Beschreibung:

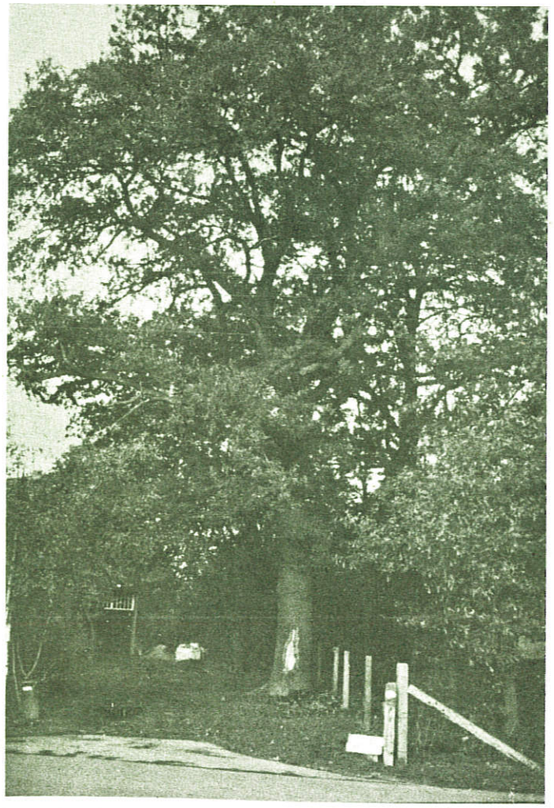


Tannengarten
Heide
Körsmeier
Haupwiese
Brennhorst
Bollacken
Schule
Neuen-
baum
Uphöfer Feld
Höferfeld
Die Plänge
Der Höchte
Hauphof
85
Uphof
Höfen
Horstbohlen
Seltmoor
Im Teiche
Westerfeld
Fledder
moor
Hille
Ritter-
bruch
Birken-
feld
Rentmeister Damm
Fleddergraben
Loge
Burthun
Poggenkrug
Mittellandkanal
Geestmoor
Neuer Damm
Schafspecken Damm
Glinst
Hafen
Torfmoor
Eickhorster Damm
Rökenwiesen
Horst
Bastau
Gerdom
Husen
Moorwiesen
Steimke
Neustadt
Nettelstedt
Eickhorst
Hilferdingsen
Vormbrock

GEMARK. HILLE
FLUR 25
M 1:2000

85

Flur 24

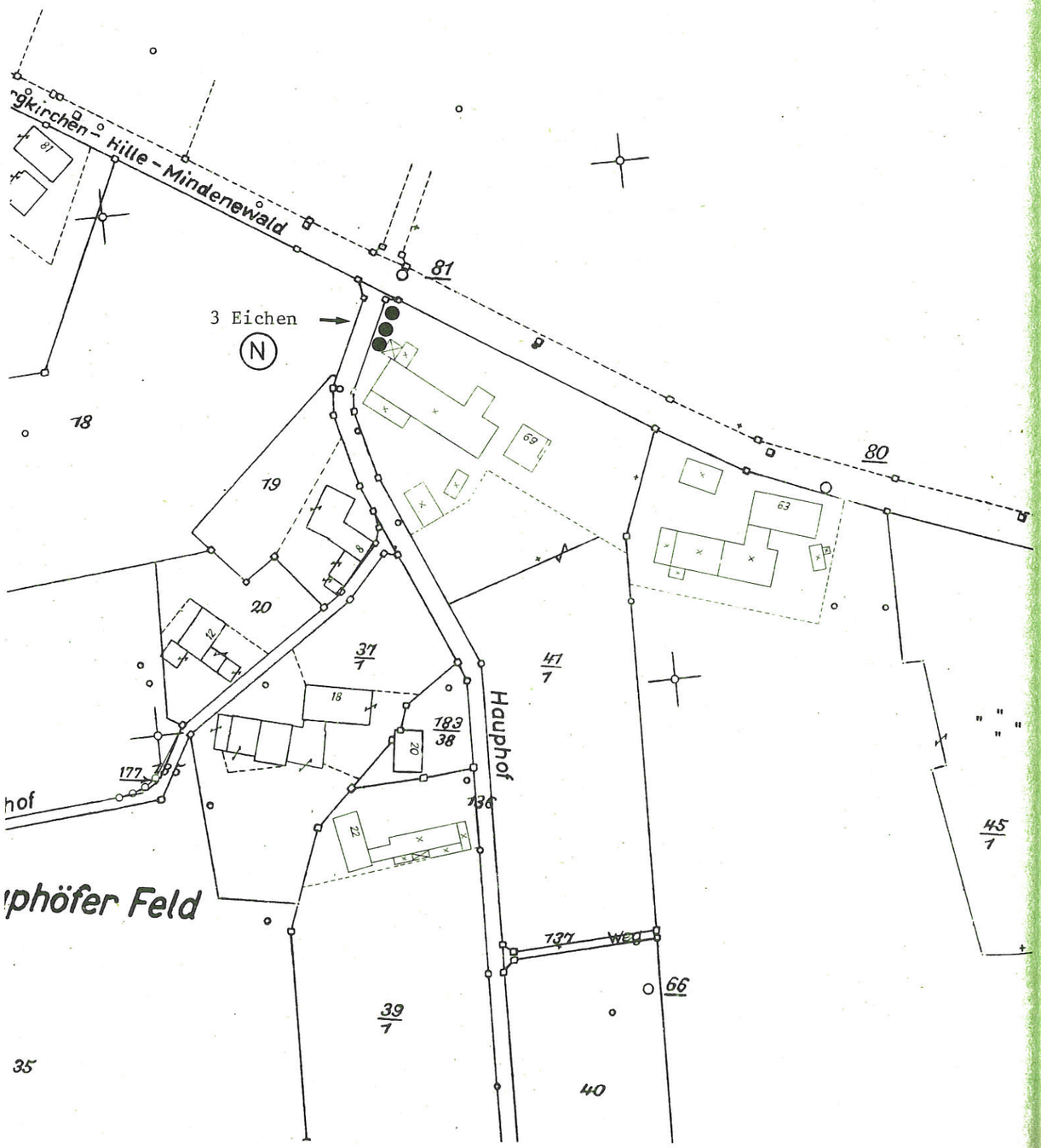

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.85
3 Eichen	85
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille .	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Hille 25 41/1	

Lagebezeichnung:

auf der Nordostecke des Grundstückes, Brennhorster Str. 69 Ecke Hauphof

Eigentümer:

Otto Wittemeier, Brennhorster Str. 69, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 27 m
Umfang (Tiefe) : 3,50 m 2,90 m 2,25 m
Alter :

Beschreibung:

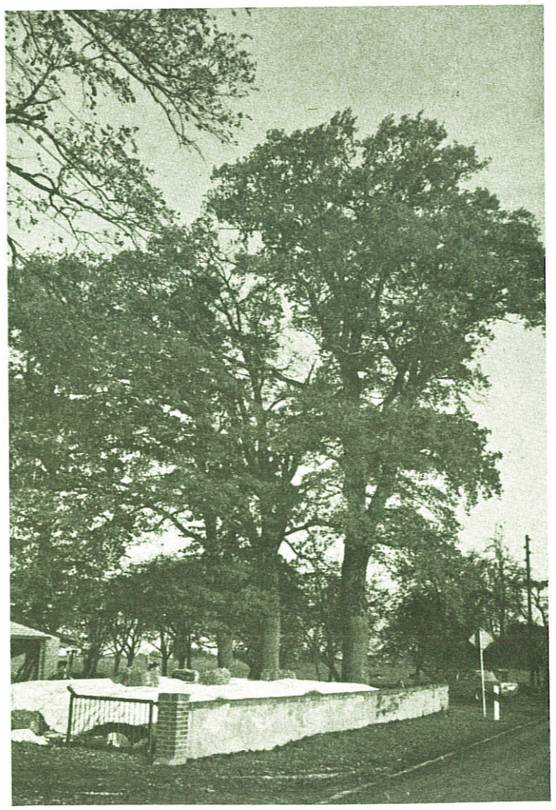


Tannengarten
Heide
Körsmeier
Brennhorst
Hauptwiese
Bollacken
Schule
Neuen-
baum
Uphöfer Feld
Die Plänge
Höferfeld
Der Höchte
Hauphof
86
Uphof
Höfen
Horstbohlen
Seltmoor
Im Teiche
Westerfeld
Fledder
moor
Hille
Birken-
feld
Rentmeister Damm
Ritter-
bruch
Loge
Burthun
Poggenkrug
Mittellandkanal
Geestmoor
Neuer Damm
Schafspecken Damm
Glinst
Hafen
Torfmoor
Eickhorster Damm
Rökenwiesen
Selle
Horst
Gerdom
Husen
Bastau
Moorwiesen
Steimke
Neustadt
Nettelstedt
Eickhorst
Hilferdingsen
Vormbrock

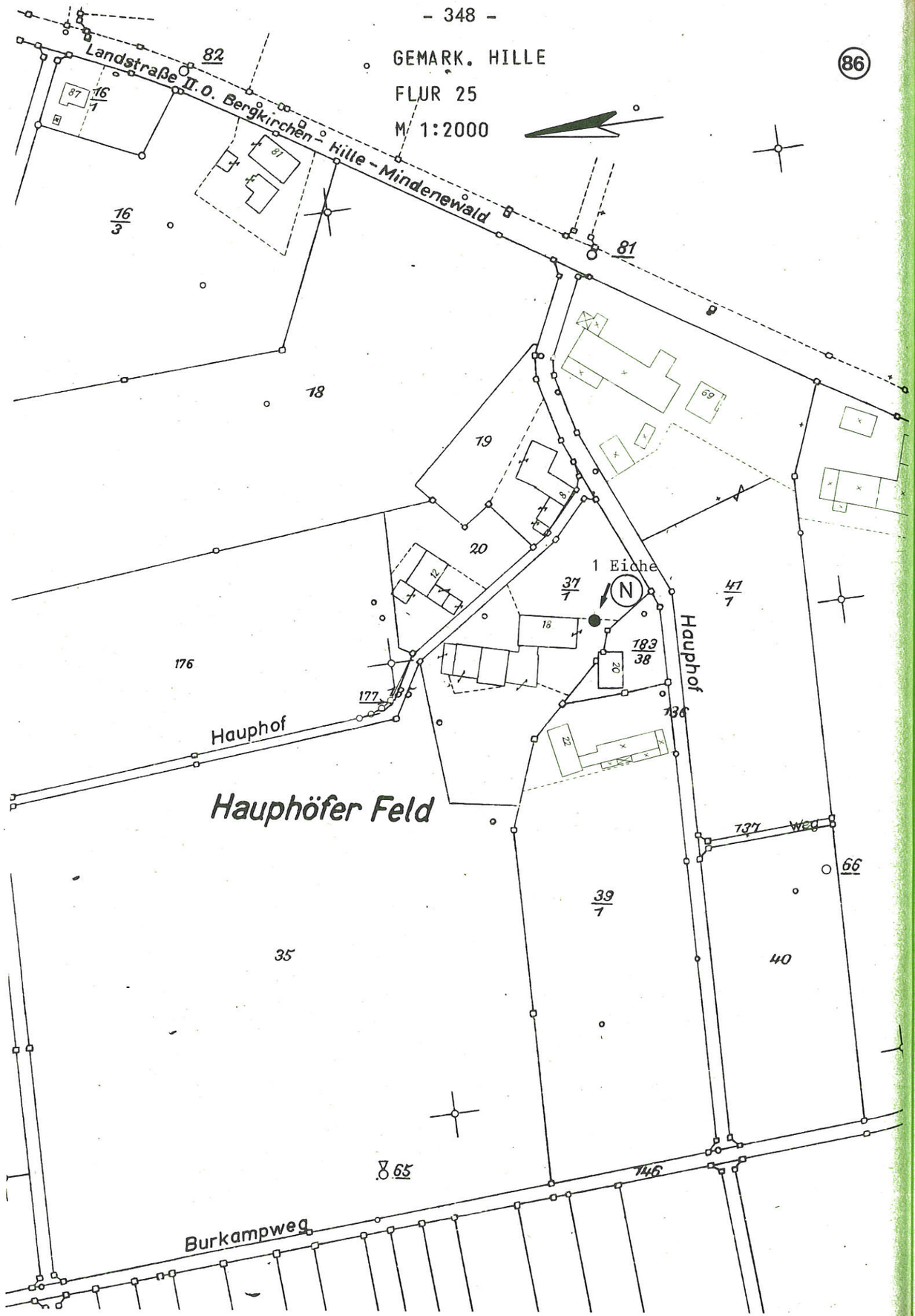

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.86
1 Eiche	86
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Hille 25 37/1	

Lagebezeichnung:

südlich des Wohnhauses, Hauphof 18

Eigentümer:

Anna Gerdom, Hauphof 18, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 23 m
Umfang (Tiefe) : 2,70 m
Alter :

Beschreibung:

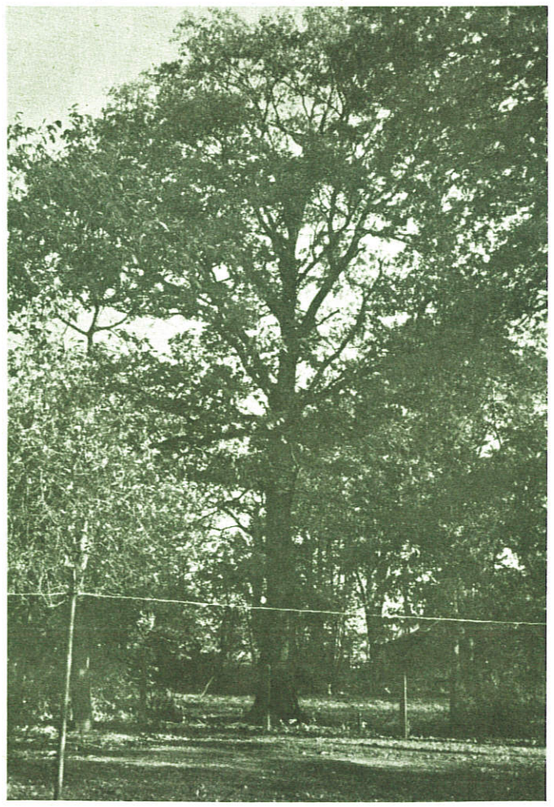

ige mehrfarbige Ausgabe)



GEMARK. HILLE
FLUR 29
M 1:2000

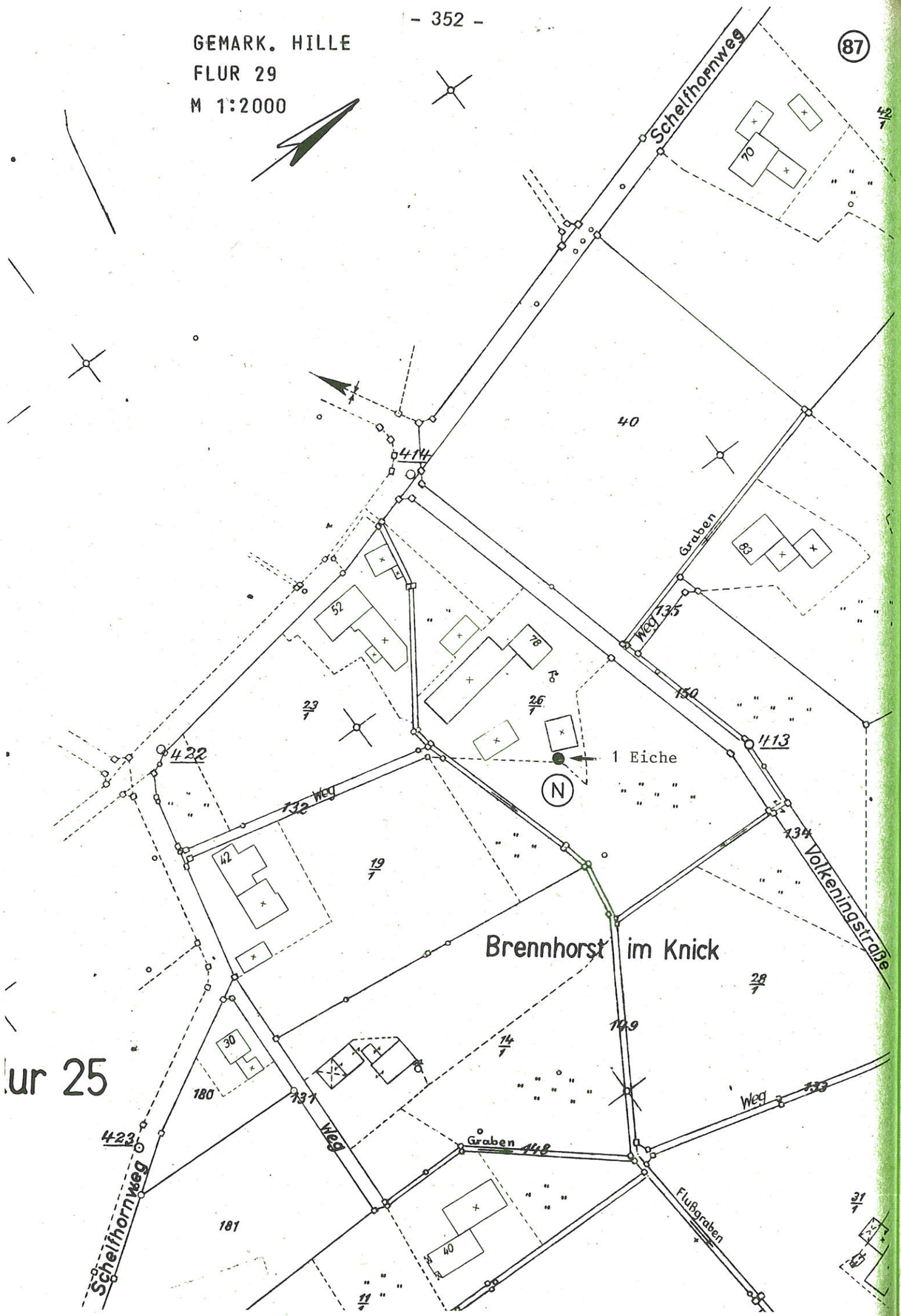

ur 25

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.87
1 Eiche	87
Stadt / Gemeinde / Ortsteil: Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück: Hille 29 26/1	

Lagebezeichnung:

östlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Volkeningstr. 78

Eigentümer:

Heinrich Spilker, Volkeningstr. 78, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 25 m
Umfang (Tiefe) : 2,95 m
Alter :

Beschreibung:

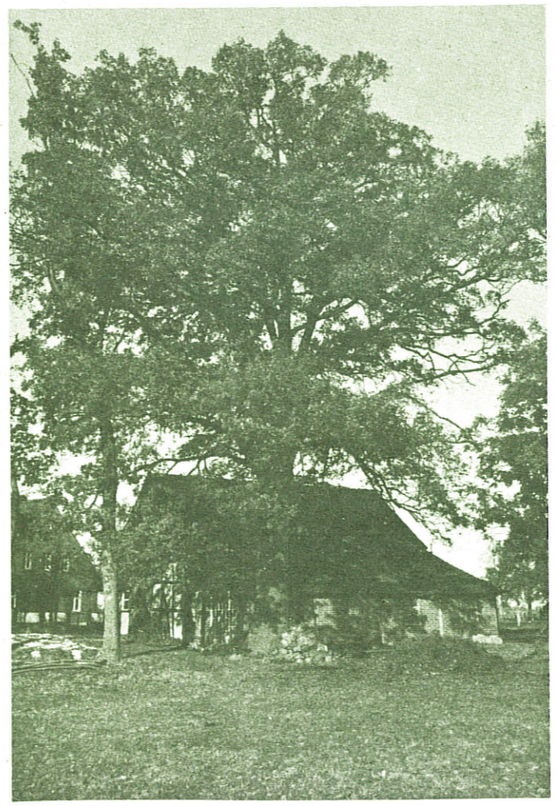

fige mehrfarbige Ausgabe)



GEMARK. HILLE
FLUR 29
M 1:2000

88

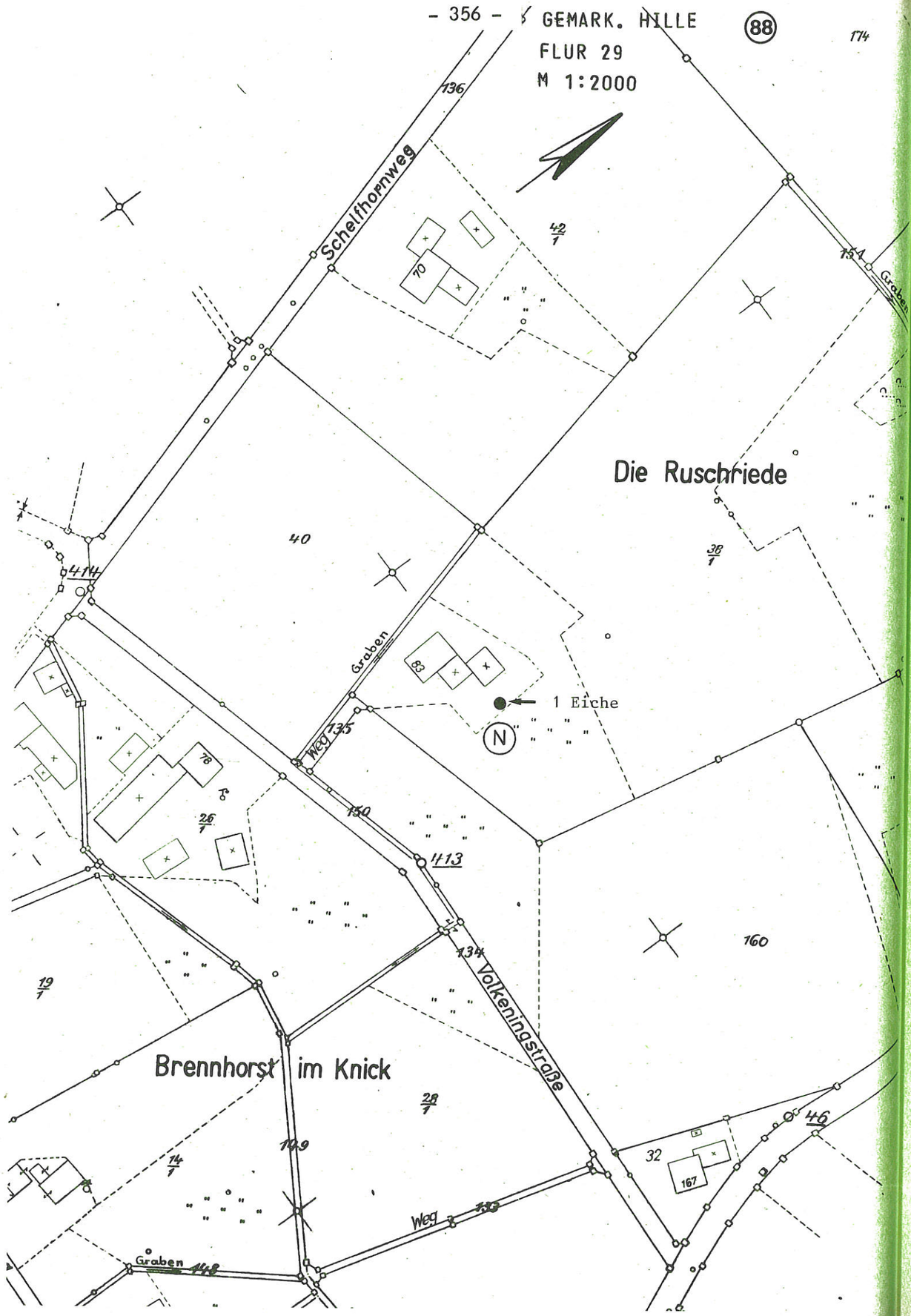

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.88
1 Eiche	88
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Hille 29 38/1	

Lagebezeichnung:

östlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Volkeningstr. 83

Eigentümer:

Wilhelm Gardemann, Neuenhofstr. 75, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 19 m
Umfang (Tiefe) : 3 m
Alter :

Beschreibung:




Stolzenort
Altenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Kamp
Wald
Schule
Gestringen
Gestringen
Bütting
hausen
Gestringer Feld
Brinkerort
Holle
Isenstedt
Im Dorfe
Auf dem
Richtepatt
90
239
Renkhausen
Fischerstatt
Masch
Osterbruch
Grappenstein
Kläranlage
Masch
Schlacht
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Schule
Burkamp
65

GEMARK. ISENSTEDT FLUR 1
M. 1:2000

90

Fl.9

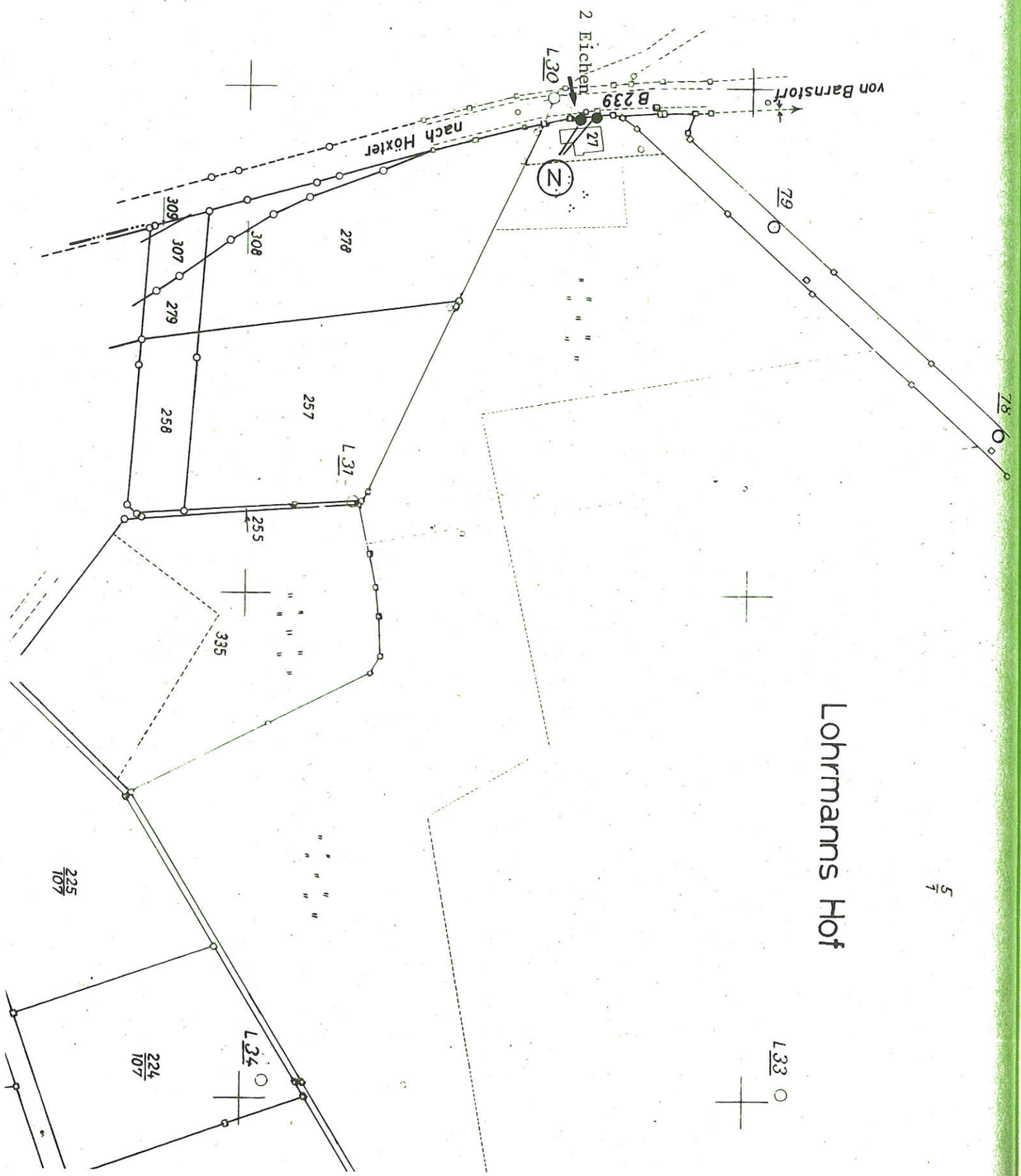

Lohrmanns Hof

5/7

L 33

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.90
2 Eichen	90
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp Isenstedt	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Isenstedt 1 5/1	

Lagebezeichnung:

westlich des Wohnhauses, Lübbecker Str. 27

Eigentümer:

Bernhard Loer, Winkelkamp 4, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 15 m

Umfang (Tiefe) :

Alter :

Beschreibung:




Stolzenort
Altenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Kamp
Wald
Gestringen
Schule
Bf. Gestringen
Bütting
hausen
Gestringer Feld
Brinkerort
93
Holle
Isenstedt
Im Dorfe
Auf dem
Richtepatt
Renkhausen
Fischerstatt
Schäferwiesen
Masch
Osterbruch
Grappenstein
Kläranlage
Masch
239
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Schule
Burkamp
65

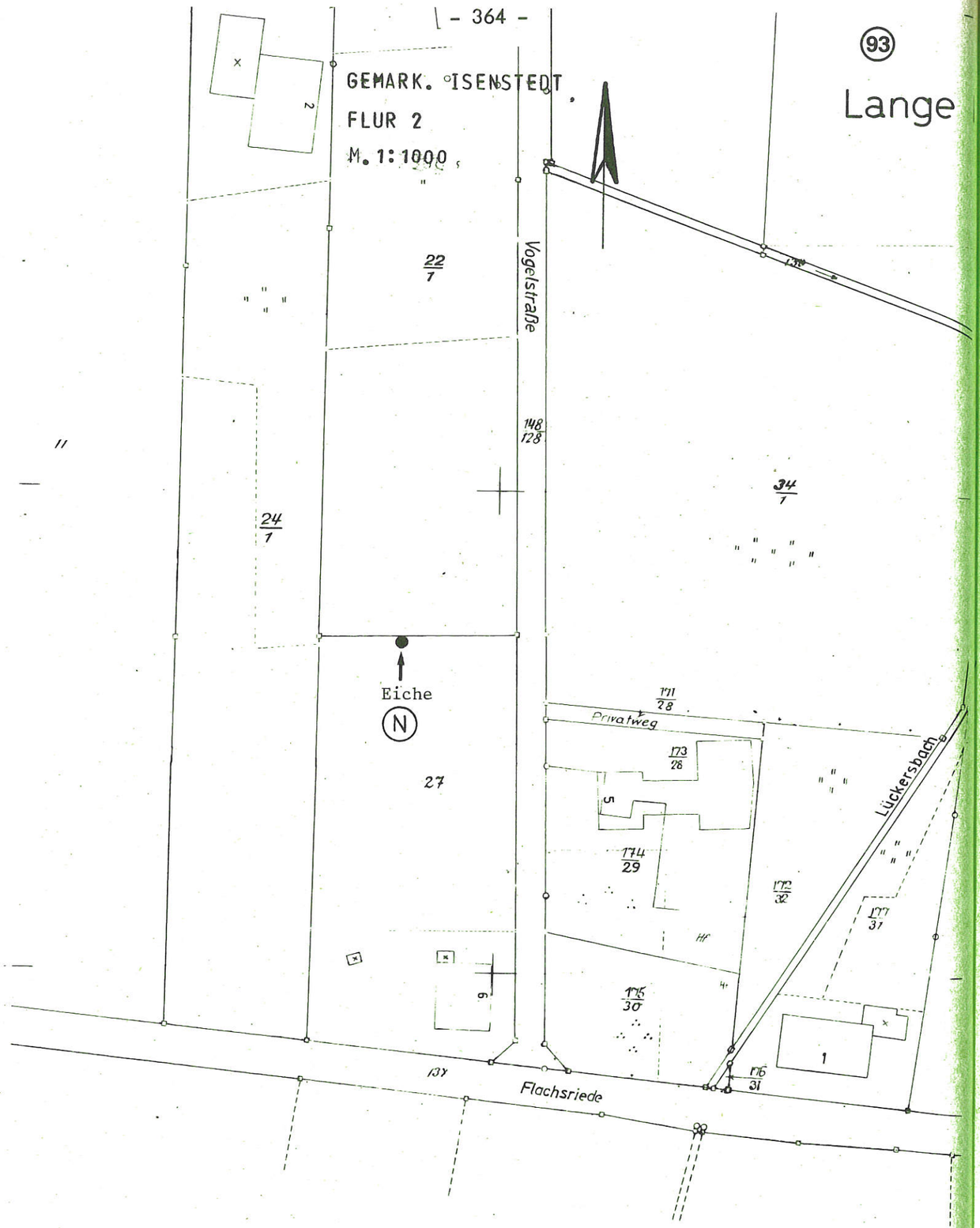

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.93
1 Eiche	93
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp Isenstedt	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Isenstedt 2 27	

Lagebezeichnung:

auf der Nordseite des Grundstückes, Vogelstr. 6

Eigentümer:

Karl Witte, Isenstedt Nr. 129, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 19 m
Umfang (Tiefe) : 2,70 m
Alter :

Beschreibung:




Stolzenort
Altenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Wald
Kamp
Gestringen
Schule
Gestringen
Bütting
hausen
Gestringer Feld
Brinkerort
Holle
95
Isenstedt
Im Dorfe
Auf dem
Richtepatt
Flöthe
Renkhausen
Fischerstatt
Schäferwiesen
Masch
Osterbruch
Grappenstein
Kläranlage
Masch
239
Reith
Schlacht
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Schule
Rote
Burkamp
65

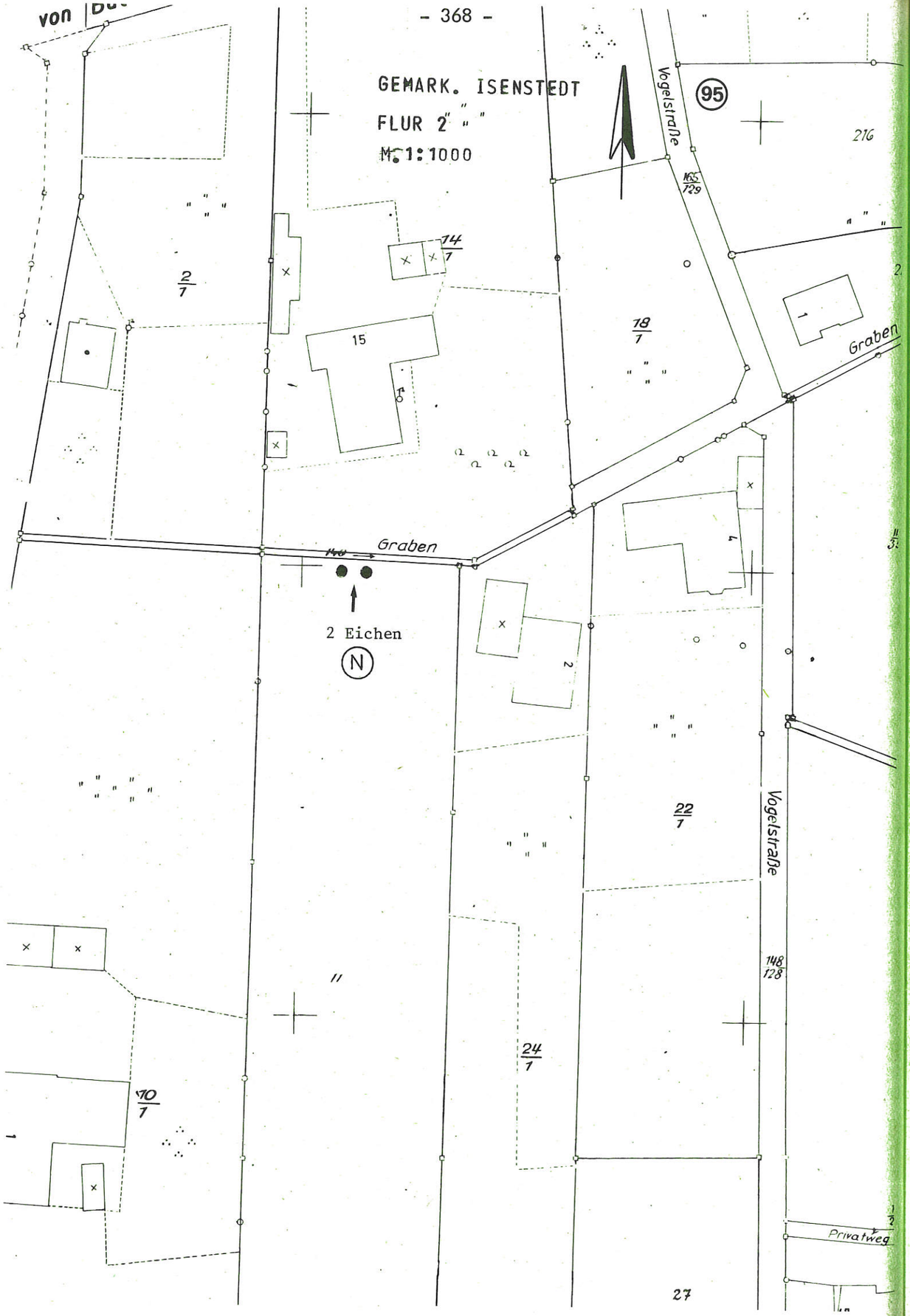

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.95
2 Eichen	95
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp · Isenstedt	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Isenstedt 2 11	

Lagebezeichnung:

auf der Nordseite des Grundstückes, Flachsriede ohne Nummer

Eigentümer:

Wilhelm Stegelmeyer, Isenstedt Nr. 43, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 19 m
Umfang (Tiefe) :
Alter :

Beschreibung:




Horst
Stolzenort
Altenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Kamp
Wald
Schule
Gestringen
Bf. Gestringen
Bütting
hausen
Gestringer Feld
Brinkerort
Holle
Isenstedt
Im Dorfe
Auf dem
Richtepatt
Renkhausen
Fischerstatt
Schäferwiesen
Masch
Osterbruch
Grappenstein
Kläranlage
Masch
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Schule
Burkamp
239
97
65

GEMARK. ISENSTEDT

FLUR 2

M. 1:1000



Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:

1 Eiche

Lfd. Nr. 3.2.97

97

Stadt / Gemeinde / Ortsteil:

Espelkamp Isenstedt

Gemarkung / Flur / Flurstück:

Isenstedt 2 10/1

Lagebezeichnung:

westlich des Wohnhauses, Heuweg 1

Eigentümer:

Gottfried Vieker, Heuweg 1, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 19 m

Umfang (Tiefe) : 3,80 m

Alter :

Beschreibung:




Stolzenort
Altenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Wald
Kamp
Gestringen
Bf. Gestringen
Bütting
hausen
Brinkerort
Gestringer Feld
Auf dem
Richtepatt
Im Dorfe
Isenstedt
Renkhausen
Fischerstatt
Schäferwiesen
Masch
Osterbruch
Grappenstein
Kläranlage
Masch
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Schule
Burkamp
239
99
65

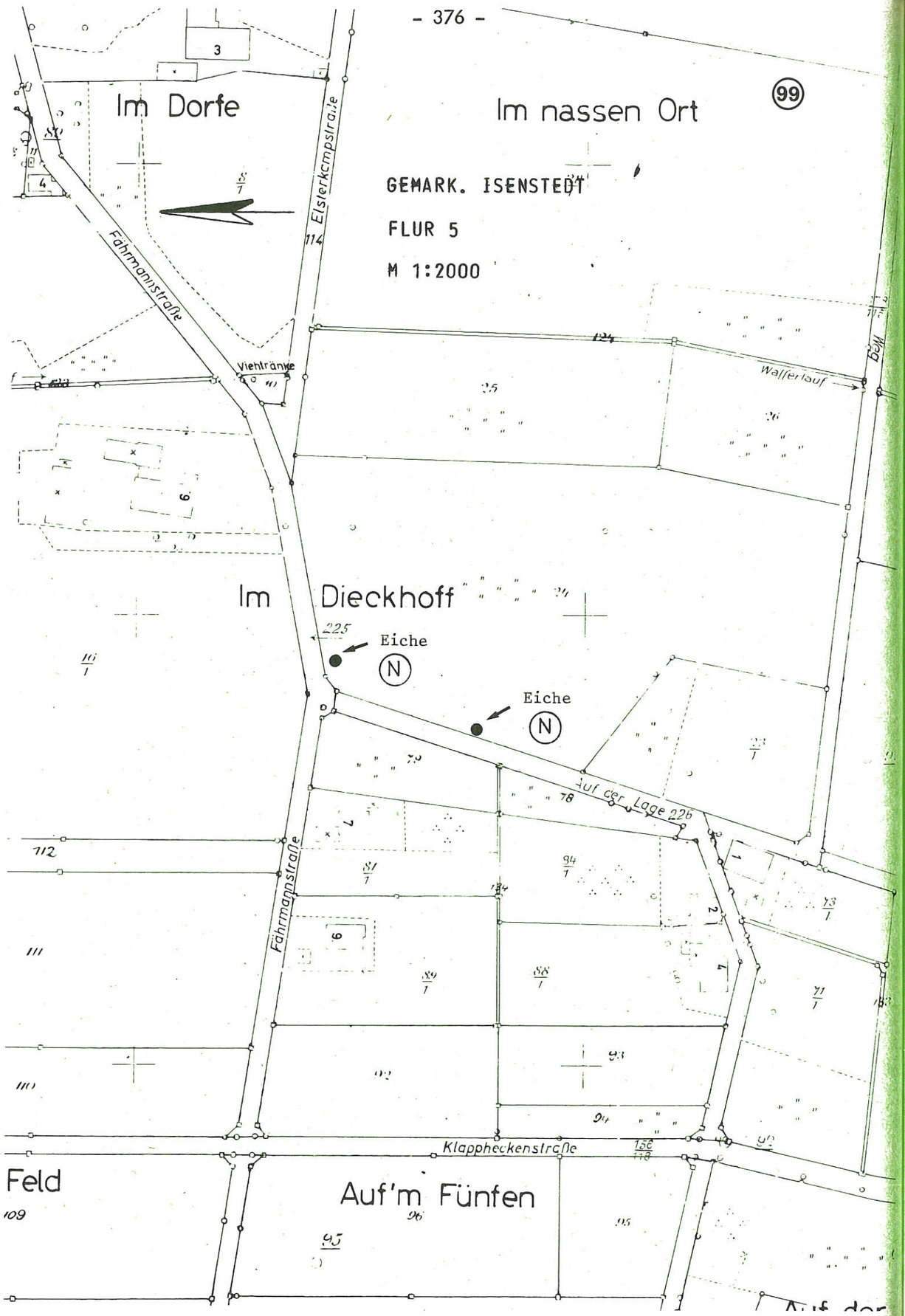

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.99
2 Eichen	99
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp Isenstedt	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Isenstedt 5 24	

Lagebezeichnung:

auf der Westseite des Grundstückes, Auf der Lage Ecke Fährmannstraße ohne Nummer

Eigentümer:

Friedrich Pollheide, Im Dorfe 2, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 24 m
Umfang (Tiefe) : 3 m und 2,75 m
Alter :

Beschreibung:




Frotheim
Kellen
Peckrenne
Loh
Altes Moor
Neuen
Hinter
den
Hörsten
Brinkerort
Isenstedt
Im Dorfe
Bollfeld
Stelleriege
Freimoor
Renkhausen
Fischerstatt
Altes Moor
Eichholz
Grappenstein
Nettelstedter Moor
Masch
Poggenkrug
Gehlenbeck
Lein-
äckersiedlung
Eilhausen
Burkamp
Kamp
Landwehr
101
65

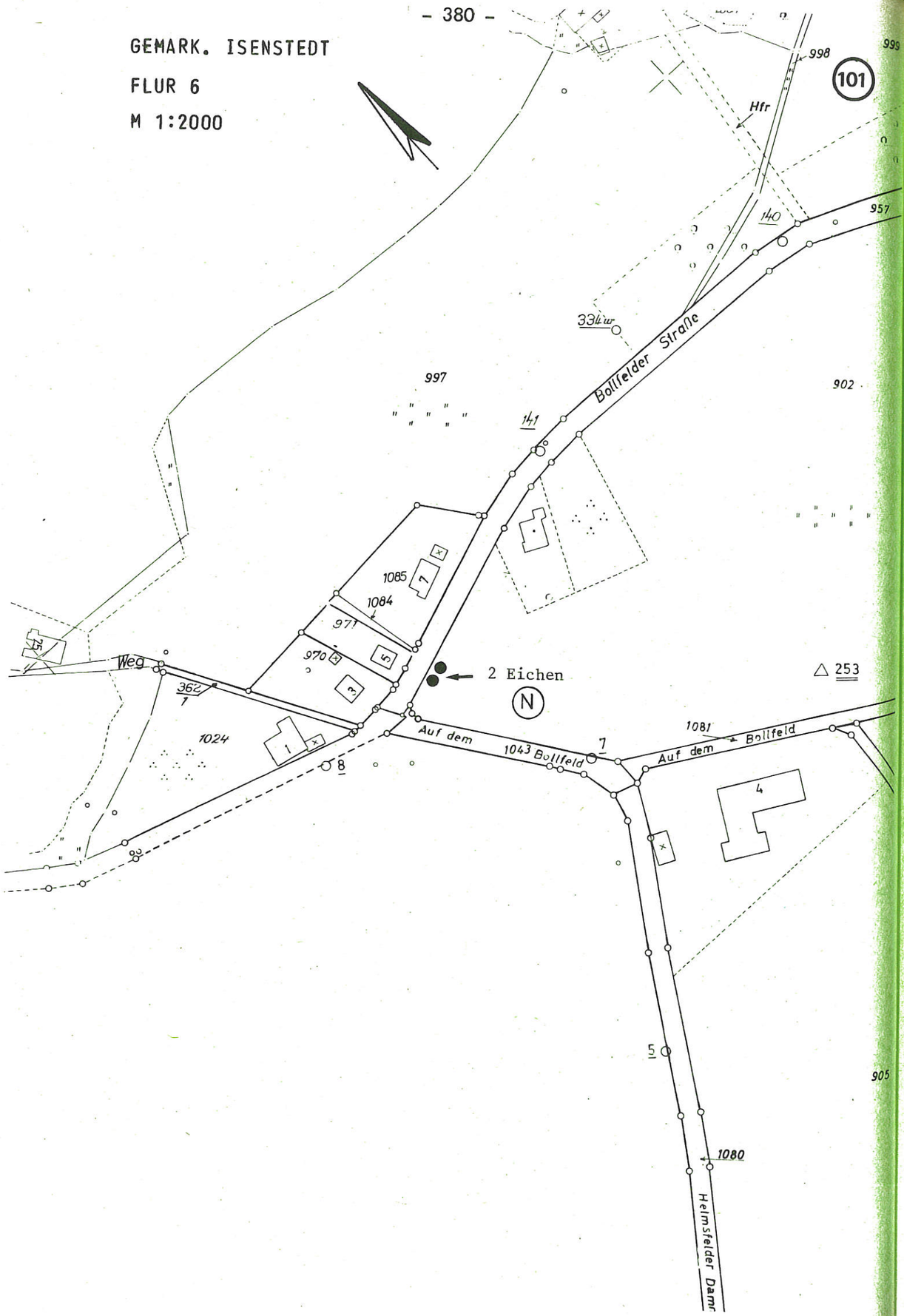

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.101
2 Eichen	101
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp · Isenstedt	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Isenstedt 6 902	

Lagebezeichnung:

auf der Westecke des Grundstückes,Bollfelder Straße Ecke Auf dem Bollfeld

Eigentümer:

Friedrich Bollmeyer, Auf dem Bollfeld 4, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 16 m
Umfang (Tiefe) : 2,25 m und 2,40 m
Alter :

Beschreibung:




Frotheim
Kellen
Peckrenne
Loh
102
Altes Moor
Neuen
baumer
Moor
Hinter
den
Hörsten
Brinkerort
Isenstedt
Im Dorfe
Bollfeld
Stelleriege
Freimoor
Renkhausen
Fischerstatt
Altes Moor
Eichholz
Groß
Nettelstedter Moor
Grappenstein
Masch
Poggenkrug
Gehlenbeck
Leinäckersiedlung
Eilhausen
65
Burkamp
Kamp
Landwehr
Schule

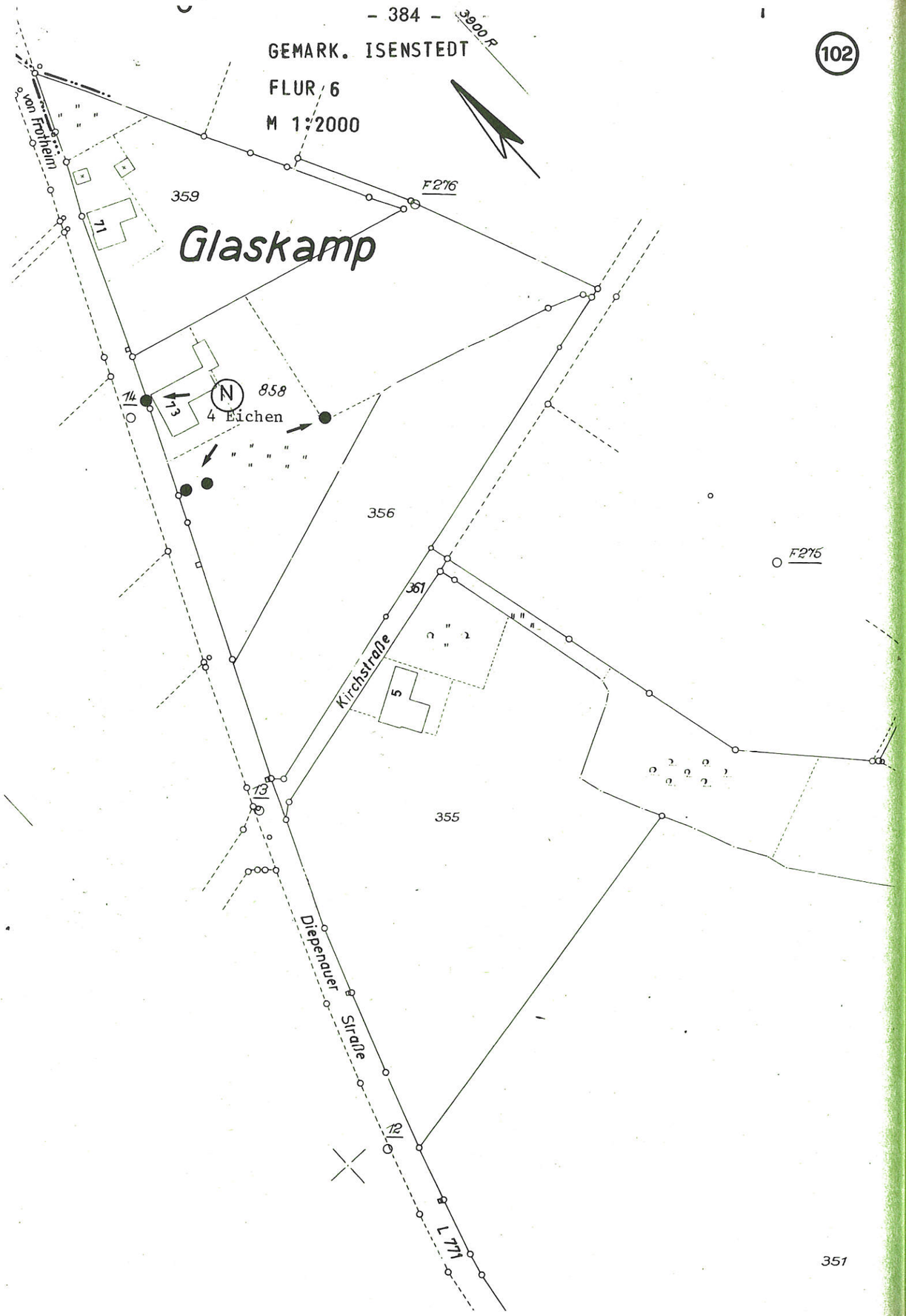

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.102
4 Eichen	102
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp Isenstedt	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Isenstedt 6 858	

Lagebezeichnung:

1 Eiche an der Nordwestecke, 2 Eichen südlich und 1 Eiche südöstlich des Wohnhauses, Diepenauer Str. 73

Eigentümer:

Gerhard Blotevogel, Diepenauer Str. 103, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 20 m

Umfang (Tiefe) :

Alter :

Beschreibung:




Schmalge
Staatsforst
Osterwald
Minden
Hexenhügel
Wellbruch
Frotheimer
Wald
Auf der
Horst
Heeke
Diekerort
Frotheim
Isenstedter
Wald
Kellen
Loh
Altes Moor
Hinter
den
Hörsten
Brinkerort
Isenstedt
Im Dorfe
Bollfeld
Stelleriege
Freimoor
Renkhausen
103

GEMARK. ISENSTEDT

FLUR 6

M 1:2000

103

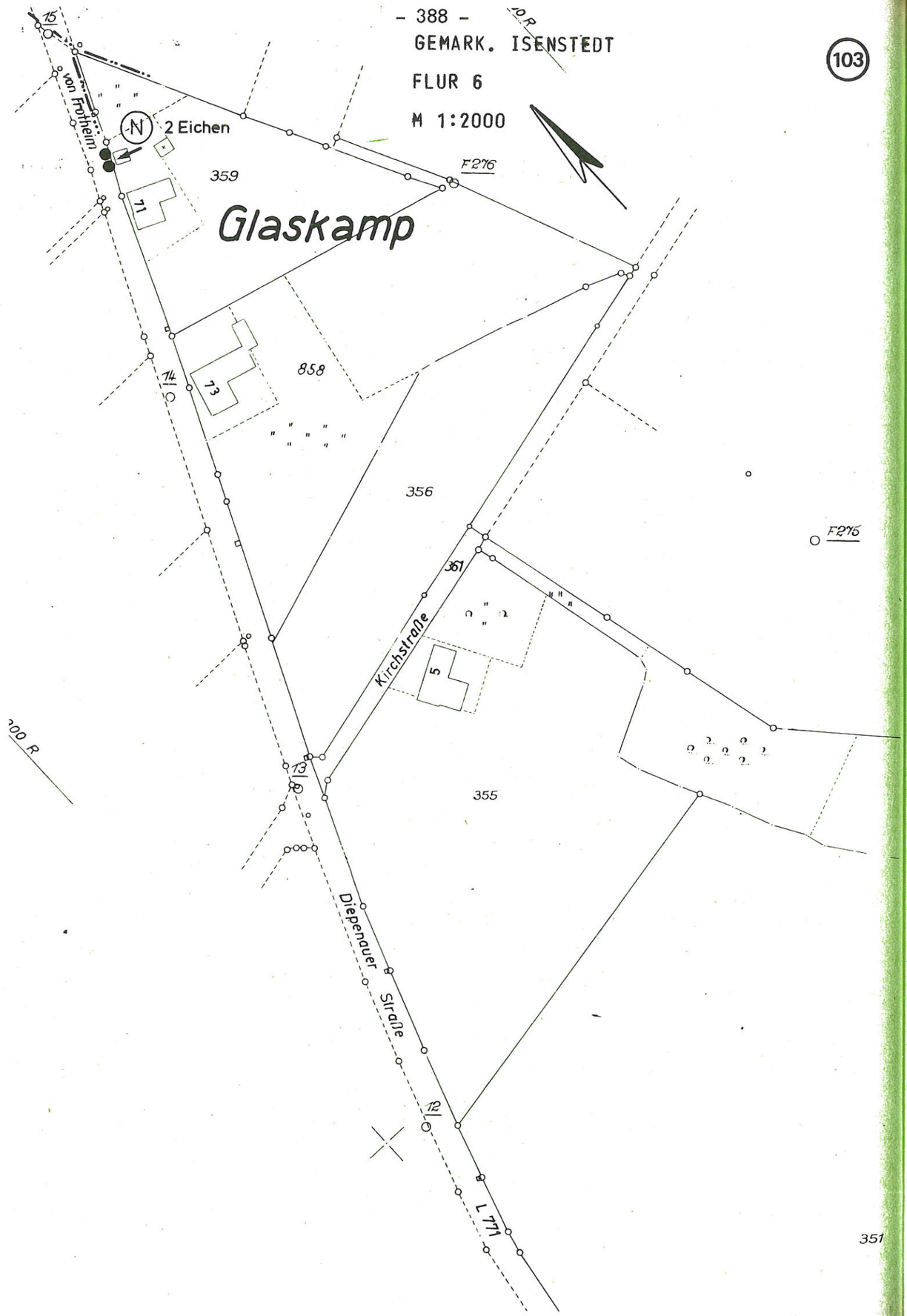

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.103
2 Eichen	103
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp . Isenstedt	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Isenstedt 6 359	

Lagebezeichnung:

auf der Diepenauer Straße, L 771, nördlich des Wohnhauses Diepenauer Str. 71

Eigentümer:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Straßenverwaltung, 4400 Münster

Höhe (Größe in m²): 20 m
Umfang (Tiefe) : 2,05 m und 2,20 m
Alter :

Beschreibung:



Topographische Karte 1:25000 (Vorläufige mehrfarbige Ausgabe)

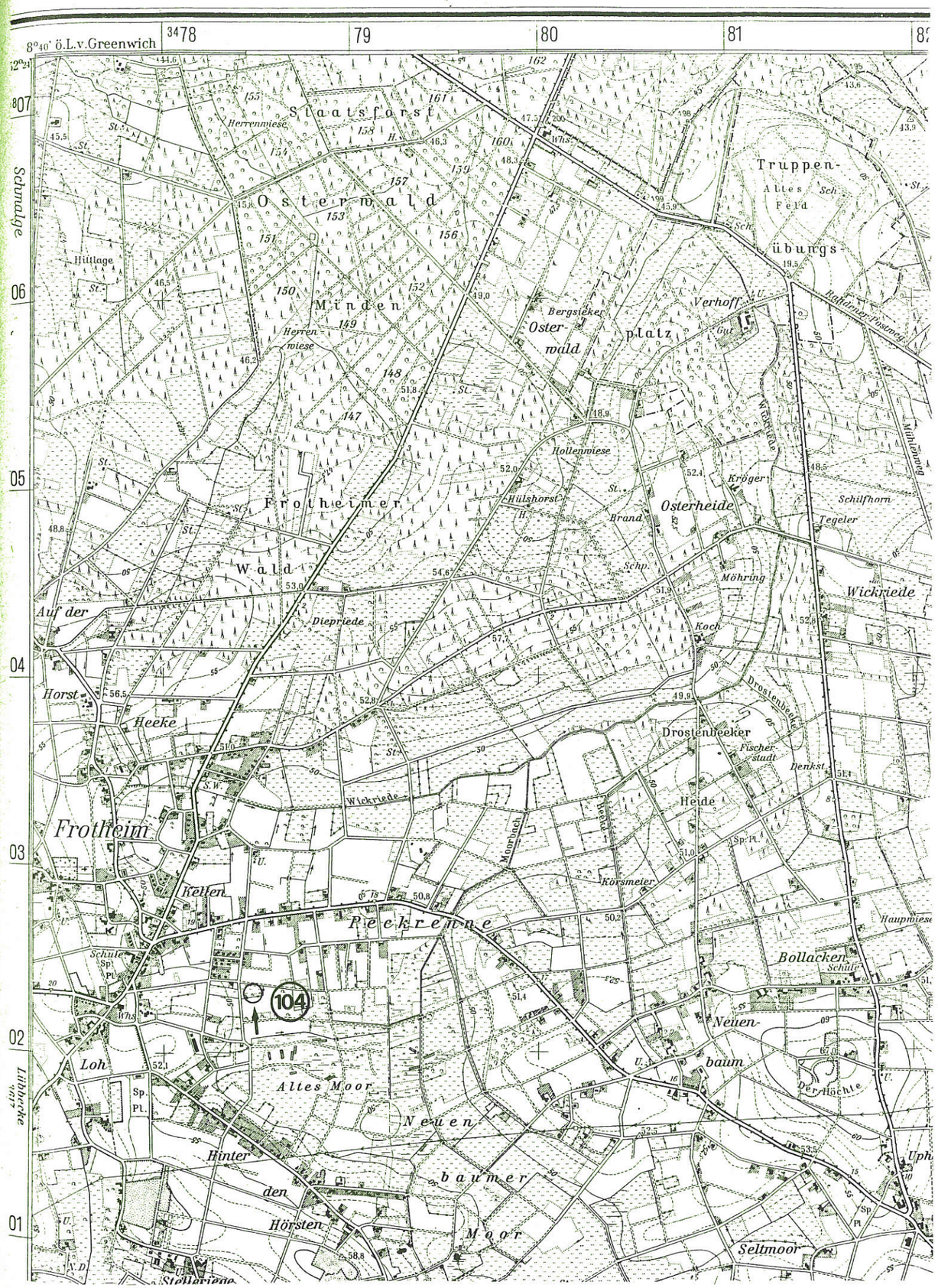

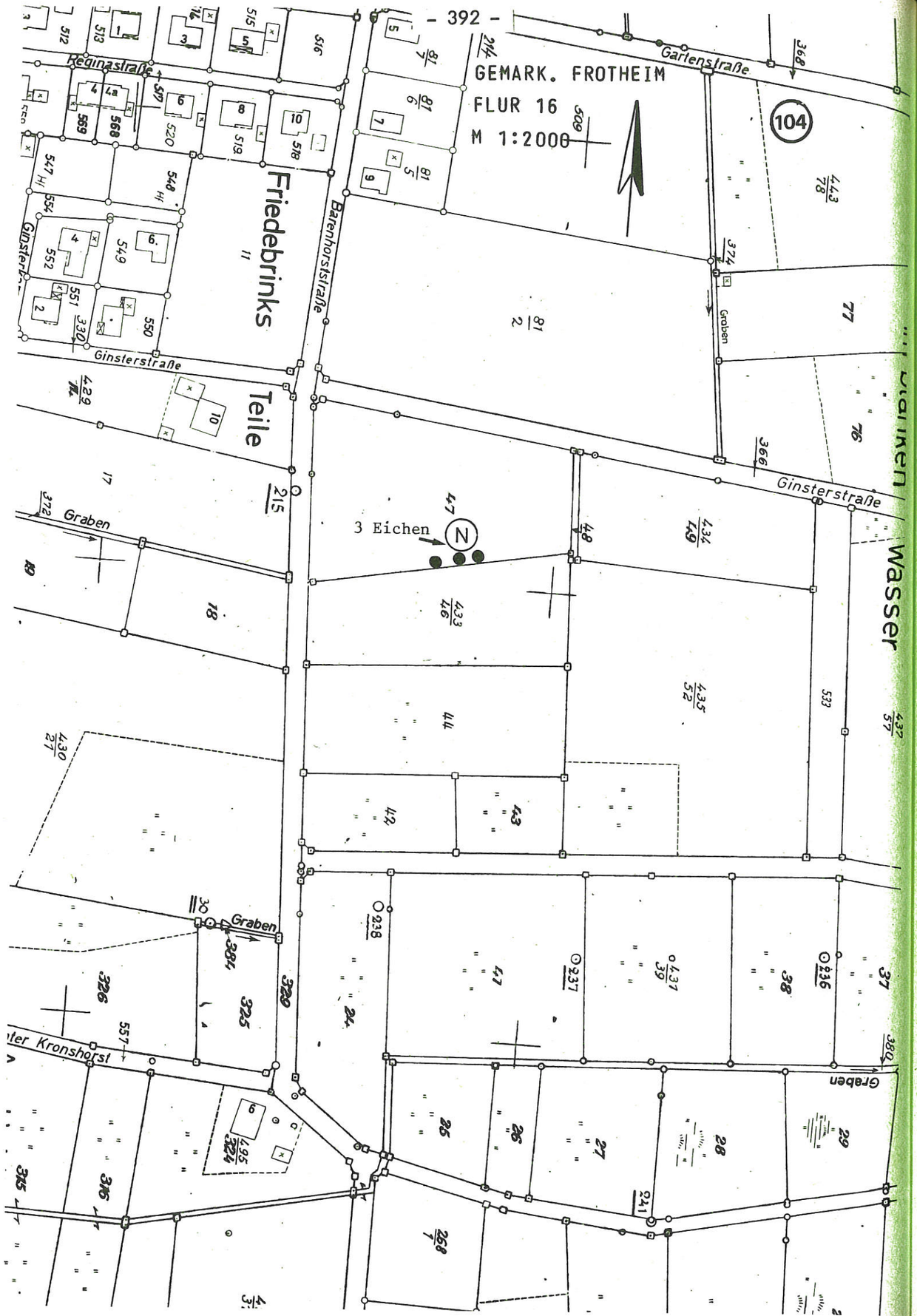
GEMARK. FROTHEIM
FLUR 16
M 1:2000
Reginastraße
Gartenstraße
Ginsterstraße
Bahnhofstraße
Friedebrinks
Teile
Graben
3 Eichen
104
Wasser
Graben
Graben
Graben

Topographische Karte 1:25000 (Vorläufige mehrfarbige Ausgabe)



GEMARK. FROTHEIM

FLUR 16

M 1:2000



Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.105
1 Eiche	105
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp · Frotheim	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Frotheim 16 559	

Lagebezeichnung:

nördlich des Wohnhauses, Mindener Str. 16

Eigentümer:

Reinhard Gräber, Mindener Str. 19, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 20 m
Umfang (Tiefe) : 2,80 m
Alter :

Beschreibung:

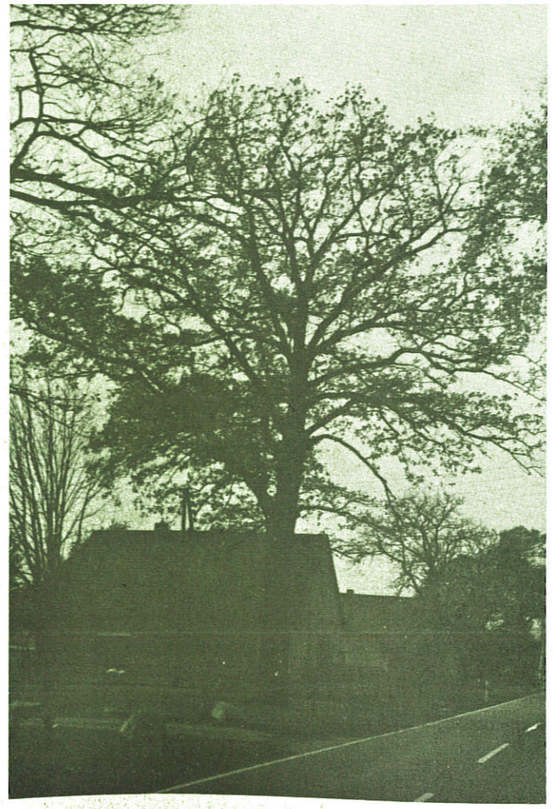

Topographische Karte 1:25000 (Vorläufige mehrfarbige Ausgabe)

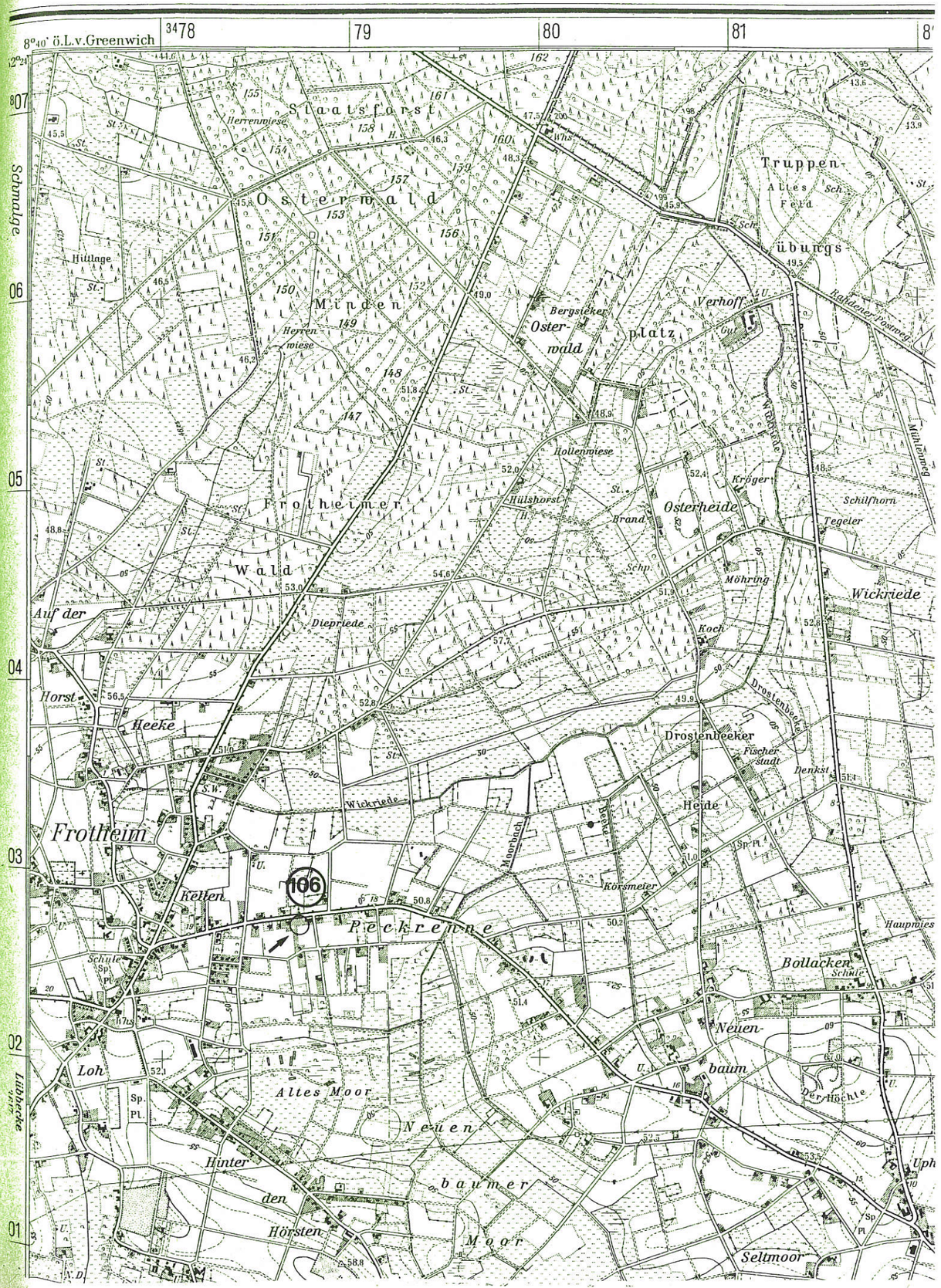

GEMARK. FROTHEIM
FLUR 16
M 1:2000

106

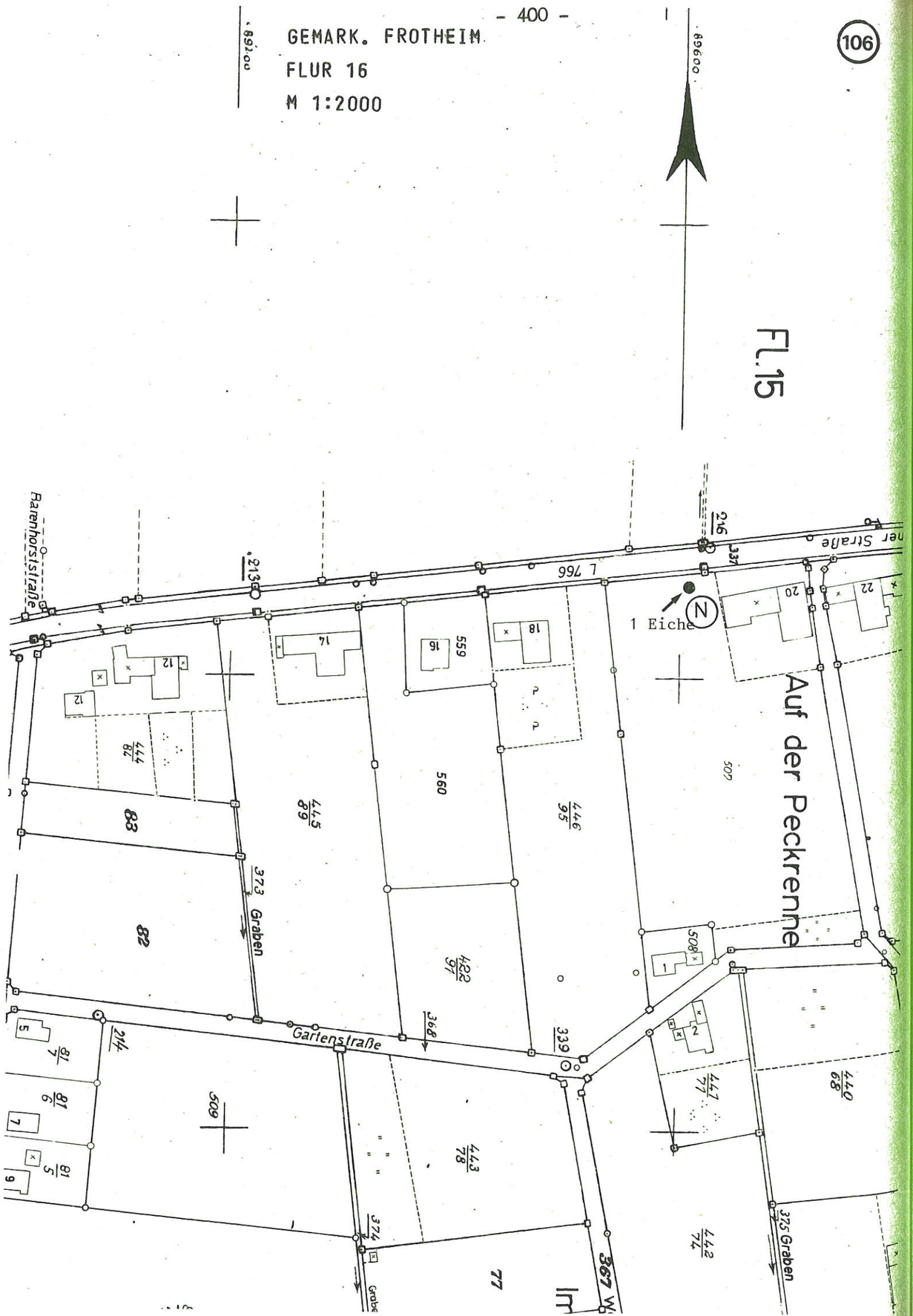

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.106
1 Eiche	106
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp Frotheim	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Frotheim 16 507	

Lagebezeichnung:

nordwestlich des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes, Mindener Str. 20

Eigentümer:

Wilhelm Bramkamp, Frotheim Nr. 106, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 17 m
Umfang (Tiefe) : 2,40 m
Alter :

Beschreibung:

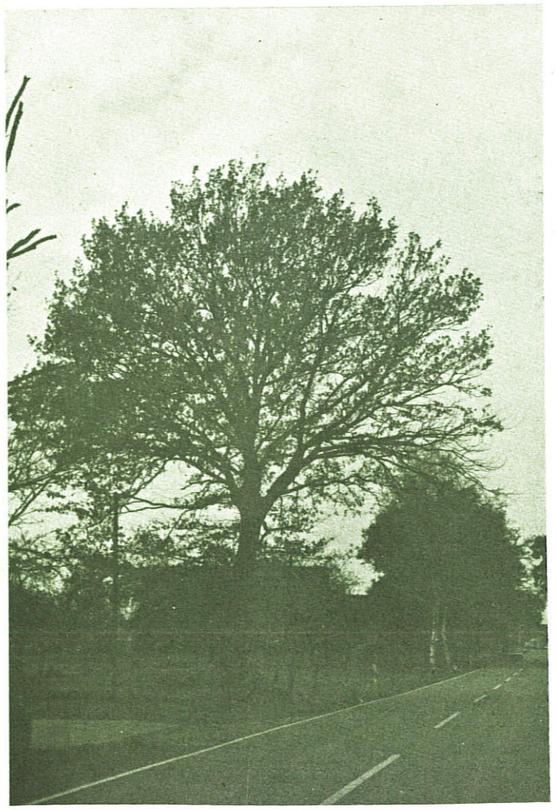


Schmalge
Staatsforst
Herrenwiese
Osterwald
Minden
Herrenwiese
Hittlage
Hexenhügel
Wellbruch
Frotheimer
Wald
Auf der
Diepriede
Horst
Heeke
Diekerort
Frotheim
Wickriede
Kellen
Isenstedter
Wald
Loh
Altes Moor
Hinter
den
Hörsten
Brinkerort
Isenstedt
Im Dorfe
Bollfeld
Stelleriege
Freimoor
Renkhausen
108

GEMARK. FROTHEIM
FLUR 17
M 1:2000

108

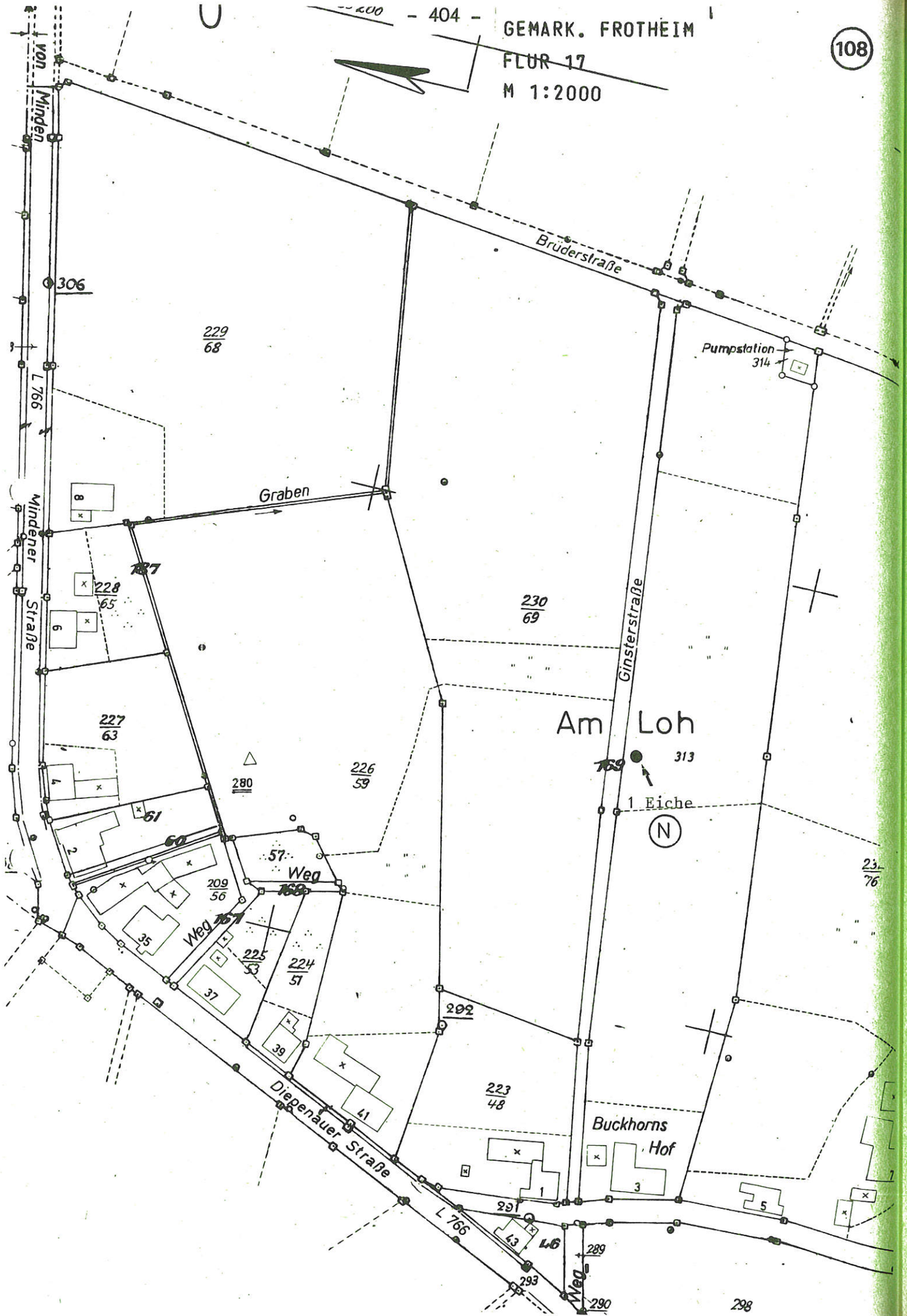

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.108
1 Eiche	108
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp · Frotheim	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Frotheim 17 313	

Lagebezeichnung:
auf der Nordseite des Grundstückes an der Ginsterstraße ostwärts des Wohnhauses, Hinter den Hörsten 3

Eigentümer:

Wilhelm Buckhorn, Hinter den Hörsten 3, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 15 m
Umfang (Tiefe) : 2,95 m
Alter :

Beschreibung:




Schmalge
Staatsforst
Herrenwiese
Osterwald
Hittlage
Minden
Herrenwiese
Hexenhügel
Wellbruch
Frotheimer
Wald
Auf der
Diepriede
Horst
Heeke
Diekerort
Wickriede
Frotheim
Isenstedter
Ketten
Peckren
Wald
Loh
Altes Moor
Hinter
den
Hörsten
Brinkerort
Isenstedt
Im Dorfe
Bollfeld
Stelleriege
Freimoor
Renkhausen
110

GEMARK. FROTHEIM
FLUR 17
M 1:2000

110

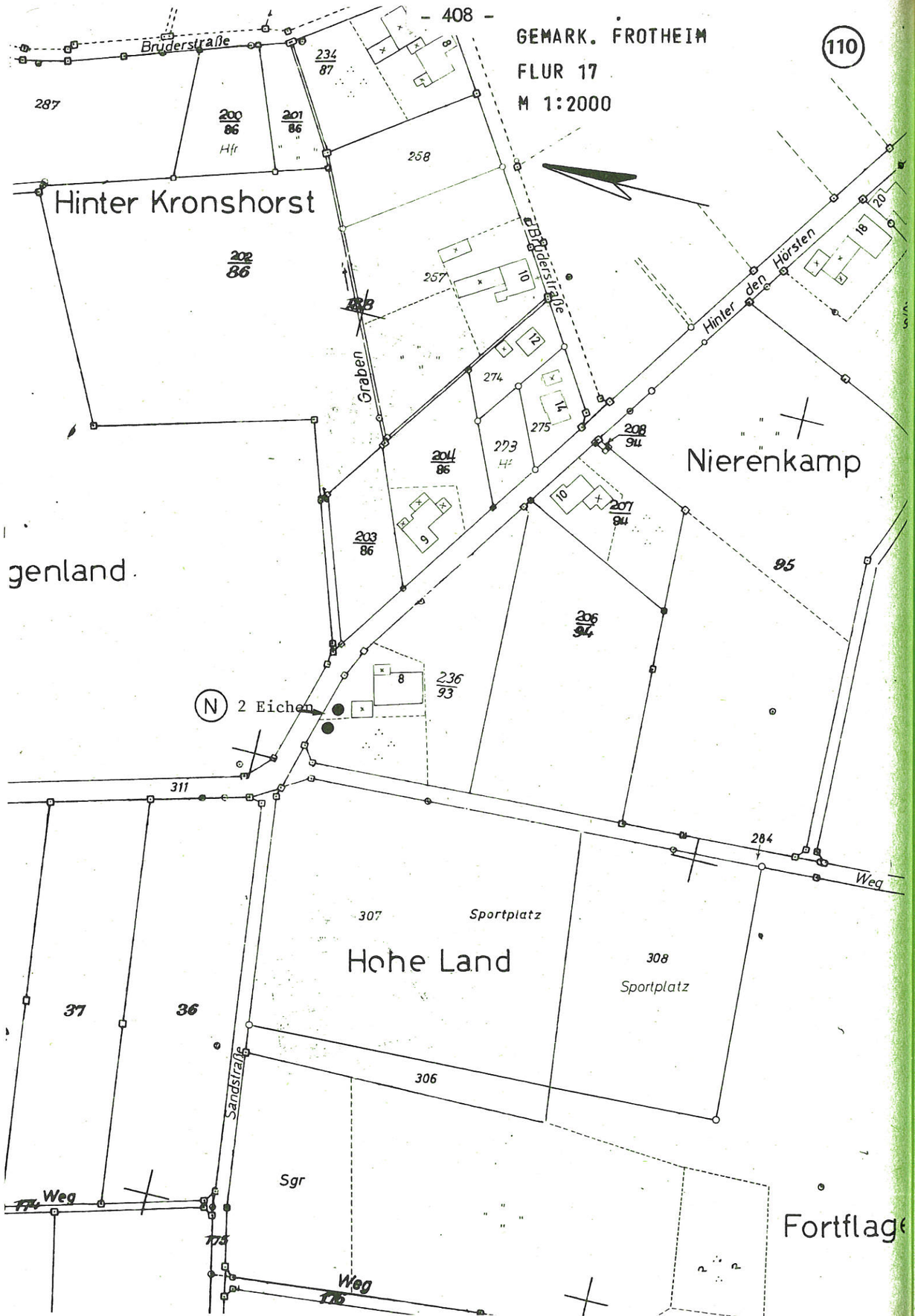

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.110
2 Eichen	110
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp Frotheim	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Frotheim 17 236/93	

Lagebezeichnung:

nordöstlich des Wohnhauses, Hinter den Hörsten 8

Eigentümer:

Wilhelm Wiegmann, Hinter den Hörsten 8, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 16 m
Umfang (Tiefe) : 2,10 m und 1,80 m
Alter :

Beschreibung:




Frotheim
Isenstedter
Wald
Hofmeyer
Kellen
Schule
Sp.
Pl.
Loh
Altes
Hinter
112
den
Hörsten
Brinkerort
Isenstedt
Im Dorfe
Bollfeld
Stellriege
Freimoor
Renkhausen
Fischerstatt
Altes Moor
Fiethe
Osterbruch
Eichholz
Grappenstein
Kläranlage
Poggenkrug
Masch
LÜBBECKE
Gehlenbeck
Leinäckersiedlung
Eilhausen
Bürkamp
Kamp
Landweh
Eilhauser Berg

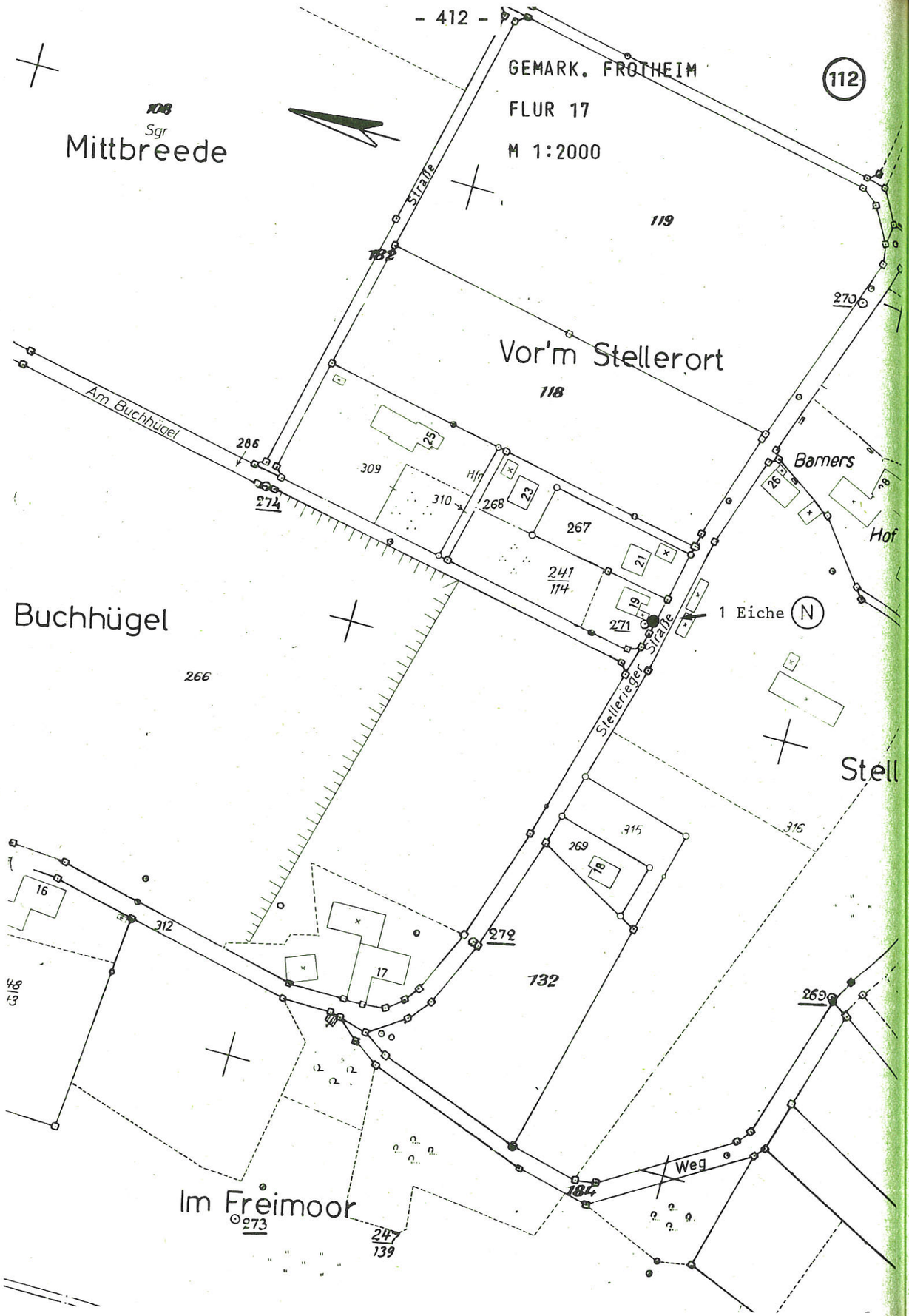

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.112
1 Eiche	112
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp · Frotheim	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Frotheim 17 271	

Lagebezeichnung:

südlich des Wohnhauses, Stellerieger Str. 19

Eigentümer:

Heinrich Blotevogel, Stellerieger Str. 19, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 24 m
Umfang (Tiefe) : 3,55 m
Alter :

Beschreibung:




Schmalge
Staatsforst
Herrenwiese
Osterwald
Minden
Herren-wiese
Hittlage
Hexenhügel
Wellbruch
Frotheimer
Wald
Diepriede
Diekerort
Horst
Heeke
Wickriede
Frotheim
Kellen
Isenstedter
Wald
Loh
Altes Moor
Hinter
den
Hörsten
113
Brinkerort
Isenstedt
Im Dorfe
Bollfeld
Stelleriege
Freimoor
Benkhausen



Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.113
1 Linde 1 Eiche	113
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp · Frotheim	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Frotheim 17 219/28	

Lagebezeichnung:

1 Linde an der Südwestecke und 1 Eiche an der Nordwestecke des Wohnhauses, Stellerieger Str. 11

Eigentümer:

Friedrich Brinkmeier, Stellerieger Str. 11, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²):	Linde 19 m	Eiche 18 m
Umfang (Tiefe) :	2,35 m	2,35 m
Alter :		

Beschreibung:



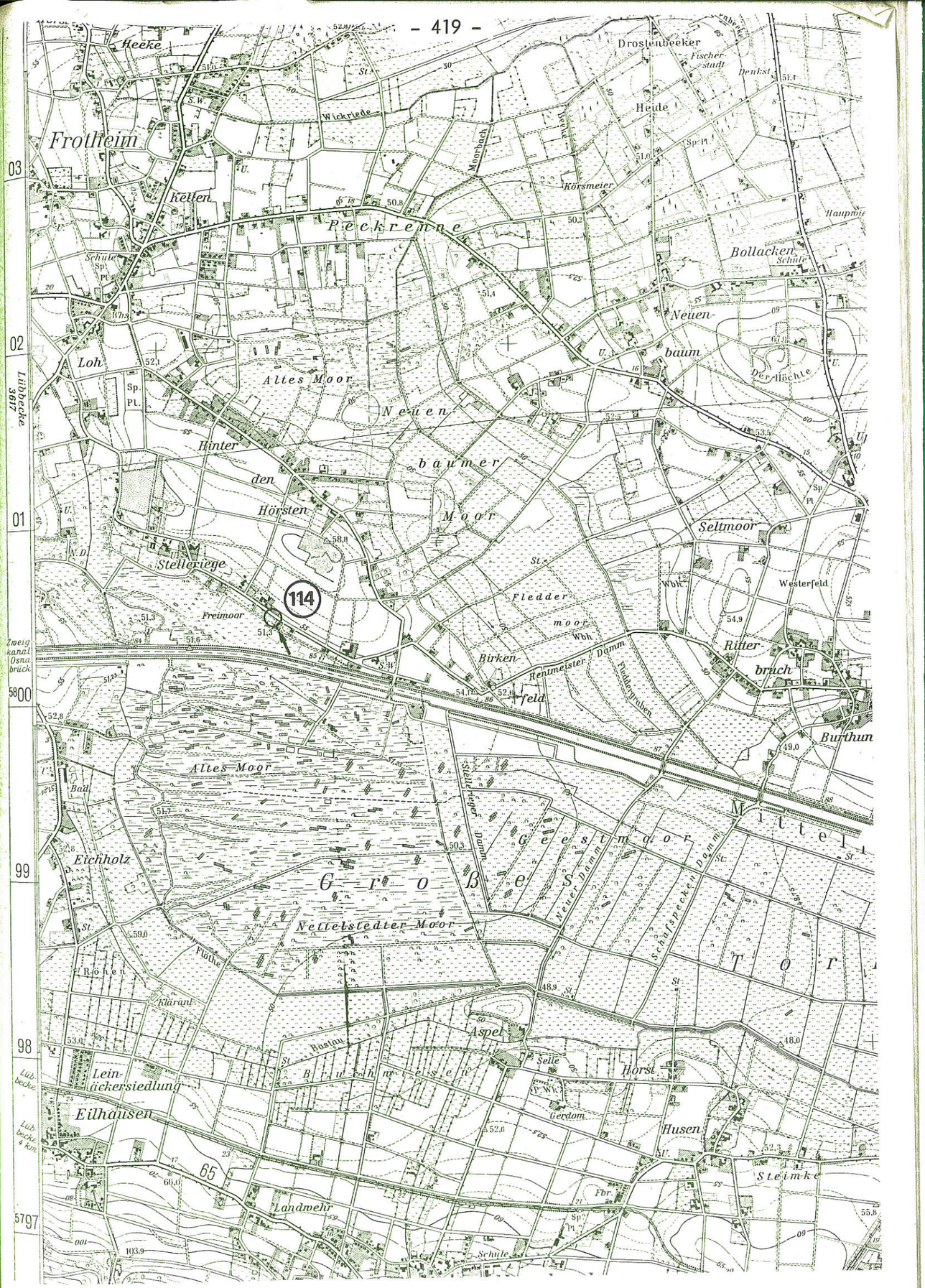
Heeke
Frotheim
Kellen
Peckrenne
Wickriede
Moorbach
Drostenbeeker
Fischerstadt
Denkst
Heide
Körsmeier
Bollacken
Schule
Neuenbaum
Der Höchte
Loh
Altes Moor
Neuenbaumer Moor
Hinter den Hörsten
Stellerriege
Freimoor
114
Seltmoor
Westerfeld
Fledder moor
Birkenfeld
Rentmeister Damm
Fleddergraben
Ritterbruch
Burthun
Altes Moor
Stellerieger Damm
Geestmoor
Mittel
Eichholz
Großes
Nettelstedter Moor
Neuer Damm
Schafspecken Damm
Röhen
Flöthe
Klärant
Aspel
Bastau
Bruchwiesen
Selle
Horst
Gerdom
Husen
Steimke
Leinäckersiedlung
Eilhausen
Landwehr
Schule
Lübbecke 3617
Zweigkanal Osnabrück
Lübbecke
Lübbecke 4 km
03
02
01
5800
99
98
5797
65

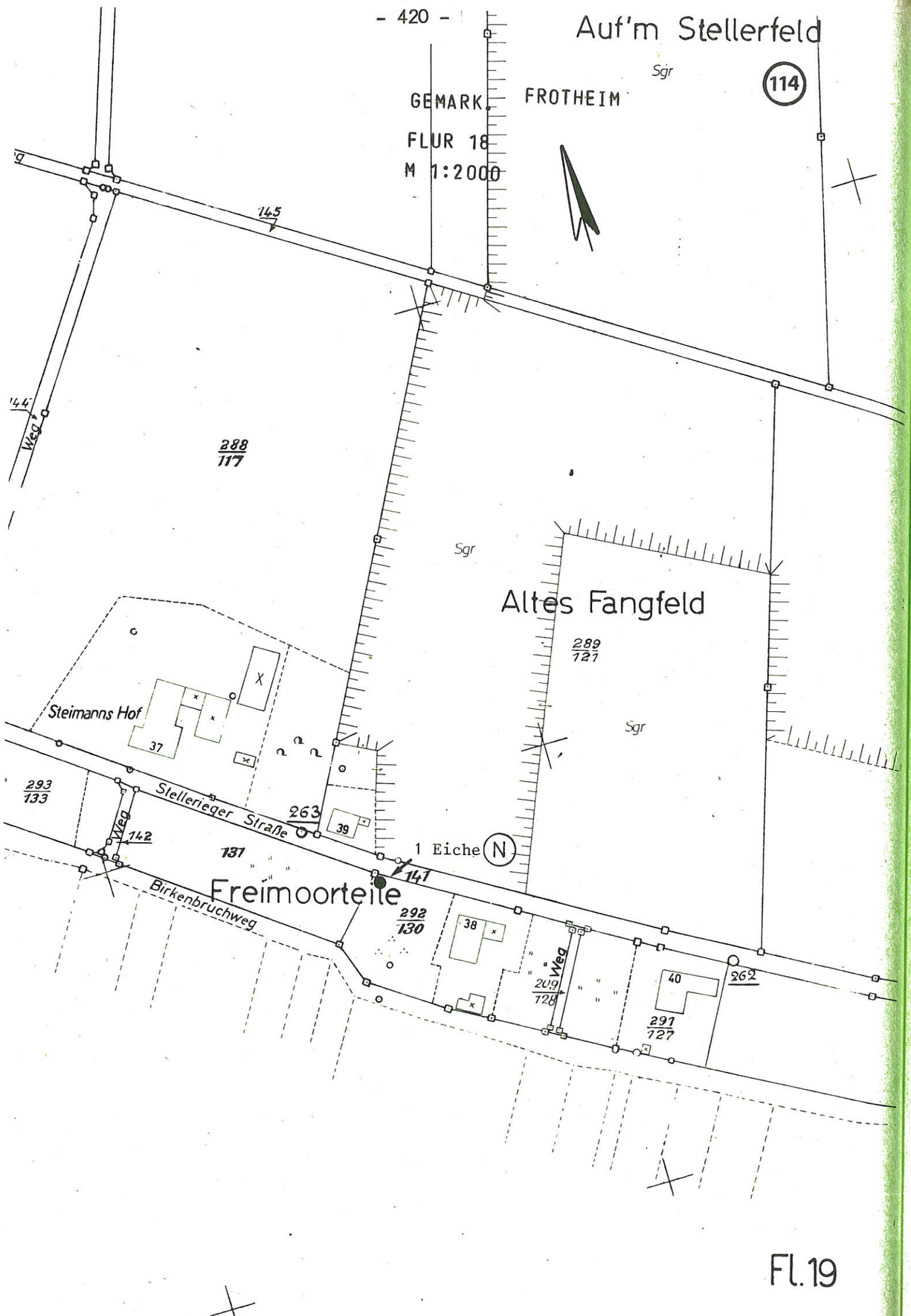

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.114
1 Eiche	114
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp Frotheim	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Frotheim 18 292/130	

Lagebezeichnung:

auf der Nordwestecke des Grundstückes, Stellerieger Str. 38

Eigentümer:

Friedrich Pott, Frotheim Nr. 169, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 19 m
Umfang (Tiefe) : 2,10 m
Alter :

Beschreibung:



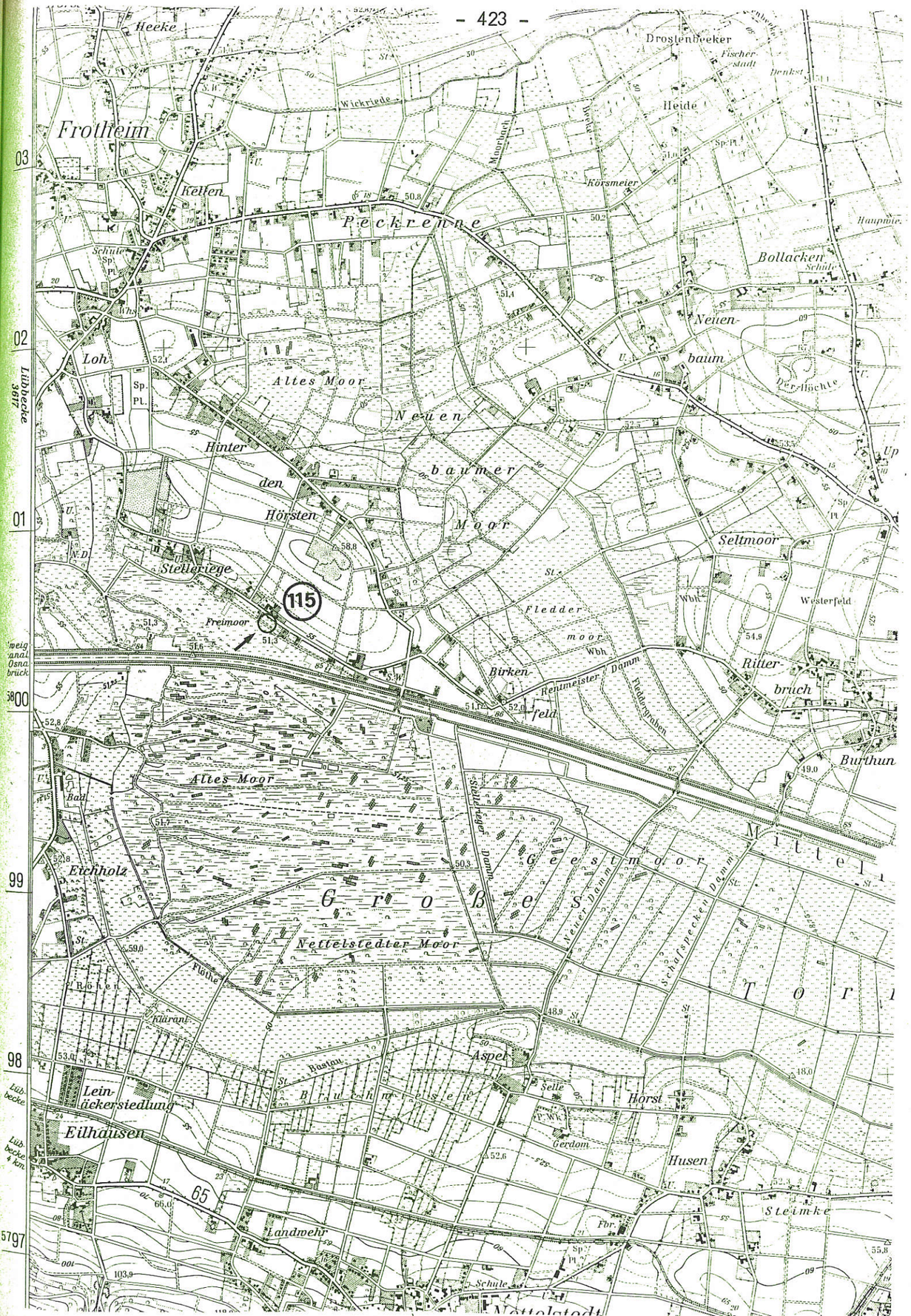
Heeke
Drostenbeeker
Fischerstadt
Heide
Frotheim
Wickriede
Kellen
Körsmeier
Peckrenne
Bollacken
Neuenbaum
Loh
Altes Moor
Neuenbaumer Moor
Hinter den Hörsten
Stelleriege
115
Freimoor
Seltmoor
Westerfeld
Fledder moor
Birkenfeld
Rentmeister Damm
Ritterbruch
Burthun
Altes Moor
Eichholz
Geestmoor
Großes
Nettelstedter Moor
Flöthe
Klärant
Aspel
Horst
Husen
Leinäckersiedlung
Eilhausen
Landwehr
Steimke
Schule
Nettelstedt
Lübbecke 3617
03
02
01
99
98
5797
65

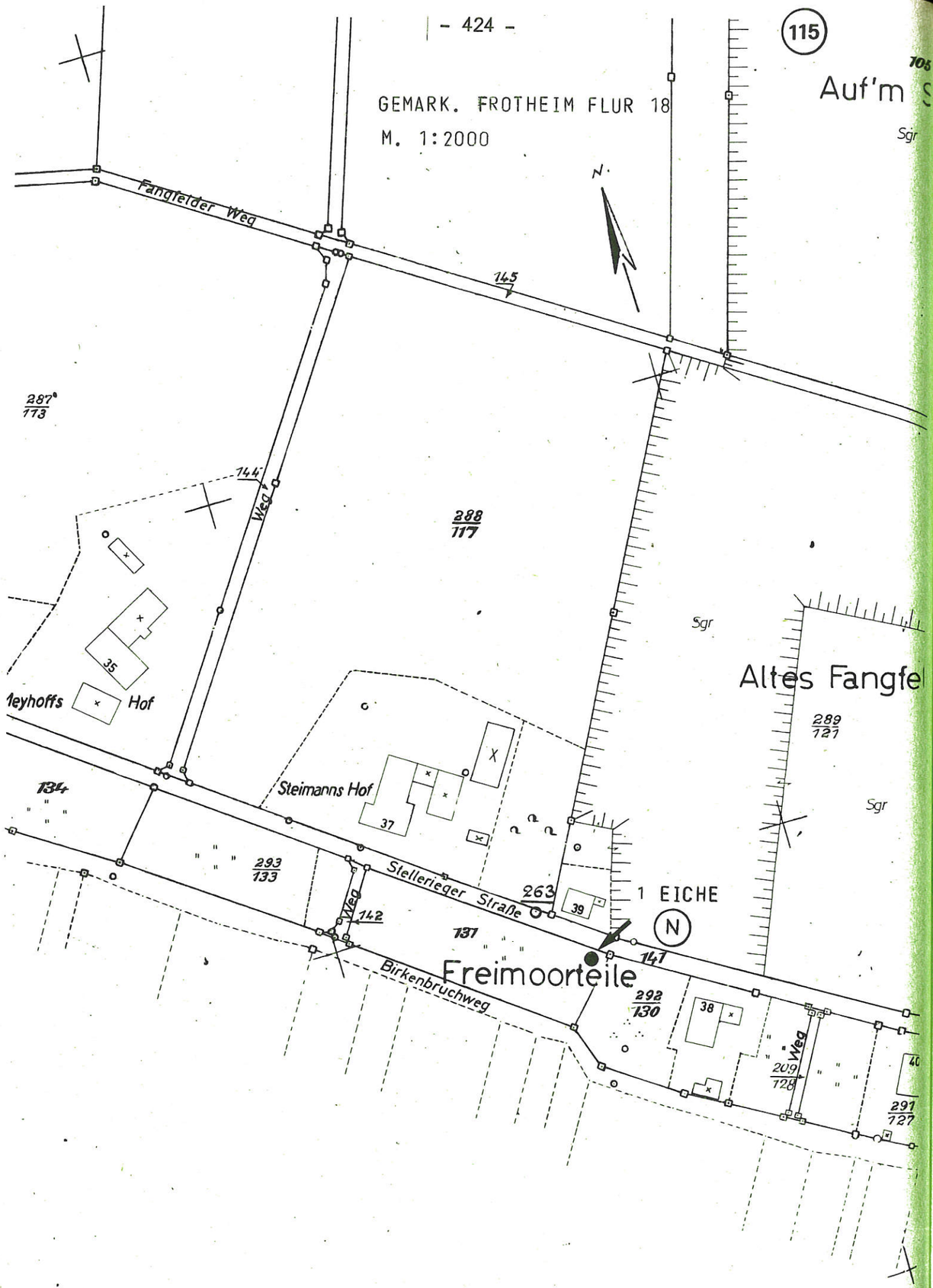

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.115
1 Eiche	115
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp Frotheim	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Frotheim 18 131	

Lagebezeichnung:

1 Eiche an der Stellerieger Straße auf der Nordostecke des Grundstückes

Eigentümer:

Heinrich Steinmann, Stellerieger Str. 6, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 20 m
Umfang (Tiefe) : 3,20 m
Alter :

Beschreibung:




Heeke
Drostenbeeker
Fischerstadt
Denkst.
Heide
Frotheim
Wickriede
Moorbach
Körsmeier
Kellen
Peckrenne
Haupwie
Bollacken
Schule
Neuenbaum
Der Höchte
Loh
Altes Moor
Neuenbaumer Moor
Hinter den Hörsten
Seltmoor
Westerfeld
Stelleriege
Freimoor
116
Fledder moor
Birkenfeld
Rentmeister Damm
Fleddergraben
Ritterbruch
Burthun
Altes Moor
Stelleriger Damm
Geestmoor
Mittel
Eichholz
Großes
Neuer Damm
Schafspecken Damm
Nettelstedter Moor
Flöthe
Röhen
Kläranl.
Aspel
Bastau
Selle
Horst
Lein-äckersiedlung
Bruchmiesen
Gerdom
Eilhausen
Husen
Steimke
Landwehr
Schule
Nettelstedt
Lübbecke 3617
03
02
01
99
98
65
5800
5797



Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.116
1 Eiche 1 Linde	116
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp Frotheim	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Frotheim 18 288/117	

Lagebezeichnung:

1 Eiche nördlich und 1 Linde südwestlich des Wohngebäudes, Stellerieger Str. 37

Eigentümer:

Heinrich Steinmann, Stellerieger Str. 6, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): Eiche 21 m Linde 19 m

Umfang (Tiefe) :

Alter :

Beschreibung:






Frotheim
Kellen
Peckrenne
Drostenbeeker
Heide
Bollacken
Neuen-
baum
Loh
Altes Moor
Neuen
baumer
Moor
Hinter
den
Hörsten
Stelleriege
Freimoor
Seltmoor
Westerfeld
Fledder
moor
Birken-
feld
Ritter-
bruch
Burthun
Altes Moor
Eichholz
Geestmoor
Großes
Nettelstedter Moor
Aspel
Horst
Husen
Lein-
äckersiedlung
Eilhausen
Landwehr
Steimke
Nettelstedt
Lübbecke
3617
120
65
03
02
01
99
98
5800
5797

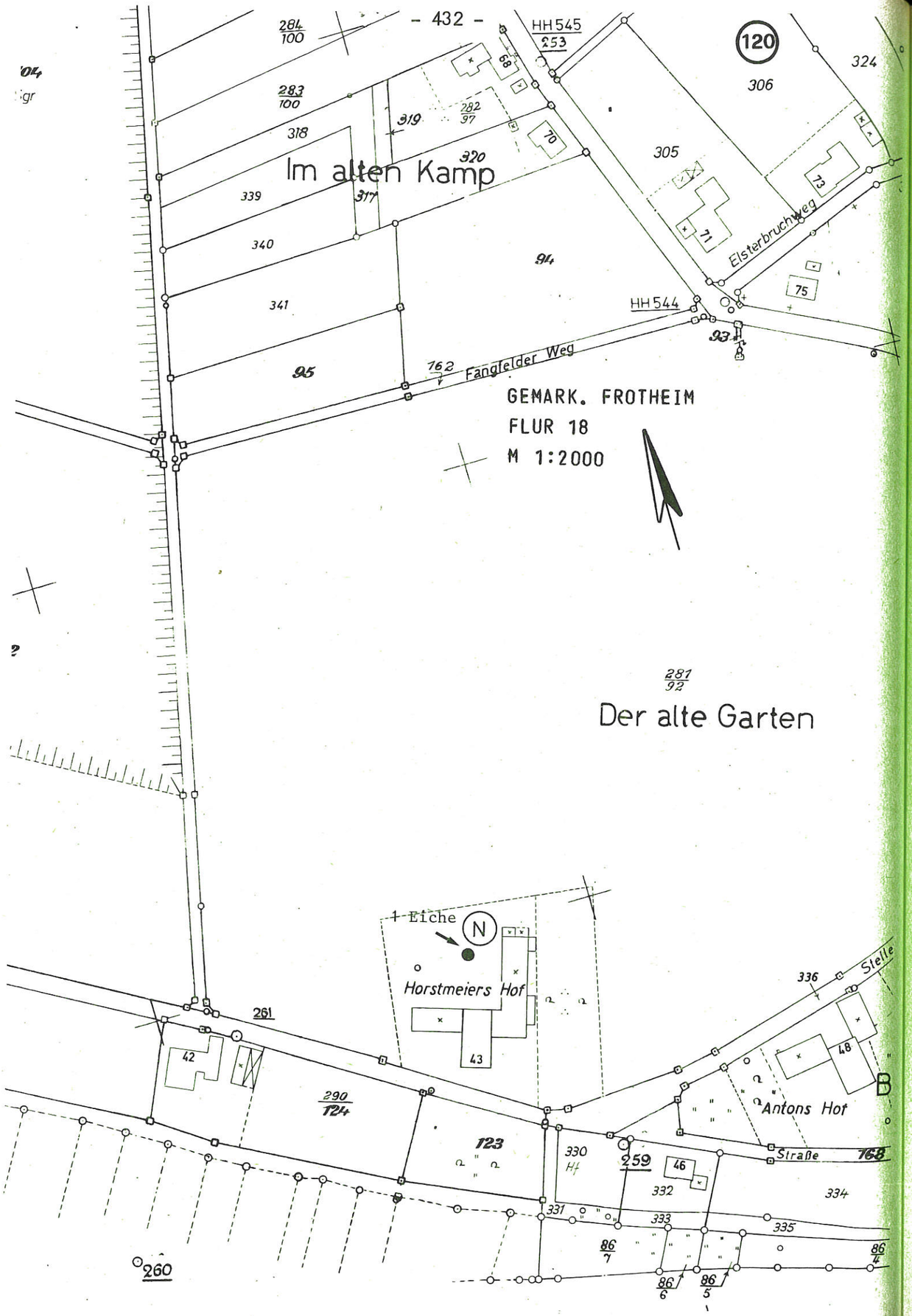

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.120
1 Eiche	120
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Espelkamp Frotheim	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Frotheim 18 281/92	

Lagebezeichnung:

nördlich des Wohnhauses, Stellerieger Str. 43

Eigentümer:

Heinrich Obermeier, Stellerieger Str. 9, 4992 Espelkamp

Höhe (Größe in m²): 19 m
Umfang (Tiefe) : 3 m
Alter :

Beschreibung:




9 Nettelstedt
80
81 Eickhorst
82
Minden 16 km
Lübbecke 10 km
Hartum
Klein Holland
Maschweg
Lübbe
Meente
Harthekel
Strumpelkamp
Sp. Pl.
Lohof
Eickhorster B.
Lübberberg
Lübberholz
Schnathorster B.
Holsen
Felten-
Schnathorst
Am Berge
Broderhauser B.
Hoppenstaken
Struckhof
Wall
Großenberken
Bühnte
Jägerplatz
Schnette
Steinbrede
Fbr.
Siedinghausen
Gründen
Siekfeld
Poggenmühle
Auf dem Brink
Bröderhausen
Wulferdingsen
Tengern
Klümpken
Hasenbusch
Kroppeloh
Riege
Bredenhagen
Schmalenbeck
Rathen-
sundern
Auf dem Brink
Böllingshofen
Sundern
Halstern
Sudwiese
Reidmeier
Bad
Wh
Schule
Kirche
Fr.
Fp.
Ruine
Ww
Ziegelei
Gr.
Ho.
Ka.
Ki.
Ba.
Ge.
Ma.
Ha.
Ob.
Ei.
Ku.
Ta.
Ro.
Ha.
Ei.
Ku.
Ta.
Ro.
Ha.
Ei.
Ku.
Ta.
Ro.
Ha



Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.129
1 Linde	129
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Hille Oberlübbe	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Hille 1 147	

Lagebezeichnung:

auf der Südseite des Grundstückes, Nettelstedter Straße ohne Nummer

Eigentümer:

Heinrich Meyer, Eickhorster Str. 6, 4955 Hille 1

Höhe (Größe in m²): 18 m
Umfang (Tiefe) : 3,20 m
Alter :

Beschreibung:



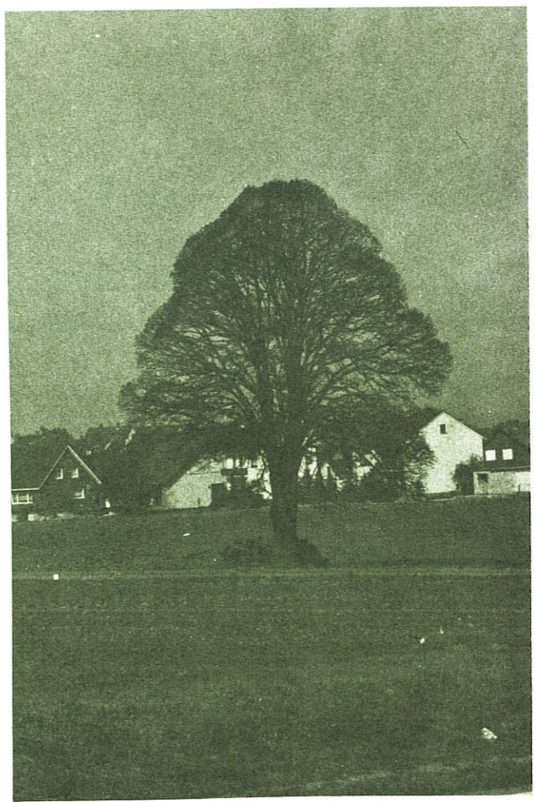

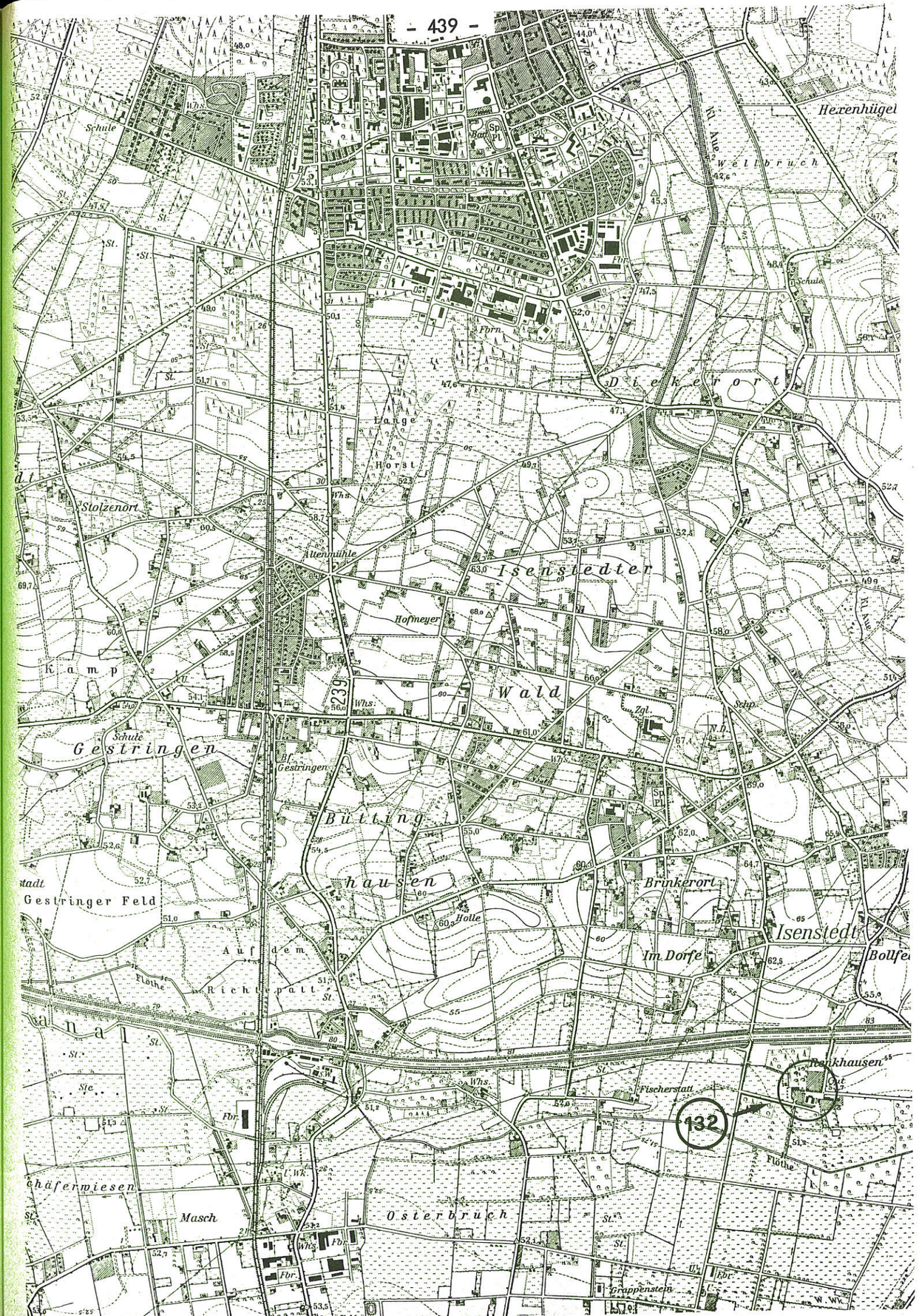
Hexenhügel
Wellbruch
Schule
Diekerort
Lange Horst
Stolzenort
Altenmühle
Isenstedter
Hofmeyer
Wald
Kamp
Gestringen
Bütting
hausen
Brinkerort
Isenstedt
Im Dorfe
Gestringer Feld
Auf dem Richtepatt
Renkhausen
Fischerstatt
132
Masch
Osterbruch
Grappenstein

Naturdenkmal

Bezeichnung / Anzahl / Art:	Lfd. Nr. 3.2.132
Bäume am Gut Renkhausen	132
Stadt / Gemeinde / Ortsteil:	
Lübbecke Gehlenbeck	
Gemarkung / Flur / Flurstück:	
Gehlenbeck 11 43/1 und 14/1	

Lagebezeichnung:
1 Platane, 1 Hainbuche, 1 Eibe, 1 Eiche und 1 Baumgruppe, bestehend aus 1 Fichte, 1 Kastanie, 2 Linden und 1 Spitzbuche nördlich sowie 1 Kastanie südlich des Gutsgebäudes des Gutes Renkhausen, Renkhauser Allee 1

Eigentümer:

Georg Waneke, Gut Renkhausen, 4990 Lübbecke 3

Höhe (Größe in m²):
Umfang (Tiefe) :
Alter :

Beschreibung:
1 Kastanie H 19, U 3,40 m / 1 Eiche H 28 m, U 5,55 m / 1 Eibe Kronenumfang 43 m / 1 Platane H 26, U 4,90 m / 1 Hainbuche H 24 m, U 4,30 m / 1 Baumgruppe = 1 Fichte H 30 m, U 2,65 m / 1 Kastanie H 27 m, U 2,90 m / 1 Linde H 31 m, U 5,05 m / 1 Linde H 30 m, U 3,35 m / 1 Spitzbuche H 25 m, U 2,80 m







Verfahren bei der Landschaftsplanung

Aufstellung des Landschaftsplanes

Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes entspricht den Bestimmungen der §§ 17 LG*) und 4 2. DVO.

Minden, den 15. Dezember 1980

Der Oberkreisdirektor

Dr. Momburg

Öffentliche Auslegung

Der Kreis Minden-Lübbecke hat gemäß § 18 LG*) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 11. Juli 1980 den Entwurf dieses Landschaftsplanes in der Zeit vom 1. August bis 1. September 1980 öffentlich ausgelegt und den Entwurf sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 15. September und 13. Oktober 1980 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert. Soweit den Bedenken und Anregungen nicht nachgekommen wurde, teilt der Kreis Minden-Lübbecke seine Stellungnahme den Einsendern schriftlich mit. Er legt diese Bedenken und Anregungen und die Einwendungen der betroffenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie seine Stellungnahme der Genehmigungsbehörde mit dem Landschaftsplan vor.

Minden, den 15. Dezember 1980

Der Landrat
Struckmeier

Der Oberkreisdirektor
Dr. Momburg

*) in der Fassung vom 18. Februar 1975 - GV.NW. S. 190/SGV.NW. 791 -, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 6. Mai 1980 - GV.NW. S. 498 -.

Verfahren
Genehmigung
Inkrafttreten
Einsichtnahme

Genehmigung des Landschaftsplanes

Der Kreistag hat gemäß § 16 Abs. 2 LG*) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in seiner Sitzung am 12. Dezember 1980 den Landschaftsplan in der durch 21 Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Minden, den 15. Dezember 1980

Der Landrat
Struckmeier

Der Oberkreisdirektor
Dr. Momburg

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 29 Abs. 1 LG*) mit Verfügung vom heutigen Tage, Aktenzeichen: 51.20 - 04/6, genehmigt worden.

Detmold, den 29. Dezember 1980

Der Regierungspräsident
Stich

Siegel

Inkrafttreten des Landschaftsplanes, Einsichtnahme

Mit der Bekanntmachung des Landrates vom 29. Dezember 1980 - Datum der Satzung - hat der Kreis Minden-Lübbecke unter Hinweis auf die Genehmigung Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Landschaftsplanes am 31. Dezember 1980 gemäß § 30 LG*) ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.
Der genehmigte Landschaftsplan liegt für die Dauer seiner Geltung zur Einsichtnahme bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke im Kreishaus in Minden, Portastr. 13, Zimmer 440, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr öffentlich aus.

Minden, den 31. Dezember 1980

Der Oberkreisdirektor
Dr. Momburg

Übersicht

Paragraphenfolge des Landschaftsgesetzes in alter und neuer Fassung

Die Novellierung des Landschaftsgesetzes kam in die abgeschlossene Aufstellung des Landschaftsplanes Bastau-Niederung - Wickriede des Kreises Minden-Lübbecke hinein. Der Landschaftsplan wurde daraufhin überarbeitet. Dieser Landschaftsplan beruht daher neben den Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften auf den Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 18.2.1975 - GV. NW. S. 190/SGV. NW. 791 -, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 6.5.1980 - GV. NW. S. 498 -.

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel IV des vorgenannten Änderungsgesetzes hat der Minter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Neufassung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 26.6.1980 am 18.8.1980 bekanntgemacht - GV. NW. S. 734 -. Die Neufassung enthält eine andere Paragraphenfolge.

Der Landschaftsplan Bastau-Niederung-Wickriede enthält in allen seinen Teilen die Paragraphenfolge der alten Fassung einschließlich des Änderungsgesetzes.

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse nach der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes beruhen auf der Paragraphenfolge der neuen Fassung, ebenso Genehmigung und Inkrafttreten des Landschaftsplanes einschl. der Einsichtnahme.

Paragraphenfolge alte Fassung	Paragraphenfolge neue Fassung
Abschnitt I	Abschnitt I
§ 1	§ 1
§ 1 a	§ 2
§ 2	§ 3
§ 2 a	§ 4
§ 2 b	§ 5
§ 2 c	§ 6
§ 3	§ 7
Abschnitt II	Abschnitt II
§ 4	§ 8
§ 5	§ 9
§ 6	§ 10
§ 7	§ 11
§ 7 a	§ 12
§ 8	§ 13
§ 9	§ 14
Abschnitt III	Abschnitt III
§ 9 a	§ 15
§ 10	§ 16
§ 11	§ 17
§ 12	§ 18
§ 13	§ 19
§ 13 a	§ 20
§ 13 b	§ 21
§ 13 c	§ 22
§ 13 d	§ 23
§ 14	§ 24
§ 15	§ 25
§ 16	§ 26
Abschnitt IV	Abschnitt IV
§ 17	§ 27
§ 18	§ 28
§ 19	§ 29
§ 20	§ 30
§ 21	§ 31
§ 22	§ 32
Abschnitt V	Abschnitt V
§ 23	§ 33
§ 24	§ 34
§ 25	§ 35
§ 26	§ 36
§ 27	§ 37
§ 28	§ 38
§ 29	§ 39
§ 30	§ 40
§ 31	§ 41
§ 32	§ 42

Paragraphenfolge alte Fassung	Paragraphenfolge neue Fassung
Abschnitt VI	Abschnitt VI
§ 32 a	§ 43
§ 33	§ 44
§ 34	§ 45
§ 34 a	§ 46
§ 34 b	§ 47
§ 34 c	§ 48
Abschnitt VII	Abschnitt VII
§ 35	§ 49
§ 36	§ 50
§ 36 a	§ 51
§ 36 b	§ 52
§ 37	§ 53
§ 38	§ 54
§ 39	§ 55
§ 40	§ 56
§ 41	§ 57
§ 42	§ 58
§ 43	§ 59
Abschnitt VIII	Abschnitt VIII
§ 43 a	§ 60
§ 44	§ 61
§ 45	§ 62
§ 46	§ 63
§ 47	§ 64
§ 48	§ 65
§ 49	§ 66
§ 50	§ 67
~~§ 51~~	–
§ 52	§ 68
Abschnitt IX	Abschnitt IX
§ 53	§ 69
~~§ 54~~	–
§ 55	§ 70
§ 56	§ 71
§ 56 a	§ 72
Abschnitt X	Abschnitt X
§ 57	§ 73
§ 58	§ 74
§ 59	§ 75
§ 60	§ 76
§ 61	§ 77
§ 62	§ 78
§ 63	§ 79
§ 64	§ 80
§ 65	§ 81
§ 66	§ 82
§ 67	§ 83
§ 68	§ 84
§ 69	§ 85
§ 70	§ 86